Zeitschrift: Beiträge zur Aargauergeschichte
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 5 (1993)

Artikel: Die Gefangenen und Hingerichteten im bernischen Aargau
Autor: Pfister, Willy
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-110139

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Willy Pfister

Die Gefangenen und Hingerichteten im bernischen Aargau

Die Justiz des 16. bis 18. Jahrhunderts

Aargauische
Kantonsbibliothek
CH - 5001 Aarau

1993
Verlag Sauerländer Aarau

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 7

Einleitung: Das Lebens-Umfeld der Menschen früherer Jahrhunderte 9

Teil I **Die Gerichtsstrukturen vom Mittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts** 17

Kap. 1 Das Gericht 17
2 Kläger und Angeklagte 22
3 Das Verhör 25
4 Schuld und Strafen 29

Teil II **Die Wirklichkeit des 16. bis 18. Jahrhunderts** 35

Kap. 5 Von der Landstrasse in die Kefitürme 35
6 Von der gütlichen zur schreckhaften Befragung 38
7 Die Folter als Verhörmittel 40
8 Die Gefangenen in den Türmen 47
9 Die Flucht von Gefangenen 51
10 Die Delikte 55
A Diebstahl und Raub 55
B Landstreicherei und Bettel 74
C Unzucht 81
D Betrug 89
E Fälschungen 103
F Gotteslästerungen 107
G Ungehorsam 113
H Misshandlungen 117
I Vereinzelte Delikte 121
11 Die fünf unbedingt todeswürdigen Delikte 134
A Mord und Totschlag 135
B Kindsmord 137
C Hexerei 143
D Sodomie oder Bestialität 148
E Blutschande 151
12 Die Menschen an der Folter 153

Kap. 13 Die Strafmittel oder -instrumente 159
A Die Todesstrafe 162
B Die Leibesstrafe oder Verstümmelung 169
C Die Prügelstrafe 173
D Die Schandstrafe 177
E Das Schallenwerk 182
F Die Verbannung 186
G Kriegsdienst und Galeere als seltene Strafen 189
H Die Zusatzstrafen als Verschärfung 191
I Der Rückgang der Todesurteile im 17. Jahrhundert 192
14 Die Scharfrichter der Vier Unteraargauischen Städte in Aarau 194
15 Von den Geistlichen, Landvögten und Landjägern ... 203
16 Die sieben Richtstätten im Unteraargau 214
17 Das Quellenmaterial 226
18 Schlussbetrachtung 230

Teil III **Die Liste der zum Tode Verurteilten 1503 – 1796** 235

Teil IV **Anhang, Anmerkungen, Quellen, Literatur, Register** 256

Hexerei-Verhörprotokolle des 17. Jahrhunderts 256
Einträge über H. U. Bertschis Tod 1626 261
Empfehlung zugunsten des Scharfrichters 1654 262
Ein Bänkelsang vom Kindsmord in Aarau 1779 263
Die Geschichte der Kindsmörderin 1779 265
Verzeichnis der Berufe des 16. – 18. Jahrhunderts 267
Anmerkungen 268
Quellenverzeichnis 282
Literaturverzeichnis 284
Personenregister 287
Ortsregister 290
Bildernachweis 294
Farbbildtafel nach Seite 145

Vorwort

Viele Menschen unserer Gegend machten in früheren Jahrhunderten wohl einen grossen Umweg um die bernischen Landvogteischlösser, denn es war ihnen bekannt, dass sich «da oben» – auf der Lenzburg, der Festung Aarburg, dem hochgelegenen Schloss Schenkenberg und andernorts – für Gefangene Unangenehmes und Schmerzhaftes zutragen konnte. Im Volk lebten Erzählungen, Gerüchte und Legenden über Strafen und Folterungen. Zu den Hinrichtungsstätten strömten jeweilen Tausende. Diese Stätten übten eine unwiderstehliche Anziehung auf die Menschen aus, denn dort standen wie sonst nirgendwo Leben und Tod unmittelbar nebeneinander. Im gewaltsamen Tod begegneten sich die diesseitige und die jenseitige Welt. Viele Menschen wollten diese Schwelle zum Tod als Zuschauer miterleben. In unserer Zeit ist die Beschäftigung mit dem früheren Justizwesen durch das 1947 erschienene interessante Buch des 1967 verstorbenen Staatsarchivars Nold Halder über den 1854 in Lenzburg hingerichteten Bernhard Matter neu geweckt worden. Zusammen mit der Lebensgeschichte dieses verhältnismässig kleinen Diebes, jedoch geschickten Ausbrechers, wurden auch die damaligen Rechtszustände weit über die Kantonsgrenze hinaus bekannt. Das Rechtswesen des vorangegangenen Zeitabschnittes vom Ende des Mittelalters bis zur Errichtung der fortschrittlichen Helvetischen Republik 1798 ist bisher weitgehend nur den Rechtshistorikern bekannt. Die vorliegende Arbeit ermöglicht nun, einen Blick auf das Rechtsleben im Unteraargau in jener Zeit zu werfen und mitzuerleben, wie auf der einen Seite die Einheimischen und ihnen gegenüber die Durchziehenden und Eindringenden mit den Strafen und dem juristischen Alltag zurechtkamen. Beide Teile lagen ständig miteinander im Streit, die um ihre auch noch so geringe Habe fürchtenden Sesshaften im Abwehrkampf und die Nichtsesshaften in unaufhörlichen Versuchen, mit List und Gewalt einzudringen. Oft waren die Vagierenden erfolgreich. Der Unteraargau hatte eben die exponierteste Lage im ganzen bernischen Staatsgebiet.

Viele Leser werden vor allem an Folter und Hexerei denken, wenn von früheren Jahrhunderten die Rede ist. Tatsächlich mussten diese Themen eingehend dargestellt werden, die Folter als einen im damaligen Prozessrecht verankerten Teil des Verhörs und die Hexereiprozesse als Ausdruck eines heute kaum mehr zu begreifenden Irrglaubens und grausamen Wahns. Der Leser wird aber kein «Theater des Schreckens» und keine Sensationen, auch nur wenig Schockierendes vorfinden, sondern eher ein sich durch die ganze Arbeit hinziehendes Mitgefühl für die Betroffenen – auch für die Schuldigen, sogar für den ausgestossenen Henker – bemerken. Natürlich kann es sich nicht um «schöne Geschichten» handeln, sondern um ein möglichst plastisches und

glaubwürdiges Bild vom Leben unserer Vorfahren in harten Zeiten. Es sind darin aber auch einige Lichtblicke zu finden wie der starke Rückgang der Todesurteile um die Mitte des 17. Jahrhunderts, das Verschwinden der Folter vor zweihundert Jahren, die letzte Hexenverbrennung im bernischen Aargau im Jahre 1685 und einige weitere positive Entwicklungen.

Das vorliegende Buch ist das Resultat längerer Grundlagenforschung. Es kann nicht nur den aargauischen, sondern auch den bernischen und waadtländischen Historikern gute Dienste leisten. Den Lokalhistorikern möchte es Anregung und Hinweise bei der Verarbeitung ihres lokalen Quellenmaterials bieten. Schliesslich sollte es in der Lage sein, vielen historisch Interessierten das Bild von der «guten alten Zeit» zu vertiefen oder etwas zu korrigieren.

Nun bleibt mir die angenehme Pflicht, den Leitern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatsarchive Aarau und Bern, der Stadtarchive Aarau und Zofingen und dem Historischen Museum Bern für die stets freundliche Herausgabe des Archivmaterials zu danken. Einen ganz besonderen Dank schulde ich Herrn Dr. Hans Dürst, dem Leiter des Historischen Museums Aargau Schloss Lenzburg, für sein stetes Interesse am Fortgang dieser Arbeit und die Überlassung wertvollen Bildmaterials. Ebenso danke ich Herrn Dr. André F. Moosbrugger vom Kantonalen Erziehungsdepartement Abteilung Kulturpflege für rechtshistorische Hinweise. Zum Abschluss darf ich dem aargauischen Regierungsrat dafür gebührend danken, dass er mit einem Beitrag an die Druckkosten die Herausgabe der vorliegenden Arbeit ermöglicht hat.

W. Pfister

Einleitung

Das Lebens-Umfeld der Menschen in früheren Jahrhunderten

Eine Arbeit über Gefangene und Hingerichtete in einem Gebiet von der Grösse des bernischen Aargaus und zeitlich über drei Jahrhunderte verteilt lässt sehr viele Menschen am Leser vorbeiziehen. Um sie und die Gründe, die zum Delinquieren geführt hatten, besser verstehen zu können, dienen einige Einblicke in ihr Lebens-Umfeld, vor allem in ihre Arbeit, Ernährung und Wohnung. Vom 16. bis zum 18. Jahrhundert erfuhren die Verhältnisse fast keine Veränderung. Seit Jahrhunderten bildete der Unteraargau für den bernischen Stadtstaat die eigentliche Kornkammer. Die obrigkeitlichen Zehntscheunen füllten sich Jahr für Jahr. Von Zeit zu Zeit unterbrachen allerdings Missjahre diesen Segen und brachten Hungersnöte über das Land. Nun darf man aber nicht annehmen, dass alle Einwohner in reichem Masse an diesen guten Ernten teilhatten, denn nur ein Viertel der unteraargauischen Bevölkerung lebte auf grösseren Bauernhöfen und war als reich oder hablich zu bezeichnen. Einen gleich grossen Bevölkerungsanteil bildeten die kleineren, ärmeren Bauern, die sich mit zusätzlicher Heimarbeit das Durchkommen sichern mussten. Die Hälfte der Bevölkerung aber besass keinen Grund und Boden und lebte nur von der Taglöhnerei bei den hablichen Bauern und der heimarbeitsmässigen Spinnerei und Weberei. Diese Taglöhner wurden Tauner genannt und waren oft Hintersassen. Arbeit und Verdienst reichten eigentlich nie ganz für alle aus. Verschlimmernd wirkte sich vor allem für die Ärmeren die ausserordentlich starke Steigerung der Bevölkerungszahl aus: 1559 lebten im bernischen Aargau 15605 Menschen, 1764 aber 47441. Im Laufe von nur zwei Jahrhunderten hatte sich die Bevölkerung verdreifacht.[1*] Die Gründe dafür sind mannigfaltig. Vom 16. Jahrhundert an kamen die Menschen mehr und mehr weg vom grossen und frühen Sterben, wie es im Mittelalter herrschte, trotz den immer wieder auftretenden Pestzügen. Bessere gesundheitliche Kenntnisse wirkten sich aus und liessen die Bevölkerung wachsen.[2*]

Erst gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts bürgerte sich als grosse Entlastung das Baumwollgewerbe im Verlagssystem ein. Diese neue Lebensmöglichkeit war zuerst von Zürich aus ins Seetal gebracht worden und hatte sich von dort aus weiter im Unteraargau verbreitet. Die neue Arbeitsmöglichkeit fand auch einen Niederschlag – wenn auch einen negativen – in dem zur vorliegenden Arbeit benützten Quellenmaterial und der Kriminalstatistik, weil sich nun Baumwoll- und Bleichediebstähle ereigneten.

Die Nahrung der Bevölkerung bestand zum grössten Teil aus Brot, Hafermus und etwas Feldfrüchten. Die Kartoffel war spät zum Volksnahrungsmittel geworden. Erst die grosse Hungersnot von 1771 liess die als «Teufelswurzel» verschriene Erdknolle allgemein geschätzt werden. Der bernische Aargau war, wie die meisten Ämter im bernischen Staat, ein Landwirtschaftsgebiet. Durch obrigkeitliche Verfügungen war der Ackerbau streng geregelt. Jahrhundertelang bis weit ins 18. Jahrhundert hinein musste ein Drittel des Ackerlandes brach liegen, «um sich auszuruhen». Die Dreifelderwirtschaft war ein grosser Verlust an Erträgen. Ein Düngemittel zur Ertragssteigerung wie Mist war nicht bekannt, da der einzelne Bauer fast keine Kühe besass. Solche konnte er nicht halten, weil er über kein Futter verfügte, um die Milchtiere im Stall zu überwintern. Heu und Emd zur Winterfütterung konnte er nicht gewinnen, weil er nicht Wies-, sondern Ackerland vor allem zum Getreideanbau benötigte. Dieser bildete eine Notwendigkeit zur Ernährung des Volkes. Die wenigen Kühe wurden als Zugtiere benützt und lieferten deshalb wenig Milch. Die heute bekannte Milch- und Fleischwirtschaft kam erst viel später auf. Die Bauern in den früheren Jahrhunderten drehten sich in einem Kreis herum, aus dem sie nicht herauskamen. Wenn sie etwas Land aussparen konnten, mussten sie es zum Anbau von Flachs und Öl benützen.

Begüterte Bauern besassen ein grosses, geräumiges Strohdachhaus, in dem Mensch und Tier unter einem Dach wohnten. In einem Speicher nebenan waren Vorräte an Lebensmitteln, selbst gewobenen Stoffen und anderem wertvollen Gut gelagert. Die Taglöhner bewohnten die dörflichen Randgebiete, wo sie vielleicht noch etwas spärliches Futter für eine Ziege fanden. Ihre armseligen Behausungen wurden Taunerhäuser genannt. In einem einzigen Raum lebte die Taunerfamilie zusammengepfercht. In den Wintermonaten musste sie oft auch noch Kleintiere in diesen Raum hereinnehmen und vor der Kälte schützen. Innerhalb der Dorfschaften grenzten sich zwei Lager ab, die Ortsbürger und die Einsassen, auch Hintersassen genannt. Fast parallel dazu standen sich oft Bauern und Taglöhner gegenüber. Die Interessen der beiden Gruppen gingen häufig weit auseinander. Die Schicht der begüterten Ortsbürger stellte die Dorfvorgesetzten und die Gerichtssässen. Die Tauner und Einsassen waren eigentlich nur geduldet. Bloss ein einziges Mal waren sie in der besseren Lage als die Bauern, nämlich 1653 nach dem von den Bauern verlorenen Krieg gegen die Obrigkeit, als die Besiegten Strafen an Leib, Leben und Gut ertragen mussten.

Im 16. bis 18. Jahrhundert war die Kinderzahl in den einzelnen Familien meistens sehr gross. Das erklärt auch die erstaunliche Tatsache, dass trotz hoher Kindersterblichkeit und regelmässig wiederkehrenden Pestzeiten sich die Bevölkerung so stark vermehren konnte. Einigen Krankheiten war sie aber fast hilflos ausgesetzt. Völlig wehrlos standen sie Seuchen, vor allem der

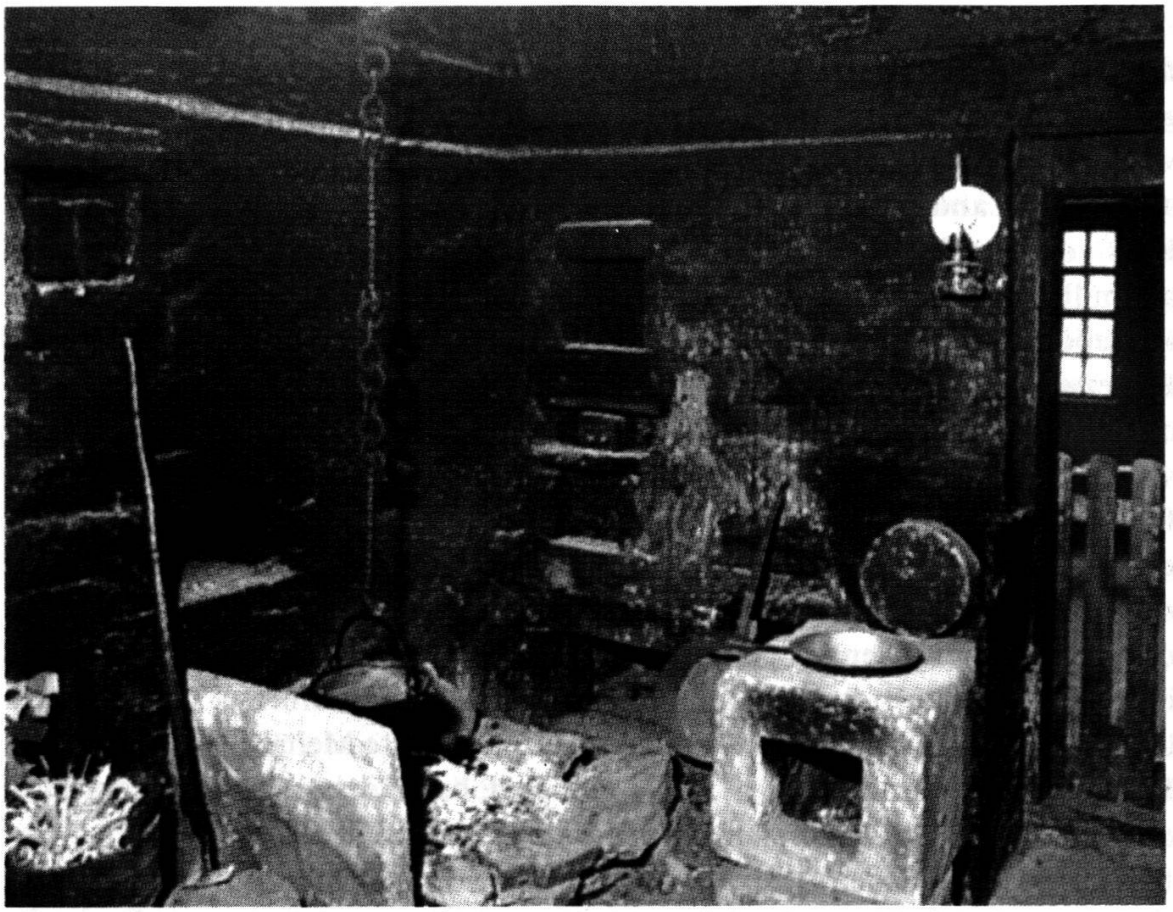


Abb. 1 *Küche eines bernischen Tagelöhnerhauses*

Beulenpest, gegenüber. Im 16. und 17. Jahrhundert verheerten je vier grosse Seuchenzüge das Land, die jeweilen gegen drei Jahre dauern konnten und im schlimmsten Fall fast die Hälfte der Bevölkerung wegrafften. In solchen Sterbenszeiten besuchten die Geistlichen die Kranken, und nicht wenige verloren dabei selbst das Leben. Das Volk und die Obrigkeit betrachteten das «Grosse Sterben» als schwere Heimsuchung Gottes.[3] In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts begannen die Behörden, ihr Grenzgebiet so dicht wie möglich zu schliessen, sobald die Kunde eintraf, in diesem oder jenem Gebiet sei der «Schwarze Tod» ausgebrochen. An den Grenzübergängen wurden Tafeln aufgestellt, welche darauf hinwiesen, daß die Einreise von Personen aus «angesteckten» Gebieten unter Strafe verboten war. Wer sich trotzdem ins Land schlich, hatte vom zuständigen Landvogt eine strenge Bestrafung als Ungehorsamer zu erwarten. Solche radikalen Abwehrmassnahmen trafen besonders die Durchziehenden hart. Wer keine behördliche Bescheinigung vorweisen konnte, aus einem «gesunden» Gebiet zu kommen, wurde zurückgewiesen oder oft ganz einfach zum Land hinausgeprügelt. Diese Art von Sanitätspolizei – so hart und brutal sie auch scheint – zeitigte für die Einheimischen ein erfreuliches Resultat: Am Ende des 17. Jahrhunderts war bei ihnen die Pest ausgerottet.

Nicht nur in der Frage der Seuchenabwehr zeigte sich die starke Abneigung der Bevölkerung gegen die Durchziehenden. Ganz allgemein waren Fremdlinge unwillkommen. In obrigkeitlichen Mandaten des 16. bis 18. Jahrhunderts wurden die Herumschweifenden wie die Durchziehenden Landläufer und schädliche Landstreicher geheissen und beschuldigt, den Einheimischen «das Brot vor dem Mund» wegzunehmen. Das uralte Misstrauen der Sesshaften gegenüber den Nichtsesshaften brach immer wieder hervor. Nur wer einen Passeport, die sogenannte Kundschaft, mit Angabe des Reiseziels und des Reisezwecks vorweisen konnte, war berechtigt, auf den bernischen Strassen das Land zu durchschreiten. Die allerwenigsten Durchziehenden aber besassen solche behördlich ausgestellten Ausweispapiere. In dieser glücklichen Lage befanden sich nur die Kaufleute, denen ihre Stadtobrigkeit einen Passeport ausgestellt hatten, dann die Studenten mit ihren Exmatrikeln und andern lateinisch geschriebenen Bescheinigungen der Universitätskanzleien, ebenso die in den Urlaub ziehenden Söldner aus den schweizerischen Soldregimentern und im 18. Jahrhundert ein Teil der Handwerksburschen mit ihren Wanderbüchlein. Alle übrigen Reisenden – und das war die grosse Mehrheit – wurden als Eindringlinge betrachtet und als solche hart behandelt. Der Abwehrkampf und die Gewalt der Sesshaften und Hablichen gegen die Nichtsesshaften und fast immer Besitzlosen hatte schon Jahrtausende vorher begonnen. Er reicht zurück in die Anfänge der Menschheitsgeschichte und hatte am Ende des 18. Jahrhunderts noch nicht zu bestehen aufgehört. Bezeichnenderweise hiess im Mittelalter ein Fremdling «elender Mensch».[4]

Die bernische Obrigkeit wie die übrigen eidgenössischen Landesregierungen veranstalteten alljährlich regelmässig Menschenjagden, die sogenannten Betteljäginen. Die Landvögte boten kräftige Männer in den Dörfern auf, die den Landjägern behilflich sein mussten, die angetroffenen Nichtsesshaften auf die Landvogteischlösser zu führen. Dort wurden die Gefangenen verhört, oft geprügelt, gelegentlich gebrandmarkt und wieder über die Grenze zurückgeschoben.

Der Unteraargau hatte im bernischen Staat die exponierteste Grenzlage. Die Durchziehenden kamen aus dem Raum Elsass-Basel über die Schafmatt und die Brücke von Aarau ins Land, sofern sie nicht irgendwo einen Fährmann gefunden hatten, der sie verbotenerweise heimlich über die Aare hereinschmuggelte. Aus Süddeutschland und dem österreichischen Fricktal gelangten sie über den Jura nach Brugg. Von Zurzach und der Gemeinen Herrschaft Baden aus versuchten sie ebenfalls, bernisches Gebiet zu erreichen. Von Baden und Mellingen aus nahmen sie die alte Landstrasse, die Zürich mit Bern verband, unter die Füsse.[5] Vor allem der Grenzort Othmarsingen hatte Tausende von Ein- und Ausreisenden – freiwillige oder geprügelte und abgeschobene – gesehen. In den Freien Ämtern drehte sich ein altbekanntes Vaganten-Karus-

sell: Von Muri, Bremgarten und Mellingen her in den bernischen Aargau, von da wieder hinaus in das Luzernergebiet, von dort weiter ins Zugergebiet und – wenn es brenzlig wurde – von dort weiter ins Zürichgebiet. Vielleicht gelangten sie wieder in das Gebiet von Zurzach, Baden, Mellingen und Bremgarten. Dann begann sich das Karussell von neuem zu drehen. Die Freien Ämter besassen eine besondere Anziehungskraft für die Nichtsesshaften, einmal als Durchgangsland mit vielen verstreuten Siedlungen und grossen Waldgebieten, aber auch wegen des dort herrschenden verhältnismässig lockeren Polizeisystems. Nicht zuletzt lockten auch die barmherzigen Spendenbrote der Klöster Muri, Hermetschwil und Gnadental.[6] Die Verhandlungsprotokolle der eidgenössischen Tagsatzung, Abschiede genannt, füllen viele Bände über dieses nie bewältigte und immer wieder vorgebrachte Thema. Die alte Eidgenossenschaft stand mit dem ungelösten Problem nicht allein da: In ganz Europa wogten Heere namenloser Entwurzelter und Nichtsesshafter hin und her, von einer Grenze zur anderen gejagt, oft von einem Gefängnis ins andere, von einem Verhör mit oder ohne Folter zum andern, bis sie nicht selten in jungen Jahren auf einer Richtstätte oder seit dem 17. Jahrhundert in einem Zuchthaus wie dem bernischen Schallenwerk endeten.[7]

Die bernische Obrigkeit förderte in ihren von allen Kanzeln verlesenen Bettelmandaten alle fremdenfeindlichen Massnahmen. Die Eindringenden mussten zu wissen bekommen, dass sie auf bernischem Gebiet nichts Gutes erwartete. Diese Abschreckung sollte in ganz Europa unter den Vertriebenen und Heimatlosen, aber auch bei den auf allen Märkten anzutreffenden Beutelschneidern und anderen Dieben bekannt werden. Die Räte in Bern wollten bewusst abschrecken und suchten geradezu einen bösen, schlechten Ruf in der Behandlung der Fremden. Es ist bezeichnend, dass noch 1742 auf Warntafeln an der Grenze zu lesen stand: «Alles fremde Bettel- und Strolchengesindel, es möge kommen woher immer es wolle, sei gewarnt, bernische Botmässigkeit zu betreten». Es gebe kein freies Geleit. Aufgehaltene würden mit Ohrenschlitzen oder einer noch grösseren Strafe belegt. Aber trotz des schlechten Rufes strömten viele Unwillkommene ein. Irgendwohin mussten sie ja ziehen. Bern sorgte mit seiner Praxis der Verbannung von einheimischen Delinquenten, der sogenannten Bannisation, ja auch noch selbst dafür, daß der Strom der Nichtsesshaften in Europa ständig anschwoll.

Die Kirchgänger hörten bei der Auslegung des Alten Testamentes und der Schilderung der Geschichte des israelitischen Volkes durch die Prädikanten oft von Heimatlosigkeit und Verfolgung. Sie konnten sich ein Bild von der Armseligkeit von Exilanten machen, aber die Fremdenfeindlichkeit blieb weiterhin bestehen. Das Volk sah bloss seine eigene Lage: Es musste seinen Besitz, der ihm blieb, verteidigen, nicht verteilen. Darüber dachten Bauern und Taglöhner gleich. Die einen hatten mehr, die andern weniger Habe vor

den Durchziehenden und Herumschweifenden zu schützen. Wenn die vielen fremden und einheimischen Herumziehenden nichts mehr zu essen hatten, mussten sie notgedrungen betteln, «heuschen», wie es früher hiess, wenn nötig sogar mit der Drohung des «Brönnens», des Häuseranzündens. Wenn auch das nichts einbrachte, griffen die Bettelnden zum Stehlen. Das reichte vom harmlosen Rübenausziehen bis zu den Haus- und Speichereinbrüchen. Ungezählt und in vielen Formen wickelten sich die Eigentumsdelikte ab. Die meisten Sesshaften hatten damals wirklich nicht viel zu teilen, und von diesem Wenigen wurde nur ganz widerwillig an Fremde etwas abgegeben. Wo kein Überfluss, sondern eher Mangel herrscht, da ist sich jeder selbst der Nächste. Das ist eine uralte Erfahrung und galt damals wie heute. Zu der grossen Zahl der durchziehenden und herumschweifenden Auswärtigen – schätzungsweise einem Viertel der Examinierten – kamen die einheimischen Vaganten. Stets gehörten sie zu der Klasse der Armen, zu den Unterprivilegierten, wie man sie heute bezeichnen würde. Sie bildeten eine Randgruppe der damaligen Bevölkerung.

Das Volk im Unteraargau lebte seit den beiden Religionskriegen kurz nach der Reformation 1529 und 1531 bis zum Ende der bernischen Herrschaft 1798 verhältnismässig sehr ruhig dahin, mit Ausnahme des Bauernkrieges 1653 und der beiden Villmergerkriege 1656 und 1712. Das kirchliche Gebot «bete und arbeite» stand über dem Leben jedes einzelnen. Ganz besonders im strenggläubigen, starren 17. Jahrhundert wurde alles dieser Forderung untergeordnet. Die Jahrmärkte bildeten die einzige Abwechslung vor allem für das Landvolk, das an Markttagen, gelegentlich auch an Sonntagen, in die Landstädte mit «Schreien, Jauchzen, Wüten und anderem unehrbaren Tun» strömte. Tanzen war streng verboten. Volkstänze und andere «Vermischungen von Männern und Frauen» waren nicht erlaubt. Aber Burschen und Jungfrauen umgingen dieses Verbot öfters und gingen zu ihren unerlaubten Waldtänzen, wo ihnen ein Geiger aufspielte. Die Chorgerichte verurteilten erwischte Waldtänzer und Musikanten als Sonntagsentheiliger. Die mehrmals verurteilten, störrischsten Tänzer und Musikanten wurden den Landvögten zugeführt und von diesen als Ungehorsame empfindlich gestraft. Als eine Abwechslung ganz besonderer Art betrachtete das Volk das von der Obrigkeit organisierte Schauspiel einer Hinrichtung. Jedes Amt hatte seine Richtstätte, ebenso die Landstädte Zofingen, Lenzburg und Aarau. Dahin strömten Tausende, um dem Henker bei seinem grausigen Wirken zuzusehen. Die Quellen verzeichnen bis zu 8000 Zuschauer. Für die dienstpflichtigen Männer brachten die alle paar Wochen an einem Sonntag nach dem Gottesdienst abgehaltenen Trüllmusterungen eine nicht unwillkommene Abwechslung in die gleichförmig ablaufenden Wochen und Monate. Alle diese aufgeführten wenigen Ereignisse und Anlässe unterbrachen den obrigkeitlich reglementierten Alltag, in dem sogar die

Bekleidung für Männer und Frauen vorgeschrieben war. Niemand durfte auffällig oder «hoffärtig» gekleidet sein, und die Frauen mussten züchtig, ehrbar und «ohne die Pracht der Spitzlinen» in der Öffentlichkeit erscheinen. Die Allerärmsten allerdings hätten sich gern an die Kleidervorschriften gehalten, wenn sie nur etwas anzuziehen gehabt hätten. Gelegentlich kamen Gefangene sehr schlecht und nur in Lumpen gekleidet auf die Landvogteischlösser. In solchen Fällen schenkte ihnen die Obrigkeit etwa ein paar Ellen Nördlingertuch oder ein Paar Strümpfe oder Schuhe, aus christlichem Erbarmen, wie es oft heisst. Viel Abwechslung und weltliche Freuden wurden unseren Voreltern im 16. bis 18. Jahrhundert wahrlich nicht geboten. Sie arbeiteten oft schwer und lang bei einer verhältnismässig kurzen Lebenszeit. Nicht allen gelang der Kampf ums Dasein in Anstand und Ehrlichkeit. Einige verpfuschten ihr Leben selbst, andere meinten, «es sei ihnen eben so bestimmt gewesen». Vor diesem Hintergrund sollen nun die vielen Gestalten am Leser vorbeiziehen und ihn vielleicht berühren.

ERSTER TEIL

Die Gerichtsstrukturen vom Mittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts

KAPITEL 1

Das Gericht

Es sind schon einige tausend Jahre vergangen, seitdem sich die menschliche Gesellschaft erstmals eine gewisse *Rechtsordnung* gegeben hatte. Durch diese wichtige Tat wurde vermutlich der Fortbestand der Lebens- und Wohngemeinschaft der damaligen Menschen einigermassen gesichert und vor der gegenseitigen Ausrottung bewahrt. Da man wohl schon immer wusste, dass ein Teil der Menschen schädigen, angreifen, zerstören oder rauben wollte, wurden gleichzeitig Strafen für Vergehen gegen die gesetzte Rechtsordnung geschaffen. Es entstanden die Strafen an Leib und Leben. Richter sassen nun über die Gesetzesbrecher zu Gericht und urteilten über Leben und Tod. Anfänglich waren die Grundsätze sehr einfach wie «Auf Tod steht Tod» oder «Vergossenes Blut schreit zum Himmel und muss gerächt werden». Die Verurteilten wurden nach dem Richterspruch sogleich dem Nachrichter, auch Carnifex, Henker, Pfätzer, Schinder und in der neueren Zeit Scharfrichter genannt, übergeben, welcher die Strafen zu vollziehen hatte. Rechtsordnung, Richter, Rechtsbrecher und Scharfrichter gehören in eine Untersuchung wie die vorliegende über ein wesentliches Lebensgebiet unserer Vorfahren, auch wenn die Gestalt des Henkers und der frühere Strafvollzug begreiflicherweise auf die heutigen Menschen unsympathisch, gar abstossend und furchterregend wirken. Alle Menschen unterliegen zwangsläufig dem Rechtsleben ihrer Zeit, und das war in früheren Jahrhunderten teilweise noch unterentwickelt und der Strafvollzug dementsprechend roh.

Die Befugnis, Blutgericht zu halten und über Tod und Leben zu richten, stand im Mittelalter nur demjenigen zu, der den sogenannten *Blutbann* innehatte. Ursprünglich stand dieser allein einem König oder Kaiser zu. Im Laufe der Zeit wurde dieses königliche Recht als Lehen an Landesfürsten weitergegeben. Als Inhaber des Blutbannes in der Landgrafschaft Aargau erscheinen in den mittelalterlichen Quellen erstmals die Grafen von Habsburg, die späteren Herzöge von Österreich. Im Unteraargau erhielten im 14. und 15. Jahrhundert zwei Städte den Blutbann von den österreichischen Herzögen verliehen,

nämlich Zofingen 1363[8] und Aarau 1418.[9*] In Lenzburg bildete sich eine Art von eingeschränktem Blutbann heraus.[10]

Die Blutgerichte in unserem Gebiet wurden seit dem Mittelalter *Landtage* genannt, an denen alle erwachsenen freien Männer erscheinen mussten. Sie hatten die Pflicht, am Gericht das jeweilige Urteil finden zu helfen. Im Laufe der Zeit und nach dem Anwachsen der Bevölkerung im Spätmittelalter nahmen nicht mehr alle Männer daran teil, sondern es wurden dazu meistens 24 sogenannte Gerichtssässen, unter ihnen alle Untervögte der einzelnen Gemeinden, abgeordnet. Die Obrigkeit begnügte sich an Stelle der ganzen Gerichtsgemeinde mit einer Vertretung, und damit war der allgemeine Gerichtszwang aufgehoben.[11] Diese Lösung war im bernischen Aargau schon im 17. Jahrhundert allgemein verbreitet. Jedes Amt hielt seinen Landtag unter dem Vorsitz des Landvogtes ab. Das Gericht in den Städten Aarau und Zofingen nannte sich ebenfalls Landtag. Die jeweiligen Amtsschultheissen führten darin den Vorsitz. An den Gerichtstagen trugen die Landvögte und Schultheissen als Vorsitzende und Richter in früheren Zeiten das sogenannte Reichsschwert, später den metallenen Blut- oder Richtstab, auch Szepter genannt, als ein Symbol der Gewalt,über Leben und Tod nach dem kaiserlichen Recht zu richten. An das Schwert und später an den sogenannten «Stab der Gerechtigkeit» wurden durch Handanlegen Gelübde geleistet. Das Reichsschwert erinnerte für alle sichtbar daran, dass der Blutbann ursprünglich ein vom König oder Kaiser verliehenes Recht war.

Nach der Eroberung des Aargaus durch Bern im Jahre 1415 zog der Rat von Bern das Recht, über das Blut zu richten, an sich. Er beanspruchte dieses wichtige hoheitliche Recht als Nachfolger der österreichischen Herzöge und sah es sehr ungern, dass die beiden Städte Zofingen und Aarau dasselbe auch innehatten und mit Erfolg bis zum Ende der Berner Herrschaft 1798 verteidigten. Das Gleiche galt wohl auch für Lenzburg.

Am Landtag wurde aus der Reihe der Gerichtssässen ein *Ankläger* ernannt, der im Namen der Obrigkeit die Anklage formulierte und vortrug. Ein weiterer musste die Rolle des *Fürsprechers* des Angeklagten übernehmen. Gelegentlich amteten auch zwei Fürsprecher. Die Urteile an den Landtagen der Ämter waren jedoch schon vor der Verhandlung in Bern durch die Räte gefällt und dem vorsitzenden Landvogt schriftlich zugestellt worden. Oft fügte der Rat seinem Urteil bei: «Das Urteil des Landtages möge lauten wie es wolle, die Obrigkeit habe so und nicht anders geurteilt, und daran möge sich jedermann halten». Diese Lösung war nicht schlecht und bot Gewähr für eine gewisse Ausgewogenheit und Gleichförmigkeit der Rechtsprechung an den Landtagen im ganzen bernischen Herrschaftsbereich. Damit wurde die Entstehung von groben Rache- und Fehlurteilen, die in einem von schweren Verbrechen heimgesuchten Amt hätten ausgesprochen werden können, verhindert. Die Ge-

richtssässen waren gelegentlich in Versuchung, einen Fall stark emotional zu beurteilen und hätten natürlich dementsprechend grausame Strafen ausgesprochen – wenn Bern nicht in kluger Voraussicht einen Riegel vorgeschoben hätte. Die Räte bildeten sich aus Distanz auf Grund der Verhörprotokolle der Landvögte ein Urteil. Damit aber waren die Landtage entmachtet und hatten nicht mehr die Rolle der Urteilsfindung zu spielen. Sie sanken im Laufe des 16. Jahrhunderts zu einer blossen Schaustellung obrigkeitlicher Macht herab. Das zeigte sich deutlich daran, wie der Landvogt erhöht in einem Fauteuil sass, einzelne Gerichtssässen die gnädige Obrigkeit loben und sich bei ihr bedanken mussten und ein Geistlicher nach der Hinrichtung des Delinquenten in seiner sogenannten Standrede auch auf die Güte und Weisheit der Obrigkeit zu sprechen kam.

Der Staat Bern hatte seine eigene *Strafgerichtssatzung* im Jahre 1532 den kaiserlichen teilweise angeglichen. Das erste allgemeine deutsche Strafgesetzbuch war vom Kaiser Karl V. auf dem Reichstag zu Regensburg zum Reichsgesetz erhoben worden. Es trug den etwas langen Titel «Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls des Fünften» und wurde kurzweg die *Carolina* genannt. Auf der Grundlage der Halsgerichtsordnung von Bamberg hatte der Kaiser erstmals das allgemeine deutsche Strafrecht kodifizieren lassen. Damit wurde der im Laufe des Mittelalters entstandene und ausgeartete juristische Wildwuchs zusammengefasst und teilweise etwas gemildert, aber die Strafen blieben trotzdem noch sehr hart und oft unverständlich grausam. Bern fühlte sich zu jener Zeit noch immer als zum deutschen Reich gehörig und übernahm einige Teile der Carolina in seine Gesetzgebung, ebenso die Regelung des Strafverfahrens, was besonders in Bezug auf die Verhöre mit der Folter Folgen hatte. In der Prozessordnung Karls des Fünften war die Folter ein Mittel, «die Wahrheit zu ergründen», ein Instrument also, das Geständnis seiner Schuld aus einem Angeklagten herauszuholen. Die Folter war bloss ein Zwangsmittel, aber keine Strafe. In diesem vom Kaiser erlassenen Gesetzeswerk waren die Strafen trotz Milderung erschreckend. Wer sich mit der Carolina befasst, bekommt den Eindruck, in barbarische spätmittelalterlich-rohe Verhältnisse versetzt zu sein. Da kommen entsetzliche Strafen vor: Vierteilen, rädern, ertränken, lebendig begraben, blenden, pfählen, lebendig verbrennen, mit Strang oder Ketten henken, ausschleifen, reissen mit glühenden Zangen, abschneiden von Zunge und Ohren und abhacken der Finger und Hände.[12] Der Rat von Bern machte von seinem in der Carolina verankerten Recht Gebrauch, nur die ihm genehmen Strafen auszusprechen und vollziehen zu lassen, was eine Milderung bedeutete. Die bernische Rechtsprechung genoss den Ruf, verhältnismässig menschlich zu sein.[13]

Alle Obrigkeiten im 16. bis 18. Jahrhundert, so auch diejenige von Bern, benützten die Landtage und den jeweiligen anschliessenden Strafvollzug dazu,

ihren Untertanen die Gewalt und Strenge, aber auch die väterliche Fürsorge, den Schutz und die Gerechtigkeit der Obrigkeit vor Augen zu führen. Stets wiesen der obrigkeitliche Vertreter, die Gerichtssässen und Geistlichen darauf hin, dass Gott die Obrigkeit eingesetzt und ihr das Schwert verliehen habe, alles zum Wohl des Volkes. Wer sich Verbrechen zuschulden kommen lasse, beleidige Gott, die Obrigkeit und die Mitmenschen. Die von Gott eingesetzte Regierung habe die Pflicht, das Böse auszurotten, für Ruhe und Ordnung zu sorgen und den Untertanen Sicherheit zu verschaffen. Die Landvögte nahmen Dank und Lob im Namen der «gnädigen Herren» gerne an. Welche Entwicklung – oder auch Verkümmerung – hatte die mittelalterliche Versammlung der freien Männer zur Urteilsfindung bis hin zum Landtag und Strafvollzug mit seinem Lobpreisen der Obrigkeit seit dem 16. Jahrhundert durchlaufen! Der Ablauf des perfekten Schauspiels war genau geplant und durfte nicht durchkreuzt werden. Aber drei Frauen im 16. und drei Männer im 17. Jahrhundert vermochten die Schau durcheinanderzubringen: es waren die Selbstmörder, die sich, trotz Bewachung tags und nachts, selbst umzubringen vermochten. Ein auf diese Weise der Hinrichtung entgangener Verurteilter wurde denn auch dementsprechend beschimpft, wie etwa «elende Kreatur» oder «elende erworggete Kreatur». Die Hinrichtungsprozedur nahm aber in solchen Fällen trotzdem den gewohnten Lauf, aber anstelle eines lebenden Delinquenten hängte der Scharfrichter eben einen Toten an den Galgen oder packte eine tote Frau in den Schwemmsack und ertränkte sie.

Vor das Blutgericht, den Landtag, kamen nur die schweren Verbrechen, bei denen ein Todesurteil zu erwarten war. Sie hiessen Missetaten oder Meintaten, und die Strafen gingen an Leib und Leben. Leichtere Fälle wurden Frevel genannt, zogen Strafen an Haut und Haar nach sich, und ein niedrigeres sogenanntes malefizisches Gericht beurteilte sie. Dieses Frevel- oder Malefizgericht unterstand dem Landvogt, der im Auftrag des Rates von Bern das Verhör leitete. [14*]

Seit dem Mittelalter musste unter freiem Himmel Gericht gehalten werden, stets unter einem markanten Zeichen wie einer Eiche, einer Linde oder wie in Lenzburg unter einer Pappel, «unter dem Saarbaum», wie es in den mittelalterlichen Lenzburger Quellen heisst.[15] Im Freien, vor der versammelten Menge, musste der Delinquent – oft «der arme Mensch» oder «der arme Mann» genannt – den Urteilsspruch entgegennehmen. Weil keine Appellation möglich war, übernahm ihn der Scharfrichter sogleich zur Vollstreckung des Richterspruches. Seit dem 16. Jahrhundert zogen sich die Landgerichte nach Möglichkeit in Häuser zurück. In Lenzburg erinnert noch heute das Haus «Zum alten Landgericht» an jene Zeit. In Aarau und Zofingen dienten fortan die Rathäuser als Gerichtsstätten. Aber wo sich auch die Landgerichte niederliessen, musste sich überall alles bei offener Tür abspielen.[16*] Die Urteilsverkündung hatte jedoch immer und überall im Freien vor der versammel-

ten Menge zu geschehen, an einem ganz bestimmten Ort wie etwa in Aarau an der Kreuzgasse.

An den Landtagen waren für die Gerichtssässen Bänke aufgestellt. Der Richter sass auf einem erhöhten Fauteuil. Oft ist im Quellenmaterial davon die Rede, «der Richterstuhl sei aufzurichten». Offenbar kam dem deutlich erhöhten Sitz des Landvogtes eine grosse Wichtigkeit zu. Abschrankungen hielten die Menge in einem gebührenden Abstand. Landjäger, manchmal auch Hellebardenträger oder Soldaten, bewachten die Versammelten. Jedermann hatte freien Zutritt und durfte den Verhandlungen des Landtages folgen. Es wäre ja möglich gewesen, dass Sympathisanten eines Verurteilten die Gerichtssässen anzugreifen versuchten, was jedoch im Unteraargau nie der Fall war. Alle Zuschauer mussten sich streng an den sogenannten Gerichtsfrieden halten. Nur der Richter hatte das Recht, ungehindert und unaufgefordert zu sprechen, allen übrigen Rednern erteilte er das Wort. Wollte ein Gerichtssäss sprechen, durfte er nur in einer ehrerbietigen Anrede darum bitten. Der Angeklagte hatte nicht das Recht zu reden, sondern wurde durch den ihm zugeteilten Fürsprecher, einem bestellten Gerichtssässen, vertreten. Alle sassen oder standen mit entblösstem Haupt vor dem Richter.[17] Wer den Gerichtsfrieden störte, wurde gebüsst. Streit und Zücken des Wehrs waren untersagt. Gewaltanwendung vor dem Gericht wie etwa Entführung eines Angeklagten wurde als Friedensbruch streng bestraft. Zu Beginn des Gerichtes hatte der Richter demselben, aber auch der ganzen Gerichtsstätte, eine besondere Bedeutung mit der feierlichen «Bannung» gegeben. Die Aufhebung des Landtages geschah ebenfalls durch ihn, indem er «das Gericht entbannte».[18*] Es war nicht vorgeschrieben, die Urteile der Landgerichte in Urteils- und Spruchbüchern festzuhalten. Nur wenige Städte verfügten über solche. Ein Anlass zur Protokollierung der Gerichtsverhandlungen war nicht gegeben, denn alles hatte seinen vorgeschriebenen Gang nach dem Verlesen eines Geständnisses des Beklagten, vor Zeugen und vor versammelter Menge genommen, und alles war für alle hör- und sichtbar verlaufen. Nachdem Richter und Gerichtssässen ihres Amtes gewaltet hatten, zogen sie sich zu reichlichem Essen und Trinken – dem Richtmahl – in ein Gasthaus zurück. Mit den oft nicht kleinen Rechnungen der Wirte wurde die Obrigkeit belastet. Sie sind in den Amtsrechnungen neben den Auslagen für die Arbeit des Scharfrichters und des Henkerknechtes oder einiger Knechte aufgeführt.

KAPITEL 2

Kläger und Angeklagte

Alle freien Männer eines Gerichtes, Gerichtseingesessene genannt, besassen seit dem 16. Jahrhundert das Recht, bei Kenntnis einer unrechtmässigen Handlung wie Totschlag, Mord oder Raub Klage beim Richter zu erheben. Dieses Klagerecht konnten vor allem Geschädigte selbst, die Familie, meistens Sippe geheissen, oder Freunde und Bekannte ausüben. Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts schaltete sich dann mehr und mehr der Staat als Ankläger ein, besonders in Fällen, in denen die Freunde des Betroffenen nicht als *Bluträcher* klagen wollten. Noch 1720 bezeichneten sich Schultheiss, Rat und Bürger von Aarau ausdrücklich als Bluträcher eines Totschlages.[19*] Da dem Staat nur ein kleiner Beamtenstab zur Verfügung stand, konnte er die Klage nicht durch juristisch geschultes Personal erheben lassen, sondern bezeichnete in den Ämtern etwa den Grossweibel, den Gerichtsweibel oder einen Untervogt als Ankläger. Das gleiche Verfahren galt auch in den Städten. Seit dem 17. Jahrhundert setzte sich dann endgültig das Prinzip der *Offizialverfolgung* im Strafprozess durch.[20*]

Wenn der Richter von einer Klage Kenntnis genommen hatte, befahl er die Inhaftierung des Beschuldigten. Dieser wurde in einen Turm eines Landvogteischlosses oder in einen städtischen Kefiturm gesperrt. Bei Fluchtgefahr band man ihn mit Ketten, Arm- oder Fuss-Schellen an der Gefängnismauer fest oder spannte ihn in den Beinblock. Oft erhielt der Gefangene an jedem Fuss eine Schelle angeschlossen, die mit einer Kette untereinander verbunden waren. Schon kurze Zeit später stand dann der Angeklagte vor dem untersuchenden Richter. Es wurde keine Zeit vergeudet, denn jeder Verpflegungstag kostete die Obrigkeit oder die Stadt Geld. Erst im 18. Jahrhundert wurde die Gefangenschaftsdauer länger und die Untersuchung eingehender. Vom Mittelalter bis zum 17. Jahrhundert machte man recht kurzen Prozess. Der Richter befragte den Angeklagten zuerst «gütlich». Wenn ein stärkerer Verdacht, belastende Zeugenaussagen oder Beweisstücke wie befleckte Kleider oder Gegenstände gegen den bestreitenden Angeklagten vorlagen, schritt der Verhörende zur Anwendung der Folter. Den Befehl zur Tortur erteilten die Räte bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts verhältnismässig schnell und ordneten je nach den Verhörprotokollen jeweilen weitere Folterungen an. Seit der völligen Einführung des römischen Rechts im ausgehenden Mittelalter war eine Verurteilung nur gestützt auf ein *Geständnis* möglich. Ein solches konnte mit Hilfe der *Folter* beschafft werden. Die meisten Gefolterten gaben unter den entsetzlichen Schmerzen alles zu, worüber ihnen Fragen gestellt wurden. Der Gefangene

durfte nicht wie im frühen germanischen Recht frei reden und sich verteidigen, sondern musste Fragen – oft Suggestivfragen – beantworten. Das an der Folter erhaltene Geständnis aber musste vom Verhörten später mit und ohne Folter «frei» wiederholt und bestätigt werden, um Gültigkeit zu erlangen. Jeder die Bestätigung Verweigernde aber wusste, dass man ihn wieder an die Folter schlagen würde. Wozu aber sollte er sich nochmaligen, vielleicht noch härteren Qualen aussetzen?

In den Prozessakten und Amtsrechnungen erscheint der Ausdruck «der arme Mensch» oder seltener «der arme Mann» noch im 17. Jahrhundert. Diese Ausdrücke stehen nicht etwa für ein Bedauern mit dem Gefangenen und zum Tode Verurteilten, sondern bedeuten eine aus dem Mittelalter stammende Bezeichnung für den an Leib und Leben Beschuldigten und zum Tode Verurteilten. In einzelnen Verhörprotokollen findet man die Verurteilten bloss unter diesem Prozessnamen, nicht aber unter seinem Taufnamen. In den Amtsrechnungen steht etwa «da man dem armen möntschen das letzte mahl geben». Der arme Mensch war der Todeskandidat, der Moriturus, der Todgeweihte.

Nicht alle Delinquenten konnten bei oder nach ihrer Tat ergriffen und in den Turm gebracht werden, sondern hatten sich geflüchtet. Der Richter musste ihn nun vorladen. An drei Tagen rief der Weibel, oft in Begleitung eines Gerichtssässen, in Abständen von drei, später noch zwei Wochen, an drei Stadttoren und der Landtagsstätte flüchtige Täter auf, vor Gericht zu erscheinen, sich dem Recht zu stellen und zu verantworten. Öfters wurde der erste und zweite *Ruf* in einen zusammengefasst, um den Prozess zu beschleunigen. Der Richter konnte dem Geflüchteten im Ruf sicheres Geleit versprechen. Erschien ein Gerufener nicht, um sich zu verantworten, wurde ihm am Landtag trotzdem der Prozess gemacht. Noch einmal wurde er aus der Mitte des Landtages «geladen», indem eine Anzahl von Gerichtssässen in einiger Entfernung vom Gerichtsplatz ein letztes Mal den Ruf an den Täter richtete. Erschien dieser wiederum nicht, wurde das Fernbleiben als Schuldgeständnis betrachtet und der Geflüchtete im Abwesenheitsverfahren verurteilt. Der Richter erklärte ihn «von Fried in Unfried». Der Rechtsschutz, den der bisherige Friede ihm gewährt hatte, war damit aufgehoben: Er war vogelfrei und damit jedem Angreifer schutzlos ausgeliefert.[21*] Vom Richter hätte er vielleicht bei Erscheinen noch einen gewissen Schutz erhalten. Durch die Flucht jedoch blieb er zeitlebens der Verfolgung und Rache der betroffenen Familie und deren Freunden überlassen. Die Obrigkeit konfiszierte Habe und Vermögen des Ausgestossenen, wie sie dies bei den Hingerichteten zu tun pflegte. Der Flüchtige wurde als ein zum Tode Verurteilter betrachtet und bei einer späteren Gefangennahme mit dem Schwert gerichtet. Nun kam es auch gelegentlich vor, dass ein Angeklagter mehrmaligen Folterungen widerstand, kein Geständnis ablegte, deshalb nicht zum Tode oder einer anderen schweren Strafe

verurteilt werden konnte, sondern seine Freiheit wieder erlangte. Er hatte «seine Unschuld am Seil» erhalten. Vor seiner Freilassung musste er jedoch *Urfehde* schwören. Mit diesem feierlichen Eid schwor der Freigelassene, sich jeder Rachehandlung gegenüber dem Richter, allen Gerichtspersonen, den Klägern und Zeugen zu enthalten. Er durfte auch niemanden anstellen, um ihn mit Worten und Werken zu rächen. Damit sicherte sich das Gericht Frieden und Ruhe vor dem zu Unrecht Gepeinigten. In allen Fällen wurde der Entlassene aber für ewige Zeit verbannt und durfte das Land nie wieder betreten. Kam er eines Tages aber wieder ins Land und wurde dadurch eidbrüchig, beging er eine Meintat. Wenn ihn jemand erkannte und denunzierte, wartete auf ihn die Hinrichtung.

Der Richter war befugt, auch *Zeugen* anzuhören. Zeuge sein zu dürfen galt als ein Recht, auf das nur ein rechtsfähiger Mann Anspruch erheben konnte. Ausgeschlossen davon waren nahe Verwandte eines Angeklagten, Kinder, Frauen, ausserehelich Geborene, gerichtlich Bestrafte als sogenannte Rechtlose und alle Angehörigen der «unehrlichen» Berufe wie Scharfrichter, Henkersknecht, Wasenmeister, Spielleute und andere am Rande der Gesellschaft Lebende. Jeder Zeuge war verpflichtet, vor der Aussage einen feierlichen *Eid* zu leisten. Gott als das Heiligste wurde in der vom Zeugen laut gesprochenen Eidesformel angerufen. Drei Finger der rechten Hand, der Schwurhand, mussten vom Schwörenden aufgehoben werden: Der Daumen bedeutete Gott-Vater, der Zeigefinger Gott-Sohn und der Mittelfinger Gott-Heiliger Geist. Wer einen falschen Eid leistete, verfluchte sich selbst. Meineidigen schlug der Henker die drei Schwurfinger ab und warf sie ins Feuer, bevor er den Verfluchten mit dem Schwert richtete.

Zum Mittel des Denunziantentums griff die Obrigkeit fast nie, und dann nur im Geheimen. Am 20. Januar 1775 vermerkte die Kriminalkammer ausdrücklich, solches sollte geheim gehalten werden. Am 20. September 1764 hatte die gleiche Kammer darüber entscheiden müssen, ob der Landvogt von Lenzburg das Angebot des Kesslers Peter Rudolf von Mönthal, Erzdiebe zu nennen, in Betracht ziehen könnte. Man solle den Mann vorladen, lautete der Entscheid. Man darf aber annehmen, dass es die Räte und Richter unter ihrer Würde fanden, sich mit Denunzianten zu befassen. Freiwillige Anzeiger stammten ja alle aus dem gleichen kriminellen Milieu und wollten mit der Denunziation ohnehin nur einen Vorteil für sich herausholen.

Die Rolle des dem Angeklagten zugeteilten Gerichtssässen als dessen Fürsprecher und Verteidiger verlor immer mehr an Gewicht, je stärker der Landtag nur noch auf das dem Delinquenten abgepresste Geständnis abstellte und damit den Strafprozess als entschieden betrachtete. Der Fürsprecher konnte bloss noch die Milde und Barmherzigkeit des Landtages anrufen und Milderungsgründe vorbringen wie Jugendlichkeit, mangelnden Verstand, Jähzorn

und Trunkenheit. Auch die Reue des Angeklagten, der Gott, die Obrigkeit und die beleidigten Menschen um Verzeihung bat, konnte er vorbringen. Solche Bitten aber hatten in den seltensten Fällen Erfolg. Nur ganz selten liess sich die Obrigkeit dazu bewegen, «Gnade vor Recht» ergehen zu lassen, das Todesurteil aufzuheben und das Leben zu schenken. An die Stelle der Hinrichtung traten dann andere schwere, nicht ans Leben greifende Strafen wie Verbannung, lange Jahre Schallenwerk, oft verbunden mit einer Verstümmelung. Bei ganz schweren und grausamen Delikten, auf denen die allerhöchsten und qualvollsten Strafen standen, wurde vom Richter schon im Urteil festgehalten «ohn alle Gnad». Mit dieser Abschlagung des Gnadenweges sollte eine Freilassung zum vorneherein ausgeschlossen werden. Im dritten Teil dieser Arbeit sind auch elf zwischen 1566 und 1729 Begnadigte aufgeführt, nämlich sieben Männer, eine Frau und drei Jugendliche. Von diesen Begnadigungen fallen sechs ins 16., vier ins 17. und eine ins 18. Jahrhundert. Elf Begnadigte sind eine geringe Anzahl, aber es ist erstaunlich, dass es überhaupt solche gab, denn die Rechtsprechung in früheren Jahrhunderten war hart und fusste auf Vergeltung und Abschreckung.

KAPITEL 3

Das Verhör

Während einigen Jahrhunderten galt in unserem Gebiet das germanische Recht. Dieses sah vor, dass der Angeklagte sich verteidigen musste. Er konnte frei reden und versuchen, seine Unschuld zu beweisen. Im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts drang von den romanischen Ländern her das *römische Recht* unaufhaltsam in den germanischen Raum ein und brachte eine völlige Veränderung des Strafprozesses mit sich. Eine wichtige Veränderung bestand darin, dass der Angeklagte nicht mehr wie im germanischen Recht seine Unschuld beweisen konnte oder musste, sondern – gerade umgekehrt – der verhörende Richter dem Angeschuldigten seine Schuld nachzuweisen und von diesem ein Geständnis zu erhalten hatte. Unter dem neuen Recht durfte der Angeklagte nicht mehr frei reden, sondern musste schweigen und nur auf Fragen antworten. Seine Stellung war durch die Umkehrung der Beweislast im neuen Recht sehr stark verschlechtert worden. Der Richter drängte nun mit allen Mitteln auf ein Geständnis. Allein ein solches erlaubte eine Verurteilung. Er war verpflichtet, das Beweismaterial selbst zu beschaffen und zur Begründung seiner Anklage zu verwenden. Was lag für ihn näher, als die Folter zu

Hilfe zu nehmen, wie die alten Römer dies gegenüber den Sklaven gepflegt hatten? Mit Hilfe körperlicher Schmerzen musste ein Geständnis erlangt, besser gesagt erpresst werden. Es gab keinen höheren Beweis einer Schuld als das Geständnis des Angeklagten. Der Richter brauchte ein solches in der Verhandlung des Landtages bloss verlesen zu lassen, dann stand der Anwendung des Rechts, das heisst der Hinrichtung, nichts mehr im Weg. Sollte der Gefolterte seine Vergicht, wie das Geständnis genannt wurde, am Gericht widerrufen, half ihm das nichts, denn er wurde ganz einfach von neuem so lange torturiert, bis er den Widerruf fallen und sich zum Tode verurteilen liess. Es blieb dem Verurteilten noch als letzte Hoffnung, die Obrigkeit um Gnade und Barmherzigkeit anzurufen, was aber in fast allen Fällen erfolglos war.

Nachdem ein Landjäger oder die Leute aus den Dörfern Fremde oder Einheimische, die sie als Übeltäter betrachteten, gebunden auf ein Landvogteischloss gebracht hatten, musste sie der Landvogt, so schnell es die Umstände erlaubten, verhören. In seiner Abwesenheit trat der Landschreiber oder seltener auch der Amtsuntervogt an seine Stelle. Beim peinlichen Verhör mit der Folter waren ebenfalls der Landschreiber und mehrere Gerichtssässen, in der Regel deren sieben, anwesend. Die Landleute, welche Gefangene gebracht hatten, erhielten in einem Gasthaus einen Imbiss und einen Trunk. Nach dem Verhör begaben sich die dabei Anwesenden zum sogenannten Examenmahl, ebenfalls auf Kosten der Obrigkeit.

Wenn der Examinierende im ersten Verhör, der sogenannten *gütlichen Befragung,* den Eindruck erhielt, der Gefangene habe nichts «Argwöhnisches» getan und sei schuldlos, liess er ihn frei. Fremde Freigelassene wurden sogleich an die Grenze geführt und aus dem bernischen Gebiet gewiesen, einheimische jedoch in ihre Heimatgemeinde gebracht und dort oft unter die besondere Aufsicht der Dorfvorgesetzten gestellt. Fand der Landvogt etwas Verdächtiges im Verhalten des Gefangenen, verliess er das gütliche Gespräch und packte diesen mit *«ruchen» Worten* an, ja, er konnte ihm die Folterwerkzeuge vorzeigen und ihn ein erstes Mal an die *Folter* schlagen lassen. Der Verhörende wollte – wie er selbst glaubte – die Wahrheit erfahren. Das Geständnis protokollierte der Schreiber. Die Protokollbände, Turmbücher genannt, sind heute eine wichtige rechts- und sozialgeschichtliche Quelle, aber nicht mehr zahlreich und lückenlos vorhanden. Den Verlauf des Verhörs schilderte der Landschreiber in einem Brief an die bernischen Räte, welche zuständig für das Kriminalwesen waren. Von 1715 an bestand in Bern die Kriminalkammer, und ihre Entscheide, oft auch die ganze Korrespondenz vom und zum Landvogt, sind in den äusserst wertvollen Criminal-Manualen festgehalten. Die Mitglieder dieser Kommission waren in ihren Entscheidungen auch nicht frei, sondern an die bernische Gerichtsordnung gebunden.[22] Der Landvogt erhielt Instruktionen, wie er weiterhandeln sollte, ob und in welchem Grad er foltern

lassen musste oder der Gefangene nach einer Strafe wie Pranger, Prügel, Brandmarkung oder gar Verstümmelung freigelassen werden durfte. In seltenen Fällen überliess die Kriminalkammer dem Verhörenden die Ansetzung und den Grad der Folter, es heisst dann jeweilen «nach Notdurft zu foltern», also so lange, wie er die Tortur als nötig betrachtete. Was der Gefolterte «am Strangen bekannte», brachte ein Bote nach Bern. Bei der Behandlung schwerer Fälle liefen die Boten hin und her. Ihre Aufgabe bestand darin, «in yl gan Bärn zelouffen». Der nach Instruktionen aus Bern handelnde Landvogt war bloss ein ausführender Beamter des bernischen Staates, ein kleines Rad in einer Justiz- und Verwaltungsmaschinerie.

In Bern liefen aus allen Ämtern die Berichte über Übeltäter ein, und die mit der Behandlung der Kriminalfälle betrauten Ratsherren besassen einen Überblick über alles kriminelle Geschehen auf ihrem Staatsgebiet. Nur sie konnten erkennen, ob ein Angeschuldigter bloss in einem Amt oder in mehreren straffällig geworden war. Vor allem aber waren sie daran interessiert, herauszufinden, ob bandenmässig ausgeführte Verbrechen vorlagen. Wenn der Verdacht aufkam, ein Dieb oder Räuber könnte von einem Bandenführer abhängig sein und wichtige Kenntnisse über das Treiben und den Aufenthalt einer Diebsbande besitzen, erhielt der Landvogt regelmässig die Weisung, den Gefangenen mit oder ohne Folter zu befragen, «viele Fragen an ihn zu trukken«. Die Herren der Kriminalkammer kannten die im In- und Ausland ausgestellten und nach Bern gesandten Steckbriefe, die sogenannten Signalemente. Ebenso hatten sie Kenntnis von den aus der Eidgenossenschaft ewig Verbannten. Die Kriminal-Kanzlei muss mit einem einfachen Zettelsystem erstaunlich gut gearbeitet haben.

Im römischen Recht nahm die *Folter* im Rahmen des Verhörs einen grossen Raum ein, nicht als Strafe, sondern als ein im Prozessrecht niedergelegtes *Verhörmittel.* Das unterscheidet die frühere Folter von der heute willkürlich und menschenrechtswidrig angewandten Quälerei. Die Richter erzwangen in den meisten Fällen das angestrebte Geständnis. Nur körperlich und seelisch sehr starke, widerstandsfähige Männer und Frauen überstanden die mehrmaligen Foltertage, ohne sich überführen zu lassen.

In der Voruntersuchung und den damit verbundenen peinlichen Verhören auf den Landvogteisitzen und in den Türmen der Landstädte wickelte sich für den Angeklagten der entscheidende Teil des Strafprozesses ab. Am Landtag, der immer mehr zu einer Schau für das Volk degenerierte, wurde nur verhältnismässig kurz auf Grund eines Geständnisses geurteilt.

Seit der Einführung des inquisitorischen Prinzips im römischen Recht war die Tortur immer stärker in den Mittelpunkt des Verhörs gerückt. Der unentbehrliche Helfer des Verhörenden, der *Scharfrichter* als Folterer, erhielt dadurch vermehrte Bedeutung und Beachtung. Auf seine Mitwirkung bei der

Untersuchung und im Stravollzug war seit dem 16. Jahrhundert nicht mehr zu verzichten. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten irgendwelche Gerichtsdiener diese Tätigkeit ausgeübt. Stets wurden dazu unfreie Leute herangezogen, wodurch die Hinrichtungen in sogenannte knechtische, «unehrliche» Hände fielen und damit auf eine verachtenswerte Stufe sanken. Ein freier Mann gab sich nicht dazu her, ein Soldhenker zu werden und berufsmässig andere Menschen – auch wenn es nach dem Richterspruch Übeltäter waren – ums Leben zu bringen.

Der Henker und sein Knecht, Geleitsmann genannt, standen in einem schlechten Ruf. Man zählte sie zu den sogenannten unehrlichen Leuten, und sie gehörten einem verachteten Stand an.[23] Alles, was sie berührten, war verunreinigt und verunehrt. Kein ehrlicher Mensch durfte dem Scharfrichter die Hand reichen, mit ihm essen und trinken oder sonstwie Gemeinschaft pflegen. Tat dies ein Ehrlicher, verfiel auch er der Unehrlichkeit und Verachtung. Der Henker wurde gemieden, und in den Quellen ist er nicht selten als «der verschmächte diener» aufgeführt. Darin erscheint er auch unter der Bezeichnung «Meister». Das ist aber nicht als Ausdruck der Achtung zu verstehen, sondern sie ist die Benennung für einen Freierwerbenden, wie dies im Gewerbe üblich war. Er stand nicht in einem festen Anstellungsverhältnis, sondern wurde zu einzelnen Aufträgen gerufen und für jede Tätigkeit nach einer festgelegten «Nachrichter-Ordnung» entlöhnt. Nach althergebrachtem Brauch bezog er jedesmal bei seinen Verrichtungen am Galgen eine Entschädigung besonderer Art, nämlich «für Handschuh und Strick» oder «für strick und häntschen». Man kennt sogar das Handschuhrecht. Für jeden Hinrichtungsfall musste er neue Handschuhe kaufen, ebenso neue, ungebrauchte Stricke.[24*] Um ihn nicht darben zu lassen und jederzeit abrufbar zu halten, erhielt er dazu noch alljährlich eine bestimmte Summe Geld und eine festgesetzte Menge Getreide. Das war ein Wartgeld, wie man es auch den unentbehrlichen Hebammen auszahlte. Der Scharfrichter der Vier Unteraargauischen Städte Zofingen, Aarau, Lenzburg und Brugg hatte seinen Wohnsitz in Aarau. Über diese verachteten Henker, deren Dienste sich aber der Staat bediente, wird weiter unten in einem besonderen Kapitel berichtet.

Obwohl die Scharfrichter unsympathische, schreckliche und gefürchtete Gestalten waren, muss von ihnen gesprochen werden, wenn man den Alltag unserer Vorfahren verstehen will. Sie spielten im Volksleben keine geringe Rolle, als gefürchtete Quäler, aber oft auch als Heiler für Mensch und Tier. Diese Gestalt ist in viele Sprichwörter und Verwünschungen wie etwa «zum Henker, hol dich der Henker» eingegangen, allerdings in einem schlechten Sinn, ähnlich wie der Teufel. Wer einen Mitmenschen mit solchen Ausdrücken beleidigte, wurde vom Chorgericht bestraft und musste widerrufen. Ganz spurlos aber ging das berufsmässige Töten, Verletzen und Schmerzzufügen an

einzelnen Scharfrichtern der neueren Zeit in Westeuropa nicht vorbei: Einige verfielen dem Alkoholismus, endeten in Wahnvorstellungen und ein paar wenige im Selbstmord.[25*]

KAPITEL 4

Schuld und Strafen

Nachdem am Landtag Kläger und Fürsprecher ihre Vorträge gehalten hatten, schritt das Gericht zuerst zur Feststellung der Schuld eines Angeklagten. Wenn die Gerichtssässen eine solche bejahten, verkündete der Richter das Urteil. Bei Verneinung einer Schuld – was im Unteraargau nie vorkam – musste der Angeklagte sofort nach der Leistung der Urfehde freigelassen werden. Stets erhob sich die Frage nach dem Strafmass. Die Schuld- und Strafrage musste getrennt bleiben. War das todeswürdige Verbrechen sehr schwer, erfolgte im Endurteil auch eine sehr schwere Strafe. Beim Todesurteil verlas der Richter, ein hölzernes Stäblein in einer Hand haltend, den Spruch des Gerichtes. Nach dem Verlesen zerbrach er das Stäblein und warf die gebrochenen Stücke dem Verurteilten vor die Füsse und sprach dazu: «So gewiss wie dieser Stab gebrochen ist, so gewiss wirst du heute des Todes sterben«. Vielleicht fügte er je nach der Schwere der Tat noch hinzu: «Bei den Menschen ist keine Gnade, aber bei Gott ist Gnade«. Nach dem Brechen des Stabes über den armen Sünder rief der Richter nach dem Scharfrichter, der sich in einem Mantel in den obrigkeitlichen Farben und mit dem Richtschwert in den Händen vor ihm aufstellte. Er befahl dem Nachrichter, seines Amtes zu walten und das verhängte Urteil sogleich zu vollstrecken. Es kam oft vor, dass nach der Exekution der Henker den Richter fragte: «Habe ich recht gerichtet»? Der Angesprochene musste ihm bestätigen, auf Befehl gehandelt und recht gerichtet zu haben und am Tod des Gerichteten unschuldig zu sein. Ein vorsichtiger Scharfrichter wollte sicher sein, dass das vergossene Blut eines vielleicht doch unschuldig hingerichteten Menschen nicht auf ihn komme und er seine ewige Seligkeit verlieren müsste. Es gab sogar Henker, die ihre gebundenen Opfer vor der Hinrichtung um Verzeihung für Behandlung und Töten baten.[26] Solche Nachrichter wollten sich absichern, gerade so, wie dies die Richter und Gerichtssässen taten, indem sie nur auf Grund eines Geständnisses – gleichgültig wie es zustande gekommen war – über einen Menschen ein Todesurteil fällten und den Stab brachen. Auch sie wollten nicht, dass das Blut eines Unschuldigen auf sie falle.

In der einschlägigen Literatur des 16. bis 18. Jahrhunderts sind viele Arten aufgeführt, wie die Verurteilten hinzurichten waren. Es ist eine widerliche Liste, die zeigt, wie der üblen menschlichen Phantasie – auch wenn sie sich oft mittelalterlich-religiös verbrämte – kaum Grenzen gesetzt waren. Sie basierten meistens auf dem berüchtigten «Hexenhammer» von 1489 und der «Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls des Fünften» von 1532.[27] Hier sollen jedoch bloss diejenigen Hinrichtungsarten erwähnt werden, welche auf dem bernischen Staatsgebiet seit dem Ende des Mittelalters um 1500 bis zum Ende des 18. Jahrhunderts zur Anwendung kamen. Die bernischen Räte hatten nicht alle der oft grausamen Strafen der Carolina übernommen, sondern sie behielten sich ihre eigene Justiz und Prozessführung vor. Das Gleiche galt auch für die verschiedenen Folterarten. Begreiflicherweise konnten sich die Ratsherren nicht ganz dem Zug zur Grausamkeit, der bis zum 17. Jahrhundert herrschte, entziehen. Auch sie waren Kinder einer harten Zeit.

Die Hauptarten der von Bern angewandten Exekutionsmittel waren jahrtausendealt, erhielten aber ihren Sinn neu geprägt in der erwähnten Carolina von 1532.

1. Das *Enthaupten* galt als die «ehrliche Strafe», im Gegensatz zu schmählichen Strafen. Es kam vor, dass zu einer schändlichen Strafe Verurteilte dahin begnadigt wurden, mit dem Schwert hingerichtet werden zu dürfen. Ebenso galt im Solddienst das Erschiessen als ehrliche Strafe, denn ein gehängter Soldat war entehrt und schmachbeladen.
2. Das *Hängen* am Galgen bedeutete die «unehrliche Strafe». Dieser Todesstrafe verfielen zum vorneherein die Diebe, Räuber und Bandenmitglieder.
3. Das *Ertränken* im Wasser war bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts die Strafe, welche an Frauen vollzogen wurde.
4. Die schreckliche Strafe des *Räderns* war für Mörder bestimmt. Nach dem Brechen der Arme und Beine in der Breche mit einem eisenbeschlagenen grossen Rad wurde der Geräderte auf ein Rad geflochten, dasselbe auf einen Pfahl gestellt und in einzelnen Fällen monatelang «den Vögeln des Himmels zum Frass ausgesetzt».
5. Das *Lebendig-verbrennen* war die Strafe für Ketzerei, Zauberei, Hexerei, Brandstiftung, widernatürliche Unzucht und andere sogenannte unchristliche Taten. Seit altersher galt Feuer als Läuterung und Reinigung, und der Richter wollte vielleicht hin und wieder einem ganz verlorenen schweren Sünder die Gelegenheit geben, noch in Reue geläutert zu werden und nicht ewig verdammt zu sein. Aber das Verbrennen hatte meistens den Zweck, einen unchristlichen, bösen Übeltäter so vollständig zu Asche werden zu lassen, dass für ihn am Jüngsten Tag keine Auferstehung mehr möglich sein sollte.

Diese fünf Hauptarten der Todesstrafe sind im 16. bis 18. Jahrhundert im bernischen Aargau angewandt worden, wie dies im dritten Teil dargestellt ist.

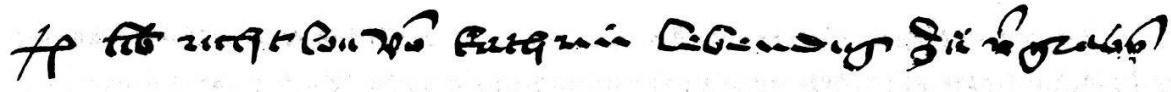


Abb. 2 *9½ Lib Richtlohn von Kathrin lebendig zu vergraben 1514*

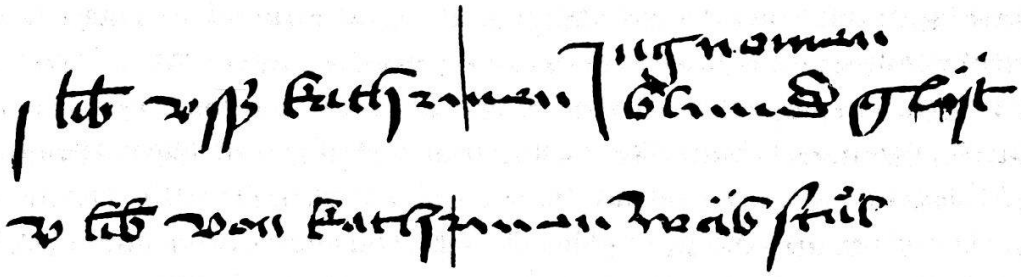


Abb. 3 *Konfiskation von Kathrins Gut 1514*
1 Lib uss Kathrinen Plunder gelöst
5 Lib von Kathrins Webstuhl

Eine sehr rohe mittelalterliche Todesstrafe wurde im bernischen Aargau nur ein Mal vollzogen, nämlich das Lebendig-begraben. Es war eine Strafe für Kindsmord. In Zofingen durchlitt 1514 eine Frau diese entsetzliche Strafe.[28] In eine ausgehobene Grube wurde Dorngestrüpp gestreut, die gebundene Verurteilte darauf gelegt und mit Dornen und Erde so zugedeckt, «dass sie weder Sonne noch Mond bescheinen konnten». Atmen konnte sie noch eine kurze Weile mit einem in den Mund gesteckten Rohr.[29] Eine andere mittelalterliche grausame Todesart, die aber im Unteraargau im 16. Jahrhundert nie ausgesprochen wurde, bestand im Sieden von Delinquenten in Öl. Es war die Strafe für Falschmünzer und falsche Zeugen. Die Stadt Bern besass einen gefürchteten Siedekessel oder -hafen, der auch an andere Gerichtsorte ausgeliehen wurde.[30] Der zu Tode Gesottene wurde unter dem Galgen verscharrt, «damit niemand mehr von seiner Fälscherei beschissen und betrogen werde». Die schwere Strafe des Reissens mit feurigen Zangen war auch eine grausame mittelalterliche Strafe, die aber als Zusatzstrafe im Unteraargau bis ins 17. Jahrhundert angewandt worden war. Dieses Pfätzen mit der Feuerzange gab im 16. Jahrhundert dem Wasenmeister von Aarau vermutlich den Namen «der pfätzer von Arouw».

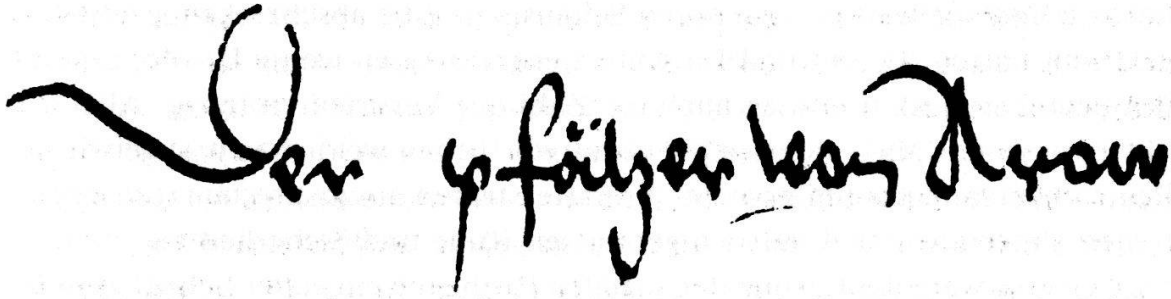


Abb. 4 *Der Pfätzer von Aarau*

Wie schon mehrfach erwähnt, begannen im 17. Jahrhundert die Todesurteile im Unteraargau zunehmend abzunehmen. Zu jener Zeit suchte die Obrigkeit nach einem Ersatz für die Todesstrafe. Das wurde vor allem dann notwendig, wenn sie einem Verurteilten das Leben schenkte. Sie fand, dass man Übeltäter statt hinzurichten auf die im Mittelmeer fahrenden Galeeren liefern konnte, wohin sie «auf das Meer zu ewiger Gefangenschaft und Arbeit in Eisen und Banden» geführt wurden. Solche allerdings seltenen Transporte von Galériens gingen nach Marseille, Genua und Venedig. Vor allem aber wurden viele Missetäter jahrelang in das 1615 errichtete Schallenwerk von Bern gesteckt, statt sie hinzurichten. In gleicher Weise wurden Strafen ausgesprochen, die wohl hart, aber lebensrettend waren, wie Verstümmelung, Auspeitschung, Anprangerung und Verbannung.

Immer waren Todesstrafen verbunden mit der Konfiskation des Vermögens der Hingerichteten durch die Obrigkeit. Das war für die Hinterbliebenen von vermöglichen Gerichteten sehr hart, indem sie nun in Elend und Armut gestürzt wurden. Den Verarmten blieb dann neben der Verachtung durch die Mitmenschen wegen der Hinrichtung ihres Angehörigen noch die Sorge um Brot und Unterkunft. Oft war ihr Absinken in die grosse Masse der namenlosen Bettler und Landstreicher nicht aufzuhalten. Dieses Los war vor allem vielen verurteilten Täufern im bernischen Gebiet beschieden, vielleicht mit dem Unterschied, dass die Taufgesinnten Zuflucht bei ihren Glaubensgenossen im Ausland, vor allem in Böhmen und Mähren, fanden. Im Dreissigjährigen Krieg (1618 – 1648) wurden sie aber auch dort ausgerottet.

In den Strafgerichtsordnungen Berns und vieler anderer Staaten fanden sich bis zum 18. Jahrhundert nicht nur einfache Strafen, sondern auch viele Zusatzstrafen aufgeführt. Das Reissen oder Pfätzen mit glühenden Zangen ist bereits erwähnt worden, dann wurden Gotteslästerern vor der Hinrichtung die Lästerzunge abgeschnitten und ins Feuer geworfen, die Mord- und Brennerhand abgeschlagen, verbrannt oder an den Galgen genagelt. Bis an die Grenze des Möglichen ersannen übereifrige Juristen Qualen, als wollten sie sich mit dieser «Ausreutung alles Bösen» den Himmel verdienen.

Mannigfaltig war das Zufügen von Qualen und schmerzlichen Strafen. Das Volk schaute jeweilen in grosser Zahl den Hinrichtungen zu, aber es ist fraglich, ob und wie weit die makabren Schauspiele eine abschreckende Wirkung ausgeübt hatten. Furcht und Einschüchterung zeigten wenig Erfolg, und mit der Bevölkerungskurve stieg auch die Zahl der Verurteilten stetig. Aber was hätten in jenen Jahrhunderten die verantwortlichen weltlichen und geistlichen Regierenden anderes tun können, als harte Strafen auszusprechen, um den getreuen Untertanen auch nur einigermassen Ruhe und Sicherheit zu verschaffen? Gewiss wäre die Lösung der sozialen Probleme ein erster Schritt zum Erfolg gewesen, aber die Mittel reichten kaum zu bescheidenen Anfängen einer

Armenfürsorge. Die gelegentliche Abgabe von Schuhen, etwas Nördlingertuch oder einem Mass Korn an die Allerärmsten war nicht einmal ein Tropfen auf den bekannten heissen Stein.[31]

Die Aufgaben der Obrigkeit, für die Sicherheit der Untertanen zu sorgen und deren Hab und Gut zu schützen, waren mannigfaltig und breitgestreut: Durchziehende und Güterfuhren der Kaufleute mussten auf den Strassen und an den Übernachtungsorten vor Räubern sicher sein; Kühe und Pferde durften nicht von Dieben ab der Weide entführt werden; Höfe und Dörfer sollten nicht von Brandstiftern heimgesucht werden können; die Tücher auf den Bleichematten und in den Fabriken durften nicht von Bleichedieben entwendet werden; auf den Jahrmärkten sollte eingeschlichenen Beutelschneidern, Betrügern und Fälschern das Handwerk gelegt werden, und die Dienstboten durften nicht untreu an ihrer Dienstherrschaft handeln und sich an deren Eigentum vergreifen. Mit den paar Landjägern in den Ämtern und einigen Weibeln und Spittelknechten in den Landstädten war es unmöglich, wirksam einzugreifen. Die Obrigkeit blieb bei der Abschreckung mit harten Strafen, auch für kleine Vergehen. Etwas anderes als Strafe und Vergeltung kannte der Staat nicht. Die Kirche blieb auch bei der Züchtigung durch die Chorgerichtsstrafen stehen. Was sollten da Eltern, Schulmeister, Nachbarn und Dorfvorgesetzte etwas anderes als Rute und Stock kennen? Wer am Ende des 18. Jahrhunderts auf die verflossenen drei Jahrhunderte zurückblickt und Ausschau hält nach erzieherischen und sozialen Anstrengungen zur Verhütung von kriminellen Handlungen und Lebensweisen im bernischen Aargau, sieht eigentlich davon nichts. Nur Johann Heinrich Pestalozzi wagte 1774 auf dem Birrfeld den Versuch, verwahrloste Kinder zu sammeln und mit einer gesunden Erziehung zur Arbeit vor dem Bettler- und Vagantenleben zu bewahren. Sein Versuch aber scheiterte schon 1779. So blieb alles beim Alten. Diebstahl und Landstreicherei bildeten weiterhin den Hauptteil der Delikte bis zum Ende der bernischen Herrschaft, und darüber hinaus noch bis weit ins letzte Jahrhundert hinein.

Ein gewisser Hoffnungsschimmer zeigte sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts darin, dass die Verhöre etwas verständnisvoller als früher geführt wurden. In einzelnen Fällen gingen die Richter sogar etwas auf die Lebensverhältnisse von Gefangenen ein. Die vermehrte Sorgfalt in der Untersuchung bedingte natürlich eine längere Haft als früher. Damit verbunden waren bedeutend mehr Verpflegungstage zu Lasten der Obrigkeit, was nicht gern gesehen, aber doch geduldet wurde. Die Landvögte zogen weitherum Erkundigungen über Gefangene ein, was kostspielig und zeitraubend war. Alle diese Massnahmen bewirkten doch, dass die Urteile etwas angemessener, gerechter und milder ausfielen, obwohl sie nach heutiger Ansicht noch viel zu hart waren.

ZWEITER TEIL

Die Wirklichkeit des 16. bis 18. Jahrhunderts

KAPITEL 5

Von der Landstrasse in die Kefitürme

Die Obrigkeit sah im Laufe der Zeit kein anderes taugliches Mittel mehr, der vielen herumziehenden Bettler Herr zu werden und sie zu verjagen, als Betteljäginen anzusetzen. Das war eine Art von Menschenjagd. Mindestens einmal im Jahr waren die Landvögte gehalten, solche in ihrem Amt zu organisieren und durchführen zu lassen. Die Räte in Bern koordinierten die Jagden zwischen ihren verschiedenen Ämtern und Regionen. Im 18. Jahrhundert gab es sogar einen bernisch-luzernischen Betteljagd-Vertrag, der über die konfessionellen Differenzen hinaus abgeschlossen und auch durchgeführt wurde. Er sollte verhindern, dass die Gejagten von einem Gebiet auf das andere ausweichen konnten. Immer wieder spielte sich ein Kampf ab zwischen den Sesshaften und den Nichtsesshaften.[32] Bei einer Betteljagd wurde das ganze Amt nach Herumziehenden durchgekämmt, die Strassen kontrolliert und in den Wäldern nach Lager- und Feuerplätzen gesucht. Einem Landvogt standen je nach der Grösse und Bedeutung seines Amtes nur wenige Landjäger und vielleicht einige Schlossknechte zur Verfügung. Das war eine zu kleine Polizeitruppe. Aus diesem Grunde mussten jeweilen die Berufsbetteljäger durch kräftige Dorfleute verstärkt werden. Diese Zugezogenen sollten wenn möglich lesen und schreiben können, um sich bei der Kontrolle von Dokumenten nicht überlisten zu lassen. Die Dorfleute liessen sich willig zu diesem Hilfsdienst aufbieten, denn sie waren sehr gerne behilflich, das «Bettler- und Lumpengesindel» zu vertreiben und von ihrem Gebiet fernzuhalten. Ein Teil der Angehaltenen wurde nicht in Haft gesetzt, sondern angewiesen, das bernische Gebiet sogleich wieder zu verlassen. Gelegentlich begleiteten sie Landjäger bis an die Grenze. Die Ausweisungsaktionen verliefen aber nicht immer ohne Gewaltanwendung, denn erfahrene und schlaue Landstreicher liessen sich auch von den Bewaffneten nicht alles gefallen und stritten mit ihnen. Nach solchen Begleitmärschen an die Grenzübergänge steht in den Akten nicht selten «wurden zum Land hinaus geprügelt«.

Die übrigen Angehaltenen waren in der Durchsuchung ihrer Kleider, Bündel, Hutten, Krätzen und anderen Habseligkeiten hängen geblieben. Sie

trugen vielleicht gestohlene oder diebstahlverdächtige Esswaren, Kleintiere, Kleidungsstücke, Tücher, Garn, lange Messer, Pistolets oder sogar Silberzeug mit sich.[33] Der Weg auf das Landvogteischloss, angetrieben und streng bewacht von den Betteljägern, blieb ihnen nicht erspart. Dort kamen sie in eine Zelle. Familien wurden getrennt, wobei die Kinder meistens bei den Müttern bleiben durften. Manchmal schien die Schlossgefangenschaft zu klein zu sein, um die «Landjägi mit so viel bösem Gesindel» aufzunehmen. Es gab «nit genugsam gfangenschaften». Bis zu zehn Tagen mussten einzelne Gefangene in Gängen ausharren, mit Hand- und Fuss-Schellen oder ähnlichen Eisen an die Wände gekettet, bewacht von Schlosswächtern oder aufgebotenen Gehilfen, so lange, bis alle Eingebrachten verhört waren. Der Landvogt versuchte zuerst, mit einer gewissen Freundlichkeit und Ruhe die Verhältnisse der vor ihn Gebrachten abzuklären. Wer sich – wohl in selteneren Fällen – als harmlosen, unschuldigen Durchreisenden ausweisen konnte, durfte das Schloss bald wieder verlassen, allerdings mit der strengen Auflage, so rasch als möglich über die Grenze ins Ausland zurückzukehren. Einheimische wurden in ihre Heimatgemeinde zurückgeschickt. Einigen Ausländern schrieb der Landschreiber die Route vor, indem er ihnen den sogenannten Laufpass ausstellte, auf dem die Reisedaten und die zu benützenden Strassen eingetragen waren. In den Amtsrechnungen steht in harmlosen Fällen gelegentlich «nüt hinter ihnen Böses funden, ist nit argwöhnisch gsin» oder «mit guotem Bscheid funden». Diese Verhörten brauchten nicht mit der harten Justiz Bekanntschaft zu machen. 1597 war der Landvogt von Lenzburg nicht wenig erstaunt, einmal unter den «vielen armen boshaften Lüten» Gefangene zu finden, die nicht aus dem untersten Volk stammten. Borinus Eichhäberli von Sülz bei Strassburg und Margarethe Regina von Lützelburg konnten sich so gut ausweisen, «nit dann wie sonst beim landstreichenden Volk«. Sie waren bis zum Verhör fünf Tage gefangen gewesen und durften nach der so erfreulich abgelaufenen Befragung weiterziehen. Verhörte dieser Art bildeten eine so seltene Ausnahme, dass der Schreiber darüber eine Bemerkung anbrachte.

Auf dem Schloss mussten sich einzelne Verdächtige einer Leibesvisitation unterziehen. Einer der Landjäger oder Schlossknechte untersuchte sie auf Male von früheren Brandmarkungen oder andern Verstümmelungen. Vor allem die Spuren von abgehauenen oder geschlitzten Ohren und die Narben von Auspeitschungen und Brandmarkungen machten es den Vorbestraften schwer, sich als ehrliche Menschen darzustellen. Da nützte es nichts, die geschlitzten Ohren unter langen Zottelhaaren zu verstecken. Schlitzohren bedeuteten und blieben Diebe und Betrüger. Schwangere Frauen wurden etwa mit einem Gelübde freigelassen, denn kein Verhörender wollte an einer Tod- oder Frühgeburt schuld sein. Das hätte nach Kindsmord aussehen können und wäre für alle Beteiligten sehr anrüchig gewesen. In einzelnen ähnlichen Fällen

wurden Hebammen zugezogen, um die Echtheit einer Schwangerschaft zu bestätigen oder sie als erlogen und nur vorgeschützt anzuzeigen. Offensichtlich torhafte Menschen kamen auch leichter wieder aus der Gefangenschaft frei. Es gab solche, die sich selbst belasteten, so dass sie geradezu unglaubwürdig, «sinnlos und torhaft« wirkten und als Unschuldige freigelassen wurden. Jugendliche kamen auch eher wieder in den Genuss der Freiheit als durchtriebene Erwachsene. Sie erhielten nach dem Verhör die strenge Mahnung, sich ehrlich zu halten. Wer von den fremden verhörten Gefangenen ohne Schuld befunden wurde, durfte das ungastliche bernische Gebiet verlassen. Bern wollte sie nicht auf seinem Gebiet dulden, aber welche andern Länder waren bereit, sie aufzunehmen?

Nicht nur zu Zeiten der Betteljäginen, sondern das ganze Jahr hindurch brachten Landjäger und Dorfleute Herumschweifende auf die Landvogteischlösser. Die Landjäger hatten den Auftrag, zu Fuss oder zu Pferd die in ihrem Land angetroffenen Bettler und Landstreicher aufzuspüren und festzunehmen. In den Amtsrechnungen sind Auslagen verzeichnet, wenn ein Landjäger herumgeritten war, um «die Landstrassen zu examinieren». Manchmal führten die Dorfleute unerwünschte Dorfgenossen auf das Schloss und brachten die Bitte vor, ihnen solche Lästige oder Übeltäter abzunehmen. Bei der Festnahme unerwünschter Dorfgenossen oder fremder Bettler durch die Landleute ging es oft gewalttätig zu, und unter den Eingebrachten befanden sich auch Verletzte. Der auf das Schloss gerufene Schärer oder Wundarzt musste jeweilen die Hieb-, Stich- und Schlagwunden verarznen. 1573 überraschten die Bauern von Hinterwil den Jakob Sager von Bottenwil, wie er in ein Hühnerhaus stieg und Hühner in eine Krätze packte. Bei der Gefangennahme hatten ihn die Dorfleute übel geschlagen und am Kopf verwundet. Auf dem Schloss Lenzburg wurde er vom Schärer verarznet, und kurze Zeit darauf fand er den Tod am Galgen. Im gleichen Jahr überwältigten die Seenger zwei welsche Knaben, die den Keller des dortigen Prädikanten geplündert hatten. Einer der Gefangenen erhielt einen Stich in einen Arm. Er wurde auf dem Schloss Lenzburg verarznet. Der jüngere Dieb erlitt eine Folterung am Daumeneisen, der andere kam an die Strecki. Dann erhielten sie die übliche Ermahnung zu einem sittsamen Leben mit auf den Weg zurück in ihre Heimatgemeinde. Ebenfalls im gleichen Jahr fingen die Küttiger Hans Lerch ein. Bei der Festnahme stach ihn einer der Dorfleute mit einem Wildsauspiess. Im Schloss Biberstein verarznete ihn der Schärer von Aarau. In die Festung Aarburg wurde 1584 Niklaus Barwing von Brittnau gebracht, der bei der Festnahme verwundet worden war. Nachdem ihn ein Schärer wieder gesund gearznet hatte, musste er den Marsch nach Bern antreten. 1663 pflegte der Schärer von Lenzburg den an 61 Wunden leidenden Christen Berchtold wieder soweit gesund, dass er fähig war, zur Richtstätte zu gehen und dort den Tod zu erleiden.

KAPITEL 6

Von der gütlichen zur schreckhaften Befragung

Nachdem die Landjäger oder Dorfleute die gebundenen Gefangenen einem Schlosswächter zur Eintürmung übergeben hatten, warteten die oft Verängstigten auf das erste Verhör, meistens die Befragung genannt. Ein solches musste stets der Landvogt oder in den Landstädten der amtierende Schultheiss vornehmen. War der Landvogt in seltenen Fällen abwesend, ersetzten ihn entweder der Landschreiber oder der Amtsuntervogt. Die erste Einvernahme fand spätestens am dritten Tag statt und war stets ein gütliches Verhör ohne Anwendung von harten Worten. Ergaben sich keine Hinweise auf Straftaten, entliess man die Verhörten ohne Entschädigung. Wer zurückblieb, musste mit der Anwendung der Folter rechnen. Der Landvogt fragte nun mit «ruchen» Worten. Er versuchte, einen Gefangenen zu schrecken und ihn zu bedrohen. Das war die Verbal-Territion (territio verbalis). Das lateinische Wort territio bedeutet auf deutsch Schrecken, Schock, Erschrecken. Hatte das rauher gewordene Verhör keinen Erfolg, schritt der Verhörende zur wirklichen Schreckung, zur Real-Territion (territio realis), indem er dem Gefangenen die schrecklichen Folterwerkzeuge vorweisen liess. Er hoffte, dass ein Beschuldigter, der «nüt verjähen» wollte, einen so starken Eindruck von den Marterwerkzeugen erhielt, dass er ein Geständnis abzulegen bereit war. Der Scharfrichter, der erst am Schluss in Erscheinung treten musste, hatte den ausdrücklichen Auftrag, die Gebundenen zu schrecken. Die Verhörmethode der Territion wirkte aber bei abgebrühten, oft eingesperrten, aber auch bei den sogenannten verstockten und halsstarrigen Gefangenen nicht mehr. Die Real-Territion wickelte sich langsam und stetig steigernd ab, um den Gefangenen so stark wie möglich zu beeindrucken und zu ängstigen. Er wurde zuerst von einem der Wächter teilweise entkleidet und auf dem dreibeinigen «Marterstühli» festgebunden. Dieses Binden hatte eine grosse Bedeutung und war sogar der Mittelpunkt der Territion. Der Lohn des Scharfrichters hiess oft auch der Binderlohn, und gelegentlich steht für die Folterung das Binden. Damit war der Gefangene zum Aufziehen am Seil bereitgemacht. Noch wurde der Henker nicht herbeigerufen, um den Verhörten ja nicht zu berühren und damit «unehrlich» zu machen. Zeitigte diese Schonung aber keinen Erfolg, musste der gefürchtete Scharfrichter mit dem Gebundenen «umgehen», das heisst ihn anrühren. Damit näherte man sich bedenklich der eigentlichen Folterung. Der Verhörte war damit nun «dem Henker unter die Hand gefallen». Bei den Gefangenen, die nicht durch eine Berührung vom Henker entehrt werden wollten, wirkte die Real-Territion schnell, und sie erklärten, aussagen zu

wollen. Sie waren bereit, den Fragen im Sinne des Verhörenden zuzustimmen. In solchen Fällen musste sich der Scharfrichter zurückziehen. Bei bestreitenden Gefangenen fasste der gefürchtete Gehilfe des Richters zu und setzte das Streckiseil und das Spill in Bereitschaft. Abgebrühte alte Landstreicher liessen sich von allem wenig oder gar nicht beeindrucken, bestritten weiter oder schwiegen. Sie wussten, dass sie die wirkliche Anwendung der Foltergeräte riskierten, aber auch das hofften sie zu überstehen, ohne sich ein Geständnis abpressen zu lassen – und dann mussten sie freigelassen werden.

Im ersten Verhör befragte der Landvogt die Gefangenen allein, nur im Beisein des Landschreibers oder Amtsuntervogtes. Das Gleiche galt für die städtischen Schultheissen. In den weiteren Verhören, wenn die Fragen «schärfer an die Übeltäter getruckt» werden sollten, standen dem Landvogt vier bis sieben Gerichtssässen, sogenannte Geschworene, gelegentlich auch Untervögte zur Seite. In den Städten unterstützten einige Vertreter des Kleinen und Grossen Rates und der Bürgerschaft ihren Schultheissen. Die mit und ohne Folter erhaltene Aussage eines Verhörten, die Vergicht, trug der Schreiber in das Turmbuch ein.[34] Ein Bericht an die Räte in Bern, von 1715 an die Kriminalkammer – zeitweise auch Kriminalkommission genannt – musste erstellt und per Fussposten nach der Hauptstadt getragen werden. Die Räte legten nun den Fortgang jedes einzelnen Falles fest: Weiterfahren mit der peinlichen Befragung, einstellen der Tortur, ansetzen einer Strafe, Entlassung in die Freiheit und bei Fremden abschieben über die Landesgrenze. Eine von diesen Entscheidungen trugen die Läufer wieder in den Unteraargau. In Zeiten vieler Untersuchungen mussten sie oft und bei jedem Wetter «ylends loufen».

Im Zusammenhang mit den Verhören tauchte im ersten und letzten Viertel des 17. Jahrhunderts in Zofingen die Frage nach der Teilnahme von Geistlichen an den Befragungen auf. In den Jahren 1619 und 1681 hatten in dieser Stadt Prädikanten Verhören mit Folterungen beigewohnt. Welche Rolle sie dabei spielen durften oder mussten, ist nicht vermerkt. Diese recht ungewohnte Frage der Teilnahme von Geistlichen an Verhören mit und ohne Folter gab viel zu reden. Es sollte ein Gutachten darüber, ob und wie weit Prädikanten zu Verhören zugezogen werden durften, erstellt werden. Doch das Quellenmaterial enthält keinen Fortgang dieser an sich interessanten Frage.[35*]

Im 18. Jahrhundert gelangte die Territion verhältnismässig oft zur Anwendung. Das Fortschreiten von der Real-Territion zur wirklichen Folterung jedoch blieb in jener humaner werdenden Zeit meistens aus. Die Territion wirkte bei körperlich und seelisch schwächeren Menschen viel eher als bei kräftigen und robusten, da sie nicht mehr die Kraft aufbrachten, um der Drohung mit der Strecki oder dem Daumeneisen zu widerstehen. Das Quellenmaterial enthält aber auch eine ganze Reihe von Frauen, Männern und Jugendlichen, die der Territion und Folter trotzten und am Ende nicht hingerichtet werden durf-

ten, da sie ihre «Unschuld am Seil» erhalten hatten. Es handelte sich meistens um Taufgesinnte und Hexereiverdächtige. Vor allem die Täufer fanden in ihren schweren Stunden Halt an ihrem christlichen Glauben. Abschliessend steht hier das Beispiel einer erfolgreichen Territion aus Zofingen. In dem grossen Strafprozess von 1747 gegen Hans Wälchli, der Welsch genannt, aus dem Geissbach im Amt Aarburg stammend, hatte die Angst vor der Folter Erfolg. Der Scharfrichter setzte ihn auf das Marterstühli, band ihm den 25-pfündigen Stein an die Füsse und war im Begriff, mit der Tortur zu beginnen. Da schrie der Bedrohte, er wolle bekennen. Weil er aber nicht wieder gefoltert und später zum Gespött der Leute hingerichtet werden wollte, nahm er sich vor der Exekution in der Zelle das Leben.[36*]

KAPITEL 7

Die Folter als Verhörmittel

Die Folter ist fast so alt wie die menschlichen Gemeinschaften selbst, die sich vor Jahrtausenden Rechtsordnungen und Gerichte gegeben hatten. Sie war bei den Völkern der Antike stark verbreitet und sehr grausam. Die Römer übernahmen sie als Verhörmittel, und mit dem römischen Recht blieb die Tortur mit Ausnahmen wie Preussen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in Westeuropa bestehen. Die Völker der Antike waren von der irrigen Meinung ausgegangen, das Zufügen von körperlichen Schmerzen bringe die Wahrheit an den Tag und glaubten, die Folter sei ein «Instrument der Wahrheitsfindung». Sie übersahen oder wollten nicht sehen, dass bei der Folterung allein die körperliche und seelische Widerstandskraft den Ausschlag gab. Die Richter schienen zu glauben, nur ein Unschuldiger sei imstande, der Marter zu trotzen. Wenn ein auch mehrfach Gefolterter kein Geständnis ablegte, musste er freigelassen werden, was aber oft die Richter nicht daran hinderte, den angeblich Schuldlosen trotzdem noch mit einer Strafe zu belegen. So fest glaubten die Verhörenden vielleicht selbst nicht immer an das Unschulds-Urteil am Seil, vor allem im 18. Jahrhundert nicht mehr. Das Ziel der Folterungen bildete immer ein Geständnis, das dem Rat in Bern und dem Landgericht vorgelegt werden konnte.[37]

Der Staat Bern hielt sich in seinem Prozessrecht nicht an die vorgeschriebenen und grausamen Martern, sondern gestaltete das Verhör selbstständig und nach eigenem Gutfinden. Er wählte zwei verhältnismässig einfache Folterinstrumente, nämlich das Aufziehen am Seil an der Strecki und bis ins 17. Jahr-

hundert hinein für Frauen und Jugendliche die etwas schonenderen Daumenschrauben. Beiseite liess er spitze Nägel und ähnliche Zutaten, wie sie in andern Gebieten Europas nicht selten verwendet wurden.[38*] Natürlich waren Aufziehen am Seil und Pressen der Daumen in einer eisernen Schraubvorrichtung noch schmerzhaft genug. Vielleicht mochten die praktisch denkenden und sparsamen Berner bei der Wahl des Seiles auch in Betracht gezogen haben, dass diese Foltermittel keine offenen Wunden verursachten und somit aus der Staatskasse nur ausnahmsweise Schärer, Wundärzte oder Chirurgen für Verarznen entlöhnt werden mussten. Verzerrte, ausgezogene und zusammengestauchte Gelenke konnten vermutlich auch von selbst wieder heilen! In den bernischen Verhören durften sich nicht wilde, ungezügelte Phantasien schlechter Richter an wehrlosen Gefangenen austoben, denn alles war mit Satzungen genau geregelt, sogar das Schmerzzufügen an der Marter.

Die zwei im 16. bis 18. Jahrhundert verwendeten Foltereinrichtungen, die Strecki und die Daumenschrauben, waren nicht kostspielig, was ganz der sparsamen bernischen Staatsverwaltung entsprach. Die *Strecki* bestand meistens aus drei aufgestellten und oben untereinander verbundenen Balken, dazu einem Spill, einem Seil und einigen Gewichtssteinen, Martersteine genannt, wie dies aus den Abbildungen 6 (nach S. 145) und 17 ersichtlich ist. Neben der Strecki stand stets das dreibeinige Marterstühli, auf das die halb entkleideten und oft ganz verstörten Gefangenen gebunden wurden. Die Martersteine fertigten einheimische Steinmetzen aus Mägenwiler Gestein an. Im 16. Jahrhundert waren 50-, 100- und 150-pfündige gebräuchlich. Im 17. Jahrhundert kam noch ein etwas leichterer Folterstein von 25 Pfund Gewicht hinzu, woraus auf eine gewisse Milderung der Tortur geschlossen werden kann. Auf zeitgenössischen Abbildungen ist zu erkennen, daß es beim Aufziehen am Seil zwei Arten gegeben haben musste, nämlich das Binden der Hände vor dem Körper, aber auch auf dem Rücken.[39*] Die zweite Art verursachte begreiflicherweise die grössten Schmerzen und schlimmsten Ausrenkungen mit Schädigungen der Schultergelenke. Ganz verwegene junge Gesellen, die stets damit rechneten, eines Tages irgendwo gefoltert zu werden, übten das Verlagern des Körpergewichtes in den Seilen, oder wie sie es ausdrückten, «das Liegen in den Gewichten». Sobald ein Verhörender diese Absicht zum Ausbalancieren an einem Gefolterten bemerkte und sah, wie sich dieser «in die Gewichte legte», befahl er dem Scharfrichter, dem Balancierenden mit einem Strick den Kopf in die Höhe zu ziehen oder zu reissen.[40]

Bis gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts, aber vereinzelt noch im 18., wurden im bernischen Gebiet die Frauen und Jugendlichen meistens mit den *Daumenschrauben*, dem sogenannten Daumen- oder Dümeleisen, gefoltert. Das Volk nannte dieses Folterinstrument die «Kluppen». Im Quellenmaterial steht jeweilen, eine Frau, ein Mägdlein oder ein Jungknab sei «mit dem Dümelysen

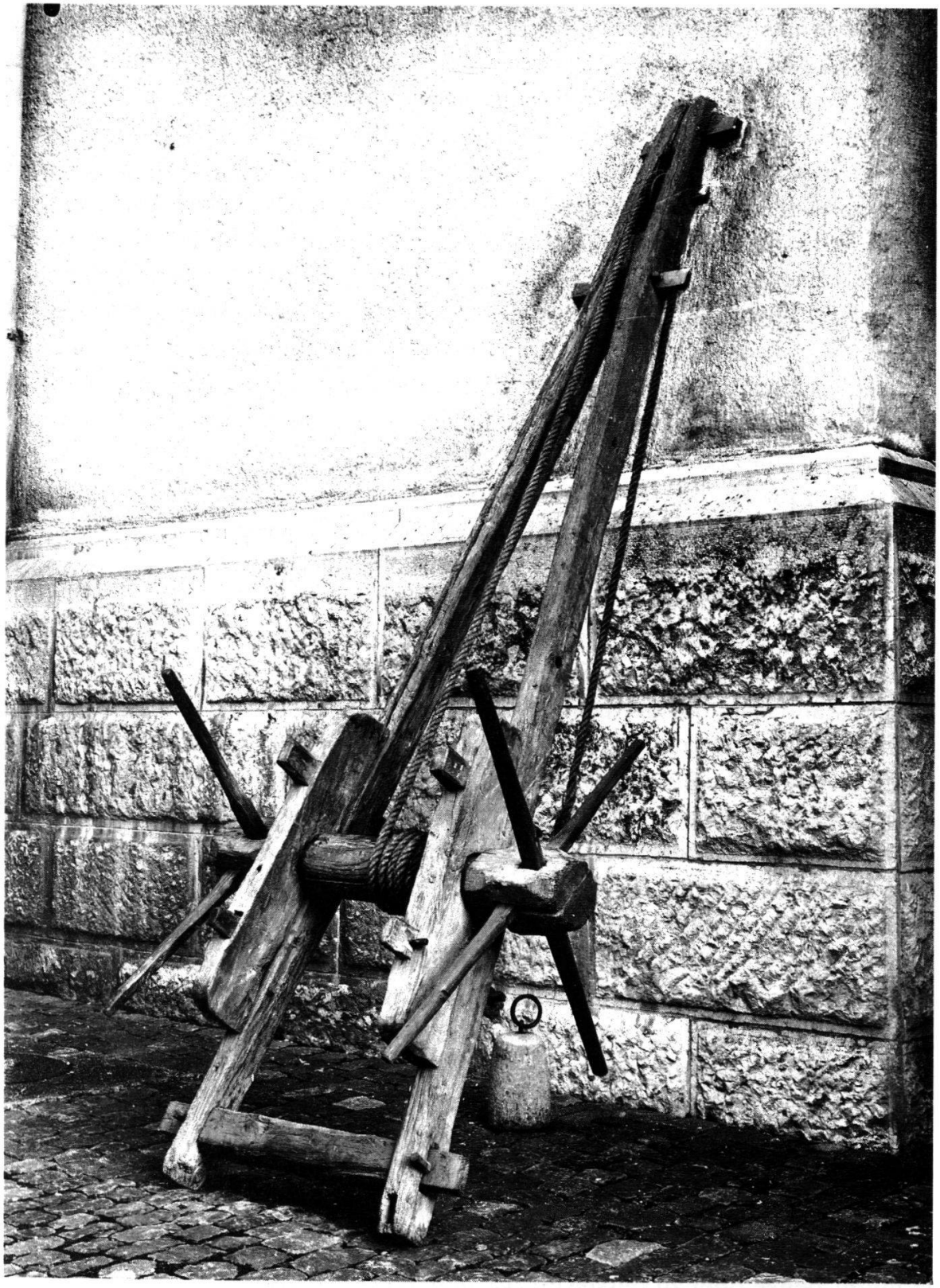


Abb. 5 *Die Strecki aus dem Schloss Erlach*

examiniert oder gefeckt, gedümlet oder in die Kluppen gespannt» worden. Im Unteraargau war die letzte Folterung mit den Daumenschrauben 1730 an einer Frau vorgenommen worden. Das in der Abbildung 7 gezeigte Daumeneisen ist

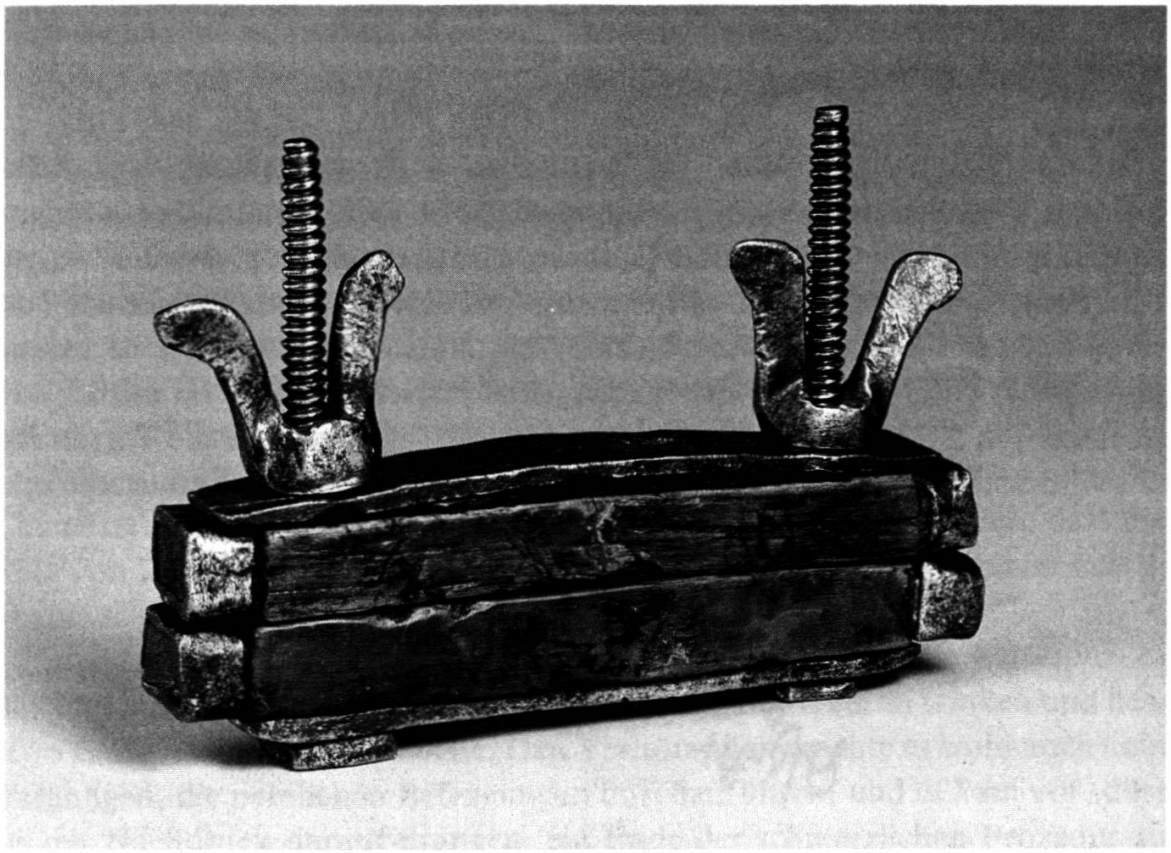


Abb. 7 *Daumenschraube, die sogenannte Kluppen, im Schloss Lenzburg*



Abb. 8 *Daumenschraubenstock*

ein einfaches Modell. Daneben verwendeten die Scharfrichter auch grosse und starke Eisen, die auf einem Holzblock montiert waren, wie die Abbildung 8 darstellt.[41]

Im Mittelalter hatten auch im bernischen Staatsgebiet noch eine Reihe brutaler Verhörmittel bestanden, die aber gegen Ende des 16. Jahrhunderts endgültig durch die Strecki und Daumenschrauben abgelöst worden waren. Den Amtsrechnungen ist zu entnehmen, dass eine der mittelalterlichen Torturen auf der Festung Aarburg bis 1567 bestanden hatte. Noch 1565 musste der Scharfrichter aus Bern den Gefangenen Mauriz Wäber, vermutlich aus Zofingen, in die *Marter-Wanne* setzen. An drei Tagen erlitt er die Tortur und anschliessend die Hinrichtung. Der Letzte, der 1566/67 dieses grausame mit-

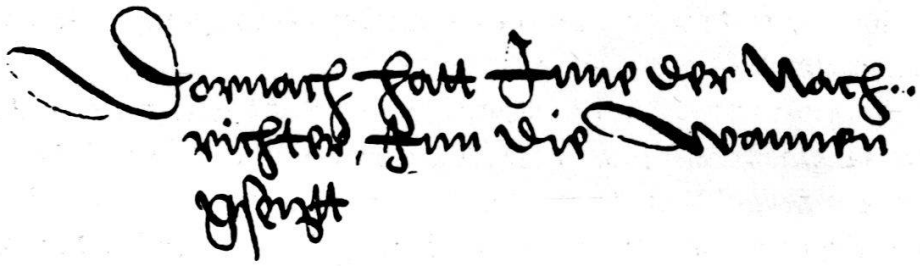


Abb. 9 *Folterinstrument auf der Festung Aarburg 1564*
Darnach hat ihn der Nachrichter in die Wanne gesetzt

telalterliche Folterinstrument erlitten, aber dann während der Tortur auch zerschlagen hatte, war Hans von Remunt. Er war in einen grossen zusammenschraubbaren Holztrog gelegt worden. Nur Kopf und Hände ragten aus dieser Kiste heraus. Beine und Oberschenkel sollten so lange zusammengepresst werden, bis der Gepeinigte ein Geständnis abzulegen bereit war. Hans von Remunt aber hatte die grosse Kraft, dieses Instrument der Qual zu zerschlagen. Es wurde nach 1567 in den Aarburger Amtsrechnungen nie mehr erwähnt.

Ein zweites abgegangenes Folterinstrument war die sogenannte Leiter auf Schloss Lenzburg. 1579 beauftragte der Rat von Bern den dortigen Landvogt, von Zimmerleuten und Schlossern die «Tortur der *Leiteren*» anfertigen zu lassen. Die Handwerksmeister wurden zusammen mit 6 Pfund entlöhnt. Der Landvogt bemerkte ausdrücklich, dieses Gerät «uss Geheiss miner gnädigen

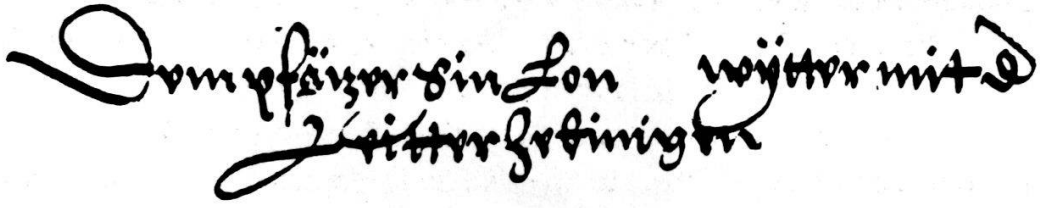


Abb. 10 *Folterinstrument auf der Festung Aarburg 1574*
Dem Pfätzer seinen Lohn, weiter mit der Leiter zu peinigen

Herren» angeschafft zu haben. Die Leiter war ein Schragen, auf dem der rücklings liegende Gefangene gestreckt wurde, was wohl die gleiche Wirkung wie das Aufziehen am Seil gehabt haben musste. Dieses Gerät scheint auf Schloss Lenzburg nicht lange im Gebrauch gestanden zu haben. Vermutlich folterte man bald wieder ausschliesslich mit dem «bewährten» und weniger umständlichen Seil. Es war doch am einfachsten, die Gefangenen «an das Seil zu legen». Im verwendeten Quellenmaterial finden sich keine Hinweise darauf, dass ausser den aufgeführten Folterinstrumenten noch andere angewandt worden wären. In den Turmbüchern von Bern, zum Beispiel aus dem Jahr 1731, sind jedoch noch zwei weitere erwähnt, nämlich die berüchtigten «spanischen Stiefel» zum Zusammenpressen der Füsse und Unterschenkel, sowie die Chauffrette, einen Glühtopf zum Erhitzen von Eisen. Es ist möglich, dass die Räte von Bern – trotz ihrer bekannten relativen Mässigung – solche Torturen bei schwersten Fällen angeordnet hatten.

Sobald ein Gefangener an der Folter seine Schuld gestanden hatte, wie es von ihm verlangt wurde, bekam er als Vergünstigung Wein zu trinken und besseres Essen aus der Schlossküche. Den Verhörenden machte es wohl auch kein Vergnügen, die peinlichen Befragungen durchzuführen, und es kam vor, dass sie mit Nachdruck darauf drangen, ein Ende der schmerzlichen Prozedur zu erreichen. Am Beispiel des 1721 in Aarburg gefolterten Jakob Gerhard von Brittnau ist dies deutlich zu erkennen. Der Delinquent hatte seiner törichten Ehefrau Gift ins Essen geschüttet, allerdings ohne Erfolg. Es wurde ihm zugeredet, «er solle sich nicht lange an der Marter quälen lassen und die Wahrheit sagen». Nach einer Gefangenschaft von 55 Tagen wurde er zur Auspeitschung mit Ruten und lebenslangem Einsperren im Schallenwerk von Bern verurteilt. Das verhältnismässig milde Urteil konnte nur in dem ein wenig humaner gewordenen 18. Jahrhundert ausgesprochen worden sein, denn noch im vorhergehenden wäre dem des Mordversuches Angeschuldigten das Todesurteil sicher gewesen.

Die Ausdrücke für das Verhör mit der Folter lauten oft unbestimmt, lassen aber erahnen, wie gross Furcht und Schmerzen der Gemarterten gewesen sein mussten. Es ist die Rede von leer aufziehen, ringer, ziemlicher, strenger und höchster Marter. Ganz unbestimmt war der Grad der Tortur, wenn einfach erwähnt ist «nach Notdurft foltern», also nach Bedarf und Notwendigkeit. In einem solchen Fall stand es in der Entscheidung des Landvogtes, den Foltergrad zu bestimmen. Ganz allgemein lauten oft die Ausdrücke «mit der Folter erfeckt, mit Schinden befragt, mit der Marter examiniert, an die Folter gesetzt, an die Folterbank geschlagen, mit der Marter gegichtiget, zur Folter geführt, der Tortur zugeführt, an die Strapade geschlagen, mit der Gewicht examiniert». Gelegentlich ist bloss vermerkt, der Scharfrichter habe einen Gefangenen «behandelt», oder «drei tag, so er mit ihm umgangen», aber auch

«drei tag, so er mit ihm pinlich ghandlet». Das konnte viel oder weniger Schlimmes für einen Torturierten bedeutet haben, auf jeden Fall nichts Gutes.

In der vorliegenden Arbeit wird von Foltertagen gesprochen. Das rührt daher, weil ein Delinquent verhältnismässig häufig am gleichen Tag nicht nur ein-, sondern mehrmals gefoltert wurde, je nach der Glaubwürdigkeit der erpressten Aussage. Grundsätzlich sollte ein Geständnis an einer neuen Folterung bestätigt werden. Und zuletzt musste ein Angeklagter sein Geständnis frei wiederholen – tat er dies nicht, begann die Tortur von neuem. Die Folter begann mit dem leeren Aufziehen an der Strecki, also ohne Anhängen eines Martersteines an den zusammengebundenen Füssen des Verhörten. Dann konnte mit dem 25-, 50-, 100- und zuletzt 150-pfündigen Gewichtsstein fortgefahren werden. Am gleichen Folterstein durfte der Gefolterte bis zu drei Malen aufgezogen werden. In der Neuen bernischen Prozessordnung von 1651 wurde die Folter bei Hexereiverdacht etwas gelindert, indem nur noch dreimal hochgezogen und höchstens noch ein 100-pfündiger Stein angehängt werden durfte. Es ist heute schwer vorstellbar, wie ein Verhörter ein mehrmaliges Strecken, dazwischen mit Hängenlassen bis zu einer Viertelstunde – in Extremfällen über eine halbe Stunde – noch einigermassen bei Sinnen hatte überstehen können. Es kam vor, dass Frauen schon nach dem ersten Stein ohnmächtig wurden. Das galt besonders für die ausserordentlich hart und brutal gefolterten Gefangenen, die man der Hexerei bezichtigte. Sie verloren oft das Bewusstsein. In solchen Fällen steht im Protokoll «stellte sich schlafend, redete kein Wort». Einzelne Verhörende glaubten bis zum 18. Jahrhundert, der Teufel lasse die am Seil Hängenden schlafen und nehme ihnen die Schmerzen weg! Ins gleiche Gebiet der Unwissenheit gehört auch, dass die bernische Obrigkeit im 17. Jahrhundert von ausländischen medizinischen Fakultäten Gutachten darüber einholte, weshalb sich so viele Hexen in ihrem Land fänden, ob dies wohl mit dem Klima zusammenhänge? 1634 fanden die bernischen Ärzte heraus, dass es eine Ohnmacht sei, wenn die Gefolterten wegen «Strenge der Marter» den Kopf sinken liessen, als ob sie schliefen. Dies sollte fortan nicht mehr als Zeichen der Realität und als Beweis der Hexerei betrachtet werden.[42] Trotz einer Reihe von bernischen Räten, die der geistigen Bewegung der Aufklärung angehörten und die Folter verabscheuten, blieb diese im bernischen Prozessrecht als Verhörmittel beibehalten und ging erst mit dem Alten Staat Bern 1798 unter.

KAPITEL 8

Die Gefangenen in den Türmen

Die Landjäger, Dorfleute und im Amt Aarburg nötigenfalls die Füsiliere der Festungswacht brachten die Gefangenen auf die Landvogteischlösser. Auf jedem dieser Schlösser befand sich ein Kefiturm, hin und wieder deren zwei. Die bewehrten Landstädte hatten mehrere Türme, von denen einige als Gefängnis dienten. Zofingen verfügte noch im 18. Jahrhundert über sechs Gefangenschaften: Die Obere und die Untere, diejenige im Wasserturm, im Rathaus, im Folter- und Streckiturm.[43*] Wie der Name Kefiturm besagt, enthielt er Einzel- und Gemeinschaftszellen, Käfige genannt. Sie waren kahl, düster, schreckerregend für Erstgefangene, ohne Sitzgelegenheit, im besten Fall mit etwas Stroh am Boden als Schlafgelegenheit ausgestattet. Vielleicht vermochte ein hoch oben durch das sogenannte Heiterloch einfallender Lichtschimmer den Menschenkäfig etwas zu erhellen. In den Wänden waren Ringe und Ketten eingelassen, an denen Hand-, Arm- und Fusseisen angeschlossen werden konnten. Im Vorraum sass der Kefiwächter mit viel «Eisenzeug» (Abb. 11 nach S. 145). Es kam sogar vor, dass Schwangere bis nach der Kindbetti in Eisen gelegt blieben. Die Ausdrücke für die Inhaftierung waren mannigfaltig: Die Gefangenen wurden eingetürmt, eingelocht, in Eisen und Banden gelegt. Die Schreiber verwendeten hin und wieder den Ausdruck Loch für die Zelle. Im Aarauer Gefängnisturm hiess die unterste, verlassenste und primitivste Zelle das Hexenloch. Die Obrigkeit dachte nicht daran, mehr als nur das Allernötigste zum Vegetieren anzubieten, denn sie wollte die Kosten für die Untersuchungsgefangenen so niedrig wie möglich halten, zudem sollten die schlechten Verhältnisse in den Zellen abschreckend wirken. Das Umschlagbild veranschaulicht die trostlose Lage von Gefangenen, die auf das Verhör, die Folter und endlich auf das Urteil warteten.

In den Türmen herrschten Gestank, Feuchtigkeit und im Winterhalbjahr *Kälte*. Für die Gefangenen hatten Kälte und Frieren eine grosse Bedeutung, da sie wussten, dass davon die Gesundheit abhängen konnte.[44] Der Kefiturm des Schlosses Kastelen trug den bezeichnenden Namen «der kalte Turm». Schon der Name dieser Gefangenschaft liess die Gefangenen vermutlich erschauern. Ganz besonders stark litten die an Fuss- und Handeisen gelegten oder in den Beinblock geschlossenen Gefangenen unter der Kälte. Längere Zeit Gefangene bekamen gelegentlich so stark die Gliedersucht, dass sie Knie und Schenkel kaum mehr bewegen konnten. In einzelnen Fällen durften die Gemeinden die Gliedersüchtigen aus der Gefangenschaft heimholen. Im 18. Jahrhundert wurden auf der Festung Aarburg Gefangene in Kammern über der Schmiede un-

tergebracht, «wo man Winterszeit die Gefangenen einbeschliesst», natürlich hinter eisenvergitterten Fenstern. Ganz bedürftige, schwache Gefangene wie etwa eine auf ihre Hinrichtung wartende Kindsmörderin, aber auch Kindbetterinnen, erhielten meistens eine verhältnismässig aufmerksame Pflege. In den Amtsrechnungen steht bei solchen Fällen vermerkt «für Speis und Trank und Wärme und Abwart».[45]

In früheren Jahrhunderten waren die *sanitären Verhältnisse* sehr schlecht, aber in den Zellen waren sie unbeschreiblich. Dort standen offene Holzkübel, Kefizüber genannt, zur Aufnahme der Fäkalien. Erst im 18. Jahrhundert waren in wenigen Gefangenschaften die Kübel mit einem Holzdeckel versehen, womit vielleicht der ärgste Geruch etwas zurückgehalten werden konnte. Die Leerung der Kefizüber besorgten die Wächter nicht häufig, denn sie erhielten für diese unangenehme «Austragung der Häfen» den geringen Lohn zwischen 2 und 6 Pfund im ganzen Jahr. Dementsprechend waren die Kefitürme von einem durchdringenden Gestank erfüllt. 1572/73 schien dem Landvogt von Schenkenberg diese Geruchsbelästigung doch zu viel geworden zu sein, denn er liess den Turm, der «von den Gefangenen wüst gemacht» worden war, endlich einmal räumen und reinigen. Das war seit langen Jahren nicht mehr geschehen. Er berichtete denn auch, es sei «ein böser Geschmack gsin».[46]

Die Gefangenen früherer Jahrhunderte waren mit üblen Gerüchen behaftet. Nicht nur sie, sondern fast alle Menschen jener Zeit hatten keine Möglichkeit, sich körperlich sauber zu halten, am allerwenigsten Arme und Nichtsesshafte. Es herrschten damals bestimmte und unterscheidbare Gerüche, die verschiedenen Gruppen von Menschen eigen waren. So hatten ihre typischen Gerüche die Landstreichenden und Bettler, Gefangenen in den Spitälern, Prostituierten auf den Gassen und die Kloakenreiniger und Lumpensammler in den Städten.[47] Allen Menschen früherer Jahrhunderte gemein war, dass sie über keine Seife im heute verstandenen Sinn und kein Toilettenpapier verfügten. Erst die billige fabrikmässige Herstellung des Papiers und der Seife seit der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts ermöglichte eine stetig wachsende Hygiene, und seither verschwanden die vielen üblen Gerüche an den Menschen und aus ihren Wäsche- und Kleidungsstücken.

In der unsauberen, verpesteten Luft der Kefitürme konnte auch *Ungeziefer* gut gedeihen. Die Gefangenen wurden von Läusen, Flöhen, Mäusen und Ratten geplagt. Die Stiche der Insekten und des übrigen Ungeziefers verursachten Jucken und Brennen auf der Haut, dem man mit Kratzen abzuhelfen suchte. Die an Eisen Gelegten und kurz Angeketteten vermochten aber die juckenden Hautstellen mit Händen und Füssen nicht zu erreichen. Das bedeutete eine zusätzliche Qual für ohnhin mit Trübsal Beladene.[48] Wenn man auch annehmen darf, dass ein Teil der Inhaftierten unter der Ungezieferplage nicht sonderlich litt, vermissten wohl die meisten gefangenen Frauen das frische Brunnenwas-



Abb. 12 *Ein Gefangener in Bern im Beinblock und in Armfesseln 1822*

ser, da sie noch am ehesten gewohnt waren, sich einigermassen sauber zu halten. Ganz schwierig wurde die Lage für die Mütter, die einen Säugling oder ein Kleinkind in die Zelle mitnehmen mussten, aber dort keine Möglichkeit zur Kinderpflege fanden.

Grundsätzlich hätte jeder Gefangene seine «Kefikosten» entrichten müssen. Begreiflicherweise konnte oder wollte niemand seinen Aufenthalt in der Zelle bezahlen. Das Kefigeld, auch Kefilösi oder Turmgeld genannt, hatte man fast immer wegen Armut «nit von ihnen bringen mögen». Zu essen erhielten die Gefangenen aus zinnenen Kefibecken täglich zwei- oder dreimal Mus und Brot. In den Schlossinventaren, die beim Abgang eines Landvogtes erstellt wurden, sind stets neben den Folterwerkzeugen auch zwischen 8 und 12 alte und neue Becken und hin und wieder ein eingemauerter Wasserhafen aufgeführt. In den Amtsrechnungen stehen gelegentlich Ausgaben für das Verzinnen der abgenützten Kefibecken.

Die Zellen waren das Jahr hindurch nicht gleichmässig angefüllt. Nach den Betteljagden waren die Gefängnisse überfüllt. Ein Teil der Eingebrachten fand keinen Platz mehr in den Zellen. Sie mussten bis zu zehn Tagen in anderen

Räumen und Gängen – gebunden und tags und nachts von Wächtern bewacht – untergebracht werden. Etliche wurden «an Armysen gleit», um jede Flucht zu verhindern. Vor allem um 1600 waren die Gefangenschaften nicht zuletzt aus dem Grunde übervoll, weil damals die Hexenprozesse einen Höhepunkt erreichten und viele Gefolterte einfach andere Leute aus den Dörfern des gleichen Verbrechens beschuldigten. Es heisst dann jeweilen, «weil so viele von den Unholden angeben worden». Viele Menschen, schuldige und unschuldige, waren damals «ingleit und in Banden gsin». Wenn die Schlosswächter und -knechte die zusätzliche Bewachung nicht mehr zu leisten vermochten, wurden zuverlässige Männer aus den umliegenden Dörfern eingestellt und tags und nachts in den Wachtdienst eingespannt. Ihre Anwesenheit verursachte auch die vermehrte Anschaffung von Kerzen, da vor allem nachts einzelne Gefangene an Befreiung und Flucht dachten und bei Kerzenschein beobachtet werden mussten. Unter den Eingelieferten befanden sich immer wieder einzelne Kranke, die sich aber während der Gefangenschaft nicht erholen konnten. Wer so geschwächt war, dass mit seinem baldigen Tod gerechnet werden musste, wurde so rasch wie möglich weitergeschickt, zurück in sein Heimatdorf oder über die Grenze. 1793 kam ein kranker Greis von 70 Jahren von Birrwil in die Schlossgefangenschaft Lenzburg. Von ihm heisst es, man befürchte, er könnte darin sterben. Er wurde schon am zweiten Tag fortgeschickt. Die Obrigkeit wollte nicht noch für einen Totenbaum aufkommen.

Im Schloss Lenzburg bestand ein verhältnismässig mildes Gefängnis für die chorgerichtlich Abbüssenden, nämlich für die Männer und Frauen mit Strafen nach den Chorgerichtssatzungen, vor allem wegen wiederholten Ehebruchs. Hin und wieder büssten auch arg zerstrittene Eheleute. Sie wurden auf oberchorgerichtliche Weisung zusammen eingesperrt, erhielten aber zum Essen zusammen nur einen Löffel und ein Becken in die Zelle. Diese «Einsperrung zu einem Löffel» sollte die Streitenden miteinander versöhnen, da sie ja gezwungen waren, sich in eine Schüssel und einen Löffel zu teilen.[49*] Die Obrigkeit betrachtete Büsser im 18. Jahrhundert nicht mehr als Kriminelle und verschaffte ihnen mit der Einrichtung dieses sogenannten Abbüss-Stüblis eine erleichterte Haft. Sie hatten einen Strohsack und eine Decke als Schlafgelegenheit.

Die Gefängnisse bieten eigentlich einen Anblick, den man sich ersparen kann. Was sollte auch Sehenswertes an alten Löchern sein, in denen Gefangene aus längst vergangener Zeit hatten vegetieren müssen? Ganz anders und als grosse Ausnahme verhält es sich bei zwei alten, originalen Gefängniszellen aus dem 16. Jahrhundert, die im Historischen Museum auf dem Schloss Lenzburg von Besuchern besichtigt werden können. Sie befinden sich im Süd-Turm des Schlosses, den man auch als Kefiturm bezeichnen könnte. Das Mauerwerk von fast 3 Metern Stärke ist in einem Geviert von zehn mal zehn Metern angelegt. Eine Zelle hatte kein Aussenlicht, und die zweite erhielt etwas Tageslicht

durch eine Mauerscharte. In der Nähe dieser Gefangenschaften hatte sich früher der Folterraum mit der Strecki befunden. Doch vom grausigen Geschehen früherer Jahrhunderte, dem Leiden der Verhörten unter der harten Hand des Henkers oder eines Schlossknechtes, ist heute nichts mehr zu verspüren. Dieser frühere Verhörraum hat heute nichts Erschreckendes mehr an sich, denn er ist in eine angenehme Cafeteria verwandelt worden, an deren Wänden viele Bücher zum Betrachten und Studieren einladen. Die erwähnten Zellen bestehen nicht ganz aus Mauerwerk, sondern teilweise aus Holzwänden. Das bewirkt, dass die Zellen weniger kahl und abstossend wirken wie das übliche Mauerwerk anderer Gefängnisse. Das Schloss Lenzburg beherbergte weitaus am meisten Gefangene im Unteraargau, aber die früheren Zellen – samt einem früheren Nord-Turm – bestehen nicht mehr. Die Holzwände der zu besichtigenden zwei Gefängnisräume sind voller eingekerbter Zinken, den Gaunerzeichen, mit denen viele Gefangene Mitteilungen an Komplizen zu hinterlassen versuchten. In einer der Zellen warten zwei meisterhaft geschaffene lebensgrosse echt und lebendig wirkende Figuren auf ihr Urteil.[50] Im engen Vorraum sitzt ein eingenickter Gefangenenwärter, ebenfalls eine meisterhafte Figur. In seiner Nähe sind einige der von den Scharfrichtern benützten Geräte wie ein Richtschwert und ein eisenbeschlagenes Richtrad zu sehen. Der aus den düsteren Gefängnissen ins helle Tageslicht zurückkehrende Besucher wird sich darüber freuen, in einer weniger grausamen Zeit unter einem humanen Recht leben zu dürfen.[51*]

KAPITEL 9

Die Flucht von Gefangenen

Die bernische Staatsverwaltung war weitherum bekannt für ihre sparsame Ausgabenpolitik. Kein Gulden durfte verschwendet werden. Ausgaben für Bauten wurden oft erst bewilligt, wenn die baulichen Zustände unhaltbar waren. Wohl als unnötig betrachteten die Räte in Bern Auslagen zur Reparatur von Gefängnissen. Sie fanden das für inhaftiertes unnützes Lumpengesindel ausgegebene gute Berner Geld als «vergüdet». Aus diesem Grunde kamen einzelne Gefängnisse auf den Landvogteischlössern in einen schlechten baulichen Zustand, was zur Folge hatte, dass vermehrt Ausbrüche von Gefangenen glückten. Ein sprechendes Beispiel bietet das Schloss Kastelen: 1777 gelang es einem Gefangenen zu entweichen. Der Landvogt schilderte den Räten schriftlich den schlechten Zustand der Zellen und erarbeitete für den Deutsch-

Säckelmeister einen Kostenvoranschlag für die Behebung der Missstände. Aber es geschah nichts, und 1780 glückte erneut einem Gefangenen die Flucht. Wiederum geschah nichts. 1784 behandelte die Kriminalkammer ganz allgemein die Klagen über die baulichen Unzulänglichkeiten der Gefangenschaften. Vermutlich werden sich die Räte wie so oft darauf beschränkt haben, den Landvögten anzuraten, vermehrt darauf zu achten, dass die Bösewichte nicht flüchten könnten – aber wohlgemerkt, ohne dass auch nur ein einziger Schlossknecht oder Landjäger mehr eingestellt worden wäre. Hin und wieder trug auch die Nachlässigkeit der bescheiden entlöhnten Wächter zu einer geglückten Flucht bei.

Im Quellenmaterial sind 52 Fälle von geglückten Ausbrüchen verzeichnet, in Wirklichkeit aber waren es mehr, denn Entweichungen wurden oft nur fast zufällig erwähnt, etwa mit Auslagen für angestellte Männer, die Flüchtenden nachjagen mussten. Von den 52 Ausbrechern waren 45 Männer und nur 7 Frauen. Die Ausbrüche waren riskant, sogar gefährlich und erforderten viel Geschick und Kraft. 1576 sassen vier des Diebstahls verdächtigte Landstreicher und eine Dirne auf der Festung Aarburg. Drei von ihnen konnten durch das sogenannte Heiterloch, einem kleinen Oberlicht, enfliehen. Das wurde nur dadurch möglich, dass ein Gefangener die drei Flüchtigen emporhob und ihnen damit zum Erreichen der weit oben angebrachten Lichtöffnung verhalf. Zum Schluss musste einer der vier Männer zurückbleiben. Hans Möwlin hatte sich eigentlich für die drei andern aufgeopfert und blieb mit seiner Konkubine zurück. Es war ihm sicher bewusst, dass er als Dieb gehängt würde. Die Frau wurde ausgepeitscht und fortgewiesen. Wie gefährlich ausbrechen sein konnte, erlebte 1593 Hans Herzog von Reinach, das Oberhaupt einer diebischen Familie. In der Nacht vor dem Lenzburger Landtag – und damit vor dem sicheren Todesurteil – stürzte er sich aus dem Schloss über die Felsen gegen die Stadt hinunter. Fünf Jahre später war Hans Keller von Reinach, genannt Rinacherhansli, in der gleichen Gefangenschaft «uss den Armysen entrunnen» und über das Bollwerk hinausgesprungen. Etliche Nachjagende suchten ihn die ganze Nacht vergeblich. Da der Flüchtige aber im Land geblieben war, wurde er gefangen und 1599 hingerichtet. Die Aussicht, gefoltert und zum Tode verurteilt zu werden, verlieh einzelnen Gefangenen geschickte Einfälle und grosse Stärke, so dass sie, auch begünstigt von etwas Glück, erfolgreich ausbrechen konnten. Am 13. August 1595 warteten im Schloss Schenkenberg die Geschworenen, die der Folterung von Ludi Lüde beiwohnen sollten, vergeblich auf die Vorführung des Delinquenten. Es war diesem gelungen, unmittelbar vor der Marterung zu fliehen. 1742 ereignete sich auf dem Schloss Lenzburg ein Ausbruch, der weitherum Aufsehen erregt hatte. Anton Neuenschwander von Lindau war in Buchs unter Mordverdacht gefangen genommen worden. Am 25. Tag der Inhaftierung gelang es ihm, die drei Ketten in der

Wand herauszulösen, die Türe zu öffnen, irgendwo die schlecht versorgten Windenseile zu behändigen, trotz Kettengerassel an der Wachtstube vorbeizuschleichen und sich an den Seilen über die Mauer hinabzulassen. Die Flucht glückte, die nachlässigen Wächter wurden gemassregelt und einer sogar entlassen. Ausbrüche gelangen auch, wenn Hilfe von aussen kam. 1581 sassen in Lenzburg 14 Tage lang fünf «böse Buben» und Schelme gefangen. Sie standen kurz vor ihrer Verschickung nach Bern, als sie mit Hilfe ihrer noch freien Gesellen entweichen konnten. Sogar Frauen konnten Gefangenen Hilfe von aussen bringen. Kaspar Ammann von Dulliken schilderte 1641 im Verhör auf der Festung Aarburg, wie er einmal in Basel gefangen gesessen und seine Frau ihm «in einem Hemli eine Feile zugebracht» habe, mit der er die Fusseisen habe «abmachen» können und fortgekommen sei. Oft wird in den Akten nur berichtet, ein Gefangener habe sich selbst loswirken können, sei ausgebrochen oder mit List ausgerissen, ohne die verwendeten Hilfsmittel zu erwähnen. Wer ausbrechen wollte, musste zuerst die Maletschlösser an den Ketten der Fuss-Schellen aufbrechen, was meistens mit einem Nagel oder Löffelstiel versucht wurde. Mit den gleichen Instrumenten bearbeiteten Ausbrecher das Türschloss und versuchten, den Riegel zurückzuschieben. Selten diente ein Stein zum Aufschlagen eines Türschlosses. Die Steine brachten nicht immer den gewünschten Erfolg. 1706 wartete Bartolomé, ein Mitglied einer französischen Bande, im Aarauer Turm auf die Vollstreckung des Todesurteils. Er gestand, dass er habe ausbrechen wollen, aber es sei ihm kein anderes Instrument als ein Stein geblieben. Der Fluchtversuch sei fehlgeschlagen, und er habe nichts ausrichten können. 1734 sass in der gleichen Gefangenschaft Liseli Rupplin. Es gelang ihr, mit einem Stein ein Loch in die Mauer neben der Türe zu schlagen. Die Wächter verhinderten aber den Ausbruch, verbrachten die Gefangene in das Hexenloch zuunterst im Turm und legten ihr Handschellen an. In diesem primitivsten, verlorensten Verlies schwollen ihr vor Kälte Arme und Beine an. 1783 erwarteten die Brüder Rudolf und Samuel N.N. von Reinach ihr Todesurteil auf Schloss Lenzburg. Einer von ihnen brachte es zustande, sich von seinen Banden loszumachen, die Mauern zu durchbrechen und zu entrinnen. Sogar einer Frau gelang es 1791, aus diesem Schloss zu fliehen: Verena Urech von Niederhallwil war schon in Aarau, Basel und Mülhausen in Gefangenschaft gewesen, in Basel sogar im Schallenwerk. Sie stand unmittelbar vor ihrer Verschickung in eine sechsjährige Schallenwerkstrafe. Ein nachlässiger Schlosswächter wurde für die Flucht verantwortlich gemacht und dafür zwei Tage und Nächte eingesperrt. 1793 machte der Bleichedieb Rudolf Haberstich von Oberentfelden von sich reden, weil es ihm gelungen war, aus dem Turm von Aarau zu entweichen. Mit einem Stein schlug er einen Kloben im Beinblock heraus, dann bearbeitete er das Türschloss so lange, bis er den Riegel mit dem Löffelstiel zurückschieben konnte. Darauf schlich er durch die

Ratsstube, die Küche und die kleine Schneckenstiege hinunter, flüchtete weiter über die Aarebrücke und durch die Reben in den Hungerberg. Nach fast fünf Jahren meldete er sich zurück. Der Rat liess Gnade vor Recht ergehen und bestrafte ihn mit nur vier Jahren Verbannung. 1796 brachten die Dorfleute von Erlinsbach den Dieb Jakob Ackermann von Ruswil auf das Schloss Biberstein, wo er an eine Fuss-Schelle gefesselt wurde. Mit einem Nagel gelang es ihm, das Maletschloss aufzusprengen und zu fliehen.

Die Gedanken vieler Gefangenen kreisten begreiflicherweise stets um eine Fluchtmöglichkeit. Wenn sie – wie fast immer – in einer Zelle keine solche fanden, dann hofften einige, sich auf dem *Weg nach Bern* ins Schallenwerk oder auf dem Transport in die Heimatgemeinde befreien und fliehen zu können. Das Ziel war immer, «der Wacht zu entwitschen». Wenn sie Glück hatten, bekamen sie nachlässige Wächter, die sie an Ketten in drei bis vier Tagemärschen nach Bern führen mussten. 1767 wurden die zu je 4 Jahren Schallenwerk verurteilten Simon Zingg von Möriken und Jakob Karrer von Teufenthal in Lenzburg mit sogenannten Führern auf den Marsch nach Bern geschickt. Dem Erstgenannten gelang die Flucht schon bei der Oberen Mühle in Lenzburg, und der Zweite riss bei Bützberg aus! Gelegentlich entwichen Gefangene in den Wirtshäusern, so in Murgenthal und Herzogenbuchsee, wo sie Verpflegung und Nachtquartier bekamen. Die Flüchtenden liessen sich an zusammengeknüpften Leintüchern und Bettanzügen nachts aus dem Fenster der Schlafkammer zu Boden gleiten und verschwanden. Zurück blieben die überlisteten Begleiter, die ihre Nachlässigkeit öfters mit Entlassung oder einigen Tagen Gefangenschaft büssen mussten. Die härteste Strafe erhielt der Landjäger Schmied von Lenzburg, dem 1794 ein zu zehn Jahren Schallenwerk verurteilter Rossdieb nachts aus der Schlafkammer im Wirtshaus von Murgenthal entwich. Statt einen Übeltäter im Schallenwerk abzuliefern, musste er dort kurze Zeit später selbst für zwei Jahre Einsitz nehmen! Im Quellenmaterial stehen immer wieder Eintragungen wie «den Wächtern entwitscht, unterwegs zum Schallenwerk entwichen, entronnen, geflohen, ausgerissen». 1779 ist sogar in einem Fall vermerkt «wieder entronnen». Einem zweimal aus dem Schallenwerk Geflüchteten und Wiedereingefangenen war es geglückt, auf dem ersten und zweiten Rückmarsch nach Bern zu entkommen! Das Schallenwerk war wohl der richtige Aufenthaltsort gewesen, um dort so kühne Schliche und Täuschungen zu erlernen, welche die Routine und Vorstellungskraft der begleitenden Wächter überstiegen hatten.

Einmal aber war das Glück offensichtlich auf der Seite eines Schallenwerklers, nämlich im Bauernkrieg von 1653. Hans Hunziker von Reitnau sass in jenem Jahr als Dieb in Königsfelden gefangen, erlitt dort einen Foltertag und wurde mit einem Gefangenenführer auf den Weg ins Schallenwerk geschickt. In Langenthal aber gerieten die beiden mitten in das Heer der ober-

aargauischen Bauernkrieger. Dem Gefangenen nahmen die Krieger die Ketten ab und befreiten ihn! Der auf einzigartige Weise so vom Glück Begünstigte verschwand für immer aus seiner Heimat.

KAPITEL 10

Die Delikte

Die Delikte in früheren Jahrhunderten waren recht mannigfaltig und bieten heute besonders den Volkskundlern ein Spiegelbild des damaligen Lebens. Die Menge der Vergehen und Verbrechen brachte es mit sich, dass eine gewisse Schwierigkeit bestand, sie in Gruppen zu ordnen. Das Leben ist ja auch nicht schön programmiert und gruppiert, sondern geht oft verschlungene Wege. In der Tabelle 1 sind die Delikte in sieben Gruppen zusammengefasst. Über die Hälfte aller Fälle liess sich in den Gruppen eins und zwei einordnen, also bei Eigentumsdelikten, wobei allerdings die Grenzen zwischen den Diebstählen und der Landstreicherei früher oft fliessend waren. Es bestand ja auch ein geringer Unterschied zwischen einem landstreichenden Dieb und einem diebischen Landstreicher. Die drei Gruppen, die mit Eigentumsdelikten zu tun haben, Diebstahl, Landstreicherei und Betrug, umfassen insgesamt 57 % aller Fälle. Dazu kann man noch den Grossteil der unbekannten Fälle zählen, da es sich bei diesen um vermutlich routinemässig abgewandelte Eigentumsvergehen gehandelt hatte. Es ist nicht erstaunlich, dass demnach ungefähr drei Viertel aller Fälle Besitz und Eigentum der Menschen betroffen hatten. Die gleiche Erscheinung ist seit jeher bis in unsere Zeit zu beobachten, jedoch mit dem Unterschied, dass früher nicht Luxusgegenstände wie heute, sondern meistens Essbares, Tücher und Kleidungsstücke entwendet wurden. Die Mehrzahl der Fälle in den heutigen Kriminalstatistiken betreffen ebenfalls die Eigentumsdelikte. Auf diesem Gebiet ist die Welt bis heute gleich geblieben, verändert haben sich aber die Art und Schwere der Bestrafung: Aus heutiger Sicht müssten die meisten Eigentumsdelikte des 16. bis 18. Jahrhunderts als Bagatelldiebstähle bezeichnet werden, wie schwer aber wogen sie früher in der Beurteilung der Richter!

A Der Diebstahl

Vom Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert betrachteten die Regierenden und die sesshafte begüterte Bevölkerung die durchziehenden und herumschweifen-

Tab. 1 Zusammenstellung der Delikte 1560 – 1798

	Fälle	Diebst.	Landst.	Unz.	Betr.	Gottes-läst.	Ungeh.	Missh.	Tötungs-delikte	andere oder unbekannte
1560/70	153	46	29	2	2	1	8	4	1	60
70/80	318	77	86			14	4	1	5	131
80/90	238	87	42	4	1	4	23	1	1	75
90/1600	257	40	89	5	6	7	3		3	104
1600/10	388	45	217	7		8				111
10/20	294	6	33	12	2	28	5		2	206
20/30	373	61	155	15	10	10	7	1	11	103
30/40	177	24	31	6	2	4		1	2	107
40/50	187	53	69	3		1	7		2	52
50/60	128	28	28	12	7	14	4		2	33
60/70	61*	6			1	4	1			49
70/80	71*	9	7	2	1	5	1		5	41
80/90	63*	16	15	10	4	2		2		14
90/1700	156	30	18	13	6	2	16	3		68
1700/10	329	104	26				1		4	194
10/20	272	110	43	5	16	1	4	13	1	79
20/30	297	117	29	2	19	7	22	18	1	82
30/40	362	87	114	7	20		41	17	2	74
40/50	460	187	97	10	37	3	71	25	3	27
50/60	550	251	76	23	39	7	77	30	4	43
60/70	564	220	68	26	44	3	106	56	2	39
70/80	727	344	100	19	64		121	50	2	27
80/90	489	234	57	19	32		68	70	1	9
90/98	519	212	36	12	54		121	82	4	
	7433	2394	1465	214	367	125	711	374	58	1725
		32%	20%	3%	5%	1,5%	9,5%	5%	0,8%	23,2%

* Niedrigere Zahlen wegen lückenhaften Quellenmaterials

den Armen und Bettler fast durchwegs als Diebsgesindel, das man verjagen und so stark bestrafen musste, «dass es sich nicht mehr gelüsten sollte, wieder bernisches Land zu betreten». Die obrigkeitlichen Erlasse gegen das Diebs- und Bettelgesindel sind sehr zahlreich. An positive Massnahmen gegen die Armut und Heimatlosigkeit war damals nicht zu denken. Das häufig ange-

wandte Verjagen und Verbannen der ins Land Eindringenden und Durchziehenden und der straffällig gewordenen Einheimischen verursachte stets mehr Hin- und Hergejagte. Erfolge aber brachten auch die Zwangsmassnahmen nicht. Der Druck rief bei den Verfolgten nur eine vermehrte Abwehr hervor. Einige der Schlauesten begannen sich jeweilen zusammenzutun. Sie bildeten Diebes- und Räuberbanden.

Im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts wurden die *Diebesbanden* romantisiert. Vor allem zwei Verfasser von Räuberromanen, Christian August Vulpius, der Schwager Goethes, und der später in Aarau beheimatete Heinrich Zschokke wurden für ihre Werke berühmt. 1794 veröffentlichten Heinrich Zschokke «Abällino, der grosse Bandit», und 1797 – 1800 Vulpius «Rinaldo Rinaldini, der Räuberhauptmann». Seither entstanden viele beliebte Volksstücke über Anführer von Räuberbanden. Zuletzt veröffentlichte Carl Zuckmayer 1927 das grosse Schauspiel «Der Schinderhannes». Auch dieser moderne Autor idealisierte begreiflicherweise den 1803 in Mainz enthaupteten und kaum zwanzig Jahr alt gewordenen Scharfrichter und Räuberhauptmann Johann Bückler, «Schinderhannes» genannt.

Der romantische Romanstoff aber glich in keiner Weise der Wirklichkeit. Bei den Banden herrschte kein Heldentum, sondern Gewalt und grösste Brutalität. Innerhalb einer Bande bestand keine Solidarität, nur nach aussen, gegen die feindliche Umwelt, verhielten sich die Bandenmitglieder solidarisch – nicht zuletzt auch aus dem Grunde, weil jeder von jedem viel Belastendes kannte und dies nach einer Verhaftung im Verhör hätte preisgeben können.[52] Bei der Teilung der Diebesbeute übervorteilte einer den andern, und die Rücksichtslosesten und Durchtriebensten setzten sich durch. 1789 brachten die Landjäger eine Bande von fünfzehn Männern, Frauen und Kindern auf das Schloss Lenzburg. Diese Fremden hatten einander auf offener Strasse geschlagen. Nach zwei Tagen wurden sie an die Grenze geführt. Bei den Verhören mit Dieben liess die Obrigkeit oft nach der Art des Verbrechens fragen, ob es bandenmässig oder «diebischerweise», also etwas weniger professionell und eher zufällig, ausgeführt worden sei. Die Banden setzten sich meistens aus zehn bis zwanzig Personen zusammen, die sich vor grösseren Beutezügen gewöhnlich in kleinere Gruppen aufteilten und einander erst wieder nach vollendeten Taten in verabredeten Schlupfwinkeln, Lagern oder anderen Besammlungsorten trafen. In Gruppen von etwa 3 Erwachsenen und einigen Kindern überzogen sie das Land. Die Frauen spionierten die Gegend, Häuser und Speicher aus, übernachteten wenn möglich dort und meldeten das Gesehene den Männern, die dann etwas später dort raubten. 1752 beunruhigte die fremde Räuberbande des Grand Louis den bernischen Aargau. Vor allem der Landvogt von Schenkenberg musste eifrig nachforschen lassen. Die Erkundigungen erstreckten sich bis nach Baden, Bremgarten und Sursee, blieben aber ohne

Erfolg. Der gefürchtete Räuber mit bürgerlichem Namen Kaspar Korn wurde noch im gleichen Jahr in Bremgarten mit dem Rad hingerichtet.[53] 1758 war bei Verhören in Basel zutage gekommen, dass eine sechsköpfige Räuberbande ihr Unwesen auch im bernischen Aargau getrieben hatte. Die Räuber wurden auf der Schafmatte den bernischen Landjägern übergeben und von diesen nach Lenzburg geführt. Nach 25 Tagen wurden drei von ihnen hingerichtet, und drei kamen mit Auspeitschung und ewiger Verbannung davon. 1761 befragte der Schultheiss von Aarau eingehend einen gefangenen Dieb aus Mülhausen, der einer fünfköpfigen Räuberbande angehörte, ob er vielleicht Verbindung gehabt habe zu den Banden von La Rose, dem Grossen Languedoc oder Welschen Andres?

Die Strafen für bandenmässigen Diebstahl waren vor allem im 16. Jahrhundert drakonisch. Anders wusste sich die Obrigkeit des überhandnehmenden Raubens nicht mehr zu erwehren. Die Liste der zum Tod Verurteilten im dritten Teil dieser Arbeit zeigt diese Erscheinung sehr deutlich. Am Beispiel einer 1579 bis 1581 im Unteraargau stehlenden Bande von welschen Dieben wird die Reaktion der bernischen Räte sichtbar. 1579 wurde ein Teil der Bande auf der Festung Aarburg gefoltert, ein Räuber fand den Tod am Galgen, und dem Rest brannte der Scharfrichter Löcher in die Ohren oder schnitt sie ab. Die nach Lausanne, Neuenburg und dem Wallis Zurückgeschickten schlichen sich aber bald wieder ins Land ein. Fünf von ihnen wurden in Lenzburg gerichtet, darunter eine Frau im Aabach ertränkt. Die harten Strafen von 1579 in Aarburg vermochten die Bandenmitglieder nicht davon abzuhalten, wieder ins Land einzudringen, wo sie dann 1581 ihr Schicksal ereilte.

Räuberbanden mussten sich nicht unbedingt aus dem Ausland einschleichen, sondern konnten sich auch im Landesinnern bilden. Ein sprechendes Beispiel dafür stammt aus dem Birrfeld. Von 1725 bis 1737 war dort eine Bande am Werk gewesen. Es wurde auf den Feldern, in Häusern und Speichern geraubt und geplündert: Esswaren, Bienenstöcke, Feldfrüchte, Zehntgarben, Schweine, Gänse, Pflüge und Wagengeschirr, Garn, aufgehängte Wäsche und Kleider. Erst 1737, nach langen Jahren, kam man diesen Räubern auf die Spur. Die Haupttäter bildeten zwei Männer und zwei Frauen aus Birr, darunter der Schulmeister. Die beiden Anführer wurden zum Tod verurteilt, und die übrigen Bandenmitglieder mussten der Hinrichtung zuschauen. Ein Mann erhielt eine Auspeitschung und lebenslange Verbannung, eine Frau kam für zehn Jahre ins Schallenwerk, und eine Reihe von Komplizen und Hehlern wurde zu geringeren Strafen verurteilt. Die Leute in den Dörfern auf dem Birrfeld atmeten nach der Vernichtung der Bande auf.

Die Städte und der vermeintliche Reichtum darin zog die Räuberbanden an. Aarau und Zofingen mussten sich mehrmals solcher erwehren. Sie waren international zusammengesetzt und trugen teilweise verdeckte Namen. Zwei von

ihnen, eine kleinere und eine grössere, sollen hier etwas näher betrachtet werden. Im Dezember 1612 strömte eine buntgemischte ausländische Bande in die Stadt Aarau ein. Sie bestand aus acht Männern und zwei Frauen. Etienne Grauschick vulgo Stefan Schürmann, ein Savoyer, wurde gefangen, alle übrigen konnten flüchten. An der Folter gab der Gefangene die Namen seiner Kumpane preis: Der Rote Schuhmacher sei ein Mörder; der Beck von Colmar ein Dieb; der Buchnor ein böser Dieb, er könne schreiben und habe eine Metze bei sich; ebenfalls der Niederländer Kachler sei ein Mörder und könne schreiben; Karl Kürsener von Freiburg i.Br. drohe mit seinem Rapier die Leute zu erstechen; der Dicke Schwarzwälder sei ein böser Bub und der Kleine Basler ein verdächtiger Dieb. Auch unter der höchsten Folter gestand Grauschick keine üble Tat und musste freigelassen werden. Er wurde auf ewig aus dem Friedkreis der Stadt Aarau und dem ganzen Bernbiet verbannt. Von allen Bandenmitgliedern wurden in Bern Steckbriefe, sogenannte Signalemente, verfertigt und in alle bernischen Ämter verschickt. So wie 1612 schlichen sich 1706 18 Bandenmitglieder in Aarau ein. Den Stadtwächtern gelang es, vier von ihnen, drei Männer und eine Frau, einzutürmen. Die Bande setzte sich zusammen aus vierzehn Franzosen und Französinnen, zwei Italienern, einem Irländer und einer Baslerin. Vier Frauen und zwei Knaben mussten den Anschein erwecken, es handle sich um eine grosse Familie. Sie schlichen sich in die Häuser ein. Der Kopf der Bande, Antoine Poiret, genannt Bartolomé, stammte aus der Gegend von Valenciennes. Er habe in Kriegsdiensten den «Diebsgriff» erlernt. Mit der Zeit habe er so oft gestohlen und so viele Leute beraubt, dass es ihm unmöglich sei, deren Zahl und die Orte zu «namsen». Es sei ihm nicht alles gelungen, denn er habe auch Leute getroffen, die listiger waren als er. Er hielt alle Grade der Folter aus. Als aber seine Konkubine Bernette vulgo Françoise Lulier von Genf gegen ihn aussagte, gestand er. In Aarau habe er ausbrechen wollen, da er aber keine Instrumente, sondern bloss einen Stein bei sich gehabt habe, sei der Ausbruch fehlgeschlagen. Sein mitgefangener Landsmann Jean Negrez stammte aus der Gegend von Toulon. Er hatte mit zwölf Jahren zu stehlen begonnen und sei an mehreren Orten ausgepeitscht und gebrandmarkt worden. In Toulon sei er für 14 Jahre auf die Galeere gekommen, wo man ihm ein Zeichen eingebrannt habe. Einem dritten Gefangenen, Antoine Fauquet von Marseille, gelang die Flucht aus dem Turm. Dieser trage eine Brandmarkung von Livorno. Die beiden zurückgebliebenen Banditen wurden zum Tode verurteilt. Die Bernette kam mit dem Leben davon, erhielt jedoch eine Auspeitschung, Brandmarkung und ewige Verbannung. Die Bande hatte ihren Stützpunkt im Ochsen von Oberwil bei Basel. Der Hehler-Wirt kenne sie und ihr Handwerk gut und mache daher «die Ürti teuer». Es war das Schicksal der Räuber und Diebe, dass die Hehler eben einen grossen Teil der Beute wegnahmen! Von jenseits des Rheines drang nie eine der gros-

sen, raffiniert organisierten Räuberbanden in den Unteraargau ein. Vermutlich waren ihnen in der kleinräumigen Eidgenossenschaft die Verhältnisse zu klein, zu übersichtlich oder auch zu armselig, um hier zu rauben. Grosse Banden wären hier schnell aufgefallen und verfolgt worden.[54*]

Gelegentlich fanden sich in Schlupfwinkeln einzelne verwegene Diebe und Räuber zusammen, machten einen Raubzug und verschwanden wieder dorthin, woher sie gekommen waren. Sie waren kaum zu fassen. Da sie bandenweise vorgingen, fielen sie unter die Bezeichnung Räuber. Der Pilgerhof auf der Schafmatt war ein solcher berüchtigter Unterschlupf und Sammelpunkt in- und ausländischer Kerle. Noch um die Mitte des letzten Jahrhunderts hatte der berüchtigt-berühmte Dieb Bernhard Matter wohl auch die Schafmatt aufgesucht. 1766 ermunterten drei berufsmässige Delinquenten den Lehenmann und Senn des Pilgerhofes, Johann Rippstein, ihnen als Führer bei einem Raubzug ins Schlössli Aarau zu dienen. Dieser war als Beherberger, Informant und Hehler in Diebeskreisen bekannt. Der Raub am Handelsherrn Gabriel Hunziker gelang. Mit einer beträchtlichen Summe versuchten die drei Einbrecher nach Basel und von dort ins Elsass zu gelangen, wurden jedoch in Liestal gefangen. Der Auslieferung konnte sich «ein starker und gewaltiger Bursche» durch die Flucht entziehen, zwei jedoch kamen in Aarau in den Turm. Lienhard Liefert war in Sarmenstorf geboren worden und später mit den Eltern als Korbmacher von einem Stall zum anderen gezogen. Der zweite Ausgelieferte, Martin Wendel, stammte aus Cham, war ein Hausierer und hielt Zunder und Körbe feil. Die Verabredung, seine Frau im Elsass zu treffen, konnte er nicht mehr einhalten. Beide Räuber wurden hingerichtet. Johann Rippstein entging knapp dem Todesurteil. Er musste der Hinrichtung beiwohnen, vom Scharfrichter mit zwanzig Rutenschlägen auf den blossen Leib um das Hochgericht gestäupt werden und dann für ewig das Land verlassen. Er nahm die Strafe als ein vorbestimmtes Geschick an: Er hätte doch nichts anderes machen können, «es sei eben so über ihn verhängt gewesen, dass er in ein so grosses Unglück habe kommen müssen». In dieser Geisteshaltung glich er einer grossen Zahl der zum Tode Verurteilen, die nicht glaubten, alt werden zu können, da sie doch wie die Eltern, Geschwister, Verwandten und Bekannten ihr Leben auf einer Richtstätte lassen müssten.

Eine besondere Gruppe unter den Räubern bildeten die *Markträuber*. Sie hatten sich auf die Beraubung der Marktstände und Marktbesucher spezialisiert und zogen von einem Markt zum andern. Sie besassen Kalender, in denen alle Märkte in der Eidgenossenschaft, im Elsass und in Süddeutschland verzeichnet waren. Da ein Einzelner auf dem Beutezug durch die Märkte öfters erfolglos war, taten sich jeweilen mehrere zu einer Bande zusammen und blieben oft längere Zeit zusammen. Die Männer warteten an vorbestimmten Punkten oder in Wirtshäusern, die Frauen und Kinder raubten indessen und

brachten das Gestohlene so rasch wie möglich den Männern. Alle trafen sich dann am Schluss in einem der Wälder in der Nähe des Marktortes.[55] 1724 machte die berüchtigte Markträuberbande Oberhammer den Unteraargau unsicher. Der Anführer der achtköpfigen Bande war Leonhard Oberhammer. Im Wald zwischen Hunzenschwil und Entfelden entdeckten Leute aus der Gegend das Versteck der Räuber. Es enthielt Pistolen, Gewehre, Pulver und Horn, dazu Säcke mit Kugeln. Oberhammer mit seiner Bande wurde gefangen und auf das Schloss Lenzburg gebracht. Nach dreissig Tagen eifriger Untersuchung lautete das Urteil: Die führenden Bandenmitglieder sollten ausgepeitscht, gebrandmarkt und lebenslang verbannt werden. Allen war unter Androhung der Todesstrafe das Wiederbetreten bernischen Gebietes verboten.

Am Martinsmarkt von Aarau gelang es 1776 den Stadtwächtern, drei Mitglieder einer Markträuberbande festzunehmen. Sie stammten aus Altstätten im Rheintal, Würzburg und dem Hannoveranischen. Der Rest der Diebsgemeinschaft konnte sich flüchten. Im Verhör wurden sie nach ihren Komplizen, alle Ausländer, befragt: Wohin sich die Sabinen-Bäbi, die Schneggen-Bäbi und die Kropf-Ursel wohl begeben hätten? Die drei Gefangenen mussten nach Bern geführt werden, wo zentral nach Banden gefahndet wurde. Die erwähnte Kropf-Ursel vulgo Ursula Münch, in Begleitung von Katharina Tritthard aus dem Elsass, ging den Stadtwächtern sechs Jahre später doch noch ins Netz. Sie hatte in der Stadt zwei Stück Indiennetuch entwendet. Mit dem Diebsgut behangen musste sie unter Trommelschlag durch die Stadt geführt werden, nachher eine Stunde am Halseisen dem Gespött der Leute ausgesetzt bleiben, worauf ihr dann der Scharfrichter das Aarauer Stadtzeichen einbrannte und sie auf ewig zur Stadt hinausstäupte.

In einigen Fällen befand sich unter den Gefangenen ein jüdischer Dieb, vor allem etwa unter den Marktdieben. Das ist nicht etwa aus dem Grund erwähnt, weil Juden mehr entwendet hätten als Nichtjuden, ganz im Gegenteil waren sie häufiger auf der Gegenseite, bei den ausgeraubten durchziehenden Kaufleuten und Händlern, anzutreffen. Bekanntlich mussten die mit der Ausweisung Bestraften schwören – sofern sie fähig waren, die Eidesleistung in ihrer ganzen Tragweite zu verstehen – das Land nicht wieder zu betreten und sich an niemandem zu rächen. Da erhob sich aber eine grosse Schwierigkeit: Die Christen schworen auf den christlichen dreieinigen Gott, auf wen aber sollten die jüdischen Verurteilten den Eid ablegen? Es war naheliegend und setzte sich auch durch, sie auf ihren Gott Jahwe schwören zu lassen. Um diesen Gottesnamen nicht zu missbrauchen, lautete bei der Eidesleistung der Ausdruck für den jüdischen Gottesnamen Adonai, «mein Herr». Im fünften Turmbuch von Aarau ist die jüdische Eidesformel aufgezeichnet. Sie wurde am 11. Juli 1771 vom Marktdieb Abraham Moses von Ober-Biber bei Koblenz

am Rhein bei seiner Ausweisung gesprochen. Er schwor, sein Gott möge ihm beistehen oder, wenn er nicht wahrhaft handle, ihn verfluchen. «Wo ich aber wahr und recht schwöre in dieser Sache, also helfe mir der wahre Gott Adonay».[56]

Die Obrigkeit betrachtete es als ihre besondere Pflicht, das Land sicher zu machen. Die Räuberbanden, aber auch einzelne *Strassenräuber,* trugen zur Verunsicherung der Untertanen bei, die sich nachts nicht mehr aus ihren bewachten Dörfern und Städten hinaus wagten. Im 16. Jahrhundert lautete das Urteil für Strassenraub stets auf Todesstrafe. Später trat an ihre Stelle die Verurteilung zum Schallenwerk und oft auch zur Verbannung. Häufig war der Wert des Geraubten nicht hoch, die Strafe jedoch verhältnismässig hart. An einigen Beispielen von Raub, der meistens auf den Landstrassen begangen wurde, ist das brutale Vorgehen der Räuber zu erkennen. Im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts machte Jakob Elsasser von Unterkulm die ganze Gegend weitherum unsicher. Von ihm ging das Gerücht um, er habe 1716 unweit der Schafmatt etliche Menschen beraubt und umgebracht. 1721 lag er über drei Monate gefangen in Lenzburg und erlebte dort sechs Foltertage. Am 3. Mai wurde er auf einer Schleipfe zur Richtstätte geschleift und erlitt den Tod durch das Rad. Im Sommer 1741 befand sich Magdalena Hämmerli von Lenzburg auf dem Heimweg von Biberstein nach ihrer Stadt, als sie von zwei Strassenräubern mit dem Messer bedroht und gezwungen wurde, fünf Dublonen gegen einen Pfennig zu wechseln. Die beiden Räuber konnten in einem Wirtshaus in Othmarsingen gefangen werden. Beinahe wäre es ihnen gelungen, das Land ungestraft zu verlassen. Sie erhielten die Strafe der Auspeitschung und lebenslänglichen Verbannung. Drei Jahre später schlug Samuel Kohler von Mooslеerau einen Mann auf der Strasse nieder und liess ihn in seinem Blute liegen. Der Strassenräuber kam mit einem ausserordentlich milden Urteil davon, indem er nur ein Jahr lang das Land verlassen musste. 1763 beraubten Jakob Lienhard und Jakob Huber von Suhr einen Mann auf offener Strasse. Einer der Täter flüchtete, wurde aber eingefangen, gefoltert, öffentlich ausgepeitscht und lebenslang in das Schallenwerk gesperrt. Der andere gestand und bereute, und aus diesem Grunde erhielt er nur sechs Jahre Schallenwerk. Wer sich an einem obrigkeitlichen Boten verging, machte sich eines schweren Verbrechens schuldig. 1767 überfiel der vierzehnjährige Jakob Sigrist von Vordemwald zusammen mit einem Komplizen den Trachselwaldner Bott. Beide Geldräuber kamen auf die Festung Aarburg. Der Knabe kehrte nach einer wackeren Auspeitschung wieder nach Hause zurück, musste aber dort sechs Monate lang mit einer Fusskette an einen Beinblock in der elterlichen Wohnung gefesselt bleiben und arbeiten. Während dieser Zeit sollten ihn der Pfarrer und der Schulmeister in der Religion unterrichten. Zwei Jahre später überfielen Jakob Hunziker von Kirchleerau und Melchior Erismann von Rued den

jüdischen Händler Bollag von Endingen und bedrohten ihn mit Totschlagen. Sie raubten ihm zehn Gulden. Der eine der Strassenräuber wurde für drei Jahre verbannt, und der andere erhielt ein Jahr Schallenwerk zugesprochen. Reisende Kaufleute und die jüdischen Händler standen besonders in Gefahr, auf den Strassen überfallen und ausgeraubt zu werden. Schauplatz solcher Untaten bildeten oft die grosse Überlandstrasse, aber auch Wege durch Waldgebiete. 1779 griff der 23-jährige Rudolf Suter von Safenwil auf der Landstrasse im Suhrerwald «mörderischerweise» den reisenden Kaufmann Jacques Simonet aus Lausanne an, schlug ihn blutig und raubte ihm die Sackuhr. Er musste mit einer sehr harten Strafe büssen: Er kam lebenslang ins Schallenwerk, musste dort an den Ring geschmiedet und an den Karren gespannt werden. Vor der Abführung in Lenzburg erhielt er noch eine Auspeitschung mit dem Staupbesen. Ein verpfuschtes Leben für eine Sackuhr! Kurz vor dem Ende der bernischen Herrschaft im Unteraargau ereigneten sich in der Umgebung von Aarau zwei schwere Raubüberfälle. Heinrich Widmer von Oberentfelden fiel einen Durchreisenden auf offener Strasse an, raubte ihm ein Paar silberne Schuhschnallen, vier Taler, ein Kinderröckli und ein Schnupftuch. Dafür büsste er mit zehn Jahren Schallenwerk. Seine Beteuerung, er habe aus Armut geraubt, brachte ihm keine Strafmilderung. Drei Monate später schlug Jakob Hunziker von Oberkulm in derselben Gegend Anna Maria Bär von Vordemwald zu Boden, bedrohte sie mit gezücktem Messer, misshandelte sie, raubte ihr das Geld und schnitt ihr die Haarzöpfe ab. Dann flüchtete dieser Strassenräuber aus dem Land und wurde nie mehr gesehen. Der Landtag der Grafschaft Lenzburg verbannte ihn im Abwesenheitsverfahren lebenslang.

Die Räte in Bern erhielten jeweilen aus ihren Grenzämtern Meldungen über das Eindringen «argwöhnischer» Reisender. Sie werteten solche eiligen Botschaften aus und organisierten die Abwehr. Seit dem 18. Jahrhundert gaben sie an die Landvögte, Herrschaftsherren und Prädikanten gedruckte Beschreibungen von Räubern ab. Schon im 16. Jahrhundert hatte die Obrigkeit gelegentlich den vermuteten Reiseweg nach dem Eindringen solcher «böser Buben» in den Unteraargau den betreffenden Landvögten mit Eilboten bekannt gegeben. Umgekehrt hatten die Landvögte von Lenzburg oftmals eilends nach Bern gemeldet, wie verdächtiges Räubergesindel in Othmarsingen ins Land gedrungen sei. Die Obrigkeit betrachtete den Unteraargau und besonders die Grafschaft Lenzburg als einen der exponiertesten Teile ihres Staatsgebietes, nicht nur hinsichtlich der militärischen Bereitschaft, sondern ebenso der Sicherheit der Untertanen.

Anders als mit harten Strafen konnte damals eine möglichst grosse Sicherheit auf den Strassen nicht erzwungen werden. Der reisende Kaufmann, der Wandersmann, der heimkehrende Student, der Handwerksbursche auf der

Wanderschaft, die Männer und Frauen aus den Dörfern und Städten sollten sich frei und sicher bewegen können, ohne Furcht vor räuberischen Überfällen und Angriffen. Wurde ein Strassenraub bewaffnet oder nächtlicherweise verübt, wirkte dies strafverschärfend. Auch der Strassenraub ist wie das Räuberbanden- und Banditentum in die Literatur eingegangen. Vielleicht werden sich ältere Leser noch an die berühmte Ballade von Gottfried August Bürger «Die Sonne bringt es an den Tag» erinnern, in der ein wandernder Handwerksbursche einen Mann erschlagen und ihn beraubt hatte. Die letzten Worte des Sterbenden erfüllten sich, und die Sonnenkringel brachten den nach der bösen Tat gutbürgerlich und wohlangesehen gewordenen Strassenräuber auf die Richtstätte. Unzählige Male hatten die Bänkelsänger dieses Thema in ihren Moritaten abgewandelt, zum Erschauern und Erschrecken der braven Zuhörer.

Gleich sicher wie die Menschen gehen, sollten auch die Güterfuhrwagen auf den Strassen rollen können. Aber immer wieder näherten sich *Güterfuhrdiebe* den wertvollen Ladungen, vor allem dann, wenn sich Fuhrleute und Pferde in den Gasthausscheunen ausruhten und dort übernachteten. In Aarau machte sich 1588 Hans Äberhard von Hochdorf an einer Ladung Leinwatballen zu schaffen, schnitt eine derselben auf und wurde dabei ertappt. In Lenzburg erlebte er zwei Foltertage und wurde nach zwölf Tagen hingerichtet. Im 17. Jahrhundert nahm der Handelsverkehr durch den Unteraargau einen Aufschwung, und deshalb mussten die Handelsstrassen vermehrt gesichert werden. Die Weinwagen aus Luzern, die elsässischen Wein brachten, durften auf ihrer Fahrt durch bernisches Gebiet nicht angezapft werden. Von Basel nach Zürich über den Bözberg fuhren im 17. Jahrhundert besonders die Iselin'schen Güterwagen mit Baumwollballen und Kaufmannskisten. Natürlich stellten sie und andere Güterfuhren mit Tabakballen und Salzfässlein eine grosse Versuchung für Habenichtse dar, nicht nur auf dem Bözberg, sondern auch entlang der grossen Landstrasse von Zürich nach Bern. Einige der Schallenwerkler aus dem bernischen Aargau waren Güterfuhrdiebe mit mehrjährigen Strafen. Meistens kamen solche Diebe nicht weit mit ihrer Beute, sondern wurden nach «kurzer Zeit» gefasst.

Ausser den Strassen mussten auch die Wasserwege vor Diebstählen gesichert werden. Die Schiffsleute von Aarburg und Stilli galten als ehrliche und berufsstolze Männer, die mit den Ladungen ehrlich umgingen. 1757 jedoch erlagen viele Schiffer von Stilli der Versuchung und wurden zu Schiffsgüterdieben. Sie hatten heimlich einen verhältnismässig kleinen Schmuggel und Handel mit ihnen anvertrauten Gütern, vor allem Salz und Baumwolle, betrieben. Zwanzig Männer und Frauen blieben bis zu drei Monaten in Untersuchungshaft. Vier Schiffsleute wurden anschliessend im Schallenwerk an den Ring geschmiedet. Auf dem Aarebord von Stilli waren für die Bestrafung von 5 Salzdieben Halseisenstüde aufgestellt worden. Weitere Mitschuldige erhiel-

ten eine andere Schandstrafe: Elf Salzdiebe wurden unter Trommelschlag von Brugg nach ihrem Dorf zurückgeführt, wobei fünf von ihnen eine Halsgeige tragen mussten. Der Prozess in Brugg hatte zu einer gewissen Unruhe in Stilli geführt, so dass sich die Obrigkeit gezwungen sah, die vielen Schiffsleute und Hehler, die das Vertrauen der Kaufherren so stark missbraucht hatten, verhältnismässig mild zu bestrafen, um das Dorf nicht noch stärker in Unruhe zu versetzen. Das Urteil vom 14. März 1758 war in seiner Zurückhaltung staatspolitisch klug und versöhnlich.[57] Auch in Aarburg mussten Boote und Flosse tags und nachts sicher sein. Wer beim Plündern einer Ladung erwischt wurde, erhielt eine schwere Strafe. 1626 beging Hans Adelbrecht von Fällanden dieses Verbrechen und wurde in Zofingen nach schwerer Folterung hingerichtet.

Ein Gebiet, das die Obrigkeit zugunsten ihrer Untertanen ganz besonders sicher halten wollte, waren Weiden und die Allmend. Jedermann sollte dort sein Vieh ungefährdet laufen lassen können. Das weidende Gross- und Kleinvieh zog immer wieder *Viehdiebe* an, die mit einem gestohlenen Tier ausser Landes zu gelangen versuchten, um es dort zu verkaufen. Ganz kaltblütige Weidediebe wagten sogar den Verkauf eines gestohlenen Kalbes in einem der Nachbardörfer, da sie mit einem so langsam gehenden Tier kaum rechtzeitig über die Grenze gekommen wären. Am häufigsten wurden Pferde gestohlen, die leichter als Kühe wegzutreiben waren. Ganze Dorfschaften setzten Viehdieben nach und versuchten, sie und die Tiere einzuholen. Die auf Weidediebstahl stehenden Strafen waren hart. Im 16. Jahrhundert machte man mit solchen Dieben kurzen Prozess. Im Verzeichnis der zum Tode Verurteilten steht eine ganze Reihe von hingerichteten *Rossdieben*. Im 17. Jahrhundert erhielten sie oft acht, zehn und mehr Jahre Schallenwerk zugesprochen oder mussten das Land für lange oder immer verlassen. Im 18. Jahrhundert verurteilte man die Weidediebe zu Schand- und Prügelstrafen, bevor sie den Weg über die Landesgrenze oder ins Schallenhaus antreten mussten. Käufer von gestohlenem Vieh hatten im bernischen wie im angrenzenden solothurnischen und luzernischen Gebiet scharfe Strafen zu gewärtigen. Gelegentlich kam es vor, dass ein gewalttätiger Rossdieb einen Bauern mit dem Tod bedrohte, wenn er ihm das gestohlene Tier nicht abkaufen wollte. Es ist begreiflich, dass der Viehdiebstahl lockte, denn ein geglückter Raub und anschliessender Verkauf brachten auf einen Schlag viele Gulden ein! Schon Halbwüchsige versuchten, sich eines Tieres zu bemächtigen und dasselbe zu verkaufen. Der jüngste im Quellenmaterial gefundene Viehdieb war ein dreizehnjähriger Knabe aus Zetzwil, der 1737 einen Stier stahl und verkaufte! Er blieb 33 Tage in Untersuchungshaft, wurde von einem Landjäger zweimal wacker ausgepeitscht und dann den Gemeindevorgesetzten zur Aufsicht übergeben. 1764 entführte der sechzehnjährige Hans Ueli Schmitter von Strengelbach ein Ross und musste mit vier Jahren Schallenwerk dafür büssen. Der erste zum Tode verurteilte

Rossdieb erscheint im Quellenmaterial im Jahre 1560. Er wurde nicht hingerichtet, sondern zur Galeere begnadigt. Der letzte Rossdieb im Unteraargau erhielt 1794 eine lebenslängliche Schallenwerksstrafe. Ungefähr die Hälfte der Viehdiebe waren Einheimische, der Rest bestand aus in den Unteraargau eingedrungenen Übeltätern. Sie kamen aus dem übrigen Bernbiet, den Nachbarkantonen und dem weiteren Ausland. Einige versuchten auch etwa nach dem Besuch der berüchtigten Zurzacher Messe, die Räuber und Diebe aus halb Europa anzog, einen Beutezug in den so nahen Unteraargau zu machen. Trotz hohen Strafen hörte der Viehdiebstahl nicht auf, denn er war zu verlockend. Die Geschädigten konnten durch den Verlust eines Tieres – vielleicht des einzigen – in eine sehr schlimme Lage kommen und mussten öfters Hunger und Not leiden.

Wie schon erwähnt, hatte 1573 Hans Zobrist von Rupperswil das ganze Land mit Rosstäuschen und -stehlen unsicher gemacht, so dass er das Todesurteil erhielt. Die Richter begnadigten ihn zur Galeere in Nizza. Acht Jahre später kehrte der Sträfling zurück, erschlug seinen früheren Nachbar und verschwand für immer. Ebenfalls 1573 fingen die Dorfleute von Suhr den Rossdieb Kaspar Müller von Seengen und führten ihn auf das Schloss Lenzburg. Vor seiner Hinrichtung bat er um die Gunst, dass man seiner schwangeren Frau zur Zeit der Niederkunft etwas Wein schenken möge. Tatsächlich erhielt die Kindbetterin acht Mass Wein, von der Amtsverwaltung bezahlt. Sechs Jahre später begnadigten die Räte in Bern den zum Tode verurteilten Rossdieb Joggli Wächter von Mönthal «wegen viele der Kinder». Wie weit sich die Verfolgung eines Viehdiebes ausdehnen konnte, zeigt ein Beispiel aus dem Jahre 1580: Jost Hoffmann hatte im Luzernerbiet ein Ross gestohlen. Die Verfolger holten ihn in Suhr ein. An der Folter gestand er die Tat. 1597 ergriffen die Dorfleute von Staufen Hans Ächli aus dem elsässischen Hagenthal beim Rossdiebstahl. In Lenzburg erlitt er vier Foltertage und den Tod durch das Rad. 1643 schlich sich der Übeltäter Poli Fründ von Feldkirch im Breisgau mit zwei Kumpanen, dem Rheinfelder-Hänsli und dem Dulliker Trusenschlukker, von der Zurzacher Messe her in das Amt Aarburg ein. Hier stahlen sie einen Esel, schlachteten und verzehrten ihn. Poli Fründ wurde mit dem Schwert gerichtet. 1748 hatte Ueli Gerber von Langnau im Amt Schenkenberg einen Rossdiebstahl begangen. Drei Jahre später kam die Tat im Laufe eines Verhörs im baslerischen Amt Farnsburg aus. Bernische Landjäger holten ihn dort ab und brachten ihn in das Amt zurück, in dem das Verbrechen geschehen war. Er musste eine lebenslängliche Schallenwerkstrafe verbüssen. Der letzte Rossdieb im bernischen Aargau war der Pfälzer Beutelstein, der 1794 66 Tage in Lenzburg in Untersuchungshaft lag. Er wurde zu lebenslänglichem Schallenwerk verurteilt. Beim Marsch nach Bern konnte er aus der Schlafkammer im Wirtshaus in Murgenthal entweichen.

In der Eidgenossenschaft hatte das Volk in früheren Jahrhunderten wenig Abwechslung im Arbeits- und Alltagsleben. Jahrmärkte, Kirchenfeste und Wallfahrten bildeten Anlässe, welche die Bewohner von Stadt und Land erfreuten und etwas Farbe in ein oft gleichförmiges, graues Dasein brachten. Vor allem war der Zulauf zu den Jahrmärkten gross. Das Landvolk strömte «mit Ungestüme, Geschrei, Johlen und Juchzen» auf die Märkte. Schon an den Stadttoren suchten die Stadtwächter nach verdächtigen Marktdieben, von denen Signalemente bestanden. Unter die vielen Marktbesucher mischten sich nicht wenige Diebe, die das Gedränge und Ungestüme suchten. Sie gingen in drei Arten vor: Einmal bandenmässig und gut organisiert, dann als auf sich selbst gestellte Einzeldiebe, aber auch als raffinierte, kunstgriffige und flinke Beutelschneider. Die Bandendiebe waren wohl am erfolgreichsten, weil sie das Diebsgut stets Komplizen weiterreichen konnten, indessen die einzeln vorgehenden Diebe das Gestohlene auf sich tragen mussten und sich dadurch oft selbst verrieten. Das Beutelschneiden wurde meistens erst dann bemerkt, wenn ein Bestohlener Geld aus dem umgebundenen Lederbeutel oder der angehängten Schweinsblase nehmen wollte – und dann war der mit einem scharfen Messer arbeitende Beutelschneider wohl schon längst wieder im Marktgetümmel untergetaucht!

Die Stadtbehörden rechneten an Markttagen immer mit Diebstählen und waren auf Rechtsbrecher gefasst. Die Gefängnisse waren zur Aufnahme von Delinquenten leergemacht, Halseisen und Schandkragen bereitgelegt, die Stadttrommler darauf vorbereitet, Übeltäter noch am gleichen Tag zur Abschreckung herumzuführen, und die Stadt- und Spittelknechte warteten mit dem Hagen- oder Farrenschwanz auf Diebe, denen sie zehn bis zwanzig Streiche anmessen sollten. Im Aarau herrschte eine ganz besondere Atmosphäre: Hier stand der Scharfrichter im Hintergrund, stets bereit einzugreifen. Die Torwächter mussten scharf aufpassen, ob sich unter den Heimkehrenden etwa verdächtiges Diebsgesindel versteckte. Der Zoller an der Aarebrücke in Aarau hatte Befehl, nach Diebs- und Schmuggelgut scharf Ausschau zu halten. Er durfte die Hutten, Krätzen und Plundersäcke Verdächtiger untersuchen und musste verhindern, dass entwendete Waren etwa über die Schafmatt den Weg ins Fricktal oder ins Basel- oder Solothurnerbiet fanden.

Hunderte oder gar Tausende von Marktdiebstählen liefen immer gleich oder ähnlich ab. Die Inhaber der Marktstände und ihre gedingten Marktschreier versuchten die Kauflustigen herbeizulocken, passten aber so gut als möglich auf, dass von ihrer Ware nichts entwendet werden konnte. Ertappten sie einen Dieb, liefen sie ihm nach und «beschrien» ihn. Das starke Geschrei der Bestohlenen, ihrer Helfer und Freunde bewirkte oft, dass flüchtende Delinquenten das Diebsgut wegwarfen. Wurden sie gefangen, kamen bei der Leibesvisitation nicht selten Spuren früherer Brandmarkungen zutage. Daraufhin wurden sie ausgepeitscht, vielleicht nochmals gebrandmarkt, oft ans Halseisen ge-

stellt oder im Schandkragen herumgeführt, immer dem Gespött der vielen Marktbesucher ausgesetzt und am Ende verbannt.[58] In einzelnen Fällen stahlen die Diebe vermutlich aus Armut, wofür ein Beispiel für viele steht: Am Aarauer Weihnachtsmarkt von 1768 entwendete ein junger Bursche ein Paar Strümpfe und Schuhe. Er wisse nicht, wie alt er sei, heisse Hans Ruedi. Sein Stiefvater habe keine Heimat, sei bald im Elsass, bald im Oberland. Die Heimat seiner Mutter kenne er auch nicht. Er sei ein Wurzelgraber und werde «Würzel-Hans» genannt. Ob ihm die Verhörenden seine Angaben glaubten oder einfach als Schutzbehauptungen betrachteten, steht nicht verzeichnet. Das Urteil lautete auf Verbannung und zwanzig «wohlangemessene» Streiche mit dem Farrenschwanz.

Schwer zu erkennen und zu fassen waren die *Beutelschneider*, die in der Masse der Marktbesucher leicht untertauchen konnten. Sie machten sich raffiniert und wohlgeübt im Gedränge an die Leute heran, die etwa am Gürtel einen Lederbeutel oder eine Schweinsblase trugen. Es war leicht, mit einem gut geschliffenen Messer diese Geldbeutel abzuschneiden. Starke Beutelschneider gingen gelegentlich so weit, dass sie im Gedränge ein Opfer zu Boden drückten und beraubten. Die ganz gefährlichen professionellen Beuteldiebe schlichen sich aus dem Ausland oft über Basel und Zurzach in den Unteraargau ein. 1619 verurteilte das Landgericht Aarau den berüchtigten Beutelschneider François Hurer von Gré im Burgundischen, der am Fasnachtsmarkt die Stadt heimgesucht hatte, zum Tode durch den Strick. 1693 übertrieb Charles Thierry von Metz ebenfalls in Aarau seine Beutelschneidekunst so stark, dass er erkannt und gefangengesetzt werden konnte. Das beträchtliche Diebsgut übergab er im letzten Moment seinem Schwager Nicolas Bariseau, genannt La Plume und «Meister in der Diebskunst», der sich damit nach Erlinsbach abzusetzen vermochte. Dort sah er sich so stark verfolgt, dass er gezwungen war, den gefüllten Beutel wegzuwerfen. Ein dritter Beutelschneider, La Poussière geheissen, hatte sich vor Aarau von den beiden getrennt, um seine Kunst an den Wallfahrern in Einsiedeln oder auf dem Markt in Bern zu versuchen. Am Ende des 17. Jahrhunderts wurde ein Beutelschneider nicht mehr hingerichtet, und so kam auch Thierry bloss zur Strafe des Halseisens, des Aarauer Brandzeichens und der ewigen Landesverweisung. Nicht nur auf den städtischen Märkten, sondern auch auf der Landschaft versuchten Einheimische und Fremde mit Beutelschneiden schnell zu etwas Reichtum zu gelangen. 1770 betätigte sich Hans Georg Bauer von Rohrdorf erfolglos in dieser Kunst auf dem Seenger Markt. Er wurde nach Lenzburg geführt und dort nach achtzehn Tagen zur Halsgeige und zwanzig Prügelstreichen verurteilt.

Bedürftige Leute sahen sich früher vielerlei Verlockungen ausgesetzt, sich das Fehlende einfach zu holen: Früchte auf dem Feld, Tiere auf der Weide,

Vorräte in den Speichern und aufgehängte Wäsche und Tücher. Wohl am verführerischsten scheinen die ausgelegten Tücher auf den Bleichematten gewesen zu sein. Da lagen sie ausgebreitet, die begehrten Tücher, die man benötigte oder verkaufen könnte! Aber alle wussten, dass Bleichediebe sehr harte Strafen erwarteten. 1562 lagen im Schloss Lenzburg ein Kessler und andere «böse Buben» gefangen, die ab der Bleiche in Aarau gestohlen hatten. Der Pfätzer – das war damals entweder der Scharfrichter von Bern oder der Wasenmeister von Aarau – erhielt vier Pfund Marterlohn, die Bleichediebe zweimal zu pfätzen. Gleich streng wie gegen Bleichediebe ging man gegen Garndiebe vor. 1587 entwendete Hans Jaggli von Erberach bei Frauenfeld in Möriken eine einzige Strange Garn. Die Dorfleute jagten dem Dieb nach, nahmen ihm das kleine Diebsgut ab und führten den Gefangenen gebunden dem Landvogt von Lenzburg zu. Hans Jaggli blieb fünf Tage gefangen. Auch im 17. Jahrhundert ging die Obrigkeit streng gegen *Garndiebe* vor. 1659 verhörte der Hofmeister von Königsfelden Hans Kottmann von Schongau, der bei Garndiebstählen ertappt worden war. Der Gefangene ertrug Folterungen mittleren Grades, ohne zu gestehen und musste deshalb freigelassen werden. Dann wurde es bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts verhältnismässig still um die Garn- und Bleichediebe. Zu jenem Zeitpunkt aber traten sie wieder stark in Erscheinung, weil gerade im Unteraargau das Baumwollgewerbe in rascher Ausweitung stand. In fast allen Dörfern waren in Gaden und Kellern Web- und Spinnstühle im Betrieb. Das Baumwollgarn gaben die Herren in Zürich im Verlagssystem an die Heimarbeiter ab. Da durfte kein Baumwolldieb sein dunkles Gewerbe treiben, sonst wäre das Vertrauen der Verlagsherren erschüttert worden. Wer ihm anvertraute Baumwolle zurückhielt, verkaufte oder auf irgendeine Art veruntreute, wurde streng bestraft, ebenso diejenigen, die nicht alles gewobene Tuch an den Eigentümer zurückgehen liessen. Nicht nur die Baumwollherren mussten vor Veruntreuungen und Diebstählen geschützt werden, sondern auch die Baumwollarbeiter vor eindringenden Dieben, die ihnen anvertrautes Garn und Gewobenes zu stehlen suchten. Wie nicht anders zu erwarten war, kam es zu einer grösseren Zahl von Verurteilungen nach 1750. Die Richter geizten nicht mit der Verurteilung zu vielen Jahren Schallenwerk und Verbannung, verbunden mit wackeren Prügeln. Die Obrigkeit sah sich genötigt, ein Maximum an Ehrlichkeit im Baumwollgewerbe zu erzwingen, und anders als mit harten Strafen ging es wohl nicht. Diebe durften die vor dem Hunger bewahrende Heimarbeit im Unteraargau nicht gefährden. Das ganze Umfeld dieser Baumwollarbeit musste stimmen. Das obrigkeitlich erlassene Baumwollreglement war ein wichtiges Instrument dazu und für alle verpflichtend. Die von den vereidigten Tuchmessern eingedruckten Zeichen sollten unbedingt respektiert werden. Wer sie herausschnitt, die Tücher in Stücke zerteilte und als Halstücher verkaufte und dabei erwischt wurde, erhielt eine

harte Strafe. Das Gleiche erwartete die Hehler, die gestohlenes Tuch weitertrugen und verkauften.

Kaum waren nach der Einführung der Baumwoll-Heimindustrie im Unteraargau die Bleichematten mit Tüchern vollbelegt, begannen sich auch die *Bleichediebe* zu rühren. 1752 gestand Hans Ulrich Furter von Staufen, solche Diebstähle in Lenzburg begangen zu haben. Er blieb 52 Tage in Untersuchungshaft, wurde an der Strecki ohne Marterstein aufgezogen und zuletzt zu sechs Jahren Schallenwerk verurteilt. Das Amt Aarburg erlebt 1778 eine Reihe bandenmässig ausgeführter Bleichediebstähle. Kaspar Zimmerli von Vordemwald war der Haupttäter und musste mit zwanzig Jahren Schallenwerk büssen. Zwei Komplizen von Oftringen und Brittnau kamen mit je vier Jahren davon, und der am wenigsten Belastete dieser Bande büsste mit zwei Jahren Schallenwerk. Das Jahr 1783 brachte dem oberen Wynental zwei schwere Fälle von Tücherdiebstählen. Ein Fall endete mit zwei Todesurteilen: Zwei Menschenleben für fünfzig Baumwolltücher! In Reinach hatten die schon 1776 wegen Diebstählen vorbestraften Brüder Rudolf und Samuel N.N. fünfzig Baumwolltücher gestohlen. Der Landvogt von Lenzburg leitete die Untersuchung ausserordentlich gründlich, so dass die beiden Angeklagten je 249 Tage in der Gefangenschaft lagen, wo sie an zwei Tagen gefoltert worden waren. Ihre Ehefrauen blieben je hundert Tage gefangen und wurden anschliessend ins Schallenwerk geführt. Ein Hehler kam mit der Verbannung davon. Das Todesurteil an den beiden Bleichedieben vom 26. August 1783 wurde kurze Zeit später vollstreckt. Sie mussten drei Tage lang zur Abschreckung der vielen Zuschauer am Galgen hängen bleiben. In Reinach herrschte darüber keine Trauer, sondern Erleichterung. Im gleichen Jahr erlebte die Nachbargemeinde Menziken einen ähnlichen schweren Fall von Tücherdiebstahl. Der Täter erlitt wie die erwähnten Brüder im Schloss Lenzburg die Folter. Diese drei Delinquenten dürfen für sich den zweifelhaften Ruhm in Anspruch nehmen, als Letzte im bernischen Aargau gefoltert worden zu sein. Der Bleichedieb von Menziken konnte nicht hingerichtet werden, weil er nach 117 Tagen Untersuchungshaft darin starb. Auf einem Friedhof durfte dieser Angeklagte – obwohl noch nicht verurteilt – nicht beerdigt werden, sondern musste vom Scharfrichter auf einem unbekannten, verlassenen Stück Erde verscharrt werden. Auch diese Untersuchung zog weite Kreise und erstreckte sich bis in die Nähe von Aarau: Zwei Hehlerinnen von Suhr wurden erst nach 161 Tagen freigelassen, desgleichen ein Hehler von Gränichen nach 164 Tagen. 1784 lagen zwei Bleichediebe aus Staufen achtzig Tage lang in Lenzburg gefangen. Der eine hatte zwei Tücher entwendet und wurde dafür vier Jahre lang verbannt. Der andere kam für sechs Jahre ins Schallenwerk. 1790 stahl Hans Jakob Siegrist von Glashütten Baumwollgarn im Wert von sechs Pfund und musste für dieses Verbrechen vier Jahre lang im Schallenwerk büssen. 1791

kam der Tücherdieb Johann Frey von Offenburg nach Lenzburg, wo er ab der Hünerwadelschen Bleiche acht Tücher entwendete. Er blieb 22 Tage gefangen, wurde ausgepeitscht, gebrandmarkt und lebenslänglich verbannt.

Es lag im Interesse der Obrigkeit, ehrliche Untertanen zu haben. Verträge und Absprachen mussten eingehalten werden. Ein gegebenes Wort sollte jeder halten und nicht brechen. Dem Wort und Handschlag «es gilt» wurde grosser Wert beigemessen. Das hatte auch Gültigkeit für die Dienstboten. Sie schuldeten ihrem Meister Treue. Das Zusammenleben unter einen Dach sollte auf Ehrlichkeit beruhen. Wer seinen Meister bestahl, galt als *Hausdieb.* Wenn Dienstboten, Lehrbuben, Verdingkinder oder Handwerksburschen vorzeitig aus dem Dienst liefen – aus welchen Gründen auch immer – brachte sie ein Landjäger wenn möglich wieder zurück. Ein Müller musste sich darauf verlassen können, dass sein Knecht sich nicht am Mahlgut verging, sondern an den Mühlekunden ehrlich handelte. Die Hausdiebe erhielten meistens die Halseisenstrafe. Sie wurden damit besonders an Markttagen der Schande ausgesetzt. Zwischen den Märkten führte sie ein Landjäger oder Wächter an der Halsgeige unter Trommelschlag durch die Gassen. Das ihnen umgehängte Ecriteau machte bekannt, dass sie treulos und unehrlich gehandelt hätten. Bei schweren Vergehen dem Meister gegenüber erhielten Dienstboten eine Bann- oder Schallenwerkstrafe. In seltenen Fällen kam es beim Tod eines Meisters vor, dass eine Magd sich heimlich etwas vom Geld des Verstorbenen aneignete, wenn sie etwa in seinem Bett eine geldgefüllte Schweinsblase fand! 1763 verletzte Verena Schaffner von Gränichen in schwerer Weise ihre Treue den Hausgenossen gegenüber, als sie zusammen mit der Hebamme einen Toten ankleidete und dabei eine «ziemliche Summe» Geld entwendete. Nach 53 Tagen Gefangenschaft musste sie den Gang ins Schallenwerk antreten. Jugendliche Hausdiebe, die ihrem Meister Geld entwendeten, kamen nach einigen Tagen Untersuchungshaft in ihr Heimatdorf zurück, wo sie den Gemeindevorgesetzten zur Aufsicht und dem Vater zur Züchtigung übergeben wurden.

Der grosse Rest der im Quellenmaterial vorgefundenen Eigentumsdelikte betrifft alle erdenklichen Gegenstände, Geld, Tiere, Essbares und Tranksame. Man kann das Diebsgut in einige Gruppen einteilen: Esswaren, Feldfrüchte, Kleintiere, Kleider und Wäsche, Geräte und Werkzeuge, Eisenstücke und Silberzeug. Es gab fast nichts, das nicht das Interesse von Dieben gefunden hätte. Jung und Alt, vom Kind bis zum Greis, Einheimische und durchziehende Fremde liessen sich Diebstähle zuschulden kommen. Es waren allein im Unteraargau Tausende, entdeckte und unentdeckt geblieben. Die Strafen lagen zwischen einer oft schmerzenden Geldbusse und der Verurteilung zum Tode. Einzelne Fälle konnten für Bestohlene, die in Armut lebten, tragische Folgen haben: Wenn ein armer Taglöhner seine Ziege verlor, musste seine Familie noch mehr darben. Oft stand der geringe Wert des gestohlenen Gutes in kei-

nem Verhältnis zur harten Strafe, die ein Diebstahl nach sich ziehen konnte: Schallenwerk für ein paar Tücher oder Prügel für etwas Essbares. Der älteste erwähnte Dieb war der 74-jährige Fridli Sacher von Zuzgen, der Ende November 1777 am Markt von Aarau ein Halstuch und eine Kappe entwendet hatte, wofür er neun Schläge mit dem Farrenschwanz erhielt, mit dem Diebesgut behangen durch die Strassen geführt und für 12 Jahre verbannt wurde. Die älteste bestrafte Hehlerin von Diebesgut war eine Greisin von 77 Jahren! Der jüngste verurteilte Dieb zählte zwölf Jahre. Hans Ruedi Hunziker von Trostburg hatte in seinem jungen Alter schon mehrere Züchtigungen wegen Diebstählen erlebt, scheinbar ohne Erfolg. Nun wurde der Zwölfjährige 1772 für sechs Monate ins Schallenwerk gesteckt, erhielt aber vor der Abreise dorthin noch 20 Stockschläge. Vermutlich hatte er bei der Einlieferung ins Schallenhaus nochmals «zum Willkomm» Prügel erhalten. Was musste dieser Bub unter dem Abschaum der Sträflinge, den Liederlichsten und Verdorbensten, den Verbrechern wohl erleiden! Da hatte auch der Schallenhausprediger keinen Einfluss mehr auf ein Kind inmitten solcher Rechtsbrecher. Es wird wohl bald seine «Diebskunst» noch vervollständigt und das Schallenwerk als Krimineller verlassen haben.

Ein grosser Teil der Eigentumsdelikte hing mit der Beschaffung von *Nahrungsmitteln* zusammen. Der öfters verwendete Ausdruck «ässige Spys» steht für alles Essbare aus Küchen, Kellern, Speisekammern, Rauchkammern und Speichern. Brotlaibe, Ankenballen, Speckseiten, Würste und Kartoffeln fanden den Weg in die Säcke der Diebe. Sogar in die Hühnerhäuser und Taubenschläge stiegen sie ein und hausten darin wie die Marder. Aus den Ställen trugen oder schleppten sie Schafe, Ziegen und Schweine davon. Auf den Feldern wie in den Gärten und Baumgärten hausten Diebe und stahlen Obst, Rüben und Korn und holten aus unbewachten Rebbergen Trauben. Mit der Zeit gingen die Dorfbewohner dazu über, ihre Äcker zu bewachen und sich vor allem die Kartoffeln nicht ausgraben zu lassen. Nachts hielten starke Burschen Wache am Lagerfeuer. Wenn sich Diebe heranschlichen, bewarfen die Hüter die Kartoffeldiebe mit brennenden Knebeln. Sie durften ohne Hemmungen zuschlagen, denn sie wussten, dass sie dafür nicht bestraft wurden. Wer in der Abwehr von Dieben und Einbrechern im Haus oder im Freien sogar einen Totschlag beging, wurde nicht gerichtlich verfolgt, denn er hatte nur sein Eigentum verteidigt. Aus Speichern stahlen Diebe Leinen, Wäsche und sogar Kleidungsstücke. Sie konnten aber nicht selten dann gefangen genommen werden, wenn sie das Diebsgut zu verkaufen suchten. Im Verhör mit der Folter kamen öfters noch weitere Diebstähle zum Vorschein. In den Turmbüchern finden sich Listen, die mehrere Dutzend Einbrüche umfassen. Bett- und Tischtücher wurden aus Wirtshäusern entwendet. Statt die Ürte und Übernachtung zu bezahlen, bestahlen freche diebische Durchziehende die Wirtsleute!

Wohl hatte in früheren Zeiten jedes Dorf seinen Wächter, der nachts durch die dunklen Strassen patrouillierte und auf Diebe und Brandstifter aufpassen sollte. Diese Nachtwache mussten an einzelnen Orten die männlichen Einwohner im Kehrum leisten, natürlich ohne Begeisterung. In den Amtsrechnungen stehen hin und wieder gebüsste liederliche Wächter verzeichnet. Andere Wächter wurden genarrt und erschreckt, vermutlich von sogenannten Nachtbuben. Einige wurden mit Steinen und Gegenständen beworfen. Es war für Diebe nachts nicht unmöglich, sich an Häuser heranzuschleichen und dort Werkzeuge, Geräte, Stricke, Lederzeug, ja sogar Pflüge und Wagenräder zu stehlen. Sie hatten es besonders auf Metallstücke abgesehen, vor allem auf Wagenreifen, Kupferhäfen und Nägel aller Art und Grösse, die sie um gutes Geld den Dorfschmieden verkauften. Die ausländischen professionellen Diebe waren besonders geübt im Rauben teurer Wertsachen wie Silberbestecke, Kannen, Dosen, Tabatières, silbernen Schuhschnallen und Sackuhren. Solches teures Diebsgut gehörte fast immer Wirten und Durchreisenden in Gasthäusern und Herbergen.

Die *Pfarrhäuser* zogen Diebe an, die meinten, dort Schätze zu finden. Oft war dort nicht viel zu holen, denn viele Prädikanten hatten eine zahlreiche Familie zu unterhalten und waren nicht reichlich entlöhnt.[59*] Schon im ältesten Band der noch vorhandenen Lenzburger Amtsrechnungen ist ein Pfarrhausraub festgehalten. 1556 stahl Kaspar Rotenschuh von Tönttingen dem Helfer des Aarauer Kapitels in Suhr die Bibel und zwei Röcke. Das war ein kostbarer Raub. Der Pfätzer von Aarau bereitete dem 36 Tage lang in Lenzburg gefangenen Dieb drei Foltertage. 1625 war Hans Bertschi von Dürrenäsch ins Pfarrhaus Kulm eingedrungen und hatte ein grosses Buchkessi und einen Waschhafen gestohlen. Sein Bruder Hans Ueli, der in hoffnungsloser Lage wegen Giftmischerei vor der Verurteilung zum Tode stand, schützte seinen Bruder und nahm den Einbruch auf sich. Das Diebsgut wurde dem Pfarrer zurückgegeben. Noch im 18. Jahrhundert suchten Diebe zwei Pfarrhäuser heim. 1742 brach Hans Ruedi Kyburz von Kulm in den dortigen Pfarrhauskeller ein. Er kam nach 24 Tagen Untersuchungshaft in Lenzburg ans Halseisen. Elf Jahre später wurde Heinrich Bolliger von Leutwil beim Einbruch in den dortigen Pfarrstall erwischt und gefangen nach Lenzburg geführt. Nach drei Tagen musste ihn ein Landjäger «abschmieren». Beide Pfarrhausdiebe hatten in dem Sinne Glück, mit einer Schallenwerksstrafe verschont worden zu sein.

Die Landvögte verurteilten Tausende von kleineren Frevlern zu Geldbussen, die aber nicht in den Bereich der vorliegenden Arbeit fallen und in der Tabelle 1 nicht aufgeführt sind. Die einzige Ausnahme bilden die sogenannten Unverbesserlichen. Das waren Untertanen, die das Freveln nicht lassen konnten und fortgesetzt die herrschaftlichen Rechte schmälerten. Sie krebsten und fischten in den Bächen und Flüssen, jagten und harzten in den Wäldern, ver-

griffen sich an Zehntgarben und schädigten die Herrschaften auf mancherlei Art. Die Obrigkeit aber liess es nicht zu, dass die herrschaftlichen Vorrechte Berns und der Landedelleute angetastet wurden. Es gab auch unverbesserliche Frevler am Gemeindeeigentum, die in gleicher Weise gestraft wurden. Die Obrigkeit in Bern betrachtete es bis zu ihrem Untergang von 1798 als ihre Pflicht, das damalige soziale Gefüge unverändert zu erhalten.

B Die Landstreicherei und der Bettel

Seit dem 17. Jahrhundert vermochten auf eidgenössischem Gebiet die Sesshaften den Abwehrkampf gegen die Nichtsesshaften, die von allen Seiten eindrangen, kaum mehr zu gewinnen. Vor allem hatte der Dreissigjährige Krieg (1618–1648) wahre Heerscharen von Flüchtlingen und Heimatlosen geschaffen. Sie durchzogen ganz Europa als Hausierer, Landstreicher und Bettler. Der unterste östliche Teil des Bernbietes, der bernische Aargau, war – wie bereits erwähnt – das exponierteste Gebiet des grössten Stadtstaates in Europa. Er war durchzogen von der grossen Landstrasse von Zürich nach Bern. Den längsten Anteil an dieser Heerstrasse hatte eines der grössten bernischen Ämter, nämlich die Grafschaft Lenzburg. Hier ereigneten sich viele Zusammenstösse zwischen Eingesessenen und Durchziehenden. Die Lenzburger Amtsrechnungen sind deshalb für die Forscher am ergiebigsten. Die Landvögte bemühten sich mit den wenigen ihnen zur Verfügung stehenden Landjägern nach Kräften, den «Schwall» der eindringenden Landstreicher und Bettler auch nur einigermassen zurückzudrängen.[60] Die Kommandanten der Festung Aarburg mussten dazu hin und wieder Füsiliere der Festungswacht einsetzen. Es kam vor, dass der Landvogt von Biberstein Milizianten zum Verjagen der Eingedrungenen beiziehen durfte, wenn die Zahl der aus dem österreichischen Fricktal Einströmenden zu stark zunahm.

An die Ostgrenze der Grafschaft Lenzburg stiess die Gemeine Herrschaft Freie Ämter. Sie bildete ein bedeutendes Sammelbecken für viele Heimatlose, Landstreicher, Bettler und Verbannte. Von hier aus setzte sich ein sogenanntes *Vagantenkarussell* in Bewegung.[61] Nichtsesshafte wollten oder mussten zuweilen einer Kontrolle oder Verfolgung in den Freien Ämtern entgehen, indem sie in den Unteraargau, bei der anschliessenden Verfolgung und drohenden Ausschaffung in das Luzernerbiet, von dort ins Zugerland, vielleicht auch ins Zürichbiet auswichen und wieder in die Freien Ämter zurückkehrten. Und dann konnte sich dieses bedauernswerte menschliche Karussell von neuem drehen. Es hielten sich immer viele Nichtsesshafte in den Freien Ämtern und der Grafschaft Baden auf, was auch erklärt, weshalb die Scharfrichter von Bremgarten und Baden vielbeschäftigte Leute waren. Unter den dort Verhör-

ten befanden sich auch Verbannte aus dem bernischen Aargau. Die übrigen vier Ämter Aarburg, Biberstein, Schenkenberg und Königsfelden waren ebenfalls Grenzämter und hatten sich eigentlich ohne Unterlass der Eindringenden zu erwehren.

Die beiden Begriffe Landstreicher und Bettler waren in früheren Jahrhunderten fast identisch. Fliessend zeigte sich die Grenze zwischen *Landstreichern* und *Bettlern* auf der einen und *Dieben* auf der anderen Seite, denn unter den letzteren befanden sich immer wieder viele der erstgenannten. Im vorliegenden Zahlenmaterial ist das bei der Anklage Vorherrschende aufgeführt. Im Volk und oft auch bei den Behörden wurde kein Unterschied zwischen Bettlern, Dieben und Landstreichern gemacht. Bei der Gefangennahme von Landstreichern und Bettlern betrachtete man sie zum vorneherein als diebisch. In seltenen Fällen ist vermerkt, ein Gefangener «ziehe bloss dem Almosen nach» oder sei ein harmloser Einsammler mit einem behördlich ausgestellten Wasserschaden- oder Brunst-Steuerschein, also mit einer Almosenbewilligung. Des Weges ziehen durften arme Frauen, «die mit ihren Kindern dem Bettel nachgehen müssten». Es konnte leicht geschehen, dass ein Bettler in seiner Notlage unversehens ins Drohen kam und damit in eine böse Geschichte abrutschte. Dieses «Heuschen mit Drohworten» war bekannt. Wenn einer um Nachtherberge bat und abgewiesen wurde, war es ein kleiner Schritt zur Drohung, das Haus anzuzünden. Damit gehörte er schon zu den gefürchteten «Brönnern» und musste mit einer Anzeige und Gefangennahme rechnen. Und wenn zufällig in jener Gegend ein Brand gewütet hatte, fiel der Verdacht vollends auf ihn. Als 1598 das Dorf Hendschiken verbrannte, richtete sich der Verdacht sogleich auf Hans Kessler von Greyerz, der aber seine Unschuld beweisen konnte. Es zogen aber auch ehrliche Hausierer, Huttentrager oder Krätzener genannt, von Hof zu Hof, um ihre Waren zu verkaufen. Aber es war nie ausgeschlossen, dass auch sie einmal unversehens in eine Gelegenheit hineinliefen, etwas zu entwenden. Wer wollte es einem armen Krätzentrager verargen, dass er zugriff – aber damit sank er ab zu den vielen anderen Dieben. Die Turmbuch- und Landschreiber führten die Huttentrager stets unter Bettler, Landstreicher und Diebe auf. Die Bettler gehörten zum vorneherein zu den Nichtsesshaften und wurden oft als Herumvagierende und Landstreichende bezeichnet, als Leute, «die im Bettel herumvagierten». In den von den Kanzeln verlesenen obrigkeitlichen Mandaten war von ihnen stets die Rede als von Bettel-, Diebs- und Lumpengesindel. In der Sprache des Verhörs gehörten Bettler, Diebe, Landstreicher, Schelme, Lumpen, Strolche, Gesindel und unnützes Volk ohne Unterschied zusammen. Die Amtsrechnungen sind voller abschätziger Ausdrücke für dieses «fremde herumstreichende Gesindel, diese diebischen Vaganten, gefährlichen Landläufer, umschweifenden Diebe und Huren, unverschämten Strolche, verdächtigen Huttentrager, dieses fahrende Bettelvolk».

Dementsprechend war auch ihre Behandlung hart, sie wurden geprügelt, an die Grenze geführt oder auf einem Karren dorthin gefahren und abgeschoben. Eine besonders entehrend behandelte Gruppe von Nichtsesshaften bildeten die Zigeuner, Heiden genannt. Von ihnen wird weiter unten ausführlich berichtet. Sie wurden – nach den Wiedertäufern – am heftigsten und erbarmungslosesten verfolgt. Im allgemeinen gleichen sich die Szenen der Verhaftung, des Verhörs und der Beschreibung der Gefangenen. Nur einmal wurde das Bild bunter, als eine ganz anders geartete Bettlergruppe auftauchte und das Volk beunruhigte. Gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts kamen Männer, die mit einer Eisenkette behangen das Land durchzogen und bettelten. Sie nannten sich die Meermannen und behaupteten, befreite Sklaven ab türkischen Galeeren zu sein. Allen wurden die Ketten abgenommen, und sie mussten das Land verlassen.[62*]

Ein Teil der Landstreichenden versuchte mindestens am Anfang, das Leben mit *Hausieren* oder *Störarbeiten* wie Kessel- und Körbeflicken und Messerschleifen zu fristen. Es war aber für sie immer fraglich, ob sie von dieser beruflichen Tätigkeit leben konnten oder doch noch auf diebische Zuschüsse angewiesen waren. Mit dem Hinweis auf eine Berufsausübung konnten sie sich vermutlich eher einer Gefangennahme entziehen. Ein Teil dieser auf der Stör Arbeitenden weilte nur zeitweilig im Unteraargau. Sie wohnten vielleicht einige Monate lang in den Freien Ämtern, wo sie Körbe flochten oder andere Gegenstände herstellten, die sie dann von Zeit zu Zeit drüben «den Bernern» zu verkaufen suchten. In den Verhören wehrten sie sich, als Landstreicher betrachtet zu werden, da sie doch noch irgendwo zu Hause sesshaft waren, wenn auch notgedrungen nur für kurze Zeit und unregelmässig. Gerieten sie aber einmal in die Mühle der Justiz, sei es wegen Diebstählen, Schlaghändeln oder andern Streitigkeiten, standen sie in Gefahr, völlig abzusinken. Das war ganz besonders dann der Fall, wenn sie früher einmal als Dieb eine Brandmarkung erhalten hatten. Von da an waren sie gezeichnet und wurden bei der Leibesvisitation immer wieder als Dieb erkannt. Ihnen glaubte niemand mehr. An ihrem gelegentlichen Wohnort erfuhr man früher oder später von einer Verurteilung zur Brandmarkung, zum Halseisen, zu einer Schand- oder Prügelstrafe. Das vertrieb sie aus der Heimat und verunmöglichte ihnen auch die Herstellung der Hausierware. Die Gefahr des Absinkens in die Klasse der dauernd Landstreichenden bestand für die Störarbeiter immer. Absinken bedeutet, der untersten Schicht anzugehören und sich andern Untersten anschliessen zu müssen. Vielleicht heiratete ein Abgesunkener irgendwo eine Landfahrerin, und seine Kinder wuchsen in völlig ungesicherten Verhältnissen auf, wurden im Alter von fünf oder sechs Jahren dazu abgerichtet, Hilfsdienste bei Einbrüchen zu leisten. Solche Kinder mussten später vermutlich einmal auf einer Richtstätte zusehen, wie ihre Eltern, die älteren Geschwister, Freun-

de und Bekannte von der Hand eines Scharfrichters starben. Viele Angehörige der untersten Schicht der Gesellschaft fristeten ein kurzes Leben. Hoffnung und Zuversicht hatten sie wohl nie gehabt. Zu sehr mussten ihnen Armut, Entbehrungen, Krankheit und Unsicherheit zugesetzt haben.[63]

Die arbeitenden und im Lande Herumziehenden kann man nach dem verarbeiteten Quellenmaterial in zwei grössere und zwei kleinere Gruppen einteilen, einmal in Störarbeiter und Hausierer, dann in Freiberufliche und Musikanten. Obwohl sie auf irgendeine Art eine Arbeit leisteten, betrachteten die Leute sie als Landstreicher und Unehrliche. Die Behörden taten das Gleiche und empfanden sie als lästig. Die grösste der vier Gruppen bildeten die Störarbeiter.[64] Das waren Leute, die ihren Beruf nicht zu Hause ausübten, sondern bei Kunden arbeiteten, mit eigenem Werkzeug, gegen Kost und wenn möglich auch Unterkunft. Ihre Tätigkeit mussten sie oft fast heimlich ausüben, denn sie besassen meistens keine Reisepapiere. Ihre Arbeiten waren nützlich, konnten aber für einige wenige Einheimische auch eine Konkurrenz bilden. Am bekanntesten waren wohl die Kessler. Sie flickten alles, was mit Löten repariert werden konnte, vor allem zinnene Kannen und Becken, Häfen, Pfannen, Hausgeschirr und Geräte. Vermutlich verstanden sie auch das Heften von gesprungenem Keramikgeschirr. Etwas seltener als die Kessler erschienen die Glasträger, die zerbrochene Scheiben ersetzten oder flickten. In ihren Hutten trugen sie die Glasscheiben mit sich herum. Die Schleifer und Schleifsteinträger schliffen Messer, Scheren und Sicheln und verkauften Wetz- und Schleifsteine. Ebenfalls mit dem bäuerlichen Leben waren die Wannen- und Reiterenmacher, Korb- und Krattenmacher und die Geissel- und Spiessmacher verbunden. Sie zogen von Hof zu Hof, von Dorf zu Dorf, und sie hofften, nicht fortgejagt zu werden.

Eine etwas kleinere Gruppe von Herumziehenden bestand aus den eigentlichen Hausierern, die sich *Krämer* nannten. Die Gewürzkrämer brachten mit ihren Pulvern etwas Würze in das stets gleiche Essen der Landbevölkerung. Die Wurzelkrämer boten Knollen zur Heilung von Gebresten an. Die Arzneihausierer trugen Heilmittel für alle möglichen Krankheiten in ihren Hutten und Krätzen. Ohne Zweifel handelten die Wurzel- und Arzneikrämer mit ihren Versprechungen, ihre Kräuter würden Wunder wirken, betrügerisch. Die Obrigkeit reihte sie allesamt zum unnützesten Gesindel ein. Ganz selten durchzogen welsche Pomeranzenträger und Zitronenkrämer das Land. Sie kamen aus Frankreich und Italien und werden vermutlich eher die Märkte besucht haben als dem Landvolk nachgezogen sein. Die Zundelkrämer waren als nützlich angesehen, weil sie die zum Feuermachen benötigten Zundel anboten.

Durch das Land zogen auch einige Freiberufliche wie die Bruchschneider, Zahnbrecher, Rossärzte, Chirurgen und Marktschreier.[65] Sie versuchten mit dem Anpreisen ihrer Kunstfertigkeit auf den Märkten etwas zu verdienen.

Aber da sie in den seltensten Fällen einen Passeport besassen, wurden sie oft verfolgt und zum Gesindel gezählt. Bezeichnenderweise stösst man etwa auf den Ausdruck «Chirurg und Landstreicher». Sie bildeten eine gewisse Konkurrenz zu den in den Landstädten niedergelassenen Schärern, Chirurgen, Wundärzten und Doctores. Das mochte mit ein Grund sein, sie zu verjagen.

Durchziehende und einheimische Musikanten, auch etwa Spielleute genannt, ebenso die Gaukler, wurden von der Obrigkeit und den Chorgerichten zum unnützesten und sündhaftesten Lumpenvolk erklärt. Sie würden das Volk bloss zu den verbotenen lasterhaften Hochzeits- und Waldtänzen verleiten. Geiger, Sackpfeifer, Lyrenfrauen und -meitli und ganze Lyrentrupps kamen als Gefangene auf die Landvogteischlösser oder wurden sogleich beim Antreffen über die Grenze geschoben. Einzelne Geiger wurden ausdrücklich als verdorbene Spottvögel bezeichnet. Einheimische Spielleute erhielten chorgerichtliche Strafen, und wenn sie das verbotene Aufspielen im Wald nicht lassen konnten, bestrafte sie der Landvogt als Ungehorsame.

Ganz zuunterst, bei den völlig Abgesunkenen, waren die Lumpenträger, auch Lumpenmannen geheissen, angesiedelt. Sie sammelten das Letzte und Unbrauchbarste, das die Armut noch übrig gelassen hatte. Hin und wieder wurden sie noch dafür bestraft, dass sie irgendwelche Lumpen forttrugen. Da spielte sich sogar ganz unten in der Gesellschaft ein Kampf der Armen gegen die Allerärmsten um ein paar Lumpen ab. Nach den Lumpenmannen kamen nur noch die Vagierenden, die nichts anzubieten hatten und weder Arbeit erhielten noch Vertrauen genossen. Sie mussten wohl oder übel betteln und stehlen, um zu überleben und sich irgendwo einnisten, um unbemerkt in einem Unterschlauf die ärgste Witterung zu überstehen. Es wird berichtet, dass sie sogar im Winter unter Schneehaufen zu vegetieren gezwungen waren. Ihr Gesundheitszustand war oft schlecht.[66*]

In einer gewissen Mittelstellung befanden sich die wandernden *Handwerksburschen,* die seit der Mitte des 17. Jahrhunderts immer zahlreicher durch das Gebiet der Eidgenossenschaft zogen. Bei ihnen wussten die Sesshaften nie recht, ob man sie dulden oder verjagen sollte. In den Amtsrechnungen sind sie aber mehr bei den bestraften Schlägern und Streitsüchtigen als unter den Dieben und Vaganten zu finden. Ein Teil von ihnen besass keine Reisepapiere, und viele wurden des Landes verwiesen. Sie standen aber oft in Versuchung, sich unrechtmässig Essen und Unterkunft ausserhalb ihres Berufskreises zu beschaffen. Die Obrigkeit reihte sie ein bei «argwöhnischen Handwerksburschen und Bettlern». Im Laufe des 18. Jahrhunderts besserten sich die Verhältnisse für sie in dem Masse, wie sich Handwerk und Gewerbe ausweiteten. An den Grenzübergängen postierte Inspektoren trugen auf den vorgewiesenen Ausweispapieren die Marschroute ein, damit man in den Städten und Spitälern jederzeit sehen konnte, wo und wie lange sie sich im Bernbiet aufgehalten hatten.

Unter allen Durchziehenden fiel sofort eine Gruppe von Fremdlingen auf, nämlich die *Zigeuner*. Im Quellenmaterial sind sie bis 1707 stets als Heiden bezeichnet. Es waren Fremdlinge aus einem östlichen Nomadenvolk, dessen Herkommen, Sitten, Gebräuche und Sprache damals völlig unbekannt waren. Im 15. Jahrhundert traten sie in Westeuropa erstmals und nur vereinzelt auf. Später erschienen sie immer zahlreicher und in Sippen und Gruppen. Zuerst waren sie willkommen, mit der Zeit aber wurden sie mit Misstrauen und gar Hass empfangen. In der Eidgenossenschaft sah man die Zigeuner nur sehr ungern und wies sie mit allen Mitteln zurück. Die eidgenössische Tagsatzung befasste sich dauernd mit ihnen. Die bernischen Landvögte, welche die dunkelhäutigen Fremdlinge verhören mussten, konnten ihre Sprache nicht verstehen. Sie sprachen walachisch-, ungarisch-, sächsisch- oder deutsch-zigeunerisch. Stets wurden die Verhörten des Diebstahls und Raubes beschuldigt. Unter dem Vorwand, mit ihrer Kleinschmiedekunst etwas verdienen zu wollen, würden sie sich überall einschleichen. Sie zogen barfuss und oft zerlumpt durch das Land. Ihre bekannten Pferdewagen waren erst im letzten Jahrhundert bei uns zu sehen. Die Romantisierung des Zigeunerlebens kam auch erst in der romantischen Literatur bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts auf. «Lustig ist das Zigeunerleben, brauchen dem Kaiser kein Steur zu geben» sangen bei uns die Sesshaften, wenn sie beim Trunk sassen. Die Nomaden aber hatten es im 16. bis 18. Jahrhundert weder lustig, noch konnten sie sich ihrer Steuerfreiheit erfreuen – denn sie besassen nichts. Nur Entbehrungen, oft Hunger und Krankheiten waren ihnen beschieden.[67]

Mit schärfsten Strafen und entehrender Behandlung versuchte die Obrigkeit, die Zigeuner aus ihrem Staatsgebiet zu vertreiben. Neben der Prügelstrafe erlitten sie stets auch das Schären. Alle Frauen, aber auch einige Männer, wurden kahlgeschoren und ihres schönsten Schmuckes, der schönen schwarzen Kopfhaare, beraubt. Für die Zigeuner bedeutete eine solche Entehrung die ärgste Schandstrafe. Eine so schimpflich kahlgeschorene Zigeunerin wurde von ihrer Sippe vermutlich fortgejagt. Im Quellenmaterial treten 1558 erstmals die Heiden auf. Zwei Zigeunerinnen lagen in Aarburg gefangen. Zwei Jahre später war eine Anzahl Heiden auf das Schloss Lenzburg geführt worden. Sie erlitten schwere Folterungen, einer der Gefangenen sogar an vier Tagen. Zwei wurden nach 56 Tagen als Diebe hingerichtet. 1585 verhörte der Landvogt von Biberstein zwei Zigeunerinnen mit der Folter. 1609 verlangte die Obrigkeit erstmals, im Unteraargau gefangene Zigeuner nach Bern zu führen. Dort sollte, gleich wie bei der Bekämpfung der Räuberbanden, die Untersuchung zentral vorgenommen werden. Aus der Festung Aarburg mussten zwei Zigeunerinnen den Marsch nach Bern antreten. 1614 wurden in Lenzburg wiederum zwei Heiden je drei Foltertagen unterworfen, nach Bern geführt und dort hingerichtet. Zwei Jahre später führten die Dorfleute von Ammers-

wil zwei Heidenfrauen in die Schlossgefangenschaft Lenzburg, wo sie nach 18 Tagen mit Ruten ausgeschwungen und über die Grenze zurückgeschoben wurden. 1617 lag in den gleichen Zellen eine ganze Gruppe Zigeuner, darunter zwei Frauen und vier Kinder. Der Anführer wurde gefoltert. 1642 ist in der Amtsrechnung Lenzburg erstmals ein Name erwähnt: Eine Heidin, des Josephen Frau, erlitt eine Strafe als Diebin. Der christliche Vorname hätte die Verhörenden darauf hinweisen müssen, dass die Zigeuner christlicher Konfession und nicht heidnisch waren. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts stieg die Zahl der eindringenden Zigeuner im Unteraargau. 1692 wusste sich der Landvogt von Biberstein der «mit Schwall eingeschleikten Heiden» nur noch damit zu erwehren, dass er Füsiliere gegen sie auf der Bettlerjagd einsetzte. Im Februar 1707 tauchte in den Amtsrechnungen erstmals die Bezeichnung Zigeuner auf, als eine Gruppe von zwölf Heiden verhört wurde. Nach zwölf Tagen Gefangenschaft erhielten sie die übliche Behandlung mit dem Schärmesser und dem Prügelstock, und daraufhin bekam jeder auf Anweisung des Landvogtes einen Zehrpfennig von zwei Pfund auf die Reise durch Schnee und Kälte. 1714 war im Amt Aarburg eine Gruppe von zwanzig Zigeunern gefangen auf die Festung gebracht worden. Sie trugen einige Schusswaffen bei sich. Der Anführer war Johannes Hirschhorn, der mit dem Strick gerichtet wurde. Ein weiteres Bandenmitglied, Fridli Hirschhorn, erhielt eine Brandmarkung. Einer kleineren Gruppe erging es sechzehn Jahre später ähnlich. Die Familie des Ludi Rosenberger, angeblich aus Köln, wurde aus dem Unteraargau über die Grenze zurückgeprügelt. Sie wich in die Oberen Freien Ämter aus, verfing sich dort aber in einer Betteljägi. In Bremgarten fiel am 23.Januar 1731 das Urteil: Das Familienoberhaupt wurde ausgepeitscht und an den Pranger gestellt und erhielt das Freiämter Zeichen auf die Stirne gebrannt. Seine Frau und die Schwiegermutter Maria Eva Hirschhorn aus dem Elsass kamen ebenfalls an den Pranger und empfingen Schläge mit Ruten. Die beiden Töchter von zehn und sechs Jahren mussten den Bestrafungen zusehen. Schlussendlich hatten die Erwachsenen einen Eid zu leisten, das Land nie wieder zu betreten. Wohin sollten sie denn eigentlich weiterziehen? [68*]

Die schändliche Behandlung im Bernbiet hatte sich unter den Zigeunern herumgesprochen, und sie umgingen seit der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts dieses ungastliche Land. Zwischen 1707 und 1721 sassen in Lenzburg nur noch fünfzig Zigeuner, Männer und Frauen. Auf der Festung Aarburg wurde 1737 letztmals geschoren und geprügelt, als dort eine Gruppe Zigeuner 48 Tage lang gefangen sass. Das waren die letzten dieser Fremdlinge, denen man hier und in der ganzen Eidgenossenschaft nichts Gutes zutraute. Nur zweimal war nach dem Quellenmaterial die Strafe des Schärens im bernischen Aargau an Nicht-Zigeunern angewandt worden, nämlich 1750 an drei Dieben aus dem Luzernerbiet und den Freien Ämtern und drei Jahre später an einem

Strolch. Somit scheint erwiesen, dass die schändliche Strafe des Schärens ganz gezielt zur Vertreibung der Zigeuner, dieser dunkelhäutigen Fremdlinge aus dem Osten, dienen musste.

Der Kampf der Obrigkeit gegen Landstreicherei und Bettelei glich einer Sisyphusarbeit, einem vergeblichen Mühen. Kaum waren die Fremden zum Land hinausgejagt, drangen neue herein. Und kaum hatte man die einheimischen Vagierenden und Bettler in die Heimatgemeinden zurückgeführt, zogen neue aus den Dörfern fort. Kaum hatten die Dorfvorgesetzten einen jugendlichen Landstreicher in der elterlichen Wohnung für ein halbes oder ganzes Jahr an den Beinblock fesseln und zur Arbeit zwingen lassen, zogen andernorts wieder neue junge Leute los, hinein in ein angeblich ungebundenes Leben. Leichter war das Abschieben aller Fremden über die Landesgrenze und das Verbannen der Einheimischen, das heisst Hinausschicken in eine unbekannte, dunkle und verlorene Zukunft. Damit waren aber die Probleme im Land selbst nicht gelöst, nur hinausgeschoben. Es gab damals keine soziale Sicherheit, keine pädagogische Führung der Kinder und Jugendlichen im heutigen Sinn, sondern nur Zwang, Zucht und Züchtigung. Wacker prügeln lautete die Weisung, zum Willkomm und Abschied im Schallenwerk, auf den Landvogteischlössern, den Marktplätzen und beim Abschieben über die Grenze, aber auch in der Schule und der Familie.

C Die Unzucht

In der bernischen Kirchenreformation von 1528 zog der Rat auch das bischöfliche Ehegericht an sich. Damit fiel die bis dahin geltende Trennung in geistliche (bischöfliche) und weltliche Gerichtsbarkeit dahin. Von 1528 an wachten nicht mehr die Bischöfe über das sittliche und religiöse Leben des Volkes, sondern der bernische Staat. Er schuf eine besondere Behörde, das Chorgericht. Diese neue Einrichtung erhielt ihren Namen vom Tagungsort: Nach der sonntäglichen Predigt blieben die Sittenrichter im Chor der Kirche zurück und sassen dort über Verfehlungen zu Beratung und Gericht. Das zürcherische Sittengericht nannte sich Stillstand, weil die Richter am Schluss der Predigt in der Kirche zurückblieben, also stillstanden. Jede reformierte Kirchgemeinde in der Eidgenossenschaft hatte ihr Chorgericht, ihren Stillstand oder ihr Consistoire.[69*]

Das neue Gericht befasste sich mit dem gesamten Gebiet der Ehegerichtsbarkeit, vor allem mit dem Schutz der ehelichen Gemeinschaft und der Familie, dem Ehebruch, der Hurerei, den ausserehelichen Schwangerschaften und den Vaterschaftsklagen. Ein wichtiges Gebiet bildeten die Einhaltung der Eheversprechen und die Aufsicht über das Leben der Ledigen beiderlei Ge-

schlechts, «um eine sündhafte Vermischung» zu verhindern. In den Aufgabenbereich des Chorgerichts fielen auch die Sonntagsheiligung und der Kirchenbesuch, die Lästerungen gegen Gott und die Religion, die Aufrechterhaltung des nachbarlichen Friedens und die Förderung eines möglichst sündenfreien, gottgefälligen Volkslebens. Das neue Gericht besass nur eine kleinere Strafbefugnis. Schwerere Fälle mussten an das Chorgericht der Stadt Bern als dem Oberchorgericht weitergeleitet werden. Rückfällige wurden jedoch dem zuständigen Landvogt übergeben, der dann selbst urteilte oder das Landgericht einschaltete. Es kommt vor, dass Fehlbare während einiger Zeit in den Chorgerichtsmanualen der Kirchgemeinden erscheinen, am Ende aber als Unverbesserliche in den Amtsrechnungen als Gebüsste oder härter Bestrafte wieder zu finden sind. In einzelnen Fällen waren dann auch Rückfällige am Ende ihres Lebes auf einer Richtstätte angelangt.[70] Solche zur Bestrafung durch den Landvogt oder den Landtag hinführende Chorgerichtsfälle stammen oft aus dem grossen Gebiet, das in früheren Jahrhunderten mit Unzucht bezeichnet wurde. Der Begriff der Unverbesserlichkeit kommt im Quellenmaterial verhältnismässig häufig vor: Wer ermahnt, gewarnt, endlich bestraft, aber immer wieder rückfällig wurde, musste auf ein Landvogteischloss oder in einen städtischen Turm geführt werden. Die schwersten Unzuchtsfälle wie Blutschande und Sodomie kamen stets ohne den Umweg über Chorgerichtsverhandlungen vor ein Landgericht. Die Chorgerichte sprachen gemäss den Chorgerichtssatzungen auch Gefängnisstrafen aus. Da in den Kirchgemeinden – mit Ausnahme der Landstädte – keine Gefängnisse vorhanden waren, in denen der Strafvollzug hätte durchgeführt werden können, kamen die Verurteilten auf die Landvogteischlösser. Es handelte sich meistens um Fälle von Ehebruch und Hurerei, seltener auch von Ehestreitigkeiten.[71*] Diese Männer und Frauen wurden nicht als Kriminelle betrachtet und deshalb auch nicht mit den anderen Gefangenen zusammengelegt, sondern in die besonderen «Abbüss-Stübli» für fünf, zehn oder zwanzig Tage gelegt. Diese besonderen Gefängnisse waren etwas besser als die übrigen Zellen ausgerüstet und waren mit einem Stroh- oder Laubsack versehen. Wenn diese Ausrüstung als gut hervorgehoben wurde, wie schlecht mussten da die andern gewesen sein! Die Abbüss-Stübli enthielten keine Beinblöcke und Hand- und Fuss-Schellen samt den dazugehörenden Ketten und Schlössern. Die chorgerichtlich Abbüssenden sind im hier aufgeführten Zahlenmaterial nicht eingeschlossen. Die fremden Unzüchtigen wurden nur bei schwersten Verfehlungen von den bernischen Gerichten verurteilt, bei leichteren jedoch an die Grenze geführt. Diese fremden «Hürlinge und ihre Metzen» sollten in ihrer Heimat verurteilt werden. Die bernischen Räte wollten ihr Gebiet von solchen üblen Leuten säubern, um möglichst wenig von Gottes Strafen wegen Unzuchtssünden heimgesucht zu werden.

Die schwerste Unzuchtverfehlung bildete die *Sodomie*. Dieser Ausdruck stammt aus dem Alten Testament. Die Städte Sodom und Gomorrha waren der Inbegriff der grössten Sündhaftigkeit. Ihre Einwohner kamen in dem vom Himmel fallenden Feuer um. Ein gleiches Schicksal war vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert den meist jungen Menschen bestimmt, die sich der widernatürlichen Unzucht mit Tieren oder der Homosexualität ergeben hatten. Sie wurden lebendig verbrannt. So endeten zwischen 1592 und 1729 im bernischen Aargau mindestens 27 sogenannte Sodomiter. Gelegentlich erscheint im Quellenmaterial der Ausdruck Bestialität für Sodomie. Die missbrauchten Tiere mussten stets getötet, bis zum 16. Jahrhundert in besonderen Fällen auch zu Asche verbrannt, später nur noch verlocht werden. Als fast so schlimm wie die Sodomie betrachtete man damals die Blutschande. Von 1594 bis 1723 fanden mindestens elf Blutschänder den Tod durch Feuer oder aus Gnade durch das Schwert. Eine ganze Reihe Fehlbarer konnte sich der Gefangennahme und späteren Hinrichtung durch die Flucht entziehen. Beide Delikte, Sodomie und Blutschande, erscheinen hin und wieder in den Akten unter der etwas seltsamen Bezeichnung «hat wider die Christenheit gehandelt».

Zwölf der mit dem Tode bestraften Fälle von *Ehebruch* hatten sicher schon viele Seiten von Chorgerichtsmanualen gefüllt. Es handelt sich um Verwarnte und Unverbesserliche, die wohl schon mehrmals vor den Chorrichtern gestanden hatten. Sie aber konnten vom Ehebrechen nicht loskommen und mussten dafür das Leben lassen. Im 16. Jahrhundert waren solche Fälle milder als im orthodoxen 17. beurteilt worden. Im Februar 1595 kam Elsi Achermann von Suhr wegen sechs unehelichen Kindern in Gefangenschaft. Sie erlitt zwei Foltertage. Das Landgericht verurteilte sie zum Tode, und der Scharfrichter ertränkte sie am 8. März im Aabach in Lenzburg. Die folgenden zwei Beispiele zeigen, wie im 17. Jahrhundert bei weniger schweren Unzuchtsfällen die Todesstrafe angewandt wurde. 1653 sass Verena Fricker von Gränichen wegen Hurerei und Ehebruchverfehlungen, aber ohne uneheliche Kinder, gefangen. Sie erlitt ebenfalls zwei Foltertage und wurde am 27. Tag zum Richtplatz von Lenzburg geführt. Die Hingerichtete hatte als Unverbesserliche gegolten, da sie schon 3 Jahre zuvor wegen gleicher Vergehen gefoltert, ausgepeitscht und des Landes verwiesen worden war, sich aber wieder ins Land geschlichen und ihr früheres Lebwesen fortgesetzt hatte. Fast zur gleichen Zeit musste Margarethe Wey, ebenfalls von Gränichen, wegen drei Ehebrüchen zum Tode verurteilt werden. Auch sie erlebte Folterungen und blieb 35 Tage gefangen. Dem Schreiber war aufgefallen, dass diese Urteile härter als in früheren Zeiten waren. Er bemerkte in der Amtsrechnung, diese Fälle hätten sich abgespielt «seit getaner Schärfung der Strafen». Er wies damit auf die neue verschärfte Chorgerichtssatzung von 1652 hin.

Zwischen 1582 und 1683 verloren im Unteraargau 16 Frauen und Männer ihr Leben unter der harten Hand des Henkers, weil man ihnen sogenannte Unzuchtfehler wie Hurerei oder Ehebruch nachweisen konne. Bestimmt waren es mehr, aber da bei einem Teil der zum Tode Verurteilten keine Delikte angegeben sind, kann die genaue Zahl nicht festgestellt werden. Glücklicherweise wurden aber nicht alle Fälle von Unzucht so hart wie in der orthodoxesten Zeit des 17. Jahrhunderts bestraft, denn im Quellenmaterial findet sich eine verhältnismässig grosse Zahl von Unzüchtigen, die ohne die Todesstrafe davonkamen. Sie wurden verbannt, ausgepeitscht, ins Schallenwerk verschickt, gebrandmarkt oder zu einer Schandstrafe verurteilt.

In den Betteljagden und bei Strassenkontrollen blieben auch *Dirnen* hängen und kamen in Gefangenschaft. Die Bezeichnung für solche Mädchen und Frauen in den Akten ist mannigfaltig. Da ist die Rede von Metzen und Huren, Konkubinen, Kebsweibern, Beischläferinnen und Beihälterinnen. Aus dem Gefängnis wurden die Fremden an die Grenze geführt, die Einheimischen jedoch in ihre Heimatgemeinden gewiesen. Noch im 17. Jahrhundert erlitten sie die Folter, um die Namen ihrer sogenannten Hürlinge, auch böse Buben geheissen, preiszugeben. Die Verhörenden vermuteten immer, die Hürlinge hätten mehr als nur die Unzucht auf dem Gewissen und seien an anderen verbotenen Taten beteiligt gewesen, was ja oft stimmte. 1627 kam der verdächtige Geiger Felix Spilmann von Othmarsingen in die Schlossgefangenschaft Lenzburg. Er hatte seine Ehefrau verlassen und war mit seiner Dirne Anneli Küngeli von Zürich im Land herumgezogen. Er erlebte zwei Foltertage und musste nach 32 Tagen das Land als Verbannter verlassen. 1634 blieb Elsi Stockmeier von Egliswil dreissig Tage gefangen, weil sie oftmals Unzucht begangen hatte. Sie wurde mit Ruten gestrichen, gebrandmarkt und verbannt.

Die strenge Bestrafung der Ehebrecher, wie sie die verschärfte Chorgerichtssatzung von 1652 verlangte, erwies sich bald einmal als undurchführbar, denn so viele Todesurteile für dreimaligen Ehebruch – wie die Satzung verlangte – hätten gar nicht vollzogen werden können. Die orthodoxen Geistlichen, die Einfluss auf die Räte ausübten, mussten ihre überaus strengen Forderungen mässigen. 1712 forderte die Satzung für dreimaligen Ehebruch nur noch die Verbannung. Diese Praxis hatte sich schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ergeben, denn die Regierenden wussten, wieviel den Untertanen zuzumuten war. Unruhen und Ausbrüche von Unzufriedenheit sollten vermieden werden, denn der Bauernaufstand von 1653 war noch nicht vergessen. 1704 erhielt Verena Eichenberger von Ammerswil für drei Ehebrüche nach acht Tagen Gefangenschaft statt der Hinrichtung die Verbannung. Herumziehende einheimische Dirnen wurden im 18. Jahrhundert mehr und mehr ins Schallenwerk gesteckt, wo sie in der Spinnstube hart arbeiten sollten. Die Aufklärer des 18. Jahrhunderts glaubten an die Besserung der Menschen

durch die Gewöhnung an Arbeit. Vermutlich aber blieb die angestrebte Besserung in den meisten Fällen aus, ja, sie musste in diesem Milieu von Verwahrlosung, Kriminalität und Verlogenheit ausbleiben. Da half auch die geistliche Betreuung durch den Schallenhausprediger wenig. Wenn fehlbare Frauen einen Säugling zu pflegen und ernähren hatten, bildete das keinen Hinderungsgrund, ins Schallenwerk zu kommen. Es heisst dann jeweilen in den Akten, sie seien «samt säugendem Kind» nach Bern geführt worden. Es ist aber anzunehmen, dass solche arme Würmlein in den primitiven Verhältnissen des Schallenhauses bald hatten sterben dürfen. Die Untersuchungshaft für Unzüchtige wurde im 18. Jahrhundert zunehmend kürzer, bis sie den Marsch nach Bern ins Schallenwerk antreten mussten. 1735 blieb Madle Kull von Othmarsingen für ihr drittes uneheliches Kind sogar nur zwei Tage gefangen, bis man sie samt dem Kleinkind in die Spinnstube führte. In schweren Fällen bekamen Unzüchtige die Zusatzstrafe, in ihrer Heimatgemeinde abbitten zu müssen. Sie wurden dort in die Kirche geführt und gesondert gesetzt, um dann Gott, die Obrigkeit und die geärgerte Gemeinde reuevoll um Verzeihung bitten zu müssen. Der Prädikant richtete daraufhin seine Predigt auf die Fehltritte der Büssenden. Bei offensichtlicher Unverbesserlichkeit von Unzüchtigen – fast immer Frauen – lautete die harte Verurteilung auf lebenslängliche Einsperrung ins Schallenwerk. Dieses Unglück widerfuhr 1762 Verena Spörri von Leutwil, nachdem sie im Spittel Bern das dritte uneheliche Kind geboren hatte. Sie erhielt noch die härteste Zusatzstrafe, nämlich die «Anschmiedung an Ring und Karren». Körperlich geschwächte Verurteilte, etwa Frauen nach dem Kindbett oder Gebrechliche, die einen Marsch nach Bern kaum überstanden hätten, wurden in einer Benne, einem Karren, nach Bern gefahren. Aus einer Reihe von Urteilen des 18. Jahrhunderts geht hervor, dass Frauen oft härter als Männer bestraft wurden. Das zeigte sich auch, als 1774 Johann Rudolf Giger und Elsbeth Haller von Gontenschwil des dritten Ehebruchs überführt wurden. Der Mann erhielt zwei Jahre Einsperrung ins Schallenhaus, die Frau hingegen kam nach der Kindbetti für drei Jahre in die Spinnstube des Schallenwerks.

Beim Aufspüren unzüchtiger Beziehungen war eine in früheren Jahrhunderten wichtige Person beteiligt, nämlich die *Hebamme*, auch die Wehemutter genannt. In grösseren Dörfern stand stets die Hebamme zum Dienst bereit. Sie erhielt dafür auch ein Wartgeld und musste jederzeit gefangene Frauen, die beim Verhör eine Schwangerschaft angaben, oft auch nur vortäuschten, visitieren. Ihr Bericht war ausschlaggebend: Gab sie das Bestehen einer Schwangerschaft bekannt, durfte die Gefangene nicht mehr gefoltert werden. Sie musste aber auch ledige Schwangere dem Chorgericht melden und bei der Niederkunft anwesend sein. Bei solchen Geburten sollten auch Chorrichter zur Stelle sein, die zusammen mit der Hebamme zur Zeit der grössten Geburtsschmerzen nach

dem Namen des Kindsvaters fragten. Auf diese Weise konnten auch die beteiligten Männer einer Unzuchtstrafe zugeführt werden.[72*]

Ein besonderes Augenmerk richteten die Behörden auf geschiedene und *verwitwete Frauen*, in seltenen Fällen auch auf Männer. Bei Vorladung bestritten Frauen oft, aber gelegentlich verriet sie eine Fehlgeburt. Daraufhin folgten Schandstrafen, Schallenwerk oder Verbannung, jedoch nicht mehr wie im 17. Jahrhundert die Hinrichtung. 1785 verriet eine Fehlgeburt die geschiedene Barbara Hofer von Niederwil. Es war ihr dritter Fehltritt, und sie büsste mit vier Jahren Schallenwerk. Nach Ansicht der damaligen Menschen war es besser, eine Schwangere rechtzeitig zu entdecken und nicht heimlich niederkommen zu lassen, denn gerade aus einer solchen Lage entstanden die Fälle von Kindsmord.

Bis 1789 hatte es die Witwe Barbara Lüscher von Niederwil zustande gebracht, sechsmal uneheliche Kinder zur Welt zu bringen. Von den sechs starben zwei, und von den vier überlebenden setzte sie drei in der Scheune eines Gerichtssässen aus! Sie blieb 52 Tage in Aarburg gefangen und wurde anschliessend für zehn Jahre ins Schallenwerk geführt. Für die gleiche Anzahl unehelicher Kinder war Elsi Achermann 1595 hingerichtet worden. Das weist auf eine humaner gewordene Rechtsprechung vor allem des 18. Jahrhunderts hin. Der unaufhörliche Kampf gegen das Dirnentum und die daran beteiligten Männer konnte kaum gewonnen werden, weil immer neue Generationen junger Menschen nachdrängten und ihre Erfahrungen und Irrtümer machen wollten.

Zu den obrigkeitlichen Anstrengungen gegen alle Formen der Unzucht gehörte auch der Kampf gegen die «*Entblössung* und *Violation*» von Mägdlein und Frauen. Eine auf Sitte und Würde bedachte Frau durfte in früheren Jahrhunderten nicht einmal die Fussknöchel unter dem langen Rock zeigen. Sogar der Scharfrichter war verpflichtet, beim Aufziehen einer Frau am Streckiseil deren Rockende über den Füssen zusammenzuschnüren, um eine unsittliche Entblössung während der Tortur zu verunmöglichen. Das ist auf der Abbildung 17 deutlich zu erkennen. Schon Buben verübten unzüchtige Handlungen, angefangen bei den «Unflätereien» – für die sie meistens in der Schule abgeprügelt wurden – bis hin zur Notzucht. Jugendliche wie Erwachsene vergingen sich öfters an Mägdlein. Erleichtert wurden Sittlichkeitsverbrechen durch die frühere Art der Frauenbekleidung: Die Frauen trugen nur einen Rock, im besten Fall deren zwei. Die Unterwäsche im heutigen Sinn entstand erst im Laufe des letzten Jahrhunderts. Es war deshalb für starke Burschen und Männer leicht, Frauen oder Mägdlein «zu fällen», zu Boden zu werfen und zu entblössen. Der Schritt zur Vergewaltigung war dann nur noch kurz. Das jüngste Kind, an dem ein Notzuchtversuch unternommen worden war, zählte nur sechs Jahre. Der jugendliche Martin Schmid von Buchs erhielt da-

für zur Strafe zwanzig Peitschenhiebe und war mit dieser milden Strafe noch glimpflich davongekommen. In allen anderen ähnlichen Fällen verurteilten die Richter zu mehrjähriger Verbannung oder Einsperrung ins Schallenhaus. 1760 erhielt Hans Schibler aus dem Amt Aarburg zehn Jahre Verbannung für einen Notzuchtversuch an einem elfjährigen Mägdlein. Es ereigneten sich auch Fälle, in denen die Opfer noch bedroht und bestohlen worden waren. 1759 verging sich der sechzehnjährige Heinrich Kehr von Ursprung an dem etwas jüngeren Mägdlein Rosina Rauch von Grenzach. Er hatte ihr mit gezücktem Messer Geld abgefordert, sie zu Boden geworfen und genotzüchtigt. Der jugendliche Delinquent wurde für mindestens drei Jahre verbannt. Sein Vater hatte das missbrauchte Mägdlein mit 200 Gulden zu entschädigen. Bevor diese Summe entrichtet war, durfte der Verbannte nicht wieder ins Land kommen. Rosina Rauch erhielt eine schriftliche Ehrbewahrung, dass sie als Opfer ihre Ehre nicht verloren habe.

Gross war die Versuchung für Jugendliche und Männer, sich an geistesschwache Mädchen heranzumachen und sich an solchen *Imbezilen* zu vergehen. In früheren Jahrhunderten vegetierten verhältnismässig viele Imbezile. Es waren oft geschädigte Nachkommen von Alkoholikern, aber auch Kinder, die nach einer überstandenen Hirnhautentzündung geisteskrank zurückgeblieben waren. Oft wurden sie in stallähnlichen Verschlägen eingeschlossen. Wenn sie sich im Freien herumtreiben konnten, standen sie in Gefahr, Übeltätern in die Hände zu fallen, die mit ihnen rohe, verwerfliche Spiele trieben und die Mägdlein und Frauen notzüchtigten. 1694 liess sich der Organist von Schönenwerd, Maritz Dangel, die Vergewaltigung eines imbezilen Mägdleins zuschulden kommen. Er hatte in Aarau den Jahrmarkt besucht und dort ein «törichtes Meitli» angetroffen und missbraucht. Durch die Zahlung der grossen Summe von 100 Gulden an das Gericht von Aarau entging er einer Körper- oder Schandstrafe und der Überführung ins Schallenwerk. Das Urteil hielt jedoch fest, dass er bei einer eingetretenen Schwangerschaft des Opfers sämtliche Kosten für die Kindbetti und die Erhaltung des Kindes bis zum Erwachsenenalter tragen müsste.[73*]

Mit sehr harten Strafen versuchte die Obrigkeit, die Ärmsten und Wehrlosesten, die Imbezilen, zu schützen, soweit ihr das möglich war. Sie wusste aber auch, dass da eine Grauzone bestand und vieles nie ans Tageslicht kam. In dunklen Scheunen und Ställen, in Wäldern und Feldern, in Kammern und Gaden spielten sich ruchlose Vergehen an geistesgestörten Mädchen und Frauen ab, begangen von Meistern und Knechten und von Buben, Jugendlichen und Älteren. Ein Teil der entdeckten Notzüchtler musste in der Kirche abbitten, und einige erhielten nach der Predigt vor der Kirche noch eine Auspeitschung, bevor sie den Weg in eine mehrjährige Schallenwerkstrafe antreten konnten. Auch solche harten Strafen vermochten die Triebvergehen nicht

ganz zu verhindern, vermutlich aber doch etwas zu vermindern. Die Dorfvorgesetzten waren in einzelnen Fällen nicht unschuldig an Notzuchtfällen, denn sie teilten imbezile Arbeitsfähige einfach demjenigen zu, der am wenigsten Kostgeld verlangte. Unter den Kostgebern und Meistern befanden sich immer wieder moralisch Defekte, welche sich hemmungslos an den ihnen ausgelieferten Imbezilen vergingen, die nicht klagen konnten, wer hätte schon den armen, verschupften Kreaturen Glauben geschenkt?

In das gleiche düstere Kapitel gehörten drei andere üble Praktiken, nämlich die *Zuhälterei*, die Prostitution und die Erpressung, Brandschatzung genannt. Die Mitglieder der Kriminalkammer ergriff der Zorn, wenn sie bei der Behandlung solcher Fälle erkennen mussten, wie aus der Ausübung der Unzucht noch Geld herausgeschlagen wurde. Es gab schon in früheren Zeiten Männer, die das unzüchtige Gewerbe einer Frau ausbeuteten und sich daran bereicherten. Unter dem Vorwand, die sogenannte Metze beschützen zu müssen, förderten sie deren Ausschweifungen. Oft wurden die Hürlinge in Begleitung einer Dirne oder gar mehrerer angehalten und zum Land hinausgejagt. Die Tätigkeit der angeblichen Beschützer wird im heutigen Strafrecht als Zuhälterei bezeichnet. In der einfachen Sprache des 18. Jahrhunderts heisst es gelegentlich, ein Mann habe für eine Dirne Hurengelder eingetrieben. Aus dem Jahre 1744 stammt ein Beispiel, in dem unüblicherweise Dirne und Zuhälter verhältnismässig milde bestraft wurden, wie immer die Frau strenger als der Mann. Ulrich Körber von Niederbipp suchte mit seiner Dirne Barbara Biedermann das Amt Aarburg heim. Beide kamen auf die dortige Festung. Die Frau blieb 16 Tage gefangen, wurde ausgepeitscht und lebenslang verbannt. Der Landvogt schenkte ihr nach einem alten Brauch eine Reisezehrung von einem Pfund, nachher führten sie zwei Landjäger und ein Tambour durch das Städtchen an die Grenze. Der Zuhälter erhielt für den Einzug der Hurengelder nach zwölf Tagen nur die Landesverweisung. Nach kurzer Zeit schlichen die beiden Bestraften erneut ins Amt Aarburg ein und nahmen ihre frühere Tätigkeit wieder auf. Sie kamen wieder auf die Festung. Barbara Biedermann wurde erneut ausgepeitscht und nochmals aus dem bernischen Gebiet verbannt. Wiederum kam ihr Zuhälter mit einer geringeren Strafe als sie davon, indem ihn der Landvogt bloss scharf ermahnte und in seine Heimat zurückschickte.

Wenn schlechte Eltern ihre Töchter nicht zu Sitte und Zucht anhielten, sondern sie bewusst Umgang mit übel beleumdeten Burschen pflegen liessen, schritten die Chorrichter dagegen ein. Schwerwiegendere Fälle gelangten zum Landvogt und von dort zu den Räten in Bern. Solche versteckte *Prostitution* wurde streng geahndet. Das härteste Urteil im Unteraargau stammt aus dem Jahre 1793. Georg Urech von Niederhallwil verleitete seine geistesschwache Tochter zur Unzucht mit Männern. Er wollte sich damit Geld verschaffen,

«damit er trinken könne»! Der haltlose Vater erhielt die sehr schwere Strafe von zwanzig Jahren Schallenwerk, mit Einschmiedung an Ring und Karren.

In das gleiche Gebiet fiel die Brandschatzung, eine Form von *Erpressung*. Es handelt sich dabei nicht um die in früheren Zeiten einer belagerten Stadt von einem Feind unter Androhung von Plünderung oder Brandlegung auferlegte Kontribution, sondern um eine von einer angeblich Schwangeren ausgeübten Erpressung. Es kam vor, dass eine Frau unter dem Vorwand, von ihm geschwängert worden zu sein, einem begüterten Mann Geld abzupressen suchte. Nicht immer handelte eine Erpresserin allein, sondern zusammen mit einer Gruppe von Betrügern. 1792 versuchte Anna Schmitter von Niederwil, von einem Chorrichter von Ersigen zehn Dublonen zu erpressen. Einen gleichen Erpressungsversuch unternahm sie gegen drei weitere Männer. Sie beschuldigte Kaspar Frei und den Rotbeck von Brugg und den Seckelmeister Rohr von Hunzenschwil der Schwängerung. Die Erpresserin flüchtete, kehrte wieder zurück, gebar in ihrem Heimatdorf ein Kind, blieb 37 Tage auf der Festung gefangen, bevor sie in ihre Heimat gebannt und der Aufsicht der Dorfvorgesetzten unterstellt wurde. Ihre Komplizin Verena Keller von Rohrbach musste mit sechs Jahren Zwangsarbeit im Schallenhaus büssen, ebenso ein Mann namens Kaufmann von Gränichen mit zwei. Der kleine Gehilfe Rikli ab dem Bözberg blieb in Brugg acht Tage bei Wasser und Brot eingesperrt.

D Der Betrug

Die Lebensverhältnisse im 16. bis 18. Jahrhundert waren noch einfach und überblickbar, und trotzdem fanden Listige immer wieder Schlupflöcher, in denen sie ihre Betrügereien verüben konnten. Da wurde betrogen, gefälscht, geschwindelt und gelogen. Gesinnungsmässig gehörten die Betrüger ganz einfach zu den gewöhnlichen Dieben und Räubern, obwohl sie sich für besser und gescheiter als jene hielten. Aber im Grunde waren sie nicht intelligenter, sondern nur abgefeimter und gewissenloser als die übrigen Eigentumsdelinquenten. Natürlich benötigten Tröler und Winkeladvokaten gewisse Fachkenntnisse, um Wertpapiere zu fälschen, aber solche hatten sie ja schliesslich etwa als schreibkundige Schulmeister oder als «Rechtsberater» – bei den Landvögten und Landschreibern als Unruhestifter und Tröler unbeliebt – erworben und erprobt. Es brauchte nur noch die nötige Kaltblütigkeit und Hemmungslosigkeit, um den Betrug auszuführen. Das Gleiche galt auch für die Falschmünzer. Gewissenlos handelten ebenfalls die Ehebetrüger und die Frauen, die ein uneheliches Kind dem falschen Vater zutrugen. Den Schatzgräbern, Zauberern und Alraunwurzel-Schwindlern wurde ihr betrügerisches Handeln nur durch Aberglauben, Dummheit und Geldgier der Opfer ermöglicht.

Das Mittelalter kannte auch *Fälscher* und *Betrüger*, vor allem bei Spiel um Geld mit gezinkten Karten und falschen Würfeln, ebenso beim Falschmünzen und Betrügen mit Urkunden. Eine bekannte Strafe dafür war sehr schrecklich: Die Betrüger wurden lebendigen Leibes in heissem Öl gesotten. Die Stadt Bern besass einen grossen küpfernen Siedhafen, den sie vielleicht noch bis gegen Ende des Mittelalters an auswärtige Gerichtsstellen zur Bestrafung grosser Betrüger und Fälscher auslieh![74] Aus der mittelalterlichen Kleinstadt Zofingen ist eine zweite Strafart für Falschspieler aus dem Jahr 1399 überliefert. Der als Erzbetrüger bekannte Laurentius von Würzburg wurde beim Falschspielen an einer Zofinger Messe erwischt. Er trug Würfel bei sich, auf denen einige Augen mehr, auf andern weniger aufgemacht waren. Laurentius betrog beim Würfelspiel und beim Glückshafen. Die Zofinger Räte und Bürger verurteilten



Abb. 13 *Ein Herumgeführter mit Karten, Würfeln und Tabakpfeife behangen*

ihn zur Blendung, zum Auslöschen des Augenlichts. Vielleicht sollte mit dem Ausstechen der Augen eine Verbindung zu den gefälschten Augen auf den Würfeln hergestellt werden. Das wäre eine sogenannte sprechende Strafe gewesen, die eine direkte Verbindung zum Delikt hatte und natürlich auch von geistig sehr bescheidenen Menschen verstanden werden konnte. Auf die Fürbitte einiger Edelleute um Gnade für den Übeltäter änderten die Richter das Urteil dahin, dass er auf ewig über die Reuss und die beiden Emmen verbannt wurde. Zum «Abschied» aus Zofingen erhielt er noch die übliche Auspeitschung.[75]

Solche harten Urteile für Betrüger, wie sie das Mittelalter kannte, sind für das 16. bis 18. Jahrhundert im Unteraargau nicht mehr zu finden. Fälscher und Betrüger gab es zu allen Zeiten und überall. Ihre Zahl hatte vermutlich seit dem 16. Jahrhundert etwas zugenommen, weil auch mehr geschrieben und gelesen wurde. Die Anzahl von Handschriften, Gültbriefen, Obligationen und Wechseln vergrösserte sich ständig, da mit der Vermehrung und Verbesserung der Schulen auch mehr Leute diese Papiere verstehen und besitzen konnten. Das bildete für Betrüger ein verlockendes Betätigungsfeld. Der Geldumlauf vermehrte sich besonders stark im 18. Jahrhundert, was die Falschmünzerei förderte. Nur ein einziges Mal verurteilte ein Landgericht im bernischen Aargau einen Betrüger zum Tode, aber Fridli Elsasser von Unterkulm war 1742 auch noch des Eidbruchs und Ungehorsams angeklagt. Meistens betrug die Strafe für Betrüger bis zu sechs Jahren Schallenwerk und bis zu 10 Jahren Verbannung. Härter ging die Obrigkeit mit den Münzfälschern um. Man betrachtete sie als Verbrecher, die sich ein obrigkeitliches Vorrecht anmassten und den gesamten Geldverkehr störten. Im Unteraargau wurden von 1592 bis 1718 fünf Falschmünzer hingerichtet. Andere erhielten bis zu zehn Jahren Schallenwerk.

Im Jahre 1620 tauschte Balthasar Baumann von Lotzwil in der Grafschaft Lenzburg eine gefälschte Handschrift gegen ein Ross ein. Er sass lange in Lenzburg gefangen, wo er auch gefoltert wurde. 1749 hatte Heinrich Hauri von Reitnau mit einem gefälschten Geldaufbruchsschein 250 Gulden von Hauptmann Rothpletz von Aarau ertrogen. Er kam in Lenzburg an die Folter und erhielt sechs Jahre Verbannung. 1752 stipulierte der Schulmeister von Bözen, Heinrich Büchli, betrügerisch, indem er falsche Zeugen einsetzte. Er wurde aus seinem Amt gejagt. Ein Jahr später betrogen zwei Übeltäter den Rotgerbermeister Hasler von Othmarsingen mit gefälschten Obligationen. Das gleiche Schicksal erlebten auch andere Handwerksmeister, auf die es Betrüger besonders abgesehen hatten. 1757 fälschte Heini Brugger von Veltheim eine Handschrift und büsste dafür mit 25 Prügelstreichen und zehn Jahren Verbannung. Hans Jakob Richner von Rupperswil fälschte 1767 eine Obligation im Werte von 100 Gulden, indem er ohne deren Wissen zwei Bürgen einsetzte. Er wurde dafür sechs Jahre lang ins Schallenwerk gesperrt. Die Zunah-

me des Baumwollgewerbes nach 1750 verführte unehrliche Baumwollhändler dazu, mit falschen Wechselbriefen Ladungen dieses begehrten Rohstoffes zu zahlen. Es kam vor, dass Unteraargauer weitab von ihrer Heimat auf diese Weise betrogen. 1796 überführten die Behörden von Schaffhausen Daniel Hirt von Kirchleerau des Wechselbetrugs im Baumwollhandel. Aus dem Quellenmaterial ergibt sich noch die interessante Einzelheit, dass sich die Betrüger und Winkeladvokaten oft kannten und gegenseitig als Komplizen halfen. In den Verhören sollten die Hinter- und Nebenmänner zutage kommen, was aber nicht immer gelang, sei es, weil die Täter einzeln gehandelt hatten oder weil sie als geübte, starke Lügner nicht überführt werden konnten.

Gelegentlich kam es im 18. Jahrhundert vor, dass Betrüger und Fälscher amtliche Dokumente wie Toten- und Heimatscheine von Schreib-, Siegel- und Stempelkundigen anfertigen liessen, oft in Basel. Solche verkauften sie dann um teures Geld. Mit falschen Dokumenten sollten Erbschaften oder Aufenthaltsbewilligungen erschlichen werden. 1746/47 sass im oberen Wynental eine kleine Fälscherbande. Der in Leimbach angesessene Färber Johannes Keller von Bäretschwil hatte den Fälscherring in diesem Landesteil eingeführt. Er wurde zum Land hinausgejagt. Samuel Weber von Menziken lieferte für 40 Gulden einen falschen Totenschein nach Luzern. Auch er hatte eine Reihe von Komplizen. Hin und wieder tauchten bei Handwerksburschen gefälschte Heimatscheine auf, deren Hersteller selten ausfindig gemacht werden konnten. In Zeiten von Viehseuchen benötigte man für jedes ins Land gebrachte Tier einen sogenannten Sanitätsschein. Ein Fälscher solcher Dokumente konnte von Glück reden, wenn er mit einer Auspeitschung davonkam.

Zahlreich waren jedoch im 18. Jahrhundert die Fälschungen von Reisepapieren. Als «Kundschaft» bezeichnete man die Reiseschriften, welche Ziel und Zweck einer Reise durch bernisches Gebiet enthielten. Immer wieder finden sich in Amtsrechnungen Hinweise auf recht brutale Strafen für schriftenlose durchreisende Handwerksburschen, wie etwa Prügellohn für Landjäger, «so diese Strolche abgeschmiert» hatten. Einem solchen Schicksal wollten einzelne Schriftenlose entgehen, indem sie sich gefälschte Reisepapiere beschafften. Die Fälscher nahmen ihnen natürlich dafür den letzten Batzen ab. In den Verhören forschten die Richter stets danach, ob hinter einem Fälscher eine Bande stand.

In einer Zeit, in welcher von organisierter Sozialfürsorge noch nicht einmal Ansätze vorhanden waren, stellten die Gemeindevorgesetzten den unverschuldet in Not Geratenen sogenannte Steuerbriefe zum Vorweisen auf der Bettelfour aus. Sie erhielten eine Sammelbewilligung vor allem bei Feuer- oder Wasserschaden, begrenzt auf einige Ämter, innerhalb derer um Almosen angehalten werden durfte. Solche Heusch-, Steuer- oder Bettelbewilligungen erstellten Fälscher ebenfalls.

Die grosse Weltpolitik warf gelegentlich ihre Schatten auf das bernische Staatsgebiet, so der Dreissigjährige Krieg in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts und 1689 die Aufhebung des Ediktes von Nantes durch den französischen König Ludwig XIV. Der Wegfall dieser Schutzbestimmungen für die französischen Protestanten, die Hugenotten, hatte für diese verheerende Folgen. Zu Tausenden mussten die Verfolgten ausser Landes fliehen. Viele von ihnen durchzogen auch bernisches Gebiet. Wahrscheinlich erhielt eine Anzahl von ihnen Vertriebenen-Steuerbriefe. Wie nicht anders zu erwarten war, kamen auch gefälschte Briefe zum Vorschein. Die Vorweiser derselben waren Betrüger aus der welschen Schweiz und Frankreich. Ebenfalls im religiösen Bereich versuchten Betrüger mit den Proselyten-Steuerbriefen Gaben zu sammeln. Sie gaben sich als zur reformierten Kirche Übergetretene, als Proselyten aus, die wegen ihres Übertrittes verfolgt und verjagt worden seien. Allen Steuersammlern war eines gemeinsam: Sie appellierten an die Gutherzigkeit der Menschen und das Mitgefühl der Glaubensgenossen. Wohl am meisten Erfolg hatten die Betrüger, «die an eine Brunst geheuschen», da jedermann wusste, wie die Opfer einer Feuersbrunst jahrelang auf die Mildtätigkeit der Mitmenschen angewiesen waren, bis ein abgebranntes Haus wieder aufgebaut war.

Die Obrigkeit ging ziemlich scharf gegen die falschen Steuersammler und Fälscher vor. Schon 1689, ganz kurz nach der Aufhebung des Ediktes von Nantes, erwischten die Lenzburger Marktbesucher zwei Franzosen, die sich als Hugenotten mit einem gefälschten Steuerbrief ausgegeben hatten. Sie kamen in die Trülle und wurden aus dem Land gejagt. Noch 1747 kam ein betrügerischer Sammler aus der Dauphiné gefangen auf Schloss Wildenstein. Die Wächter aber waren dem listigen Franzosen nicht gewachsen, denn nach zehn Tagen konnte er entweichen! Im gleichen Jahr hatten sich Babeli Hollwäger von Chur und eine Komplizin im Amt Königsfelden als Proselytinnen ausgegeben und Gaben eingesammelt. Sie wurden ausgepeitscht und fortgejagt. Noch 1772 blieb Friedrich Müller sechs Tage in Lenzburg gefangen, weil er als angeblicher Proselyt die Leute betrogen hatte. Er erhielt 15 Prügelstreiche. Am häufigsten war das Einsammeln von Brunstgaben durch Betrüger. 1620 hatte Jakob Rorschacher aus dem Zürichbiet mit einem falschen Brunst-Steuerbrief das Amt Schenkenberg heimgesucht. Er blieb 26 Tage gefangen, erlitt zwei Foltertage, kam vor das Landgericht und wurde hingerichtet. 1630 sammelte Martin Humbel von Stetten in der Grafschaft Lenzburg. Auch er kam, wie viele andere Steuerbrief-Betrüger, von ausserhalb des bernischen Gebietes. 1771 liess sich sogar ein Ausländer, Giacomo Lubiani aus dem Venetischen, als betrügerischer Steuersammler erwischen und wurde mit einem Laufpass wieder an die Grenze zurückgeschickt. Die drittletzte Eintragung in der langen Reihe der Criminal-Manuale, kurz vor dem Ende der Berner Herr-

schaft im Unteraargau, betrifft den falschen Steuersammler Johann Anton Castelenberg, angeblich von Bellinzona, der mit einem Steuerbüchlein aus Appenzell-Ausserrhoden betrog. Er kam an das Halseisen, erhielt Prügel und wurde fortgewiesen.

Die bisher dargestellten Fälle von Betrug befassten sich mit materiellen Dingen. Eine andere Art betraf jedoch ganz direkt die Menschen, ihren Glauben und ihre Würde. Die Rede ist von den *Ehebetrügern*. Sie machten sich an gutgläubige Frauen heran, um sie in irgendeiner Art auszubeuten: Entweder versuchten diese betrügerischen Männer unter eigenem oder falschem Namen Mägdlein und Frauen «zu Fall zu bringen», das heisst sexuell zu missbrauchen, oder sie wollten sich ganz einfach einen materiellen Vorteil verschaffen wie Einheirat in bessere Verhältnisse und Zugang zu etwas Besitz. Die Betrüger waren fast immer verheiratet. Die Obrigkeit wies oft und eindringlich darauf hin, dass Gott die Vielweiberei verabscheue und ein Land, in dem die Bigamie geduldet würde und blühe, mit Strafen überziehen werde.

Die auf Ehebetrug gesetzten Strafen waren verhältnismässig hoch. 1582 verurteilte das Landgericht von Zofingen einen dreifachen Ehebetrüger und Dieb zum Tode, im 17. Jahrhundert liessen drei Eheschwindler, zwei Männer und eine Frau, ihr Leben durch den Scharfrichter. Das 18. Jahrhundert begnügte sich auch bei schwerem Ehebetrug mit der Schallenwerkstrafe und Verbannung. Das Vergehen – von der Obrigkeit stets als Verbrechen bezeichnet – war breit gefächert und mannigfaltig: Ein Lediger versprach gleichzeitig mehreren Frauen die Ehe, liess verkünden, die Hochzeit ansetzen, heiratete vielleicht eine Frau, oder ein Verheirateter vollzog die Ehe mit einer zweiten, sogar dritten, und dies alles nach abgelegtem Eheversprechen und der Verkündung ab der Kanzel. Die Übeltäter waren an kein Alter gebunden: 1796 stand ein Greis von 71 Jahren aus Kölliken wegen Bigamie vor dem Richter! Oft besassen die Ehebetrüger ein grosses Mass an Selbstüberschätzung, um sich derart öffentlich zu exponieren und gleichzeitig zu wissen, dass der Betrug jederzeit auffliegen konnte. Vermutlich hatten sie sich schon längst einen Fluchtweg zurechtgelegt. Bestimmt werden einige dieser Ehebetrüger das Land fluchtartig verlassen haben und kamen deshalb nie vor einen Richter im Unteraargau.

Es scheint, als ob ein Teil der fehlbaren Männer den Ehebetrug einfach nicht lassen konnten. Ein solcher unverbesserlicher Ehebetrüger war der verheiratete Ruedi Roth von Zetzwil. Er kam deswegen 1777 ins Schallenhaus, konnte jedoch schon im folgenden Jahr daraus fliehen. In Krauchtal, wo er sich niederliess, wollte er wiederum mit einem Ehebetrug eine «Beisteuer» herausschlagen. Kurz vor der Aufdeckung seiner üblen Vergangenheit setzte er sich ins Luzernerbiet ab. Dort trat er zum katholischen Glauben über, um mit seinen Ehebetrügereien besser fortfahren zu können. Durch den Glaubens-

wechsel verlor er sein Heimat- und Landrecht und durfte nicht mehr bernisches Land betreten.[76] Sieben Jahre später wurde er in Bern erwischt, zu zwanzig Prügelstreichen verurteilt und über die Grenze geführt. Sollte er nochmals ins Land einschleichen, erwartete ihn ohne Prozess die Hinrichtung. Die raffinierten Ehebetrüger handelten unter falschem Namen, mit gefälschten Verkündscheinen und forderten gleich nach dem Eheversprechen eheliche Rechte. Zu ihnen gehörte auch der verheiratete Hans Ruedi Scheuchzer von Staffelbach. Er blieb 1752 35 Tage gefangen, wurde geprügelt und ewig verbannt, mit der ausdrücklichen Drohung, beim Einschleichen ins Land als Eidbrüchiger mit dem Schwert hingerichtet zu werden. 1785 musste Daniel Schauenberg in Zofingen mit acht Jahren Schallenwerk büssen, weil er drei Frauen die Ehe versprochen hatte und daraus Gewinn ziehen wollte.

Ehebetrüger aus dem Unteraargau versuchten, in andern bernischen Ämtern das gleiche Verbrechen zu wiederholen. 1784 sass Ruedi Gloor von Leutwil gefangen auf Schloss Aarwangen. Er galt als ein Rückfälliger, denn er war des gleichen Deliktes wegen aus der Heimat verwiesen worden. Im Amt Aarwangen hatte er wiederum betrügerisch in der Kirche verkünden lassen. Er büsste mit zehn Jahren Schallenwerk. Umgekehrt kamen Eheschwindler aus andern bernischen Ämtern und reformierten eidgenössischen Orten in den Unteraargau und trieben hier Ehebetrug. 1763 verbrachte Hans Konrad Wehrlin von Buch oder Erlenbach im Zürichbiet 50 Tage gefangen auf der Festung Aarburg. In seiner Heimat hatte er Frau und Kinder, brachte aber im Amt Aarburg eine Jungfer zu Fall und heiratete sie. Der Betrug kam aus, und der Schuldige erhielt ewige Landesverweisung. Wie üblich wurde er im Städtchen «zum Abschied» ausgepeitscht und unter Trommelschlag über die Grenze geführt.

Im Umfeld des Ehebetruges bewegten sich einige andere mit diesem verwandten Gebiete. Meistens handelte es sich dabei um *betrügerisches Zueignen* unehelich geborener Kinder und deren Zutragen zu falschen Personen statt zu den Kindsvätern. Unerwünschte Kinder von ledigen Kindsmüttern wurden hin und wieder ausgesetzt. Gelegentlich wandten Schwangere Abtreibungsmittel an. Alle diese Delikte fielen unter Betrug und zogen Strafen nach sich.

Nach den bernischen Satzungen war eine uneheliche Kindsmutter verpflichtet, das Kind dem Kindsvater nach Ablauf von sechs Monaten zuzutragen, das heisst ihm zu überbringen. Die Abbildung 14 veranschaulicht, wie sich das zugetragen hatte. Die Trennung von ihrem Kind mochte einigen ledigen Müttern schwer gefallen sein, aber was konnten sie anderes machen, wenn sie sich oft selbst kaum allein durchbringen konnten? Die Kindsväter hatten vermutlich keine Freude an einem zugetragenen Kind, vor allem dann nicht, wenn sie schon eine Schar eigener Kinder besassen und nun noch einen Mund mehr zu stopfen gezwungen waren. In einigen «argwöhnischen» Fällen ersuchte die

Kriminalkammer ein zuständiges Chorgericht, «die Hand ob dem Kind» zu halten. Manchmal verhalf das Schicksal zu einem frühen Ende, indem ein zugetragenes Kind bei der damaligen grossen Kindersterblichkeit früh starb.

Im 17. Jahrhundert war das Verfahren bei einer falschen Kindszueignung noch recht hart. Das erfuhr 1625 Gertrud Cluser aus dem Lande Uri, die in Schöftland ein uneheliches Kind geboren hatte. Sie versuchte dasselbe verschiedenen Männern in der Grafschaft Lenzburg zuzutragen. Die Angegebenen bestritten alle die Vaterschaft. Die Kindsmutter kam 22 Tage lang in die Schlossgefangenschaft Lenzburg zur Untersuchung. Dort erlitt sie zwei Foltertage. Da sie noch einige Männer ausserhalb des bernischen Gebietes als Vater angegeben hatte, wurde sie samt dem Kind jenen zugeschickt und des Landes verwiesen. Im 18. Jahrhundert verfuhren die Richter in Fällen von falscher Kindszueignung etwas milder. 1738 hatte die Jungfer Bohnenblust in Aarburg unehelich geboren und war dafür mit Verbannung bestraft worden. Von Basel aus beauftragte sie ihre Schwester, das Kind einer Frau zuzutragen, worauf sie den Bescheid erhielt, erst wieder in die Heimat zurückkehren zu dürfen, wenn sie das Kind dem richtigen Vater habe zueignen lassen.



Abb. 14 *Die Zueignung eines unehelichen Kindes an den Kindsvater*
Zeichnung H. J. Dünz Anfang 17. Jahrhundert

Einige der Kindsväter hatten sich im 18. Jahrhundert der Verantwortung dadurch zu entziehen versucht, dass sie sich für ein Berner Soldregiment in Frankreich, den Niederlanden oder Sardinien-Piemont anwerben liessen und dadurch untertauchen zu können hofften. Die Chorgerichte der Heimatgemeinden der Kindsmütter korrespondierten jedoch mit den betreffenden Regimentskommandos, die stets Hand boten bei der Regelung von Vaterschaftsklagen.[77] Dadurch wurde der Betrug an unehelichen Kindern und Müttern nach Möglichkeit verhindert. Einige Soldaten, die auf diese Weise in eine Vaterschaftsklage verwickelt waren, desertierten bei der ersten sich bietenden Gelegenheit. Bei einer Rückkehr in die Heimat – auch nach Jahren – wurde das Vaterschaftsverfahren erneut aufgenommen. Die Heimatgemeinden der Kindsmütter unternahmen alles, um ein uneheliches Kind einer andern Gemeinde als Bürger aufzubürden.

Hin und wieder kam es vor, dass eine Mutter ihr unehelich geborenes Kind nicht sechs Monate nach dessen Geburt, sondern erst viel später dem Kindsvater zuzutragen versuchte. Da hatte sie jedoch ihr Recht verloren, und ihr verspätetes Vorgehen weckte Betrugsverdacht. In einzelnen Fällen wurde die verspätete Zueignung mit Schallenwerk bestraft. Im Winter 1741/42 kam die Bettlerin Elisabeth Hafner von Birmenstorf nach Kirchleerau und Mooslеerau, in die Heimat des Vaters ihres fast vierjährigen unehelichen Kindes. Sie setzte das Kind in Kirchleerau auf einem Ofen aus und verschwand. Krank und verwirrt blieb sie 85 Tage in Lenzburg gefangen, wo sie Dr. Steinbrüchel verarznete. Sie kam zwei Stunden ans Halseisen und wurde des Landes verwiesen. Der Landvogt hatte Bedauern mit dieser «unglückhaften Dirne» und ihrem Kind und liess ihr nach altem Brauch eine Wegzehrung von vier Pfund ausrichten. 1758 führte ein Mann ein dreijähriges Kind auf das Schloss Lenzburg. Die Kindsmutter hatte es aus Mülhausen nach Dintikon gebracht und dort ausgesetzt. Zu erfahren war, dass sie aus diesem Dorf stammen sollte und das uneheliche Kind der Heimatgemeinde zutragen wollte. Die Obrigkeit belud sich dann mit dem Kind, betrachtete es als Findelkind und wies den Findelpfleger an, es zu vertischgelden. Die Kindsmutter, die sich eine falsche Kindszueignung hatte zuschulden kommen lassen, blieb unauffindbar. Die Aussetzung eines Kindes durch seine Mutter war sehr gefährlich. Wenn es nicht gefunden und mitgenommen wurde, sondern starb, dann musste die Kindsmutter – wenn die Fahndung nach ihr erfolgreich war – ihr Leben als Kindsmörderin lassen.

Die Obrigkeit hielt strenge Aufsicht darüber, dass unehelich geborene Kinder auch als uneheliche bekannt waren und als solche behandelt wurden. Sie durften unter andern Nachteilen nicht testieren, hatten aber die Möglichkeit, sich von der Unehelichkeit bei der Obrigkeit freizukaufen, «sich freien zu lassen».[78] Das Vertuschen der Unehelichkeit musste als Betrug gewertet und

bestraft werden. Das erfuhr 1775 auch Samuel Franz von Teufenthal, dessen Ehefrau nach einem zweifachen Ehebruch schwanger wurde. Die Eheleute gaben das Kind als ihr eigenes aus. Für diese vielleicht gutgemeinte Absicht büsste der Ehemann mit zwei Jahren und die Ehefrau mit sechs Monaten Schallenwerk. Es kam auch vor, dass bereits Verstorbene als Kindsväter angegeben wurden. 1776 nannte Maria Meyer von Remigen ihren verstorbenen Onkel als Schwängerer. Diese falsche Angabe trug ihr sechs Monate Schallenwerk und die Abbitte vor versammelter Kirchgemeinde ein.

Das Problem der *Abtreibung* bestand schon im Mittelalter. Die Obrigkeiten sprachen harte Strafen aus gegen Frauen, welche «die Frucht ihres Leibes verwahrlosten». Aus Zofingen ist ein solcher Fall aus dem Anfang des 15. Jahrhunders übermittelt. 1426 verhörte der Rat die Witwe Margareth Tschuppin, die ein zum Teil verfaultes Kind geboren haben sollte. Sie bestritt die Abtreibung. Die Richter befanden trotzdem, sie habe ihr Leben verwirkt, begnadigten sie jedoch gegen Zahlung von 100 Gulden.[79*] Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wurden jeweilen bei Fehlgeburten Nachforschungen angestellt, ob verbotene Tränklein eingenommen worden seien. Die Obrigkeit traute den im Lande lebenden Quacksalbern und Schärern die Abgabe von solchen Mitteln zu und liess sie überwachen. Im Quellenmaterial finden sich nur wenige Abtreibungsfälle. 1719 blieb Anna Holliger von Gontenschwil zwanzig Tage in Lenzburg in Untersuchungshaft, weil sie als Schwangere Hebe-Wasser eingenommen hatte. 1756 war Maria Widmer von Biberstein ein Opfer der damaligen medizinischen Unkenntnis geworden. Sie erlitt eine Fehlgeburt, und sogleich erhob sich der Verdacht, Abtreibungsmittel zu sich genommen und die Leibesfrucht verwahrlost zu haben, was sie jedoch bestritt. Sie hatte nämlich «einen Kloss, eine Mola» geboren, wie die Ärzte von Aarau feststellten. Die Blasen-Mole ist bei den Medizinern längst bekannt und wird als Fehlentwicklung des Embrios betrachtet. Maria Widmer traf als Opfer medizinischer Unwissenheit nicht das geringste Verschulden. Sie blieb eine zeitlang gefangen und musste darauf sechs Monate im Schallenwerk unschuldigerweise büssen. Im gleichen Jahr sass Anna Maria Müller von Lenzburg 62 Tage lang gefangen. Sie war des Kindsmordes angeklagt. In der langen Untersuchung kam zutage, dass ihr der «Arzt» Johannes Müller von Ürkheim, genannt Geissbueb, Abtreibungsmittel gegeben hatte. Er blieb 32 Tage lang gefangen und wurde anschliessend für sechs Jahre verbannt. Anna Maria Müller starb wegen Kindstötung auf der Richtstätte von Lenzburg.

Zum Abschluss des grossen und mannigfaltigen Gebietes der Betrügereien soll hier auf Fälle von «geistigem» oder gar «geistlichem» Betrug eingegangen werden. Es gab gewissenlose Leute, die sich den Anschein zu geben suchten, mit der übersinnlichen Welt in Verbindung zu stehen und von dort her besondere Kräfte zu erhalten. Natürlich hatte ein solches Vorgeben nur mit Schwin-



Abb. 15 *Männchen aus der Zauberpflanze Alraun*

del und Betrug und nichts mit wahrem Geist zu tun. Statt solchem – wie die Betrüger vorgaben – beherrschten Ungeist, Aberglauben, Dummheit und Beschränktheit das Tun und Denken von Betrügern und Betrogenen. Die Ratsherren, Gerichtssässen und Geistlichen kannten den Hang weiter Volksteile zum «Geistigen» und kämpften dagegen an. Es war ihnen bekannt, dass im Versteckten der Handel mit der geheimnisvollen Alraunwurzel blühte. Schlimmer und betrügerischer war die Schatzgräberei, bei der die Leichtgläubigen und Einfältigen hintergangen und ausgebeutet wurden. Heimlich gediehen auch Zauberei, Geisterbeschwörung und Segnerei. Diese drei Gebiete waren bis zum 17. Jahrhundert aus dem Grunde nicht ungefährlich, weil sie in die Nähe einer Anklage wegen Hexerei führen konnten. Die Betrogenen mussten oft neben einer Bestrafung noch mit der Weiterbehandlung ihres Aberglaubens durch das Chorgericht ihrer Kirchgemeinde rechnen, welches sie von solcherlei Gottlosigkeiten abmahnte. Die Betrüger aber bekamen Gelegenheit, längere Zeit im Schallenwerk oder in der Verbannung ihr verwerfliches Tun zu bereuen. Noch 1797 liessen sich in Schöftland Naive und Dumme von einigen «geistigen» Betrügern arg ausplündern. Sie werden im Unteraargau kaum die letzten Opfer gewesen sein. Der Traum, durch übersinnliche Kräfte zu Reichtum, Macht und Ansehen zu gelangen, lebte auch im 19. Jahrhundert weiter.

Unter den vielen heilwirkenden Pflanzen, die im Altertum bekannt waren, nahm der Alraun, mit dem lateinischen Namen Mandragora officinalis, eine ganz besondere Stellung ein. Er galt als Zauberpflanze. Sein Wurzelstock hat ein menschenähnliches Aussehen. Aus ihm schnitzten die Betrüger Figuren, vor allem Männchen. Dieses Zaubermittel sollte viel bewirken können. Das Volk schrieb ihm Krankenheilung zu, es sollte Geburten erleichtern, das Vieh vor Verhexung schützen und das Geld zu verdoppeln imstande sein! Die *Alraunbetrüger* waren Einheimische und kamen nicht wie die meisten Wurzel-

krämer und Gewürzhausierer ins Land herein. Sie lebten oft im gleichen Amt wie die Opfer. Nur so konnten sie langfristig ihre Mitmenschen genau beobachten und erfahren, wer auf den Alraun-Aberglauben hereinfallen würde und zahlungskräftig war, denn die Wurzelmännchen kosteten viel. In den meisten Fällen taten sich zwei oder drei Alraunschwindler zusammen, um ein Opfer zum Kauf zu bringen. 1757 klagten zwei Geprellte von Muhen, die sieben und neun Dublonen bezahlt hatten, weil die Wunder ausgeblieben seien! Von den drei Delinquenten gelang einem noch rechtzeitig die Flucht, die beiden Zurückgebliebenen büssten mit langer Untersuchungshaft und anschliessend mit dem Halseisen, wodurch sie noch dem Gespött des ganzen Amtes preisgegeben wurden. 1761 nahmen drei Bürger von Seon sechs Dublonen für ein Alraunmännchen. Zwei von ihnen wurden ins Schallenwerk geführt. Der dritte Betrüger war sogar Gerichtsvogt! Er wurde abgesetzt und musste seinen in den obrigkeitlichen Farben gehaltenen Mantel abgeben. 1766 sass Jakob Urech von Seon als Rückfälliger in Lenzburg gefangen. Er hatte schon fünf Jahre früher einen Alraunbetrug von 15 Dublonen in Rothrist begangen und dafür mit sechs Monaten Schallenwerk gebüsst. Sie waren – wie viele andere auch – der grossen Versuchung wiederum erlegen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts blieben Alraunhändler meistens lange in der Untersuchungshaft. Die Obrigkeit versuchte eifrig, Komplizen und Hintermänner zu finden. 1772 sassen Jakob Huggenberger und Jakob Urech von Seon 96 Tage in Lenzburg gefangen, weil es ihnen gelungen war, Einfältigen für 40 Louisd'or ein Wundermännchen anzuhängen.

Verwegene Kerle wagten sich an ein stets als schwerwiegend beurteiltes Verbrechen heran. Sie betätigten sich als *Schatzgräber*. Eigentlich gruben nicht sie nach einem verborgenen Schatz, sondern liessen diese Arbeit von den einfältigen Opfern ausführen. Die meisten dieser Betrüger waren ebenfalls Einheimische, nur in selteneren Fällen kamen sie aus dem Bern- und Luzernerbiet. In einem Fall stammten sie sogar aus dem Schwarzwald. Immer arbeiteten einige Betrüger zusammen: Einer musste den «Geist» oder den «Jesuiten» spielen, der in einer Beschwörungsszene die Stelle anzeigte, wo der Schatz gehoben werden sollte. Ein anderer Betrüger führte den oder die abergläubischen Toren an diesen Ort, indessen zwei oder mehr Komplizen den Ablauf des ganzen nächtlichen Spuks zu sichern hatten. Gelegentlich bildete eine Familie eine Schatzgräbergemeinschaft. Das war die einträglichste Lösung, weil das ertrogene Geld nicht mit fremden Komplizen geteilt werden musste.

Auf der Festung Aarburg sass 1676 Johannes Meier von Kilchthürnen wegen Schatzgräberei in Untersuchungshaft. Er entstammte einer «unnützen» Vagantenfamilie. Sein Vater war unter dem Namen «der grüne Teufel» weitherum bekannt. Der Sohn versuchte sein Glück im Unteraargau mit Delinquieren zu machen, wurde jedoch erwischt und verbannt. 1725 bildete Hans

Huggenberger, vermutlich von Seon, zusammen mit seiner Ehefrau Elsbeth Gehrig, der Tochter Margreth und der Magd eine Schatzgräberbande. Er nahm Leichtgläubigen viel Geld ab. Frau und Tochter zauberten den «Geist» herbei. Im Verhör gestanden alle erst bei der Vorweisung der Folterwerkzeuge. Die Eltern und die Tochter wurden wacker geprügelt, Hans Huggenberger dazu noch gebrandmarkt und lebenslang verbannt. 1772 verbanden sich der Kessler Peter Rudolf von Suhr mit Johannes Berner und dem Weibel Jakob Berner von Rupperswil zu einer Schatzgräberbande. Vier geprellte leichtgläubige Dorfleute von Rupperswil brachten aber die Betrüger vor den Landvogt von Lenzburg. Der Hauptschuldige Johannes Berner kam zwei Jahre ins Schallenwerk, wo er an den Ring geschmiedet arbeiten und eine Tafel «Geist» um den Hals tragen musste. Der Kessler von Suhr konnte fliehen. Der Weibel Jakob Berner verlor sein Amt und büsste mit 18 Tagen bei Wasser und Brot in Lenzburg. Das Chorgericht mahnte die Dummen von der «abergläubischen Torheit» ab. Der letzte Schatzgräberbetrug im Unteraargau spielte sich genau ein Jahr vor dem Zusammenbruch der bernischen Herrschaft in Schöftland ab. Im Frühjahr 1797 liessen sich Melchior Wälti von Schöftland und Melchior Dättwyler und Hans Jakob Basler von Wittwil einen grossen Schatzgräberbetrug zuschulden kommen. Sie überredeten die beiden Brüder Säuberli dazu, den grossen Vorschuss von 42 Dublonen zu leisten, wovon allein 32 Dublonen für den «Jesuiten» bestimmt waren. Die beiden Betrogenen brachten den faulen Handel vor den Landvogt, und die Strafen waren nicht mild: Dättwyler ging für sechs, Wälti für vier und Basler für zwei Jahre ins Schallenwerk.

Im Volk zirkulierten in früheren Jahrhunderten Erzählungen von vergrabenen oder versunkenen Schätzen und den Versuchen, sie zu heben. Auf Friedhöfen, Burgruinen und andern markanten Stellen, so glaubten vor allem Arme oder Geldgierige, sollten solche verborgen sein. Oft wurden sie in Verbindung zu Toten oder Verbrechen gebracht. Aus den Schatzsagen geht hervor, dass es ein gefährliches und oft missglücktes Unternehmen war, ungestraft in das Reich der Toten und Verbrecher einzudringen. Die Betrüger mussten ihren Opfern zuerst die Scheu vor dieser geheimnisvollen, gefürchteten Welt ausreden. Etwas Geistiges oder Christliches musste die Gefahr bannen. Aus diesem Grunde wurde so oft «*der Jesuit*» eingeschaltet. Mit ihm waren die Bedenken der Opfer am besten zu beschwichtigen, weil die Jesuiten im Ruf standen, über vielerlei Kräfte, sogar übernatürliche, zu verfügen. Mit ihrer Hilfe, so dachten die Toren, könne man ohne Schaden in das Reich der Toten und Verbrecher eindringen und den Schatz heben.

In das recht eintönige Leben der Menschen früherer Jahrhunderte brachten die Bänkelsänger auf den Märkten mit ihren schauerlichen Schnitzelbänken von Mördern, Räubern und anderen Übeltätern, von verborgenen Schätzen,

Zauberei, übernatürlichen Kräften und anderem Aberglauben eine willkommene Abwechslung. Die Marktbesucher kauften aber nicht nur die gedruckten und mit kräftigen Holzschnitten verzierten Schnitzelbänke, sondern für teures Geld gelegentlich auch die im Versteckten angebotenen *Zauberbücher*. Sie suchten in den Zauber- und Beschwörungsbüchern nach etwas Besonderem, nämlich nach dem Zauber, dieser geheimnisvollen Kraft, die dem Besitzer des Buches angeblich übernatürliche Fähigkeiten und Kenntnisse verleihen konnte. Die Leute stellten sich vor, der Zauber springe wie ein Funken auf sie über und verleihe ihnen Macht über Menschen und Dinge, schenke ihnen Reichtum, Gesundheit und Wohlergehen und lasse sie Verlorenes wieder finden. Erstaunlich ist, wie im reformierten Unteraargau der Aberglaube blühte, die katholischen Jesuiten besässen übernatürliche Kräfte. Am meisten Wirkung sollten die Zauberbücher besitzen, die von einem Jesuiten verfasst oder mindestens bei einem solchen gekauft worden waren. Im Quellenmaterial erscheint «der Jesuit» nicht selten im Zusammenhang mit Versegnen, Weissagen und Geisterzauber, ebenso mit dem missbrauchten Unser-Vater und teilweise fast unverständlichem «erdichteten» Geisterzeug. Der Torheit und dem Aberglauben schienen keine Grenzen gesetzt. Die kirchlichen und weltlichen Behörden sahen diesem abergläubischen Treiben mit höchstem Missfallen zu und versuchten, in Mandaten und Predigten dagegen zu wirken. Oft wurden gefangene Verkäufer und Käufer von Zauberbüchern an Markttagen unter Trommelschlag durch die Gassen geführt. Am Hals trugen sie das Schild «Geist» oder «Versegner». Am Halseisen wurden sie der Schande preisgegeben und zum Abschluss geprügelt. Die Verhörenden und die Stadtknechte versuchten, der Zauber-, Geister-, Weissagungs-, Versegnungs- und Beschwörungsbücher habhaft zu werden und sie als Teufelszeug zu verbrennen. Die Obrigkeit befahl stets, diese verführerischen, gottlosen Schriften «abzuschaffen».

Im Volk schienen die Besitzer eines Zauberbuches bekannt gewesen zu sein, denn wenn jemand etwas Verlorenes oder Gestohlenes suchen lassen wollte, wandte er sich an diese Betrüger. Solche «Zauberer» suchten mit Hokuspokus natürlich erfolglos und betrogen die Abergläubischen mit Geisterbeschwörung und dem Missbrauch des Unser-Vaters. Die ertrogenen Summen waren manchmal erstaunlich hoch, bis zu 36 Dublonen. Die Strafen für solche Betrügereien konnten bis zu sechs Jahren Verbannung und zwei Jahren Schallenwerk betragen, oft verbunden mit Halseisen, Schandkragen und Prügeln. Das betrügerisch erworbene Geld konfiszierte die Obrigkeit zugunsten der Armen. Betrüger und Betrogene mussten ihr abergläubisches Tun vor dem Chorgericht ihrer Kirchgemeinde eingestehen und bereuen.

An einem Fall aus dem harten, kriegerischen 17. Jahrhundert zeigt sich, was einzelne Männer damals erträumt hatten: Unverletzlich zu sein, von keiner Kugel zu treffen oder gar, dass der Schuss des Feindes «hinten hinaus» gehen

möge. 1669 trieb sich der «leichtfertige Vogel und Landstreicher» Urs Spar im Unteraargau herum und wurde im Amt Schenkenberg gefangen genommen. Er hatte geprahlt, Macht über Waffen des Feindes verleihen zu können. Diesen Zauber habe er «in Kriegswesen ausprobiert und gut befunden». Sein siebenzeiliger Zauberspruch ist recht holprig. Der heidnische Zauber ist zwischen einem christlichen Anfang und Ende eingepackt, womit die Gefahr eines Einwirkens des Teufels gebannt war!

«In unseres Herren Jesu Garten tut mir ein Jäger warten
Auf ihm wachsen drei Lilien, die erste, die ich abbrich, ist gut
Damit lösch ich ihm sein Rohr aus, dass es kein Schaden tut
Die ander brich ich ab, die ist sein Macht
Dass das Rohr hab keine Kraft
Die dritte ist sein Will, Feuer stand still
Im Namen Gottes des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes»

E Die Fälschungen

Wer Handschriften fälschte, musste oft auch die dazugehörenden Siegel anbringen, denn an diesen war die Echtheit einer Handschrift zu erkennen. Der Fälscher kam nicht ohne die Hilfe von handwerklich geschickten Siegelfälschern aus. Sie gehörten mit den Münz- und Schlüsselfälschern zu einem Fälscher-Dreigespann, welches von der Obrigkeit keine Milde zu erwarten hatte. Die Berufe, aus denen solche Fälscher hervorgehen konnten, wurden deshalb mehr oder weniger stark beobachtet. Berufsleute wie die Zinn- und Glöggligiesser und die Modellstecher kamen zuerst in Verdacht, wenn in einer Gegend Fälschungen auftauchten. In den Verhören versuchten die Richter stets herauszufinden, ob ein Fälscher allein oder als Bandenmitglied gehandelt hatte. Ähnlich wie bei den Räuberbanden liessen sich die Räte in Bern besonders im 17. Jahrhundert Verdächtige zuführen. Es war für sie wichtig, die Verbindungen zu kennen, die Fälscher nach Basel, Strassburg, Montpellier und einigen andere Städten Südfrankreichs pflegten. Ein Teil der Fälscher hatte bisweilen untereinander Kontakt, vor allem an den Jahrmärkten und der Zurzacher Messe. In den Verhören sollte auch herausgebracht werden, wo das Fälscherhandwerk erlernt worden war und wie die Giessplatten und Modelle heimlich angefertigt werden konnten. Bei den Befragten kam auch zutage, ob es sich um professionell oder dilettantisch vorgehende Delinquenten handelte.

Von den *Münzfälschern* wurden meistens nicht hochwertige Stücke angefertigt, weil sie die dazu benötigten teuren Legierungen nicht erwerben konnten. Zinnene Stücke liessen sich ohne grosse Kosten herstellen, indessen bei Gulden und andern wertvollen Münzen das Material für ohnehin arme Schlucker un-

erschwinglich war – denn aus Armut wollten sie ja auf diese betrügerische Weise zu Geld kommen! Aus Zinn oder einer ähnlichen Legierung wurden die Kreuzer, Fünf- und Zehnbätzler von den Fälschern geprägt. Das Volk war darauf gefasst, von Zeit zu Zeit gefälschte Geldstücke zu erhalten, vor allem auf den Märkten. Es hatte ein einfaches Prüfmittel: Man nahm die Münze unter die Zähne, biss darauf, und wenn sie sich verbog ode Eindrücke bekam, war die Fälschung nachgewiesen! Nur in je einem Fall wurde im bernischen Aargau die Fälschung von wertvollen Dublonen und Neutalern verurteilt. Eine Fälscherbande musste nicht unbedingt aus vielen Mitgliedern bestehen, sogar deren zwei oder drei genügten. Die Verhörenden wussten, dass die Fälscher oft ihre Spiessgesellen nicht preisgeben wollten. Zudem war ihnen bekannt, dass mangels Beweisen freigesprochene Verdächtige früher oder später doch noch irgendwo einem Richter in die Hände fielen. Das Münzfälschen war zu verführerisch, als dass alle einmal Verhörten die Hände davon lassen wollten. Man konnte damit zu Geld kommen, stand aber immer in Gefahr, entdeckt und schwer bestraft zu werden. Nicht nur die Herstellung von Münzen war verboten, sondern auch der Besitz von Falschgeld. Der Nachweis, dass jemand wissentlich solches Geld in Umlauf setzte, war schwer zu erbringen. In eingestellten Fällen fügte der Landschreiber etwa bei «Gott und der Zeit anheimgestellt». Damit drückte er seine Hoffnung aus, die wahren Fälscher könnten dann doch eines Tages in die Falle tappen und ihre Lügen zuschanden werden. Gewisse fremde Münzsorten liess die Obrigkeit von Zeit zu Zeit entwerten und «verrufen». Schlaue Betrüger versuchten immer wieder, unwissende und ahnungslose Menschen mit diesem wertlosen Geld zu betrügen. Sie wurden als «Geldfrevler» bezeichnet und bestraft.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts erlitten vier Menschen wegen Falschmünzerei den Tod durch den Henker. 1718 folgten zwei weitere Hinrichtungen wegen des gleichen Deliktes. 1586/87 liess der Landvogt von Schenkenberg an drei aufeinanderfolgenden Tagen einen Falschmünzer und Spieler foltern und zog über ihn Erkundigungen im Baselbiet ein. Dem in Bern gefällten Urteil stimmten 38 Gerichtssässen am Landtag in Brugg zu. 1591 sass Heinrich Eichenhart, der Gürtler von Bremgarten, 13 Tage lang gefangen in Lenzburg. Er war angeklagt, falsche Kreuzer angefertigt zu haben. Der Rat verlangte seine Überführung nach Bern, wo er vermutlich hingerichtet wurde. Zwei Jahre später wurde Ludwig Isenschlegel aus dem Zürichbiet der Falschmünzerei angeklagt. Er erlitt zwei Foltertage. Die Räte in Bern glaubten, er sei ein Bandenmitglied, «er habe noch mehr Gesellschaft» und verurteilten ihn zum Tode. Im gleichen Jahr fälschte Melchior Hübscher von Staffelbach Münzen. Er konnte sich der Gefangenschaft durch die Flucht entziehen, indessen seine des gleichen Verbrechens angeklagte Ehefrau Kathrin Gütt drei Foltertage in Lenzburg erlitt. Das Todesurteil vollstreckte der Scharfrichter am Aabach, wo

er die Verurteilte ertränkte. In Zofingen bemerkten 1665 die Bürger, dass verdächtiges Geld im Umlauf war. Der Argwohn fiel auf den Hufschmied Jakob Kromer, der sich in dem Moment überführt sah, als sein Lehrbub die Stempel und Münzen herausgab. Der Delinquent beweinte und bereute sein Verbrechen. Er sei lange mit der Fälscherei umgegangen, ehe sie ihm geraten wollte. Vor über zwanzig Jahren habe er beim Kirchenbau in Sursee einen Mann kennen gelernt, der lange Zeit in Ensisheim im Elsass in der Münze gearbeitet habe. Dieser Fälschermeister könne nicht mehr bestraft werden, da er schon gestorben sei. Obwohl der Landtag von Zofingen das Recht zur Verurteilung besass, unterbreitete er den Fall dem Rat von Bern, weil das Münzregal betroffen war. Dieser liess es in Anbetracht der erlittenen Folter und Gefangenschaft bei ewiger Verbannung bewenden, obwohl es sich um ein todeswürdiges Verbrechen handelte. Der Lehrbub musste in der Schule gescholten und ausgepeitscht werden.

Im Unteraargau häufte sich im 18. Jahrhundert die Tätigkeit von Fälscherbanden. 1718 trieben zwei Fälscher aus dem Zürich- und einer aus dem Luzernerbiet ihr Unwesen in der Grafschaft Lenzburg. Die beiden Zürichbieter waren früher schon in Zürich wegen des gleichen Deliktes ausgepeitscht worden. Alle drei Münzfälscher blieben 30 Tage lang in Lenzburg gefangen, bis zwei von ihnen auf ein Brett gebunden zur Richtstätte geschleift wurden. Im folgenden Jahr goss Beat Jakob Staufer von Birrwil Luzerner Fünfbätzler. Als er deswegen in Aarau im Turm sass, blieb er bei seiner Aussage, das Modell verbrannt zu haben. Falschmünzer liessen sich mit Vorliebe in den Städten blicken. 1734 suchte die Fälscherbande des Welschen Johannes Aarau heim. Sie bestand aus ihm, seiner Ehefrau und einem Komplizen. Als Modellmacher verstanden sie es, falsche Bätzler herzustellen. Alle wurden ins Halseisen gesteckt und gebrandmarkt, die Männer erhielten die übliche Auspeitschung, dann mussen diese Fälscher Urfehde schwören und das Land auf ewig verlassen. 1745 machten vier einheimische Falschmünzer die Grafschaft Lenzburg unsicher. Hans und Albrecht Lüscher von Dürrenäsch stellten falsche Dublonen her. Der Komplize Georg Lüscher von Seon verfertigte daneben noch Schlüssel-Abdrücke. Der vierte Fälscher namens Cappeler musste nach Bern geführt und dort verurteilt werden. Hans Lüscher gestand unter der Folter seine Missetaten. Statt der Todesstrafe verhängten die Richter Bannstrafen. In den Genuss einer milderen Beurteilung der Falschmünzerei, wie sie sich im Laufe des 18. Jahrhunderts durchgesetzt hatte, kamen 1784 auch drei einheimische Delinquenten. Johannes Gloor von Leutwil musste nach 34 Tagen Gefangenschaft in das Schallenwerk gekarrt werden, indessen Jakob Lüscher von Moosleerau und dessen Ehefrau den Weg dorthin unter die Füsse nehmen mussten. Kurz vor dem Ende der bernischen Herrschaft im Unteraargau berichtete der Rat von Basel, in dieser Stadt sei der Glöggligiesser Melchior

Bolliger von Rued der Falschmünzerei verdächtigt worden. Man habe falsche Neutaler auf ihm gefunden. Statt ihn nach Lenzburg zu überführen, scheint er aus einem behördlichen Missverständnis heraus entlassen worden zu sein! Eine Spur führte jedoch zum Schulmeister Samuel Läser von Gontenschwil, der in Zofingen gestand, an der Anfertigung von Neutalern beteiligt gewesen zu sein. Er wurde ausgepeitscht und für zehn Jahre ins Schallenwerk gesteckt.

In allen Ämtern suchten die Behörden immer wieder nach verdächtigen Fälscher-Instrumenten, vor allem nach Giessplatten und Modellen, oft aber ohne Erfolg. Nicht nur die Fälscher, sondern auch die Platzgeber und Hehler wurden bestraft. Meistens brachten Frauen die gefälschten Geldstücke unter die Leute und mussten, wenn sie von vorsichtigen und misstrauischen Mitbürgern entdeckt und angezeigt worden waren, schwer büssen. Unter den Falschmünzern, die im Unteraargau die Landleute und Marktbesucher schädigten, befanden sich immer wieder Ausländer. Stets forschten die Verhörenden nach, ob und von welcher Obrigkeit sie auch noch gesucht würden. Waren sie ausgeschrieben, führten Landjäger sie den betreffenden Behörden zu. Oft wiesen die Spuren von Betrug und Fälschung nach der Stadt Basel. Dort sassen «am Kohlenberg» viele Fälscher, auch etwa im Wirtshaus «Zum blauen Wind».[80] Der letzte aus dem Unteraargau nach Basel Überführte war Johannes Metzburg aus Graz, nachdem er 1791 44 Tage in Aarburg gefangen gelegen hatte und dort ausgepeitscht und ewig verbannt worden war. Er war Modellstecher von Beruf und hatte in einem Wirtshaus in Kleinhüningen die wichtige «Kenntnis der Metallkomposition» erworben. Das Wissen über die Zusammensetzung der Legierungen fehlte vermutlich allen Falschmünzern im Unteraargau, und daran mussten ihre Unternehmungen fast immer scheitern. Sie waren eben keine professionellen, sondern bloss dilettantische Fälscher.

Im Quellenmaterial ist oft nicht zu unterscheiden zwischen dem Hersteller eines falschen Siegels und dem Benützer eines solchen. Es ist meistens nur die Rede von *Siegelfälschern*. Man kann annehmen, dass die Betrüger wohl nur imstande waren, Abdrücke von Münzen zu nehmen, aber nicht Petschaften anzufertigen. Dazu brauchte es grosses handwerkliches Geschick. Es ist wahrscheinlich, dass die Betrüger sich nach Basel, vielleicht gelegentlich auch nach Zürich begaben, um dort einen unehrlichen Meister zu finden, der zum Siegelbetrug Hand bot. Die dilettantische, primitive Nachbildung eines Wappens oder einer Figur wäre sofort aufgefallen. Zudem war das Bearbeiten eines harten Metalls zu einem Petschaft nicht leicht. Das wusste Hans Künzli ab dem Lönsberg im Amt Aarburg 1687 auch, als er den Plan fasste, Wertschriften zu fälschen. Er war auf irgendeine Weise in den Besitz von zwei alten und ungültigen ehemals 600 Gulden-wertigen Gültbriefen gelangt, lautend auf Pfarrer Frey von St. Leonhard in Basel. Das Wachs im Siegelhäuschen war ausgekratzt. Des Fälschers Kumpan, der Stadtbeschliesser von Aarburg, versprach

ihm, er wolle ihn in Basel zu einem Gürtler bringen, der ihm ein Siegel machen werde, um die Briefe anders zu besiegeln. Hans Künzli war zweimal in Basel «Am Kohlenberg», der weitherum bekannten Ansammlung von sogenannten unehrlichen Leuten. Er besiegelte neu, aber sein Betrug wurde entdeckt. In der Gefangenschaft bekannte er seine Missetat ohne Folter und endete auf der Richtstätte von Aarburg. Ebenfalls auf der Festung Aarburg büsste der 1794 zu sechs Jahren Einschliessung verurteilte französische Emigrant Jean François de Lonjou aus Montpellier de la Grange für die Fälschung und den Missbrauch von Siegeln und die Anfertigung falscher Pässe. Die bernischen Räte begnadigten 1797 den ungebetenen Gast aus Frankreich und verwiesen ihn lebenslang des Landes.

Die *Schlüsselfälscher* hatten es verhältnismässig leicht, falsche Schlüssel herzustellen. Der 1767 wegen vielen Diebstählen hingerichtete Johannes N.N. von Unterbözberg gab im Verhör an, wie ein Schlüssel «nachgemacht» werden konnte. Einmal hatte er einem Komplizen geraten, «er solle dem Hans Brunner, dem Ketzer, nur brav nehmen und ihm den Kasten plündern, auch den Schlüssel zu dem Kasten in Lehm abdrucken». Lehm war überall zu finden, und die einfachen Schlüssel zu den Speichern und Kästen konnten auch aus Holz gefertigt werden, wenn kein Eisen oder Draht vorhanden war. Anstelle von Lehm verwendeten einzelne Fälscher auch Wachs. Gefälschte Schlüssel brauchten unehrliche Dienstboten zur Beraubung ihrer Meistersleute. In solchen Fällen verurteilten die Richter nicht nur die Schlüsselfälschung und die Diebstähle, sondern auch die Untreue von Dienstboten an ihren Meistersleuten. Das hatte in den meisten Fälle die Strafe des Halseisens, der Verbannung oder des Schallenwerks zur Folge. In der Regel durften Verbannte erst wieder ins Land zurückkehren, wenn sie den Schaden ersetzt hatten. 1739 drang der Schulmeister und Weber Heinrich Bolliger von Walde mit einem falschen hölzernen Schlüssel in einen Speicher ein. Er wurde als Schulmeister abgesetzt und für zwei Jahre ins Schallenwerk gesperrt. 1678 griffen die Landjäger einen Mann auf, der sich als Krämer ausgab, von Haus zu Haus zog und viele Schlüssel gefälscht hatte: «Hat viele falsche Schlüssel, Dietriche und Zinggenschlüssel bei sich, mit welchen er alle Schlösser eröffnen kann». So etwas zu besitzen oder anfertigen zu können, wünschten sich ungezählte Arme. Dieser Traum aber erfüllte sich nicht, und so blieben die Speicher, Keller, Kästen und Tröge der Hablichen verschlossen und gesichert.

F Die Gotteslästerungen

Ganz besonders zur Zeit der Orthodoxie im 17. Jahrhundert glaubten die Menschen unseres Landes mehr an einen strengen, strafenden und zürnenden

als an einen barmherzigen und liebenden Gott. Nicht zuletzt aus Angst vor seinen Heimsuchungen bemühte sich die Obrigkeit um das Seelenheil ihrer Untertanen. Gottes Zorn sollte nicht gereizt werden durch Übeltaten in den bernischen Ämtern, was Strafen des Himmels für das ganze Land hätte auslösen können. Des Höchsten Zorn würde vor allem durch Gotteslästerungen in Worten und Gebärden herabbeschworen werden. Aus diesem Grunde legten die kirchlichen und weltlichen Behörden grössten Wert darauf, die Lästerer zu bestrafen, nötigenfalls sogar auszutilgen. Der Kampf gegen die Lästerer, Schwörer und Flucher zieht sich wie ein roter Faden durch das Quellenmaterial. Zuerst wurden gottlos Lebende und Handelnde vor das heimatliche Chorgericht zitiert, dort ermahnt oder auch bestraft und so zu bessern versucht. Blieben diese Bemühungen erfolglos, kam es zur Anzeige beim Landvogt. Dieser untersuchte den Fall und berichtete schwere Gotteslästerungen nach Bern, und die leichteren verurteilte er selbst zu Prügel-, Schand- und andern Strafen.

Die bernischen Räte unterschieden zwischen Blasphemie, also höchste, todeswürdige Gotteslästerung, und nicht blasphemischen Fällen, die nicht zu einer Hinrichtung führten, jedoch einen Lästerer doch noch empfindlich treffen konnten. Es ist nicht leicht, Aussagen zu Lästerungen gegen Gott, die Heilige Schrift und die Kirche mit ihren Einrichtungen zu finden, da sich die Schreiber innerlich sträubten, gotteslästerliche Reden gar noch mit Tinte auf Papier festzuhalten. Solche Versündigungen seien «vor christlichen Ohren nicht zu vermelden». Manchmal stellten Protokollierende vor hässliche, blasphemische oder beleidigende Ausdrücke etwa «reverenter, rev., salva venia, s.v.», was mit Verlaub, Bitte um Entschuldigung bedeutet. Sie wollten dem Leser ihrer Zeilen nicht ungebührlich begegnen.

Es fällt auf, dass zwischen 1560 und 1600 nur eine einzige Verurteilung wegen Gotteslästerung gefunden werden konnte. Das 17. Jahrhundert weist hingegen 13 Todesurteile wegen Blasphemie auf. Das ist typisch für dieses Jahrhundert mit seiner sehr strengen Kirchenzucht, dem Zwang zur Unterordnung aller Lebensgebiete unter ein starres alttestamentlich anmutendes Kirchenleben und einer über allem schwebenden Furcht vor Gottes Heimsuchungen mit Pest, vernichtenden Wetterschlägen, Missernten, Kriegen und anderen Katastrophen. Im 18. Jahrhundert war die Beurteilung der Lästerungen milder, und die Höchststrafe brauchte nie angewandt zu werden. Durch alle drei Jahrhunderte hindurch aber bleibt die gnadenlose Ausrottung der Wiedertäufer bestehen, deren Lehre die Theologen und Regierenden als gotteslästerliche Irrlehre und Beleidigung Gottes betrachteten.

Drei Jahrzehnte nach der Durchführung der bernischen Kirchenreformation gingen die Wogen der Eiferer hüben und drüben noch hoch. Jost Wittlin von Baden sass 1567 wegen Lästerungen gegen die Religion 36 Tage in Lenz-

burg gefangen. Es kam nicht zu einer Hinrichtung, sondern er wurde zum Zungenschlitzen begnadigt und freigelassen. 1613 tranken Hans Bosshard und Hans Wirt von Waltischwil in den Freien Ämtern in einem Wirtshaus zu Aarburg mehr als sie vertragen konnten. Sie verstiegen sich unter anderem zu der lästerlichen Aussage, sie «syen frömmer dan Gott»! Dafür wurden sie hingerichtet. Etwas Ähnliches behauptete Heinrich Wildi im Spätsommer des gleichen Jahres im Wirtshaus zu Oftringen: «Etz tusend, ich bin ein so guter Mann als unser Herr Gott» und «so gut als unser Herr Gott im Himmel oben». Nur mit knappster Not entging er einem Todesurteil und wurde bloss zeitlebens für ehr- und wehrlos erklärt, auch durfte er nie mehr ein Wirtshaus betreten. Genau ein Jahr zuvor hatte Urs Fischer wegen einer Lästerung gegen die Kirche gefangen auf der Festung Aarburg gesessen. Er war nach einem Gottesdienst gefragt worden, ob ihm die Predigt zu Herzen gegangen sei. Er gab zur Antwort, sie «sye ihm (reverenter) in das Füdlen gegangen». Er wurde zum Tode verurteilt, kam jedoch aus unbekannten Gründen in den Genuss der Begnadigung. Als Ehr- und Wehrloser musste er das Land auf ewig verlassen. Schon 1615 brach er den Bannisationseid, schlich sich wieder ins Land ein und beging mehrere Untaten. Der Landtag hielt fest, Urs Fischers ganzes Leben sei Gotteslästerung gewesen, nichts als «schwören und fressen und suffen». Das Todesurteil wurde mit dem Schwert vollzogen. In Aarau kamen 1615 die Stadtbürger Hans Müller und seine Ehefrau Verena Morchart in den Turm. Sie hätten Zweifel geäussert und gotteslästerliche Worte «wegen unserer Erschaffung» ausgegossen. Sie wurden siebenmal verhört. Hans Müller gelang noch vor der Verurteilung die Flucht, indessen seine Ehefrau mit dem Schwert gerichtet wurde. 1619 forderte ein Mann aus Leutwil die christliche Welt mit einem Spruch heraus, den er an seine Haustüre schrieb: «Dass Gott gott ist, das gloub ich nit, Ungerecht ist Gott, daruf stirb ich».[81*] Dieser Gottesleugner wurde vermutlich nach Bern geführt und scheint dort hingerichtet worden zu sein. 1620 erregte der Stadtbürger Erhard Linsi in Zofingen mit seinen Lästerungen gegen Gott, die Mitmenschen, aber auch gegen den Rat grössten Ärger. Dank der Fürsprache der Familie und einiger Nachbarn musste das ausgesprochene Todesurteil nicht vollzogen werden. 1641 beleidigte Verena Schmid von Teufenthal mit ihrem gotteslästerlichen Leben die ganze Gemeinde und die Obrigkeit. Sie erlebte in Lenzburg einen Foltertag, wurde abgeprügelt und verbannt. Sie konnte aber ihr lästerliches Leben nicht ändern, schlich sich wieder ins Land ein, sass wieder in der früheren Gefangenschaft, erlebte die Folter von neuem und wurde nach 42 Tagen hingerichtet. Zur gleichen Zeit lebte im Schenkenbergertal ein arger Lästerer. Joggli Herrmann von Schinznach war bekannt für sein geniesserisches, «epikuräisches» Leben. Er goss so grausame Flüche aus, dass er in die Schlossgefangenschaft Schenkenberg kam und dort vier Foltertage erlebte. Die Räte von Bern verhängten zur Todes-

strafe noch die Zusatzstrafe des Zungenabschneidens vor der Hinrichtung. Anna Lienhard von Zofingen lehnte sich 1649 gegen die Freitagspredigt mit lästerlichen Worten auf: «Der Teufel habe das Kirchengahn am Freitag wohl erdacht». Sie büsste am Halseisen und mit einer hohen Geldstrafe. Zur Zeit der konfessionellen Spannungen vor dem ersten Villmergerkrieg arbeitete Alois Müller von Weissenbach in den Freien Ämtern als Müllerknecht in Seengen. Er hatte dort so gröblich geflucht und so grausam geschworen, dass er im Winter 1652/53 gefangen nach Lenzburg geführt werden musste. Er erlitt einen Foltertag. In grosser Kälte blieb er 25 Tage lang an Eisen gefesselt, bis er sein Leben auf der Richtstätte verlor. Zwei Jahre später hatte Abraham Kymann, angeblich von Bern, in Entfelden so heftig geflucht, geschworen und Gott gelästert, dass er auf das Schloss Lenzburg geführt wurde. Er erlebte dort einen Foltertag und musste später den Gang zur Hinrichtung antreten. Im Sommer 1657 erlebte Urs Giger von Nieder-Gösgen seinen Prozess als Gotteslästerer in Aarau. Trotz seiner Beteuerung, er sei betrunken gewesen, und der Fürsprache des Landvogtes von Gösgen verurteilte der Aarauer Landtag den Angeklagten zum Tode.[82*] Nach dieser Hinrichtung ging die Anklageflut wegen gotteslästerlichen Reden im Unteraargau stark zurück bis zum Jahre 1690, da Joggli Süess von Oberflachs, genannt Pümpeli, wegen dieses Deliktes zum Tode durch das Schwert verurteilt wurde. Er hatte eine von der herrschenden Lehre abweichende Meinung über die Dreieinigkeit geäussert. Das Todesurteil verschärfte das Gericht noch durch die Zusatzstrafe, es müsse dem Lästerer vor der Hinrichtung noch «die Zunge aus dem Rachen geschnitten» und ins Feuer geworfen werden. Damit war das Ende der Todesurteile für Gotteslästerung im Unteraargau erreicht.[83] Es ist eine bedrückende Liste von Hingerichteten, die zum Teil in der Trunkenheit und «unbesinnter Weise» Gott gelästert hatten, wohl ohne sich der Tragweite eines solchen Tuns bewusst gewesen zu sein.

Ein ganze Reihe von Lästerern entging der Hinrichtung. 1616 goss Stefan Obermann von Warmbach bei Rheinfelden in Aarau grausame Flüche und Lästerungen aus, drohte und schwörte. Er wurde vom Scharfrichter auf den Marktplatz geführt, wo er auf den Knien Gott den Allmächtigen um Verzeihung bitten musste. Anschliessend kam er ans Halseisen, und nach der üblichen Auspeitschung bis zur Stadtgrenze und der Leistung des Urfehde-Eides hatte er das Land auf ewig zu verlassen. Kurz vor dem ersten Villmergerkrieg liess sich Hans Gamperlin aus dem Luzernerbiet in der Grafschaft Lenzburg Lästerungen gegen die Bibel zuschulden kommen. Er kam in Gefangenschaft, leistete den verlangten Widerruf und erhielt lebenslange Landesverweisung. 1708 kam der Soldat der Festungswacht Aarburg, Peter Bader von Brittnau, beim Kegeln auf den unglücklichen Einfall, ein neues Spiel vorzuschlagen: «Jetzund müsse der Vater, Sohn und Heilige Geist miteinander spielen». Der

Gotteslästerer kam in die Gefangenschaft, wurde aus dem Dienst verstossen, musste öffentlich Abbitte leisten und erhielt am Schluss noch eine furchtbare unter den Soldaten übliche Strafe. Er sollte «durch die Spiessruten gejagt» werden.[84*] Einige Jahrzehnte früher hätte die begangene Lästerung die Verurteilung zum Tode bedeutet. Im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts lebte in Aarau der Atheist, Spötter und Freigeist Ludwig Gewis. 1794 verzeigte ihn das Chorgericht beim Landtag. Er habe sich gerühmt, seit 20 Jahren keinen Gottesdienst besucht und kein Gebet mehr verrichtet zu haben und giesse unverschämteste Worte über die Religion aus. Auch äussere er Zweifel an der Heiligen Schrift und frage, wie es denn möglich sei, dass Simson mit einem Eselkinnbacken zehntausend Philister habe erschlagen können. So etwas würden nur einfältige Leute glauben. Im Turm führte er sich ungebärdig auf und stiess mörderische Drohungen gegen die ihn aufsuchenden Gerichtspersonen aus. Die Kriminalkammer bezeichnete ihn als gefährlichen Lästerer. Bevor er verurteilt werden konnte, gelang ihm die Flucht aus dem Turm. Ohne Zweifel waren ihm gute Freunde dabei behilflich gewesen.

Ziemlich weit verbreitet waren im Volk das *Fluchen* und *Schwören*. Die Obrigkeit bekämpfte diese als gotteslästerlich betrachtete Unsitte mit Ermahnungen und Strafen. Unter schwören verstand man früher nicht nur eine Eidesleistung wie heute, sondern ebenso eine Verwünschung und ein Herabbeschwören von bösen Kräften. In den meisten Fällen wurde dabei der Teufel angerufen, aber auch etwa die Naturgewalten, einzelne Tiere und die Pestilenz. Solche Aussprüche finden sich häufig in den Chorgerichtsmanualen, Turmbüchern und Criminal-Manualen, aber gelegentlich auch in den Amtsrechnungen. Oft setzten die Schreiber noch hinzu «davor uns Gott bewahre, davor Gott sein wolle, Gott wolle uns gnädig sein» und andere Bewahrungssprüche. Vor allem für die Prädikanten als Schriftführer der Chorgerichtsmanuale musste es schmerzlich gewesen sein, die oft kaum mehr zu überbietenden Flüche und Verwünschungen auf dem Papier festzuhalten und der Nachwelt zu überliefern. Das traf besonders dann zu, wenn der Teufel angerufen wurde. Der Böse war bis weit ins 18. Jahrhundert hinein eine Realität im Leben der Menschen. Sie glaubten fest daran, dass der Teufel sich ihnen nähern und sie schädigen könne, im Geheimen und unsichtbar oder wirklich in Menschen- oder Wolfsgestalt. Wer jemanden zum Teufel wünschte oder sich zum Ausspruch verleiten liess, «es sollten ihn hunderttausend Teufel nehmen und in die Hölle reissen», der musste bestraft werden, ebenso der Bauer, der sein gedingtes Schnittervolk grässlich verwünschte: «Der Teufel habe ein solches Schnittervolk gemacht, es sei des Teufels Volk, und er habe ihn mit solchem Höllenvolk beschissen». Unter den Leuten herrschte offen oder versteckt oftmals Zorn gegen die Chorrichter, die von Amtes wegen auf die Lästerer aufpassen mussten: «Man wolle gerne zuschauen, wenn der Teufel

alle Chorrichter holen würde, ja, sie sollten allesamt vom Hagel, Donner und Strahl in die allerunterste Hölle geschossen werden»! Streitende riefen etwa aus, dieser oder jener sei wohl des Teufels Schwager oder gar vom Teufel geboren.[85*]

Nach einem verheerenden Pestzug fluchte 1628 Hans Ulrich Müller von Seon gegen Gottes Heimsuchung und die «pestilenzische Sucht». Er blieb 23 Tage lang gefangen. 1658 wartete Hans Hunziker, ein gottloser Flucher, auf seine Verurteilung, zusammen mit dem Täufer Ruedi Merz, einem bestimmt gottesfürchtigen Mann, der wie alle Wiedertäufer als Gotteslästerer angesehen und behandelt wurde. Beide mussten den Marsch ins Schallenwerk antreten: Der Flucher und der Gottesfürchtige, der Schuldige und der Unschuldige. Bis zum Ende der Berner Herrschaft im Unteraargau kamen aus diesem Gebiet immer wieder Flucher und Schwörer zur Verurteilung. Der Letzte, Bernhard Gasser von Vordemwald, hatte 1796 die entsetzlichsten Flüche und Drohungen ausgestossen und musste dafür mit zwei Jahren Schallenwerk büssen. Das Delikt des Fluchens und Schwörens führte nicht immer ins Schallenwerk, sondern bei geringeren Fällen gelangte die Halseisen- oder Schandkragenstrafe zur Anwendung.

Verhältnismässig milde lauteten die Verurteilungen bei Lästerungen gegen die *Kirche*, die *Prädikanten* und das *Chorgericht*, vor allem im 18. Jahrhundert. In der Grafschaft Lenzburg kam es hin und wieder zur Verhaftung von Nachbarn aus den Freien Ämtern und dem Luzernerbiet, die sich gegen die reformierte Kirche schändlich äusserten und die Prädikanten Ketzer schalten. 1594 musste Margareth Villiger aus den Freien Ämtern ihre groben Worte «gegen die Religion» in der Kirche Seon zurücknehmen und abbitten, bevor sie des Landes verwiesen wurde. Aber auch Einheimische lästerten gegen Einrichtungen der Kirche, ganz besonders gegen den offensichtlich bei einigen Kirchgängern verhassten Gottesdienst am Freitagmorgen. Diese Wochenpredigt störte die Lästerer: «Wer denn diese verfluchte Predigt wohl erdacht habe»?

Wer sich in der Kirche unwürdig und störend aufführte, galt als «Verächter göttlichen Worts». Sogar auf dem Kirchenvorplatz duldete man unehrbares Verhalten nicht. Gelegentlich kamen Männer mit aufgesteckten Federn in die Predigt, statt im Kirchenrock und mit umgehängtem Wehr, aber auch Frauen in üppiger, leichtfertiger Bekleidung, statt züchtig und bescheiden gekleidet, «ohne den Pracht der Spitzlinen». Sogar Predigtstörungen in der Trunkenheit mussten geahndet werden. Das erfuhr 1672 Hans Müller von Unterkulm, der am Weihnachtstag betrunken am Abendmahl teilgenommen hatte und dafür in die Gefangenschaft gebracht wurde.

Dem sogenannten Sacramentieren schenkte die Obrigkeit grosse Aufmerksamkeit und war darüber besorgt. Wer im Sinne von Flüchen und Schwüren

die Namen von heiligen Dinge gebrauchte, machte sich schuldig. Da durften Meister ihre Knechtlein nicht mit «thusend Sacraments-Läckerbub» anschreien. In ganz argen Lästerungen kamen der Himmel, der Herrgott, auch die Leiden, Kraft, Macht, Wunden, das Kreuz und Blut Christi und die teure Gottes-Seele vor. Die Phantasie zum Erfinden und Anwenden der Lästerworte schien keine Grenzen zu kennen. «Potz thusend Himmel und thusend sacraments Herrgott! Du himmelloser, herrgottsloser Teufel, komm hervor! Beim Ketzers Gott». Es fällt auf, wie oft die Zahlen tausend und hunderttausend vorkommen, vor allem bei den Teufelsschwüren. Man wollte damit die Teufelsmacht riesengross herbeiwünschen. Brave Zuhörende konnten sich ob so vieler grausamer Unchristlichkeit nur noch behüten und besegnen «Gott bewahre uns».

Es war dem Volk und der Obrigkeit wohlbekannt, wie Fluchen und Verwünschen sehr oft im Zorn geschahen und es den Tätern nachher leid war. Zum Glück für sie gab es aber ein Mittel, das Vergehen wieder gutzumachen: Wer sich bei einer solchen Entgleisung noch rechtzeitig selbst kontrollieren und aufhalten konnte, durfte sogleich den sogenannten Erdfall, auch Fuss- und Herdfall genannt, ausführen und damit seine Reue gegen Gott beweisen. Er musste mit dem Gesicht zur Erde fallen und sie küssen. Einige Fehlbare machten sogar ein Kreuz in die Erde und küssten es. Wer einen Lästerer hörte, sollte ihn zum Herdfall anhalten, andernfalls konnte auch er dem Chorgericht verzeigt werden.[86]

G Der Ungehorsam

Ungehorsame Untertanen gab es zu allen Zeiten, und sie wurden hart, oft sogar auf grausamste Art von den Regierenden bestraft. Man bezeichnete sie als Rebellen, Aufrührer, Unruhestifter, Aufwiegler und Revolutionäre. Sie fanden bei den Richtern keine Gnade. Schwerwiegend waren direkte Angriffe mit Worten und Taten gegen Landvögte und lokale Herren. Im Quellenmaterial sind nur einige wenige Angriffe auf sie verzeichnet. 1598 ereigneten sich im Unteraargau gleich zwei solcher Delikte. Wegen *gefährlichen* und *schändlichen Reden* wurde am 23. April Ulrich Lendi von Niederlenz verbrannt. Er hatte es gewagt, unter Umgehung der Gemeinde-Vorgesetzten und des Landvogtes mit Anschuldigungen sich direkt an die Räte in Bern zu wenden. Kurze Zeit später, am 7. Mai, richtete der Scharfrichter auf der gleichen Richtstätte Hans Nöthiger von Kulm wegen schändlichen Reden. 1751 schlug Abraham Wüest von Birr auf den Hofmeister von Königsfelden ein und beleidigte damit die Obrigkeit. Am 11. März waren der Hofmeister, der Landvogt von Lenzburg und das ganze Landgericht versammelt, als der Delinquent fussfällig

Gott, die Obrigkeit und den Geschlagenen um Verzeihung und Gnade bitten musste. Daran anschliessend trat er den Weg ins Schallenwerk an, wo er an den Ring geschmiedet wurde. Da er gebrechlichen Leibes war, sollte er nur seiner Schwachheit angemessene Arbeiten verrichten. Die Räte von Bern bestraften auch Untertanen, die sich gegen eine Herrschaftsfamilie auflehnten. 1769/70 griffen drei Männer von Moosleerau den Gutsverwalter der Familie von May von Schöftland an. Sie wurden gefangen nach Lenzburg abgeführt. Die grosse Rebellion eines Teiles der Untertanen gegen die Herrschaft Berns ereignete sich im Jahre 1653. Die Bauernkrieger verloren ihren Aufstand gegen die Herren. In Zofingen fand Hans Hunziker von Kulm, genannt Hänslibueb, neben zwei Luzernern den Tod durch das Schwert. Im gleichen Verfahren wurde einem Bauernkrieger aus dem Luzernerbiet und einem aus dem Solothurnischen wegen Lästerworten gegen die Obrigkeit die Zunge geschlitzt. Im 18. Jahrhundert ereilte einen Unbotmässigen und Eidbrüchigen aus dem Unteraargau das Todesurteil: 1742 verlor Fridli Elsasser auf der Richtstätte von Lenzburg sein Leben.

Unter den Begriff Ungehorsam fielen früher alle Fälle von Beschimpfungen der *Obrigkeit* und der *Gemeinde-Vorgesetzten*, offene Ablehnung ihrer angeordneten Massnahmen, Kritik an einzelnen Regierenden und Richtern und ganz allgemein freche, böse Reden und Auflehnung gegen den Staat und seine Diener. Zur Zeit der Französischen Revolution kam es vereinzelt zu aufrührerischen Reden. Neu war, dass damals gefährliche revolutionäre Schriften aus Frankreich auch im Unteraargau heimlich zirkulierten. Die darauf gesetzten Strafen waren erstaunlich mild. Es gab den Widerruf, die Abbitte, Wehrloserklärung, Verbannung und das Schallenwerk bis zu zehn Jahren. Neben Geldstrafen sperrte man im 18. Jahrhundert Ungehorsame auch bis zu acht Tagen ein zu Wasser und Brot. Solche Fälle bildeten die Ausnahme, denn die Gefängnisse sollten nur für die Untersuchungshaft und nicht als Strafmittel dienen. Sehr oft hielten sich die als Ungehorsame Bezeichneten nicht an geleistete Eide und wurden wegen Eidbruches verurteilt. Es gab immer einzelne Gemeinden, in denen vor allem im 18. Jahrhundert Tröler, Agenten und andere «Urheber von Unruhe» ihr Unwesen trieben. Solche unruhige Leute ermunterten nicht selten die Dorfbewohner, sich in der Audienzstube eines Landvogteischlosses ungebührlich und frech aufzuführen. Ihnen wurde alles Agentieren und Trölen, vor allem an den Niederen Gerichten, wo es um Katastereintragungen ging, untersagt. Seit dem 17. Jahrhundert versuchte die Obrigkeit, mit Sanitäts-Verbotstafeln an den Grenzübergängen den Eintritt von Menschen und Vieh aus Seuchengebieten zu verhindern. Aber immer wieder gab es Unbotmässige, die sich ohne Gesundheitsschein einschlichen oder Vieh aus Gebieten mit Tierseuchen ins Land schmuggelten. Das Übertreten der Sanitätsbestimmungen galt als schwerer Ungehorsam. Die Obrigkeit hatte Erfolg

mit dem Abschirmen ihrer Ämter gegen verseuchte Gebiete und brachte damit auch die todbringende Pest – wie schon in der Einleitung erwähnt – bis zum Ende des 17. Jahrhunderts zum Verschwinden. Die eifrige Verfolgung der Sanitäts-Ungehorsamen lag nur im Interesse aller Untertanen und hatte eine gute Wirkung gezeitigt.

Die Dorfvorgesetzten fanden bei ihren Landvögten stets Hilfe, wenn Freche sich erdreisteten, sie zu schelten oder sich gegen die Obrigkeit störrisch aufführten und «nicht haben parieren wollen». Die Räte prüften ernsthaft alle Gesuche von Dorfvorgesetzten, die darum baten, ihnen Unruhestifter abzunehmen und im Schallenwerk zu versorgen, natürlich gegen Entrichtung eines Kostgeldes. 1737 hatte der Reitnauer Bürger Häfliger böse Reden gegen den dortigen Untervogt geführt, dieser habe «150 Gulden Steuern verfressen und versoffen». Der Ungehorsame wurde zum Widerruf gezwungen und ein Jahr lang verbannt. Zwei Jahre später richtete der Metzger Heinrich Wirz von Menziken böse Schmähworte gegen die Obrigkeit. Er blieb 28 Tage lang in Lenzburg gefangen, von wo er zur Abbitte in die Kirche von Reinach geführt wurde. Daran anschliessend musste er das Land für ewig verlassen. Gelegentlich erscheinen im Quellenmaterial ganz störrische Unruhestifter und Tröler: Sie ertrugen Inhaftierung bei Wasser und Brot, weigerten sich, die Gefangenschaftskosten zu entrichten und liessen sich lieber nach Bern führen. Auch dort führten sie sich so trotzig auf, dass die Kriminalkammer sie kurzerhand bis zu zwei Jahren ins Schallenwerk steckte. Solche Starrköpfe verstrickten sich in ihren verworrenen Vorstellungen und wollten lieber das Land als Verbannte verlassen als widerrufen. Einzelne mussten entweder vor der versammelten Gemeinde oder den Gerichtssässen und Untervögten Abbitte leisten. Als Nebenstrafen durften sie etwa kein Seitengewehr mehr tragen oder keine Wirtshäuser mehr besuchen. Bekleideten Ungehorsame ein Amt, verloren sie dasselbe. So mussten Weibel, Gerichtssässen, Untervögte und Dorfvorgesetzte gelegentlich den in den obrigkeitlichen Farben gehaltenen Mantel abgeben. Das Beispiel eines ungehorsamen Amtsträgers bot 1780 der Gerichtssäss Rudolf Heuberger von Bözen. Er hatte sich zu sträflichen Reden hinreissen lassen und wurde von seinem Amt abgesetzt. In der öffentlichen Audienz des Landvogtes und im Beisein einiger Dorfvorgesetzter musste er Abbitte leisten und anschliessend das Land für drei Jahre verlassen.

Im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts hörte man von den *revolutionären Vorgängen* in Frankreich. Die Amtleute hatten Befehl, auf die vor allem aus dem Elsass eingeschmuggelten aufrührerischen Schriften zu achten und sie zu beschlagnahmen. Das war keine leichte Aufgabe, denn solche gingen von Hand zu Hand im Untergrund. Verhältnismässig spät, erst im Frühjahr 1793, kamen drei Schmuggler und Verkäufer revolutionärer Schriften im Unteraargau vor Gericht. Bern zog diesen Handel an sich und versuchte, den Spuren

nachzugehen. Johannes Meyer von Waltenschwil und der alt Ammann Koch von Villmergen hatten auch im Amt Lenzburg gefährliche Schriften ausgestreut. Der Dritte war Friedrich Wullschleger von Zofingen. Es kam zutage, dass sie das Material von einem französischen Kommandanten in Arlesheim empfangen hatten. Zwei und vier Jahre Schallenwerk bildeten die Strafe für die beiden Haupttäter Wullschleger und Meyer. In Burg erhob sich 1794 ein arger Unruhestifter. Heinrich Burger hielt beim Holzbieten aufrührerische Reden und kam dafür ans Halseisen und anschliessend für zehn Jahre ins Schallenwerk.

Eine einzige Gestalt ragte unter diesen unruhigen Untertanen, die «böse, gefährliche und aufrühererische Reden ausgossen», heraus als ein *echter Revolutionär*, der in Paris Augenzeuge des Umsturzes geworden war, nämlich Daniel Schmid von Aarburg. Er hatte sich 1782 in die Schweizergarde in Paris anwerben lassen und 1789 den Aufstand des Volkes miterlebt. Dieses Erlebnis machte ihn zum Revolutionär. Er besass Mut und trat mit blanker Waffe – ein todeswürdiges Verbrechen – vor seinen Kommandanten und stellte Forderungen. Dann verliess er die Garde, das heisst er desertierte und trat in die Miliz von Paris ein. Ende 1789 oder Anfang 1790 verliess er Paris und kehrte in die Heimat zurück. Dort war er bereits als Revolutionär und Deserteur gemeldet. Als er in Aarburg ankam, wurde er gleich verhaftet und vor Gericht gestellt. Die Kriminalkammer verurteilte ihn zu zwanzig Jahren Verbannung und schob ihn so rasch wie möglich über die Grenze. Ob er sich wieder nach Frankreich gewandt hatte oder sonst irgendwo in den Wirren jener Zeit untergegangen war, ist unbekannt. Die Lebensgeschichte dieses interessanten ersten echten Revolutionärs aus dem bernischen Aargau sollte eigentlich Gegenstand einer besonderen Untersuchung bilden.[87*]

Wie die Tabelle 1 zeigt, mehrten sich nach 1760 die Fälle von Ungehorsam und Respektlosigkeit gegen die Behörden. Wohl blieben die Streitpunkte um Wald und Holz, Wiesen und Weiden, Frondienste und andere Lasten gleich, aber die Tonart der bösen Reden wurde furchtloser, aufmüpfiger, despektierlicher und drohender. Trotzdem blieben im allgemeinen die Strafen dafür weiterhin erstaunlich mild. 1770 drohte ein Holzfrevler von Othmarsingen dem Untervogt, ihn mit der Axt zu erschlagen. Er blieb für diese schwerwiegende Äusserung nur drei Tage lang eingesperrt. Einige Jahrzehnte früher wäre er vermutlich ausgepeitscht, ins Schallenwerk gesteckt oder verbannt worden. Zeigte die Obrigkeit gegen Ende des 18. Jahrhunderts vielleicht schon eine gewisse Unsicherheit gegenüber unbotmässigen Untertanen? Warfen die kommenden Revolutionsjahre schon ihre Schatten voraus oder begannen die Ideen der Aufklärung auch im Bernbiet – wenn auch nur zögernd – etwas sichtbar zu werden?

H Die Misshandlung

Es musste Reisenden durch die Eidgenossenschaft in früheren Jahrhunderten aufgefallen sein, dass in diesem Lande nicht wenige lahmgeschlagene Menschen herumgingen. Sie trafen Burschen und Männer, die einen lahmen Arm, eine lahme Hand oder einen lahmen Fuss hatten. Sie alle gehörten zu den Lahmgeschlagenen. Damals besassen Männer oft wenig Selbstbeherrschung und griffen gleich zur Waffe. Diese hatten sie leicht zur Hand. Die Eidgenossenschaft war das einzige Land Europas, in dem die Männer beim Gang über Land oder sogar zur Feldarbeit einen Säbel, Degen, Hirschfänger, ein Rapier und wie die Waffen alle hiessen, umgeschnallt zu tragen verpflichtet waren. Ein Griff zur Waffe war daher rasch und selbstverständlich. Wer einen starken, «unbesinnten» Schlag mit der flachen Klinge auf einen Arm oder eine Hand erhielt, blieb oft zeitlebens lahmgeschlagen. Neben den erwähnten Waffen dienten noch andere Gegenstände wie Knebel, Bohnenstecken, Latten, Stangen, Eisenstücke und vieles andere mehr als Schlaginstrumente.

Der Begriff «bluotruns» kommt im Quellenmaterial vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert bezeichnenderweise häufig vor. Er bedeutet *«Blutrinnen»* und steht stets im Zusammenhang mit Schlagen und *Schlägereien*. Seit Urzeiten wurde immer geschlagen. Es war die leichteste Art, ein Problem zu lösen. Überall schlugen die Menschen: In den Familien, bei der Arbeit, beim Trunk und auf Festen, in der Schule, bei den Soldaten und Matrosen, im Polizeiwesen und Strafvollzug. Noch im 17. Jahrhundert schlugen sich Menschen sogar in der Kirche um einen Kirchenstuhl! Selbst an dieser Quelle der christlichen Lehrverkündigung verloren einzelne Menschen die Beherrschung und wurden gewalttätig. Die Obrigkeit bemühte sich, den ärgsten Auswüchsen des Schlagens entgegenzutreten, obwohl sie selbst ganz wacker prügeln liess. Vor allem griffen sich die jungen Leute gerne gegenseitig an oder rotteten sich zusammen und zogen gegen die Jungmannschaft der Nachbardörfer aus, wobei oft Blut floss. Dann schlichen sie sich bei Nacht und Nebel davon. Ganz schlimm endeten die Auseinandersetzungen, wenn Messer gezückt wurden, obwohl die «wüsten Stechmesser» verboten waren. Nach Kämpfen konnten die Behörden oft vergeblich nachfragen, «wer den Streich versetzt und wer gestochen habe». Nicht immer kam die Wahrheit zutage, denn die Betroffenen schwiegen, hielten dicht, bestritten und leugneten nach Kräften. Viele böse Sachen mussten die Amtsleute «Gott und der Zeit anheimstellen», das heisst sich damit abfinden, dass vorerst kein Täter ausgemacht werden konnte, aber in der Hoffnung, im Verlaufe der Zeit durch einen Zufall den oder die Täter doch noch zu entdecken. Die ärgsten Schläger und Messerstecher versuchte die Obrigkeit mit Schallenwerk und Bussen empfindlich zu bestrafen. Den Opfern sprach sie meistens ein Schmerzensgeld zu, und die Kosten des Verarznens

auferlegte sie den Angreifern. Straffrei blieb jedoch, wer sich gegen einen Angriff wehren oder wer einen Einbrecher vertreiben musste. Von jeder Verfolgung blieb verschont, wer einen Trauben- oder Obstdieb im Feld oder in seinem Haus blutig schlug.

Nach den Schlägereien waren Täter gelegentlich auch flüchtig, vor allem dann, wenn vermutet werden musste, dass der Geschlagene bald den Verletzungen erliegen würde. In solchen Fällen rief das Landgericht den Misshandler öffentlich dreimal zum Erscheinen vor dem Richter aus. Wenn er nicht erschien, erfolgte die Verbannung für 101 Jahre. Jeder Flüchtige wusste, dass er beim verbotenen Einschleichen ins Land ohne langen Prozess hingerichtet werden konnte. Das Sprichwort vom «kurzen Prozess machen» hatte hier einen wirklichen Hintergrund.

Misshandlungen spielten sich nicht nur in Wirtshäusern und auf den Strassen ab, sondern auch innerhalb von *Familien*. Meistens waren es die Familienväter, die ihre Angehörigen schlugen und auf alle Arten misshandelten. Es waren die schwachen Frauen und Schwangeren, aber auch Kinder, die behördlich vor den Gewaltausbrüchen der Familienoberhäupter in Schutz genommen werden mussten. Die Frage war aber immer, wer einen schlägerischen Familienvater zu verzeigen wagte, da solche Furcht und Schrecken verbreiteten und mit Vergeltung drohten. Grundsätzlich waren die Schwachen und Geschlagenen geschützt, aber das helfende Eingreifen kam doch wohl immer zu spät. Nie zu spät kam aber nachher die Bestrafung, die auch abschrecken sollte. In schweren Fällen und bei eingetretenen Fehl- und Totgeburten infolge groben Schlagens kamen die Rohlinge für ein paar Jahre ins Schallenwerk. Misshandelten Eltern oder Stiefeltern ein Kind so schwer, dass es an den Schlägen starb, wurden die Schuldigen für mindestens zehn Jahre ins Schallenwerk gesperrt. Umgekehrt erhielten Kinder, die ihre Eltern tätlich angriffen und sich damit gegen das Fünfte Gebot im Alten Testament versündigten, schwere Strafen. 1707 büsste ein Aarburger mit dem Tode, weil er sich so schwer an seinen Eltern vergangen hatte. Das gleiche Schicksal erlitt 1747 Hans Wälchli, der zusammen mit dem Vater seine Mutter misshandelt hatte.

Aus dem 16. Jahrhundert sind eine Reihe von schweren Misshandlungen überliefert. 1552 hielt der Festungskommandant von Aarburg Hans Lützin acht Wochen in der Gefangenschaft, weil er «so übel gehüwen». Dreimal musste ein berittener Bote die Verhörprotokolle nach Bern bringen. 1572 lag ein Schläger aus Seengen, Touwey genannt, in Lenzburg gefangen. Er hatte zwei Friedbrüche mit der Faust begangen. Da niemand für ihn bürgen wollte, wurde ihm nach 24 Tagen «der Eid aus dem Land geben». Aus dem 18. Jahrhundert sind recht viele Misshandlungen bekannt. 1724 spielte sich im Wirtshaus von Hendschiken eine wüste Schlägerei ab, bei der Hans Baumann dem

Joggli Bohler von Ammerswil eine Hand zerschlug. Der als böse bekannte Misshandler wurde zur Zahlung von 50 Talern verurteilt und ins Schallenwerk geführt. 1732 schlug der Wirt von Holziken dem Kegelaufsetzer mit einem Hirschfänger die rechte Hand ab. Daraufhin flüchtete sich der Täter. In demselben Jahr ereignete sich in der gleichen Gegend im Eichhölzli ein grosser Blutfrevel. Der Schlosser von Muhen schlug im Streit einem Mann eine Hand ab. 1737 prügelten sich im Stalden auf dem Bözberg elf Burschen. Einer wurde so stark am Kopf getroffen, dass er acht Wochen später daran starb. Der Landvogt von Schenkenberg fand keinen Schuldigen, da die Schläger alle logen. 1741 gerieten im Wirtshaus von Buchs ein paar Einheimische mit vier Fremden in Streit, in dessen Verlauf Bernhard Fricker von Oberflachs erschossen wurde. Der Täter konnte über die Grenze entkommen. Bei den Schlägereien kam es auch zu entsetzlichem Fluchen und Schwören. 1746 geriet Kaspar Lienhard in Aarburg in Gefangenschaft, weil er geschworen hatte «der Teufel solle ihn nehmen, wenn jemand herzukomme, so schlage er ihn nieder». 1751 trat das seltene Ereignis ein, dass ein verbannter Schläger nach 18 Jahren wieder ins Land eingelassen wurde. Kaspar Bertschinger von Lenzburg hatte 1733 seinem Bruder eine Hand abgeschlagen und war dafür verbannt worden. 1766 schlugen sich in Tennwil Einheimische mit zwei fremden Burschen. Nach der Schlägerei fand man Joggli Fischer an der Grenze zu den Freien Ämtern tot auf. Die traurige Begebenheit musste «Gott und der Zeit» anheim gestellt werden. Im Streit erschlug Johann Ulrich Arber von Gränichen 1777 einen Mann aus dem Zürichbiet. Die Kriminalkammer liess Gnade walten und verfuhr nicht »nach der Strenge der Satzung». Sie urteilte, dass der Täter nicht die Todesstrafe erleiden müsse, sondern mit der gnädigen Strafe von 101 Jahren Verbannung davonkommen solle.

Es ist heute kaum mehr vorstellbar, wie furchtbar *Kinder* früher gezüchtigt wurden. Gelegentlich erlitten sie so schwere Misshandlungen, dass sie daran starben. Das trat 1713 auch in der Familie von Hans Burger von Zetzwil ein. Der Familienvater flüchtete nach der tödlichen Züchtigung, wurde aber eingefangen. Das Urteil ist in dem nicht immer lückenlosen Quellenmaterial nicht zu finden, es hätte im mildesten Fall auf mindestens zehn Jahre Schallenwerk gelautet. Stiefeltern konnten grausam mit Kindern umgehen. 1772 sassen auf Schloss Lenzburg Hans Rudolf Leutwiler von Reinach und seine Ehefrau gefangen. Die Stiefmutter trug die Hauptschuld am Tod des vierjährigen Kindes, weil sie es verwahrlosen liess und ihm so lange schlechte Nahrung verabreichte, bis er starb. Der Vater hatte Wohlgefallen an dieser Misshandlung. Beide Eltern wurden zu strengster Schallenwerksarbeit verurteilt, und die Stiefmutter musste vor dem Marsch nach Bern vom Scharfrichter öffentlich mit Ruten gezüchtigt werden. Auch das Leben noch Ungeborener sollte nach Möglichkeit geschützt werden, indem Schwangere das Chorgericht und den

Landvogt bitten konnten, «die Hand über ihr zu halten». Rohlinge von Ehemännern, die ihre schwangeren Frauen so stark schlugen, dass die Misshandlungen zu Totgeburten führten, erhielten eine besonders harte Bestrafung. Das erlebte 1776 Samuel Dättwiler von Elfingen, als er seine schwangere Frau so schwer misshandelte, dass sie vorzeitig ein totes Kind zur Welt brachte. Er wurde dafür zu zwei Jahren Schallenwerk verurteilt. Im Oberen Turm in Bern musste er jedoch gestehen, dass er die Wöchnerin so hart geschlagen habe, dass sie daran gestorben sei. Der Übeltäter musste in sein Heimatdorf zurückgeführt, dort vom Scharfrichter ausgepeitscht und nachher für 30 Jahre ins Schallenwerk gesperrt werden. Noch im 17. Jahrhundert wäre eine solche Untat mit der Hinrichtung geahndet worden.

Nicht nur die schweren Misshandlungen von Kindern durch Eltern, sondern umgekehrt auch grosse *Verfehlungen* von Kindern *an Vater und Mutter* beschäftigte die Richter. Die Gesetzgeber stützten sich in ihren Satzungen auf Kapitel 21 im zweiten Buche Mose, in dem die Todesstrafe für Kinder, die ihren Eltern fluchten oder sie schlugen, gefordert ist. In mehreren Fällen folgten die Richter diesem strengen alttestamentlichen Gebot. 1707 hatte Jakob Richner von Aarburg, der Spaniol genannt, dreimal den Vater geschlagen, «gehaaret» und mit Holzscheitern misshandelt, ebenso seine Mutter mit Steinen beworfen. Im Verhör brachte er vor, seine üblen Taten kämen von einem bösen Trunk, der ihm neun Jahre zuvor verabreicht worden sei. Er büsste mit der Hinrichtung. Vierzig Jahre später erlebten die Bürger von Zofingen einen Prozess, der weitherum Aufsehen erregt hatte. Hans Wälchli von Brittnau, im Geissbach, der Welsch genannt, und seine beiden Söhne Hans Jakob und Joseph standen vor dem Landgericht, weil sie sich arge Misshandlungen der Mutter und Ehefrau hatten zuschulden kommen lassen. Hans Wälchli jagte sie mit feurigen Holzscheitern aus dem Haus, schlug ihr mit Stecken auf die Hände, stach sie mit einem Messer und drohte sie zu erschiessen. Die Söhne mussten sie mit Hure, Hexe und andern schändlichen Ausdrücken beschimpfen. Die schlimmste und wiederholte Untat aber war, dass Vater und Söhne sie entblösst und mit einem Muni-Riemen geschlagen hatten, «sie entblösst und gejättet». Eine solche Entwürdigung konnte nur mit der Hinrichtung der Schuldigen enden. Untersuchung und Prozess dauerten 102 Tage. Zur Richtstätte strömten 8000 Zuschauer. Sie konnten dort jedoch nur der Hinrichtung der Söhne beiwohnen, da es dem Vater gelungen war, sich kurz vor der Hinrichtung selbst das Leben zu nehmen. Ein dritter jüngerer Sohn wurde am Leben gelassen, musste aber auf der Richtstätte der Hinrichtung seiner Brüder zusehen. 1761 kamen in Aarau Samuel Gassmann und seine Ehefrau in den Turm, weil sie die alte Mutter böse behandelt und bei ihr sogar Feuer gelegt hatten. Der Rat von Aarau ersuchte die Obrigkeit in Bern, ihr die beiden üblen Misshandler ins Schallenwerk abzunehmen. Die bernischen Räte waren dazu

gegen Entrichtung des üblichen Kostgeldes bereit und fügten bei, sie würden es gerne sehen, wenn Aarau auch ein Zuchthaus hätte!

Ein Teil der Misshandler verging sich in Trunkenheit oder Wut. In solchen Fällen der «Sinnlosigkeit» fiel die Strafe etwas milder aus und betrug wenige Jahre Schallenwerk, im Rückfall dann einfach das Doppelte! Wie oft holten bedrohte Familienmitglieder bei Nachbarn «Hilfio, Mordio» schreiend Unterstützung. Wenn Tobende ihre Angehörigen «ausjagten» und mit Schlägen auf die Gasse trieben, dann mussten die Dorfvorgesetzten eingreifen und die Misshandler dem Chorgericht oder dem Landvogt verzeigen oder in schwereren Fällen gar gebunden auf ein Landvogteischloss führen lassen. Aus oft nichtigem Anlass entstand Streit nicht nur mit Worten, sondern Böswillige schlugen mit allen möglichen Gegenständen aufeinander ein. Verletzte hatten von den Verursachern ein Schmerzensgeld bis zu zehn Talern zugut und zwar unabhängig von der Strafe. Nicht selten waren Kinder die Opfer von nachbarlichem Unfrieden. Sie konnten dabei so stark geschlagen werden, dass sie einen Schaden davontrugen, «verderbt» wurden, wie es jeweilen heisst. 1787 versetzte eine Frau in Othmarsingen einem 13-jährigen Mädchen mit einem Bohnenstecken einen solchen Schlag auf den Kopf, dass es daran starb. Die Misshandlerin bangte zwei Monate lang in der Untersuchungshaft in Lenzburg, ob die Kriminalkammer auf Totschlag oder Unglücksfall entscheiden würde. Sie entging der Hinrichtung, weil die Richter an einen unglücklichen Zufall glaubten. Für längere Zeit wurde die zornmütige Frau in ihr Haus gebannt, wo sie lernen sollte, ihre Leidenschaft zu mässigen und gute Nachbarschaft zu üben.

I Vereinzelte bemerkenswerte Delikte

Die Tabelle 1 hält sieben Gruppen von eindeutig feststellbaren Delikten fest. In einer achten ist die verhältnismässig grosse Anzahl von ungenannten Verbrechen oder Vergehen aufgeführt, bei denen im Quellenmaterial bloss Verpflegungstage, Scharfrichterlohn und in seltenen Fällen Kosten für Bekleidung und medizinische Behandlung festgehalten sind. In dieser Gruppe findet sich aber auch eine kleine Zahl von interessanten Fällen, die ein Licht darauf werfen, in welchem Verhältnis die damaligen Regierenden und Richtenden zu den schwierigen Problemen wie Geisteskrankheit, Tobsucht, Raserei, Torheit, Selbstmord, Kindesaussetzung, Taufgesinnung sowie Galgen- und Leichenschändung standen.

Es war bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts für die Richter schwierig, die *geistige Verwirrung* eines Menschen als Krankheit zu erkennen. Oft wurde eine solche in Zusammenhang mit Hexerei gebracht. Die landläufige Meinung war, Verwirrte seien von einem bösen Geist besessen. Noch am ehesten konn-

ten die damaligen Menschen etwa die Gemütsdepression, die sogenannte Melancholey, erkennen und die von ihr Befallenen mit gütlichem Zuspruch behandeln. 1751 machte im bernischen Aargau eine erschreckliche Geschichte die Runde. Margarethe Fricker, die Witwe des Hans Graf von Birrwil, hatte ihr fünfjähriges Kind in einem Anfall geistiger Umnachtung gehängt. Herbeigeeilte Nachbarn konnten das bedauernswerte Kind noch vom Strick schneiden und ins Leben zurückbringen. Die geistesgestörte Mutter blieb 22 Tage lang gefangen und musste anschliessend in der Kirche Abbitte leisten. Das über sie verhängte Urteil lautete dahin, lebenslänglich verwahrt zu werden. Da sie nicht zu gehen imstande war, musste sie auf einem Karren ins Kloster Königsfelden geführt werden, wo sie für den Rest ihres Lebens in einer engen Zelle, Toubhüsli genannt, eingesperrt blieb. Die Isolierung statt Hinrichtung der Geisteskranken – «ewige Haft» in einer armseligen Zelle – im 18. Jahrhundert bedeutete schon einen Fortschritt, einen hoffnungsvollen Ansatz für mehr Verständnis der geistigen Erkrankungen. Eine bessere Lösung konnte zu jener Zeit von einem Richter nicht erwartet werden. Im gleichen Jahr fällte die Kriminalkammer ein bemerkenswert mildes Urteil in einem Vergiftungsfall, auf dem laut der Gerichtssatzung die Strafe des Räderns und die Verbrennung des Körpers zu Asche stand. Zwei «blödsinnige» Geschwister, der 18-jährige Christian und die 14-jährige Katharina, hatten Gift gekauft und zwei Erwachsenen in die Speisen geschüttet, die beinahe umgekommen wären. Die beiden jugendlichen Geistesschwachen wurden nur ausgepeitscht und für ein Jahr ins Schallenwerk gesteckt. Die Richter hatten in diesem Fall von Tötungsversuch erstaunlich grosses Verständnis für die Unzurechnungsfähigkeit zweier Halbwüchsiger bewiesen.

In der langen Reihe der Menschen, die in Untersuchungshaft kamen, erscheinen einige, die mit «Wahn, Raserei und Tobsüchtigkeit» behaftet waren. Wenn es sich bei ihnen um Durchreisende handelte, die auf bernischem Gebiet Anzeichen solcher Geistesgestörtheit zeigten, wurden ihre heimatlichen Behörden davon benachrichtigt und die Kranken in einem Gefängnis zurückbehalten, bis sie abgeholt werden konnten. Das Schloss Lenzburg eignete sich wegen seiner Grenzlage – besonders zu Zürich und Schaffhausen – gut zur Übergabe der Kranken. Bei den einheimischen *Tobsüchtigen* und *Rasenden* versuchten die Landvögte zuerst, sie einige Tage einzusperren und eine vielleicht mögliche Beruhigung abzuwarten. Blieb eine solche Behandlung erfolglos, mussten sie der Heimatgemeinde zugeführt und der Aufsicht der Dorfvorgesetzten unterstellt werden. Dort wusste man auch nichts Besseres anzufangen, als sie an einen Beinblock zu fesseln und irgendwo eingesperrt vegetieren zu lassen. Eine andere Möglichkeit bestand darin, Rasende ins Schallenwerk zu sperren, wofür die Heimatgemeinden ein Kostgeld zu entrichten hatten. So unmenschlich eine solche Versorgung erscheinen mag, war sie doch besser als

eine Hinrichtung. Die Behörden standen eben Problemen von geistigen Störungen recht hilflos gegenüber. Es fehlten ihnen die medizinischen Kenntnisse und die geeigneten Verwahrungsmöglichkeiten. Sie hatten keinen grossen Spielraum, und es bedeutete schon einen grossen Fortschritt, geistesgestörte Delinquenten am Leben zu lassen. Vor allem wussten sie mit Jugendlichen, die wegen eines geistigen Defekts delinquiert hatten, nichts Hilfreiches anzufangen. Ein Beispiel von 1780 macht diese Geisteshaltung deutlich. In Vordemwald war das elfeinhalbjährige Kind Hans Weber verkostgeldet. Es musste nicht gut behandelt worden sein. Wahrscheinlich hatte der Knabe kein Daheim und keine Geborgenheit bei den Kosteltern gefunden. Ihn verband vermutlich innerlich nichts mit diesen und mit deren Haus oder Besitz. Der Gedanke an Rache und Heimzahlung frass sich so stark in die Gedankenwelt dieses psychisch und vielleicht auch geistig geschädigten Kindes ein, dass es kurz vor Weihnachten einen feurigen Span aus dem Sauöfeli nahm und das Strohhaus der Kosteltern in Brand steckte. Die Kriminalkammer verurteilte das Kind zu zehn Jahren Schallenwerk. Eine Zusatzstrafe bestimmte, dass es nach Ankunft im Schallenhaus im ersten Monat jeden zweiten Tag in den Schwingstuhl gebunden und abgeprügelt werden sollte. Mit Brandstiftern gingen die Richter üblicherweise hart um. Im Falle dieses Kindes hielten sie fest, dass es eigentlich die Todesstrafe hätte erleiden sollen wie die übrigen Brönner, aber mit Rücksicht auf seine Jugend wurde es am Leben gelassen. Vielleicht ahnten die Richter im ausgehenden 18. Jahrhundert, dass sich nur ein seelisch und geistig gestörtes, sogar verwirrtes Kind mit einer Brandlegung zu wehren versuchte. Sie beauftragten den Schallenhaus-Geistlichen ausdrücklich, sich um Hans Weber zu kümmern und dahin zu wirken, das Kind zu bessern, damit es sich mit Gott und den Menschen aussöhnen könne.

Einige Delinquenten hofften in der Untersuchung auf Strafmilderung, wenn sie sich als «wahnwitzig» stellten. 1735 liess der Landvogt von Schenkenberg einen halb nackten Mann aus Novarra, der sich «albern anstellte», ohne zu bestrafen sogleich an die Grenze führen. Hans Huggenberger von Entfelden, der zusammen mit seiner Ehefrau dem dortigen Pfarrer Milch und Wein entwendet hatte, versuchte 1753 das altbekannte Spiel, sich töricht darzustellen. Die Verhörenden konnten jedoch wohl unterscheiden, ob sie einen echten oder gespielten Tor zu beurteilen hatten. Wirkliche *Toren* kannten kaum ihren Rufnamen. Einige wussten von ihren Eltern nichts anderes, als dass sie an einem Galgen geendet hätten. Andere berichteten, ihre Eltern seien gestorben, irgendwo untergegangen oder hätten sie einfach einmal verlassen. Der Intelligenzgrad eines Gefangenen wurde früher daran gemessen, ob er Namen, Vornamen, Alter, Herkommen, Namen der Eltern und Geschwister kannte, auch sollte er wissen, wann und in welcher Kirche seine Konfirmation stattgefunden hatte, dazu noch, was er hier wolle und ob er andernorts gestohlen habe und

für irgend etwas bestraft worden sei. Mit «Sinnlosen», Debilen, Stummen und Tauben kamen nicht alle Verhörenden zurecht. Die einen liessen solche Gefangene einfach wieder laufen, andere verurteilten sie zu einer Einsperrung und einer Tracht Prügel, aber immer wurden Durchreisende über die Grenze abgeschoben.

Es lebten zu allen Zeiten Menschen, die ihrem Erdendasein selbst gewaltsam ein Ende setzten. Häufig waren sie aus ihrer gewohnten Lebensbahn geworfen, geistig erkrankt, hoffnungslos oder ganz verzweifelt. Man nannte sie *Selbstmörder* oder auch Selbstentleibte. In den Fällen von gestörtem Gemüts- und Geisteszustand oder fehlender Zurechnungsfähigkeit hätte man besser von Selbsttötung statt -mord sprechen müssen. Aber bis weit ins 19. Jahrhundert hinein vermochte man die Unterscheidung zwischen der hässlichen Bezeichnung Mord und dem milderen Ausdruck Tötung nur selten zu machen. Sich aus irgendeinem Grund selbst um das Leben zu bringen, war nach kirchlichem und weltlichem Recht verboten. Die Kirchen betrachteten den einzelnen als in einer persönlichen Verantwortung zu Gott stehend. Demnach hatte Gott allein die Entscheidung über alles Leben, auch über dasjenige lebensmüder, hoffnungsloser, gequälter und unglücklicher Menschen. Aus ihrer religiösen Haltung heraus gab es für die Richter in früheren Jahrhunderten keine andere Lösung, als die versuchte Selbstentleibung zu bestrafen und die vollendete zu ächten. Beim Versuch kam oft die Einweisung ins Schallenwerk zur Anwendung. Die geglückte gewaltsame Beendigung des Lebens hatte stets die Konfiskation des Gutes eines Verstorbenen zur Folge, auch wenn er nur eine Krätze oder ein Bündel, Plunder genannt, besessen hatte. Der Staat zog das Gut an sich wie bei den Hingerichteten und den gestorbenen Unehelichen. Als schreckliche Sünder und Gotteslästerer durften Selbstentleibte nie ein christliches, ein sogenanntes ehrliches Begräbnis, erhalten. Sie mussten unter dem Galgen oder in wenigen Ausnahmefällen irgendwo an einer verlassenen Stelle, einem Ab-Ort, verscharrt werden. Mit dem Verlochen sollten Abscheu und Verachtung vor solchem Tun ausgedrückt werden. Ein Selbstmörder durfte nur von einem Angehörigen der «unehrlichen» Berufe, dem Scharfrichter oder ausnahmsweise einem Wasenmeister, angerührt, vom Seil geschnitten und beseitigt werden. Durch die Berührung mit einem «Unehrlichen» wurde er noch im Tode entehrt und der Verachtung aller Christenmenschen ausgesetzt. Hatte er Angehörige hinterlassen, fielen auch sie oft der allgemeinen Verfemung anheim. Eine bittere Nebenwirkung eines Selbstmordes und der daraus entstandenen Konfiskation des Gutes bestand darin, dass nicht selten die Hinterlassenen in bitterste Armut fielen und die Heimat verlassen mussten.

Erst im Laufe des letzten Jahrhunderts gelang es aufgeklärten und fortschrittlich denkenden Menschen zu erwirken, dass Selbstmörder mindestens innerhalb eines Friedhofes beerdigt werden durften, wenn auch nicht neben

den christlich Verstorbenen, sondern irgendwo in einer abgelegenen Friedhofsecke. Noch in unserem Jahrhundert wussten ältere Menschen von der «Selbstmörderecke» zu berichten. Solche Orte wurden von den einen gemieden, von den andern mit Angst und Neugier betrachtet. Die Abergläubischen waren davon überzeugt, dass es bei einer solchen Grabstelle ungeheuer sei und sich dort die Seelen der Verstorbenen ruhelos umtreiben müssten.

Im Quellenmaterial des 16. Jahrhunderts finden sich verhältnismässig viele Suicidfälle. Im orthodoxen 17. scheinen sich auffallend wenige Menschen selbst umgebracht zu haben, und die Zahl der Selbstentleibten im 18. Jahrhundert war auch nicht besonders gross. Das erste Anzeichen eines gewissen Sinneswandels bei der Obrigkeit, die Verscharrungsvorschrift etwas zu mildern, ist aus einer Eintragung vom 16. August 1736 in der Lenzburger Amtsrechnung zu ersehen. Die Eltern der Margaretha Kleiner von Hirschthal baten die Kriminalkammer, ihrer selbstentleibten Tochter ein ehrliches Begräbnis zu gestatten und sie nicht unter dem Galgen zu verscharren. Die Tote sei verwirrt gewesen, als sie sich ein Messer in den Hals gestossen habe. Erstaunlicherweise wurden die Bittsteller nicht abgewiesen. Die Tote durfte innerhalb des Friedhofes an einem verlassenen Ort beigesetzt werden, aber nur im Beisein weniger Leute. Fünf Jahre später traf der Rat von Zofingen eine gleiche Entscheidung. Die Verwandten von Jakob Steiger im Haldenweiher baten um ein ehrliches Begräbnis für den Selbstentleibten. Der Tote durfte in aller Stille im Siechenhöfli beerdigt werden. Sein Gut von 500 Gulden konfiszierte die Stadt zugunsten ihres Waisenhauses.

Die Kriminalkammer traf 1744 einen bemerkenswerten Entscheid: In Fällen von Ertrunkenen sollten Chirurgen oder Doctores zugezogen werden, damit in Bern abgeklärt werden könne, ob ein ehrliches Begräbnis zugestanden werden dürfe. Bis zu diesem Entscheid scheinen alle Angeschwemmten einfach verscharrt worden zu sein. Es musste fortan ein Unterschied zwischen Verunglückten und Selbstmördern gemacht werden. Das verrät schon ein beginnendes subtileres Denken, das dann dahin führte, zu unterscheiden zwischen geistig kranken Selbstentleibten, den sogenannten Unglücklichen, und den Leuten, die ihr Leben selbst gewaltsam beendeten. Eine solche geistige Entwicklung dauerte naturgemäss eine gewisse Zeit, aber schon 1771 wurde der Mutter von Samuel Dietiker von Thalheim bewilligt, ihren 26-jährigen Sohn, der sich in einem Anfall von Sinnesverwirrung selbst mehrere tödliche Wunden zugefügt hatte, auf ihrem eigenen Grundstück zu begraben.

Der Scharfrichter ging mit den Selbstmördern nicht zimperlich um. Er schnitt die Gehängten vom Strick ab. Für dieses sogenannte Ablösen, das Hinschleifen zum Galgen und Verscharren erhielt er zwischen zwei und zwanzig Pfund, je nach der Entfernung zur Richtstätte. War ein sogenanntes Ausschleipfen nicht möglich, durfte er «für Ross und Bennen» einige Pfund

verrechnen. Bei besonderen Umständen konnten Selbstentleibte vom Scharfrichter oder Wasenmeister am Ort, an dem der Tote gefunden oder angeschwemmt worden war, verlocht werden. Der Lohn bestand in solchen Fällen in ein paar Pfund «für Schaufel und Karst» oder «für Pickel und Hauen». Gelegentlich steckte der Scharfrichter den toten Körper in einen zwilchenen Sack und schleifte ihn zum Galgen. Dem Landvogt durfte er Rechnung stellen «für Sack und etlich Hälsig». 1740 hatte Jakob Lang von Zofingen Streit mit seinen Söhnen. Da er sie zu ermorden drohte, kam er in den Turm, wo er Selbstmord beging. Der Rat beschloss daraufhin, der Tote sollte in einen Sack geschnürt und zum Fenster hinaus auf die Gasse geworfen werden. Dort lud ihn der Scharfrichter auf einen Karren und führte den Leichnam zum Hochgericht.

Die meisten Selbstentleibten hatten sich den Tod durch Erhängen gegeben. Die älteste Erwähnung eines Selbstmordes im Quellenmaterial stammt aus dem Schloss Schenkenberg, wo sich 1556 im Turm Ruedi Frey von Bülach nach zwei Foltertagen «erhänkt» hatte. Oft musste der Scharfrichter Tote von Waldbäumen herunterholen, «zelösen und uszeschleipfen». Im wasserreichen Unteraargau ereigneten sich viele Todesfälle in der Aare und ihren Zuflüssen. Menschen stürzten ins Wasser, und niemand konnte wissen, ob dies bei vollen Sinnen oder in einer Gemüts- oder Geisteskrankheit geschehen war. Es heisst jeweilen nur, «sich ins Wasser gestürzt» oder «sich selbst ertränkt». Neben Einheimischen nahmen sich auch Durchreisende im bernischen Aargau das Leben. 1560 kam der durchziehende Hans Bolliger von Horgen nur bis Auenstein, dann ertränkte er sich in der Aare. 1568 bekam ein fremder Landstreicher in einer Stube in Suhr einen Platz am warmen Ofen. Ihm aber war das schwere Leben so verleidet, dass er sich am Ofen erhängte. Der Wasenmeister von Aarau schleifte ihn zum Galgen nach Lenzburg. Dienstknechte, Landstreicher, Durchziehende, Bewohner aargauischer Dörfer und Städte, Männer und Frauen, Arme und Reiche stehen in der Reihe der Menschen, die offensichtlich keine Kraft mehr zum Weiterleben gefunden hatten.

Der prominenteste Selbstmörder, den ein Scharfrichter im Unteraargau je verscharren musste, war Bendicht Schaffnauer, Prädikant von Leutwil, Bürger von Zofingen. Nach fast 30 Jahren kirchlichem Dienst hatte er sich 1596 umgebracht, «sich selber liblos gmacht». Der Schreiber der Amtsrechnung Lenzburg 1595/96 schien bewegt von diesem Todesfall gewesen zu sein und fügte bei «Gott erbarm's». Er verbuchte 19 Pfund an den Scharfrichter, für Ross und Karren und das Verscharren unter der Hauptlinde der Richtstätte von Lenzburg. Dem Toten waren die Schulden über den Kopf gewachsen, die er sich angeblich durch ein üppiges Lebwesen aufgeladen hatte.[88*]

Der Landvogt, auf dessen Schloss Gefangene eingeliefert wurden, war für ihr Leben bis zur Verurteilung und zum Vollzug der Strafe verantwortlich. Sie durften sich «kein Leid antun», das heisst, sich nicht selbst umbringen. Die

Schloss- und Gefangenenwächter mussten Anzeichen von «Verzweiflung» an Gefangenen melden. Suicidgefährdete nannte man die Verzweifelten. Wenn Gefangene nicht abgebrüht und erfahren waren, gerieten sie leicht in Panik und Verzweiflung und brachen fast zusammen unter der auf ihnen lastenden Ungewissheit ihres Schicksals, der Isolierung, Fesselung, Folter und anderer erschreckender Umstände. Sobald die Wahrscheinlichkeit bestand, ein Gefangener habe sich «in unbsinnter Weise angenommen» oder «verzwiflen wöllen», ordnete der Landvogt eine Bewachung an. Tags und nachts sassen meistens zwei oder mehr aufgebotene Männer als «Armsünderwächter» neben dem gefährdeten Gefangenen. In den Abrechnungen erscheinen Auslagen für die verbrannten Kerzen der Leute, «so ihm gewachet hand». Die bernischen Räte befahlen etwa bei schweren Fällen den Landvögten ausdrücklich, die Gefangenen im Schloss zu behüten, damit sie sich nicht selbst umbringen könnten. Trotzdem kam es in wenigen Fällen vor, dass sich zum Tode Verurteilte selbst umbringen konnten, zum grossen Ärger der Obrigkeit, welcher die wichtige Zeremonie des Gerichts und der anschliessenden Hinrichtung dadurch entging. Die Leichen dieser Selbstmörder mussten aber in der Regel zum Hinrichtungsplatz geführt oder geschleift und dort so behandelt werden, als ob es sich um lebende Delinquenten gehandelt hätte. In jedem Fall aber wurden sie an den Galgen gehängt, aufs Rad geflochten oder ins Feuer geworfen.

Um Unteraargau brachten sich zwischen 1574 und 1747 fünf zum Tode Verurteilte um, zwei Männer und drei Frauen. 1574 sollte Hans Ländichers Ehefrau in Biberstein als Hexe verbrannt werden. Sie brachte sich kurz davor selbst um. Der Pfätzer von Aarau schleifte sie hinaus zum Hochgericht. Hans Rätzer und seine Konkubine standen 1598 vor der Hinrichtung in Lenzburg. Er sollte gerädert und sie ertränkt werden. Der mit «seine Metze» bezeichneten Verurteilten gelang es, sich vorher umzubringen. Dem obrigkeitlichen Zorn gab der Schreiber in der Amtsrechnung deutlich Ausdruck, indem er die Tote beschimpfte: «Die erworggete Elende Creattur, so sich an ihrer Haarschnur erhenkt». Der Scharfrichter erhielt die gleiche Entlöhnung, als ob er sie lebendig im Aabach geschwemmt hätte. 1719 wartete Elsbeth Fischer von Birrwil samt ihrem Buben als Brandstifterin auf die Hinrichtung in der Schlossgefangenschaft Lenzburg. Sie starb unmittelbar vor der Hinrichtung und wurde verscharrt. Es ist anzunehmen, dass sie sich selbst den Tod gegeben hatte.

Wer einen *Suicidversuch* heil überstanden hatte und ins Leben zurückgekehrt war, wusste, dass ihn eine Strafe erwartete. Meistens musste er im Schallenwerk dafür büssen. Wenn bei diesen Verzweifelten noch eine geistliche Beeinflussung oder gar eine Besserung möglich schien, schalteten die Strafbehörden einen Pfarrer und das Chorgericht ein. 1771 hatte die Ehefrau des Korporals Suter, der in der Festungswacht von Aarburg diente, sich einige

kleinere Diebereien zuschulden kommen lassen. Um sich der Schande der Verhaftung und Verurteilung zu entziehen, versuchte sie sich selbst umzubringen. Für diesen Suicidversuch wurde die wieder ins Leben Zurückgebrachte zu sechs Monaten Arbeit in der Spinnstube des Schallenhauses verurteilt, mit der deutlichen Auflage, dort «in der Religion» unterwiesen zu werden.

Suicidversuche konnten auch mit geistiger Verwahrlosung und Verwirrung zusammenhängen. Den schlimmsten Fall einer unglücklichen Mischung von Selbstmordversuchen, wilden Drohungen und einer Neigung zu Diebstahl zeigte sich 1740 den Behörden in der Gestalt des Johannes Wullschleger von Aarburg. Er hatte bereits fünf Jahre Verbannung für Diebstähle hinter sich, als er dreimal versuchte, sich das Leben zu nehmen, den Nachbarn mit Feuer drohte und ins Haus eingeschlossen werden musste. Die Kriminalkammer verurteilte den offensichtlich nicht mehr Zurechnungsfähigen zu lebenslänglicher Einsperrung ins Schallenwerk, wo er an den Ring und Karren geschmiedet werden sollte. Die Ratsherren ahnten wohl, dass dieser Mensch auch medizinischer Hilfe bedurfte, und sie erteilten dem Schallenhaus-Inspektor die Weisung, dem suicidgefährdeten Gefangenen von Zeit zu Zeit einen Aderlass machen zu lassen. Dieses Beispiel zeigt den tiefen Stand der medizinischen Kenntnisse und Möglichkeiten noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts.

Im Abschnitt über den Betrug ist auch die betrügerische Kindszutragung und -zueignung erwähnt. Mit ihr ist die *Kindsaussetzung* eng verwandt. Bei der Zutragung und Aussetzung handelte es sich stets um unehelich geborene Kinder. Im Quellenmaterial sind nur wenige ausgesetzte Kinder erwähnt, meistens im Zusammenhang mit den zu leistenden Zahlungen für aufgefundene lebende Kinder durch den Findelpfleger. Die Aussetzerinnen bewegten sich auf einem gefährlichen Gebiet. Wenn ein ausgesetztes Kind tot gefunden und die Mutter entdeckt wurde, wartete die Hinrichtung als Kindsmörderin auf sie. Wohl aus Furcht vor solchen Folgen hüteten sich viele Mütter unehelich geborener Kinder, diese auszusetzen. Auf eine Kindsaussetzung mit lebender Auffindung stand nicht die Höchststrafe, aber doch einige Jahre Schallenwerk. Das Kind selbst – Fündeli genannt – wurde «vertischgeldet», das heisst beim Wenigstfordernden verdingt. Es war fast schutzlos, jedoch in einzelnen Fällen nahmen sich der Pfarrer und das Chorgericht seiner an. Nach der Auffindung eines ausgesetzten Kindes begann die Jagd auf die vermutete Mutter. Die Gemeinde, auf deren Gebiet das Kind ausgesetzt worden war, unternahm alles, um die Aussetzerin zu finden, denn sonst musste sie das Gefundene erhalten, mit einiger Unterstützung durch die Obrigkeit. Besonders durchziehende Frauen standen im Verdacht der Kindsaussetzung. Im Verhör erhielten sie oft die Frage gestellt, ob sie ein Kind «exponiert» hätten. 1761 hatte Maria Sutter von Dintikon, die ihrem Ehemann Jakob Meyer «entloffen» war, ein uneheliches Kind geboren. Sie hatte sich im Baselbiet aufgehal-

ten und war dort schwanger geworden. Nach der Geburt kehrte sie mit einem acht Tage alten Knäblein in den Unteraargau zurück und setzte es in Safenwil aus. Die Kriminalkammer verurteilte sie zu drei Jahren Schallenwerk. Sie musste das Kind in das Zuchthaus mitnehmen und dort schwere Arbeit verrichten. 1788 ereignete sich in Oftringen eine Kindsaussetzung. Regina Ruesch hatte dort ein Neugeborenes vor eine Haustüre legen lassen. Die Richter liessen mildernde Umstände walten und verbannten sie zwei Jahre lang in ihr eigenes «Haus und Erdreich». Ein Jahr später gab es in der gleichen Gegend wiederum viel über eine Aussetzung zu reden. In Niederwil lebte die Ortsbürgerin Barbara Pfister, Witwe des Samuel Lüscher. Sie hatte sechs Kinder unehelich geboren, von denen 1789 noch vier am Leben waren. Drei von ihnen setzte sie in der Scheune eines Gerichtssässen aus. Die Delinquentin sass 52 Tage gefangen, bevor sie zehn Jahre lang im Schallenwerk büssen musste. 1790 sass Anna Maria Fasler von Asp 32 Tage lang im Kalten Turm im Schloss Kastelen gefangen. Sie war geständig, mit Fremden herumgezogen zu sein und ein uneheliches Kind geboren zu haben, das sie in der Papiermühle nahe bei Bern ausgesetzt hatte. Die letzten Gefangenschaftstage und -nächte musste sie bewacht werden, weil sie sich umzubringen drohte. Sie büsste mit vier Jahren Schallenwerk. 1797 setzten Isaak Roth von Mühletal und Anna Barbara Bär, geborene Lüscher, die miteinander im Land herumgezogen, das unehelich geborene Kind in Le Sepey im Waadtland aus. Es war den beiden Herumziehenden zu beschwerlich geworden, und sie fassten den Entschluss, das Kleinkind auf einem Fenstersims auszusetzen. Der Übeltäter wurde für zwei Jahre verbannt, und die Kindsmutter büsste mit einem Jahr Schallenwerk. Vor dem Strafantritt aber mussten die zwei Aussetzer in der Kirche von Le Sepey Abbitte leisten. Dieser Fall hatte sich gerade ein Jahr vor dem Ende des Alten bernischen Staates ereignet und war die letzte bekanntgewordene Kindsaussetzung im Unteraargau.

Auf dem Gebiet der Kindsaussetzung bestand natürlich auch eine Dunkelziffer. Nicht alle Aussetzenden wurden entdeckt. Hin und wieder fanden Dorfleute im Gehölz Knochenreste eines Kleinkindes, das angeblich von Tieren gefressen worden war. Gelegentlich legte eine Kindsmutter ein Kleinkind nachts auf einem Friedhof nieder, wohl in der Hoffnung, Grabbesucher oder Kirchgänger würden das Findelkind mitnehmen. Die meisten dieser ausgesetzten Kinder aber waren tot, wenn sie aufgefunden wurden, gestorben an Kälte oder vor Hunger. Die Suche nach den Aussetzenden blieb fast immer erfolglos, und der Fortgang solcher Fälle musste Gott und der Zeit anheimgestellt werden.

Die Kirchenreformation von 1528 hatte auch im Bernbiet unerwünschte Kräfte ausgelöst. Vor allem machten die *Täufer*, auch Taufgesinnte und Wiedertäufer genannt, den Reformatoren zu schaffen, am meisten in den ersten Jahrzehnten nach der Reformation und gegen Ende des 16. Jahrhunderts.[89*]

Sie gehörten einer geistlichen Strömung an, welche die Bergpredigt wörtlich nahm, sich vom neuen Glauben absonderte und auf den «Geist» und das «innere Licht» berief. Die Täufer wollten nur von inneren Offenbarungen leben. Der Staatsgewalt erschienen sie gefährlich, weil sie keine Waffen tragen, kein Amt übernehmen und keinen Eid ablegen oder in irgendeiner Art schwören wollten, was einer eigentlichen Ablehnung des bestehenden Staates gleichkam. Die Obrigkeit aber verlangte von jedem erwachsenen gesunden Untertan den Dienst in der Miliz und die alle sechs Jahre beim Aufritt eines neuen Landvogtes zu leistende Huldigung oder Vereidigung. Obrigkeit und Kirche bekämpften gemeinsam die Staatsgefährdung und die Abweichung von der neuen Lehre. Die Mehrheit des Volkes jedoch schien dabei nicht oder nur lau mitgemacht zu haben, und es kam vor, dass Verfolgten weitergeholfen wurde, so dass die Obrigkeit gelegentlich zu List und Trug griff, um der Täufer habhaft zu werden. Die Verfolgungen und Bekehrungsversuche, mit denen die Abweichenden wieder auf den «rechten Weg» hätten gebracht werden sollen, nahmen oft grausame Formen an. Viele Täufer erlitten Folterungen und die Hinrichtung, andere wurden zum Land hinausgejagt, nach Ost- und Westindien und Pennsylvanien verschifft, auf Galeeren verschickt, und immer konfiszierte der Staat ihr Gut. Diese Vorkommnisse waren im Volk bekannt. Sie fanden ihren Niederschlag auch in Eintragungen über Täuferjagden, Täuferjägerlöhnen und Konfiskation von Täufergut in den Amtsrechnungen, sogar in denjenigen des 18. Jahrhunderts.

Schon kurze Zeit nach der Durchführung der bernischen Kirchenreformation begann die Obrigkeit, der Täufer habhaft zu werden und sie entweder zu bekehren oder zu bestrafen. Sie liess Taufrödel in jeder Kirchgemeinde anlegen und kontrollierte, ob alle Neugeborenen zur Taufe gebracht und eingeschrieben wurden. Den Landvögten war anbefohlen, Männer nach vermuteten Täufern auszuschicken und diese vor allem an ihren religiösen Versammlungen zu behändigen. Der bernische Aargau war begreiflicherweise eingebunden in die landesweit angeordneten Täuferjagden. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts flammten die Verfolgungen dieser Andersgläubigen noch einmal heftig auf, um dann in der Folge auf eine fast routinemässige Gefangennahme und Überführung der noch vorhandenen Täufer nach Bern abzusinken. In der Hauptstadt fand dann jeweilen die Verurteilung der Abweichler statt. Dort hatte man auch einen Überblick über die ganze Täuferbewegung im bernischen Staat. Im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts wanderten fast alle noch im Lande verbliebenen bernischen Täufer nach Mähren aus, worauf auch die harten Verfolgungen zurückgingen. Oft heisst es, sie seien «in das Land Märchen» gezogen. Dort boten ihnen einige Herren Schutz. Aber in den kriegerischen Ereignissen jener Zeit, zuletzt im Dreissigjährigen Krieg von 1618 – 1648, gingen fast alle mährischen Täufer zugrunde.

Die Verfolgten waren arbeitsame, friedliche und gewaltlos lebende Menschen, und deshalb machte das Volk oft nicht gemeinsame Sache mit den ausgeschickten Täuferjägern und gab sie nicht an. Durch die erbarmungslose Ausrottung verlor der bernische Staat viele gute, christliche Untertanen. Der älteste Hinweis auf Täuferverfolgungen im bernischen Aargau in den Amtsrechnungen stammt aus dem Jahre 1532. Damals berichtete der Kommandant der Festung Aarburg nach Bern über die Täufer in seinem Gefängnis, «so ich in fenknus habe». Er liess sie nach Bern überführen. 1536 meldete er, wie man in Mühlethal die Täufer gejagt habe. Aus der gleichen Zeit liegen Berichte des Landvogtes von Biberstein über die Behandlung der gefangenen Täufer vor. 1533 hätten Fridli Iberg von Schwyz und ein nicht namentlich erwähnter Täufer zu Aarau «beredt» werden können, vor dem Landvogt von Schenkenberg und dem Schultheissen von Aarau ihrem Irrglauben abzuschwören. Zwei Jahre später bemühten sich der Landvogt von Biberstein, der Prädikant und der Untervogt von Erlinsbach fünfzehn gefangene Täufer, vier Männer und elf Frauen, zum dritten Mal zur Abkehr zu bringen. Es gelang ihnen, sie bis auf zwei standhafte Täuferinnen zu bekehren. Die beiden Widerstehenden wurden ohne Zweifel wie Hunderte von Standfesten nach Bern geführt und dort ohne Gnade und Erbarmen abgeurteilt.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts waren fast alle Täufer verurteilt, verbannt, deportiert oder geflüchtet. Ihre Gemeinschaften waren zerschlagen oder in den Untergrund getrieben. Die Obrigkeit fürchtete jedoch stets, es könnten sich neuerdings solche bilden und von sogenannten Täuferlehrern aufgebaut werden. Aus diesem Grunde fahndeten Landvögte, Untervögte, Landjäger und Späher eifrig nach den «Lehrern und Aufwieglern». 1578 fingen sie den «verführerischen Aufwiegler und Täufer» Jakob Rolchen von Reinach. Er wurde in Lenzburg zweimal der höchsten Folter unterworfen, ausgepeitscht und nach 41 Tagen zum Land hinausgejagt. 1584 flüchtete der Prädikant von Kölliken Johannes Höflin ausser Landes, vielleicht wegen Geldschulden, aber möglicherweise begab er sich zu den Täufern nach Mähren.[90*] 1593 fingen zwei ausgeschickte Männer Hans Rudolf Suter, den Täufer, Aufwiegler und Lehrer, mit List und brachten ihn auf das Schloss Lenzburg, desgleichen nahmen vier Männer den Müller von Seon auf dem Birrfeld gefangen. 1597 wurden Hans Meyer, seine Ehefrau und Anna Steiner, alle von Kulm und «alles ungehorsame Täufer», in Lenzburg gefangen gehalten und anschliessend für ewig des Landes verwiesen. Zur gleichen Zeit erlitten das junge täuferische Meitli Elsi Gut von Hinterwil und Hans Würgler von Schiltwald je zwei Foltertage. Die Räte in Bern hatten angeordnet, mit der Marter nach ihren Lehrern zu fragen. Die junge Täuferin wollte keineswegs abstehen und blieb verstockt und halsstarrig. Nach drei Wochen wurde sie auf ewig verbannt. Im gleichen Jahr wollte die Ehefrau des Hans Baumberger von Leerau

«nit abstahn und zur Kirchen gahn». Sie musste das Land verlassen, desgleichen Hans Schwyzer von Hirschthal. Im Amt Aarburg tauchte 1659 erneut der Täuferlehrer Jakob Gut aus der Finsterthüelen bei Zofingen auf. Der Festungskommandant von Aarburg wartete neun Tage lang vergeblich auf die Bekehrung des Gefangenen. 1684 konfiszierte der Staat das sogenannte Täufergut von 200 Gulden des Kaspar Schärer von Vordemwald. Täufer kamen auch aus dem Ausland in den Unteraargau, so 1643 ein Mann namens Diebold, der 56 Tage lang gebunden in der Schlossgefangenschaft Lenzburg lag. Schliesslich war er – nach der Mithilfe des Scharfrichters – zur Abschwörung bereit.

Gefangenen und flüchtigen Täufern nahm die Obrigkeit ihr Gut weg und liess es meistens den Armen zugute kommen. Es handelte sich oft um mehrere hundert Pfund, die ein Verurteilter verlor. Aber viele verloren – wie sie sagten – lieber ihr Gut als ihr Seelenheil. Viele blieben auch standhaft bei der Verweigerung der Eidesleistung, wenn sie nach dem Verbannungsurteil schwören sollten, das Land nicht wieder zu betreten. Ohne Eid konnte man sie eigentlich bei einem Einschleichen ins Land nicht kurzerhand und ohne Gerichtsverfahren wegen Eidbruchs hinrichten lassen. 1651 machte aber der Landvogt von Schenkenberg dem auf ewig verbannten Täufer Peter Karli von Villigen und seiner Ehefrau klar, dass sie trotz der Verweigerung der Eidesleistung bei einer Rückkehr sogleich «dem Henker unter die Hand fallen» würden.

Bis zum 18. Jahrhundert lebten immer wieder Abergläubische, die dem Henker und den von ihm berührten und benützten Gegenständen übernatürliche Kräfte zuschrieben. Meistens arme Leute liessen sich bei Krankheiten auch von ihm «besprechen» und Arzneien verabreichen, von den Behörden mehr oder weniger geduldet.[91*] Ganz besondere Kräfte aber wurden seinem eigentlichen Wirkungsbereich, dem Galgen, zugedacht. Dort hantierte der Henker mit Seilen, Ketten, Nägeln, Brettern, Leitern und der Verbindung der Galgensäulen, dem Galgenholz. Da waren vor allem die bekannten Galgenstricke, Glieder von Henkerketten und Stücke des Galgenholzes, die im Volk zirkulierten und denen Abergläubische Zauberwirkung zuschrieben. Ganz besonders aber hatten es einzelne ruchlose *Galgen- und Leichenschänder* auf die Opfer des Henkers abgesehen, nämlich auf die Hingerichteten selbst. Sie schnitten Stücke von den am Galgen Hängenden oder auf das Rad Geflochtenen ab. In ihrem Aberglauben meinten sie, solche Knochen hätten eine ganz besondere Kraft in sich und würden als Zauberschlüssel alles Verschlossene öffnen können. Aus Verhörprotokollen ausserhalb des bernischen Aargaus ist bekannt, dass vor allem den Fingerknöchelchen von Neugeborenen oder wenn möglich noch Ungeborenen die grössten Zauberkräfte zugeschrieben worden waren. Unter der Folter gestanden hin und wieder einzelne Gefangene, Schwangere

umgebracht zu haben, um sich in den Besitz der begehrten Knöchelchen ungeborener und deshalb unschuldiger Kinder zu gelangen. Solche Aussagen waren nur unter dem Druck von Fragen in der Tortur gemacht worden. Es ist auch denkbar, dass Gefolterte davon erzählen gehört und zu ihrer Entlastung damit andere Angeklagte beschuldigt hatten. Zuzutrauen wären allerdings solche Taten einzelnen herumvagierenden verrohten Gesellen, die in den harten kriegerischen Zeiten des 16. und 17. Jahrhunderts nicht die geringste Ehrfurcht vor dem Leben mehr hatten.[92] Im Quellenmaterial sind drei Galgen- und Leichenschänder aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts erwähnt. 1609 sassen die beiden mittellosen Durchziehenden Görg Singer und Wolfgang Ebinger sechs Tage in Lenzburg gefangen, da sie auf der Richtstätte einem auf das Rad Geflochtenen einen Fuss und eine Hand abgeschnitten hatten. Das Urteil lautete erstaunlich mild: Aus Gnade wurden sie freigelassen. Von einer Bestrafung wie Auspeitschung oder Brandmarkung ist nichts vermerkt.1628 blieb Hans Heinrich Bucher in der gleichen Gefangenschaft, ebenfalls nur sechs Tage, «wegen eines Menschenbeins, so er gehabt». Er kam mit der gleichen Strafe wie die beiden Vorerwähnten davon.

Es ist anzunehmen, dass die Dunkelziffer auf diesem makabren Gebiet sehr gross war, da man sich einer Richtstätte ohne Gefahr vor Entdeckung – vor allem nachts – nähern und dort seine widerliche Leichenschänderei treiben konnte. Kein Christenmensch begab sich weder tags noch nachts ohne Not in die Nähe des Galgens, denn nach dem Volksglauben geisterte es dort bedenklich. Es ist vorstellbar, dass oft unter Abergläubischen ein Handel mit Menschenknochen getrieben worden war. Furchtlose Betrüger holten immer wieder auf den Richtstätten neue Knochen, Gegenstände, aber auch Kleidungsstücke von Gehängten und Geräderten. Solche makabren Raubzüge sind in früheren Jahrhunderten möglich gewesen und merkwürdigerweise von den Richtern nicht einmal als schweres Delikt betrachtet worden. Wie kaltblütig und gefühllos etwa mit den am Galgen Hängenden verfahren wurde, zeigt ein Beispiel aus der Bande des «Schwarzen Samuel». In einem Verhör von 1732 in Basel überführten die Richter eine Frau, zwei junge Gauner angestellt zu haben, ihren am Galgen hängenden Mann herunterzuholen, ihm die Silberknöpfe von den Hosen abzuschneiden und den Toten in den Rhein zu werfen. Sie hatte sich der geretteten Silberknöpfe nicht lange erfreuen können, da sie kurze Zeit später selbst den Tod durch die Hand des Henkers erleiden musste.[93*]

In diesem Zusammenhang ist die Entdeckung, welche 1937 die Restauratoren der ehemaligen Aarburger Richtstätte gemacht hatten, von Bedeutung: Die Beingrube unter dem Galgen war im Laufe der Zeit teilweise ausgeplündert worden.[94*] Da hatten vermutlich abergläubische Menschen – vielleicht noch im letzten Jahrhundert nach der Stillegung des Galgens – nach zauber-

kräftigen menschlichen Gebeinen gesucht. Auch hier gilt, dass dem Aberglauben und der verwirrten Phantasie seit jeher keine Grenzen gesetzt waren. Bei den Mittellosen war der Wunsch sehr gross, einen Zauberschlüssel zu besitzen, der alles hätte öffnen können.

KAPITEL 11

Die fünf unbedingt todeswürdigen Delikte

Im bernischen Aargau sprachen die Landtage zwischen 1560 und 1796 vermutlich gegen 500 Todesurteile aus. Sicher erfasst konnten 450 werden. In Wirklichkeit aber lag diese Zahl etwas höher, da aus verschiedenen weiter unten in der Quellenkritik aufgeführten Gründen nicht alle Fälle erfasst werden konnten. In der Tabelle 1 sind die Delikte aufgeführt, die den Schuldiggesprochenen das Todesurteil gebracht hatten. Nicht alle Verbrechen führten zur Kapitalstrafe, sondern viele wurden mit milderen Strafen geahndet. Ein Dieb oder Betrüger konnte, musste aber nicht hingerichtet werden, desgleichen leichtere Gotteslästerer, Unzüchtige mit nur wenigen Ehebrüchen und Ungehorsame mit bedeutungsloseren «bösen» Reden. Auf fünf Delikten aber stand unweigerlich die Todesstrafe. Sie bildeten die ärgsten Verbrechen, für die nicht nur die Richter, sondern nach dem damaligen Rechtsempfinden auch das Volk die Hinrichtung forderte. Mord und Totschlag bedrohten die Sicherheit der Menschen. Drei weitere Delikte aber setzten das ganze Land nach damaliger Ansicht der Gefahr aus, «über so viel Sündhaftigkeit» mit Gottes Zorn und Strafen überzogen zu werden: Hexerei, Sodomie und Blutschande galten als die grässlichsten Verbrechen vor Gott.

Auf diesen fünf Delikten stand grundsätzlich die in der Gerichtssatzung bestimmte Strafe. Sie konnte jedoch in seltenen Fälle durch eine etwas sonderbare Begnadigung gemildert werden. Seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts wurde es möglich, in besonderen Fällen etwa Jugendlichen und Frauen aus Gnade die vorgeschriebene harte Todesstrafe zu erlassen und durch eine weniger qualvolle zu ersetzen. In diesem Sinne begnadigten Richter gelegentlich vom Rad zum Schwert, vom Feuer zum Rad oder Schwert und vom Strick zum Schwert. Man kann heute darüber streiten, ob ein Tod durch Rädern oder durch Verbrennen bei lebendigem Leib weniger qualvoll gewesen war. Aber nach Ansicht der Zeitgenossen war der Feuertod die härteste Strafe, nicht zuletzt auch deshalb, weil sie glaubten, die unter dem Galgen verscharrte Asche eines verbrannten Menschen könne am Jüngsten Tag nicht mehr auf-

stehen. Das Gegenteil von Strafmilderung trat aber dann gelegentlich ein, wenn die Richter fanden, eine überaus schreckliche Tat müsse aufs Härteste geahndet werden. Mit Zusatzstrafen verschärften sie in solchen Fällen das Urteil, so etwa, wenn sie die zum Tode Verurteilten auf dem Gang zur Hinrichtung mit glühenden Zangen zwicken oder sie auf einem Schleipftrog gebunden auf den Richtplatz schleifen liessen.

A Mord und Totschlag

Seit Jahrhunderten unterscheiden die Richter zwischen Mord und Totschlag. Die berechnete, vorsätzliche Tötung eines Menschen wurde und wird noch heute als Mord härter bestraft als der spontan und ohne Überlegung ausgeführte Totschlag. Auch im 16. bis 18. Jahrhundert galten heftige Gemütsbewegungen nach einer groben Beleidigung, gereizter Zorn, Herausforderung und Angriffe aller Art als Milderungsgrund. Grundsätzlich stand auf Mord immer die Strafe des Räderns. Aus dem 17. und 18. Jahrhundert sind im Unteraargau sieben Fälle von Strafmilderung von Rad zu Schwert bekannt, hingegen auch drei Strafverschärfungen zum Rad mit anschliessender Verbrennung. Mit einer einzigen Ausnahme starben alle Totschläger durch das Schwert. Bei der Hinrichtung der Mörder hegten im Laufe des 18. Jahrhunderts einige Richter in Bern doch Zweifel am barbarisch-mittelalterlichen Rädern. Das ist deutlich zu erkennen am Urteil gegen Johannes Ulrich von Waltalingen vom 17. Juli 1755. Die Kriminalkammer wies den Landvogt von Lenzburg an, dem Scharfrichter zu befehlen, den auf die Breche Gebundenen unbemerkt zu erwürgen und erst dann mit der schrecklichen Prozedur des Räderns zu beginnen.

Im Zusammenhang mit Mord und Totschlag erscheint in den Akten auch etwa der Begriff Notwehr. Unschuldig Angegriffene, die in der Verteidigung einen Angreifer erschlugen, gingen straffrei aus oder hatten nicht einmal ein Strafverfahren auszustehen. Wenn Hausbewohner oder Besitzer von Obstgärten und Rebbergen einen Dieb auf frischer Tat entdeckten und ihn bei der Verteidigung ihres Gutes erschlugen oder erschossen, kam es nicht zu einem Schuldspruch.

Bei den Fällen von Totschlag spielte der Alkohol oft eine entscheidende Rolle, gleich wie die «Zornmütigkeit». Die Menschen früherer Jahrhunderte handelten häufig weniger selbst-kontrolliert als die heutigen. Sie brausten leicht auf, und im Quellenmaterial erscheint der Ausdruck Zorn oft. Bei den Zusammenkünften von Burschen und Männern konnten aus nichtigen Anlässen Zornausbrüche entstehen, und dann wurden Seitengewehre gezogen und Stechmesser gezückt. In Sekundenschnelle machten sich Streitende selbst un-

glücklich und mussten für den ungewollten Tod eines Menschen büssen. In einigen Fällen berichten die Akten von einer ungestümen Handlung «in der Weinfeuchte». Ein Täter hatte nur die Wahl, sich so rasch wie möglich ins Ausland abzusetzen oder gebunden auf ein Landvogteischloss oder in einen städtischen Turm geführt zu werden und dort auf das bestimmt eintreffende Todesurteil zu warten.

Im Unteraargau endeten zwischen 1560 und 1796 mindestens 37 mit einer Blutschuld behaftete Menschen auf einer Richtstätte. Aus der langen Reihe dieser zum Teil grauenhaften Fälle von Mord und Totschlag an Ehefrauen, Brüdern, Freunden und Ausgeraubten sollen hier nur einige wenige dargestellt werden. Sie enthalten alle etwas Bemerkenswertes. 1555 erwürgte in Zofingen der elfjährige Hansli Käslin im Zorn einen Mitschüler. Der Landtag verurteilte das Kind zum Tode durch das Schwert. Es bestanden damals keine Gefängnisse zur Verbüssung einer Schuld, und so musste es sterben. Im 17. Jahrhundert wäre es mit einer Schallenwerkstrafe wohl am Leben geblieben. 1615 ereignete sich ebenfalls in Zofingen etwas vermutlich Einzigartiges in der bernischen Rechtsgeschichte: Nach dem ausgesprochenen Todesurteil dankte Samuel Zimmerli dem Landtag dafür, dass er bald sterben und bei seiner ertrunkenen Ehefrau sein dürfe. Der Zofinger Messerschmied hatte den Markt in Solothurn besucht und war mit einer Schar Mitbürger auf der Aare heimzu gefahren. Noch bevor sie Aarburg erreichten, fuhr das Schiff auf einen Felsen auf. Samuel Zimmerli half keinem der Schiffbrüchigen, obwohl die Ertrinkenden die Hände emporgehoben und um Gottes willen Hilfe erfleht hatten. Vier Menschen ertranken, darunter auch seine Ehefrau. Der Angeschuldigte sagte im Verhör aus, wenn er die Ertrinkenden aus dem Wasser gezogen und ihnen dadurch das Weiterleben verschafft hätte, wären sie vermutlich in ihren Sünden verharrt und später eines unseligen Todes gestorben. Er hätte kein ruhiges Gewissen mehr haben können. Solchen religiös verbrämten, konfusen und abwegigen Gedankengängen vermochte das Gericht nicht zu folgen. Er wurde als Totschläger beurteilt und starb am 26. Oktober 1615 durch das Schwert. Zehn Jahre später stand Hans Ueli Bertschi von Dürrenäsch wegen Giftmordes vor dem Lenzburger Landtag. Er hatte seine Ehefrau mit Gift ums Leben gebracht. Zur gleichen Zeit sass auch sein Bruder Hans, der in das Pfarrhaus von Kulm eingebrochen war, in Lenzburg gefangen. Als Hans Üli Bertschi nach zwei Foltertagen sah, dass seine Sache verloren war und ihn die Hinrichtung erwartete, nahm er die Schuld seines Bruders auf sich und entlastete diesen so stark, dass er freigelassen werden musste (Beilage). 1628 denunzierte ein 13-jähriger Sohn seinen Vater Hug Brunner von Niederhallwil und vier Männer aus Teufenthal und Dürrenäsch des Mordes. Der Knabe war in Lenzburg als Korndieb verhaftet worden und gab im Verhör die fünf Angeklagten als Mörder an. Sie wurden so stark gefoltert, dass sie der Schärer von Lenz-

burg salben musste, einer von ihnen sei «gar übel zerstreckt» worden. Alle fünf Angeklagten erlitten die Todesstrafe. Die drei grössten Übeltäter wurden zur Richtstätte geschleift. Was hatte der Knabe mit seiner Denunziation angerichtet! Dabei bleibt in diesem Fall und vielen andern ebenfalls die grosse Fragwürdigkeit einer mit der Folter erzwungenen Aussage.

B Kindsmord

Ein ganz besonderes Tötungsdelikt bildete der Kindsmord. Es verdient eigentlich unser Mitgefühl, weil fast immer eine Kindsmutter aus ihrer inneren und äusseren Notlage keinen andern Ausweg mehr als die Tötung des Neugeborenen fand. Statt von Kindsmord sollte man besser von Kindstötung sprechen. Die Carolina hatte am Ende des Mittelalters den Kindsmord mit ausserordentlich schweren Strafen wie Pfählen, Ertränken und Lebendigbegraben belegt. Die bernische Obrigkeit hielt sich meistens nur an eine dieser Strafen, nämlich an das Ertränken, und auch das nur bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts. Nachher bestand sie in der Hinrichtung durch das Schwert, der ehrenhaftesten – oder am wenigsten ehrlosen – und schmerzlosesten Strafe. 1514 ereignete sich in Zofingen die letzte wirklich mittelalterlich anmutende Strafe für Kindsmord, nämlich das Lebendigbegraben einer Kindsmutter. Zwischen 1570 und 1591 hatten die Richter ausserdem vier Fälle von Kindstötung im Unteraargau zu beurteilen. Alle vier Kindsmütter wurden ertränkt. 1736 sprach sich ein Landgericht für eine Strafverschärfung in dem Sinne aus, dass die Würghand an den Galgen genagelt werden sollte, um den Abscheu des Volkes vor dem grässlichen Verbrechen der Kindstötung zu vergrössern.

Die Richter beurteilten nie, ob ein neugeborenes Kind lebensfähig oder -unfähig gewesen war oder ohnehin während oder kurz nach der Geburt hätte sterben müssen. Für sie war nur wichtig zu wissen, ob das *Kind geatmet* hatte. Im 18. Jahrhundert wurde den Doctores diese Frage oft gestellt. Das Atmen war der Beweis des Lebens und bildete die Voraussetzung zur Verurteilung der Mutter wegen Kindsmordes. Die besondere Lage einer unehelichen Mutter wurde erst im Zeitalter der Aufklärung, etwa nach 1750, strafmildernd betrachtet, vermochte aber nie das Aussprechen der Todesstrafe zu verhindern. Eine uneheliche Kindsmutter stand unter einem sehr starken Druck auf Seele und Geist, dazu dem Gefühl völliger Verlassenheit und der Furcht vor der Entdeckung der strafbaren unehelichen Geburt. Die Chorgerichte in den Kirchgemeinden waren verpflichtet, auf uneheliche Schwangerschaften aufzupassen, die Verheimlichung solcher zu verunmöglichen, um es gar nicht zu heimlichen Geburten und der damit verbundenen Versuchung zur Tötung des unerwünschten Kindes kommen zu lassen. Jede verheimlichte Schwanger-

schaft war riskant: Kam das Kind tot zur Welt, hatte die Kindsmutter das Leben verwirkt, denn niemand glaubte ihrer Aussage, sie habe ein totes Kind geboren. Das Quellenmaterial ist bis 1715 oft recht knapp, aber trotzdem kann man aus ihm die Lage der bedauernswerten unehelichen Mütter herauslesen. Allen gemeinsam war die Angst vor der Entdeckung ihres Fehltrittes, weshalb sie die Leibesfrucht nach Möglichkeit und sich bietender Gelegenheit zu beseitigen suchten. Angst vor der chorgerichtlichen Strafe, vor Schande und Ächtung, vor Ausgestossenwerden aus der Familie und der Dorfgemeinschaft beherrschte die Betroffenen und raubte ihnen oft den klaren Verstand.

Die Zusammenstellung der Todesurteile von 1560 bis 1796 in der Tabelle 2 enthält 21 Fälle von Kindsmord. Die Mehrzahl davon fällt in das 18. Jahrhundert. Woher diese Häufung der Fälle in diesem Jahrhundert rührt, lässt sich aus dem Quellenmaterial nicht erklären. Verfolgt worden war dieses Delikt ebenso streng in den vorausgegangenen Jahrhunderten. Auffällig ist in allen Fällen, dass nie eine Verurteilung eines Kindsvaters vorkam. Der Schwängerer spielte offensichtlich im Mordfall keine Rolle, obwohl er sehr oft an der Verlassenheit der Schwangeren die Hauptschuld trug. Das Gericht konzentrierte sich auf die Tatsache der Beseitigung eines lebenden Kindes durch Gewalteinwirkung oder Vernachlässigung durch die Kindsmutter.

Meistens waren die bedauernswerten jungen Mütter von der Geburt her noch recht schwach, wenn sie entdeckt und auf ein Landvogteischloss oder in einen städtischen Turm gebracht wurden. Dort bekamen sie noch einige Zeit besseres Essen als nur das gewohnte Mus und Brot, dazu eine halbe Mass Wein zu ihrem «Kindbetti-Essen» aus der Schlossküche. Waren sie gestärkt, begannen die Verhöre ohne oder mit der Folter. Die Räte in Bern legten grossen Wert auf die religiöse Betreuung der Angeklagten durch Geistliche. Sie sollten einer Kindsmörderin – einer sehr grossen Sünderin – «das Herz rühren». 1736 betreuten sogar fünf Prädikanten eine junge Kindsmutter in der Gefangenschaft so lange, bis sie «ihr Herz ganz geräumt» hatte. Auch das ganze Umfeld der Delinquentinnen und die genauen Umstände der Geburt mussten im 18. Jahrhundert der Kriminalkammer gemeldet werden. 1729 befahl diese Behörde dem Landvogt von Schenkenberg, im Zusammenhang mit einem Kindstötungsfall die Dorfvorgesetzten und Chorrichter von Rein «zur Rede zu stossen», warum sie sich der Eheschliessung der Madlena Rüegger von Rein mit dem Müllerknecht Jakob Vogt stets widersetzt hätten, obwohl sie etliche Male um die Heiratsbewilligung angehalten und ein förmliches Eheversprechen abgelegt hätten. Damit sollte unmissverständlich ausgedrückt werden, dass diese hartherzigen Männer von Rein eine Mitschuld am Tode eines Neugeborenen und am Unglück der zu Unrecht an der Verheiratung gehinderten rechtschaffenen Madlena Rüegger traf. 1793 erteilte der Landvogt von Biberstein den Chorrichtern von Densbüren eine Rüge, weil keiner von

ihnen bei einer unehelichen Geburt anwesend war und nach dem Namen des Kindsvaters gefragt hatte, so wie es ihre Pflicht gewesen wäre, aber auch, weil sie die Hebamme nicht hatten beiziehen wollen. Dadurch sei die junge Kindsmutter vernachlässigt, ohne Hilfe gelassen und ins Unglück gestürzt worden.

Die hingerichteten Kindsmütter, die man im Quellenmaterial kennen lernt, stammten mit einer Ausnahme aus den Dörfern des Unteraargaus und je eine aus den Landstädten Zofingen und Lenzburg. Nur ein einziges Mal ereilte eine schwangere Durchziehende aus der Gegend von Mömpelgard (Montbéliard) im bernischen Aargau das Unglück. Maria Elisabeth Imbert gebar 1784 heimlich in Möriken und wurde für Kindsmord an einem Markttag in Lenzburg hingerichtet.[95] Der Ablauf der Verzweiflungszenen ist in den Akten immer ähnlich geschildert: Die oft jungen Mütter sahen keinen anderen Ausweg mehr als die Beseitigung des Neugeborenen. Sie versteckten das tote Kind hinter Hägen, vergruben es im Stall, im Kellerhals, warfen es in die Abortgrube oder ins Wasser. Die Bänkelsänger schilderten die erschrecklichen Taten solcher Mütter. Zur Richtstätte lief das Volk zu Hunderten und Tausenden, um die Kindsmörderinnen sterben zu sehen und die sogenannte Standrede eines Geistlichen anzuhören. Die Prädikanten legten dem Volk eindringlich dar, wie die väterliche Obrigkeit «das richterliche Schwert» ergreifen und das vergossene Blut des unschuldigen Kindes an der Mutter rächen müsse. Damit könne die Blutschuld, die sonst auf dem ganzen Land haften würde, getilgt werden.

Zwischen 1571 und 1591 verloren vier Kindsmütter ihr Leben unter der Hand des Scharfrichters, der sie in der Aare und im Aabach schwemmte, das heisst ertränkte. Drei von ihnen wurde unter der Folter ein Geständnis abgepresst. 1571 erlitt Verena Kym, die «Kindsverderberin», drei Foltertage in Biberstein. Vier Jahre später brachten Dorfleute von Hendschiken eine arme und von ihrem Mann verlassene Frau, die von einem andern schwanger geworden war, auf das Schloss Lenzburg. Die Gefangene behauptete, das Kind «sy tot gsin». Sie habe es hinter einem Hag verborgen. Unter der Folter gestand sie dann, was die Verhörenden wissen wollten. 1591 erlebte Eva Stocker in Aarburg einen Foltertag. Im 17. Jahrhundert ging die Zahl der wegen Kindsmordes Hingerichteten auf zwei zurück, soweit das Quellenmaterial ihre Namen und Delikte bekanntgaben. 1649 hatte in Aarburg die Magd Elisabeth Glinz von Reitnau das Neugeborene in den Teichgraben bei der Mühle geworfen. Sie wurde nicht mehr ertränkt, sondern mit dem Schwert gerichtet. Die grösste Anzahl Fälle von Kindsmord, nämlich 14, stammt aus dem 18. Jahrhundert. 1704 hatte Cleopha Kuster von Birmenstorf ihr totes Kind in einem Stall vergraben. Sie erwartete ihr Todesurteil auf Schloss Schenkenberg. 1708 nahm die Stadt Zofingen Anteil am traurigen Schicksal ihrer jungen Mitbürgerin Elisabeth Müller, die heimlich ein uneheliches Kind geboren hatte. Es habe gelebt und sich bewegt, als sie es am Hälslein aufgehoben habe. Sie sei in Furcht

und Schrecken geraten, als sie sich an des Vaters Zorn und Flüche erinnert habe, «wenn sie ein Kind bekomme, könne er sie nicht übel genug tractieren». Sie vergrub das tote Kind im Kellerhals. Den Leichnam der Hingerichteten schenkte das Gericht den Angehörigen, da die Gerichtete einen stillen, ehrbaren Lebenswandel geführt habe. Der Rat von Zofingen bestimmte, dass sie im Siechenhöflein beerdigt werden durfte und nicht verscharrt zu werden brauchte. Ein Jahr später erlitt Elisabeth Kehrer ab dem Bözberg in den Verhören wegen Kindsmordes zwei Foltertage. 1717 sass Sarah Wirz von Auenstein in Lenzburg gefangen. Unter der Folter gestand diese junge Kindsmutter, sie habe dem Neugeborenen mit der Hand «auf sein Herzli getrückt, bis es endlich nach erbärmlichem Geschrei» gestorben sei. Daraufhin habe sie es in Lumpen gewickelt und in die Aare geworfen. Die Räte in Bern waren schlecht auf Sarah Wirz zu sprechen und bezeichneten sie als elenden Menschen. 1729 hatte die bereits erwähnte Madlena Rüegger von Rein, die als Magd beim Müller in Mülligen diente, das tote Kind in den Mühlebach geworfen. Sieben Jahre später verurteilte die Kriminalkammer Barbara Weber von Reinach, die als Magd in Niederwil im Dienste stand, nach 58 Tagen Gefangenschaft in Aarburg zum Tode, weil sie ihrem Neugeborenen mit einem Stein das Köpflein eingeschlagen und es nachher in einem Graben verscharrt hatte. Die Richter wollten ihrem Abscheu vor dieser Tat Ausdruck geben und sprachen als Zusatzstrafe aus, der Scharfrichter müsse die Mordhand an den Galgen nageln. 1742 ereigneten sich im Unteraargau gleich zwei Fälle von Kindstötung. Die etwa 30-jährige Verena Lüscher wickelte ihr umgebrachtes Neugeborenes in eine Schürze und versteckte es im Webgaden eines Hauses in Schwabenstal-Muhen. Sie wurde verdächtigt und gestand die Tat. Als schwache Kindbetterin konnte sie anfänglich noch nicht in ein Gefängnis geführt werden. Elf Tage lang wurde sie in ihrem Haus bewacht und versorgt. In Lenzburg blieb sie noch 39 Tage gefangen bis zu ihrer Hinrichtung. Der zweite Fall beschäftigte die Menschen im Amt Aarburg. Anna Maria Widmer von Oftringen stand als Magd in Niederwil im Dienst. Dort gebar sie heimlich. Sie versteckte die kleine Leiche unter Strohhaufen. Der Verdacht fiel auf sie, und nach 67 Tagen Untersuchungshaft musste sie die Hinrichtung erleiden.

Die Bewohner von See- und Flusslandschaften kamen begreiflicherweise am ehesten auf den Gedanken, Getötete oder sich selbst ins Wasser zu werfen oder zu stürzen. 1754 erlag Verena Fischer von Meisterschwanden dem Gedanken, ihr heimlich geborenes Kind in den Hallwilersee zu werfen und damit «auf unmenschliche und erschröckliche Weise» umzubringen. Sie büsste dafür mit der Enthauptung. In der Amtsrechnungen der an der Aare gelegenen Ämter finden sich immer wieder Zahlungen an den Scharfrichter oder Wasenmeister für das Verscharren von angeschwemmten Menschen. In fast allen Fällen konnte nicht mehr geklärt werden, ob es sich um Verunglückte, Selbst-

mörder oder Ermordete handelte. Ausgenommen waren natürlich die Kleinkinder, die eindeutig zu den Umgebrachten zählten. 1778 fischte ein Bibersteiner Schiffsmann im Schachen eine Trucke auf, welche die Aare hinabschwamm. Der Inhalt war ein getötetes Neugeborenes. Der Verdacht fiel auf Margaritha N.N. von Thalheim, die in Aarau diente. Sie legte kein Geständnis ab, obwohl die Beweislast erdrückend war. Der Landtag von Aarau konnte sie deshalb nicht verurteilen, und die Kriminalkammer wollte sie auch nicht foltern lassen. Es blieb bei der Verurteilung des Einsperrens. Man führte die Delinquentin in den Spittel, wo sie in einer Kammer spinnen musste. Sie blieb dort an einen Fussblock gefesselt. Zutritt hatten nur die Geistlichen, die ihr zusprachen, die Wahrheit zu sagen. Noch vor Ablauf eines Jahres legte die gewissensgeplagte junge Kindsmutter ein Geständnis ab und wurde im Frühjahr 1779 hingerichtet (Beilage). Am 16. Oktober 1794 starb die letzte wegen Kindsmordes Verurteilte im bernischen Aargau auf der Richtstätte. Anna N.N. von Veltheim sass 51 Tage lang im Turm von Aarau gefangen. Sie konnte den Verdacht auf Kindstötung nicht entkräften und verlor ihr junges Leben unter der Hand des Scharfrichters. Mit ihr endete die Liste von 21 Kindsmörderinnen im Unteraargau. Die Zahl der unentdeckten, sicher vorhanden gewesenen Fälle aber bleibt im Dunkeln. Bestimmt lebten uneheliche Mütter, die Neugeborene mit Hilfe von Angehörigen, Freunden und der Kindsväter beseitigen konnten. Ihnen blieben Verhöre mit oder ohne Folter und die Hinrichtung erspart. Vermutlich verliess ein Teil dieser verschonten Frauen freiwillig die Landschaft, in der sie ins Unglück gekommen waren. Um nicht heimatlos zu werden, zogen sie vielleicht in ein anderes bernisches Amt, um dort wiederum als Magd Dienst zu nehmen. Dort konnten sie auch ein neues Leben beginnen. Mit der Zeit verblasste auch bei ihnen die Erinnerung an einen schrecklichen Abschnitt ihres Daseins.

Die *Bänkelsänger* nahmen sich des Themas der Kindsmörderin an, um auf den Jahrmärkten und bei Hinrichtungen die Menschen zum Erschauern zu bringen, damit sie die gedruckten Schnitzelbänke erstanden und nach Hause trugen. Das Niveau solcher holperiger Verse konnte natürlich nicht hoch sein. Literarisch unvergleichlich höher war es, als Dichter und Schriftsteller seit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts das traurige Thema zum Inhalt ihrer Verse, Erzählungen oder Romane wählten.[96] Auch Puppenspiele führten dem Volk die Gestalt der Kindsmörderin vor. Die Maler und Musiker stellten sie dar in Bildern und musikalischen Werken. Die bekannteste Kindsmörderin ist die Margarethe in Goethes Faust. Der berühmteste Dichter deutscher Sprache, Johann Wolfgang Goethe, lernte die Faustsage und darin eingeschlossen die Gestalt der Margarethe aus den sogenannten Jahrmarktsdrucken kennen. Ein 1599 gedrucktes Buch über das abenteuerliche, wilde Leben des Doktor Johannes Faust (um 1480–1539/40) wurde 1674 vom kaum bekannten Jo-

hann Nikolaus Pfitzer überarbeitet, der einige gewinnende Züge hinzufügte, so die Erzählung von Fausts Liebe zu der armen Magd Margarethe, die dann zu Goethes Gretchentragödie führte. Johann Nikolaus Pfitzer versuchte mit der Gestalt der von Faust missbrauchten und wegen Kindsmordes angeklagten Magd nicht Abneigung oder Verachtung gegen sie zu wecken, sondern eher an das Mitgefühl für sie bei den Lesern zu rühren.

Von 1560 bis 1796 wurden im bernischen Aargau 437 Todesurteile vollzogen. Die Hingerichteten stammten mit einer Ausnahme aus den acht Deliktsgruppen, die in der Tabelle 1 aufgeführt sind. Es ist aufschlussreich, den prozentualen Anteil der einzelnen Gruppen an der Gesamtzahl der vollzogenen 437 Todesurteile zu kennen:

Diebstahl	121 Fälle = 28 %	Ungehorsam	10 Fälle = 2 %
Unzucht	51 Fälle = 12 %	Tötungsdelikte	58 Fälle = 13 %
Betrug	10 Fälle = 2 %	unbekannte/	
Gotteslästerung	61 Fälle = 14 %	andere	126 Fälle = 29 %

Die Juristen kennen den Begriff *Tötungsdelikte*. Darunter fallen alle Fälle von Mord, Totschlag, Kindstötung und Giftmischerei. Die Prozentzahl dieser Deliktsgruppe an den vollzogenen Todesurteilen verdient besonderes Interesse. Die Zahl von 13 % liegt etwas höher, schätzungsweise bei 17 %, nicht nur wegen einer bestimmt vorhanden gewesenen Dunkelziffer, sondern vor allem wegen einer Reihe von nur als «gerichtet» eingetragenen Fällen in der unbekannten/anderen Deliktsgruppe. Wenn man von 17 % ausgeht, ergibt dies einen nicht geringen Anteil der Tötungsdelikte von einem Sechstel an der Gesamtzahl der Gerichteten.

Der prozentuale Anteil der 58 Tötungsfälle an der Gesamtzahl von 7433 Verurteilungen zwischen 1560 und 1797, wie dies aus der Tabelle 2 zu ersehen ist, kann ebenfalls interessieren. Er beträgt 0,8 %. Es ist schwer zu sagen, ob die beiden Prozentzahlen für ein verhältnismässig gesittetes oder verrohtes Volk sprechen. Die Lebensverhältnisse und geistige Haltung der Menschen früherer Jahrhunderte waren doch in vielen Beziehungen anders als die der heutigen. Die Zahlen können nur mit solchen anderer eidgenössischer Regionen oder den gleichen Zeiträumen verglichen werden, um zu beurteilen, wie schwerwiegend die begangenen Tötungsdelikte im Unteraargau gewesen waren.

Die letztes Jahr erschienene Arbeit über die Ausgrabung der Richtstätte des Standes Luzern in Emmenbrücke bietet eine der seltenen Vergleichsmöglichkeiten. Es finden sich darin viele Parallelen zur vorliegenden Arbeit. Um eine abschliessende Beantwortung der oben gestellten Frage zu finden, müsste allerdings eine ganze Reihe von vergleichbaren Arbeiten herangezogen werden können, was heute noch nicht möglich ist.[96a]

C Hexerei

Es fällt auf, wie sich in dem verhältnismässig kurzen Zeitraum von 1560 bis 1650 die Fälle von Hexerei häuften und 42 mit einem Todesurteil endeten. 19 des gleichen Verbrechens Angeklagte vermochten der Folter zu widerstehen und mussten freigelassen werden. Die vor 1560 verurteilten Fälle von Hexerei konnten zum Teil wegen des fehlenden Quellenmaterials nicht erfasst werden. Nach 1685, dem Jahr der letzten Hexenverbrennung im Unteraargau, verschwand diese im Mittelalter aufgekommene Wahnerscheinung aus den Akten. Die letzte in Europa der Hexerei Beschuldigte wurde 1782 im Kanton Glarus mit der Folter zum Geständnis gezwungen und hingerichtet. Die Gestalt dieser armen Magd Anna Göldin ist in die Literatur eingegangen.[97*] Die Hinrichtung der unschuldigen Frau hat nicht zum Ruhm der Eidgenossenschaft beigetragen. Schon 1740 hatte der preussische König Friedrich Hexerei-Verurteilungen und Folter in seinem Reich abgeschafft.

Der Ursprung des Hexenunwesens reicht bis ins Hochmittelalter zurück und hing – wie damals alles – mit der alten Kirche zusammen. Im 12. Jahrhundert hatten sich von Südfrankreich her vor allem die beiden starken kirchlichen Reformbewegungen der Katharer – die Reinen – und der Waldenser – nach der Heimatstadt Albi auch Albigenser genannt – ausgebreitet. Das Konzil von Verona beschloss 1183 die sogenannten Abgefallenen mit dem Kirchenbann zu belegen und gewaltmässig zu verfolgen. Anstelle von Reformen wurden Gewaltmassnahmen beschlossen, indem die Kirche die Einrichtung der «Untersuchung», stets die Inquisition genannt, schuf und 1222 die Angehörigen des Dominikanerordens als ständige päpstliche Inquisitoren einsetzte. Schon bald nach der Einführung dieser kirchlichen Einrichtung zeigte es sich, dass sie sich stark ausweitete und auch das ausserhalb des religiösen Bereiches Liegende, welches nicht ganz dem Gewohnten entsprach, als Abweichung verfolgte.

Die Inquisitoren glaubten – oder machten es glauben – dass der Teufel viele Menschen in seiner Gewalt habe und auf sein Geheiss unzählige teuflische Werke durch sie vollbringen lasse. Einzelpersonen wie ganze Familien mussten ausspioniert und denunziert werden. Es galt sogar das Gebot, jeder Christ sei aufgefordert zu denunzieren. Verdächtigungen breiteten sich aus, und am Schluss traten die Inquisitionsgerichte in Erscheinung. Dem Hexenunwesen konnte während Jahrhunderten niemand erfolgreich entgegentreten. Wenn jemand die Eingangsfrage des Inquisitors, nämlich das Wirken des Teufels, bestritt und nicht an den Hexenwahn glaubte, machte er sich dadurch bereits der Hexerei schuldig und war damit eigentlich schon verurteilt. Es gab selten ein Entrinnen, da die Inquisitoren sehr schnell die Folter anwandten und das zum Feuertod benötigte Geständnis erpressten. Beim Grundsatz «Der

Zweifel an der Hexerei ist schon Hexerei» war ein Entkommen begreiflicherweise kaum mehr möglich, denn die Inquisitoren glaubten sich immer im Recht. Nach der Kirchenreformation wurden im bernischen Staat die Hexerei-Untersuchungen in die Hände weltlicher Richter gelegt. Leider konnten auch sie sich noch lange nicht vom Hexenglauben lösen und verurteilten bis zum letzten Viertel des 17. Jahrhunderts weiter, wenn auch in immer abnehmender Zahl.

Die Hexenprozesse häuften sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sehr stark. Bedauerlicherweise schritten die kirchlichen Reformer im 16. Jahrhundert gegen den Hexenwahn nicht ein und verurteilten ihn nicht als unchristlich. Die Lutheraner, Reformierten und Calvinisten – Geistliche, Regierende und Kirchenvolk – glaubten auch an das Wirken des Teufels durch die Hexerei. Im bernischen Staat hielten die betreffenden Landvögte die Kosten der Untersuchung und Verbrennung in den Amtsrechnungen fest. Durch diese Verbuchungen ist es heute möglich, die einzelnen Fälle von Hexerei-Verurteilungen zu kennen.

Man kann nicht vom Hexenunwesen sprechen, ohne zwei Gestalten zu erwähnen, welche die Hexenverfolgungen mindestens 150 Jahre lang ungemein beeinflusst hatten. Die zwei Dominikanermönche Heinrich Institoris und Jakob Sprenger wirkten in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts als päpstliche Inquisitoren. Sie liessen 1489 ihr umfangreiches Werk gegen das Wirken des Teufels durch die Hexerei im Druck erscheinen. Es trug den Titel «Malleus maleficarum», auf deutsch «Der Hexenhammer». Was an ihm besonders auffällt, ist der tiefe Hass der Verfasser gegen die Frauen, die sie als «Gefässe des Teufels» und Verursacherinnen aller Schädigungen der Mitmenschen bezeichneten. Die Länge ihres Werkes begründeten die Herausgeber mit der «unerforschlichen Bosheit der Hexen». Das Buch erhielt in Europa weite Verbreitung und wurde für lange Zeit als massgebend, fast als kanonisch, betrachtet.[98] An die Zunahme der Hexenverfolgungen seit dem Ende des 15. Jahrhunderts trug der Hexenhammer nicht unwesentlich bei.[99]

Die aussergewöhnlich grosse Verbreitung und erstaunliche Durchsetzungskraft des Hexenhammers hatte bis zum 17. Jahrhundert bewirkt, dass die Verhörenden fast überall ungefähr die gleichen Fragen an die Angeklagten richteten. Das Schema oder Muster von Institoris und Sprenger setzte sich auch in der Eidgenossenschaft durch. Ein Hexereiprotokoll von Nürnberg oder einer andern deutschen Stadt ist in Form und Inhalt einem solchen von Bern sehr ähnlich. In den bernischen Ämtern lauteten die Fragen natürlich gleich wie in der Hauptstadt. Aus dem Unteraargau sind verhältnismässig wenige Turmbücher mit solchen Protokollen vorhanden. Am ergiebigsten sind diejenigen von Aarburg. Aus ihnen stehen im Anhang einige Auszüge in der heutigen deutschen Sprache, die deutlich machen, was den Angeklagten zur Last gelegt worden war und was die Gefolterten gestanden hatten.



Abb. 6 *Folterung in Baden 1577*
Die Frau aus Mellingen starb an der Folter, ihre Tochter gestand die Hexerei an der Folter



Abb. 11 *Wächter vor einer Zelle im Schloss Lenzburg*



Abb. 16 *Verbrennung dreier Hexen in Baden 1585*

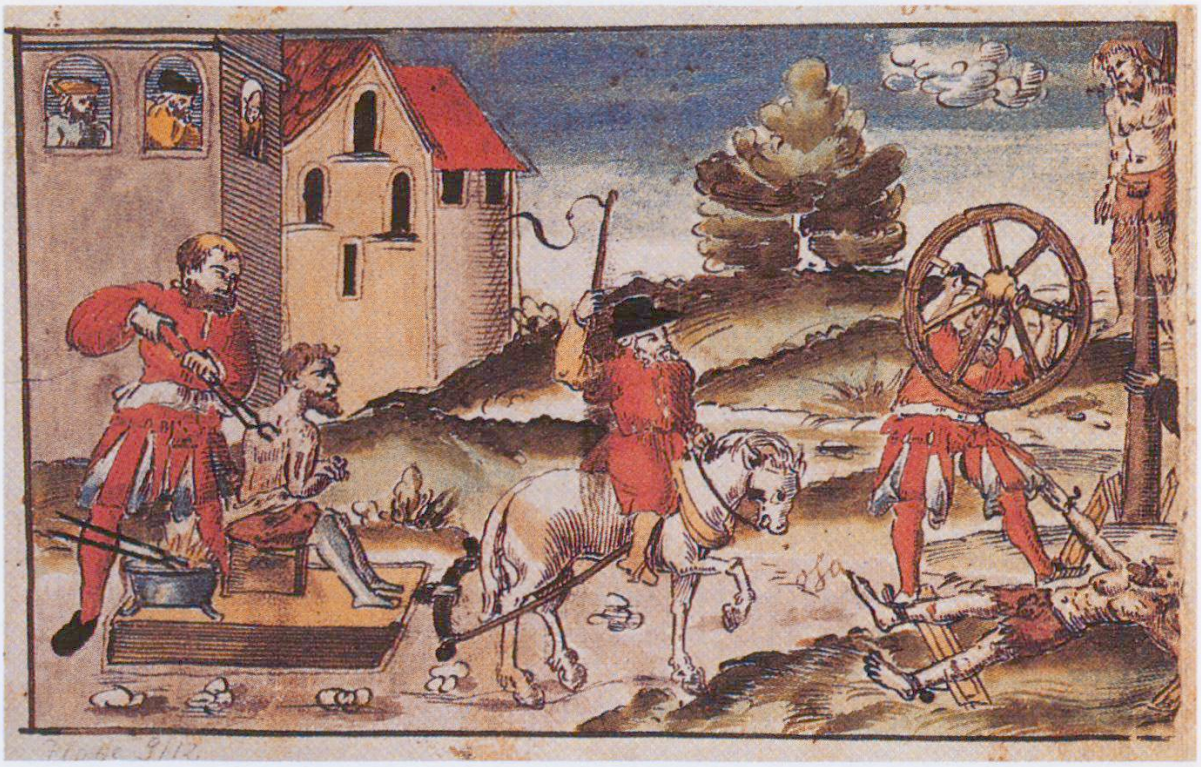


Abb. 32 *Ein zur Hinrichtung auf dem Schleipftrog Geführter erleidet zusätzliches Reissen mit der Feuerzange Ende 16. Jahrhundert*

Zwischen 1571 und 1685 waren im Unteraargau 40 Frauen und fünf Männer wegen *Hexerei* zum *Feuertod* verurteilt worden, nämlich 19 im 16. und 26 im 17. Jahrhundert. Erst nach 1630 nahmen die Verbrennungen stark ab. 1647, 1653, 1677 und 1685 kam es noch zu einzelnen Hexenverbrennungen. Fast alle Verurteilten wurden auf einen Holzladen oder eine Leiter gebunden, kreuz und quer mit nassen Seilen verschnürt und dann auf einen Eisenrost gelegt (Abb. 16 nach S. 145). Einige wenige Hexen erhielten im 17. Jahrhundert die Gnade, enthauptet und dann erst ins Feuer geworfen zu werden. Alle mussten im Feuer zu Asche gebrannt werden, denn nach der damaligen Anschauung galten Hexerei und Sodomie als die beiden grässlichsten, abscheulichsten und gotteslästerlichsten Sünden, die nur mit Feuer und dem Verscharren der Asche gesühnt werden konnten. Hexen, Hexer und Sodomiter sollten ohne Erbarmen aus dem Volk der Christen ausgerottet werden.

Es wirkt erschütternd, wie die absolut schuldlosen Angeklagten in den Folterschmerzen Vorkommnisse und Taten gestanden, die sich nie hätten ereignen können. Nicht nur das Frageschema stammte aus dem Hexenhammer, sondern weitgehend auch die Terminologie wie Unhold, Unholdin, Buhle, Gespielin, Hexensabbat, Gastmähler und Blocksberge. Der letztgenannte Ausdruck weist auf den Hauptversammlungsort der Hexen in der Walpurgisnacht am 30. April hin und bezeichnet den Brocken oder Blocksberg im Harz. Die Richter glaubten, dass die Hexen mit dem Teufel in einer Buhlschaft verbunden waren und stets mit ihm geschlechtlichen Verkehr pflegten. Die Gefolterten gaben zu, immer wieder «dem leidigen Satan», ihrem Meister, «zu Willen» gewesen zu sein. Der Teufel brachte die Opfer auch immer dazu, ihm Blut zu geben, worauf er sie in seinen Rodel einschrieb und damit besiegelte, dass sie fortan mit Leib und Seele sein Eigentum waren. Als Angehörige des Höllenvolkes mussten sie an Hexensabbaten auf der Schafmatt, im Ziegel- und Boowald, in einem Wäldli «nahe bei Mehlin unten» (Möhlin) oder auf einem Blocksberg teilnehmen. Sie flogen auf Besenstielen, Stühlen und Stecken zu diesen Gastmählern und Tanzanlässen durch die Luft und trafen dort viele Gespielinnen.[100] So wie der Teufel in vielerlei Gestalt sich den Menschen näherte, konnte er auch Hexen in andere Gestalten verwandeln, etwa in einen Wolf. Er schickte die in ein Tier Verwandelten auf eine «Jägi» und liess sie von der Landbevölkerung jagen, jedoch nie verwunden oder fangen. Der Satan befahl seinen Abhängigen, Haustiere durch Berühren oder mit giftigen Samen zu «verlähmen» oder ganz zu verderben, aber auch, die Felder, Saaten und Weiden mit giftigem Güsel zu bestreuen und damit unfruchtbar zu machen. Die Hexen, so glaubten die Verhörenden, mussten auf Geheiss des Satans, ihres Meisters, immer und überall Schaden stiften, die Menschen schädigen und ihnen das zum Leben Nötige rauben oder zerstören. Im Anhang stehen mehrere solcher Beispiele verzeichnet. Die heimtückische Hexerei-Denun-

ziation zerstörte ganze Familien. Bei schweren Krankheitsfällen entstand der Verdacht, jemand habe die Krankheit angehext. Jemand aus der Familie, der Verwandtschaft, Bekanntschaft oder Nachbarschaft kam unweigerlich ins Zwielicht. Trat der Tod des Kranken ein, konnte der Verdacht zur Denunziation führen. Schliesslich gab dann an der Folter ein Angegebener bekannt, welche Samen, Tränklein oder Gegenstände er ins Essen oder in die Milch geschüttet hatte. Noch im letzten Hexereiprozess in der Eidgenossenschaft und in Europa, der sich 1782 in Glarus abspielte, wurde die später hingerichtete Anna Göldin eifrig befragt, wie sie die Stecknadeln ins Essen des erkrankten Kindes gebracht habe.[101*]

Die Hexen besassen den «bösen Blick», mit dem sie Unglück über die Menschen brachten. Sie konnten als Wetterhexen auch verheerendes Wetter herbeizaubern und ganze Landschaften mit Blitz- und Hagelschlägen und Wassernot überziehen. Mit einem Wort: Die Frauen als Hexen mussten an allem Schrecklichen, das Einzelne oder Gemeinschaften erlebten, schuld sein. Die beiden Mönche hatten im Hexenhammer ja mehr als eindringlich darüber berichtet.

War einmal eine Frau der Hexerei bezichtigt, zuerst nur im Gerede und Gerücht, dann gemieden, isoliert und am Schluss gefangen auf eines der Landvogteischlösser, in einen Turm einer Landstadt oder sogar in den Kefiturm nach Bern geführt worden, konnte sich der Kreis der Verdächtigen ausweiten. Die Frauen gaben andere an der Folter als ihre satanischen Gespielinnen an. Dann konnte es geschehen, dass eine Gruppe von Hexen verbrannt wurde. Die Angeklagten wurden auch stets darüber befragt, ob sie vom Teufel aufgefordert worden seien, in irgendeiner Form Gott zu verleugnen. Meistens beteuerten sie, den Namen Christi, ihres Herrn und Erlösers, angerufen und sich besegnet zu haben.

Die Angeklagten hatten viele Erniedrigungen zu erleiden. So mussten sie sich vor den Männern einer besonders entwürdigenden Behandlung, Gschau oder Bschau genannt, unterwerfen. Wenn eine der Hexerei Bezichtigte verneinte, mit dem Teufel im Bund zu stehen und nichts gestand, was die Inquisitoren hören wollten, wurde sie dem Scharfrichter übergeben, damit er an ihr nach dem Teufelszeichen, dem Stigma diabolicum, suchen sollte. Es herrschte die Vorstellung bei den Richtern, der Satan binde jedes Opfer durch ein geheimes körperliches Zeichen an sich.[102*] Der Henker musste diese Gschau vornehmen. Die gepeinigte Frau wurde von ihm entkleidet, gewaschen und geschoren. Entkleidet musste sie aus dem Grunde werden, weil der Verdacht bestand, dass der kleinste Tuchfetzen oder Faden ein geheimes Teufelszeichen hätte sein können, mit dem die Gefangene gegen Schmerzen unempfindlich geworden wäre. Es kam auch vor, dass Henker an den intimsten Körperstellen nach Hexereizeichen und -zettelchen forschen mussten. Das Waschen und

Schären der Gefangenen war aus dem Grunde nötig, um alle Flecken, Warzen, Muttermale oder auch nur geringste Hautverfärbungen erkennen zu können, denn unter solchen hätte sich ja das gesuchte Stigma befinden müssen. Der Scharfrichter stach mit einem Stachel in solche verdächtige Stellen. Wenn keine Schmerzempfindung, kein Blutverlust, übehaupt nicht die geringste Verletzung sich ergab – dann war dies der Beweis dafür, mit dem Teufel im Bund zu stehen. Aber auch wenn sich kein Teufelszeichen an einer entwürdigten Beschauten hatte finden lassen, galt dies nicht in jedem Fall als Unschuldsbeweis, denn spitzfindige Juristen und Inquisitoren brachten etwa vor, «der Teufel habe das Zeichen ausgelöscht, und die Gefangene gehöre doch zum satanischen Höllenvolk».[103] Da die Verhörenden glaubten, der schlaue Satan könne vor allem unter den Haaren ein Stigma verborgen haben, musste der Scharfrichter jeweilen das Schären des ganzen Körpers vornehmen. Der Hexenhammer verlangte sogar die Verwendung von Feuer, das Absengen der Körperhaare. Auf zeitgenössischen Darstellungen sieht man die Hexen kahlgeschoren im Feuer liegen und leiden. Gelegentlich durften sie aus besonderer Gnade ihre entehrten Köpfe mit einer Haube oder einem Tuch bedecken, so wie dies auf der Abbildung 16 zu erkennen ist. Das Kopfhaar hatte in früheren Zeiten den schönsten Schmuck einer Frau gebildet, und wer ihn durch die Hand des ohnehin «unehrlichen»Henkers verlor, blieb entehrt. Das Schären war etwas Schreckliches für die Betroffenen, gleich wie die Bschau eine seelische und geistige Tortur bildete. Wenn eine auf diese Weise Entehrte trotz der Folter sich kein Geständnis abpressen liess und deshalb freigelassen werden musste, hätte sie als Beschaute und Geschorene nicht mehr in ihre alte Heimat zurückkehren können. Fast immer mussten die Freigelassenen trotz ihrer «an der Marter erhaltenen Unschuld» als Verfemte das Land verlassen und konnten nur hoffen, dass in der Fremde niemand von ihrer Schande und Entehrung erfuhr. Sie werden aber kaum mehr in der Lage gewesen sein, die schrecklichen Erlebnisse je wieder aus ihrem Bewusstsein zu verdrängen und seelisch gesund zu werden.

Der heutige Betrachter des früheren Hexenwahns und seiner schrecklichen Auswirkungen nimmt an, dass die Kirchenreformer vor fast fünf Jahrhunderten sich gegen einen solchen Irrglauben hätten auflehnen müssen. Das geschah nicht, denn sie schienen darin gleich wie die Altgläubigen verhaftet gewesen zu sein. Wenn schon die neugläubigen Theologen die Inquisition der alten Kirche guthiessen – wer sollte denn schon aufschreien gegen die Ausgeburt menschlicher Grausamkeit? Erst im 17. Jahrhundert wagte ein grosser Geist den ersten stärksten, nicht mehr zu unterdrückenden Protest. Es war *Friedrich von Spee* von Langenfeld (1591–1635), ein zum Gehorsam gegen die Kirchenoberen verpflichteter Jesuit.[104*] Diese auferlegten ihm das Trösten der Opfer von Hexereiprozessen – verstörte, gequälte, verletzte, entwürdigte Unschul-

dige – vor ihrer Hinrichtung. Angesichts von so viel Not und Elend verfasste er im Geheimen eine flammende Anklage gegen die bei Hexenprozessen angewandten Gerichtsverfahren und mahnte dabei zur höchsten Vorsicht. Der feinsinnige Dichter musste auf diese Weise protestieren und veröffentlichte 1631 anonym das lateinisch verfasste und später berühmt gewordene Buch Cautio criminalis.[105] Er stand in grösster Gefahr, selbst vor die Inquisition gebracht zu werden. Ein Oberer versetzte ihn nach Trier, wo er 1635 bei der Pflege Pestkranker selbst an dieser Seuche starb. Er ging nicht nur als der erste Verfasser eines sehr mutigen Werkes gegen die Hexenprozesse in die Geschichte ein, sondern auch als der grösste lyrische Dichter deutscher Sprache des 17. Jahrhunderts. Er war in einen der hässlichsten Zeitabschnitte hinein geboren worden: In eine Blütezeit der Inquisition, in den Dreissigjährigen Krieg mit all seinen Greueln und der damit verbundenen Not, Armut und Verzweiflung und der moralischen Verderbnis «als einer Frucht der Inquisition». Die Frage nach seinem frühzeitigen Ergrauen beantwortete er einmal: «Der Gram hat meine Haare grau gemacht. Ich habe so viele Hexen zur Richtstatt begleiten müssen, und habe unter allen keine gefunden, die nicht unschuldig gewesen». Einige Jahre nach seinem Tode erschien sein Werk in deutscher Sprache und gab einen grossen Denkanstoss zur Frage der Hexenverfolgungen.[106*] Man muss beachten, dass Friedrich von Spee nicht das teuflische Wirken von Hexen in Frage gestellt hatte, sondern die entsetzlichen Prozesse. Auch er musste als Theologe an das Wirken des Teufels in mancherlei Gestalt glauben und konnte nicht so weit gehen, die Hexerei als Wahnvorstellung abzulehnen, sonst wäre er als Ketzer verbrannt worden. Er war nicht der erste Protestierende gewesen, wohl aber der mächtigste und durchschlagendste.[107] Es war noch ein langer Weg von der mutigen Tat Friedrich von Spees bis zu den entschlossenen Schritten der Denker in der geistigen Strömung der Aufklärung gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts. Auf der politischen Ebene verhalf der Preussenkönig Friedrich der Grosse dem neuen Denken schon 1740 zu einem gewissen Durchbruch.

D Sodomie oder Bestialität

Das bernische Kirchenvolk schöpfte im 16. bis 18. Jahrhundert sein Verständnis für die harten Strafen, die auf den todeswürdigen Delikten standen, aus der Lektüre des Alten Testamentes und dem Anhören der Predigten. Wie mögen die Leser oder Zuhörer erschrocken sein, wenn sie im Ersten und Dritten Buch Mose von den greulichen Lastern und Übeltaten vernahmen! Vor allem handelte es sich um die todeswürdigen geschlechtlichen Sünden. Es wird im Alten Testament berichtet, wie vor einigen tausend Jahren im Tale Siddim in

der südlichen Jordansenke fünf Städte bestanden hatten, unter denen die bekanntesten Sodom und Gomorrha waren. Gott fand keine zehn Gerechten in Sodom, und so mussten alle Bewohner dieser Städte im Schwefelregen und Feuer vom Himmel und im Brand der Asphaltgruben umkommen. Vor allem hatten sie sich dieses Strafgericht nach dem Ersten Buch Mose mit der gleichgeschlechtlichen oder widernatürlichen Unzucht, der Sodomie, zugezogen. Die von der Stadt Sodom hergeleitete Deliktsbezeichnung kommt bis heute in der sexualwissenschaftlichen und juristischen Literatur vor. Das Delikt selbst galt bis in die neueste Zeit hinein als strafbar, wenn auch nicht mehr so hart wie früher. Schon im Mittelalter fiel ein weiteres Delikt ebenfalls unter den Begriff Sodomie, nämlich der geschlechtliche Umgang zwischen Mensch und Tier. Der Mensch war der Täter und das Tier das Opfer, welches aber ebenfalls das Leben verlieren musste. Im Quellenmaterial sind die Ausdrücke Sodomie, Sodomiterei und Bestialität nicht selten anzutreffen. Ein Sodomiter wurde gelegentlich auch als Bestiarius bezeichnet. In einigen wenigen Fällen wird das Delikt eines zum Feuertod Verurteilten auch mit «hat wider die Christenheit gehandelt» angegeben. Dieser Ausdruck wurde für Sodomiter und gelegentlich auch für Schwarzkünstler verwendet.

Bei der Verurteilung der Sodomiter verwies die Obrigkeit darauf, wie Gott im Dritten Buch Mose Kapitel 20 befohlen habe, solche Übeltäter auszutilgen. «Wenn jemand beim Vieh liegt, der soll des Todes sterben, und das Vieh soll man erwürgen». Austilgen bedeutete in früheren Jahrhunderten stets, mit Feuer zu Asche gebrannt und verscharrt zu werden. Auch wenn im Laufe des 17. Jahrhunderts einige Urteile gemildert und aus Gnade zum Schwert statt zum Feuer umgewandelt wurden, blieb immer die Verbrennung bestehen, aber nicht mehr lebendigen Leibes, sondern nach der Enthauptung. «Schwert und Feuer» hiess die grosse Gnade. Ein einziges Mal wurde einem Sodomiter – einem 16-jährigen Knaben im Jahre 1729 – das Leben geschenkt, bezeichnenderweise in einem etwas humaner gewordenen Zeitabschnitt. Der Preis für das geschenkte Leben bestand jedoch für den jugendlichen Delinquenten in Prügeln, Brandmarkung und ewiger Verbannung. Der älteste wegen Sodomie Verurteilte, ein 63-jähriger sonst unbescholtener Mann, wurde 1731 nicht den entsetzlichsten Schmerzen im Feuer ausgesetzt, sondern durfte gnadenhalber an einem Pfahl auf dem Scheiterhaufen vom Scharfrichter erwürgt werden. Damit war auch die letzte Verurteilung wegen Sodomie im bernischen Aargau erreicht.

Wie bei allen Delikten bestand auch auf diesem Gebiet eine Dunkelziffer, denn trotz vieler Aufpasser war es unmöglich, alle vorkommenden Fälle zu entdecken. Dieses heute so fremdartig und unbekannt erscheinende Delikt hatte sich meistens in aller Stille, ganz versteckt und weitgehend abgesichert, abgespielt. Auf Wiesen und Weiden, in Wäldern und Schachen, in dunklen

Ställen und Scheunen wurden solche hilflosen Versuche sexueller Betätigung unternommen. Vorwiegend waren die Täter junge Männer und Jugendliche: Viermal sind 16-jährige, zweimal ein junger Knab und je einmal ein Bub und ein Jüngling genannt. Die älteren Delinquenten waren oft Hirten und Knechte, die wegen ihrer Armut von den Gemeindevorstehern nie eine Heiratsbewilligung erhalten hätten. Sie wählten dann einen Ausweg mit einem Tier, der mit einem furchtbaren Tod endete. Das Volk betrachtete ihre Verfehlung als schreckliche und unchristliche Tat und reagierte mit höchstem Abscheu davor.

Die missbrauchten Tiere waren in der Mehrzahl Stuten und Kühe und nur in selteneren Fällen Geissen und andere kleinere Tiere. Mit wenigen Ausnahmen mussten die missbrauchten Tiere vom Scharfrichter oder einem Wasenmeister verbrannt oder meistens an einem abgelegenen Ort verlocht werden.[108] Ein einziges Mal, im Jahre 1716, befahl die Kriminalkammer, der Sodomiter sei samt der geschändeten Kuh zu verbrennen, letztere vermutlich ausserhalb der Richtstätte. In einem Fall wurde das missbrauchte Pferd nicht getötet, sondern ausserhalb des bernischen Gebietes verkauft.[109*]

Die Sodomie wurde im Verhör gelegentlich mit dem Teufel in Verbindung gebracht. 1674 gestand der 16-jährige Daniel Hafner aus dem Untern Hölzli im Amt Königsfelden, der Satan sei ihm in Gestalt eines Savoyers erschienen und habe ihm befohlen, drei Kühe zu missbrauchen. Die Strafe und Sühne konnte nur im Feuertod bestehen, denn das Böse musste ohne Hinterlassung von Spuren aus dieser Welt getilgt werden. Die Richter urteilten in Fällen von Sodomie unerbittlich und hielten sich an die alttestamentliche Härte. Auch wenn ein Fall sogar lange Jahre zurücklag, wurde mit Feuer gesühnt. 1611 gestand Georg Hueter aus dem Amt Aarburg, er habe vor 25 Jahren Sodomie getrieben. Die längst verflossene Zeit seit jener Tat verhinderte den Feuertod des Geständigen nicht.

Zum gleichgeschlechtlichen Umgang zählte die Päderastie, der sexuelle Missbrauch von Knaben und Jünglingen durch Männer. Auch bei diesem Verbrechen beriefen sich die Richter auf das bereits zitierte Kapitel im Dritten Buch Mose, in dem der Tod für Täter und Opfer gefordert wird. Im Quellenmaterial stehen nur zwei Fälle von Homosexualität verzeichnet, beide wohl zufällig aus Zofingen. Im Oktober 1609 war die Bevölkerung dieser Landstadt von einer Mitteilung stark betroffen: Ihr beliebter 46-jähriger Schultheiss Japhet Schürmann musste wegen Sodomiterei in den Turm gesperrt werden, zusammen mit dem Büchsenschmied Konrad Frank und dem 60-jährigen Glaser Vinzenz Kuhn. Die drei Angeklagten wurden gütlich und mit der Folter verhört. Sie gestanden, in der Scheune Schürmanns vor der Stadt mit zehn Knaben zusammen gewesen zu sein. Konrad Frank gelang nach zehn Tagen die Flucht aus dem Turm, vermutlich mit Hilfe von Freunden. Er wurde dreimal vor den Landtag gerufen, blieb aber für immer verschwunden. Die beiden

Zurückgebliebenen erhielten das gnädige Urteil, zuerst durch das Schwert gerichtet und erst nachher verbrannt zu werden. Sie wurde am 19. Oktober auf die alte Richtstätte am Kreuzweg geführt. Die missbrauchten Knaben mussten der Hinrichtung zusehen und in der Kirche Abbitte leisten. Sie hatten keine Leibesstrafe zu erleiden. Den Schultheissen betrauerte die ganze Bevölkerung. Die Scheune musste abgebrochen werden, denn nichts durfte mehr an die schreckliche Tat erinnern. Sechs Jahre später ereignete sich wiederum in Zofingen ein Fall von Päderastie. Auf dem Markt liess sich Heinrich von Bülach bei Diebstählen erwischen. Im Verhör gestand er, Sodomie mit einem Knaben getrieben zu haben. Er wurde mit Schwert und Feuer gerichtet.

E Blutschande

In dem erwähnten Kapitel im Dritten Buch Mose – bekannt unter Leviticus 20 – stehen die schwersten Versündigungen der Menschen gegen Gott verzeichnet. Darunter befinden sich mehrere Varianten von Inzest. Der geschlechtliche Verkehr zwischen Verwandten und Verschwägerten war als Blutschande verboten und stand unter Todesstrafe. Schwere Worte stehen da geschrieben für solche lästerlichen Taten: Schande, Greuel, Missetat und schändliche Tat. Und ebenso schwer wiegen die angedrohten Strafen: Des Todes sterben, mit Feuer verbrennen, aus dem Volk ausgereutet werden.

Im Unteraargau ereigneten sich zwischen 1612 und 1708 zehn Fälle von Blutschande, die alle mit dem Tode gesühnt werden mussten. 1612 stand Simon Nyffeler von Ufhusen im Freiburgergebiet vor dem Landgericht Aarburg, weil er sich mit einer Stieftochter vergangen hatte. Er gestand die todeswürdige Tat unter der Folter. 1619 beging der 22-jährige Kasper Lehmann von Zofingen die «greuliche Sünde» der Blutschande mit seiner schwanger gewordenen Schwester. Er wurde in Anwesenheit von zwei Geistlichen gefoltert und klagte seinen Vater an, der ihm keine Frau zur Ehe geben wollte. Er habe dann seine böse Begierde und Natur «nit meistern noch bezwingen mögen». Seine Schwester wurde am Leben gelassen, durfte jedoch der Welt nie mehr unter die Augen treten und blieb eingeschlossen. Drei Jahre später ereignete sich wiederum in Zofingen ein Fall von Blutschande. Vinzenz Erismann hatte sich 22 Jahre zuvor an seiner damals siebenjährigen Stieftochter vergangen. Als diese erwachsen und 29 Jahre alt war, standen die Ereignisse aus der Kinderzeit wieder vor ihrem geistigen Auge, so dass sie «keine Freude mehr haben konnte». Sie bekannte dem Pfarrer, wie sie in der Jugend – da sie das Böse und Gute noch nicht habe unterscheiden können – geschändet worden sei. «Mein Stiefvater aber ist verdammt und verloren». Er gestand unter der Folter die lange zurückliegende Missetat und wurde mit dem Schwert gerichtet. Für

solche lästerliche Taten kannten die Richter keine Verjährung. 1627 kam Hans Prisi von Übeschi vor den Landtag von Aarburg, weil er sich neben andern Übeltaten an seiner Stiefschwester vergangen hatte. Das Urteil lautete auf Tod durch Rad und Feuer. 1682 sass die gewesene Ehefrau des Hans Leuenberger von Veltheim, Elsbeth Nussbaum von Densbüren, auf dem Schloss Schenkenberg gefangen. Sie erlitt mehrere Foltertage und gestand, dass sie blutschänderisch und ehebrecherisch gehandelt habe. Der Scharfrichter musste sie enthaupten. Sechs Jahre später warteten in der gleichen Gefangenschaft die Geschwister Hans und Anna Baldinger von Thalheim auf den Tod. Der Angeklagte arbeitete als Wächter und Schulmeister in diesem Dorf. Die beiden jungen Menschen waren der Blutschande beschuldigt worden. Da das Mägdlein weder Schuhe noch Strümpfe besass, liess ihr der Landvogt solche kaufen, auch wenn die mittellose Gefangene sie nur kurze Zeit bis zur Hinrichtung tragen konnte. Im gleichen Amt kam es 1706 wiederum zu einer Verurteilung wegen Blutschande. Samuel Büchli und seine Tochter Anna waren dieses Delikts beschuldigt. Das Kind war gestorben. Beide büssten mit der Enthauptung.

Gelegentlich gelang es Blutschändern, sich der Verhaftung und Verurteilung durch die Flucht zu entziehen. Zurück aber blieb immer ein geschändeter Mensch als Opfer. An ihm vergriffen sich die Richter nicht. Das erlebte 1699 auch Maria Müller in Zofingen. Sie war als Kind ihrem Schwager zugewiesen worden, der sie an seinen Tisch und unter seine «Inspektion» nahm, sie mit Decke und Nahrung zu versehen versprach und für ihr leibliches und geistliches Heil sorgen wollte. Die Schwester Marias war kränklich. Ihr Ehemann machte der jungen Schwägerin unehrbare Zumutungen, denen sie eine zeitlang kräftig zu widerstehen vermochte. Auf die Dauer aber konnte sie sich nicht mehr wehren. Sie wurde von ihrem Schwager geschwängert, und dieser flüchtete sich. Die Geschändete musste für die erlittenen Vergewaltigungen nicht büssen und blieb frei. Sie mochte aber nicht mehr in ihrer Stadt bleiben und zog fort zu ihrem Bruder nach Hanau in Deutschland. Auf der Reise dorthin brachte sie das Kind zur Welt, welches aber bald sterben konnte. Das war die letzte Nachricht, die von der für immer Fortgezogenen in ihrer früheren Heimat eintraf.

KAPITEL 12

Die Menschen an der Folter

Die Schärer, Wundärzte, Chirurgen und Doctores, die in der Nähe von Landvogteischlössern oder in den Landstädten wohnten, bekamen immer wieder Arbeit an Gefangenen. Sie mussten den allzu stark zerstreckten Gefolterten beistehen, ihnen die Gelenke einrenken und salben. 1574 war die Alt Sageri als Hexe auf der Festung Aarburg so stark gefoltert worden, dass sie den Weg zum Scheiterhaufen nicht mehr gehen konnte. 1579 wurden fünf Männer aus Reinach gefangen und nach Lenzburg geführt. Sie erlebten zwei Foltertage, an denen sie die höchste Marter erleiden mussten. Vier von ihnen sollten nach Bern geführt werden, aber sie konnten nicht mehr gehen, und der Landvogt musste für sie vier Pferde mieten oder «entlehnen». Er glaubte, es seien Schelme und würden simulieren, «dan sy nitt hand wellen gan»! Richtiger und glaubhafter ist wohl, dass sie zu zerstreckt und gehunfähig geworden waren. 1590/91 lag die Schwarze Els von Niederlenz 26 Tage in Lenzburg gefangen. Der Grund ist nicht genannt, aber es ist wahrscheinlich, dass sie wegen Täufergesinnung oder Hexerei angeklagt war. Sie erlebte drei Foltertage «mit aller Strenge». Aber sie widerstand und bekannte nichts. Am Ende musste der Schärer die Geschundene salben, und er habe sie, so ist vermerkt, «wieder zwäg bracht». Dann wurde diese Standhafte lebenslang des Landes verwiesen, erhielt vom Landvogt nach einem alten Brauch 13 Schilling Zehrpfennig auf die Reise und wurde über die Grenze geschoben. 1628 gab ein dreizehnjähriger Bub von Teufenthal seinen eigenen Vater und vier weitere Männer als Mörder an. Sie wurden «gar übel zerstreckt», von einem Wundarzt gesalbt und soweit zurechtgebracht, dass sie auf einem Schleipftrog zur Hinrichtung geschleift werden konnten. Das sind nur einige Beispiele aus der langen Reihe der Geschundenen, die medizinische Betreuung erhielten oder hätten erhalten sollen. Solange mit der Strecki torturiert wurde, blieben Gelenke ausgerenkt und angeschwollen. Bestimmt blieb ein Teil von freigelassenen Gefolterten zeitlebens verkrüppelt und körperlich geschwächt. Niemand dachte daran, sie in irgendeiner Art für ihre Invalidität zu entschädigen, und notfalls mussten sie eben an Krücken gehen.

Auf der Tabelle 2 ist zu erkennen, dass nicht von der Anzahl der Folterungen gesprochen wird, sondern von *Foltertagen*. Es war wohl in den seltensten Fällen bloss einmal am Seil hochgezogen worden, sondern mehrmals. Der Verhörende befahl verschiedene Grade der Folter. An der leeren Folter, das heisst ohne Stein an den Füssen, konnte er dreimal aufziehen lassen. Dann folgte die schmerzhafte Prozedur mit dreimaligem Aufziehen am 50-, 100-

und 150-pfündigen Marterstein. Als Milderung kam im 18. Jahrhundert noch ein 25-pfündiger Folterstein zur Anwendung. An einem Tag durften mehrmalige Aufzüge vorgenommen werden. Die Dauer des Hängenlassens am Seil konnte auch ganz verschieden lang sein, eine Viertelstunde, eine halbe Stunde oder gar noch länger. Nirgendwo ist im Aktenmaterial erwähnt, ob Gefolterte an vor- oder rückwärts gebundenen Armen aufgezogen wurden, also vor dem Körper oder auf dem Rücken gefesselt. Wie schon erwähnt, sind auf zeitgenössischen Darstellungen beide Arten zu erkennen, wobei die Rückenfesselung unerhört qualvoll gewesen sein musste.[110] Bis zum 17. Jahrhundert kamen die Frauen und Jugendlichen an die Daumenschrauben, aber die Richter in Bern konnten Strecki und Daumenschrauben auch miteinander kombinieren und dadurch die Folter verstärken. 1681 erlitt Margreth Gloor in Zofingen eine solche verstärkte Tortur. Zuerst wurde sie mit den Daumenschrauben verhört. Vier Tage später musste sie am 30-pfündigen Marterstein eine Stunde lang sich vom Scharfrichter an der Strecki quälen lassen.

Es besteht kein Zweifel darüber, dass Angeklagte vor und besonders während des Foltervorganges in höchste Erregung gerieten, die sich bis zum Delirieren steigern konnte. Einige fielen in Ohnmacht. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts forderte der Rat von Bern bei der Universität von Leyden in den Niederlanden ein Gutachten darüber an, ob Frauen an der Folter schliefen – indem ihnen der Teufel im Schlaf die Schmerzen wegnahm – oder ob sie «wegen Strenge der Marter» den Kopf in einer Ohnmacht hängen liessen. Sicher waren für viele der ohnehin schlecht ernährten und geschwächten Menschen die Schmerzen zu stark, um noch bei Bewusstsein zu bleiben und denken zu können. Die Körper waren nach einem Foltertag völlig zerschlagen, die Gelenke ausgerenkt, die Muskeln erschlafft und der Geist betäubt.

In einigen Fällen fiel sogar den Verhörenden auf, wenn Gefangene an der Folter seltsam redeten und sich selbst stark belasteten. Der 1593 von Männern aus Trostburg nach Lenzburg geführte Hans Batz schien geistig verwirrt worden zu sein. Mit merkwürdigen Reden und der Angabe von vielen Morden bei Zug und anderswo, an denen er angeblich beteiligt gewesen sein sollte, rief er das nach 32 Tagen gefällte Todesurteil geradezu herbei. Er hatte in der «Sinnlosigkeit» geredet und von Folterschmerzen erschöpft auch die unsinnigsten Taten gestanden. Der geistig nicht mehr Zurechnungsfähige starb unter dem Schwert. Seine Eltern waren auch irgendwo hingerichtet worden. Was blieb einem solchen armen jungen Menschen überhaupt noch an Hoffnung? Er hatte, wie viele andere junge Gefolterte, nur ein kurzes Leben und glaubte wohl selbst nicht, dass es anders sein könnte. Diese Resignation spricht hin und wieder aus den Kriminalakten.[111*]

In den Foltergewölben und -kammern der Schloss- und Stadttürme – oft die Streckitürme genannt – muss es während den Folterungen schauerlich zu-

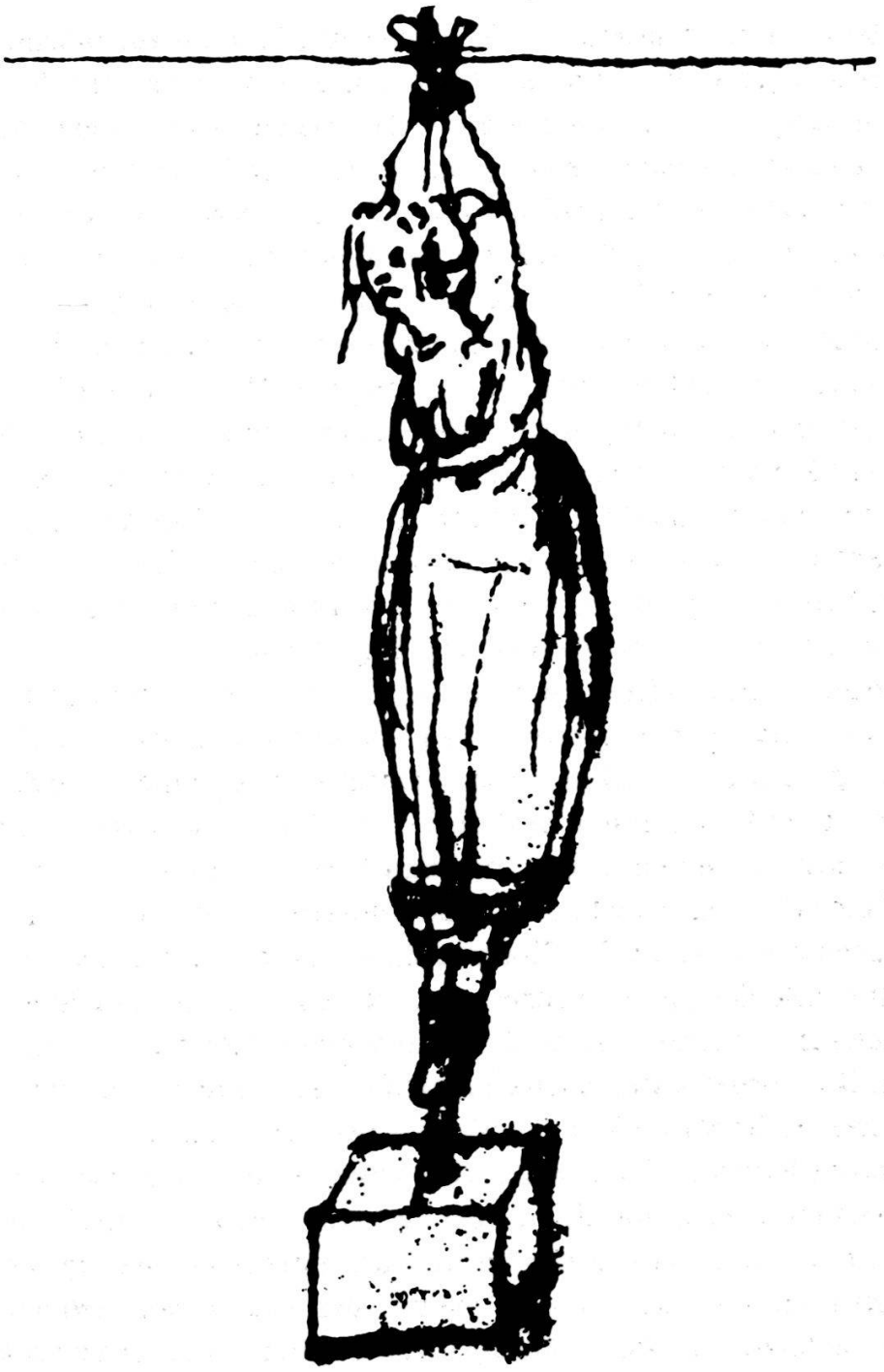


Abb. 17 *Eine Gefangene im Verhör an der Strecki*
Zeichnung H. J. Dünz Anfang 17. Jahrhundert

gegangen sein. Wenn die Wände wiedergeben könnten, was sie während Jahrhunderten gehört hatten, müsste man darüber zutiefst betroffen sein und der Frage nachgehen, wie es überhaupt möglich war, dass so viel Grausamkeit im Namen des Gesetzes geschehen durfte. Einzelne Gefangene, die nichts mehr zu verlieren und mit ihrem meist jungen Leben abgeschlossen hatten, wüteten und tobten wild gegen den Henker, die Obrigkeit, den Landvogt, die beigezogenen Gerichtssässen und den Schreiber. Die Verwünschungen, das Herbei-

rufen des Teufels, um die Quäler zu holen, die Anklagen und Vorwürfe gegen das Hudel-Landgericht, das sie zu Unrecht verurteilen würde, gegen den ungerechten Gott, der solche Leiden zuliess, gegen die bösen Nachbarn und Dorfleute, die sie verklagt und vielleicht in die Gefangenschaft gebracht hatten, all das widerhallte in den Gewölben. Ganz schlaue Angeklagte warfen den Verhörenden vor, sie würden bei einer Verurteilung ihr Seelenheil auf ewig verlieren, da sie ja einen Unschuldigen gequält und zu einem falschen Geständnis gezwungen hätten. Bei solchen Vorwürfen setzten die Verhörenden einfach eine neue Folter an und liessen sich das Geständnis ausdrücklich erhärten und als der Wahrheit entsprechend bestätigen.

Anschaulich und eingehend ist die Criminal-Inquisition von 1747 gegen Hans Wälchli aus dem Amt Aarburg verfasst. Auf die Frage, ob er gestohlen habe, beteuerte er «nein, seiner Lebtag nit». Als ihm diese Versicherung niemand glaubte und er am Seil hochgezogen wurde, schrie er, auch wenn man ihn zu Tode strecke, und da er doch die Wahrheit sage, «so sei es vor Gott nicht recht». Seiner Lebtag habe er nie Gestohlenes in seinem Haus gehabt, «kein Auge voll, er wüsse von nüt». Mit dem 25-pfündigen Marterstein an den Füssen aufgezogen, schrie er erneut, er verneine es hart, «hart bis in den Tod». Dann wurde er in das Gefängnis zurückgebracht und mit einer Beinkette an die Mauer angeschlossen. Der Sohn Jakob sprach im Verhör am Anfang zuversichtlich, er habe ein gutes Gewissen, und er wolle «seine Seele nicht überzeugen», das heisst wohl, er werde ihr kein Unrecht zumuten. Bei zunehmenden Schmerzen beteuerte er, keine weiteren Diebstähle bekennen zu können, und wenn man ihn dafür martere, «so müsse er seinen Leib für andere dargeben», die es getan hätten, die er aber nicht kenne. Er habe nichts entwendet, es möge sein, was es wolle, kein Auge voll habe er gestohlen. Im weiteren Verlauf des peinlichen Verhörs beteuerte er noch mehrmals, er habe alles gesagt, «er wolle und solle seiner Seele nicht Unrecht tun». Immer wieder kam er darauf zurück, dass der Verhörende und die Beisitzer sich an ihm versündigen könnten, wenn sie ihn zwingen würden, etwas zuzugeben, das er nicht getan habe. Beim erneuten Aufziehen rief er aus, wenn er Schmerzen ausstehen müsse, so müsse er für andere leiden. Er wolle seine Seele nicht bekümmern, dass sie nach seinem Tod auf der Welt herumlaufen müsse und keine Ruhe finde, weil er Sachen bekenne, die nicht wahr seien. Geschickt schob er den beim Verhör Anwesenden die Schuld zu, wenn er verurteilt würde. Am Schluss aber war auch er am Ende seiner Kräfte und konnte seinen Peinigern nur noch zuschreien, «man möge mit ihm machen, was man wölle»! Er wurde am 7. Dezember 1747 in Zofingen hingerichtet. Sein Vater aber hatte kurz vorher seinem Leben in der Gefangenschaft selbst ein Ende gemacht.

Nicht alle der zur Folter Geführten tobten in wildem inneren Aufruhr, sondern sie versuchten, Halt an ihrem christlichen Glauben zu finden. Dies betraf

vor allem die Frauen. Es ist naheliegend, in schwerster Not sich an Gott zu wenden und Kraft zum Durchhalten zu erflehen. Am Beispiel der bereits erwähnten Margreth Gloor, die 1681 in Zofingen des Diebstahls und Männereinzugs angeklagt war, ist diese Hinwendung zu Gott in der schwersten Stunde anschaulich dargestellt. Sie war am 22. Januar der Tortur der Daumenschrauben unterworfen und am 25. Januar ungefähr eine Stunde am Seil hängen gelassen worden. Am darauffolgenden Tag zog sie der Scharfrichter wiederum am Seil hoch. Nach dem Anhängen des 30-pfündigen Steins betete die verängstigte Gequälte drei schöne Gebete «mit obsich gestutzten Augen». Dann rief sie Gott um Kraft zur Überwindung der Marter an. Nachher befahl sie ihre Seele Gott unter sehr kläglichem Rufen und Gottanbeten. Noch immer wollte sie nichts bekennen, wie stets zuvor, und dann wurde sie endlich heruntergelassen. Darauf betete sie weiter und sprach sechs Psalmen. Sie fand noch die Kraft, auch den dritten Foltertag zu überstehen, ohne ein Geständnis abgelegt zu haben.[112] Die an diesen drei Foltertagen Anwesenden sahen wohl ein, dass der Widerstand der willensstarken Gefangenen nur unter Anwendung hässlichster und brutalster Gewalt zu brechen gewesen wäre. Sie stellten Margreth Gloor eine Stunde lang ins Halseisen mitten in der Stadt Zofingen und verbannten sie für 101 Jahre aus dem Stadtbezirk.

In der gleichen Lage wie die eben vorgestellte Margreth Gloor hatten sich vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert ungezählte Gefolterte befunden. Sehr schlimm erging es der Gruppe der völlig Unschuldigen, nämlich den der Hexerei Beschuldigten. Man wollte sie mit grösster Härte zu einem Geständnis bringen. Die im Hexenwahn befangenen bernischen Räte, Landvögte, Gerichtssässen und Mitglieder der Landtage glaubten, mit der Anwendung der qualvollsten Folter an diesen Unschuldigen ein gottgefälliges Werk zu tun. Auch die Scharfrichter gebrauchten vermutlich bei ihnen auch schmerzverschärfende Schliche und zusätzliche Quälereien, denn auch sie wollten mithelfen, die mit dem Teufel Verbündeten auf den Scheiterhaufen zu bringen.

Das gelang aber nicht in allen Fällen. 18 Frauen und ein Mann hatten die körperliche, seelische und geistige Kraft, um allen Schmerzen zu widerstehen. Ohne Geständnis mussten sie freigelassen werden. Sie wurden aber aus dem Lande verbannt, wo sie ohnehin nicht mehr hätten bleiben können, da sie als vom Scharfrichter Berührte «unehrlich» geworden waren. Was ihnen die Kraft zu widerstehen verliehen hatte, ist unbekannt. Vielleicht war es die Konstitution, der Glaube an Gott oder einfach das Wissen, bei einem Geständnis keine Möglichkeit zur Freilassung mehr zu haben. Ihr Widerstand ist bewunderswert. 33 Frauen und 5 Männer brachten die Kraft zum erfolgreichen Widerstehen nicht auf. Sie hatten sich das Geständnis abpressen lassen, in mancherlei Formen mit dem Teufel verbunden zu sein. Unter der strengsten Folter liessen sie sich auch die Namen ihre Teufels-Gespielinnen abpressen,

wodurch sich die Hexereikreise ausweiteten. Das Hexereiunwesen wütete im Unteraargau ganz besonders zwischen 1570 und 1630. Das ist auch der Zeitraum, in welchem die 19 erfolgreich Widerstehenden gefoltert worden waren.[113]

Die Folter wurde natürlich nicht nur in den Hexereiprozessen angewandt, sondern viele wegen malefizischer Sachen Angeklagte erlitten die Marter. Auch bei ihnen hatte ein Teil die Kraft zum Widerstehen und erlangte die Freiheit zurück. Aber in dieser Gruppe waren die Wenigsten unschuldig, im Gegensatz zu den Freigelassenen aus den Hexereiprozessen. Das Aushalten am Seil wurde, wie schon erwähnt, auch geübt. 1627 erfuhr der Landvogt von Aarburg, wie Mitglieder einer Schelmenbande, die auf seinem Schloss gefangen lagen, im Asyl von Zug «das Liegen in den Gewichten» geübt hatten. Eine gewisse Balance schien die Schmerzen am Seil zu vermindern. Die Räte in Bern befahlen hierauf, solchen Leuten den Kopf mit einem Seil hochzureissen, um ihnen das Gewichtsverlegen zu verunmöglichen.[114*] Wie weit sich solche heimliche Praktiken verbreiten konnten, ist unbekannt. Dieses Beispiel beweist, dass erfahrene, schlaue Diebe und Räuber immer damit rechneten, einmal gefangen genommen und torturiert zu werden. Mehrmals erscheinen in den Quellen ganz harte, abgebrühte junge Gefangene, die sich verschworen hatten, zu leugnen und «sich lieber schinden» zu lassen als zu gestehen. Andere Bandenmitglieder verabredeten zum voraus, «jeder sollte es leugnen und nicht angeben».

Aus dem vorliegenden Kapitel geht der ganze Irrsinn der Folter in früheren Jahrhunderten hervor: Die Verhörenden und Richter glaubten, dass alle herausgefolterten Geständnisse der Wahrheit entsprechen würden, somit alle geständigen Gefolterten die Wahrheit gesagt hätten und ihre Schuld sich an der Marter erwiesen habe! Sie wollten nicht erkennen oder nicht wahrhaben, dass die Tortur eine Frage der körperlichen, seelischen und geistigen Widerstandskraft und kein Instrument zum Finden der Wahrheit war. Unter dem Einfluss der Aufklärer verlor in unserem Gebiet nach 1750 die Folter doch mehr und mehr an Bedeutung und wurde allmählich durch den Zeugen- und Indizienbeweis ersetzt.

Im bernischen Aargau musste noch 1783 der Landvogt von Lenzburg, Gabriel Mutach, drei Bleiche- und Baumwolldiebe auf Anordnung der Kriminalkammer in Bern foltern lassen. Ob er diesen Befehl mit innerer Zustimmung oder widerwillig ausgeführt hatte, ist den Akten nicht zu entnehmen. Vielleicht war er ein aufgeklärter, geistvoller Mann, dem das Verhör mit der Folter unmenschlich und überholt vorgekommen sein musste, oder er konnte einer der gewöhnlichen Amtmänner gewesen sein, an dem die anbrechende neue Zeit der Aufklärung vorbeigegangen war. Die Tabelle 2 zeigt deutlich, wie im 18. Jahrhundert die Anzahl der Foltertage im Unteraargau stetig zurückging. Das Gleiche ist für die Anzahl der Todesurteile festzuhalten. Seit der letzten

Anwendung der Folter als Verhörmittel im bernischen Aargau im Jahre 1783 sind etwas mehr als 200 Jahre vergangen. Es bleibt jedem Leser überlassen, ob ihm diese Zeitspanne lang oder kurz erscheint. Geschichtlich gesehen ist das eine kurze Zeit.

Einem Teil der Gefolterten begegnet der Leser im dritten Teil dieser Arbeit, nämlich in der Zusammenstellung der zum Tode Verurteilten zwischen 1503 und 1796. Darin ist nach Möglichkeit die Anzahl der mit ihnen vorgenommenen Foltertage aufgeführt. Der Leser, der über die blosse Statistik hinaus versuchen möchte, noch etwas von einer vielen Fällen von Folterung und Hinrichtung zugrunde liegenden Tragik zu erfahren, sollte diesen dritten Teil einsehen. Fast immer sind die dort verzeichneten jungen Frauen keine gemeinen Verbrecherinnen gewesen, sondern Verzweifelte, die keinen andern Ausweg als die Kindstötung mehr sahen. Nicht selten wurden junge Menschen wegen Sodomie gerichtet, die einen heute sinnlos erscheinenden Versuch unternahmen, ein schweres Problem zu bewältigen. Volles Mitgefühl verdienen die als Hexen und Hexeriche aufs Schwerste gefolterten und lebendig verbrannten schuldlosen Menschen. Sie waren Opfer eines jahrhundertelangen Wahns geworden. Unter den Gefolterten und Gerichteten sind auch nicht wenige Diebe zu finden, die fast immer der untersten und ärmsten Volksschicht entstammten und die in ihrem jungen Leben mehr Schlechtes als Rechtes erlebt hatten. Die Hemmschwelle zum Delinquieren lag bei ihnen tief. Ein Teil von ihnen verdient eine gewisse Nachsicht des Lesers.

KAPITEL 13

Die Strafmittel oder -instrumente

Die Art der Strafen wurde früher mit den beiden Ausdrücken Strafmittel und Strafinstrumente bezeichnet. Der zweitgenannte Ausdruck erscheint im Quellenmaterial verhältnismässig selten. Er hat noch eine zweite Bedeutung, indem damit die Gegenstände zum Vollzug einer Strafe aufgezählt oder beschrieben worden sind, wie etwa die Instrumente des Scharfrichters. Zu Hinrichtungen benützten – oder missbrauchten – die Menschen seit Jahrtausenden die Elemente Erde, Wasser und Feuer: Im Unteraargau erlitt 1514 letztmals eine Frau den Tod durch Lebendig-begraben, desgleichen 1603 durch Ertränken und 1685 durch Lebendig-verbrennen. In den folgenden Abschnitten sind die Strafmittel nach ihrer ungefähren Schwere aufgeführt. Es ist begreiflicherweise nicht möglich, das Gewicht einer Strafe in eine allgemeingültige Reihen-

folge zu stellen. Jeder Verurteilte empfand ja auch die Strafe ganz individuell. Ein statt zum Tode zu 20 Jahren Schallenwerk Verurteilter empfand vielleicht die Zuchthausstrafe schwerer als den Tod durch den Scharfrichter, weil er 20 Jahre seines Lebens daran geben musste, unter dem menschlichen Ausschuss zu vegetieren. Ein in seiner Heimat stark verwurzelter Verurteilter betrachtete eine Verbannung als fast unerträgliche Strafe und hätte lieber die ärgsten Schand- und Prügelstrafen auf sich genommen, statt heimatlos in der kalten Fremde leben zu müssen. Vielleicht würde es ein aus Gnade für vier Jahre in fremde Kriegsdienste Verschickter vorgezogen haben, die gleich lange Zeit im Schallenwerk abzusitzen und abzuarbeiten, statt die militärische Disziplin und sogar die Kriegserlebnisse ertragen zu müssen. Es ist nicht immer leicht, die ungefähre Schwere der Strafen herauszufinden, wie sie von den Gesetzgebern, den Zeitgenossen und damaligen Richtern empfunden worden waren. Aber es sei zugegeben, dass alles relativ betrachtet werden kann. Letzten Endes kam es stets auf das Empfinden des einzelnen Bestraften an. Die Reihenfolge in der Gewichtung der Strafen ist ja unwesentlich. In den nachstehenden Abschnitten reichen sie von der Kapitalstrafe – der Hinrichtung – bis zur Verbannung ins Ausland oder in die Wohngemeinde.

Die Grafik und die Tabelle 2 halten die Anzahl der vollzogenen Strafen zwischen 1560 und 1798 fest. Auf ihnen ist der Rückgang der Todesurteile und damit verbunden auch die Anzahl der Foltertage im zweiten Viertel des 17. Jahrhunderts nicht zu übersehen. Das ist eine glückliche historische Erscheinung. Anstelle der Kapitalstrafe traten seit jenem Zeitabschnitt vermehrt Strafen, die nicht ans Leben gingen, vor allem Prügel-, Schand- und Schallenwerkstrafen und die Verbannung der Einheimischen. Die sogenannte Bannisierung der Fremden spielte in diesem Zusammenhang keine Rolle, da die Auswärtigen schon seit jeher routinemässig fortgewiesen oder fortgeprügelt wurden. Man kann feststellen, dass das Schallenhaus, die Schandkragen und die Prügelstöcke nicht wenige Leben gerettet hatten. Das klingt recht hart, aber in jenen Jahrhunderten, die ja nur die Abschreckung kannten, blieb keine andere Wahl als hart zu strafen und damit Abscheu und Furcht vor weiteren Verbrechen und Vergehen im Volk zu wecken. Zum Zahlenmaterial ist zu sagen, dass die Anzahl von insgesamt 1739 nicht ans Leben gehenden ausgesprochenen Strafen nicht der Anzahl der bestraften Gefangenen entspricht, da hin und wieder Delinquenten mit zwei Strafen büssen mussten. Die Anzahl der hier untersuchten Bestraften ist aber so hoch, dass sie ausreicht, um ein gültiges Bild der im 16. bis 18. Jahrhundert angewandten Strafen zu vermitteln. Die im 18. Jahrhundert stark zugenommene Zahl der Strafen hat seinen Grund vor allem im starken Wachstum der Bevölkerung, vielleicht verbunden mit einem erhöhten Eifer der Regierenden, Unheil von ihrem Land fernzuhalten und den Untertanen grosse Sicherheit zu verschaffen.

Die Zusammenstellung der vollzogenen Strafen von 1560 bis 1798 in der Tabelle 2 ist aufschlussreich. Noch im 16. Jahrhundert überwogen die Todesurteile gegenüber den nicht ans Leben gehenden Strafen. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts verbesserte sich das Verhältnis stetig zugunsten der nicht ans Leben greifenden Strafen, so dass man von einer beginnenden und fortschreitenden Humanisierung des Strafvollzuges sprechen kann.

Tab. 2 Zusammenstellung der vollzogenen Strafen 1560 – 1798

	Foltertage	Vollzogene Todesurteile	Prügel- und Schandstr.	Verbannung d. Einheim.	Schallenwerk	Total Strafen
1560/70	153	42 (3)*	3			45
1570/80	234	40 (13)	7	8		55
1580/90	147	34 (7)	7	5		46
1590/1600	176	42 (9)	5	12		59
1600/10	170	49 (9)	7	4		60
1610/20	173	53 (19)	2	6	4 (1)	67
1620/30	141	29 (2)	10	10	4	53
1630/40	66	8	10	9	4 (1)	31
1640/50	103	24 (5)	7	7	7 (2)	45
1650/60	51	19 (4)	9	10	9	47
1660/70	11	5 (1)	2	5	5	17**
1670/80	16	13 (3)		7	5 (2)	25**
1680/90	29	8 (4)	13	8	7 (1)	36**
1690/1700	7	2	24	4	10 (1)	40
1700/10	10	14 (5)	52	9	15 (8)	90
1710/20	24	8 (1)	85	28	14 (5)	135
1720/30	20	7 (1)	51	24	23 (3)	105
1730/40	11	7 (2)	55	52	14 (4)	128
1740/50	11	7 (2)	80	46	12 (3)	145
1750/60	9	10 (4)	179	44	45 (8)	278
1760/70	5	5 (1)	84	39	54 (8)	182
1770/80	2	2 (1)	147	24	53 (8)	226
1780/90	7	3 (1)	72	29	43 (7)	147
1790/98		6 (2)	67	23	20 (2)	116
	1576	439 (99)	978	413	348 (64)	2178
		20 %	45 %	19 %	16 %	

* In Klammern: davon Frauen 23 % bei Todesurteilen und 18,4 % beim Schallenwerk.

** Niedrigere Zahlen wg. lückenhaften Quellenmaterials

A Die Todesstrafe

In den allermeisten Fällen bildete das Hochgericht, der Galgen, den Ort der Hinrichtung. Daneben dienten auch einige andere Orte als Richtplätze. Noch 1514 kam es vor, dass im Unteraargau auf einem abseits liegenden Gelände, einem Ab-Ort, lebendig vergraben wurde, wie dies im Fall der Kathrin Rüschelin in Zofingen geschah. Das war in diesem Gebiet die letzte Anwendung einer sehr grausamen mittelalterlichen Strafe, meistens angewandt für Kindstötung. See- und Flussufer bildeten ebenfalls Orte von Hinrichtungen, da der Tod durch Ertränken, vom Volk Schwemmen genannt, eine sehr häufig angewandte Hinrichtungsart für Frauen war.[115] Die letzte Ertränkung fand 1603 im Aabach in Lenzburg statt. Die Verurteilung zu einer ebenfalls grausamen Hinrichtungsart, dem Lebendig-verbrennen, ging nach dem Erlöschen der Hexereiprozesse im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts weitgehend zu Ende und kam nur noch 1725 und 1731 in Sodomiefällen in gemilderter Form zur Anwendung. Eigenartigerweise blieb die Strafe des Räderns noch das ganze 18. Jahrhundert hindurch bestehen. Vermutlich wollte die Obrigkeit mit dieser entsetzlichen Todesstrafe eine totale Abschreckung vor Verbrechen beim Volk erreichen. Die letzte Räderung eines Mörders fand 1796 in Zofingen statt.[116] In Deutschland blieb diese Hinrichtungsart sogar bis weit ins 19. Jahrhundert hinein erhalten.[117*]

Das *Hochgericht* hatte in unserem Gebiet mehrere Namen: Galgen, Galgenstatt, Richtstätte, Waldstatt und Richtplatz. Ein einziger Galgen ist im Unteraargau 1970 wieder aufgerichtet worden, nämlich derjenige des früheren bernischen Amtes Aarburg. Über die Standorte der Richtstätten in allen fünf unteraargauischen Ämtern und den drei Landstätten Aarau, Lenzburg und Zofingen wird weiter unten berichtet. Galgen hatten schon in früheren Zeiten eine besondere Anziehung auf gewisse Menschen ausgeübt. Es zog sie hin zu dieser von Grauen umwobenen Stätte, in der Leben und Tod so nahe beieinander standen. Der Galgen war auch der Inbegriff des Bösen, und es bildeten sich beleidigende Schimpfwörter wie Galgenvogel, Galgenstrick, Galgenholz und andere mehr. Um den Unterhalt der Richtstätten entstand gelegentlich Streit, aber in solchen Auseinandersetzungen setzte sich die Obrigkeit von Bern durch. 1783 berief sie sich darauf, nach dem Schlossurbar von 1539 sei der Unterhalt des Hochgerichtes der Stadt Lenzburg auferlegt, der Landvogt sei jedoch befugt, über dasselbe zu verfügen. Die Stadt Brugg erhielt 1793 den gleichen Bescheid für das Hochgericht des Amtes Schenkenberg. Die Obrigkeit berief sich dabei auf eine Vorschrift aus dem Jahre 1757.[118*]

Die Abbildung 18 zeigt den Aarburger Galgen. Er besteht aus zwei Säulen. Grössere Galgen bestanden aus deren drei. Die steinernen Säulen waren oben mit einem starken Holz, vermutlich von einem kräftigen jungen Baum stam-



Abb. 18 *Der 1935 wieder aufgerichtete Galgen von Aarburg*

mend, miteinander verbunden. Das war das bekannte, oft zitierte Galgenholz. An ihm mussten die zum Strick Verurteilten hängen. Die zum Schwert Verurteilten hatten ein in der Nähe des Galgens aufgerichtetes hölzernes Schafott zu besteigen. Das Volk nannte dieses Holzgestell die Brügi, und im Quellen-

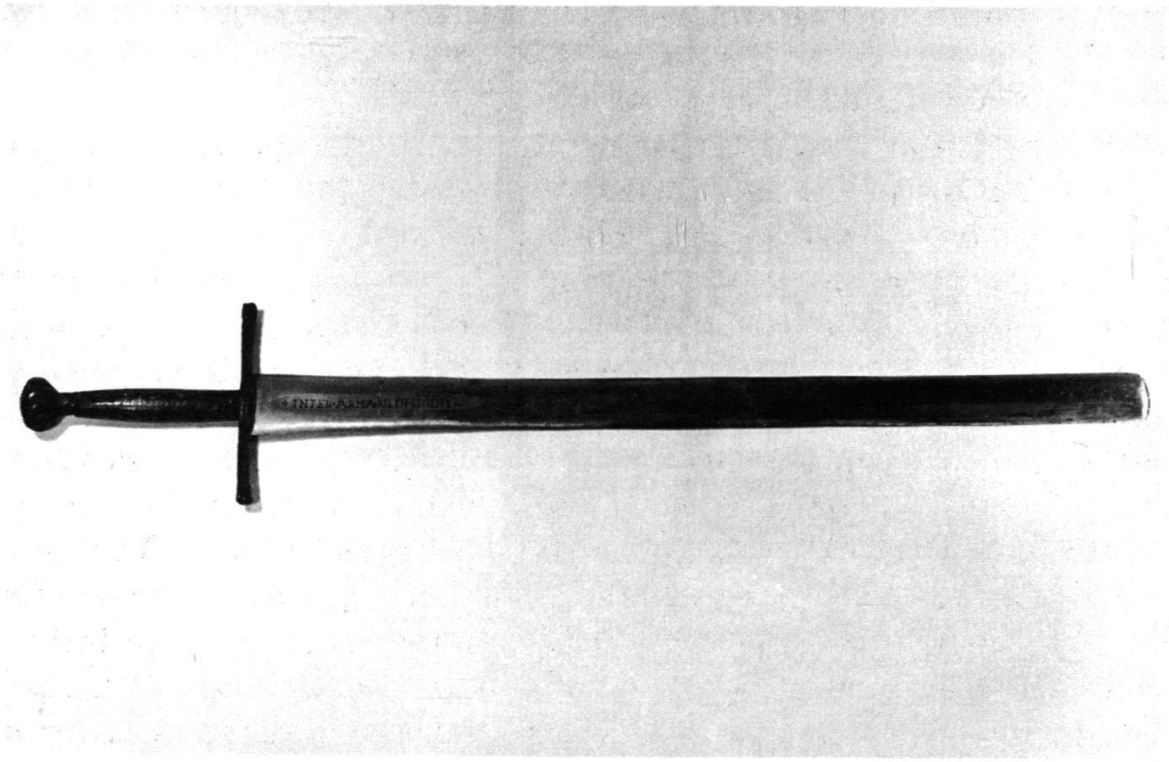


Abb. 19 *Das Richtschwert des Scharfrichters Mengis im Schloss Lenzburg*

material erscheint es hin und wieder unter der französischen Bezeichnung échafaud. Ebenfalls in der Nähe des Galgens richtete der Scharfrichter einen eisernen Rost her, wenn er die zum Feuertod Verurteilten richten musste. Die zum Rad Verurteilten band der Henker zwischen den Säulen mit 18 Stricken auf die Breche, wo er ihnen mit dem eisenbeschlagenen Rad oder gelegentlich auch mit einer Eisenkeule Beine und Arme brach. Er liess das schwere Rad aus Schulterhöhe auf den Gebundenen fallen. Bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts richtete der Scharfrichter mit einem gewöhnlichen Kampfschwert, dann erst bildete sich die Form eines besonderen *Richtschwertes* heraus, die sich bis ins letzte Jahrhundert gehalten hatte. Es war ein Zweihänderschwert ohne Spitze, da es ja nicht zum Stich verwendet werden musste. Das Gewicht wurde so stark als möglich in den unteren Teil der Klinge verlagert, um dem Hieb einen vermehrten Schwung zu verschaffen.[119] Die Abbildung 19 stellt das Richtschwert dar, das sich sehr lange in der Scharfrichterfamilie Mengis von Rheinfelden vererbt hatte und das letztmals 1854 zur Hinrichtung des berühmt-berüchtigten Bernhart Matter verwendet worden war. Ein Richtschwert gehörte entweder dem Gerichtsherrn oder aber dem Scharfrichter, der es einem aus der gleichen Familie stammenden Nachfolger vererbte. Es ist bekannt, dass einzelne Scharfrichter regelmässig den Schwertschlag üben mussten, um bei einer Hinrichtung keinen Fehler zu begehen. In einem Ge-

mach des ihm überlassenen Scharfrichterhauses oder in der Scheune übte er an Strohpuppen. Sein aus dem Mittelalter stammender Auftrag lautete, einen Verurteilten so zu richten, «dass zwischen dem Korpel und dem Haupt ein Wagenrad hindurch gahn möge».[120]

Zum *Richten mit Feuer* stellte der Scharfrichter einen Eisenrost auf, umgab ihn mit zwei bis vier Klafter Holz und acht bis zwölf Strohballen. Damit der Scheiterhaufen, die Beige genannt, besser brennen konnte, fügte er an geeigneten Stellen auch Harz hinzu oder brachte in selteneren Fällen an allen vier Ecken Zündstricke und Pulversäcklein an. Das Richtfeuer musste unter allen Umständen, auch bei Wind und Regen, brennen und unterhalten werden, denn eine so hohe obrigkeitliche Amtshandlung wie einen Landtag mit der anschliessenden Vollstreckung des Urteils verschob man nur im äussersten Notfall. Nur ein einziges Mal, im Jahre 1579, ist im Akenmaterial erwähnt, wegen des Unwetters sei eine Hinrichtung unmöglich geworden und hätte verschoben werden müssen. Natürlich wurden Hinrichtungen aufgeschoben, wenn sie in die Osterfeiertage, in die «Heilige Zeit», gefallen wären. Der Scharfrichter band den Verurteilten kreuzweise mit Ketten und nassen Stricken auf einen Holzladen oder eine Leiter, setzte das Ganze auf den Rost und liess das Feuer lodern, hantierte mit Feuerhaken, Eisenstangen und Schaufel, um ein «gutes Feuer» unterhalten zu können. Das Verbrennen bei lebendigem Leib wurde im Laufe des 18. Jahrhunderts auch den viel Rohes gewohnten Richtern zu viel, und sie befahlen dem Scharfrichter, die Verurteilten beim Aufbinden und vor dem Anzünden der Beige heimlich zu erwürgen. Erstmals ist diese menschlichere – wenn auch noch immer grausame – Vollstreckung 1725 für den bernischen Aargau erwähnt. Sie wurde dann im Laufe des Jahrhunderts mehr und mehr angewandt, je nach Art und Schwere des Verbrechens, des Alters und Geschlechts der Hinzurichtenden. Die Asche eines mit Feuer Gerichteten verscharrte der Scharfrichter in einer der Beingruben in der Nähe des Galgens, wo sie auf ewig verloren bleiben sollte.

Am 3. September 1603 kam es im Unteraargau zum letzten Mal zur Ausführung einer mittelalterlichen Strafe, welche gegen Frauen angewandt worden war, nämlich zum Tod im Wasser, zum *Ertränken* oder Schwemmen. Zwischen 1567 und 1603 kamen mindestens vierzehn solcher Hinrichtungen vor. Vor allem eignete sich das Gebiet an der Aare und am Aabach in Lenzburg, um Menschen mit dem Wasser zu richten. Zum Vollzug des Urteils benötigte der Scharfrichter die sogenannte Rüstung zum Wasser. In Lenzburg verkaufte der Stadtbaumeister dem Landvogt Holzladen, woraus dieser den Steg und eine Plattform erstellen liess. Die Verurteilten kamen gefesselt ans Wasser. Dann schnürte ihnen der Scharfrichter die Hände und die hochgezogenen Füsse auf dem Rücken zusammen. Solche kurzen Menschenbündel verpackte er in Zwilchsäcke. Das war das sogenannte Säcken von Gefangenen. Hierauf

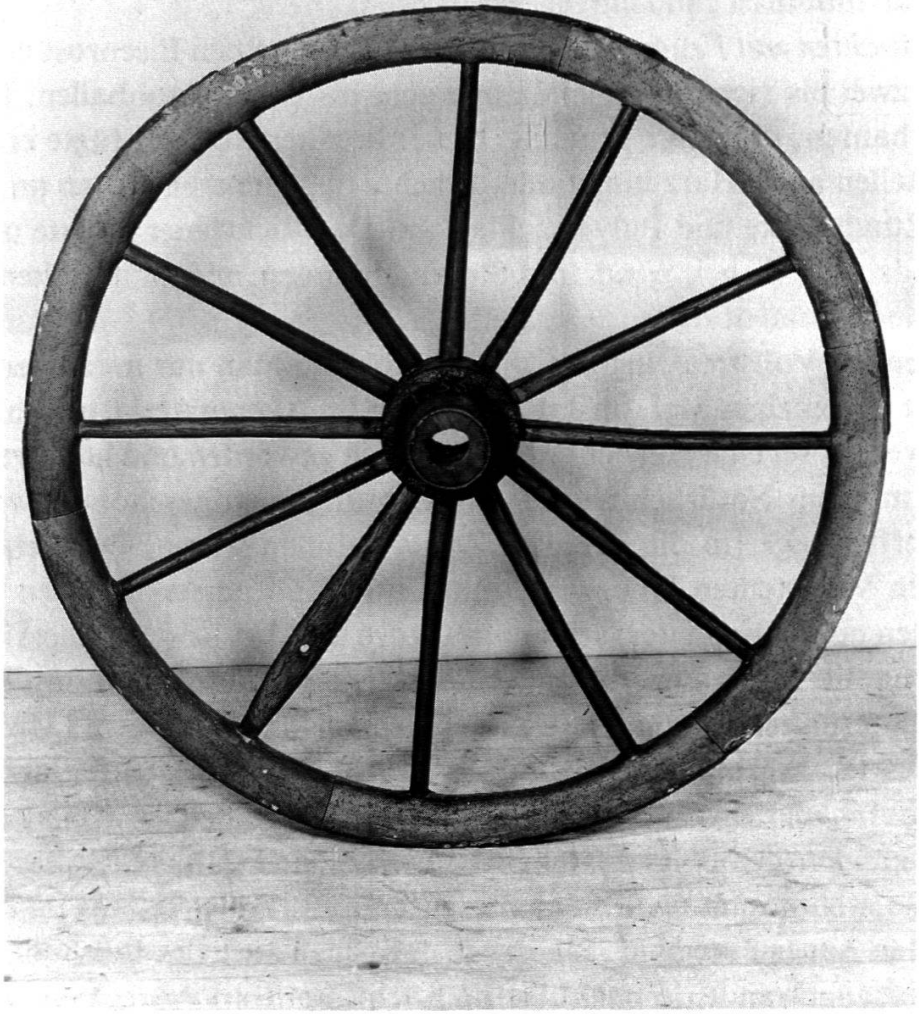


Abb. 20 *Das Richt- oder Stossrad im Schloss Lenzburg*

warf er die wehrlos gemachten armen Kreaturen ins Wasser. Es war ein langsamer Tod, der auf die Gefesselten wartete, ein allmähliches Ersticken, denn das Wasser drang nur langsam in das sehr dicht und festgewobene Sackgewebe ein. Wenn die Gerichteten endlich kein Lebenszeichen mehr von sich gaben, zog der Henker die ums Leben Gebrachten aus dem Wasser und fuhr sie mit einem gemieteten Ross und Karren zum Galgen, um sie dort zu verscharren oder zu verbrennen.

Die *Strafe des Rades* wurde von den alten Römern, dann, nach der Einführung des römischen Rechts im Mittelalter, auch im deutschen Gebiet angewandt, vor allem gegen Staatsverbrecher und Räuber. Im bernischen Aargau gelangte die Strafe mit dem sogenannten Stoss-Rad im 16. und 17. Jahrhundert verhältnismässig häufig zur Anwendung. Dies geht aus der Tabelle 3 über die Hinrichtungsarten deutlich hervor. Bekannt sind eine mildere und eine

härtere Form des Räderns, nämlich von oben nach unten und von unten nach oben. Mit der erstgenannten seltener angewandten Form zerstiess der Scharfrichter dem Delinquenten Genick und Herz, was den sofortigen Tod herbeiführte. Die schwerere Räderstrafe bestand aber darin, dass Unter- und Oberschenkel und Unter- und Oberarme durch das Fallenlassen des schweren Rades auf diese Körperteile gebrochen wurden. Anschliessend flocht der Henker den vermutlich oft noch Lebenden in die Speichen eines Rades und stellte dasselbe auf einen Pfahl, die Stud genannt. Die Richter setzten in jedem Falle fest, welche Körperteile und ob ein- oder zweifach zerstossen werden mussten. Hin und wieder heisst es «alle Viere entzweistossen». Das zur Abschreckung der Zuschauer aufgestellte Rad musste bis zum Sonnenuntergang stehen gelassen werden, in schweren Fällen blieb es wochen- oder gar monatelang aufgerichtet, «den Vögeln zum Frass und den Menschen zum Abscheu». Solche lange Zeit Ausgestellten sollten «den Vögeln des Himmels zur Speis überlassen» bleiben. Hin und wieder erhielt der Scharfrichter den Auftrag, die vom Wind umgeworfenen Räder und Stüde wieder aufzurichten oder aber sie samt dem stinkenden Leichnam zu verscharren oder zu verbrennen. Das Instrument, welches zur Durchführung der Räderung unentbehrlich war, hiess die Breche. Es bestand aus Holzschienen, in die hinein Arme und Beine eines Verurteilten gepresst und geschnürt wurden, um dann zerstossen zu werden. Nur in diesem Zustand war es möglich, die Gliedmassen in die Speichen eines Rades zu flechten. Aus Gnade konnte die ganze fürchterliche Prozedur abgekürzt werden, indem auf Anweisung des Richters der Henker mit dem sogenannten Herzstoss – manchmal auch als Gesellenstoss bezeichnet – dem Leiden ein Ende setze. Die Strafe des Räderns hielt sich auch im Unteraargau verhältnismässig lange. Die letzte Hinrichtung mit dem Rad fand in Zofingen im Jahre 1796 statt, vor weniger als 200 Jahren! Der Schultheiss hatte allerdings dem Scharfrichter den Befehl erteilt, den Hinzurichtenden heimlich auf der Breche zu erwürgen. Trotzdem blieb es ein widerwärtiges, verrohendes Schauspiel für die vielen jungen und alten Zuschauer. Fehlten vor Hinrichtungen auf einem Landvogteischloss oder in Aarau und Zofingen zeitweise Räder und Brechen, dann halfen sich Landvögte und Schultheissen im 18. Jahrhundert gegenseitig damit aus.[121] So durfte Zofingen 1796 diese Instrumente aus Schenkenberg benützen, und Knechte aus Aarau führten die ganze «Rüstung» auf dem Spittelkarren zum Zofingener Hochgericht.

An einer Hinrichtung verdiente eine ganze Reihe von *Handwerkern* mit Lieferungen von Henkermaterial und Werkzeugen. Der Verschleiss an solcher Rüstung war gross, da die auch nur einmal vom «unehrlichen» Scharfrichter benützten Materialien und Gegenstände von niemandem mehr berührt werden durften. Da der Scharfrichter stets mit Handschuhen hantierte und sie nur einmal brauchen sollte, erhielt er bei jeder Hinrichtung einen symbolischen Bei-

Tab. 3 Übersicht über die Hinrichtungsarten 1503 – 1796

	Lebendig begraben	Feuer	Wasser	Rad	Strick	Schwert	unbek.	Total
1503 / 1559	1 (1)	1		3	1	4	2	12 (1)
1560 / 1600		21 (16)*	11 (11)	10	39	52 (1)	25 (4)	158 (32)
1600 / 1625		17 (13)	3 (3)	23	8	53 (8)	6 (5)	110 (29)
1625 / 1650		4 (1)		11	2	28 (4)	7 (1)	52 (6)
1650 / 1675		4		2	1	23 (8)	2	32 (8)
1675 / 1700		1 (1)		1		13 (3)		15 (4)**
1700 / 1725					15	8 (5)	2 (1)	25 (6)
1725 / 1750		2		1	7	7 (5)	1	18 (5)
1750 / 1775				3	7	6 (5)	1	17 (5)
1775 / 1796				2	3	5 (4)		10 (4)
		49 (31)	14 (14)	53	82	195 (43)	44 (11)	437 (100)

* In Klammern: davon Frauen 23 %
** Niedrigere Zahlen wg. lückenhaften Quellenmaterials

trag «für Strick und Händschen». Die Schmiede lieferten das «eiserne Geschirr» des Henkers wie Hämmer, Nägel, Ketten, Eisenstangen, Ringe, Feuerzangen, Hand- und Fusseisen und den Eisenbeschlag für das Stoss-Rad und die Schleipfi. Die Wagner erstellten alle benötigten Räder samt den dazugehörenden Stüden. Zimmerleute, Tischler und Schreiner lieferten das «hölzerne Geschirr» wie Brandläden und -leitern, aber auch die lange «Galgenleiter» zum Anstellen an die Galgenfirst. Der bekannteste Handwerker und Zulieferer aber war wohl der Seiler. An seiner Arbeit hingen die Diebe, und mit Seilen gefesselt kamen die Verurteilten zur letzten Station ihres Lebens. Die Bänkelsänger und der Volksmund haben das Bild von «des Seilers Töchterlein» geschaffen, das mit den Erwürgten oder Gehängten Hochzeit feiert, oder umgekehrt, wie die mit dem Seil Umgebrachten mit dem Mägdlein, dem Strick, Hochzeit feiern mussten. Dieser rohe, gefühllose Vergleich zeigt schlaglichtartig, wie froh das Volk war, die Diebe loszuwerden. Noch einige weitere Berufsleute verdienten an den Hinrichtungen, vor allem die Holz-, Sägemehl- und Strohlieferanten, aber auch die Fuhrhalter, welche das «Zeug» oder die «Rüstung» zum Hochgericht führten, Verurteilte auf der Schleipfi dorthin schleiften oder erschöpfte, gehunfähig Todeskandidaten auf dem Schinderkarren zum Galgen brachten. Das gelieferte Material durfte nicht Ausschussware sein, denn von dessen Qualität konnte das Gelingen einer Urteilsvollstreckung abhängen. Mit einem Hammer schlug der Scharfrichter die Ketten

an das Galgenholz. Nägel, Eisenstangen und Galgenholz mussten das Gewicht der Leiter, des Scharfrichters und des sich vielleicht noch bewegenden Verurteilten aushalten und durften nicht reissen oder brechen. Es ist bekannt, dass hin und wieder ein durch die Witterung morsch gewordenes Galgenholz brach, woraus sich dann die Redewendung von «falsch wie Galgenholz» gebildet hatte, das vermutlich etwas ähnlich Schlechtes bedeuten sollte wie «faul wie Galgenholz». Eine Hinrichtung musste störungsfrei ablaufen, sonst hätte das Volk in Aufregung oder gar Tumult geraten und den Scharfrichter angreifen können. Damit wäre der Obrigkeit die väterliche, fürsorgliche Schau durchkreuzt worden, was in Bern höchst ungnädig aufgenommen worden wäre. Der Geistliche wollte seine Busspredigt an das Volk, die sogenannte Standrede, auch in Würde und Ruhe halten, ganz dem ernsten Anlass entsprechend. Dazu trugen die Handwerker mit ihrem guten Material bei.

B Die Leibesstrafe oder Verstümmelung

Die Leibesstrafe bestand darin, einen Delinquenten mit einem sichtbaren, verstümmelnden und nicht wegzuschaffenden Zeichen an seinem Körper zu strafen. Er sollte damit als Übeltäter lebenslang kenntlich bleiben, damit sich die Umwelt vor ihm schützen konnte. Vor allem wurden zum Verstümmeln das glühende Brandeisen und das scharfgeschliffene Messer verwendet. Schon das Altertum kannte die Verstümmelung als schändliche Zeichen an Menschen. Sklaven, Kriegsgefangene und Delinquenten wurden damit gestraft und gezeichnet. Im bernischen Aargau mussten die Scharfrichter im 16. bis 18. Jahrhundert das *Brandmarken* gar nicht selten anwenden, letztmals 1791, als im Schloss Lenzburg ein Bleichedieb gebrandmarkt wurde. Das ereignete sich vor 200 Jahren, vor relativ kurzer Zeit. In den bernischen Ämtern bildeten der Bär und das grosse B die bevorzugten Brandzeichen, die Verurteilten auf Schultern, Rücken, Backen, Hals, Stirn, Arm und Hand gedrückt wurden. Der Bär hatte die Form des bernischen Wappentieres, und die Eintragungen lauten jeweilen «mit dem Bären gezeichnet». Die Städte Aarau und Zofingen hatten ihr eigenes «Stadtzeichen», das sie einbrennen liessen. Vermutlich hatte Aarau das grosse A, das sie Delinquenten «mit auf den Weg gaben». Die Abbildung 21 stellt ein Brandeisen dar. Nach dem Zusammenbruch des Ancien Regimes im Jahre 1798 schafften die helvetischen Behörden die Leibesstrafen sofort ab, aber sie fanden in einzelnen Kantonen später in ihren Strafvollzug wieder Eingang. Die Abbildung 22 zeigt eine öffentliche Brandmarkung im Bernbiet aus dem Jahre 1817, die fast zu einem Volksfest ausgeartet war.

Eine Brandzeichnung an einem Stück Vieh scheint diesem dank seiner dicken ledernen Haut keine Schmerzen zu bereiten, ganz im Gegensatz zu

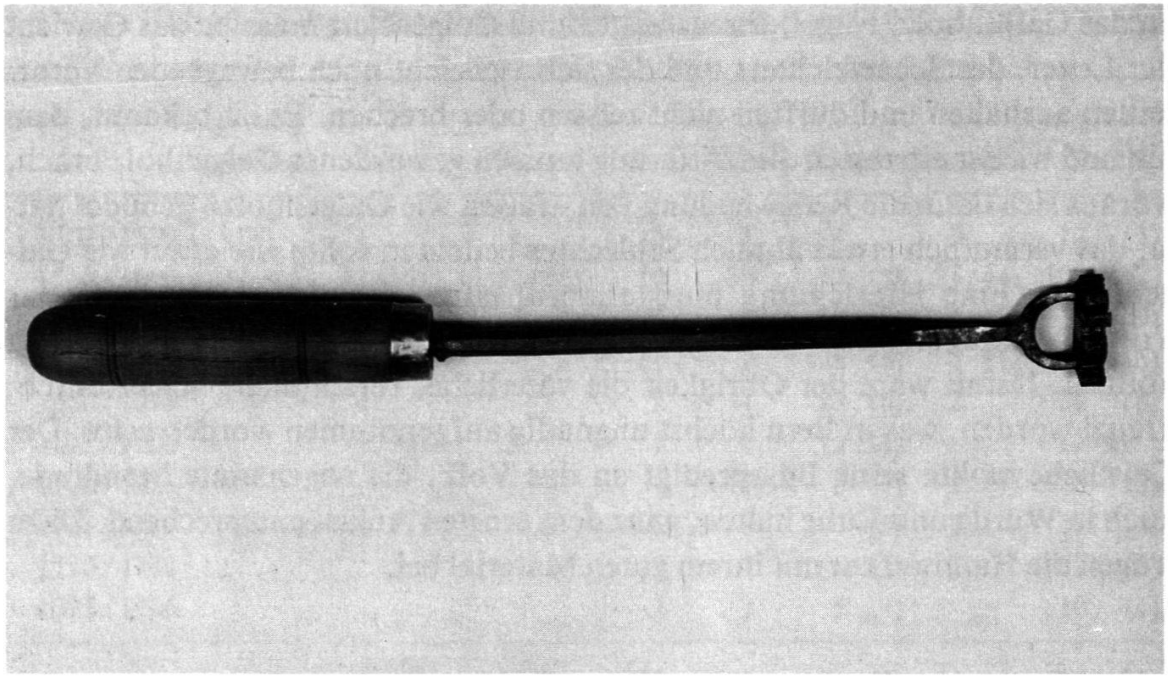


Abb. 21 *Das Brandeisen im Schloss Lenzburg*

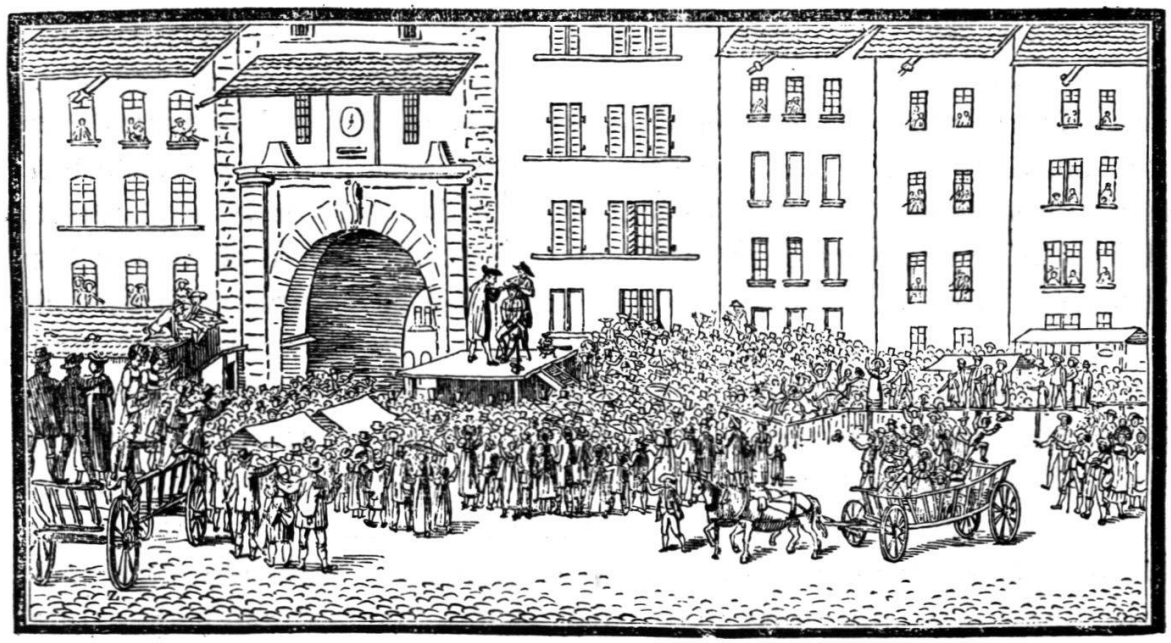


Abb. 22 Eine Brandmarkung in einer bernischen Stadt 1817

einem Menschen mit seiner dünnen, verletzlichen Haut. Die auf solche Weise gemarterten Menschen hatten bestimmt laut geschrien und grosse Qualen ausgestanden. Im Quellenmaterial sind 93 Fälle von Leibesstrafen verzeichnet, davon 65, also zwei Drittel, Brandmarkungen. Für das Brandmarken bestanden mehrere Ausdrücke: «Den Bären ufgebrönnt, ein Zeichen gebrönnt, mit dem Brenneisen gezeichnet, mit dem Brandeisen gestraft, brandzeichnet,

brandmalet». Die Richter schreckten auch nicht davor zurück, ein- oder mehrmals Gebrandmarkte «neu zu brönnen». Es scheint, dass die Brandzeichen der verschiedenen Herrschaften und Städte in Deutschland, Italien und Frankreich den bernischen Amtsleuten wohlbekannt waren, so dass in einzelnen Fällen das Herkommen von fremden Gefangenen herausgefunden werden konnte. Sie wurden denn auch stets gefragt, weshalb sie etwa in Nürnberg, Strassburg, Metz, in südfranzösischen Städten wie Marseille, Toulon, Valenciennes und in italienischen Hafenstädten gebrandmarkt worden seien. Die mit dem Brandzeichen von Livorno, Marseille und andern Mittelmeerstädten gekennzeichneten Gefangenen gerieten aber in Verdacht, Galeerensträflinge gewesen zu sein. Sie kamen nicht darum herum, darüber Auskunft zu geben, ob und wie viele Jahre sie eine Galeerenstrafe zu verbüssen gehabt hatten. Wer einmal eine Brandmarke trug, blieb zeitlebens als «Brandmaleter» erkennbar. Da half keine Ausrede, er sei beim Schröpfen in Ohnmacht auf den heissen Ofen gefallen, der Vater hätte ihn als Kind so übel traktiert, oder er habe Blattern-Narben bekommen.

Die beiden andern von Bern angewandten Leibesstrafen waren noch viel härter und einschneidender als die Brandmarkung. Bei ihnen hantierte der Scharfrichter mit Messer und Brennstab. Erwähnt sind im Unteraargau 23 Fälle von *Ohrendurchbrennen*, -abhauen und -schlitzen, dazu noch fünf von *Zungenschlitzen*. Die an den Ohren ausgeführte Strafe traf besonders oft die unverbesserlichen Diebe und Betrüger. Ein «Schlitzohr» oder ein Ohrloser konnte von seiner Umgebung leicht als Krimineller erkannt werden. Als Gewarnte sollten alle, die mit einem solcherart Bestraften zu tun hatten, sich zu schützen wissen. Bei Flüchen gegen Gott und die Religion, aber auch gegen die Obrigkeit wie im Bauernkrieg von 1653, kam das Schlitzen oder Herausschneiden der Zunge zur Anwendung. Um den Abscheu vor Gotteslästerungen noch zu vergrössern, musste die abgeschnittene Zunge ins Feuer geworfen und die Asche verscharrt werden. Jede Verstümmelung stellte eine sogenannte spiegelnde Strafe dar. Sie widerspiegelte das Delikt. Jedermann war gewarnt: Diebe hatten nur noch ein Ohr oder keines mehr; Lästerer und falsche Zeugen keine oder nur noch eine geschlitzte Zunge, und Meineidigen fehlten die drei Schwurfinger an der rechen Hand. Ein auf diese Weise Bestrafter sollte nicht nur lebenslang gezeichnet, sondern ebenfalls der Verachtung preisgegeben sein.

Von den 23 Fällen von Ohrenstrafen fallen 18 ins 16. Jahrhundert. Das zeigt auch, wie diese noch ganz mittelalterlich anmutende Strafe bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts doch weitgehend im Unteraargau verschwunden war. Die Mehrzahl dieser Fälle bestand im Durchbrennen der Ohren mit einem glühenden Eisen. Beim Abschneiden der Ohren entstand eine blutende Wunde. Wenn die Blutstillung mit einem Tuchlappen nicht gelang, musste zur Kauteri-

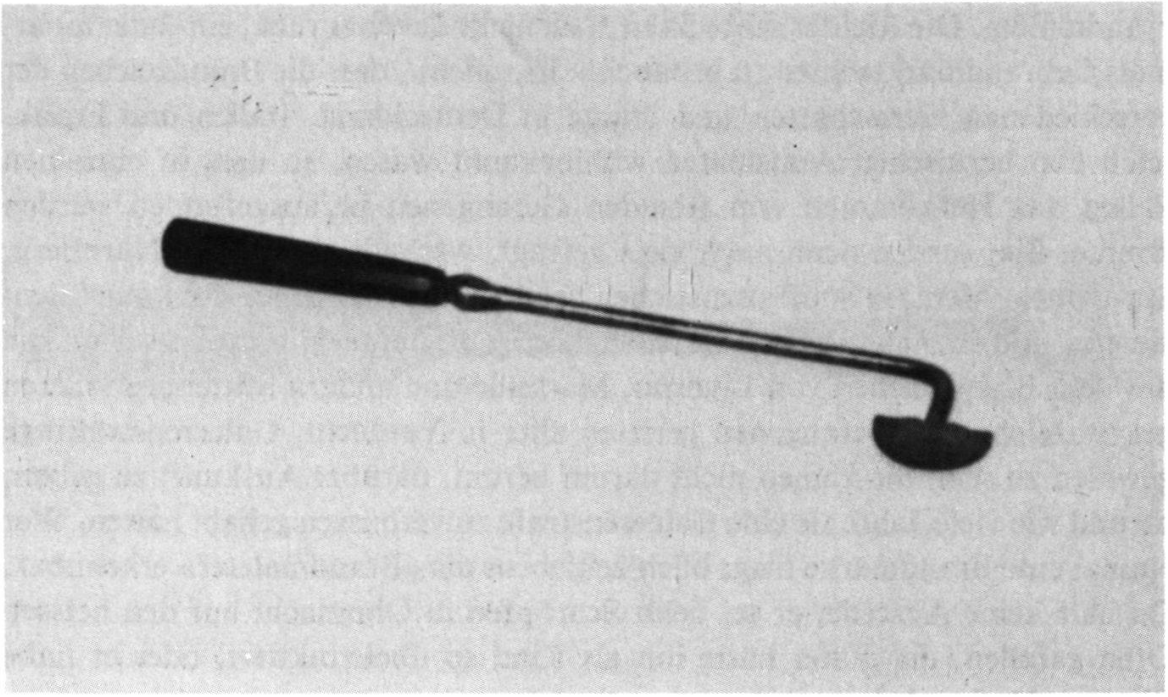


Abb. 23 *Ein Schorf- oder Glüheisen*

sation geschritten werden: Der Scharfrichter, ein Chirurg oder Schärer brannte die Wundstelle mit einem glühenden Schorfeisen aus, was die Blutung stillte und zugleich eine Infektion verhinderte.[122] Das war eine harte und sehr schmerzhafte Nachbehandlung einer Leibesstrafe, aber man kannte damals nichts anderes. Die letzte Ohrenstrafe im bernischen Aargau sprachen die Landrichter von Aarau 1731 aus. Eine schwangere Diebin aus Süddeutschland kam mit zwei Komplizinnen in den Turm. Die Letzteren wurden gebrandmarkt, aber an der Schwangeren durfte diese Strafe ihres Zustandes wegen nicht vollzogen werden, statt dessen musste ihr das rechte Ohr – wohl aus Gnade dann nur das Ohrläppchen – abgeschnitten werden. In der Amtsrechnung von Schenkenberg von 1606/07 ist eine selten angewandte Art von Verstümmelung erwähnt. An drei Stellen ist beschrieben, wie Delinquenten «ein Zeichen angeschnitten» worden sei. Es handelte sich dabei um das Einreiben von Russ in aufgeschnittene Fleischstellen, was natürlich schmerzhaft und infektiös war.

Die letzte Erinnerung an eine dieser drei Leibesstrafen lebt noch heute im Sprichwort «d'Ohre lo stoh und s'Läbe schänke». Es kam nämlich in seltenen Fällen vor, dass jugendliche Straffällige von der Obrigkeit das Leben geschenkt erhielten, statt sie hinrichten zu lassen. Dafür aber mussten die Beschenkten einen hohen Preis entrichten: Es wurde ihnen ein Ohr oder beide abgeschnitten.[123] Wer aber ganz grosses Glück hatte, dem wurden die Ohren stehen gelassen und das Leben geschenkt! Dieses Sprichwort hat, wie viele andere auch, einen ganz realen Hintergrund.

C Die Prügelstrafe

Etwas milder als die verunstaltenden Leibesstrafen war jede Form der Prügelstrafe. Mit Prügeln gezüchtigt zu werden, war bestimmt nicht schmerzlos, hinterliess jedoch kein Zeichen. Niemand sah an einem Geprügelten Narben von Schlägen, und damit wurde er nicht zum vorneherein als Übeltäter erkannt, aus der Gemeinschaft ausgestossen und in eine Randgruppe gedrängt. Seit Jahrtausenden schlugen Zuchtmeister, Henker, ihre Knechte und die Gehilfen der Richter auf die ihnen ausgelieferten Menschen ein. Die dazu verwendeten Instrumente waren sehr vielfältig. Auch hier waren der Phantasie, solche zu erfinden und anzuwenden, keine Grenzen gesetzt. In dem hier behandelten Zeitabschnitt waren im bernischen Gebiet drei Schlaginstrumente angewandt worden, nämlich der mittelalterliche *Staupbesen*, eine Art von *Peitsche* und der *Schlagstock*. Mit dem Staupbesen erhielten die Gefangenen bis zum 17. Jahrhundert Schläge. Er bestand ganz einfach aus einem Rutenbündel. Wo es möglich war, hängte der Züchtiger den Verurteilten an den Händen an einen Pfahl, die *Stud* genannt, so auf, dass dessen Füsse den Boden kaum mehr berührten. Dann schlug er auf den wie ein Sack Hängenden ein und verabreichte ihm die zugesprochenen Schläge. Er mass ihm die Schläge an oder wie es oft heisst, er zählte ihm die Streiche dar. Seine Entlöhnung hiess der Streicherlohn. Die Abbildung 25 zeigte die meisterhafte Zeichnung von Hans Jakob Dünz, auf der ein stäupender Scharfrichter eine Dirne mit Ruten ausstreicht. Im 17. Jahrhundert kam dann die Züchtigung mit den sogenannten *Schwänzen* auf, die wie Peitschen wirkten. Ältere Leser können sich vielleicht noch an den sogenannten Hagenschwanz erinnern, den sie hoffentlich nur gesehen, aber nie erlebt haben. Im Aarauer Quellenmaterial ist der *Farrenschwanz* häufig erwähnt. Im übrigen Material ist etwa der *Rinderzähm* oder *Munizähn* erwähnt. Diese Schlaginstrumente entsprachen vermutlich dem in Deutschland verwendeten Ochsenziemer. Im 18. Jahrhundert trat immer mehr der Schlagstock in den Vordergrund, mit dem die Buckelschläge verabreicht wurden. Die Schlaginstrumente aber waren zeitlich und regional nicht getrennt, und es kam vor, dass im 18. wie früher im 16. Jahrhundert noch ausnahmsweise gestäupt wurde.

Die nicht an die Stud gebundenen Verurteilten kamen auf den *Schwingstuhl*, der vermutlich wie ein Tisch ausgesehen haben mag. Auf ihn band man den Delinquenten und «schwang ihn aus». Oft aber führten der Scharfrichter, die Weibel oder Knechte gebundene Verurteilte durch die Hauptgasse von Dörfern und Städten, wobei die Schuldigen von Zeit zu Zeit die vorgeschriebene Anzahl Schläge erhielten. In Zofingen und Aarau war diese Prozedur genau vorgeschrieben. Da hatte ein Züchtiger an verschiedenen Stellen, den «Ecken der Stadt», jeweilen drei bis fünf Schläge anzubringen, so in Aarau



Abb. 24 *Eine Auspeitschung an der Stud*



Abb. 25 *Die Stäupung einer Frau durch den bernischen Scharfrichter Zeichnung H. J. Dünz Anfang 17. Jahrhundert*

auf dem Adlerbrüggli, dem Kaufhausbrüggli und auf dem Brüggli beim Marktbrunnen sowie einigen weiteren «Plätzen». Zofingen kannte bis zu vierzehn solcher Prügelplätze. 1719 erhielt ein Verurteilter die Höchstzahl an Schlägen, nämlich vierzehn mal drei Streiche. In den Akten steht meistens verzeichnet «an gewohnten Orten» drei Streiche, aber auch etwa «bis zum Ende des Stadtkreises geschwungen».

Es kam vor, dass die zur Prügelstrafe Verurteilten zu den Orten, an denen sie sich vergangen hatten, geführt wurden und dort ihre Abstrafung erhielten. In einzelnen Fällen war ein Tambour dabei, der während des Strafvollzuges die Trommel schlagen musste, um die Aufmerksamkeit der Leute auf die Züchtigung zu lenken oder vielleicht auch noch deshalb, um das laute Schreien der Geprügelten zu übertönen. Bei ganz schweren Vergehen lautete die Verurteilung zum Schlagen auf den blossen Leib, zum «Schmeitzen bis auf das Blut». Schon Kinder vom zehnten Lebensjahr an wurden zu Rutenschlägen oder einer Tracht Prügel verurteilt, die sie auch etwa in der Schule vor versammelter Schülerschaft vom Schulmeister zugemessen bekamen. In einigen Fällen mussten die Väter der schuldigen Kinder die Prügelstrafe vollziehen, die sie vermutlich halbtot geschlagen hatten. Mit halbwüchsigen Mädchen ging man vorsichtiger um, indem etwa «zwei starke Weiber» ein vierzehnjähriges Mägdlein mit Ruten streichen mussten. 1749 bekamen starke Frauen von Zofingen den Auftrag, Kätherli Lang auf einen Tisch zu binden und bis aufs Blut zu züchtigen. Wenn ein fremder Landläufer, Herumvagierender oder Hausierer zu Prügelstreichen verurteilt wurde, musste sich seine Konkubine während des Strafvollzuges neben ihn stellen: Beiden zur Abschreckung und Besserung. Oft prügelten die Stadtknechte und Landjäger die ins Halseisen Gestellten, welche die Prozedur ohne Gegenwehr über sich ergehen lassen mussten.

Mannigfaltig waren die von vielen Schaulustigen beobachteten Prügelszenen und ebenso die Ausdrücke für das Schlagen. Die Züchtiger bezogen den Streicherlohn nach der Anzahl der ausgeteilten Schläge, meistens einen Kreuzer für einen Streich. Die Prügel wurden dargezählt, angemessen, angezogen, dargereicht und appliziert. Die Knechte und der Scharfrichter mussten die Delinquenten jätten, stäupen, streichen, züchtigen und prügeln. Sehr oft erscheinen auch die Ausdrücke ausschwingen, -hauen, -streichen, -schmeitzen, -schlagen, -fitzen, -peitschen, abprügeln, -peitschen und -schmieren. Einige dieser alten Bezeichnungen für hauen und prügeln haben sich bis in unsere Zeit erhalten, so etwa jätten, schwingen und abschmieren. Die öffentlich vollzogenen Prügelstrafen waren auch für das Volk als Abschreckung gedacht. Die Frage ist aber berechtigt, ob damit dieser Zweck erreicht werden konnte oder ob die Menge der Zuschauer daran nicht eher Vergnügen gefunden hatte und dabei verroht war. Bestimmt aber nahm damit der im Volk weit verbreitete Hang zum Dreinschlagen und impulsiv-groben Handeln eher zu als ab.

D Die Schandstrafen

Die bisher geschilderten Strafen waren alle ans Leben gegangen oder hatten körperliche Schmerzen verursacht. Seit dem Spätmittelalter bestanden aber auch Strafen, die körperlich nicht schmerzten, aber an die Ehre rühren sollten. Der Vollzug solcher Ehrenstrafen – meistens aber Schandstrafen geheissen – spielte sich an einem Pranger ab. Der Schandpfahl war ursprünglich aus dem Grunde eingeführt worden, um die Verurteilten nach der Gerichtsverhandlung dem Volk vorzustellen, damit es sich die Delinquenten ansehen, sich vor ihnen hüten und vor Schaden bewahren konnte. Nur in bedeutenderen Städten waren hohe steinerne Pranger, versehen mit einer Schandbühne, aufgestellt. In den Landstädten und grösseren ländlichen Orten mit Marktrecht, sowie vor dem Schloss Biberstein und an der Klosterpforte von Königsfelden, genügte ein einfacher Pfahl oder eine kleinere Steinsäule. An den Pfahl oder Stein wurden die Verurteilten wie ein Tier gebunden. Sie mussten auch wie ein Hund ein Halsband tragen, aber nicht aus Leder, sondern aus grob geschmiedetem Eisen. Das klobige und recht schwere *Halseisen* war mit einer Kette versehen, die am Halseisenstock, eben am Pranger, befestigt war. Die Abbildung 26 stellt das einzige noch erhaltene originale Halseisen aus dem bernischen Staatsgebiet vor 1798 dar. Es stammt aus dem Schloss Oberhofen am Thunersee und ist dort im «Gefängnis» zu sehen. Das berüchtigte Halseisen konnte wohl schwer auf Hals und Schultern von Verurteilten drücken, je nach der Körperkonstitution. Ein schwaches Weiblein hatte wohl bedeutend mehr Mühe mit diesem Eisenzeug am Hals als ein männlicher Koloss. Die schwere Schmiedearbeit war im bernischen Aargau seit dem 16. Jahrhundert bis zum Ende der bernischen Herrschaft vielen Delinquenten auferlegt worden. Den Pranger nannte das Volk stets Halseisenstock oder gelegentlich auch Stud. Er war ein Ort der Schande und Unehrlichkeit und durfte von keinem ehrlichen Menschen, sondern eigentlich nur vom Scharfrichter, Wasenmeister, einem Landjäger oder Knecht berührt werden. Er musste stets an einer vielbegangenen Stelle aufgerichtet werden wie am Rathaus oder auf dem Marktplatz. Je nach Notwendigkeit konnte die Obrigkeit auch an andern Orten für kürzere Zeit eine solche «Schmachsäule» aufrichten lassen. 1758 stellte sie in Stilli gleich fünf Halseisenstöcke auf, weil eine Anzahl ungetreuer Schiffsleute mit dem Halseisen zu bestrafen waren. Üblicherweise mussten Fehlbare mindestens eine Stunde und in seltenen Fällen vier Stunden angebunden bleiben. Es war eine Ausnahme, dass die in Stilli Abbüssenden um die Mittagszeit angeschlossen wurden und das Halseisen bis zum Sonnenuntergang zu tragen hatten.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts schien aus irgendeinem Grunde die Halseisenstrafe nicht mehr zu genügen, und es wurden zwei weitere Ehrenstrafen



Abb. 26 *Das Halseisen im Schloss Oberhofen am Thunersee*

eingeführt, nämlich die *Trülle* und die *Halsgeige*, auch Kragen, Hals- oder Schandkragen genannt.[124] Allen drei Strafen ist gemeinsam, dass sie keine körperlichen Schmerzen verursachten, wohl aber die Ehre eines Delinquenten zerstörten und seine Schande in der Öffentlichkeit bekanntmachten. Vermutlich hielt ein Teil der Bestraften nicht viel auf der Ehre. Nicht bei allen hatte sich in ihren Lebensverhältnissen ein Ehrgefühl entwickeln können. Diese «Leute minderer Ehre» aber wurden eher vom Spott der Zuschauer getroffen. Die Gaffer durften die Ehrlosen beschimpfen, verspotten und bei der Trülle mit Unrat bewerfen. Die Ausgestellten wurden Schelme, böse Buben und Galgenvögel geheissen. Die Zuschauer kamen jeweilen in Scharen, denn die Zurschaustellung und Umzüge wurden wenn möglich an den Markttagen abgehalten. Oft rief die Trommel die Leute herbei, um die Schandleute anzusehen. Fremde Bestrafte führte der Scharfrichter oder ein Stadtknecht nach Verbüssung der Schandstrafe gleich an die Landesgrenze. Die Prangerstrafe konnte auch mit einer Körperstrafe verbunden werden, etwa in der Weise, dass ein Delinquent am Pranger ausgepeitscht oder gebrandmarkt wurde. Ein am Pranger gestandener Einheimischer war in seiner Heimat oft bloss noch geduldet und als ausgestellt gewesener Schelm nicht mehr respektiert, sondern von allen verachtet.

Die Halseisenstrafe hatte sich jahrhundertelang gehalten, indessen die Trülle nur ein verhältnismässig kurzes Zwischenspiel bildete. Im Unteraargau war erstmals in Aarau 1685 ein Trüllhüsli errichtet worden. Seit 1693 verbreitete sich in diesem Gebiet auch die Halsgeige. In den Städten wurden drehbare Käfige aufgestellt, die jedermann trüllen, also drehen, durfte. Die Abbildung 27 stellt die Trülle von Bern dar, und der Stich aus dem 18. Jahrhundert lässt erkennen, wie die Zuschauer mit einem Getrüllten umgehen konnten. Schmutz und allerlei Unrat durften sie auf ihn werfen, nur keine festen Gegenstände. Halseisen und Trülle waren meistens nebeneinander aufgestellt. Ein Übeltäter musste mindestens eine Stunde lang im Trüllhüsli ausharren. Im Aktenmaterial steht jeweilen «mit der Trüllen bestraft». Gleich wie beim Halseisen stand gelegentlich das Vergehen eines Bestraften auf einem grossen Ecriteau verkündet wie etwa Betrüger, Lästerer, Dieb und anderes mehr.

Die Einrichtung der Trülle war von kurzer Dauer. Schon 1744 erscheint die letzte Erwähnung dieses Strafmittels im Unteraargau. Vielleicht musste die Obrigkeit erkennen, dass eine solche Art zu strafen beim zuschauenden Volk eher Vergnügen statt Abscheu und Einkehr bewirkt hatten. Da aber eine ausgesprochene Strafe Ernst und Besserung bei den Untertanen bewirken sollten, konnte wohl nicht geduldet werden, dass das Trüllen Heiterkeit verbreitete, nicht beim Getrüllten, wohl aber beim Volk! Fast gleichzeitig mit dem Trüllhüsli führten die Strafbehörden die ebenfalls entehrende Strafe des Tragens einer Halsgeige ein. Die Abbildungen 28 und 29 zeigen zwei Varianten dieses

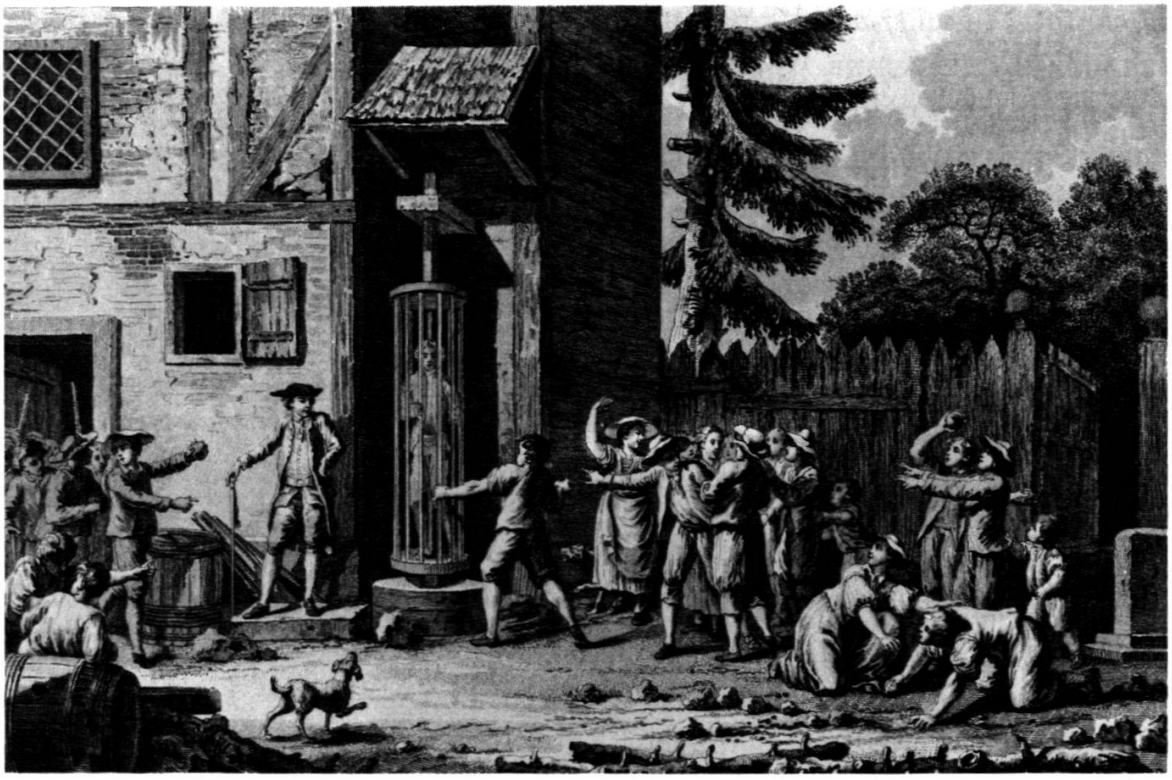


Abb. 27 *Die Trülle von Bern*
Stich von Le Barbier d. Ä.

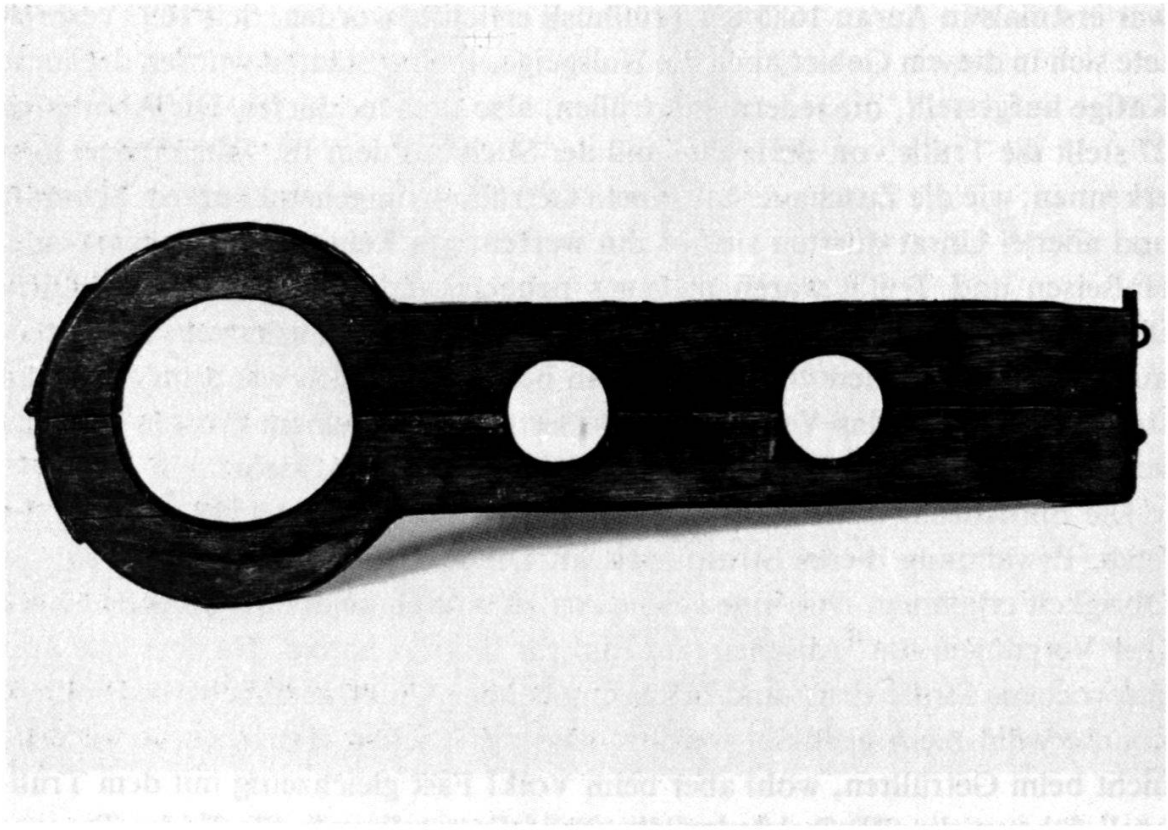


Abb. 28 Ein Schandkragen im Schloss Lenzburg

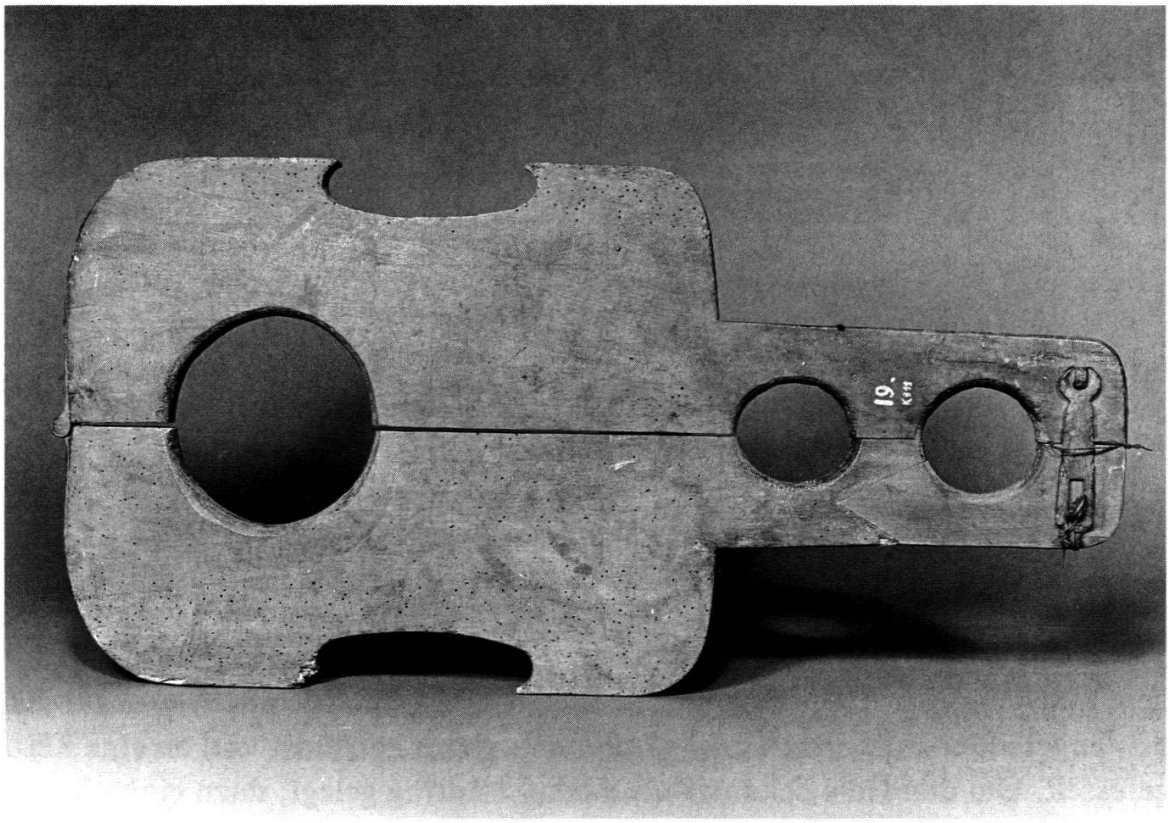


Abb. 29 *Ein Schandkragen im Schloss Lenzburg*

Schandgerätes. Diese Strafart hatte den Vorteil, dass Delinquenten mit der Geige am Hals überall, vor allem am Tatort, vorgeführt werden konnten. Sie wurden meistens «ausgetrommt», das heisst mit Trommelschlag durch Dörfer und Städte geführt. Die Mehrheit der «an der Geige Geführten» waren Diebe, Frevler und Spieler, indessen sich unter den Getrüllten eher Betrüger fanden. Die mit dem Schandkragen Bestraften mussten oft mit dem Diebsgut beladen, an einen Strick gebunden, verspottet, vielleicht auch bedroht und beschimpft, mitten durch die Menge der Marktbesucher marschieren. Sie waren behangen mit gestohlenen Tüchern, Fellen, Garn, Kleidungsstücken, Schuhen, Strümpfen, Wäsche, Geschirr und sogar schweren Gegenständen wie Bienenkörben, Wagenrädern und Winden. Wer aus dem Lande gejagt wurde, konnte gleich mit der Halsgeige zur Grenze getrommelt werden. Diese entehrende Strafe hielt sich im Unteraargau bis zum Ende der bernischen Herrschaft. Sie war leicht zu handhaben und machte dem Volk die Übeltäter bekannt, so dass sich jedermann vorsehen konnte.

Die Ausdrücke für die Strafe der Halsgeige sind mannigfach: An die Halsgeige gebunden, mit dem Kragen bestraft, mit Geige und Trummen ausgeführt, mit dem Schandkragen aus dem Land geführt, mit der Geige am Hals am Markt gezeigt und in Biberstein oder anderswo «an der Gygen gsin». Die Tabelle 2 enthält 365 Fälle von Schandstrafen. Sie setzen sich zusammen aus

257 Fällen von Halseisen zwischen 1565 und 1796, 48 Fällen von Trülle von 1685 bis 1744 und 60 Fällen von Halsgeige zwischen 1693 und 1795. Unter allen drei Strafarten finden sich unverbesserliche Betrüger und Diebe, Zehntenbetrüger und Frevler an Wald und Weide, seltener Unzüchtige. Fraglich bleibt aber immer, ob Ehrenstrafen bei Delinquenten, die gar keine Ehrbegriffe kannten, eine Besserung hervorzubringen vermochten. Sie wirkten vermutlich im besten Fall bloss als Abschreckung.

E Das Schallenwerk

Nach 1600 vermochte sich die Obrigkeit in Bern der vielen Bettler und Landstreicher auf der Landschaft, zuweilen aber auch in der Hauptstadt, kaum mehr zu erwehren. Sie begann, diese «unnützen» Leute einzufangen. Die einheimischen und später auch fremden Nichtstuer wurden seit 1615 in einem dem Amsterdamer Tuchthuis nachgebauten Haus untergebracht und zur Arbeit angehalten. Alle waren gekennzeichnet, gleich gekleidet und an eine Kette gefesselt. Um den Hals bekamen sie einen Eisenring gelegt, dazu einen Bügel, an welchem eine Schelle, eine kleine Glocke, befestigt war. Damit waren sie als «Schallenleute» aus dem Zwangsarbeitshaus kenntlich gemacht. Die Schelle gab dem ganzen Werk den Namen, auch dann noch, als nach einigen Jahrzehnten das Schellentragen abgeschafft worden war. Die Ausdrücke Schallenhaus, Schallenwerk und Schallenwerkler bürgerten sich bald einmal auch draussen in den Ämtern ein, aus welchen immer mehr Unverbesserliche nach Bern geliefert wurden. 1697 liess der Rat für die Frauen eine Spinnstube einrichten und schloss sie dem Schallenhaus an. Dieses war stets überfüllt, und 1768 wurde ihm noch ein neu errichtetes Äusseres Zuchthaus angegliedert. Für die Insassen der Schallenhäuser gab es inner- und ausserhalb Tätigkeiten. Im Innern waren Textilarbeiten zu leisten. Draussen in der Stadt wurden die Strassen, Wassergräben und Kloaken von Schallenwerklern gereinigt, dazu mussten sie einfache Bauarbeiten leisten, Holz hacken und im Winter alle Amtsstuben im Rathaus beheizen. Wie bei Sträflingen üblich, trugen sie Fussfesseln und waren bei der Arbeit im Freien untereinander durch Ketten verbunden. Durch solche waren sie auch an den Karren geschlossen. Der abgebildete Stich aus dem 18. Jahrhundert gibt wohl einen zu schönen Eindruck von diesen Zwangsarbeiterinnen. Das bernische Volk nannte die an Karren gespannten Schallenleute «Chärrlilüt, Chärrlimanne und Chärrlifrouwe». Auch nach der Abschaffung des Schellentragens blieb die Einrichtung des Halsringes bestehen. Wie Galériens wurden sie «an den Ring geschmiedet».[125*]

Die Obrigkeit bezweckte mit einer harten Behandlung wie Ankettung, Zwangsarbeit, Einsperrung während Jahren, körperlichen Züchtigungen in er-

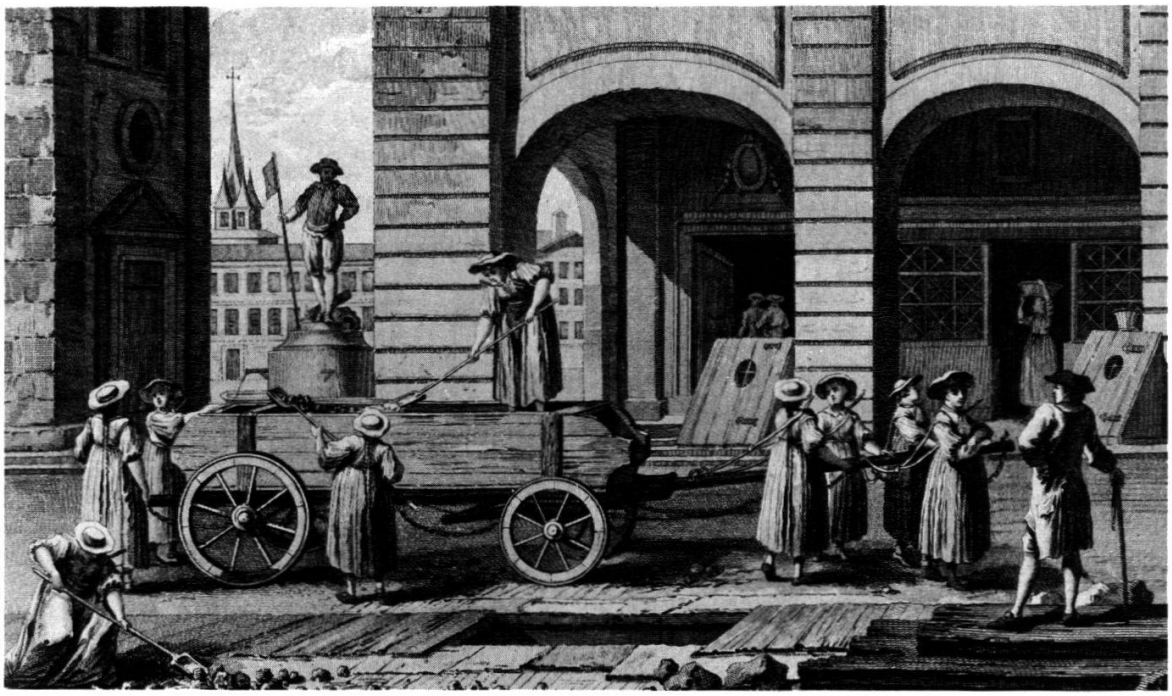


Abb. 30 *Schallenwerklerinnen am Karren in Bern*
Stich von Le Barbier d. Ä.

ster Linie eine Abschreckung vor Müssiggang, Bettel und Landstreicherei. Erst viel später, etwa in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, erscheint in den Amtsrechnungen hin und wieder als Zweck des Schallenwerkes die Gewöhnung an ein geregeltes Leben in Arbeit. Zu diesem Zweck war ja das Vorbild, das Tuchthuis in Amsterdam, ins Leben gerufen worden, und bei der Errichtung des Schallenwerkes in Bern im Jahre 1615 war auch davon die Rede gewesen. Die schönen Grundsätze gingen dann aber vermutlich in der harten Wirklichkeit unter, denn das Beherbergen von so vielen abgebrühten und entwurzelten Insassen – Männern und Frauen – bot so grosse Schwierigkeiten, dass auch die besten Vorsätze im Einsperren und Prügeln, in der Verlogenheit und Heuchelei untergingen. Die Richter verurteilten häufig zu mehreren, ja gar vielen Jahren Schallenwerk. Die Verurteilten wussten nur zu gut, was sie in Bern erwartete, und deshalb versuchten sie, auf dem Marsch dorthin zu entfliehen. Im Schallenwerk angekommen, empfing sie ein Aufseher nicht gerade freundlich: Viele Übeltäter sollten «zum Willkomm» wacker abgeprügelt werden, entweder im Schwingstuhl oder an der Stud, oft sogar vor den versammelten Schallenleuten. Dann kam für viele der Gang zum Schmied oder Schlosser, der sie «mit dem Ring belzen und an den Karren schmieden» musste. Das war die «Einschmiedung». Sehr häufig heisst es im Quellenmaterial bei der Verurteilung zum Schallenwerk: «Mit dem Ring an Karren spannen, zum Ring und an Karren schmieden, mit dem Ring beschlagen, ohne Ring an Karren schmieden».

Nicht nur Männer, sondern auch Frauen wurden an den *Karren geschmiedet*. Schwangere und Lahme durften Arbeiten verrichten, die ihrem Zustand und gebrechlichen Körper angemessen waren. In leichteren Fällen verurteilten die Richter Frauen zur *Spinnstube*, so dass sie nicht Karren ziehen mussten. In schwereren Fällen wurden aber auch Frauen jahrelang an den Karren geschmiedet, und wenn sie schwanger zu sein angaben, oft auch vorschützten, wurden sie von den Hebammen untersucht. So erging es Anna Gloor von Erlinsbach, die 1765 als Betrügerin zu lebenslangem Schallenwerk verurteilt worden war. Die Kriminalkammer entschied kurz und bündig: «Wenn sie nicht schwanger ist, an den Karren, wenn schwanger, ins Spital». Desertionen aus dem Schallenwerk kamen verhältnismässig häufig vor. Es gab deswegen keine Aufregung beim Schallenhaus-Inspektor. Er wusste schon, dass viele wieder kommen würden, und diejenigen, denen die Flucht aus dem Lande glückte, war man für immer los! Die meisten Deserteure begaben sich in ihre Heimat zurück, wo sie über kurz oder lang erneut gefangen genommen wurden. Sie kamen auf ein Landvogteischloss, erhielten dort vielleicht Prügel und nahmen begleitet den weiten Weg nach Bern wieder unter die Füsse. Bei der Ankunft im Schallenhaus wurde ein Teil der Rückkehrer wiederum mit Prügeln bewillkommt. Der Aufenthalt im Schallenhaus verlängerte sich. Die Formel dafür lautete in vielen Fällen recht einfach: Von vorne anfangen oder «Alts und Neus zusammen»! Die höchste Vermehrung nach einer Flucht erhielt 1797 Jakob Lienhard von Ürkheim: Seine vierjährige Strafe wurde auf zehn Jahre hinaufgesetzt, dazu erhielt er noch 25 Prügelstreiche.

Der erste zum Schallenwerk verurteile Berner-Aargauer war Hans Baumann von Möriken, der schon im Februar 1616 in das eben errichtete Zuchthaus «ingefesselt» wurde. Im Sommer 1617 folgte ihm ein böser Nachtfrevler aus Gontenschwil nach, und einige Monate später führte man in einer Benne, einem Handkarren, ein «arbeitsseliges Meitlin» – eine faule Jungfrau – von Dintikon nach Aarau, wo es vermutlich einem kleinen Sammeltransport nach Bern mitgegeben worden war. Von da an riss die Kette der zum Schallenwerk Verurteilten nicht mehr ab, sondern vergrösserte sich ganz besonders nach 1750, wie dies aus der Tabelle 2 deutlich hervorgeht.

Eine Besserung im Schallenwerk konnte begreiflicherweise nicht erwartet werden, denn viele der Insassen waren grössere und kleinere Gewohnheitsverbrecher auf fast allen Gebieten. Ein Teil von ihnen musste sogar ein Ecriteau umgehängt tragen wie etwa «Erzdieb, Betrüger, Lügner, Lästerer». Das Schallenhaus hatte seinen eigenen Geistlichen, Schallenhausprediger oder Schallenprediger genannt, der sich vor allem mit den noch nicht unterwiesenen jungen Züchtlingen beschäftigen sollte. Der jüngste Schallenwerkler aus dem Unteraargau war beim Strafantritt elfeinhalbjährig. Es war das Verdingkind Hans Weber von Vordemwald, ein junger Brönner. Einige Züchtlinge aus die-



Abb. 31 *Letzte Erinnerung an die Schallenwerker: Schällebrugg an der alten Staffeleggstrasse, erbaut 1806–1810*

sem Gebiet waren über 70 Jahre alt, körperlich und geistig vergreist! Aber anscheinend waren sie noch fähig, üble Taten zu begehen. Etwa einen Fünftel der Schallenwerkler aus dem Unteraargau stellten die Frauen: Es waren 64 von 348, wie die Tabelle 2 ausweist. Wer nach Jahren aus dem Schallenwerk in seine engere Heimat zurückkehrte, hatte vermutlich zeitlebens den Schand- und Schimpfnamen «Schallewärchler» zu tragen. Dieser Schimpfname war nicht nur in der Eidgenossenschaft, sondern auch in Süddeutschland verbreitet. Der alemannische Dichter Johann Peter Hebel (1760–1826), der in Basel zur Welt kam und in Südbaden wirkte, erzählt in seinem bekannten Gedicht «Der Mann im Mond», wie ein Kind fragt «isch er ächt en Schallewärchler gsi»? – ein Zuchthäusler, der seine Strafe auf dem Mond verbüssen musste.

Im Aargau lebt das Schallenwerk ebenfalls in einem Gedicht weiter. Der frühverstorbene Dichter Paul Haller (1882–1920) lernte während seiner Amtszeit von 1906–1910 als Pfarrer auf Kirchberg die Schällebrugg an der Alten Staffeleggstrasse kennen. Ein Teil der Passstrasse und eine Brücke oberhalb des Dorfes Küttigen waren zwischen 1806 und 1810 von Strafgefangenen, damals Züchtlinge, Kettensträflinge und Schallenwerkler geheissen, erbaut worden. Die Brücke erhielt vom Volk den Namen Schällebrugg. Der Dichter wusste, dass einst Männer mit schweren Schicksalen daran gearbeitet hatten, aber auch, dass an der Brücke im Laufe der Zeit viel Schweres, neben Erfreu-

lichem, vorgekommen war. Im Gedicht «De Nussbaum a dr Schällebrugg» lässt er einige Gestalten an der Brücke vorbeiziehen, unter anderen ein tödlich verunglücktes Kind und einen Mann, der dort im Schnapsrausch liegen blieb, indessen seine Frau mit den Kindern auf der anderen Seite vergeblich auf ihn wartete. Der Dichter konnte ihr nur teilnehmend sagen «Armi Frau, Gott bhüet dr dini Chind».

F Die Verbannung

Im bernischen Staatsgebiet vermochte die Obrigkeit sich mit drei Strafmitteln unbequemer, gefährlicher, unverbesserlicher, störender oder Gottes Zorn rufender Untertanen für eine gewisse Zeit oder für immer zu entledigen, indem sie solche hinrichtete, ins Schallenhaus steckte oder gelegentlich des Landes verwies. Die Fremden wurden ohnehin stets routinemässig abgeschoben, so dass es sich bei den hier aufgeführten Verbannten nur um Einheimische handelt. Damit sollten die Sicherheit und Ruhe der Regierenden und der Regierten gewährleistet werden. Da keine Gefängnisse zur Verbüssung von Straftaten, ausser seit 1615 die Unterbringung im Schallenhaus, bestanden, sondern bloss Untersuchungsgefängnisse, musste mit der zunehmenden Bevölkerungszahl und einer immer grösser werdenden Anzahl von Delinquenten im 17. Jahrhundert eine neue Lösung gefunden werden, nämlich die Verbannung grösseren Ausmasses. Es war naheliegend, einen Teil der Fehlbaren über die Landesgrenze hinaus fortzuschicken, ihnen zeitweise oder lebenslang den Wiedereintritt in bernisches Gebiet unter Strafandrohung zu verbieten. Die Bannstrafe erhielt im Laufe des 17. Jahrhunderts auch aus dem Grund eine immer grössere Bedeutung, weil nun die Richter die Möglichkeit erhielten, von der Todesstrafe auf die Verbannung auszuweichen. Wenn sie einen schweren Übeltäter nicht einfach ungeschoren ziehen lassen wollten, verurteilten sie ihn zusammen mit einer ewigen oder längeren Bannstrafe zu einer Leibes- oder Prügelstrafe. Man kann festhalten, dass die *Bannstrafe* ebenfalls mithalf – gleich wie Schallenwerk, Leibes- und Prügelstrafen – *Leben zu erhalten*. Geflüchtete Totschläger erhielten die Verbannung zu 101 Jahren. Auf ewig verbannt wurden unverbesserliche Diebe, Betrüger und Eheschwindler. Solcher stets rückfälliger Delinquenten wollte sich die Obrigkeit gerne für immer entledigen. Ganz routinemässig wurden die sogenannten Religionsabgefallenen, das heisst die zum katholischen Glauben Übergetretenen, für immer aus dem Lande gewiesen. Gleichzeitig verloren sie das bernische Landrecht und damit ihre Zugehörigkeit zu ihrer Heimatgemeinde. Vor allem in den an die katholische Nachbarschaft angrenzenden Gegenden mussten hin und wieder ehemals reformierte Männer mit ihren katholischen Ehefrauen das Land verlas-

sen. Eine Bannstrafe bezog sich öfters nicht nur auf das gesamte bernische Staatsgebiet, sondern schloss auch Luzern, Solothurn, Basel, die Freien Ämter und die Grafschaft Baden ein. In seltenen, ganz schweren Fällen konnte sogar das Gebiet der ganzen Eidgenossenschaft eingeschlossen werden. Die Landgerichte der Städte hatten die Befugnis, Wegweisungen auch nur aus ihrem Stadtkreis auszusprechen, aber üblicherweise verwiesen auch sie aus dem gesamten bernischen Gebiet. Auf ihr Gesuch hin erweiterte der Rat von Bern eine Verbannung aus Aarau und Zofingen ohne weiteres auf andere eidgenössische Orte.

Die zeitliche Verteilung der Bannstrafen bewegte sich im bernischen Aargau zwischen drei Monaten und 101 Jahren oder der Ewigkeit. Bedauerlicherweise steht im Quellenmaterial fast die Hälfte der Verbannungen ohne Angabe der Dauer verzeichnet. Mindestens 63 Verbannte dürften mit 50 und 101 Jahren ihre Heimat kaum je wiedergesehen haben. Das gleiche Los war den Ewigverbannten beschieden. Mindestens 22 Verbannungen bewegten sich zwischen zehn und zwanzig Jahren. Häufige Bannzeiten lagen zwischen zwei und acht Jahren.

Tab. 4 Die zeitliche Verteilung der Bannstrafen

Dauer	Anzahl Verbannte		Dauer	Anzahl Verbannte	
3 Monate	2		10 Jahre	15	(4)
6 Monate	15	(1)*	12 Jahre	1	
1 Jahr	40	(3)	15 Jahre	2	
1½ Jahre	1		20 Jahre	4	(2)
2 Jahre	17		50 Jahre	1	
3 Jahre	19	(4)	101 Jahre	16	(10)
4 Jahre	26	(2)	ewig	47	(12)
4½ Jahre	1		unbestimmt**	192	(10)
5 Jahre	4	(2)			
6 Jahre	21	(3)	Total	439	(53)
8 Jahre	5				

* In Klammer: davon Aarau und Zofingen, ev. nur aus dem Stadtkreis
** Nur mit «eidlich verwiesen» aufgeführt.

Die einheimischen Verbannten, deren Strafzeit abgelaufen war, durften mit glaubhaften Zeugnissen über ihr Wohlverhalten während der Bannzeit wieder bernisches Land betreten. Sie hatten sich meistens an reformierten Orten aufgehalten, weil Attestationen aus glaubensverwandten Gebieten erwünscht

waren und bei den Behörden am meisten Glaubwürdigkeit besassen. Üblicherweise waren Bannstrafen zeitlich begrenzt. Eine kleinere Zahl von Wegweisungsfällen hingegen war unbefristet. So durfte ein Schläger, der Arzt- und Schmerzensgeld schuldete, erst wieder in die Heimat zurückkehren, wenn die ganze Schuld abgetragen war, sei es durch seine eigene Anstrengung oder mit Hilfe von Freunden und Verwandten. Wer wegen Geschäftsdelikten oder Bürgschaftsschulden verbannt war, stand so lange unter dieser Strafe, bis sich alle Gläubiger befriedigt erklärten. In schweren Fällen mussten die Bestraften Urfehde schwören. Damit durften sie sich an niemandem rächen und nicht wieder ins Land zurückkehren. Brachen sie diesen Eid, dann konnte ihnen die Obrigkeit ohne Prozess «an das Leben greifen» und sie hinrichten. Wer den geleisteten Bannisationseid brach, machte sich der sogenannten Commination schuldig und lud die schweren Strafen für Eidbrüchige auf sich. Die eidlich Verbannten standen dauernd unter dieser Drohung. Nicht allen Verbannten wurde der Eid abgenommen. Wer lesen konnte, musste ihn lesen, und erst dann durfte er den Eid praestieren. Weniger oder gar nicht Geschulte mussten ihn nur anhören. Die Obrigkeit hielt streng darauf, dass nur Leute schwören sollten, welche imstande waren, die grosse Tragweite der Eidesleistung zu erfassen. Im Quellenmaterial findet sich eine ganze Reihe von Ausdrücken für die Verbannung: Ausschwören, schwören und Stadt und Land verlassen, den Eid praestieren und wegferggen, abprügeln und von Stadt und Land fortjagen, den Eid hinweggeben, aus dem Land mustern, den Eid aus dem Land geben, des Landes verweisen, aus der Heimat jagen, über die Grenze führen, fortschicken, bannisieren, zur Grenze geleiten und ausjagen, auf immer den Eid geben.

Die Verbannung bildete für die Richter ein einfaches Mittel, um die Anzahl der Übeltäter im eigenen Land zu verringern, den länger Verbannten aber war damit nicht geholfen. Sie gerieten in Gefahr, in der Fremde unter die vielen namenlosen Umherziehenden zu geraten und sozial so stark abzusinken, dass sie sich aus dieser untersten Randschicht kaum mehr herausarbeiten konnten. Nach 1700 bildete sich im bernischen Gebiet eine verhältnismässig vernünftige Form der Bannstrafe, die bei jungen, schwächeren und offensichtlich besserungsfähigen Menschen immer wieder zur Anwendung gelangte. Man könnte sie als Verbannung im Landesinnern, eine *innere Verbannung*, bezeichnen. Man nannte sie die Verbannung «ins Haus und Erdreich, in seine Güter, in die Gemeinde». Die Richter übergaben solche Verbannte den Gemeinde-Vorgesetzten zur Aufsicht. Sie durften ihr Haus und ihren Garten während der Strafdauer nur verlassen, um den Gottesdienst zu besuchen. In ihrer Wohnung sollten sie fleissig arbeiten. Einige Bestrafte, denen eine Flucht zuzumuten war, wurden mit einer Fuss-Schelle an einen schweren Beinblock geschlossen. Üblicherweise diente ein solcher eigentlich dazu, einen Flucht-

gefährdeten im Gefängnis sicher zu verwahren. Vor allem mussten sich die Frauen am Block mit Spinnen beschäftigen. Eine innere Verbannung konnte bis zu einem Jahr dauern. Während dieser Zeit sollten junge Verbannte durch den Prädikanten in der Religion unterwiesen werden. Wenn ein Verurteilter ausserhalb des gebannten Ortes angetroffen wurde, galt er als Eidbrüchiger. Nützte eine Ermahnung nichts, kam er ans Halseisen, erhielt Prügel und wurde für viele Jahre, sogar auf ewig ausser Landes geschickt.

G Kriegsdienst und Galeere als seltene Strafen

So wie die Verbannung zum Ziele hatte, gefährliche Übeltäter aus dem bernischen Gebiet zu entfernen, verfolgten noch zwei weitere, allerdings selten angewandte Strafmittel den gleichen Zweck, nämlich die Verschickung in fremde Kriegsdienste und die Lieferung auf die Galeere. Mit der Errichtung eines bernischen Soldregimentes in Frankreich im Jahre 1672, von zwei Regimentern in den Niederlanden 1701 und eines Regimentes in Sardinien-Piemont 1737 ergab sich für den bernischen Strafvollzug die Möglichkeit, Straffällige in *eigene Solddiensteinheiten* einzuweisen. Die Verschickten blieben unter dem Kommando von bernischen Kommandanten, unter bernischem Kriegsrecht und der Kontrolle der einweisenden Behörde. Die Regimentskommandos standen in regelmässigem schriftlichen Kontakt mit der Rekruten- und der Kriminalkammer in Bern. Vor der Errichtung bernischer Soldregimenter waren gelegentlich Verschickungen in fremde Heere, etwa nach Dalmatien, vorgekommen. Das war aber keine befriedigende und verantwortbare Lösung gewesen. Zum Eintritt in eine bernische Solddiensteinheit wurde kein Gefangener ohne sein Einverständnis verurteilt. Es heisst in solchen Fällen stets «so er tauglich und willig». Er hatte aber nur die Wahl zwischen Verschickung in den sogenannten Äusseren Kriegsdienst oder einer andern empfindlichen Strafe wie Verbannung oder Schallenwerk. Notfalls war die Rekrutenkammer bemüht, einen Hauptmann zu finden, der sich bereit erklärte, einen Straffälligen für eine Dingzeit von drei oder vier Jahren in seine Kompanie aufzunehmen. Es bereitete vor allem in Friedenszeiten Mühe, solche Hauptleute zu finden, denn die Kommandanten wollten im allgemeinen keine Bestraften in ihrem Dienst haben. Ganz besonders weigerten sie sich, ihre Kompanien mit Dieben aufzufüllen und verderben zu lassen, nahmen jedoch gelegentlich Schläger, Messerstecher und ähnliche Delinquenten an.[126] Die «einem Hauptmann Übergebenen» durften nur mit guten Zeugnissen zurückkehren. Wer desertierte und aufgegriffen wurde, kam nicht selten für vier Jahre ins Schallenwerk. 1701 sass Felix Bossert von Othmarsingen wegen Diebstahls 119 Tage in Untersuchungshaft. Zur Strafe kam er in eines der beiden neu aufgestellten

Bernerregimenter in den Niederlanden. Er erhielt seine Entlassung nach zwei Jahren fünf Monaten und kehrte heim. 1729 liessen sich die beiden Bürger von Vordemwald, Rudolf Moor und Heinrich Dätwyler, eine gegen Zofingen gerichtete Pasquille, eine Schmähschrift, zuschulden kommen und sassen sechs Tage in Untersuchungshaft. Daraufhin wurden sie nach Holland verschickt, dort einem Hauptmann übergeben, der sie nach zwei Jahren neun Monaten verabschiedete.[127*] Ein Teil der zum Solddienst Verurteilten bestand vermutlich die sanitarische Musterung nicht, und ein anderer desertierte auf dem geführten und bewachten Marsch in ein Rekrutendepot im Ausland. Viele Deserteure wollten vermutlich wegen des drohenden Schallenwerkes nicht mehr in die Heimat zurückkehren. 1740 desertierte ein Soldat der Festungswacht Aarburg, kam in eine Zelle der Festung und musste zur Strafe Spiessrutenlaufen. Nachdem er diese grausame und nur unter Soldaten übliche Strafe durchgestanden hatte, führte ihn der Leiter eines Rekrutentransportes einem bernischen Soldregiment zu, in dem er vier Jahre dienen sollte.[128*]

Am 21. August 1571, fast ein halbes Jahrhundert vor der Errichtung des Schallenwerkes, hatte Bern mit dem Herzog von Savoyen ein Abkommen geschlossen, nach dem bernische Rechtsbrecher auf *Galeeren* geliefert werden konnten. Einer der ersten nach Nizza verschickten Sträflinge war Hans Zobrist von Rupperswil. Er war 1573 als gefürchteter Rossdieb zum Tode verurteilt, dann aber zur Galeere begnadigt worden. Er überstand – als grosse Ausnahme – den grauenvollen Zwangsaufenthalt auf einem Kriegsschiff, kehrte acht Jahre später heimlich in sein Dorf zurück, erschlug einen früheren Nachbarn und verschwand für immer.[129] Im 18. Jahrhundert versuchte Bern, Straffällige durch Vermittlung der französischen Ambassade in Solothurn auf Galeeren zu verschicken. Üblicherweise marschierten die Galériens von Solothurn aus über die Alpen nach Marseille, aber es kamen auch Transporte über Hüningen nach Brest in der Bretagne vor. Verurteilte wurden von den Franzosen erst abgenommen, wenn eine ärztliche Musterung in Solothurn festgestellt hatte, dass die Gefangenen keine venerische Krankheit oder Leistenbrüche aufwiesen.[130*] 1786 war ein zu zehn Jahren Galeerenstrafe Verurteilter als Kranker zurückgewiesen worden. Die Kriminalkammer wandelte die Strafe in zehn Jahre Zuchthaus um. Ein Jahr Hölle der Galeere galt demnach gleich viel wie ein Jahr Schallenwerk! Bei der Leibesvisitation mussten fremde Gefangene auf Grund ihrer Brandmarkungsnarben zugeben, früher in Italien oder Frankreich schon verurteilt worden zu sein. Solche Angeklagte wurden mit keinen oder weniger Hemmungen zur Galeere verurteilt. 1706 hatte das Landgericht von Aarau über zwei südfranzösische Bandenmitglieder das Todesurteil ausgesprochen, sie jedoch zur Galeere begnadigt. Die auf bernischem Gebiet selten ausgesprochene Galeerenstrafe konnte bis zu 30 Jahren lauten. Galeerensträflinge waren Verlorene ohne Hoffnung auf Überleben.[131*]

H Die Zusatzstrafen als Verschärfung

Die bernische Rechtsprechung kannte bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts eine Reihe von Zusatzstrafen.[132] Sie dienten der Strafverschärfung, sollten aber auch eine Abschreckung vor schwersten Verbrechen bewirken. Die Anwendung der Zusatzstrafen war entweder vor oder nach einer Hinrichtung möglich. Die Instrumente zur Strafverschärfung waren der Schleipftrog, die Feuerzange und das scharfe Schindermesser. Ein Teil der Verschärfung fügten Schmerzen zu und nahm dem Verurteilten den letzten Rest von Ehre: Wer auf dem Schleipftrog wie ein Tier zum Galgen geschleift wurde, hatte jegliche Ehre verloren und war auf die unterste Stufe der Verachtung gesunken, gleich wie die Hinzurichtenden, die auf ihrem letzten Gang in regelmässigen Abständen mit einer glühenden Feuerzange mit bis zu fünf Griffen gezwickt werden konnten (Abb. 32 nach S. 145). Lästerern sollte das Organ des Verbrechens, die Zunge, geschlitzt oder herausgeschnitten und ins Feuer geworfen werden. Die Strafverschärfungen, die keine Schmerzen mehr verursachten und erst nach dem Tod eines Delinquenten vorgenommen wurden, bildeten das Abhakken der Brönner- oder Würghände und das Annageln des Kopfes am Galgen. Diese Zurschaustellung von Händen und Kopf am Galgen, vor allem bei Giftmischern, Brandstiftern und Kindsmörderinnen, war von der Obrigkeit als sehr ernstgemeinte Warnung an die Untertanen gedacht. Es hatte sich jedoch im Laufe der Jahrhunderte erwiesen, dass auch schwerste Strafen und verschärfende Zusätze nicht vom Delinquieren abhielten.[133*] Wenn ein zur Feuerzange Verurteilter zur Richtstätte geführt wurde, war er von Trommlern begleitet. Sie mussten an den vorgeschriebenen Orten mit Trommeln auf den Vorgang des Zwickens, der Strafverschärfung, aufmerksam machen. Nebenbei übertönten sie auch die Schreie der Gebrannten. Mit dem Ausschleifen sollte die Strafe ebenfalls verschärft werden. Unter einer Schleipfe, auch Schleipftrog genannt, muss man sich das primitivste Fahrzeug vorstellen. Vermutlich bestand es nur aus einem eisenbeschlagenen Brett, auf das der Verurteilte gebunden wurde. Sein Kopf ragte hinten über das Brett hinaus und drohte auf das Strassenpflaster aufzuschlagen. Es kam vor, dass gutherzige Zuschauer solchen Geschleiften während der Fahrt einen Hut über den Kopf stülpten, um seine Not etwas zu lindern.[134]

Die Zusammenstellung der Zusatzstrafen zu den Todesurteilen hält die erstaunliche Erscheinung fest, dass die grosse Mehrzahl nicht in das als hart bekannte 16., sondern in das orthodoxe 17. Jahrhundert fiel.

Die bernischen Richter wandten die verschärfenden Zusatzstrafen verhältnismässig selten an. Damit entfernten sie sich stark von den Vorschriften der Carolina, und zwar zu einer Zeit, da in vielen Ländern Europas den harten Strafbestimmungen des Gesetzeswerkes von 1532 willig Folge geleistet wurde.

	16.	17.	18. Jahrhundert
Ausschleifung	3	10	2
Feuerzange		3	
Zungenschlitzen und -abschneiden	2	2	1
Hand, Kopf an Galgen nageln		2	2

Die Carolina verlangte häufig das Vertilgen der Delinquenten durch das Feuer. Und wie loderten die Scheiterhaufen, von Spanien und Portugal bis hinüber zum entdeckten Kontinent Südamerika! Die bernischen Richter mässigten sich und liessen die Strafe des Verbrennens seit dem 17. Jahrhundert mehr und mehr an Leblosen vollziehen. Hin und wieder waren sie auch bereit, eine etwas sonderbar anmutende Gnade walten zu lassen: Eine sehr schmerzhafte oder unehrenhafte Hinrichtungsart durfte in Enthauptung umgewandelt werden. So wurden drei zum Rad Verurteilte zum Schwert, zwei vom Strick zum Schwert und ein zum Feuer Verurteilter zum Schwert begnadigt. Vor allem Jugendliche durften diese Gnade in Anspruch nehmen. Sie alle sind weiter unten im dritten Teil aufgeführt.

I Der Rückgang der Todesurteile im 17. Jahrhundert

Der schon erwähnte Rückgang der Todesurteile im bernischen Aargau, wie sie die Tab. 2 und die Grafik ausweisen, ist keine Einzelerscheinung, sondern entspricht der Kriminalstatistik anderer Orte wie der Städte Frankfurt, Nürnberg und Augsburg. Hier darf der Vergleich gewagt werden zwischen landschaftlichen und städtischen Verhältnissen, weil die urteilenden Richter für den Unteraargau – mit Ausnahme von Aarau, Zofingen und Lenzburg – ja in der Stadt Bern sassen.[135*] Der Vergleich der Zahl der Todesurteile zwischen dem Unteraargau und den erwähnten drei Städten umfasst die zweite Hälfte des 16., das ganze 17. und die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Es fällt auf, dass im bernischen Aargau, aber ebenfalls in den drei deutschen Städten, in der Zeit zwischen 1560 und 1620 eine starke Zunahme der Todesurteile stattfand. Es scheint gerade so, als ob die rohe Justiz des ausgehenden Mittelalters mit ihrer hohen Zahl von Hinrichtungen noch einmal zurückkehren wollte! In den drei Städten setzte der zahlenmässige Höhepunkt der Todesurteile etwas früher ein als im Unteraargau, wo er zwischen 1600 und 1620 lag. Die angegebene Zahl von 102 ist noch etwas zu niedrig, weil die Quellenlage für jene Jahre etwas lückenhaft ist. In Wirklichkeit hatte in den

	Bern.AG	Frankfurt	Augsburg	Nürnberg
1541 – 1560			29	85
1561 – 1580	84	102	72	202
1581 – 1600	79	112	66	181
1601 – 1620	102	88	41	115
1621 – 1640	40	27		75
1641 – 1660	46	12		33
1661 – 1680	21	8		33
1681 – 1700	10	6		38
1701 – 1720	24			29
1721 – 1740	15			45

ersten zwei Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts im bernischen Aargau eine grössere Anzahl Hinrichtungen stattgefunden. Die Gründe für die Abnahme der Todesurteile sind wohl mannigfaltig und können hier nicht untersucht werden. Ersichtlich wird aus dem Quellenmaterial bloss, dass die Richter in ihrem Strafmass allmählich und zunehmend Mässigung an den Tag legten und auf mildere, nicht ans Leben greifende Strafen auswichen. Was den Staat Bern betrifft, kann man mit Sicherheit sagen, dass die Errichtung des Schallenwerkes wesentlich zur Abnahme der Zahl der Hinrichtungen beigetragen hatte. Der mit diesem Werk verbundene Leitgedanke, Verbrecher zu bessern, mindestens einen Versuch der Besserung zu wagen, breitete sich doch etwas aus, wenn auch fast unmerklich. Nicht dass nun rosige Zeiten in der bernischen Justiz ausgebrochen wären – dazu fehlten die Möglichkeiten und eine stark veränderte Geisteshaltung – aber vieles begann langsam besser zu werden. Todesurteile konnten angesichts der fortbestehenden Kriminalität begreiflicherweise nicht ausbleiben, doch der Vollzug der Strafen wurde allmählich etwas humaner. Kurz vor dem Ende der bernischen Herrschaft im Unteraargau traten noch einmal – zum letzten Mal – alle drei hauptsächlichsten Hinrichtungsarten auf: Am 20. August 1793 kam in Lenzburg ein heimatloser Dieb durch den Strick ums Leben; am 10. November 1795 enthauptete der Scharfrichter in Aarau einen Brandstifter und Bleichedieb, und am 25. Januar 1796 endete in Zofingen das Leben eines Mörders durch das Rad. Damit war das Ende der bernischen Hinrichtungen im Unteraargau erreicht. Es folgte die helvetische und die Aargauische Rechtsprechung mit ihrem Strafvollzug. Noch lange Zeit stand auf verhältnismässig schweren Verbrechen die Todesstrafe, und noch lange büssten viele Gefangene mit der harten Kettenstrafe.

KAPITEL 14

Die Scharfrichter der Vier Unteraargauischen Städte von 1574 bis 1798

Der Erste und Gefürchtetste in der Reihe der «unehrlichen» Leute war seit altersher der Henker, auch Schinder, Nachrichter und Scharfrichter genannt. Er wurde verachtet und gemieden, obwohl er nur die Urteile der Richter vollzog. Er war ein Werkzeug. Ein bis ins 17. Jahrhundert verwendeter Ausdruck für ihn war treffend: «Der verschmächte Diener». Er war verschmäht, geschmäht, wurde gemieden und blieb immer verachtet. Die Menschen früherer Jahrhunderte nahmen eine heuchlerische Haltung ihm gegenüber ein, indem sie den – zugegebenermassen unsympathischen – Mann verachteten, der die grausige Arbeit für die Allgemeinheit verrichtete. Das Volk nannte ihn Henker, indessen er in der Amtssprache Nachrichter und vor allem seit dem 19. Jahrhundert Scharfrichter hiess und scheinbar respektvoll auch als Meister bezeichnet wurde. Man sprach auch nicht gern vom Henker und seinem schrecklichen Amt. Noch viel weniger wurde über ihn geschrieben.[136*] Bis es dazu kam, musste schon etwas Ausserordentliches geschehen sein, wie etwa der Mordanschlag am hellen Tag auf den Aarauer Scharfrichter Jakob Hotz im Friedhof von Schönenwerd Ende November 1740, dem er unverletzt entkam.[137*]

Über den Todesurteilen stand stets auch die Frage der Blutschuld. Auf den, der falsch richtete, fiel das Blut eines Unschuldigen. Niemals aber wollte ein Scharfrichter mit dem Urteil etwas zu tun haben, sondern er liess sich immer vom Richter bestätigen, dass er nur auf dessen Geheiss das Urteil vollstrecke. Auf ihn sollte niemals unschuldig vergossenes Blut kommen. Er war ja auch nicht der Richter, sondern nur der Nachrichter. Nahe verwandt damit war der Brauch, den einzelne Scharfrichter pflegten, vor der Vollstreckung des Urteils ihr Opfer um Vergebung zu bitten.[138]

Ein Scharfrichter lebte *isoliert*. Kein ehrlicher Mensch durfte ihm die Hand reichen oder im Wirtshaus mit ihm trinken.[139] Dort musste er auf einem dreibeinigen Stuhl sitzen, «der ist dreibeinig wie der Galgen». Dieser Stuhl war auch eine Anspielung auf das dreibeinige Marterstühli und die dreibeinige Strecki. In der Kirche durfte er wie jeder Christenmensch dem Gottesdienst beiwohnen, aber er und seine Familie mussten zuhinterst allein sitzen. Beim Austeilen des Abendmahls kam die Familie des Scharfrichters als letzte an die Reihe. Es bedeutete ein grosses Entgegenkommen der Räte von Aarau, dass sie am 19. März 1606 dem Scharfrichter vergünstigten, seinen Sohn in die Schule eintreten zu lassen. Dieser musste allerdings abseits gesetzt werden,

und alles sollte als ein Versuch gelten. Den meisten Menschen graute es, mit dem Henker etwas zu tun zu haben, zum einen, weil er – von Amtes wegen – die Gefangenen leiden machte, zum andern, weil er so oft mit dem unheimlichen Bereich in Berührung kam, in dem Leben und Tod so nahe beieinander waren und ineinander übergingen.

Aus dem Quellenmaterial kommt begreiflicherweise keine Antwort auf die Frage, wie ein Mensch dahin gelangte, die schreckliche Tätigkeit des Folterns, Schlagens und Tötens berufsmässig auszuüben. Die angehenden Scharfrichter stammten fast immer aus eigentlichen Scharfrichtersippen. Solche Dynastien hatten sich gebildet, weil die Henker als die «unehrlichsten» Berufsleute galten und keine nähere Verbindung zu den sogenannten ehrlichen Menschen unterhalten durften. Die Söhne von Scharfrichtern konnten sich nicht ehrbaren Töchtern und deren Familien nähern, um sie um die Ehe anzusprechen, sondern waren gezwungen, Töchter von Scharfrichtern, Henkersknechten, Wasenmeistern und in seltenen Fällen andern gemiedenen Menschen zu heiraten.

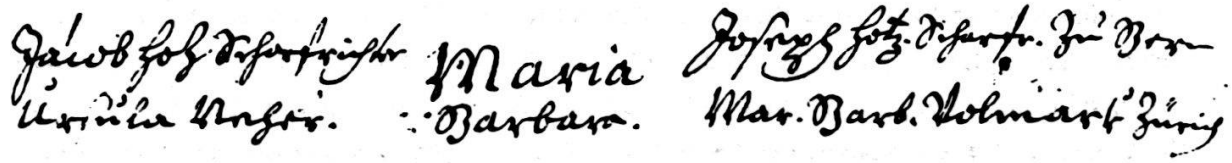


Abb. 33 *Taufzeugen aus Scharfrichterfamilien in Aarau 1733*

Die Abbildung 33 zeigt, wie aus dem gleichen Grund auch Taufzeugen oft aus den verfemten Scharfrichterfamilien stammten. Die Scharfrichter aus unserem Gebiet kannten weitherum ihre Berufskollegen. Es bestand ein mehr oder weniger grosses und nach aussen kaum in Erscheinung tretendes Netzwerk der «unehrlichen» Henker und Wasenmeister. Sie nannten sich untereinander Vetter und hielten die Verbindung oft lebenslang aufrecht, von Zürich über Baden und Bremgarten bis Bern, von Basel ins Elsass bis Strassburg und hinüber in die süddeutschen Städte.[140] Sie blieben – notgedrungen – stets unter Ihresgleichen. Von den zwölf Scharfrichtern, die im Dienste der Vier Unteraargauischen Städte von 1575 bis 1798 standen, gehörten fünf zur Familie Hotz, drei zu Bächtold, zwei zu Müller und je einer zu Volmar und Huber. Da sie oft aus einem Milieu stammten, in dem das berufsmässige Zufügen von Schmerzen in der Folter, dem groben Zupacken beim Binden und Fesseln, dem Ausführen brutaler Strafen und der Beseitigung aller Selbstmörder fast alltäglich war, schienen ihr Geist und Gewissen doch abgestumpft oder wenig entwickelt gewesen zu sein. Anders ist es unerklärlich, wie sich ein normal entwickelter, geistig gesunder Mensch um den sogenannten Richtdienst bewerben konnte.[141]

Erstaunlicherweise wurden Scharfrichter gelegentlich auch als gottesfürchtige Menschen bezeichnet, so auch Hans Berchtold, der 1654 von den beiden

Aarauer Stadtpfarrern ein Empfehlungsschreiben zur Freiung von seinem unehrlichen Stand erbat und auch erhielt. Der im Anhang aufgeführte Brief bestätigt, dass der Bittsteller religiöses Interesse habe und auch den Armen mit Rat und Tat bei Krankheiten beistehe. Der Scharfrichter war wie kein anderer Mensch so direkt am Übergang vom Leben zum Tod beteiligt, und das musste ihn vermutlich doch zum Nachdenken über Zeit und Ewigkeit, ewiges Leben oder ewige Verlorenheit angeregt haben.[142] Es kam vor, dass Scharfrichter bei einem Waffenschmied ein neues Richtschwert in Auftrag gaben und einen versöhnlichen Spruch auf die Klinge ätzen oder gravieren liessen. Die todbringende Klinge sollte keine triumphierende, rächende, sondern eine christlich-demütige Botschaft dem Todgeweihten übermitteln. Eine solche lautete beispielsweise «Wenn ich das Schwert thu aufheben – so wünsch ich dem armen Sünder das ewige Leben».[143] Jeder Scharfrichter wünschte, dass er eine «glückliche» Hinrichtung vollbringe. Er wollte nicht, dass ein Hinzurichtender ihn verfluchte, denn nach dem Volksglauben wirkten Flüche und Verwünschungen bei Todgeweihten unmittelbar vor dem Übergang ins Jenseits besonders stark. Die Opfer sollten in Frieden von ihm scheiden, ihn nicht zur Hölle verfluchen, sondern die Schuld an ihrem Tod willig auf sich nehmen und christlich, würdig und versöhnlich aus dem Leben gehen. Die Scharfrichter scheuten den vorwurfsvollen oder verfluchenden letzten Blick eines Hinzurichtenden. Aus diesem Grunde stellten sie sich stets hinter die Niederknienden oder Sitzenden.[144*] Auch im Volk ging früher die Furcht vor dem «bösen Blick» um, und niemand wollte sich einem solchen aussetzen. Dem letzten Blick eines Sterbenden wurde besondere Wirksamkeit zugeschrieben. Wenn der Scharfrichter einem Opfer eine schwarze Kapuze über den Kopf stülpte oder ihm die Augen verband, geschah das nicht in erster Linie zur Schonung des Todgeweihten, sondern vor allem des Exekutierenden, damit er dem letzten Blick eines Gebundenen entgehen konnte.[145*]

Die meisten Verurteilten kamen *auf die Ewigkeit vorbereitet* aus der «Präparation zum Tod» durch die Geistlichen in die Hand des Scharfrichters. Der Ablauf der Hinrichtungszeremonie selbst hatte einen christlich geprägten Anstrich, angefangen vom Läuten einer Kirchenglocke, Armsünderglöcklein genannt, bis zum letzten Gebet des Todgeweihten «Gott sei mir gnädig» und zur Standrede eines Pfarrers an das versammelte Volk. Da hinein schien wohl auch nur ein kirchlich interessierter Scharfrichter zu passen, trotz seines blutigen Wirkens. Aus dieser Sicht könnte der Hinweis auf den gottesfürchtigen Scharfrichter im oben erwähnten Empfehlungsschreiben vom 1654 doch etwas glaubwürdig sein.

Es ist nicht erstaunlich, dass auch zu Grobheit neigende Scharfrichter amteten. Sie quälten Gefangene am Seil oder an den Daumenschrauben, wenn diese ihn «beschrien», verwünschten, verfluchten oder ihm Rache androhten. Dann

schlug er an den Daumenstock, so dass die gepeinigten Finger sehr stark schmerzten, oder er liess die am Seil Hängenden mit ihren zerdehnten Gelenken absichtlich ruckweise herunterkommen, was verstärkte Schmerzen und stark geschwollene Gelenke verursachte. Eine solche Schikane eines Scharfrichters konnte dazu führen, dass die Arme aus den Gelenken gerissen wurden.[146]

Bis 1574 führte der Scharfrichter der Stadt Bern im Unteraargau die Hinrichtungen aus. Wenn er nicht dahin reisen konnte, trat der «Pfätzer» von Aarau, der ihm sonst als Henkersknecht diente, an seine Stelle. Dieser Mann mit dem schrecklichen Namen versah vermutlich das Amt eines Wasenmeisters der Stadt. Er war auch bei den noch sehr harten Verhören des 16. Jahrhunderts beteiligt, und wie der Name sagt, mit Pfätzen, Klemmen, Reissen und anderem Schmerzzufügen beschäftigt. Die erste Erwähnung des Pfätzers von Aarau ist in den Amtsrechnungen von Aarburg von 1546 zu finden, als er nach der Festung gerufen wurde, um dort zu strecken. Neun Jahre später erscheint er in der ältesten noch vorhandenen Amtsrechnung von Lenzburg wieder. Als nach 1550 die Zahl der Hinrichtungen stark zunahm, ermunterte die Obrigkeit in Bern dazu, im Unteraargau einen eigenen Scharfrichter anzustellen. Die vier Städte Zofingen, Aarau, Lenzburg und Brugg kamen 1574 überein, einen solchen mit Sitz in Aarau in den Dienst zu nehmen. Der erste Scharfrichter von Aarau hiess Jakob Volmar und entstammte vermutlich einer Scharfrichterfamilie aus Zürich, die während 400 Jahren im eidgenössischen, süddeutschen und elsässischen Raum Angehörige zum Richtdienst gestellt hatte.[147] Die nachstehende Liste der Scharfrichter von Aarau führt alle im Quellenmaterial vorgefundenen Scharfrichter von 1574 bis 1798 auf. Sie ist nicht lückenlos, aber diejenigen von Zürich und Basel sind es auch nicht. Niemand schrieb über Henker, bloss etwa bei ausserordentlichen Ereignissen wurden sie erwähnt, wenn die Volksmenge einen Scharfrichter angriff, weil er einen Delinquenten nicht mit dem ersten Streich tödlich traf, sondern nur verletzte und leiden liess.[148] Solche Fehlhinrichtungen ereigneten sich im Unteraargau nicht, mit einer kleinen Ausnahme im Jahre 1747, die in der Anmerkung 153 aufgeführt ist.

Am 18. Christmonat 1574 einigten sich die vier Städte im Unteraargau auf die *gemeinsame Anstellung* eines Scharfrichters. Aarau verpflichtete sich, dem Scharfrichter ein Haus mitsamt Scheune in der Halde zur Verfügung zu stellen, ebenso Garten und Bünten zu überlassen. In der Folge hiess diese Unterkunft des gefürchteten Mannes das Scharfrichterhaus. Im gleichen Vertrag, der im entsprechenden Ratsmanual der Stadt Aarau niedergelegt ist, wurde auch die Entlöhnung des Henkers geregelt. Er genoss Zehntfreiheit und erhielt ein Wartgeld, das ihm fronfästlich, das heisst viermal jährlich, von den Städten der Reihe nach entrichtet werden musste. Dieses betrug im 16. Jahrhundert gesamthaft 34 Pfund und stieg später entsprechend der allgemeinen Teue-

Nr. 1	1574 –		1593	Jakob *Volmar* aus Zürich
Nr. 2	1593 –			Lorenz *Hotz*
Nr. 3	vor 1598 –		1616	Hans *Berchtold,* nach Bern als Scharfrichter
Nr. 4	1616 –		1629	Hans Jakob *Berchtold,* Sohn von Nr. 3
Nr. 5	1629 –		1654	Hans *Berchtold,* zurückgetreten, Sohn von Nr. 3
Nr. 6	1654 –			Hans Jakob *Hotz*
Nr. 7	–		1674	Martin *Hotz* † ca. 1673/74
Nr. 8	1674 –	nach	1704	Bernhard *Hotz*
Nr. 9	vor 1714 –		1763	Jakob *Hotz* † 17. 8. 1764
Nr. 10	1763 –		1764	Hans Jakob *Müller* von Eriz † 23. 8. 1764 an Hundebiss
Nr. 11	1764 –		1781	Daniel *Huber* von Hottingen, heiratete Witwe von Nr. 10, † 8. 11. 1781
Nr. 12	1781 –		1798	Jakob oder Martin *Müller,* Sohn von Nr. 10

rung. Aus dem Schloss Lenzburg steuerte die Obrigkeit jährlich vier Mütt Kernen oder Dinkel an die Entlöhnung bei. Weiter überliess sie dem jeweiligen Scharfrichter jedes dritte Jahr einen Rock aus fünf Ellen Löntsch in den bernischen Farben, den sogenannten Ehrenfarben, in dem er sich natürlich an Hinrichtungen und andern Amtshandlungen zeigen musste. Das Haupteinkommen eines Scharfrichters bestand jedoch aus seinem Henkerlohn, das heisst, aus der Entlöhnung für jede Handlung wie Folterung, Strafvollzug und Hinrichtung in den Städten und Ämtern, sowie dem Beseitigen von Selbstmördern und Ertrunkenen. Der Henkerlohn war in einem besonderen Tarif festgelegt. In dieser schauerlichen Zusammenstellung seiner Leistungen kommt die Carolina von 1532 sehr deutlich zum Vorschein: Vierteilen, rädern, verbrennen, enthaupten, henken, ertränken, lebendig vergraben, verlochen, ins Halseisen stellen, Zunge schlitzen oder abschneiden, Ohren abschneiden oder durchlöchern, brandmarken und auspeitschen. Stets hatte er nach altem Brauch für jede Hinrichtung eine fast symbolische Entlöhnung «für Strick und Handschuhe» von einem bis zwei Pfund zugut. Für seine Arbeit am Galgen durfte er Rechnung stellen, ebenso für angeschaffte Werkzeuge, Nägel, Ketten, Hacken, Pickel, Feuerhaken und Hämmer. Für seine auswärtigen Gänge bezog er «Ritlohn und Kostfreiheit».

Die Scharfrichter konnten sich und ihre Familien aus den erwähnten Einnahmen recht und schlecht ernähren. Da fortwährend delinquiert und immer

gerichtet wurde, hatten sie stets einen Verdienst. Mehr oder weniger im Geheimen waren sie auch als Schärer oder gar als «Chirurgen» tätig, um ihr Einkommen etwas aufzubessern. Trotz ihrer Verfemtheit kamen oft heimlich Kranke oder deren Angehörige zum Scharfrichter und suchten bei ihm ärztliche Hilfe. Sie glaubten, er kenne das Innere des menschlichen Leibes und verstehe zu heilen, vor allem bei Knochen- und andern Brüchen. Die Obrigkeit kannte diese heimliche Tätigkeit ihrer Henker und duldete sie. Anrüchig wurde es erst, wenn die Hilfesuchenden glaubten, der Heiler besitze übernatürliche Kräfte. Dann griff der Landvogt oder das zuständige Chorgericht ein und verurteilte die Abergläubischen. Gelegentlich riefen die Leute auch den Scharfrichter oder einen Wasenmeister zum Kurieren kranker Tiere.[149]

Da die Söhne der Henker ebenso «unehrlich» waren wie die Eltern, war es für sie unmöglich, ein zünftiges Handwerk zu erlernen, denn kein Handwerker wollte sie annehmen. Nicht einmal in fremde Kriegsdienste konnten sie sich anwerben lassen, denn kein bernischer Hauptmann wollte sie in seiner Kompanie dulden.[150] Sie versuchten etwa, eine Arbeit als Abdecker, vielerorts Wasenmeister genannt, zu finden oder sich als Henkersknecht zu verdingen. Wer Glück hatte, fand in irgendeiner Stadt eine Stelle als Scharfrichter. Hin und wieder gelang es einem, sich «freien» zu lassen, das heisst von der «Unehrlichkeit» freizukaufen und damit die Verfemung abzustossen. Diese Freiung war Hans Berchtold, der bis 1615 in Aarau als Scharfrichter tätig war und nach Bern berufen wurde, sehr gut gelungen. Von ihm ist weiter unten eingehend berichtet.[151]

Bei einer Hinrichtung war der Scharfrichter für vieles verantwortlich, und alles musste richtig ablaufen. Er liess sich deshalb von einem Knecht, hin und wieder von mehreren, unterstützen. Der Henkersknecht – in der Amtssprache stets als «Gleitsmann» bezeichnet – musste die Gebundenen führen oder bändigen und dem Meister bei der Arbeit an die Hand gehen. Er war für einen Haufen Sand besorgt, der vor einem zu Enthauptenden auf dem Schafott liegen musste und auf den der tote Körper fallen sollte. Der Gleitsmann erhielt wie sein Meister einen Lohn, natürlich weniger als dieser, und dazu ebenfalls Kostfreiheit. Im Jahre 1593 verursachte ein Fremder, der sich als Knecht des Scharfrichters verdingt hatte, in Aarau einen Aufruhr. Nachdem drei Delinquenten enthauptet worden waren, nahm er die drei Köpfe und warf sie unter die Zuschauer. Das Volk empörte sich, und beinahe hätte es den Rohling selbst den Kopf gekostet. Er wurde jedoch zu ewiger Verbannung begnadigt.[152] So wild und ungesittet mochte es noch im Mittelalter und vielleicht im 16. Jahrhundert zugegangen sein. Später war alles geregelt und lief dementsprechend ernst und ohne böse Spässe ab.

Der *Beruf* des Scharfrichters musste wie jedes andere Handwerk erlernt werden. Ein junger Mann trat bei einem Meister in die Lehre und wurde später

Geselle. Wie in einem zünftigen Handwerk sollte zuerst das Gesellenstück geleistet werden, und später folgte dann das Meisterstück. Es kann vorkommen, dass der Bearbeiter des Quellenmaterials bei der Erwähnung einer schweren Strafe eine kurze Notiz findet: «Der Herzstoss wird dem Gesellen überlassen». In einem solchen Falle handelt es sich um eine Räderung. Mit dem schweren Rad wurde der Gnadenstoss, der sogenannte Herzstoss, gegeben und damit das Leiden eines Geräderten beendet. Der ausführende Geselle hatte damit sein Gesellenstück abgelegt. Erst längere Zeit später konnte er sein Meisterstück mit einer Enthauptung leisten. 1779 überliess der Scharfrichter Daniel Huber seinem Stiefsohn Jakob Müller eine Hinrichtung mit dem Schwert, womit dieser sein Meisterstück vollbracht hatte.[153] Dieser neue Meister wurde dann 1781 zum Scharfrichter der Vier Unteraargauischen Städte gewählt und trat die Nachfolge seines Stiefvaters an. Die Nachrichter hatten – so makaber das klingt – auch einen Berufsstolz. Sie rühmten sich ihrer Leistungen wie der stärksten Hände beim Überwältigen und Binden von Gefangenen und Gefolterten, des sichersten Schwertschlages beim Enthaupten, des besten Brandmarkens und Verstümmelns und was solcher schrecklicher Tätigkeiten mehr waren.[154*]

Bei einer Hinrichtung hatte eine ganze Reihe von Beteiligten ein Anrecht auf die sogenannte *Henkersmahlzeit*, die von der Obrigkeit gestiftet wurde. Im Mittelalter beschränkte sich diese letzte Speisung noch auf einen kleinen Kreis, nämlich auf den Verurteilten, den Geistlichen, etliche Schlosswächter und vielleicht einen Dorfweibel. Diese Mahlzeit fand dann spätestens vom 17. Jahrhundert an getrennt statt: Der Todeskandidat ass allein sein letztes Mahl. Getrennt von ihm frühstückten die Wächter. Die während der ganzen Nacht abwechslungsweise tätig gewesenen tröstenden Geistlichen sassen allein beim Morgenbrot, vielleicht noch in Anwesenheit einiger weiterer Helfer. Noch 1588 ist verzeichnet, wie auf Schloss Lenzburg zwei Prädikanten, zwei Schlosswächter und der Landweibel mit dem «armen Möntschen das letzte Mahl gässen» hatten. Es liegt nahe zu glauben, die Henkersmahlzeit sei eine christlich-barmherzige Handlung an einem armen Sünder kurz vor dem Ende seines Erdendaseins. Die massgebenden Forscher aber beweisen, dass der Ursprung des Henkersmahls weit zurück ins Altertum reicht. Dieser Brauch wurde von den Christen übernommen und bis heute weitergeführt.[155*] Das Volk, das ja keine Kenntnis von diesem alten Herkommen des Henkersmahles haben konnte, glaubte wohl, ein Delinquent, der einverstanden war, von seinen Gegnern und Peinigern das letzte Mahl anzunehmen und es mit ihnen zu geniessen, habe sich mit diesen ausgesöhnt. Es herrschte früher der Glaube, dass nur friedliche und versöhnte Menschen miteinander ein Mahl teilen könnten. Aber nicht nur die bisher aufgeführten Beteiligten an einer Hinrichtung wurden gespeist, sondern auch die Schar der Landrichter forderte ihr Mahl. Nach

beendeter Hinrichtung begaben sich die Blutrichter, wie die Landrichter auch genannt wurden, in ein Gasthaus zum Richtmahl. Die Rechnungen der Wirte betrugen im 18. Jahrhundert einige hundert Pfund für Speis und Trank. Die Obrigkeit mahnte stets zu Bescheidenheit beim Richtmahl, aber eigentlich immer vergeblich.

In der amtlichen Korrespondenz kommen die hässlichen Ausdrücke Henker und henken verhältnismässig selten vor. Das könnte sich aus einer gewissen Zurückhaltung erklären, über unschöne obrigkeitlich veranstaltete Dinge und Verrichtungen zu schreiben. Auffällig ist auch, dass über das sogenannte Henkerbesteck nie berichtet wird, vor allem nicht über das Mittel, Delinquenten nötigenfalls mundtot zu machen. In einem solchen Besteck, vermutlich in einem einfachen Sack, befanden sich Scheren und Kämme zum Schären der Gefangenen und Verurteilten, Schindermesser und Zangen zur Ausführung von Verstümmelungen, ein Glüh- oder Schorfeisen zur Stillung von blutenden Wunden und die Maul-Folter oder Würgbirne zur Knebelung des Mundes.[156] Es kam vor, dass sich Verurteilte vom Zureden der Geistlichen nicht so weit beruhigen liessen, auf dem Weg zur Richtstätte und auf derselben ruhig zu bleiben, sondern schimpften, verfluchten und drohten, statt wie verlangt still und bussfertig dem Ende entgegenzugehen. Der bernische Strafvollzug kannte die Vergünstigung des «Letzten Wortes» nicht, und deshalb mussten Schreiende, Fluchende und Rebellierende bei Folterungen und vor Hinrichtungen mundtot gemacht werden. Das besorgte die Folterbirne, die nur noch auf seltenen Abbildungen zu sehen ist. Als 1798 die Untertanen überall die Galgen und Folterwerkzeuge forttrugen und zerstörten, verloren vermutlich die Scharfrichter an vielen Orten auch ihre Werkzeuge, unter anderen auch die hölzerne Maulbirne. Die Abbildung 34 stellt ein solches Gerät dar, das mit Hilfe eines Gewindes geöffnet und geschlossen werden konnte.[157]

Zum Abschluss des Kapitels über die sehr wenig bekannten zwölf Scharfrichter im Unteraargau kann doch über einen von ihnen etwas durchaus Positives, sogar Aussergewöhnliches berichtet werden. In der Reihe der Henker von Aarau ragt er heraus, weil er den stärksten Willen bewiesen hatte, das niedere, stumpfe amtliche Töten zu verlassen und der kranken Menschheit als Arzt zu dienen. Es handelt sich um den dritten in Aarau angestellten Scharfrichter *Hans Berchtold*, der vor 1598 in den Richtdienst getreten und 1616 nach Bern berufen wurde. Er war kein gewöhnlicher Henker, sondern strebte auch nach geistiger Bildung. Vor allem wollte er seinen Söhnen den Schulbesuch ermöglichen. 1606 gelang ihm dieses Vorhaben. Ein geistig reger und interessierter Scharfrichter, der sich den damaligen Stand der Medizin anzueignen und Kranke ernsthaft zu heilen versuchte, musste der Obrigkeit in Bern aufgefallen sein, und wohl deshalb holte sie ihn 1616 als Scharfrichter nach der Hauptstadt. Zwei seiner Söhne, Hans Jakob und Hans, übernahmen seine



Abb. 34 *Die Folter- oder Maulbirne*

Nachfolge in Aarau. Ein anderes Kind, Martin, folgte dem Vater beim Studium der Medizin. Der Vater selbst hatte es in die damals bekannte Heilkunst eingeführt, soweit er sie übersehen und kennen konnte, und es gelang ihm, den jungen angehenden Arzt in die Fremde zu schicken, wo er sich durch Vermittlung guter Freunde des Vaters bei «berühmten Doctores, Balbierern und kunstreichen Leibärzten» ausbilden durfte. Aber noch immer haftete der Makel der «Unehrlichkeit» auf Vater und Sohn. Sie ersuchten den Rat von Bern um die Freiung, den Loskauf von ihrem «unehrlichen Geburtsstand» und Aufnahme in die Gemeinschaft der Menschen mit freiem «ungeschüchten» Stand. Am 10. September 1627 erhielt Vater Hans Berchtold für sich und seine Haushaltung, aber auch der Sohn Martin, die Freiung. Die Berner Wundärzte und Balbierermeister hatten es nie zu bereuen gehabt, Vater und Sohn in ihre Gemeinschaft aufgenommen zu haben. Noch in sehr hohem Alter, zwischen 80 und 90 Jahren, leitete Hans Berchtold 1669 als erfolgreicher Arzt den Kampf gegen die damals grassierende Pest in Bern. Täglich kamen in jener schweren Zeit die Medici zusammen und hörten den Bericht und die Weisungen von Meister Hans Berchtold an. Es ist schon etwas ganz Aussergewöhnliches, wie ein Scharfrichter aus innerem Antrieb sich zum Arzt heranbilden konnte. Ihn musste das Quälen und Töten wohl zutiefst angewidert haben, denn gerade zu jener Zeit, um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert, hatten sich die Hinrichtungen wie nie zuvor gehäuft. Sein Nachfolger als Scharfrichter in Bern aber wurde wieder einer seiner Söhne, Michel, der den Wunsch in sich trug, Scharfrichter zu werden.[158*] Aus der gleichen Familie erwuchs der Wille zum Heilen und zum Töten, zum Erhalten und zum Auslöschen des Lebens. In ihr begegneten sich der heilende Arzt und der quälende Henker sehr nahe.

KAPITEL 15

Von den Geistlichen, Landvögten und Landjägern

Die von den Räten in Bern gefällten Urteile erhielten die Landvögte schriftlich zugestellt. Nach dem Eintreffen eines Todesurteils hatte er vier bis fünf Tage Zeit, um den Landtag einzuberufen und die Hinrichtung zu organisieren. Wenn ein Sonntag oder die «Heilige Zeit» um Ostern mit mehreren Feiertagen in die Zeitspanne zwischen Urteilseröffnung und Vollstreckung des Urteils fielen, blieben die Hinzurichtenden dementsprechend etwas länger am Leben. Der Landvogt, oft in Begleitung einiger Landrichter, musste dem «Armen

Menschen» oder «Armen Sünder» das Todesurteil verlesen. Das nannte man den *Lebensabspruch*. Einige Landvögte zogen auch Geistliche zu dieser ernsten Amtshandlung bei. Als 1723 einem Mörder und einem Dieb in der Lenzburger Schlossgefangenschaft der Spruch zum Tode verlesen werden musste, waren vier Prädikanten beim Lebensabspruch und acht beim Morgenbrot, das bedeutet, dass ein Lebensabspruch mit viel geistlichem Zuspruch verbunden sein konnte. Die Obrigkeit hielt streng darauf, dass die einem Verurteilten noch zur Verfügung stehende kurze Lebenszeit dazu benützt werden sollte, ihn durch einen Geistlichen oder mehrere trösten und «in Sachen des Heils» unterrichten zu lassen.[159] Wenn möglich sollte der Prädikant der Kirchgemeinde eines einheimischen Delinquenten einen solchen nach dem Lebensabspruch betreuen und «an dem Heil seiner Seligkeit arbeiten». Die Prädikanten sind im Aktenmaterial auch etwa als die *Herren Tröster* zu finden. Vor allem trifft diese Bezeichnung auf die zwei Geistlichen zu, die einen Verurteilten bis zur Richtstätte begleiteten und «ihn bei seiner Ausführung getröstet haben». Durch unaufhörliches Zusprechen und Beten der Geistlichen bis zum Tode des armen Sünders sollte dieser bekehrt werden und selig sterben. Ein Teil der zum Tode Verurteilten lehnte sich gegen ihr Schicksal auf und machte Anstalten, sich selbst umzubringen. Solche Suicidgefährdete liess man in der Zeit, da sie ohne Prädikanten in der Zelle waren, von Wächtern beobachten. Vor allem in der letzten Nacht eines Verurteilten mussten die Geistlichen sehr für dessen Seelenheil arbeiten und ihn beruhigen. Die Ausdrücke dafür lauten, ihn zum Tode präparieren, ihn zu trösten, für sein Heil zu wirken, ihn zu unterweisen und ihm zuzusprechen. Da die Zeit zur Vorbereitung auf den Tod so kurz bemessen war, beschäftigten sich oft mehrere Prädikanten gleichzeitig mit dem armen Sünder. Gewöhnlich bemühten sich vier Geistliche um das Seelenheil eines vor dem Tode Stehenden. 1726 ist die Höchstzahl an Prädikanten für einen einzigen Fall genannt: Sechs Geistliche mühten sich ab, um Hartmann Hochstrasser von Fahrwangen auf einen seligen Tod vorzubereiten. Er scheint ein ganz hartnäckiger Gefangener gewesen zu sein – der Landvogt bezeichnete ihn als einen elenden Menschen – der vermutlich nicht gewillt war, auf die Geistlichen zu hören.

Das Trösten durch die Geistlichen konnte in sehr wenigen Fällen auch eine Kehrseite haben, indem einem Prädikanten eine schier unzumutbare Aufgabe auszuüben überlassen blieb: Sein eigenes Kind zur Hinrichtung vorzubereiten und zu begleiten. Diese schwierigste aller seelsorgerlichen und menschlichen Pflichten widerfuhr den beiden Prädikanten Johannes Brack in Suhr und Johann Jakob Lustorfer in Erlenbach im Simmental. Am 4. Mai 1605 musste Adam Brack, der Sohn des Prädikanten von Suhr, das Leben auf dem Schafott lassen, ohne Zweifel im Beisein seines Vaters. Der geprüfte Seelsorger verstarb vier Jahre später. 1701 begleitete der Prädikant von Erlenbach seine

wegen Kindsmordes verurteilte Tochter bis zum Blutgerüst. Er hatte diesen härtesten Schicksalsschlag, der einen Geistlichen und Vater treffen konnte, vermutlich nicht verwinden können und starb ein Jahr nach diesem furchtbaren Erlebnis.[160]

Ein Todesurteil bestand nicht nur aus einer rechtlichen, sondern auch einer religiös-konfessionellen Seite. Für die Rechtsprechung waren die weltlichen Herren zuständig, die geistlichen Belange überliessen sie der Kirche. So war es seit dem Mittelalter üblich, dass Geistliche die zum Tode Verurteilten begleiteten und ihnen – ausgenommen bei Hexerei und Ketzerei – christlichen Beistand leisteten. Das spielte sich bis zur Kirchenreformation ohne Schwierigkeiten ab. Nach 1528 aber kam es im bernischen Gebiet vor, dass katholische Hinzurichtende von reformierten Geistlichen auf den Tod vorbereitet wurden. Umgekehrt befassten sich in den altgläubigen Gebieten vielleicht Priester mit der geistlichen Betreuung von reformierten zum Tode Verurteilten.[160a] Für beide Seiten schien ein Entgegenkommen in dem Sinne, einem Verurteilten einen Geistlichen seiner Konfession zur Betreuung zu übergeben, undenkbar. Erst kurz vor dem Ende des 18. Jahrhunderts war die bernische Obrigkeit bereit, katholischen Verurteilten den Besuch eines Priesters und die damit verbundene geistliche Betreuung während zwei Stunden pro Tag zu gestatten, allerdings nur in Begleitung des betreffenden Landvogtes. Der Priester musste in weltlicher Kleidung erscheinen. Es wurde zudem untersucht, ob er Gegenstände auf sich trug, die einem Gefangenen zur Flucht hätten dienen können. Aus dem Unteraargau ist ein solcher Fall von beginnender konfessioneller Toleranz aus dem Jahre 1793 bekannt. Der Heimatlose Franz Joseph Diez war wegen Diebstählen zum Tode verurteilt worden. Nach 116 Tagen Untersuchungshaft auf Schloss Lenzburg wurde er hingerichtet. Ein Priester hatte die Besuchserlaubnis erhalten und durfte sogar die Richtstätte betreten, wenn auch nur im «Säkular-Kleid», wie die Kriminalkammer ausdrücklich vorschrieb. Aber schon drei Jahre später verhinderte die gleiche Behörde diesen minimalen Ansatz zur Toleranz durch die Verfügung, die Begleitung der zum Tode Verurteilten sei nur reformierten Geistlichen gestattet.[161]

Die tröstenden Prädikanten erhielten nicht nur Kostfreiheit während ihres Aufenthaltes auf einem der Landvogteischlösser, sondern dazu noch eine Entschädigung in Geld. Das bedeutete für die meistens bescheiden entlöhnten Geistlichen einen erwünschten Zuschuss. Ihre Arbeit an den Verurteilten war wohl auch nicht immer leicht, denn abgebrühte und verrohte Herumziehende, die seit ihrer Kindheit stets unter der Drohung des Todes am Galgen standen und öfters Eltern und Geschwister durch den Henker hatten enden sehen, waren wohl nur schwer zugänglich für einen geistlichen Zuspruch oder gar zu Reue und Busse. Einer der Prädikanten war jeweilen ausersehen, die sogenannte Standrede zu halten. Unmittelbar nach der Hinrichtung und so lange

das zuschauende Volk noch unter dem starken Eindruck eines gewaltsamen Todes stand, sollte mit dieser Predigt vor dem Abgleiten in Sünde und Verbrechen gewarnt werden.[162]

Die Obrigkeit in Bern gefiel sich in der Rolle einer *landesväterlichen Behörde*, welche die Verantwortung für das geistliche und leibliche Wohl ihrer Untertanen trug. Etwas von dieser Haltung sollte natürlich auch auf ihre Vertreter in den einzelnen Ämtern, die Landvögte, übergehen. In ihrer Tätigkeit als Untersuchungsrichter, Richter und Strafvollzieher waren sie oft vor die schweren Probleme der Ärmsten gestellt. Sie mussten sich nicht selten – ob sie wollten oder nicht – landesväterlich und fürsorgerisch betätigen. Ein Landvogt konnte kaum den unnahbaren hochwohlgeborenen gnädigen oder gar bösen Herrn auf dem Schloss spielen, so wie vielleicht ein Teil der Untertanen sich ihn vorstellte. Ihm begegneten Fälle von so grosser menschlicher Not, in denen sich eine Hilfe aufdrängte und er einfach Armenhilfe leisten musste.

Die Landvögte wohnten auf dem gleichen Areal wie die Gefangenen, natürlich nicht in einem Kefiturm wie diese, aber doch nicht weit von ihnen entfernt. Die Gefangenen selbst führten ihn direkt an die Probleme der Armen heran, an hoffnungslose Armut, schwere Krankheiten und Gebrechen, an Leben und Sterben von Kleinkindern der Gerichteten und Verbannten, ebenso an die Erbarmungswürdigkeit einzelner ins Schallenwerk oder an die Grenze Hinweggeführten. Heute würde man die Tätigkeit zugunsten solcher Armer als Sozialfürsorge bezeichnen. In früheren Jahrhunderten war sie ein *Almosen*, das zu geben ganz im Belieben des Spenders stand, eine landesväterliche barmherzige Handlung. Viele Landvögte verrechneten der Obrigkeit ihre Ausgaben zugunsten der Armen, wodurch in den Amtsrechnungen verzeichnet steht, wer die Empfänger waren und was sie erhalten hatten. Meistens handelte es sich bei den Gefangenen und Verurteilten darum, Entblösste oder gar Nackte zu bekleiden und nach einem alten Brauch würdigen armen Hinweggeführten einen *Zehrpfennig*, Viatico genannt, mit auf die Reise in die ungewisse Zukunft zu geben. Es kam verhältnismässig oft vor, dass Landvögte in die Zwangslage versetzt wurden, gefangenen geschwächten Kindbetterinnen Wein und stärkende Nahrung aus der Schlossküche verabreichen und die Säuglinge durch Ammen versorgen zu lassen, mindestens bis zu ihrer Freilassung. Im Falle ihrer Hinrichtung jedoch oblag die Verantwortung für diese Ammenkinder nicht nur der Heimatgemeinde, sondern oft auch dem strafvollziehenden Landvogt. Schliesslich mussten auch Angehörige von Gefangenen und Hinterlassene von Hingerichteten vor der ärgsten Not bewahrt werden.

Die vor den Landvogt Geführten befanden sich oft in einem schlechen Zustand, waren gar übel bekleidet und nicht selten krank. Es wird berichtet, wie Einzelne ganz entblösst waren und keine Mittel mehr hatten, sich zu beklei-

den. In solchen Fällen musste ein Landvogt handeln und landesväterliches Erbarmen beweisen. 1560 liess der Landvogt von Lenzburg einen gefolterten Welschen, der «nackend gsin», einkleiden. Er habe ihm «dry neu linin tuch kaufft und anmachen lassen». 1688 war Anna Baldinger von Thalheim zum Tode verurteilt worden. Sie war sehr arm und hatte weder Strümpfe noch Schuhe. Um aber für ihre Hinrichtung sittsam bekleidet zu sein, schaffte ihr der Landvogt von Schenkenberg ein Paar Strümpfe und Schuhe an. Die Arme konnte sich dieses Geschenkes nicht lange erfreuen, und bald gehörte alles dem Henker. Der Landvogt, als Vertreter der Obrigkeit von Bern, durfte sich nicht dem Vorwurf aussetzen, verhudelte Menschen hinrichten zu lassen. 1709 musste Verena Läuchli von Remigen zum zweiten Mal die Reise ins Schallenwerk – wo sie zuvor ausgerissen war – antreten. Da sie keine Schuhe besass, musste ihr der Landvogt für 18 Pfund ein Paar kaufen lassen, denn dort wäre die Barfüssige nicht angenommen, sondern sogleich wieder zurückgeschickt worden, was dem Landvogt einen Verweis eingetragen hätte. 1721 verliess der fast nackt eingebrachte Hartmann Hochstrasser die Schlossgefangenschaft Lenzburg neu gekleidet, nachdem er gefoltert worden war und 41 Tage in Untersuchungsgefangenschaft gelegen hatte. Er durfte ebenfalls nicht verhudelt dem Schallenhaus übergeben werden. Das hätte vermutlich einen Bericht des Schallenhaus-Inspektors an die Räte zur Folge gehabt. 1729 erhielt ein aus einem bernischen Soldregiment in den Niederlanden desertierter Heimatloser aus Gontenschwil vor seinem Abmarsch ins Schallenwerk «einen Kittel angemacht». Im Sommer 1730 fanden Dorfleute in der Grafschaft Lenzburg auf der Strasse den geistschwachen Refugianten-Knaben André Grasset. Er war halbtot und ohne Kleidung. Der Landvogt liess ihn ärztlich behandeln, ganz einkleiden und nach einigen Tagen mit einem Zehrpfennig seines Weges ziehen. 1783 konnte ein Beklagter aus Meienberg in den Freien Ämtern nach 51 Tagen freigelassen werden. Ein Schlosser musste ihn von seinen Eisenbanden losmachen. Er durfte das Schloss neu gekleidet verlassen. Hemd, Rock und Strümpfe waren für ihn angeschafft worden. Grössere Kosten verursachten einzelne Kindbetterinnen. 1772 lag Dorothea Huber von Mülligen im Kloster Königsfelden. Nach 70 Tagen sollte sie den Marsch ins Schallenwerk antreten. Da sie völlig verarmt war, musste sie mit einem neuen Kleid ausgerüstet werden. Ihr Neugeborenes war so «armseliger Leibesconstitution», dass es einer Saugamme übergeben wurde. Der Zustand dieses Ammenkindes hatte sich auch zwei Jahre später nicht gebessert. In der darauffolgenden Amtsrechnung erscheinen keine Zahlungen mehr für das verkostgeldete schwache Kind, und man darf annehmen, dass es 1775 diese ungastliche Welt für immer hatte verlassen dürfen. Vier Jahre vor dem Ende der bernischen Herrschaft im Unteraargau erwischten die Dorfleute von Veltheim eine Frau aus Mülhausen, die dem dortigen Untervogt ein Ross gestohlen hatte. Sie

führte sechs kleine kranke und fast nackte Kinder mit sich. Der Landvogt liess die Kranken kurieren und einkleiden. Nach 17 Tagen kam die Diebin ans Halseisen und wurde anschliessend mitsamt der Kinderschar an die Grenze geführt.

Nicht alle Hinrichtungen und Verbannungen liefen ohne ein späteres Nachspiel ab. Gelegentlich erhob sich die Frage, von was die Hinterlassenen der Hingerichteten oder die verlassenen Angehörigen von Verbannten leben sollten, vor allem aus Orten mit geringem oder keinem Gemeindevermögen. In solchen Fällen entschieden sich einzelne Landvögte für *Beihilfen an die Bedürftigen*. Es kam auch vor, dass noch nach vielen Jahren um Unterstützung gebeten wurde, wie dies im Falle des abgesetzten und 1671 hingerichteten Untervogtes Ruedi Märki von Rüfenach geschah. Im Jahre 1689, also 18 Jahre später, half der Landvogt mit, dessen 98-jährige Mutter das Leben fristen zu lassen. 1723 erlitt Abraham Hartmann, der in der reformierten Kirche von Baden eine Freistatt gesucht hatte und gegen den Willen der Geistlichen ausgeliefert worden war, in Lenzburg die Hinrichtung. Seine zurückgelassenen Kinder mussten vom Landvogt gekleidet und versorgt werden. Anna Eichenberger von Beinwil lag 1589 lange Zeit in der Schlossgefangenschaft Lenzburg. Als Kindbetterin erhielt sie täglich eine halbe Mass Wein und bessere Nahrung als bloss das übliche Mus und Brot. Nach 41 Tagen wurde sie ertränkt. Ihr zurückgelassener Säugling wurde gegen Kostgeld einer Amme übergeben. 1777 verwies die Kriminalkammer Hans Hofer aus dem Amt Aarburg für zehn Jahre des Landes und beauftragte den Festungskommandanten, zugunsten der verlassenen Frau und ihren Kindern «das Angemessene zu tun».

Es kam nicht selten vor, dass Delinquenten von ihrer Familie begleitet waren, wenn sie in die Gefangenschaft geführt wurden. Schwierig gestaltete sich die Lage, wenn gefangene Frauen ein Kleinkind mit sich führten. In solchen Fällen musste die Familie eines Schlosswächters einspringen. 1763 hatte Maria Haas von Stein am Rhein in Othmarsingen ein Kind ausgesetzt. Sie wurde entdeckt und lag 17 Tage in Lenzburg gefangen. Während dieser Zeit fütterte die Frau eines Schlosswächters das Kleinkind mit Mehl. 1586 hatte sich der seltene Fall ereignet, dass ein Vater mit einem Kleinkind in Lenzburg gefangen lag. Jakob Münch von Wabern wurde hingerichtet. Für das Kind, welches einer Amme übergeben worden war, fühlte sich der Landvogt auch nach dem Tode des Kindsvaters verantwortlich. Er richtete im Jahr 34 Pfund und ein Paar Stiefel als Kostgeld für das Waislein aus. Im Winter 1786/87 liess der Kommandant die Kindbetterin eines zweieinhalb Monate lang auf der Festung Aarburg gefangenen Diebes im dortigen Arrestantenzimmer versorgen. Sie erhielt Verpflegung aus der Schlossküche. Reichte der Platz zur Unterbringung des Familienanhanges von Delinquenten im Arrestantenzimmer, in der Wacht- oder Schlosswächterstube auf dem Schloss nicht mehr aus, erwirkte

der betreffende Landvogt die Aufnahme von Frauen und Kindern in einem städtischen Spittel. 1752 nahm der Spittelmeister von Aarburg vier Frauen und fünf Kinder auf, bis nach 43 Tagen die Delinquenten auf der Festung verurteilt und samt ihrem Anhang an die Grenze geführt wurden. Fünf Jahre vor dem Zusammenbruch des Alten bernischen Staates bewegte sich ein sonderbarer Zug von Bremgarten nach Lenzburg. Auf zwei Fuhrwerken sassen der Dieb, der einen Krämerladen in Schöftland geplündert hatte, und vier Frauen mit sieben Kindern, alle bewacht von vier Landjägern und fünf aushelfenden bewaffneten Männern. Der Delinquent kam in die Schlossgefangenschaft. Die Kriminalkammer hatte die Weisung erteilt, Mütter und Kinder nicht zu trennen, sondern alle gegen ein angemessenes Kostgeld im Spittel des Städtchens zu versorgen.

Nach einem mittelalterlichen *barmherzigen Brauch* gab die Obrigkeit, wie schon erwähnt, durch den Landvogt gelegentlich einem Gefangenen bei der Entlassung einen *Zehrpfennig* mit auf den Weg. Solche Reisezehrungen erhielten vor allem einheimische Verbannte, aber auch etwa Gefolterte, Gebrandmarkte und Ausgepeitschte aus dem In- und Ausland. Es war wirklich eine seltsame Welt: Zuerst brachte man einem Gefangenen Schmerzen bei, salbte nötigenfalls seine Wunden, kurierte ihn und führte ihn dann mit einer barmherzigen Spende fort! Das widerfuhr 1729 in vollem Ausmass dem 16-jährigen Jakob Klöti von Niederwil, dem die Kriminalkammer das Leben schenkte, ihm in der Territion die Folter vorführte, ihn auspeitschen und brandmarken liess und ihm bei seiner Verschickung in die ewige Verbannung ein Pfund schenkte, nach altem Brauch, wie ausdrücklich festgehalten ist. In den noch erhaltenen Lenzburger Amtsrechnungen des 16. Jahrhunderts erscheint 1564 die erste Erwähnung einer abgegebenen Wegzehrung: Anna Röslin von Schöftland musste dem Chorgericht in Bern zugeführt werden, vermutlich wegen Täuferei. Als Zehrpfennig schenkte ihr der Landvogt anderthalb Pfund. Ende 1590 sass die Schwarze Els von Niederlenz in Lenzburg gefangen. Sie erlitt drei Foltertage «mit aller Strenge». Der Schärer von Lenzburg habe sie anschliessend gesalbt und wieder «zwäg bracht». Sie wurde mit einem Zehrpfennig in die Verbannung geführt. Unter den Umschweifenden und Bettlern, die nach Betteljagden auf die Landvogteischlösser gebracht und dort gestraft wurden, befanden sich zuweilen Empfänger einer Reisezehrung. In den betreffenden Amtsrechnungen steht dann jeweilen kurz vermerkt «denen so ausgeschmeitzt, auf den Weg geben ein bis zwei Pfund». Unter ihnen befand sich 1677 auch Kaspar Wander aus der Unteren Pfalz. Nach 21 Tagen Gefangenschaft in Königsfelden wurde er ausgepeitscht, gebrandmarkt und verbannt. Der Hofmeister liess ihm ein halbes Pfund auf den langen Weg geben.

Jeder Landvogt kam auch in der Audienz mit den Anliegen und Nöten der Untertanen in Berührung. Jedermann hatte das Recht, in der Audienzstube

auf den Schlössern und im Audienzhaus in Brugg mit dem Vertreter der Obrigkeit zu reden. Man erfährt aber von solchen Unterredungen aus den Amtsrechnungen nur dann etwas, wenn Bittsteller dafür bestraft werden mussten, weil sie sich in der Audienz ungebührlich, frech oder trölerisch aufgeführt hatten.

Auf einem einzigen Gebiet fühlten sich Landvögte und die städtischen Schultheissen im Verhör mit einer bestimmten Gruppe von Gefangenen etwas verunsichert oder gar unterlegen: Wenn meist fremde Umherziehende vor ihnen standen, die sich mit *Rotwelsch*, der Gaunersprache, untereinander verständigten.[163] Davon verstanden die Verhörenden nicht das Geringste. 1721 befasste sich der Kommandant der Festung Aarburg mit vielem «gefangenen Gesindel». Er beobachtete, wie sich alle Diebe als Komplizen kannten und alle «ihrer Diebssprache verständig» waren. Er liess kurzerhand alle «Rotwelschen» über die Grenze führen. Vier Jahre später standen Adam Maurer von Rumendingen und Hans Simon von Kleinhüningen in Aarau im Verhör, da sie am Jakobi-Markt Schuhe gestohlen hatten. Beide unterhielten sich in der Gaunersprache. Der Schultheiss fragte den Erstgenannten, «in was Sprache er mit dem Hans in der Gefangenschaft geredet»? Damit ist erwiesen, dass nicht nur die aus Osteuropa stammenden Durchziehenden Rotwelsch sprachen, sondern sich auch Einheimische wie der Emmentaler Adam Maurer dieser Sprache zu bedienen wusste. Obwohl die Obrigkeit Verzeichnisse mit Rotwelsch-Ausdrücken den Verhörenden zustellte, blieben diese den Verhörten gegenüber offenbar recht unbeholfen oder hilflos. Noch 1776 ist in einem Kriminalmanual festgehalten, wie Landvögte fragen mussten, «welche Sprache die Schelmen unter sich sprechen»! Gleich wie mit der Diebssprache Rotwelsch verhielt es sich mit den geheimen Zeichen, den *Zinken*, die einzelne Gefangene in die Zellenwände ritzten. Sie enthielten nur für Eingeweihte verständliche Mitteilungen über Aussagen im Verhör, einzelne Vorkommnisse, Verabredungen und Pläne. An den mit Zinken übersäten Holzwänden der Schlossgefangenschaft Lenzburg kann man heute noch herumrätseln.[164] Rotwelsch und Zinken bildeten gewissermassen eine kleine Waffe der Un-Mächtigen gegenüber den Machthabern, eine Möglichkeit der Kleinen, sich gelegentlich dem Druck der Behörden etwas entziehen zu können. Alles passte zum Bestreben der Angeschuldigten, die Verhörenden zu überlisten, zu bestreiten und zu lügen, um ein günstiges und glimpfliches Urteil zu erlangen.

Die bernische Obrigkeit strengte sich seit dem Mittelalter an, die fast unlösbare Aufgabe zu bewältigen, die einheimischen und fremden Bettler und Hausierer, die Rodeurs und im Lande herumstreunenden Landläufer, dazu viele Durchziehende einzufangen, in die Heimatgemeinden zurückzuweisen oder über die Grenze abzuschieben. Die Durchführung der entsprechenden Massnahmen musste am Ort des Geschehens, in den einzelnen Ämtern, vor-

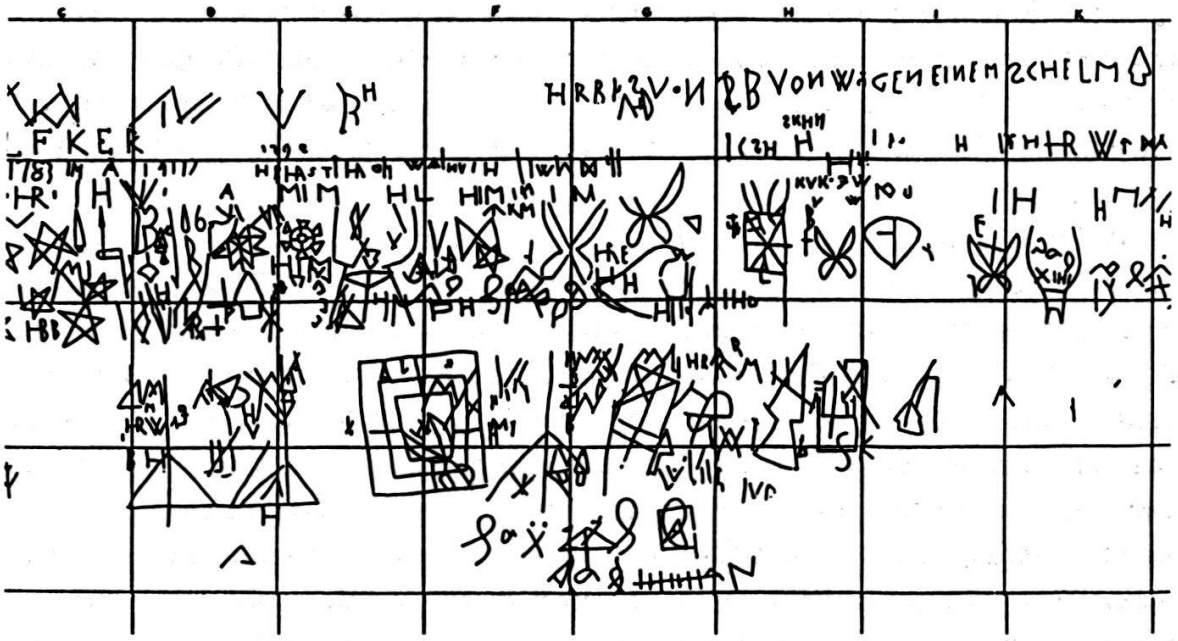


Abb. 35 *Gaunerzinken in einer Zellenwand im Schloss Lenzburg*

genommen werden. Zu diesem Zwecke verfügte jeder Landvogt über eine *Polizeitruppe*. Da die Staatsverwaltung äusserst sparsam war, bestand diese «Truppe» in den kleinen Ämtern bloss aus einem einzigen, dazu noch schlechtbesoldeten Landjäger. In der Grafschaft Lenzburg, einem der grössten bernischen Ämter, waren es zeitweise deren vier, gelegentlich aber auch weniger. Diese Polizeitruppe war, um einen heutigen Ausdruck zu gebrauchen, hoffnungslos unterdotiert. Was sollten diese wenigen Polizeidiener gegen den «Schwall» der von allen Seiten Eindringenden ausrichten! Sie wurden nicht immer ernst genommen und vermutlich oft genarrt, falsch unterrichtet und herumgejagt. Ein Teil der Landjäger war bestimmt auch nicht immer von Pflichteifer besessen, sondern eher nachlässig, wie das folgende Beispiel aus dem 18. Jahrhundert zeigt. Ende 1766 gaben die beiden später in Aarau hingerichteten Einbrecher Wendel und Liefert im Verhör an, sie seien schon seit ein paar Jahren im Unteraargau herumgezogen, ohne von den Maréchaussés, welche sie öfters angetroffen hätten, angehalten worden zu sein, auch hätten diese ihnen nie eine Ausweisschrift abgefordert! Der Rat von Bern erliess ein Bettlermandat nach dem andern, regte strenge Massnahmen an – aber mehr Geldmittel zum Unterhalt einer wirksamen Polizeitruppe bewilligte er nicht. Erst im 18. Jahrhundert ging die Maréchaussé- und Polizeikammer dazu über, mehr Mittel zu beschaffen, indem sie die einzelnen Gemeinden zwang, an die Polizeikosten beizutragen.

In der vorliegenden Arbeit wird für die Angehörigen der erwähnten Polizeitruppe der allgemeinverständliche, jedoch erst im 19. Jahrhundert bei uns verbreitete Ausdruck Landjäger verwendet. Im Quellenmaterial dagegen er-

scheinen zwischen 1500 und 1800 die vier Bezeichnungen Provos, Harschierer, Patrouilleur und Maréchaussé oft nebeneinander und stets gleichbedeutend. Sie waren aus dem Ausland eingeführt worden, nämlich drei aus Frankreich und eine aus Italien. Aus dem lateinischen Wort praepositus, der Vorsteher, hatte sich um 1500 in der französischen Sprache die Bezeichnung le prévôt für den Feldgendarmen gebildet, woraus dann im deutschen Sprachbereich später der Provos entstand. Vermutlich fast gleichzeitig bürgerte sich bei uns der Ausdruck Harschierer oder Hartschier ein, der vom italienischen arco, der Bogen, und arciere, der Bogenschütze, abgeleitet war. Die beiden übrigen Bezeichnungen Patrouilleur und Marchéaussé stammten aus Frankreich, wo sie für den Begriff Feldgendarmerie, la prévôté und la maréchaussée, verwendet wurden. Die beiden älteren Ausdrücke Provos und Harschierer traten im 18. Jahrhundert etwas in den Hintergrund. Im Bettelmandat von 1742 war erstmals die Rede von der ein Jahr zuvor errichteten Maréchaussée und der Maréchaussée-Commission.

Im 18. Jahrhundert mehrten sich die Aufgaben der Landjäger, und die Maréchaussée- und Polizeikammer in Bern setzte durch, dass die einzelnen Ämter sich ebenfalls an den Kosten der Polizeitruppe beteiligen mussten. Diese Patrouille-Anlage war gleich aufgebaut wie die Strassenunterhalts-Anlage. Sie wurde auf Grund der Anzahl der Miliz-Auszüger berechnet. Zum Beispiel dienten in Aarau, Lenzburg und der Grafschaft Lenzburg im Jahre 1777 zusammen 1312 Auszüger. Der abzuliefernde Betrag war auf 765 Gulden 5 Batzen angesetzt, betrug also etwas weniger als einen halben Gulden pro Auszüger. Die Obrigkeit vertrat die Ansicht, dass diejenigen, die aus der Sicherheit Nutzen zogen, dafür auch etwas aufbringen sollten[165*].

Aus der Bezeichnung Patrouilleur geht deutlich hervor, aus was die Hauptarbeit eines Landjägers bestand, nämlich aus patrouillieren auf der Strasse, der Chaussée. Ihm war aufgetragen, dort das «Strolchen- und Bettlergesindel aufzuspüren und auf die Schlösser einzubringen». Er sollte alle Angehaltenen daraufhin prüfen, ob sie sich mit einem Passeport oder einer sogenannten Kundschaft, einem Reisepapier, über Zweck und Ziel der Reise ausweisen konnten. Vermutlich werden sie beritten gewesen sein, wie dies aus einer Eintragung des Festungskommandanten von Aarburg aus dem Jahre 1582 geschlossen werden darf, «als die Provosen im Land umher geritten, die Landstreicher zu examinieren». Die Landjäger kannten alle Dorfwächter des Amtes und arbeiteten mit ihnen zusammen. Wenn der Andrang der Bettler zu stark wurde, richteten die Gemeinden zusätzliche Bettelwachten ein, so vor allem nach dem Dreissigjährigen Krieg (1618–1648), und mit den Bettelwächtern stimmten die Landjäger ihre Aktionen ab. In Zeiten von Pestepidemien und Viehseuchen unterstützten sie die eingesetzten Sanitätswächter und halfen mit, das bernische Gebiet nach aussen abzudichten und weder Mensch noch Tier

aus ansteckenden Gebieten hereinzulassen. Wenn die Obrigkeit mehrmals im Jahr ordinari oder extraordinari Betteljäginen ansetzte, um die einheimischen und fremden Heischenden und Hausierer einzufangen, kam die Zeit, da die Polizisten viel Arbeit zu leisten hatten. Ihnen wurden jeweilen bewaffnete Männer aus den Dörfern zur Unterstützung mitgegeben. In ähnlicher Weise spielten sich die Täuferjagden und Unternehmungen zur Aushebung von Täuferversammlungen – oft mit List und bei Nacht – ab. Entwichen Gefangene aus einer Schlossgefangenschaft oder auch etwa ab einem Transport nach der Hauptstadt, so mussten die Landjäger den Flüchtenden nachsetzen. Der Ausdruck Jäger ist für sie nicht abwegig, denn sie jagten tatsächlich nach Menschen. Im Amt Aarburg halfen gelegentlich Füsiliere der Festungswacht beim Einbringen von Verdächtigen. In Zeiten übermässigen Eindringens von Fremdlingen bewilligte die Obrigkeit jedem darum nachsuchenden Landvogt eine zeitlich befristete Anstellung von Provosen-Helfern aus seinem Amt, um das Ziel, die Wegschaffung aller Fremden, zu erreichen. Die Tätigkeit der Landjäger war deutlich abgegrenzt vom Verhör mit den eingebrachten Gefangenen. Sie hatten nichts gemein mit dem Scharfrichter und dessen Knechten und betätigten sich nur als Ordnungshüter auf einer Richtstätte. Wohl aber wurden sie im milderen Strafvollzug eingesetzt. Nach der Verurteilung eines Delinquenten zur Verbannung mussen sie ihn «über die March führen». Viele der Gefangenen wurden vor allem im 18. Jahrhundert zu Prügeln und Schandstrafen verurteilt. In schweren Fällen vollzog der Scharfrichter die Strafen, in allen übrigen blieben Abprügeln und Herumführen der Verurteilten oft den Landjägern vorbehalten. Sie erhielten für jede Abstrafung ein paar Batzen zusätzlich zum Jahreslohn, der im 18. Jahrhundert 200 Pfund betragen hatte. Bei den Betteljagden trugen sie eine grosse Verantwortung für deren Gelingen. Stets fanden sie dabei Zustimmung und Mithilfe beim Volk, das die Wegschaffung aller Nichtsesshaften unterstützte. Für «mindere» Tätigkeiten durften Landjäger nicht oder nur im Notfall eingesetzt werden, wie etwa für Botendienste und als Fussposten nach Bern oder gar als Begleiter der Schallenwerkler.

Das Quellenmaterial enthält nur einige wenige Angaben über gemassregelte und abgesetzte Landjäger, so etwa bei Amtsanmassung oder gänzlichem Versagen. Die Polizisten konnten natürlich leicht der Versuchung erliegen, ihre Macht zu missbrauchen und das einfache Volk einzuschüchtern. Das liess sich der Patrouilleur Jakob Meier von Suhr zuschulden kommen. Er drang 1743 mit Gewalt nachts in ein Haus in Leimbach ein und stiess Drohworte aus. Die Überfallenen klagten beim Landvogt. Der Fehlbare blieb sechs Tage gefangen, wurde anschliessend auf dem Seenger Markt vom Scharfrichter mit Ruten gepeitscht und dann aus dem Amt gejagt. Von einem andern unfähigen Landjäger wird berichtet, dass er sechs Jahre lang bestimmte Leute nicht kontrolliert habe.

Jeder Landjäger besass im 18. Jahrhundert ein sogenanntes Maréchaussébüchlein, in welches Namen und Signalement von Gesuchten eingetragen werden mussten. Es ist aber fraglich, ob die meistens recht raffinierten steckbrieflich Gesuchten einem Landjäger ins Garn liefen, oder ob nicht umgekehrt der Vertreter der Obrigkeit hereingelegt wurde. Gesuchte und Verfolgte fanden öfters beim alleruntersten Volk, den Allerärmsten, Zuflucht und Hilfe zum Fortkommen. Diese Tatsache blieb noch bis ins 19. Jahrhundert lebendig. Das bekannteste Beispiel dafür bildet die Laufbahn des 1854 in Lenzburg hingerichteten Bernhart Matter von Kölliken, der im Unteraargau immer wieder Unterschlupf fand.[166] Fraglich war früher auch, ob die Landjäger imstande waren, die Reisedokumente zu lesen, denn solche waren zum Teil in fremden Sprachen verfasst, die von Universitätskanzleien ausgestellten sogar in Lateinisch. Wenn immer möglich sollten zwei Landjäger miteinander patrouillieren, denn zwei kamen noch immer besser zurecht mit komplizierten Reisedokumenten als ein einziger. Gute Fälschungen von Ausweis- und Reisepapieren vermochten auch zwei Polizisten nicht als solche zu erkennen. Hin und her wogte während Jahrhunderten ein heimlicher Kampf zwischen den zahlenmässig weit unterlegenen Landjägern und den Scharen der Nichtsesshaften und Durchziehenden. Die Letzteren waren meistens raffiniert, wendig, wagemutig, verschlagen und jederzeit bereit, die Vertreter der Obrigkeit zu hintergehen. Das war ihr Recht, dem sie oft das Fortkommen und Überleben verdankten. Die Landjäger versahen ihren Dienst nach bestem Vermögen und glaubten, mit dem Einfangen und Abschieben der Unwillkommenen ihrem Staat getreulich zu dienen. Die vielfältigen Probleme jener früheren Jahrhunderte wie Armut, Verdienst- und Heimatlosigkeit, aber auch frühes Sterben konnten jedoch mit polizeilichen Massnahmen nicht gelöst werden, doch war das nicht die Schuld der von den einen gefürchteten, von den andern verlachten Landjäger.

KAPITEL 16

Die sieben Richtstätten im Unteraargau

Von den vielen früheren Richtstätten in der Schweiz sind nur noch wenige vorhanden, das heisst wieder aufgebaut worden, so etwa diejenige von Aarburg. Es scheint, dass die Menschen kurz vor dem Ende des 18. Jahrhunderts sich dieser «Stätten des Grauens» entledigen wollten.[167] Am 12. August 1798, wenige Monate nach dem Zusammenbruch der Alten Eidgenossenschaft, hatte das

Direktorium der Helvetischen Republik auf Antrag des Abgeordneten *Johann Rudolf Suter*, Arzt und Naturforscher in Zofingen, beschlossen, jegliche Form der Folter abzuschaffen und die Richtstätten mit Ausnahme jeweilen einer in der Nähe des betreffenden Kantonstribunals gelegenen zu beseitigen.[168] Diesem Beschluss lebten Volk und Behörden ganz gründlich nach. Es vergingen fast 140 Jahre, bis Geschichtsfreunde einen der unteraargauischen Galgen wieder entdeckten und aufrichteten, nämlich denjenigen des Amtes Aarburg. Über diese verdienstvollen Arbeiten zwischen 1917 und 1937 ist weiter unten Näheres ausgeführt. In der gleichen Gegend förderten ein Lehrer und eine Anzahl Schüler in der Freizeit 1963 die Umfassungsmauer der Richtstätte von Zofingen zutage, worüber ebenfalls weiter unten berichtet wird.

An die früheren Hochgerichte erinnern heute vielleicht noch einige Flurnamen, in denen der Ausdruck Galgen enthalten ist, wie Galgenacker, Galgenhübel, Galgenfeld und Galgenberg. Auf Stadtansichten des 16. bis 18. Jahrhunderts finden sich nur selten Richtstätten dargestellt, denn solche lagen entweder weit ausserhalb der Stadtmauern oder sie wurden von den Künstlern absichtlich weggelassen, da sie keine Zierde gebildet und nicht einladend gewirkt hätten. Steine aus Hochgerichten als Zeugen finden sich heute kaum mehr, denn die einzelnen Stücke der Galgensäulen, die sogenannten Trommeln, und die Umfassungsmauern verschwanden wohl meistens in den Hausbauten der näheren oder weiteren Umgebung. Solches willkommenes Baumaterial nannte man schon früher Raubgut. Teile verlassener Burgen, Türme und anderer aufgegebener Bauten in den Mauern alter Bauernhäuser heute noch aufzufinden, ist begreiflicherweise unmöglich.[169*] Die beiden Säulen des Galgens von Aarburg wurden nach der Aufforderung von 1798 zum Schleissen der Hochgerichte einfach in die Aare gerollt. Vielleicht haben sie bei Hochwasser das Ufer geschützt. Die Abbildung 36 zeigt, wo die einzelnen Säulentrommeln 137 Jahre lang im Wasser gelegen hatten und wie schwer ihre Bergung sich gestaltet haben musste. Von einer weiteren Richtstätte sind noch zwei kleine Baustücke erhalten geblieben, nämlich die beiden Torpfosten des Galgens von Schenkenberg. Der damalige Strassenmeister am Bözberg, Erismann, hatte die gute Idee, die beiden mit einem «Güpfi» versehenen steinernen Pfosten zu sich nach Gallenkirch zu führen und dort in seinen Gartenhag einzubauen. Auch hierüber ist weiter unten Näheres ausgeführt.

Es ist nicht zu bedauern, dass die Richtstätten als Zeugen des früheren Strafvollzugs verschwunden sind. Sie hatten vor allem der Abschreckung gedient und vermutlich keine Besserung des Volkes bewirkt. Die Menschen des 19. Jahrhunderts wollten nicht mehr an diese Stätten erinnert werden. Im Aargau wurde 1854 die letzte öffentliche Hinrichtung auf dem früheren bernischen Richtplatz von Lenzburg – aber ohne Galgen und Umfassungsmauer – durchgeführt, als Bernhart Matter dort das Leben durch das Schwert ver-



Abb. 36 *Galgensäulen-Trommeln am Aareufer in Aarburg*

lor. Die darauf folgende Hinrichtung im gleichen Kanton fand 1863 unter Ausschluss der Öffentlichkeit auf der Festung Aarburg statt. Seit jener Zeit bürgerte sich in den Kantonen ein, Hinrichtungen hinter den Mauern von Strafanstalten vollziehen zu lassen. Die letzte zivilrechtliche Hinrichtung in der Schweiz vollzog der letzte Henker in der Werkstatt der Strafanstalt Sarnen mit einer aus Luzern hergeholten Guillotine am 18. Oktober 1940. Das am 1. Januar 1942 in Kraft gesetzte neue Strafgesetz kennt die Todesstafe nicht mehr. Noch aber enthält das Militärstrafgesetz die Todesstrafe für Landesverrat bei drohender Kriegsgefahr oder in Kriegszeiten. Die Abschaffung der Todesstrafe im Militärstrafrecht ist seit einiger Zeit bei den eidgenössischen Räten in Behandlung und scheint nur noch eine Frage von Jahren zu sein.

Im bernischen Aargau hatte jedes der fünf Ämter und die Landstädte Aarau und Zofingen, die seit altersher den Blutbann besassen, eine eigene Richtstätte, so wie sie auch über einen eigenen Landtag verfügten. Die Verhältnisse für die Stadt Lenzburg sind etwas unklar. Ein Todesurteil wurde auf dem Landtag dem Verurteilten vorgelesen, nachdem er schon vorher beim Lebensabspruch davon Kenntnis erhalten hatte. Nach dem Verlesen und dem *Zerbrechen des Holzstäbleins* durch den Landvogt als Richter oder den amtierenden Schultheissen der Städte übernahm der Scharfrichter den armen Sünder. Daraufhin setzte sich von der Landgerichtsstätte zum Hochgericht ein sonderbarer Zug – unter dem Geläute der Armsünderglocke – in Bewegung:

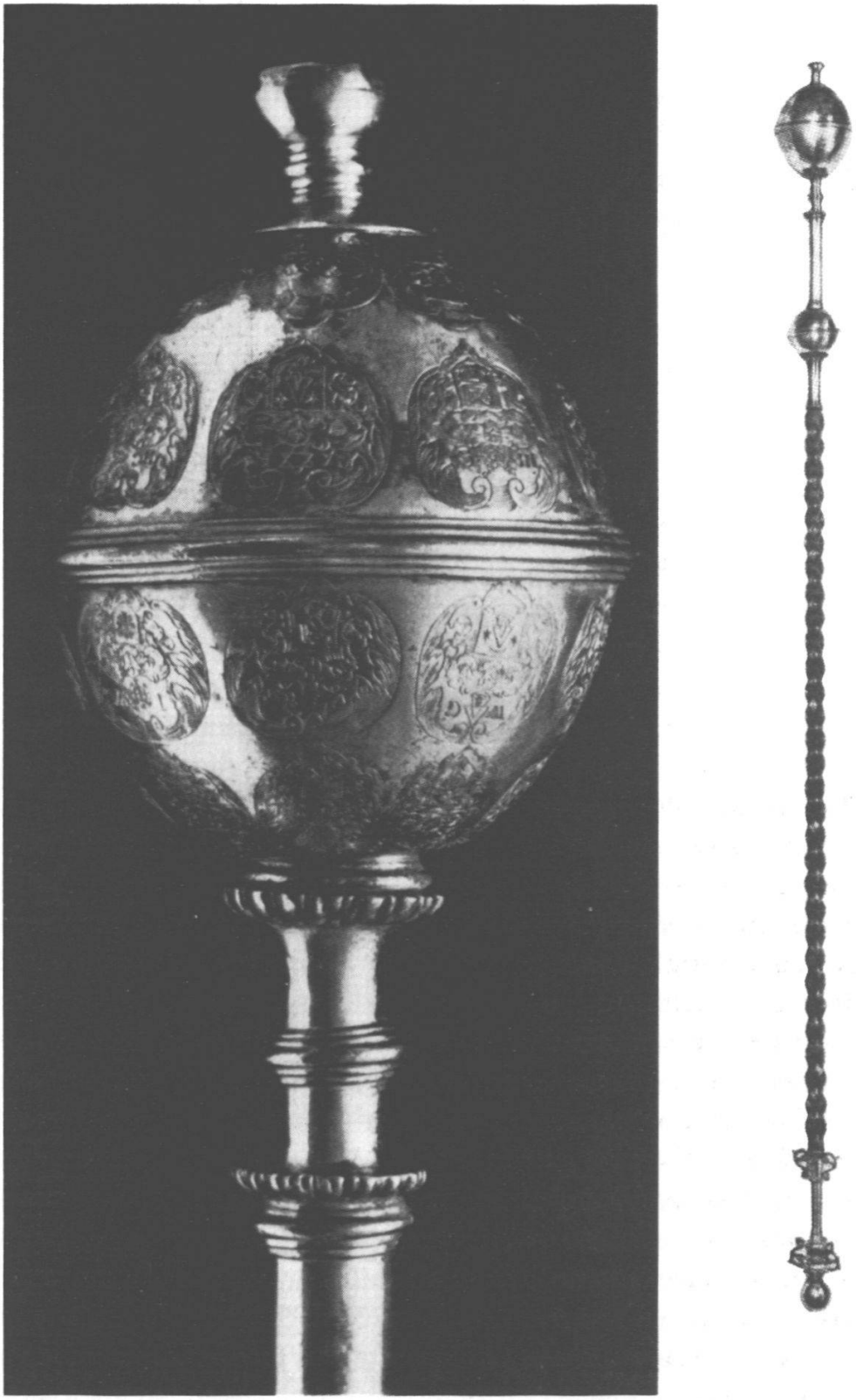


Abb. 37 *Der Richt- oder Blutstab von Lenzburg 1670*

Voraus zu Ross der Richter oder der Schultheiss, den metallenen *Richtstab* in der Hand, dann die Mitglieder des Landtages zu Fuss, schliesslich in gebührendem Abstand gebunden, militärisch bewacht und begleitet von den tröstenden Geistlichen der Todeskandidat. Bei der Richtstätte hielten aufgerichtete Schranken und Soldaten das zuschauende Volk im erforderlichen Abstand, damit alle Landrichter ungehindert der Hinrichtung beiwohnen konnten, wozu sie verpflichtet waren. Nach dem Vollzug der Strafe wurde der Richtstab in der Satteltasche versorgt, und der ganze Landtag begab sich auf Kosten der Obrigkeit in ein Gasthaus zum Blut- oder Richtmahl. Die Soldaten waren dafür besorgt, dass der Ablauf der Hinrichtung in keiner Weise durch Zuschauer gestört werden konnte. Eine Befreiung von zum Tode Verurteilten auf einer Richtstätte war im Unteraargau wohl nie geplant gewesen, ebensowenig Racheakte von Zuschauern an einem Verurteilten. Der Scharfrichter und sein Knecht, gelegentlich auch mehrere, bewegten sich innerhalb einer Ummauerung, die durch eine Tür verschlossen werden konnte. Sie sollten in keiner Weise bei ihren Verrichtungen gestört oder behindert werden. Die Umfassungsmauer aber durfte auch nicht zu hoch sein und sollte den Zuschauern die Sicht auf das Geschehen gestatten. In Aarburg war sie zwei bis drei Meter hoch. Durch die Umschliessung der Richtstätte entstand ein Raum, ähnlich einer Stube oder eines Hauses, den man das Galgenhaus nannte. Die Masse beim Aarburger Galgenhaus betragen 8,50 auf 5,75 Meter.

Von der Hauptstadt Bern auf der grossen Landstrasse kommend oder auf der Aare fahrend erreichte ein Reisender zuerst das Amt Aarburg, dann die Stadt Zofingen, die Grafschaft Lenzburg, die Stadt Aarau und das Amt Biberstein. Im untersten Teil des bernischen Aargaus fand er die Ämter Schenkenberg und Königsfelden. In dieser Reihenfolge soll hier auf die Standorte der früheren Richtstätten eingegangen werden.

Die ursprüngliche Richtstätte von *Aarburg* lag weit ausserhalb des Städtchens «in der Klos», südlich der Aare im Grenzgebiet zur Stadt Olten. Der Galgen wurde von Aarburg und Olten bis kurz nach der Mitte des 15. Jahrhunderts gemeinsam benützt. Um entstandene Streitigkeiten mit Solothurn wegen dieser Richtstätte zu beenden, verlegte Bern um 1460 deren Standort vom Brunnen in der Klos etwas weiter südlich innerhalb ihres Herrschaftsgebietes an die heutige Stelle. Der Landvogt liess 1565 um die zwei Galgensäulen eine Mauer mit einer starken Türe errichten. Wie jedes Gebäude nahm auch ein starker steinerner Galgen im Lauf der Zeit Schaden, so auch an der Aarburger Richtstätte. Die Obrigkeit konnte jedoch solche Reparaturarbeiten nicht einfach Handwerksmeistern übergeben, weil sich keine für Arbeiten am gemiedenen und verfluchten Galgen finden liessen. Sie wollten nicht durch die Berührung mit Gegenständen, die der «unehrliche» Henker berührt hatte, auch «unehrlich» werden. In einer solchen Lage griffen alle Obrigkeiten zu

einem Kunstgriff, indem sie öffentlich erklärten, die im Gemeinwerk vorgenommene Ausbesserung des Galgens sei ehrlich.[170] Auch im Unteraargau zogen alle Handwerker und Gemeinwerkler nach der Entfemung, der Ehrlichmachung des Galgens, aus zur verlangten Arbeit und erhielten dafür Speise und Trank. Oft marschierten sie gemeinsam mit Trommeln und Pfeifen auf die unbeliebte Arbeitsstätte. 1704 wurde die Aarburger Richtstätte von 70 Männern letztmals erneuert. Nach 1798 geriet sie völlig in Vergessenheit, bis 1917 ein Wirbelsturm den ganzen Baumbestand jener Gegend niederriss. Bei dieser Gelegenheit kamen unter dem Wurzelstock einer mächtigen Buche die Fundamente des Galgens und die Beingruft zum Vorschein. In den folgenden 20 Jahren untenahmen sechs Geschichtsfreunde aus Aarburg und je einer aus Olten und Zofingen grosse Anstrengungen, um die auseinandergefallenen Trommeln der beiden Galgensäulen am Aareufer zu finden. Mit zwei Ausnahmen wurden sie alle unter dem Geröll gefunden und wieder zu den zwei Säulen zusammengefügt. Die freiwillige, hingebungsvolle und oft mühevolle Arbeit der erwähnten Heimatfreunde war ein voller Erfolg, und Aarburg besitzt nun seit 1935 ein bedeutendes Denkmal der Rechtsgeschichte.[171*]

Die Wiederaufrichtung der Aarburger Richtstätte lenkte vielerorts die Aufmerksamkeit von historisch Interessierten auf dieses rechtsgeschichtliche Gebiet. In *Zofingen* befasste sich zu Anfang der 1960-er Jahre der Lehrer Rudolf Hohl mit Nachforschungen nach dem Standort des früheren Hochgerichtes dieser Stadt. Auf der Grenze von Zofingen und dem luzernischen Nachbarort Wikon liegt der Galgenberg. Rudolf Hohl fand den Galgenweg, von dem aus ein wegartiger Einschnitt als gerade Verlängerung des Weges im Wald aufsteigt, sich nach 80 Metern etwas verbreitert und nach weiteren 10 Metern unvermittelt aufhört, nur viereinhalb Meter vor einem bernisch-luzernischen Grenzstein aus dem Jahre 1616 entfernt. Mit dieser Verbreiterung des Weges hatte der Forscher den Standort der Richtstätte gefunden. Mit Schülern als freiwilligen Helfern begann er 1963 Sondiergräben anzulegen und förderte die Umfassungsmauer und die zwei Fundamentplatten, auf denen die zwei Galgensäulen aufgerichtet waren, zutage. Keine der Säulentrommeln wurde gefunden, und man darf mit Sicherheit annehmen, dass sie nach 1798 als Raubgut beim Häuserbau als willkommenes Baumaterial eingemauert worden waren. Nach einem Bericht von 1747 mass das Galgenhaus nicht ganz 50 Quadratmeter.[172*] Im Verlauf der Grabungen kamen gleich wie in Aarburg auch menschliche Gebeine zum Vorschein. Die endgültigen Restaurierungsarbeiten wurden 1967 von Fachleuten abgeschlossen. Dem Forscher und seinen Helfern zollte die Öffentlichkeit die verdiente Anerkennung. Rudolf Hohl hatte bei seinen Nachforschungen auch die Geschichte zu Rate gezogen. Vor allem fesselte ihn der erwähnte Grenzstein von 1616. Er wusste, dass um die Mitte des 15. Jahrhunderts ein grosser Streit um den Standort des Zofinger Galgens zwi-



Abb. 38 *Die 1964 freigelegte Richtstätte von Zofingen*

schen Luzern und Zofingen entbrannt war. Die Richtstätte bestand spätestens seit 1379 und hatte schon mehrmals Anlass zu Streitigkeiten gegeben. 1456 kam es zu einem eidgenössischen Schiedsgericht an Ort und Stelle, bei welcher Gelegenheit mehrere Grenzsteine gesetzt worden waren, so auch der Vorgänger des Marchsteins von 1616. In der schriftlich niedergelegten Grenzbeschreibung wurde der Grenzverlauf festgehalten «neben der von Zofingen galgen, der da stat an dem Galgenberg, an den Marchstein, den wir daselbst oberthalb den genannten galgen gesetzt hand».

Seit dem 17. Jahrhundert liess das Landgericht von Zofingen noch auf einer Neben-Richtstätte Verurteilte mit dem Schwert hinrichten, anschliessend die Leichname zur eigentlichen Richtstätte am Galgenberg führen und dort verscharren oder verbrennen. Die kleine Richtstätte bestand nur aus einem Schafott, die Brügi genannt, auf dem enthauptet wurde. Sie lag an der Gabelung der Brittnauer- und Luzernerstrasse, am Kreuzweg bei der Kreuzbrütsche. Dort floss bis 1929 der Riedtalerbach vorbei, und an dieser Stelle befand sich



Abb. 39 *Skelett aus einer Beingrube unter dem Galgen von Zofingen*



Abb. 40 Knochen und Schädel aus einer Beingrube des Galgens von Aarburg

auch eine Brütsche, ein Wuhr. Die Frage, warum wohl diese Neben-Richtstätte eingerichtet worden war, ist nicht eindeutig zu beantworten. Es ist vorstellbar, dass damit der Stadtobrigkeit, den Landrichtern und den Zuschauern der lange Marsch vom Sitz des Landtages vor dem Rathaus in den Wald des Gal-

genberges erspart werden sollte, aber vielleicht waren auch Kosten einzusparen. Bei der eigentlichen Richtstätte hatten viele Zuschauer Mühe, einen Blick auf das Geschehen innerhalb der Umfassungsmauer zu werfen, da der Platz im Wald beschränkt war. Der Obrigkeit aber lag viel daran, dass viele Stadtbürger und Leute der Umgebung den Hinrichtungen beiwohnten, denn sie erhoffte sich davon ein möglichst hohes Mass an Abschreckung vor Verbrechen.[173*]

Die Hinrichtungen im Amt *Lenzburg* führten die Scharfrichter im Gebiet der Stadt Lenzburg aus, in Sichtweite des Schlosses. Gleich wie in Zofingen bestand dort eine Haupt-Richtstätte. Sie lag im Westen der Stadt, wo im 18. Jahrhundert die grosse Landstrasse von Zürich nach Bern vorbeiführte. Es musste sich um eine recht grosse Richtstätte gehandelt haben.[174] In ihrer Umgebung standen stets mehrere Linden. Diese Bäume gaben dem Hochgericht den Namen Vierlinden, aber auch Fünflinden. Um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert bestand eine Hauptlinde, um die wohl einige jüngere Linden gepflanzt waren. 1596 musste der Prädikant von Leutwil, Bendicht Schaffnauer, als Selbstmörder vom Scharfrichter mit Ross und Karren unter die Hauptlinde geführt und dort verscharrt werden. 1589 ist in der Amtsrechnung eingetragen, wie die mit Wasser gerichtete Anna Eichenberger von Beinwil «von dem Bach zu der Hauptgruben» zum Verscharren gekarrt worden war. Diese Hauptgrube war eine Beingrube und lag unter einer der Linden. Es ist anzunehmen, dass der Galgen aus drei Säulen gebildet war, von denen heute nichts mehr zu finden ist, da sie bestimmt den Weg allen Raubgutes in die Häusermauern gefunden hatten. Wahrscheinlich ist noch heute den meisten Bewohnern von Lenzburg und der Umgebung bewusst, dass dieser grosse Platz mit den Linden einst als Hochgericht gedient hatte. Niemanden aber beschleicht Angst oder Grauen beim Betreten der Grünfläche. Welch glücklicher Wandel von einer früheren Stätte des Grauens zu einer Spielwiese! Neben der Haupt-Richtstätte bestanden noch zwei Neben-Richtstätten: An der Kreuzung des Kirchweges von Niederlenz nach Staufen mit der alten Bernstrasse fanden Enthauptungen statt, ähnlich wie in Zofingen, und am Aabach wurde bis 1603 die Strafe des Ertränkens an Frauen vollzogen.

Der Standort des Hochgerichtes der Stadt *Aarau* ist in den Prozessakten von 1648/49 gegen die der Brandstiftung und Hexerei angeklagten Margareth Ruflin geborene Schöni erwähnt. Er befand sich in der Telli. Diese Aareniederung ist sehr nahe der Stadt gelegen, da das Stadtgebiet recht klein war. Später wurde die Richtstätte etwas abseits in den Schachen verlegt. Ein grösseres Ausweichen war nicht möglich. Zeitgenössische Darstellungen des Aarauer Hochgerichtes sind keine bekannt. Man darf aber annehmen, dass es sich um einen ansehnlichen Galgen aus drei Steinsäulen gehandelt haben dürfte. Hochgerichte konnten vor allem für solche Inhaber des Blutbannes zu einem Status-

symbol werden, die von einer Oberherrschaft wegen des Rechtes über das Blut zu richten bedrängt wurden. Das war im Unteraargau der Fall. Der Rat von Bern machte mehrere erfolglose Versuche, den Landstädten dieses Recht zu schmälern.

Im ältesten erhaltenen Band der Amtsrechnungen von *Biberstein* ist 1535/36 die Errichtung eines Hochgerichtes erwähnt. Es handelte sich nur um einen Holzgalgen, nicht um einen herrschaftlichen Steingalgen. Der Landvogt verausgabte 4 Pfund für die Männer, die das Holz fällten und mit vier Zügen zur Richtstätte führten. Sieben Tage lang arbeiteten drei Zimmerleute, zwei Meister und ein Knecht, für sechs Pfund und die Verköstigung. Mit der Aufrichtung des Galgens waren 26 Männer beschäftigt. Sie verzehrten zwei Pfund für ein Abendbrot. Der Standort dieser primitiven hölzernen Richtstätte befand sich vermutlich auf dem Boden der zentral gelegenen Gemeinde Küttigen. Nur 30 Jahre später liess die Obrigkeit ein neues Hochgericht erstellen, denn das alte schien ihr vermutlich doch zu wenig repräsentativ gewesen zu sein. 1565/66 stehen 151 Pfund verausgabt für eine neue Richtstätte. Die zwei steinernen Säulen wurden für 106 Pfund geliefert und aufgebaut, Steine zum Fundament, Sand und Kalk kosteten 41 Pfund. Die Zimmerleute, die das Galgenholz bearbeiteten und auf den Steinsäulen anbrachten, erhielten vier Pfund.[175] Der Standort dieser zweiten Richtstätte ist auch hier nicht erwähnt. Auf der Siegfriedkarte von 1878 ist oberhalb der Staffeleggstrasse im nördlichen Gemeindegebiet von Küttigen die Flurbezeichnung Galgenhübel angegeben. Dort könnte sich vielleicht der Standort der Richtstätte befunden haben.

Das Auffinden des Standortes des Hochgerichtes im Amt *Schenkenberg* bietet keine Schwierigkeiten. Drei Hinweise darauf sind vorhanden: Eine mittelalterliche Urkunde, ein Flurname und ein gedruckter Bericht aus dem 18. Jahrhundert. In einem Spruch über das Verhältnis der Stadt Brugg zum Amt Schenkenberg vom 14. März 1466 ist festgehalten, dass die Räte von Bern dieser Stadt bewilligt hätten, einen Galgen aufzurichten, und zwar auf Schenkenberger Amtsgebiet: «Den galgen mögen wir am Pfaffenfirst haben». Die Stadt Brugg müsse ihn jedoch unterhalten und der Herrschaft Schenkenberg nach Bedarf zum Gebrauch überlassen. Die Waldung Pfaffenfirst stösst an die Galgenäcker und an das Prophetengut.[176*] Die Siegfriedkarte von 1878 zeigt, wie im östlichen Teil des Gebietes von Unterbözberg, im Gemeindeteil Unter Hafen, der Pfaffenfirst, die Galgenäcker und das Prophetengut nahe der Gemeindegrenzen zu Umiken und Riniken gelegen sind. Das ist das Areal der früheren Richtstätte. Der gedruckte Bericht stammt aus dem Jahre 1755. Es handelt sich um die genaue Beschreibung der Kirchgemeinde Bözberg in der Sammlung von Johann Rudolf Gruner mit dem langen, umständlichen Titel «Grundtliche Nachrichten von dem Berner-Gebieth einiche Pfarreyen, Ämbter, und die darzugehörige Städte, flecken, Dörffer usw». Der Burg-

dorfer Dekan Gruner ersuchte 1755 seine geistlichen Mitbrüder um Berichte über die Pfarreien, in denen sie wirkten. Glücklicherweise brachte der damalige Bözberger Pfarrherr Abraham Steinhüslin Verständnis für Gruners grosses Sammelwerk auf und berichtete eingehend. Er stand seit 1751 als Pfarrer auf dem Bözberg im Dienst, und zudem war ihm als Bürger von Brugg auch die umliegende Landschaft wohlbekannt. Sein Bericht hält fest, die Ortschaft Hafen fange in Ursprung an und «reichet biss an das Hochgericht der Stadt Brugg, welches hochgericht von 3. steinechten stöcken bestehet».[177*]

Der Standort der Richtstätte darf mit Sicherheit in der Umgebung des Prophetengutes, eines stattlichen Hofes, angesiedelt werden. Es war eine grössere Anlage mit drei steinernen Säulen, eine «herrschaftliche» Galgenstätte. Die drei Säulen waren im Dreieck aufgestellt, und auf ihnen lagen die drei Galgenhölzer, die Galgenfirsten. Das Innere der Richtstätte, das Galgenhaus, musste eine beachtliche Grösse aufgewiesen haben. Die Säulentrommeln wie die Umfassungsmauer sind nach 1798 als Raubgut in Hausbauten verschwunden. Erhalten aber sind zwei Erinnerungsstücke: Zwei steinerne Torpfosten zum Galgenhaus standen bis 1980 als Teil eines Gartenhages in Gallenkirch! Sie mussten vor einigen Jahren einer Strassenverbreiterung weichen und befinden sich seither in einem Garten in Unterbözberg. Zur Zeit der Aufhebung der Richtstätte im Jahre 1798 war der Urgrossvater des vorletzten Besitzers der beiden schönen Torpfosten Strassenmeister am Bözberg gewesen. Die Pfosten mit den sonderbaren «Güpfi» erschienen dem Strassenmeister Erismann wohl zu schade, um einfach zerschlagen zu werden, und er nahm sie zu sich nach Hause, wo er sie in seinen Gartenhag einbaute. Durch mündliche Überlieferung in der Familie, über vier Generationen hindurch, wurde das Herkommen dieser beiden Erinnerungsstücke an eine längst verschwundene Stätte des Grauens bis heute glaubhaft festgehalten.

Die Lage der Umgebung des Prophetengutes spricht auch dafür, einmal Standort der Richtstätte gewesen zu sein: Weitab von grösseren Siedlungen, ganz im äussersten Grenzgebiet der Gemeinden Unterbözberg, Umiken und Riniken gelegen, bei Hinrichtungen gut erreichbar für die Untertanen des ganzen Amtes und nicht weiter als eine Stunde vom Sitz des Landgerichtes in Brugg entfernt. Der frühere Pächter des Prophetengutes berichtete, wie er vor Jahren beim Anlegen eines Weidhages in der Nähe des Hofes merkwürdige Plättchen im Boden gefunden habe. Das könnten vielleicht geringe Reste von Knochen gewesen sein, da in der näheren Umgebung einer Richtstätte durch den Scharfrichter stets sogenannte Beingruben angelegt worden waren. In ihnen vermoderten Hingerichtete, und in sie hinein wurde auch die Asche von Verbrannten gestreut.

Der Standort der Richtstätte im Amt *Königsfelden* (Eigenamt) ist in der Ortsgeschicht von Windisch erwähnt.[178*] Sie befand sich am Galgenhübel



Abb. 41 *Der letzte Torpfosten vom Schenkenberger Galgen, heute in Unterbözberg*

unten am Habsburger Wald, neben der Strasse nach Habsburg. Der Name Galgenhübel ist bei den Dorfbewohnern noch in Erinnerung, obwohl seit der letzten Hinrichtung in Windisch im Jahre 1755 eine lange Zeit verflossen ist.

Die Galgen konnten entweder aus Holz oder aus Stein errichtet worden sein. Ein anschauliches Beispiel dafür bietet das Amt Aarburg. Die Obrigkeit von Bern verliess 1460 die gemeinsam mit dem Landgrafen des Buchsgaus benützte Richtstätte am Brunnen in der Klos. Dieser mittelalterliche Galgen bestand nur aus Holz. Bern aber wollte einen «standesgemässen, herrschaftlichen» aus Stein besitzen. Sogar die Richtstätten sollten die Grösse und Stärke des bernischen Stadtstaates repräsentieren. Das hohe kaiserliche Recht, über Blut und

Leben zu richten, musste auch nach aussen dargestellt werden. Man darf deshalb annehmen, dass spätestens seit dem 16. Jahrhundert alle Galgen in den unteraargauischen Ämtern und den beiden Landstädten Aarau und Zofingen aus Stein errichtet waren.

Es fällt auf, wie in vielen bernischen Ämtern aus irgendwelchen Gründen die Richtstätten meistens weit vom Sitz des Landgerichtes entfernt errichtet worden waren, irgendwo an einer Gemeindegrenze, weitab von den Behausungen der Bewohner, an einem Ab-Ort. Es scheint, als wollten die Menschen die Hinrichtungsstätten aus ihrem Gesichtskreis verbannen. Weshalb es so war, ist aus dem Quellenmaterial nicht zu erfahren. Bestimmt müssen aber tiefere Gründe vor Jahrhunderten dazu geführt haben, die Richtstätten zu meiden. Einige Forscher glauben, das sei aus Angst vor den Geistern der Hingerichteten geschehen. Es stimmt, dass die Menschen früherer Jahrhunderte Angst und Scheu vor Toten hatten, besonders vor den gewaltsam Umgebrachten. Sie glaubten, die Toten könnten in die Welt zurückkehren, sich für erlittenes Unrecht rächen und ihnen in Feld und Stall Schaden zufügen, vor allem aber ihnen die Gesundheit zerstören. Es ist bezeichnend, dass einzelne Scharfrichter die Hinzurichtenden baten, ihnen zu verzeihen und sich nicht an ihnen zu rächen. Der Glaube an das Zurückkehren von Toten war weitverbreitet und sehr alt. Man nannte diese in leiblicher oder geistiger Form Zurückgekehrten die Wiedergänger. Es ist wahrscheinlich, dass die Menschen früher glaubten, mit einer weiten Entfernung zwischen dem Richtplatz und den Siedlungen der Begegnung und Rache von grollenden und hassenden Wiedergängern entgehen zu können.[179] Man musste die Menschen davor warnen, sich einer Gerichtsstätte zu nähern. Dazu dienten auch die Flur- und Waldnamen, die auf einen Galgen hinwiesen. Wer sich auf einem Galgenhügel oder -berg aufhielt, musste wissen, dass er sich in einem Gebiet bewegte, das von Geistern, Wiedergängern und Teufelskräften belebt war und das jeder Christenmensch eigentlich hätte meiden müssen.

KAPITEL 17

Das Quellenmaterial

In der Geschichtsforschung stösst man immer wieder auf Themen, bei denen es nicht möglich ist, sie direkt anzugehen, weil darüber kein geeignetes Quellenmaterial besteht. Das ist auch der Fall zum Thema Gefangene und Hingerichtete im Alten bernischen Staat. Über Delinquenten, Gefangene, Hinge-

richtete, Urteile und Strafvollzug aus diesem Gebiet bestehen fast keine Gerichtsprotokolle und andere Aufzeichnungen. Solche waren im allgemeinen nicht angelegt worden oder gingen verloren. Erst 1715 wurden die Criminal-Manuale in Bern geschaffen. Diese Reihe von 33 Bänden enthält wichtige Entscheidungen der Richter, aber eben nur einen Bruchteil aller ausgesprochenen Urteile. Die schwersten Verbrechen beurteilte der Rat der Zweihundert in Bern, und diese Urteile finden sich verstreut in den 956 Ratsmanualen zwischen 1528 und 1798. Eine Bearbeitung dieser sehr umfangreichen Manuale – zudem meistens ohne Register – würde aber für das Gebiet von einigen wenigen Ämtern unverhältnismässig viel Zeit und Arbeit beanspruchen. Sie würde sich nur lohnen für eine Arbeit, die den ganzen Alten bernischen Staat, eingeschlossen den Unteraargau und die Waadt, umfasst. Auf direktem Weg über Listen oder Gefangenenrödel ist an das hier bearbeitete Thema auch nicht heranzukommen, weil solche fehlen. Aus diesem Grunde musste ein indirekter Weg über andere, nicht-juristische Quellen gesucht werden. Ein solcher fand sich in der langen Reihe der Amtsrechnungen, einer wirtschaftlichen Quelle aus der bernischen Staatsverwaltung. In diesen alljährlichen Abrechnungen der Landvögte finden sich auch die Eintragungen über die Verköstigung von Gefangenen, die der Landvogt aus den ihm gehörenden Kornvorräten und der Schlossküche vornahm und dafür pro Tag und Gefangenen einige Batzen der Obrigkeit zu seinen Gunsten verrechnen durfte. Anhand der Kostgelder lassen sich die Anzahl der Gefangenen und der Gefangenschaftstage feststellen. Teilweise stehen auch die Namen und Delikte der Gefangenen verzeichnet. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurden die Amtsrechnungen etwas ausführlicher und genauer geführt, und später verlangte die Obrigkeit ausdrücklich die Angabe von Namen, Herkommen und Urteil. Zu diesen «Auslagen für Gefangene und Malefikanten» kamen die Ausgaben für den Scharfrichter wie «Schinder-, Binder- und Streckilohn» bei den Folterungen und «Streicherlohn» beim Ausstreichen mit dem Staupbesen und dem Darzählen der Stockstreiche und Buckelschläge. Da die Hinrichtungen in den Ämtern zu Lasten der Obrigkeit durchgeführt wurden, durften die Kosten vom betreffenden Landvogt zu seinen Gunsten verrechnet werden. Immer wieder stösst der Bearbeiter aber darauf, dass es sich bei den Amtsrechnungen in erster Linie um wirtschaftliche und nicht juristische Bereiche handelt. Trotzdem finden sich nicht selten Angaben über das Rechtswesen begreiflicherweise nur fast beiläufig. Gelegentlich ergeben sich durch kurze Bemerkungen auch Hinweise auf Lebensschicksale von Gefangenen und oft gemarterten Männern und Frauen, auf Kranke und Kurierte, Verzweifelte und Lebensmüde.

Auf die Amtsrechnungen als die wichtigste Quelle muss hier nochmals kurz eingegangen werden. Die Tabellen 1 und 2 in dieser Arbeit beginnen nicht mit dem Jahr 1500 oder 1528, sondern mit 1560. Das rührt daher, dass nur die

Amtsrechnungen von Biberstein von 1528 bis 1798 lückenlos erhalten sind. Die Bände von Aarburg beginnen mit dem Jahr 1532, diejenigen von Königsfelden mit 1533 und brechen 1535 ab, fahren aber 1552 fort. Diejenigen von Lenzburg sind von 1554 an erhalten. Die Schenkenberger Amtsrechnungen setzen mit dem Jahr 1555 ein. Das zeitlich verschiedene Einsetzen dieser Quelle bewirkt, dass erst vom siebten Jahrzehnt an alle fünf Ämter gemeinsam in den Tabellen und Grafiken erscheinen können. Von 1560 bis 1797 müssten bei Vollständigkeit 1190 Amtsrechnungen vorhanden sein. Es fehlen jedoch deren 48, das bedeutet 4% des Gesamtbestandes. Dieser Verlust ist aber erträglich und tut der Gültigkeit der Aussagen dieser Arbeit keinen Abbruch. In fast allen historischen Arbeiten bis zum 18. Jahrhundert muss mit solchen Lücken im Quellenmaterial gerechnet werden. Sie sind zu verantworten.

Einig wenige Landvögte hatten vermutlich aus Nachlässigkeit oder Generosität Eintragungen und Kostgeldbezug unterlassen, so dass in der vorliegenden Arbeit diese Gefangenen nicht erfasst werden konnten. Ganz seltene Male verzichteten reiche, grosszügige Landvögte auf die Rückerstattung der Kefikosten. Sie machten der Obrigkeit in Bern damit ein Geschenk, der Nachwelt aber bereiteten sie mit ihrer Grosszügigkeit den Verlust von Namen und Verpflegungstagen der Gefangenen! Im Quellenmaterial ist an einer Stelle eine sonderbare Art von Verzicht auf das Kefigeld aufgeführt: In der Lenzburger Schluss-Amtsrechnung von Mai bis Oktober 1669 erwähnt der Landvogt Johann Georg Imhof, er habe sechs Jahre lang keine Kefikosten verrechnet, «sondern gesucht, mich möglichst selbsten bezahlt zu machen». In was dieses eigenartige Einbringen der Gefangenschaftskosten bestanden hatte, ist nicht angegeben. Es hätte in einem vermehrten und härteren Austeilen und Eintreiben von Bussen bestehen können.[180] In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass einige wenige Gefangene ihre Kefikosten selbst zu bezahlen bereit und imstande waren. Wer die sogenannte Kefilösi bei der Entlassung entrichten konnte, erscheint auch nicht in den Amtsrechnungen. Es werden aber wohl nur Vereinzelte gewesen sein, deren Anzahl bei der Masse der Armen nicht ins Gewicht fällt.

Neben der Reihe von 120 Bänden Amtsrechnungen und 33 Criminal-Manualen konnten als Quellenmaterial noch die nicht mehr vollständig erhaltenen Turmbücher von vier unteraargauischen Ämtern und der Landstädte Zofingen, Aarau und Lenzburg ausgewertet werden. Sie bilden eine ausgezeichnete Ergänzung zu den erstgenannten Quellen. Sie sind allerdings lückenhaft, auch enthalten sie nur eine Auswahl an Fällen von einiger Schwere, bieten aber mit oft ausführlichen Schilderungen sehr lebendige Einblicke in das Rechtsleben und den Alltag der Menschen. Geringere und belanglosere Vergehen, «die nicht an den Staupbesen gehen», sind darin nicht enthalten. In einigen Turmbüchern sind eingehende Verhöre mit den üblichen Fragen und Ant-

worten überliefert. Die vielen Details, die nur bei Verhören zutage treten, zeigen die Lebensverhältnisse, aber auch die geistige Verfassung der gütlich und peinlich gefragten Gefangenen auf.

In den Archiven finden sich zu wichtigen Fällen einzelne Bände und Faszikel unter verschiedenen Namen wie Kriminalprozeduren, Kriminalprozesse, Gutachten, Aktenbücher, Urkunden und Akten, Landtagsformen und Eide, Landgerichtszeremoniale, Landgerichtssatzungen und Gerichtssatzungen. Dieses Quellenmaterial kann Ergänzungen liefern und Lücken schliessen. Wie oben erwähnt, sollten eigentlich Hunderte von Ratsmanualen in Bern, aber auch solche der Landstädte, herangezogen werden. Die Gesamtzahl der Ratsmanuale von Aarau, Zofingen und Lenzburg beträgt allein 239. Weiter sollten die Stadtrechnungsbücher dieser Städte nach Ausgaben für Gefangene und Hinrichtungen durchgearbeitet werden. Ihre Anzahl beträgt 58. Wer aber könnte eine solche Sisyphusarbeit innert nützlicher Frist leisten! Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass trotz nicht ganz vollständigen Quellenmaterials doch ein gültiges, abgerundetes Bild von den rechtlichen Zuständen im bernischen Aargau in drei Jahrhunderten geschaffen werden konnte. Den Lokalhistorikern wird es vielleicht in Einzelfragen weiterhelfen, den historisch und volkskundlich interessierten Lesern kann dieser Blick auf das Rechtswesen früherer Jahrhunderte ihr Geschichtsbild erweitern oder vielleicht etwas korrigieren, und die Wissenschafter werden die Tabellen und Schlussfolgerungen zu benützen wissen. Die Historiker kennen verschiedenartiges Quellenmaterial: Ausgeglichenes, ruhig dahingleitendes bis hin zum packenden und nicht-loslassenden. Die hier verwendeten Quellen gehören zu den letzteren. Der Bearbeiter kann sich ihnen nicht mehr leicht entziehen, weil sie immer wieder um das schreckliche Dreigestirn Elend, Not und Angst kreisen, ohne Unterlass, fast auf jeder Seite. Die Auseinandersetzung damit verlangt vom Bearbeiter innere Anteilnahme. Ein blosser Statistiker käme mit diesem Thema nicht zurecht und wäre ausserstande, den Betroffenen – auch den Schuldigen – gerecht zu werden.

Wie üblich ist die Bearbeitung der Quellen von einer Anzahl einschlägiger Bücher begleitet. In den letzten Jahrzehnten ist die Zahl der rechts- und sozialgeschichtlichen Werke stetig gestiegen. Für die vorliegende Arbeit wurden ganz bewusst einige wenige, jedoch wichtige Neuerscheinungen ausgewählt, neben den etwas älteren Standardwerken über die Henker, die Tortur, den Hexenhammer und die Carolina. Die neuen Arbeiten bieten mit ihren ausgezeichneten Literaturangaben einen Überblick über den neuesten Stand der Forschung zum Thema. Die Anzahl der in den Literaturverzeichnissen angegebenen Neuerscheinungen ist beeindruckend. Werner Danckert schildert Leben und Verfemung der unehrlichen Berufsleute (1963); Carsten Küther zeigt den weitverbreiteten unverschuldeten Vagantismus auf (1983); Hans von Hentings

Arbeit umfasst weit mehr als nur die im Titel genannte Henkersmahlzeit (1957 resp.1987); Niklaus Röthlin beleuchtet das Innere des Bandenwesens in der nördlichen Eidgenossenschaft (1984); Richard van Dülmen bietet wichtiges Vergleichs-Zahlenmaterial an (1985), und auch Gustav Radbruch gehört in diese Reihe der wichtigen Neuerscheinungen mit der Herausgabe der Carolina (1985). Ein dreiteiliges Standardwerk, das zwischen 1923 und 1936 entstanden ist, darf nicht übersehen werden. Der Berner Rechtswissenschaftler Hans Fehr stellte die vielfältigen Zusammenhänge zwischen Recht, Kunst und Dichtung her. Vor allem vermag der erste Band «Das Recht im Bild» das Verständnis für diese bernisch-aargauische Arbeit zu fördern. Ein Bearbeiter, der ein gleiches oder ähnliches Thema wie das vorliegende für eine andere Region in Angriff zu nehmen gedenkt, könnte scheinbar fast erdrückt werden von der Fülle der Gesamt- und Einzeldarstellungen. Die Gefahr des Sich-verlierens in der Literatur verschwindet jedoch bei zunehmender Beschäftigung mit dem Quellenmaterial. Die Quellen selbst weisen von innen heraus eindeutig auf die Auswahl der Literatur als einem Hilfsmittel zum Verständnis des gesetzten Themas hin.

KAPITEL 19

Schlussbetrachtung

Jeder Leser wird nach dieser Übersicht über drei Jahrhunderte Rechtswesen im bernischen Aargau sich ganz bestimmte Schwerpunkte gemerkt haben. Man muss – um ein Beispiel zu nennen – beeindruckt davon sein zu erfahren, wie weit das Mittelalter noch in die Neuzeit hineinreichte. Die Mehrzahl der Historiker hat den *Beginn der Neuzeit* um das Jahr 1500, der Mitte des Jahrtausends, festgesetzt, vor allem wegen der weltgeschichtlichen Wichtigkeit der Entdeckung Amerikas und der grossen Seewege, sowie des Thesenanschlages des Reformators Martin Luther 1517. Eine Minderheit von Historikern und Philosophen wollte den Beginn der Neuzeit erst nach dem Erlöschen der mittelalterlichen Grausamkeiten auf den Anbruch der geistigen Bewegung der Aufklärung nach 1700 ansetzen. Ein Vorkämpfer dieser Minderheit, die das Hauptgewicht auf die geistige Entwicklung legte, war der berühmte Theologe und Philosoph Ernst Troeltsch in Berlin (1865 – 1923). Er unterlag mit seiner Theorie, aber hatte er wirklich so unrecht? Die grösste Zahl an Hexenverbrennungen, verbunden mit vorausgegangenen grausamsten Folterungen der Unschuldigen zur Erpressung eines Geständnisses, fand näm-

lich nicht im sogenannten finsteren Mittelalter statt, sondern im 16. bis gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts. In diesem Zeitabschnitt nahm die Inquisition mit ihren ungezählten Urteilen zum Feuertod – auch in den neuentdeckten Gebieten Südamerikas – wahrhaft epidemische Ausmasse an. Die grausame Justiz warf ihre Schatten bis gegen 1630 auch in den bernischen Aargau. Die Grafik und die Tabelle 2 halten diese Erscheinung sehr deutlich fest. In jener Zeit der Höhepunkte der geistigen Verirrung und der Verwilderung im Rechtsleben hatte das geschriebene und gesprochene Recht meistens nichts mehr zu tun mit Gerechtigkeit. Dieser harten Justiz waren unsere Vorfahren bis ins 17. Jahrhundert hinein unterworfen gewesen. Es war für sie wahrlich kein leichtes Leben, unter der steten Drohung von aufkommenden Gerüchten, von Anklage und Folter zu stehen.

An der schwerwiegenden Frage der *Folter* wird uns Heutigen bewusst, dass wir in einer völlig neuen, gewandelten Gesellschaft leben, die Mühe hat, das Rechtsgeschehen in den ersten drei Jahrhunderten der Neuzeit, von 1500 bis 1800, zu begreifen. Es fällt schwer sich vorzustellen, dass mit dem Beifügen körperlicher Schmerzen in der Tortur angeblich die Wahrheit aus einem Angeklagten herausgeholt wurde, und dies ganz legal und als Teil eines Verhörs, niedergelegt in der jeweiligen geltenden Prozessordnung. Jeder heutige Mensch unseres Landes verurteilt bestimmt die Anwendung der Tortur in jeder möglichen Form und bedauert, dass solches in unserer Zeit noch vorkommt. Aber er muss den Unterschied klar sehen: Die frühere Anwendung der Folter war rechtlich abgesichert, die heutige aber verletzt die Menschenrechte, ist ohne Rechtsgrundlage und eine reine Willkür.

Im 18. Jahrhundert hatte unter dem Einfluss der Aufklärer die Anwendung der Folter in Westeuropa abzunehmen begonnen. Diese Tendenz setzte sich im 19. Jahrhundert bis zu ihrer Abschaffung fort. Ein solcher Vorgang war isoliert nicht durchführbar, obwohl aufgeklärte Richter gegen Ende des 18. Jahrhunderts dazu Hand boten. Eine während Jahrhunderten als fundamental betrachtete Einrichtung wie die Tortur konnte nur mit einer völligen Änderung des gesamten Strafverfahrens vor sich gehen. Es ist ja bekannt, wie lange sich Althergebrachtes, selbst wenn es schrecklich und unmenschlich ist, halten kann. Die helvetische Revolution vollzog dann den Bruch mit einem Schlag.

Bedauerlicherweise ist die Tortur in unserem Jahrhundert zu neuer Anwendung gelangt, meistens um die Macht von Despoten und kriminellen Organisationen zu festigen. Die zivilisierte Menschheit aber verurteilt solche kriminelle Handlungen im Auftrag von Regierungen und Einzelnen. 1984 schufen die Vereinten Nationen die Konvention gegen die Folter. Die Schweiz hinterlegte die Ratifikationsurkunde am 2. Dezember 1986 am Hauptsitz der Weltorganisation. Drei Jahre nach der Schaffung der Uno-Konvention verabschiedete der Europarat ein noch weitergehendes Abkommen gegen die Anwendung der

Folter. Es sieht unter anderem Kontrollen in Gefängniszellen, auf Polizeiwachen und in Verhörzentren vor. 1783 war im bernischen Aargau letztmals gefoltert worden, also vor etwas mehr als zwei Jahrhunderten. Das ist geschichtlich gesehen eine kurze Zeit.

Die Humanisierung des Rechtslebens im 18. und fortgeführt im 19. Jahrhundert zeigt sich nicht nur in einer bemerkenswerten Abnahme der Fälle von Folterung, sondern ebenso in der abnehmenden Zahl der Todesurteile. Wurden im 17. Jahrhundert noch 210 Todesurteile im Unteraargau vollstreckt, waren es im 18. noch 69. Diese erfreuliche Entwicklung setzte sich im 19. Jahrhundert unaufhaltsam fort, indem zwischen 1805 und 1870 von den 71 im Kanton Aargau ausgesprochenen Todesurteilen nur 26 zum Vollzug gelangten, darunter 12 im ehemaligen bernischen Aargau[181].

Bei der Lektüre der vorliegenden Arbeit zeigt sich immer wieder, wie seit dem Spätmittelalter oder spätestens seit dem 16. Jahrhundert zwischen der eingesessenen *Bevölkerung,* den Sesshaften, und den *Durchziehenden,* den Flottanten oder Vagierenden, ein erbitterter *Kampf* stattfand. Die Sesshaften hatten die Obrigkeit, Richter, Land- und Betteljäger und die Volksmeinung auf ihrer Seite. Trotz dieser Machtmittel konnten sie den Kampf nie gewinnen. Das Kampfmittel der Nichtsesshaften war ihre schier unerschöpfliche Anzahl. Der Strom der Eindringenden riss nie ab. Ganz Europa war überzogen von einem Heer der Flottanten, das vor allem aus den verschiedenen Angehörigen aller Randgruppen zusammengesetzt war. Die Zellen der Landvogteischlössern wurden nie leer, sondern quollen zeitweise fast über vom nie versiegenden Nachschub ab der Landstrasse. Der Kampf der Sesshaften gegen die Nichtsesshaften ging schlussendlich zugunsten der Machtlosen, Namen- und Einflusslosen aus. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts begann sich eine Beruhigung der jahrhundertelangen Auseinandersetzungen anzubahnen, als Nichtsesshafte Bürgergemeinden und damit verbundene Rechte zugeteilt erhielten. Es ist interessant zu beobachten, wie während Jahrhunderten die Mächtigen sich oft fast aufrieben und keine Lösung zur Abhaltung der Unwillkommenen fanden. Der Vergleich mit einem unwiderstehlich eindringenden Ameisenstrom drängt sich auf. Wenn auch Einzelne fielen und gerichtet wurden, traten unaufhörlich Neue an ihre Stelle. Dauernde Armut und Verdienstlosigkeit schufen auch dauernd neue Nichtsesshafte. Man ist versucht zu fragen, ob sich in absehbarer Zeit nicht eine solche Lage weltweit wiederholen könnte?

Eine Geschichte der Gefangenen und Hingerichteten ist ein eng begrenztes Gebiet, eigentlich nur ein unbeliebter und kleiner Teil des ganzen Rechtslebens. Darüber zeitgenössische *Bilder* zu finden, ist nicht leicht. Die Abbildungen des 16. Jahrhunderts mögen einzelnen Lesern etwas naiv oder unbeholfen erscheinen, und diejenigen des 17. und 18. Jahrhunderts sind nicht zahlreich. Aus der Sammlung des zürcherischen Pfarrers Johann Jakob Wick,

der sogenannten Wickiana, sind drei aussagekräftige Darstellungen entnommen. Zwei Stiche aus dem 18. Jahrhundert sind etwas geschliffener, haben aber den Nachteil, dass sie die rauhe Wirklichkeit weniger zeigen, hingegen eher eine Idylle darstellen. Ein wahrer Fund aber sind die künstlerisch hochstehenden Zeichnungen des aus Brugg in Bern eingewanderten Glasmalers Hans Jakob Dünz[182]. Echt und eindrücklich wirken die Photographien von lebensgrossen menschlichen Figuren, die Gerry Embleton für das Historische Museum Aargau auf dem Schloss Lenzburg meisterlich gestaltet hat. Ausserordentlich wertvoll sind die Abbildungen von Gegenständen aus diesem Museum, welche die richterliche und scharfrichterliche Tätigkeit veranschaulichen. Einige davon stammen aus unteraargauischen Landvogteischlössern. Alle Abbildungen dienen dem Zweck, das Geschriebene so verständlich wie möglich zu machen und Einblick in die Verhältnisse früherer Zeiten zu bieten.

In dieser Arbeit sind die neun zwischen 1767 und 1795 zum Tode Verurteilten aus dem bernischen Aargau nicht mit ihrem Familiennamen, sondern mit N. N. aufgeführt, und zwar als *Persönlichkeits- und Datenschutz.* Das ist die zur Abdeckung übliche Bezeichnung. Sie stammt vermutlich vom lateinischen «nomen nescio», auf deutsch «den Namen weiss ich nicht». Mit dem Weglassen der Familiennamen soll verhindert werden, dass mit ihnen Missbrauch getrieben werden könnte. Wer einen aargauischen Namen aus den letzten 200 Jahren kennt, ist in der Lage, mit zivilstandsamtlichem Material den heutigen Zweig eines Bürgergeschlechts herauszufinden. Geschichtsunverständigen oder Böswilligen muss die Möglichkeit der missbräuchlichen Verwendung eines Namens zum vorneherein genommen werden, indem man ihn einfach abdeckt. Wo kein Name ist, besteht keine Gefahr von Missbrauch. Sicherheitshalber sind noch zusätzlich die Namen von Gerichteten der letzten 30 Jahre des Alten bernischen Staates unkenntlich gemacht. Bis 1767 liegen die Namen offen da, wie dies in den geschichtlichen Arbeiten üblich ist. Man nimmt allgemein an, dass für jedermann das Geschehen vor so langer Zeit Geschichte geworden ist und als solche respektiert wird.

DRITTER TEIL

Liste der zum Tode Verurteilten 1503 – 1796

Zeichenerklärung und Abkürzungen

†	=	Tod, Todesurteil, Hinrichtung
F	=	Foltertag, -tage
Tage	=	Gefangenschaftstage
Suicid	=	Selbstentleibung, Selbstmord
CM	=	Criminal-Manual
verm.	=	vermutlich
N.N.	=	Familienname abgedeckt
gen.	=	genannt
TB	=	Turmbuch, -bücher
AR	=	Amtsrechnung
Abg.	=	AR Aarburg
Bib.	=	AR Biberstein
Kgf.	=	AR Königsfelden
Lzb.	=	AR Lenzburg
Schbg.	=	AR Schenkenberg
Zof.	=	Turmbuch 1503 – 1761
Aarau	=	Turmbücher I – VI, 1611 – 1797
Lenzburg	=	Turmbücher I und II, 1612 – 1650, 1698 – 1797
Röthlin	=	s. Literaturverzeichnis
Werder	=	s. Literaturverzeichnis
Ölhafen	=	Chronik der Stadt Aarau, s. Literaturverzeichnis
Text	=	Hinweis auf entsprechende Textstellen in dieser Arbeit

1503	Rudolf Stalder von Mellingen, Brandstiftung, Rossdiebstahl, zündete am 1. 9. 1499 das ganze Städtlein Mellingen an, † 28. 10. 1503 Rad und Feuer, Zof.
1506	Bernhard Pfister, † gerichtet, Zof. Stadtrechnungen
1514	Kathrin Rüschelin, verm. Kindsmord, † lebendig vergraben, Zof. Stadtrechnungen, Text S. 31
1520	Hans Klöti von Kloten, † gerichtet, Zof. Stadtrechnungen
1533	Hans Bruwiler, † Feuer, Abg.
	Steffen Gerber aus dem Luzernerbiet, † Schwert, Abg.
1540/41	Hans Egli von Ober-Erlinsbach, gen. Milzi, 22 Tage, † Schwert, Bib.

1555 Hans Käslin von Zofingen, 11-jährig, Totschlag, erwürgte im Zorn einen Mitschüler, † 4. 8. 1555 Schwert, Zof.

1557 Felix Hagen, Diebstahl, 1 F, † Strick, Lzb.
Jakob Keller von Altdorf, der Schmied, 2 F, 45 Tage, † Schwert, Lzb.

1559 Daniel Leberli von Zofingen, der Stiefelmacher, gen. Ahlenstich, Ehefrau-Mord, † 18. 5. 1559 Rad, Zof.

1559/60 Bernhard Jehan, Brandstiftung, 4 F, 56 Tage, ausgeschleift, Feuerzange, † Rad und Feuer, Schbg.

1560/61 Ueli Kupp von Lugetten Grfsch. Kiburg, Diebstahl, † Schwert und Feuer, Ölhafen S. 67
2 Heiden, Diebstahl, 3 und 4 F, je 56 Tage, † Strick, Lzb.
Konrad Schwendi von Affoltern, Diebstahl, 3 F, 22 Tage, † Schwert, Schbg.

1561/62 Stoffel Eggenberger, 2 F, 37 Tage, † gerichtet, Abg.
Ueli Widmer von Otelfingen, 1 F, † gerichtet, Bib.
Kaspar Gröuch, 19 Tage, † 2. 1. 1562, gerichtet, Lzb.

1563/64 Loy Martin, 3 F, 22 Tage, † gerichtet, Bib.
Els Müller, die arme gefangene Frau, 33 Tage, † gerichtet, Bib.
Hans von Au, etl. F, 25 Tage, † Strick, Schbg.

1564/65 Hans Brunner, 3 F, † Strick, Abg.
Heini Suter, 3 F, † Strick, Abg.
Klaus Weiori von Luttringen, 3 F, † Strick, Abg.
Mauriz Wäber, 3 F, † Schwert, Abg.

1565/66 Jakob Christen, † Strick, Abg.
Küren Christen aus Unterwalden, Diebstahl, 29 Tage, † Strick, Lzb.

1566/67 Hans von Remundt, ein Abgefallener, verm. Täufer, 4 F, † Rad, Abg.
Glado Pett, 4 F, † Rad, Abg.
Mathis Wiss, 4 F, † Rad, Abg.
Martin von Tharenthasp, 4 F, † Strick, Abg.
Michel Boden von Lindau am Bodensee, Diebstahl, nach Notdurft F, † Strick, Lzb.
Jost Wittlin von Baden, Lästerungen, † begnadigt zu Zungenschlitzen, Lzb.

1567/68 Peter Schmid, 2 F, † Schwert, Abg.
seine Frau Witbert Studer, 2 F, † Wasser, Abg.
Glado, † Schwert, Abg.
Peter Schleipfer von Kriens, 3 F, 29 Tage, † gerichtet, Bib.

1567/68 Hans Jakob Streichenberger von Töss, 3 F, 29 Tage, † gerichtet, Bib.
Bläsi Merz von Reinach, † Rad, Lzb.
Jakob Stock von Zürich, Diebstahl, † nach 3. 12. 1566, Werder S. 130
Hans Braun von Zug, Diebstahl, † nach 3. 12. 1566, Werder S. 130
Antoni Bär aus dem Wallis, † gerichtet, Kgf.
Heini Lang, Totschlag, † nach 5. 7. 1567, Werder S. 130

1568/69 Schibler, 2 F, † gerichtet, Abg.
Hans Pasternagel, 2 F, † Schwert, Abg.
Marmet Culi von Genf, böser Buob, 2 F, 16 Tage, ausgeschleift, † Rad, Bib.
Urban Mire von Genf, böser Buob, F, ausgeschleift, † Rad, Bib.
Klein-Hans Süss und seine Frau, je 2 F, † gerichtet, Schbg.

1569/70 Hans Zücklin aus dem Thurgau, Diebstahl, Drohungen, 2 F, † Schwert, Abg.
Hans Georg Schibler, Mord, F, † Rad, Lzb.
Hans Gampi, F, † Rad, Lzb.
Ruedi Peter von Rued, † Schwert, Lzb.

1570/71 Hans Rentsch, 3 F, 25 Tage, † gerichtet, Abg.
Peter Tschussimann, 3 F, † gerichtet, Abg.
Verena Kym, Kindsmord, 3 F, † gerichtet, Bib.
Heini Mundwiler von Spreitenbach, Ehefrau-Mord, † wegen seiner Jugend am 18. 8. 1571 vom Rad zum Schwert begnadigt, Kgf.

1571/72 Hans Geisshirt, 3 F, 26 Tage, † Schwert, Abg.
Hans Siber von Lyssach, 2 F, 34 Tage, † Schwert, Abg.
Mindestens 5 Frauen, Hexerei, dero man etliche verbrönnt, † Feuer, Lzb.
3 Gefangene, je 2 F, † gerichtet, Schbg.
Kaspar Haas, Diebstahl, F, † Strick, Lzb.
Hans Friedrich, Diebstahl, F, † Strick, Lzb.

1572/73 Hans Wolf von Madiswil, 2 F, 13 Tage, † Schwert, Abg.
Hans Oringer, 3 F, 23 Tage, † gerichtet, Bib.
Kaspar Müller von Seengen, Rossdiebstahl, Drohungen, Eidbruch, 1 F, † Schwert, Lzb., Text S. 66
Jakob Sager von Bottenwil, Hühnerdiebstahl, 2 F, 35 Tage, † 6. 5. 1573, Schwert, Lzb., Text S. 37
Hans Zobrist von Rupperswil, Rossdiebstahl, Drohungen, 3 F, † begnadigt auf Galeere nach Nizza, Lzb., Text S. 66

1573/74 Hans Ryser, zwischen Bern und Murten daheim, 2 F, 21 Tage, † Schwert, Abg.
Poley Krumb, bei Lausanne gebürtig, Diebstahl, 2 F, 25 Tage, † Strick, Abg.
Hans der Gluderi von Küttigen, Diebstahl, 5 F, 22 Tage, † Strick, Bib.

1574/75 Die alt Sageri, Hexerei, 3 F, 26 Tage, verarznet, † Feuer, Abg., Text S. . . .
Anna Buochen, Hexerei, 2 F, 24 Tage, † Feuer, Abg.
Hans Ländichers Frau, Hexerei, 2 F, † vor Hinrichtung Suicid, Bib.
Eine arme vom Mann verlassene Frau von Hendschiken, Kindsmord, 1 F, † Wasser, Lzb.

1575/76 Hans Hünig von Langenthal, Bruder-Mord, 2 F, 25 Tage, † Schwert, Abg.
Heini Rüstenbühl von Beinwil, Diebstahl, 1 F, † Strick, Lzb.

1576/77 Paulin Iltz, Diebstahl, 2 F, 23 Tage, † Schwert, Abg.
Hans Meulin, Diebstahl, 2 F, 21 Tage, † Strick, Abg., Text S. 52
Elsbeth Wetzlin von Küttigen, Hexerei, 3 F, 21 Tage, † Feuer, Bib.

1577/78 Ein junger Knabe von Aarau, Diebstahl, 1 F, 17 Tage, † wegen seiner Jugend vom Strick zum Schwert begnadigt, Abg.

1578/79 Hans Lüpold aus den Freien Ämtern, Diebstahl, 1 F, 12 Tage, † Strick, Abg.
Hans Zimmermann von Eschenbach, Gotteslästerung, F, † nach 4. 7. 1579 Schwert, Kgf.

1579/80 Pierre Menig, Diebstahl, 2 F, 22 Tage, † Strick, Abg.
Anna Erb aus dem Amt Aarburg, Hexerei, 2 F, 27 Tage, † Feuer, Abg.
Elsi Ärni von Brittnau, Hexerei, 2 F, 27 Tage, † Feuer, Abg.
Jakob Schober von Oberhofen, Diebstahl, 2 F, 34 Tage, † Schwert, Lzb.
Ottilia Künin (König) von Bottenwil, Hexerei, 2 F, † Feuer, Lzb.
Jost Hoffmann, Rossdiebstahl, F, 18 Tage, † Schwert, Lzb., Text S. 66
Joggli Wächter von Mönthal, Rossdiebstahl, † wegen seinen vielen Kindern das Leben geschenkt, Schbg., Text S. 66

1580/81 Jacques Jeanrenaud von Neuenburg, Diebstahl, 3 strenge F, 26 Tage, † Strick, Lzb., Text S. 58
Ein Dieb von Lausanne, schon in Aarburg ein Ohr abgehauen, 3 F, 40 Tage, † Schwert, Lzb., Text S. 58

1580/81 Ein Dieb aus dem Wallis, Diebstahl, 3 F, 40 Tage, schon in Aarburg ein Ohr durchbrönnt, † Schwert, Lzb., Text S. 58
seine Frau, Diebstahl, 3 F, 40 Tage, † Wasser, Lzb., Text S. 58
Simon Berger aus dem Wallis, Übeltäter, 14 Tage, † 29. 1. 1581 Schwert, Lzb., Text S. 58
Pierre Fabure von Genf, Diebstahl, schon in Aarburg ein Ohr durchbrönnt, 3 höchste F, 16 Tage, † 3. 3. 1581 Schwert, Lzb.
Ueli oder Othmar Müller, Ehefrau-Totschlag, † Schwert, Lzb.

1581/82 Peter Schmid von Brittnau, Diebstahl, Ehebetrug, F, † 27. 6. 1582 vom Strick zum Schwert begnadigt, Zof.
Hans Baschi Löwengrub von Schwertzi im Muttertal im Schwarzwald, Diebstahl, 2 F, † 10. 2. 1582 Strick, Lzb.

1582/83 Hans Meier von Brienz, gen. Seemann, Diebstahl, 3 strenge F, † das Leben geschenkt, aber Löcher durch die Ohren gebrönnt, Lzb.
Fridli Frei von Ussdorf im Zürichbiet, Diebstahl, strenge F, 25 Tage, † das Leben geschenkt, aber Löcher durch die Ohren gebrönnt, Lzb.
Ueli Engel von Seengen, Diebstahl, 2 F, 17 Tage, † 16. 7. 1582 Strick, Lzb.
Peter Bärenstricker von Schöftland, Diebstahl, F, 8 Tage, † 16. 7. 1582 Strick, Lzb.
Ueli Welti, 3 F, 17 Tage, † Schwert, Schbg.

1584/85 Wilhelm Köff (Köfferli) von Brittnau, F, † Strick, Abg.

1585/86 Ein Landstreicher von Faoug, Diebstahl, F, 20 Tage, † 29. 9. 1585 Strick, Lzb.
Gylome von La Sarraz, Diebstahl, 2 F, 39 Tage, † 12. 10. 1585 Schwert, Lzb.
Thoman Brendlin von Triengen, Sodomie, F, 20 Tage, † 14. 5. 1586 Feuer, Lzb.
Jakob Münch von Wabern, Diebstahl, 2 F, 19 Tage, † 2. 7. 1586 Strick, Lzb.
Hans Kling von Rorbas, Diebstahl, 2 F, 19 Tage, † 2. 7. 1586 Strick, Lzb.
Elsbeth Gut von Bern, Diebstahl, 2 F, 19 Tage, † 2. 7. 1586 Wasser, Lzb.

1586/87 Heinrich Lang, F, † Schwert, Abg.
Oberhans Kessler, 3 F, † Strick, Abg.
Hans Fähnrich, 2 F, † Strick, Abg.
Michel Hinden, 2 F, † Strick, Abg.

1586/87 Klaus Lüthi von Reinach, Diebstahl, F, 18 Tage, † 25. 7. 1586 Schwert, Lzb.
Ein Falschmünzer und Spieler, 3 F, † gerichtet, Schbg.

1588/89 Die Unholdin Schiblin, Hexerei, † Feuer, Ölhafen S. 79
Hans Aeberhard von Hochdorf, Diebstahl, 2 F, 12 Tage, † Schwert, Lzb., Text S. 64

1589/90 Bernhard Jöri, 2 F, † Schwert, Abg.
Zwei Frauen von Brittnau, Hexerei, je 4 F, † Wasser und Feuer, Abg.
Hans Bänteli von Klein-Andelfingen, ein Knabe, Diebstahl, F, † das Leben geschenkt, aber 1 Ohr abgeschnitten, Ölhafen S. 80
Anna Eichenberger von Beinwil, Kindsmord, 41 Tage, † Wasser, Lzb., Text S. 84
Jakob Plapp von Tenniken, 3 F, 23 Tage, † 24. 1. 1590 Schwert, Lzb.
Barbel Bur, Hexerei, † Feuer, Schbg.
Jakob Merki von Bülach, Diebstahl, † nach 5. 4. 1589, Werder S. 131

1590/91 Vier Gefangene, je 3 F, † Schwert, Abg.
Eva Stocker, Kindsmord, F, † Wasser, Abg., Text S. 139

1591/92 Martin Meier, Diebstahl, 3 F, † Strick, Abg.
Hans Knätt, 3 F, † Schwert, Abg.
Anna Müller aus dem Zürichbiet, Diebstahl, 2 F, 25 Tage, † Wasser, Lzb.
Barbli Wyss aus dem Baselbiet, Diebstahl, 2 F, 13 Tage, † Schwert, Lzb. (Erste mit dem Schwert gerichtete Frau)

1592/93 Peter ab dem Tessenberg, Diebstahl, 3 F, † Strick, Abg.
seine Ehefrau, Diebstahl, 3 F, † gerichtet, Abg.
Ein Jüngling, Sodomie, † Feuer, Abg.
Hans Heinrich Müller von Seon, gen. Kriesipuryner, F, 18 Tage, † 29. 1. 1593 Schwert, Lzb.
seine Dirne Margreth Meyer von Dällikon, F, 12 Tage, † wegen Schwangerschaft das Leben geschenkt, verbannt, Lzb.
Marx Säuberli von Teufental, Diebstahl, 20 Tage, † 19. 3. 1593 Schwert, Lzb.
Joggli Gyger von Entfelden, gen. Pfaffen-Joggli, Diebstahl, F, 8 Tage, † 22. 3. 1593 Strick, Lzb.
Ruedi Füss von Entfelden, gen. Krattenmacher, Diebstahl, F, 8 Tage, † 22. 3. 1593 Strick, Lzb.
Ueli Weibel von Entfelden, Diebstahl, F, 8 Tage, † 22. 3. 1593 Strick, Lzb.

1592/93 Hans Herzog von Reinach, Vater, Diebstahl, 2 F, 12 Tage, † 29. 3. 1593 Schwert, stürzte sich über die Felsen zu Tode, Lzb., Text S. 52
Fridli Herzog von Reinach, Sohn, Diebstahl, 2 F, 12 Tage, † 29. 3. 1593 Schwert, Lzb.
Mutter Herzog, Diebstahl, 15 Tage, † 31. 3. 1593 Wasser, Lzb.
Jakob Frey von Luzern, Diebstahl, F, 13 Tage, † 29. 3. 1593 Schwert, Lzb.
Ludwig Isenschlegel aus dem Zürichbiet, Falschmünzerei, F, 11 Tage, † Schwert, Lzb., Text S. 104
Ueli Eichenberger von Beinwil, gen. Synbast, Diebstahl, F, 7 Tage, † 8. 4. 1593 Schwert, Lzb.
Agnes Frevel von Menziken, Hexerei, 2 F, 6 Tage, † 8. 8. 1593 Feuer, Lzb.

1593/94 Kathrin Gütt, Melcher Hübschers Ehefrau, von Staffelbach, Falschmünzerei, 3 F, 24 Tage, † 2. 12. 1593 Wasser, Lzb., Text S. 104
Hans Lunkhofer von Lunkhofen, Diebstahl, belastet von Hingerichteten, 2 strenge F, 32 Tage, † 11. 1. 1594 Schwert, Lzb.
Hans Batz von Trostburg, Sohn hingerichteter Eltern, gen. Töuberli, vermutlich geistig verwirrt, bezichtigte sich vieler Morde, 2 F, 32 Tage, † Schwert, Lzb., Text S. 154

1594/95 Joggli Süess, Diebstahl, 2 F, 27 Tage, † 28. 9. 1594 Schwert, Lzb.
Elsi Ackermann von Suhr, unzüchtiges Leben, 6 uneheliche Kinder, 2 F, 24 Tage, † 8. 3. 1595 Wasser, Lzb., Text S. 83
Hans Thalmann, wider die Christenheit gehandelt, verm. Sodomie, 13 Tage, † Feuer, Schbg.
Ueli Forster von Zürich, F, 10 Tage, † Schwert, Schbg.

1595/96 Verena Widmer von Birrwil, Hexerei, etl. F, 39 Tage, † 28. 10. 1595 Feuer, Lzb.

1596/97 Anna Elsbeth Baumann von Ürkheim, Hexerei, 2 F, 10 Tage, † 30. 4. 1597 Feuer, Lzb.
Hans Ächlin von Hagenthal im Elsass, Rossdieb, 4 F, 20 Tage, † 21. 5. 1597 Rad und Feuer, Lzb., Text S. 66

1597/98 Ulrich Lendi von Niederlenz, böse Reden gegen den Landvogt und die Gemeindevorgesetzten, 3 F, 34 Tage, † 20. 3. 1598 Feuer, Lzb., Text S. 113
Hans Meyer von Mirtisdorf, Diebstahl, 2 F, 37 Tage, † 6. 4. 1598 Strick, Lzb.

1597/98 Hans Nöthiger von Kulm, schändliche Reden, 40 Tage, † 7. 5. 1598 Schwert, Lzb.
Hans Rätzer von Tegerfelden, schwere Übeltaten, 3 F, 24 Tage, ausgeschleift, † 15. 6. 1598 Rad und Feuer, Lzb.
seine Dirne, 2 F, 23 Tage, † erhängte sich an ihrer Haarschnur vor der Hinrichtung, wurde aber trotzdem an den Aabach zum Ertränken gekarrt, Lzb., Text S. 127
Christen Sägisser von Dornach, F, 9 Tage, † 15. 6. 1598 Schwert, Lzb.

1598/99 Marx Meyer aus dem Zürichbiet, 17 Tage, † 22. 1. 1599 Strick, Lzb.
Hans Georg Kronysen von Laufenburg, 17 Tage, † 22. 1. 1599 Strick, Lzb.
Bläsi Ober von Rickenbach im Thurgau, böser Buob, F, 14 Tage, † 22. 1. 1599 Strick, Lzb.
Hans Keller von Reinach, gen. Rinacherhansli, böser Buob, F, 14 Tage, † 22. 1. 1599 Strick, Lzb., Text S. 52

1599/1600 Anna Roni von Kaisten, bösen Buoben hörige Dirne, kannte Mordplan gegen den Untervogt von Othmarsingen, F, 28 Tage, † 14. 1. 1600 Wasser, Lzb.
Heinrich Sattler von Zürich, Diebstahl, 2 F, 14 Tage, † 11. 6. 1600 Strick, Lzb.

1600/01 Peter Althaus von Langnau, 3 F, 43 Tage, † 13. 1. 1601 Rad und Feuer, Lzb.
Anna Hürzeler, fast ein Kind, gespeist wie eine Kindbetterin, verderbte Jugend, 2 F, 19 Tage, † 7. 3. 1600 Wasser, Lzb.
Kaspar Ruderer ab der Letzi, Missetaten, ausgeschleift, † 24. 2. 1601 Rad, Schbg.

1601/02 Hans Meyer von Autenried bei Ulm, böser Buob, 2 F, 41 Tage, † 9. 9. 1601 Schwert, Lzb.
Stoffel Schlotterbäch von Geissberg im St. Gallerland, böser Buob, 2 F, 41 Tage, ausgeschleift, † 9. 9. 1601 Rad und Feuer, Lzb.
Bartli Künzli von Gossau, böser Buob, 3 F, 12 Tage, † 22. 4. 1602 Strick, Lzb.
Ruedi Lüscher von Schöftland, böser Buob, 3 F, 12 Tage, † 22. 4. 1602 Schwert, Lzb.
Thamion Janus von Dagmersellen, böser Buob, 3 F, 12 Tage, † 22. 4. 1602 Strick, Lzb.

1602/03 Jörg Bätz von Freiburg i.Ü., Diebstahl, Missetat, 3 F, † Schwert, Abg.

1603/04 Peter Kleiner, gen. Wälsch-Peter, Diebstahl, F, 14 Tage, † 3. 9. 1603 Strick, Lzb.
Barbel Pfister, seine Dirne, Diebstahl, F, 14 Tage, † 3. 9. 1603 Wasser, Lzb. (Letzte Ertränkte).

1604/05 Adam Brack, Sohn des Prädikanten von Suhr, F, † 4. 5. 1605 Schwert, Lzb.

1605/06 Hans Brönni von Coppet, gen. Byrong, Diebstahl, F, † Strick, TB Abg.
Mathias Meyer von Leuweren im Zürichbiet, 3 F, 9 Tage, † Schwert und Feuer, Lzb.
Margretha Zyberi, Hexerei, F, 52 Tage, † Feuer, Schbg.
Margreth Gretler, Hexerei, F, 31 Tage, † Feuer, Schbg.
Niklaus Burkard aus dem Luzernerbiet, Diebstahl, etl. F, † das Leben geschenkt, jedoch ewig verbannt, Schbg.

1606/07 Rudolf Schnyder von Ostermundigen, F, 21 Tage, † 30. 1. 1607 Schwert, Lzb.
Jakob Suter aus dem Breisgau, böser Buob, 2 F, 15 Tage, † 30. 1. 1607 Rad und Feuer, Lzb.
Hans Hunzenmüller, böser Buob, 2 F, 15 Tage, † 30. 1. 1607 Schwert, Lzb.
Junghans Keusch von Villmergen, 2 F, 15 Tage, † 30. 1. 1607 Schwert, Lzb.
Heini Beyeler aus dem Ruedertal, 2 F, 15 Tage, † 30. 1. 1607 Schwert, Lzb.
Hans Deitiger, 2 F, 15 Tage, † 27. 2. 1607 Rad und Feuer, Lzb.
Jörg Hennenberger, 2 F, 15 Tage, † 27. 2. 1607 Rad und Feuer, Lzb.
Barbli Schmid, seine Ehefrau, Hexerei, 2 F, 15 Tage, † 27. 2. 1607 Feuer, Lzb.
Jörg Wäber, 2 F, 24 Tage, † 8. 3. 1607 Rad und Feuer, Lzb.
Jakob Rohrer, der Bandit, Raub, 2 F, 30 Tage, feurige Zangen, † Rad, Lzb.
Hans Tuchschmid von Mattstetten, seine Ehefrau und sein Sohn Hans, böse Reden, argwöhnische Verleumdungen, je 1 F, 33 Tage, † Rad und Feuer, Ehefrau verm. Schwert und Feuer, Schbg.

1607/08 Martin Pio aus der Champagne, Falschmünzer, † Strick, TB Abg.
Lorenz Wäber von Äschnan in Lothringen, Diebstahl, † Schwert, TB Abg.
Fopp Fündeli aus Graubünden, † Schwert, TB Abg.
Stefan Vögeli von Hägendorf, Diebstahl, † Schwert, TB Abg.

1607/08 Hans Hottenberger von Arch bei Büren, Diebstahl, Verdacht 1593 einen erstochen zu haben, 9 Tage, † 7. 3. 1608 Schwert, TB Abg.
Jörg Meyer aus dem Ruedertal, böser Buob, Brandstiftung verdächtigt, 2 F, 16 Tage, † zum Feuertod verurteilt, Suicid vor der Hinrichtung, trotzdem auf der Richtstätte verbrannt, Lzb.

1608/09 Die Ibergerin von Küttigen, Taufgesinnung, † verurteilt, starb aber vor dem Feuertod, Bib.
Zwei böse Buoben, je 3 F, † Rad, Bib.
Peter Hächler von Rohr, † gerichtet, Lzb.
Niklaus Rausch von Kaiserslautern, 2 F, feurige Zangen, † Rad, Lzb.
Hans Ulrich Allenspach, 3 F, 21 Tage, † 3. 4. 1609 Rad und Feuer, Lzb.
seine Frau Barbli Zimmermann, 3 F, 21 Tage, † 3. 4. 1609 verm. Schwert und Feuer, Lzb.
Niklaus Schmid, 3 F, 21 Tage, † 3. 4. 1609 Rad und Feuer, Lzb.
Hans Klotz, 3 F, 21 Tage, † Rad und Feuer, Lzb.
Hans Konrad Brun von Feuerthalen, 5 F, 22 Tage, feurige Zangen, † Rad und Feuer, Lzb.

1609/10 Japhet Schürmann von Zofingen, der Schultheiss, Homosexualität, † 19. 10. 1609 Feuer, Zof., Text S. 150
Vinzenz Kuhn von Zofingen, Homosexualität, † 19. 10. 1609 Feuer, Zof., Text S. 150

1610/11 Georg Hueter aus dem Amt Aarburg, Sodomie in den 1580-er Jahren, 10 Tage, † 25. 3. 1611 Schwert und Feuer, Abg.
Adelheid Härdi von Gränichen, Hexerei, 4 F, 30 Tage, † Feuer, Lzb.
ihre Tochter, Hexerei, 3 F, 30 Tage, † Schwert, Lzb.
Barbli Suter von Gränichen, Hexerei, 3 F, 33 Tage, † Schwert, Lzb.
Vier Gefangene, je 1 F, † Schwert und Feuer, Schbg.

1611/12 Elsbeth Stocker aus dem Amt Aarburg, gebürtig aus Laufen, Hexerei, 6 Tage, † 1. 8. 1611 Feuer, TB Abg. (s. Anhang).
Martha Ott, Witwe des Adam Schärer, Hexerei, 7 Tage, † 15. 8. 1611 Feuer, TB Abg. (s. Anhang).
Simon Nyffeler von Ufhusen, Blutschande, F, 12 Tage, † 25. 5. 1612 Schwert, TB Abg.
Klaus Hartmann von Winikon, gen. Brögli, Morde, † 12. 6. 1612 Rad und Feuer, TB Abg.
Kathrin Albrecht, Hexerei, 14 Tage, † Feuer, Bib.
ihr Sohn Ruedi Muntwyler, Hexerei, 14 Tage, † Feuer, Bib.
Anna Suter, Hexerei, F, † Feuer, Bib.

1611/12 Jakob Achermann von Windisch, 3 F, 39 Tage, † Rad, Lzb.
Hans Willading von Bern, 3 F, 39 Tage, † Schwert, Lzb.
Heini Otts Frau von Auenstein, Hexerei, 3 F, 32 Tage, † Feuer, Lzb.
Bryda Käser von Menziken, Hexerei, 5 F, † Feuer, Lzb.
ihre Tochter, Hexerei, 5 F, † Schwert, Lzb.
Anna Wyss von Menziken, Hexerei, 5 F, † Feuer, Lzb.
Heini Ott von Auenstein, verm. Schwarzkunst, 3 F, 26 Tage, † Schwert, Lzb.
Hans Böcklin, 3 F, 37 Tage, ausgeschleift, † Rad, Lzb.
Heini Fernegger, 3 F, 37 Tage, ausgeschleift, † Rad, Lzb.
Hans Jost Kündig von Sarmenstorf, Diebstahl, F, etl. Tage, † Schwert, Lzb.

1612/13 Hans Bosshard von Waltenschwil, Gotteslästerung, 33 Tage, † Schwert, TB Abg., Text S. 109
Hans Wirt von Waltenschwil, Gotteslästerung, 33 Tage, † Schwert, TB Abg., Text S. 109
Urs Fischer, Gotteslästerung, † Schwert, begnadigt zur Ehr- und Wehrlosigkeit und 101 Jahren Verbannung, TB Abg., Text S. 109
Anni Bänz, Hexerei, 3 F, 18 Tage, † 22. 8. 1612 Feuer, Lzb.
Magdalena Kirsi von Auenstein, Hexerei, 4 F, 18 Tage, † 25. 8. 1612 Feuer, Lzb.
Stoffel Baumann von Möriken, 2 F, 12 Tage, † Schwert und Feuer, Lzb.
Regula Härdi von Gränichen, Hexerei, 3 F, 19 Tage, † Feuer, Lzb.

1613/14 Konrad Lieb von Zofingen, Hexerei, Mord, Ehebetrug, † 2. 11. 1613 Feuer, Abg., TB Abg. (s. Anhang).
Hans zu Beden Stetten, 2 F, 17 Tage, † Schwert, Lzb.
seine Dirne, 2 F, 17 Tage, † Schwert, Lzb.

1614/15 Peter Bräwald von Männedorf, 4 F, † 25. 4. 1615 Schwert, Lzb.

1615/16 Ueli Müller von Aarburg, ein junger Knabe, Sodomie, † 19. 8. 1615 Schwert, Abg.
Madlena Woodtli von Aarburg, Eltern-Verfluchung, Unzucht, F, † 24. 6. 1615 Schwert, TB Abg.
Urs Fischer, Unzucht, Gotteslästerung, Eidbruch, schon 1612/13 zum Tode verurteilt, begnadigt, † 10. 6. 1615 Schwert, TB Abg., Text S. 109
Hans Zuber von Zofingen, Ehebruch, † 26. 8. 1615 Schwert, Zof.
Samuel Zimmerli von Zofingen, der Messerschmied, liess seine Ehefrau und 4 andere Schifffahrer ertrinken, bedankte sich für das Todesurteil, † 26. 10. 1615 Schwert, Zof., Text S. 136

1615/16 Heinrich von Bülach, Homosexualität, Diebstahl, † 28. 10. 1615 Schwert und Feuer, Zof.
Verena Müller von Aarau, Gotteslästerung, F, † Schwert, Aarau, Text S. 109

1617/18 Töni Müller von Seon, Übeltaten, 2 F, 24 Tage, ausgeschleift, † Rad und Feuer, Lzb.
Melchior Suter von Kölliken, ein junger Knabe, verm. Sodomie, 12 Tage, † Schwert und Feuer, Lzb.
Ueli Hunn, † gerichtet

1618/19 Kaspar Lehmann von Zofingen, Blutschande, F, † 3. 4. 1619 Schwert und Feuer, Zof.
François Hurer von Gré in Burgund, Marktdiebstahl, † Urteil 16. 2. 1619 Strick, Aarau.
Margaretha Muntwyler von Weiningen, Diebstahl, 5 Tage, † 20. 2. 1619 Schwert, Aarau.
Hans Jörg Hallauer von Schneisingen, 2 F, 14 Tage, † Schwert und Feuer, Lzb.
Joggli Widmer von Dintikon, F, 15 Tage, † Schwert, Lzb.
Jakob Beiner von Egliswil, † Schwert, Lzb.

1619/20 Erhard Linsi von Zofingen, Gotteslästerung, † Schwert, begnadigt zum Schallenwerk, Zof., Text S. 109
Jakob Rorschacher aus dem Zürichbiet, Brunststeuer-Betrug, 2 F, 26 Tage, † 1620, Urteil nicht eingetragen, Schbg.

1620/21 Jakob Hürzeler, Hexerei, F, 17 Tage, † 18. 1. 1621 Schwert und Feuer, TB Abg. (s. Anhang).
Maritz Meyer von Olten, Mord, 2 F, 35 Tage, feurige Zangen, Hand abschlagen, † Rad und Feuer, Lzb.

1621/22 Jakob Hunn aus dem Amt Aarburg, 8 Jahre zurückliegende Sodomie, 10 Tage, † 12. 1. 1622 Schwert und Feuer, TB Abg.
Vinzenz Erismann von Zofingen, Blutschande, F, † 5. 4. 1622 Schwert, Zof., Text S. 151

1623/24 Jakob Thüring, Diebstahl, 4 F, 31 Tage, † Schwert und Feuer, Abg.
Steffen Bienz von Brittnau, 3 F, 16 Tage, † 16. 2. 1624 Schwert , Abg., TB Abg.
Melchior Wälti, Giftmischerei, Missetaten, Ehebrüche, 3 F, † 24. 2. 1624 Schwert, Abg., TB Abg.
Melchior Zürcher von Eriswil, gen. Zürimeli, Raub, Branddrohungen, Messerstechen, 2 F, † 6. 12. 1623 Strick, Zof.

1624/25 Adelheid Lüem von Schinznach, Kindsmord, dem bösen Geist ergeben, † gerichtet, Schbg.

1625/26 Bernhard Windstörfer, Hexerei, Diebstahl, 3 F, † 30. 8. 1625 Feuer, Abg., TB Abg.
Hans Ueli Bertschi von Dürrenäsch, Giftmischerei, 2 F, † Schwert und Rad, Lzb., Text S. 73, 136 (s. Anhang).

1626/27 Peter Wyss von Diemtigen, Totschlag, Diebstahl, 2 F, 5 Tage, † 8. 9. 1626 Schwert und Feuer, Abg., TB Abg.
Hans Adelbrecht von Fällanden, Ross- und Floss-Diebstahl, 3 F, † Herbst 1626 Schwert, Zof., Text S. 65
Heini Karpf von Ottikon, Morde, 2 F, ausgeschleift, † Rad und Feuer, Lzb.
Urs Rauber von Egerkingen, 2 Morde, Diebstahl, 3 F, † Rad, Lzb.

1627/28 Hans Prisi von Übeschi, Hexerei, Blutschande, † 28. 8. 1627 Rad und Feuer, TB Abg., Text S. 152 (s. Anhang).
Peter Läuchli von Remigen, 2 F, 69 Tage, † 15. 12. 1627 Schwert, TB Abg.
Martin Oblismann von Frickwil, Diebstahl, † Strick, TB Abg.
Ulrich Brechbühler von Eriswil, Sodomie, Diebstahl, 10 Tage, † 12. 6. 1628 Schwert und Feuer, TB Abg.

1628/29 Hug Brunner von Niederhallwil, Mord, etl. F, 21 Tage, † Rad, Lzb., Text S. 136
Ulrich Kröni von Teufenthal, gen. Klybuob, Mord, etl. F, 21 Tage, † Rad, Lzb., Text S. 136
Hug Säuberli von Teufenthal, Mord, etl. F, 21 Tage, † Rad, Lzb., Text S. 136
Hans Mauch von Teufenthal, Mord, etl. F, 21 Tage, † Schwert, Lzb., Text S. 136
Hans Ulrich Bertschi von Dürrenäsch, Mord, etl. F, † Schwert, aber Suicid vor der Hinrichtung, Lzb., Text S. 136
Peter Schnider von Amsoldingen, Diebstahl, 2 F, 10 Tage, † Schwert, Lzb.

1629/30 Hans Im Berg von Dagmersellen, Sodomie, Diebstahl, etl. F, 30 Tage, † 15. 4. 1630 Feuer, Abg., TB Abg.
Urs Hottinger aus dem Amt Aarburg, Diebstahl, etl. F, 30 Tage, † 15. 4. 1630 Schwert, Abg., TB Abg.
Hans Bircher, † letztes Jahr gerichtet, Bib.
Barbara Zimmermann von Möriken, Hexerei, Schwarzkunst, etl. F, 7 Tage, † Feuer, Lzb.
Jakob Hoppler von Möriken, Hexerei, unchristliche Taten, etl. F, 23 Tage, † 24. 7. 1630 Schwert und Feuer, Lzb.

1630/31 Kaspar Breslin aus dem Zürichbiet, Morde, unchristliche Taten, verm. Homosexualität, 43 Tage, † 21. 8. 1630 gerichtet, Lzb.

1630/31 Hans Müller von Trub, unchristliche Taten, verm. Homosexualität, 43 Tage, † 21. 8. 1630 gerichtet, Lzb.

1632/33 Peter Kaufmann von Buchs im Luzernerbiet, Hühnerdiebstahl, Brandstiftung, F, † 11. 9. 1632 Rad und Feuer, Zof.
Ruedi Falk von Kulm, F, 28 Tage, † 17. 12. 1632 Strick, begnadigt, aber ausgepeitscht und lebenslang verbannt, Bib.
Balthasar Sternegger von Rottweil, Diebstahl, 2 F, 23 Tage, † Schwert, Schbg.

1634/35 Jost Stübi von Rothenburg im Luzernerbiet, Sodomie, 2 F, 25 Tage, † 11. 4. 1635 Rad und Feuer, Abg., TB Abg.
Ein Gefangener, Diebstahl, † Schwert, Bib.

1638/39 Heinrich Näf, F, † Mai 1639 Schwert und Feuer, Bib.

1639/40 Felix Breitinger von Sissach, Mord, Rossdiebstahl, etl. F, ausgeschleift, † 28. 9. 1639 Rad, Aarau.

1640/41 Ueli Kissling von Seftigen, Uebeltaten, 4 F, 19 Tage, † Schwert, Lzb.

1641/42 Kaspar Ammann von Dulliken, Diebstahl, 19 Tage, † 9. 11. 1641 Schwert, Abg., TB Abg.
Andres Trittel aus der Umgebung von Schlettstadt im Elsass, Diebstahl, 19 Tage, † 9. 11. 1641 Schwert, Abg., TB Abg.
Zwei Gefangene, 43 Tage, † gerichtet, Bib.
Verena Schmid von Teufenthal, gottloses Lebwesen, Eidbrüche, F, 42 Tage, † Schwert, Lzb., Text S. 109
Ueli Heinrich aus dem Thurgau, Diebstahl, 2 F, 19 Tage, ausgeschleift, † Strick, Lzb.
Joggli Greger aus dem Breisgau, Diebstahl, Untaten, 2 F, 17 Tage, † Rad und Feuer, Lzb.

1642/43 Pauli Fründ von Feldkirch im Breisgau, gen. Trusenschlucker, Eseldiebstahl, 2 F, 21 Tage, † 27. 4. 1643 Schwert, Abg., TB Abg., Text S. 66
Hans Kluckerer aus Württemberg, Diebstahl, 3 F, 15 Tage, † Schwert, Lzb.

1643/44 Joggli Hermann von Schinznach, Gotteslästerungen, grausame Flüche, verschwenderisches Leben, 4 F, Zunge abgeschnitten, † Schwert, Schbg., TB Schbg., Text S. 109

1644/45 Hans Bartli von Mömpelgard (Montbéliard), 22-jährig, Markt-Diebstahl, etl. F, † 16. 10. 1644 Schwert, Aarau,
Hans Joggli Wächter, der böse Buob ab dem Bözberg, Sodomie, † Feuer, aber zum Schwert begnadigt, Schbg., TB Schbg.

1646/47 Kaspar Blauenstein von Egg im Amt Aarburg, Betrug, Sodomie, Ehebetrug, 33 Tage, † 13. 7. 1647 Schwert und Feuer, Abg., TB Abg.

1646/47 Melchior Kleiner von Leutwil, † gerichtet, Lzb.
Peter Maritzer von Boltigen, etl. F, 49 Tage, † Feuer, Lzb.

1647/48 Hans Stocker aus der Langeren im Amt Aarburg, Diebstahl, F, 7 Tage, † 13. 6. 1648 Schwert, Abg., TB Abg.
Hans Joggli Ernst von Oftringen, Totschlag, 48 Tage, † Schwert, Lzb.
Verena Meyer, Unzucht, etl. F, 52 Tage, † gerichtet, Lzb.

1648/49 Elsbeth Glinz von Reitnau, Kindsmord, † 6. 3. 1649 Schwert, Abg., TB Abg.
Margareth Ruflin von Aarau, gebürtige Schöni, Brandstiftung, Hexerei, † 1648 Schwert und Feuer, Aarau

1649/50 Anna Huber von Kulm, 2 F, 31 Tage, † Schwert, Lzb.
Hans Stänz von Zetzwil, 3 F, 30 Tage, † Rad und Feuer, Lzb.

1650/51 Christian Meier von Schoren bei Thun, Diebstahl, † Schwert, Aarau,

1651/52 Joachim Digggelmann von Rupperswil, Sodomie, † Feuer, Lzb.
Hans Beiner von Zetzwil, Totschlag, 10 Tage, † Schwert und Rad, Lzb.

1652/53 Verena Fricker von Gränichen, 2 F, 27 Tage, † Schwert, Lzb., Text S. 83
Adam Zeltner von Schälismühle im Solothurnischen, Bauernkrieger, † Schwert, Zof.
Zwei Bauernkrieger aus dem Amt Willisau, † Schwert, Zof.
Hans Hunziker von Kulm, gen. Hänslibuob, Bauernkrieger, 16 Tage, † Strick, Lzb., Text S. 114
Alois Müller von Weissenbach in den Freien Ämtern, Gotteslästerung, F, 25 Tage, † Schwert, Lzb., Text S. 110

1653/54 Margreth Schäfer von Aarau, Hexerei, F, 39 Tage, † 11. 11. 1653 Schwert, Aarau (s. Anhang).

1654/55 Margaretha Wey von Gränichen, Ehebruch, 2 F, 35 Tage, † Schwert, Lzb.
Abraham Kymann von Bern, Gotteslästerung, 2 F, 18 Tage, † Schwert, Lzb., Text S. 110

1655/56 Verena Schütz von Staffelbach, Unzucht, 2 F, 29 Tage, † Schwert, Lzb.

1656/57 Hans Jordi von Dürrenroth, Mord, Diebstahl, F, † 23. 7. 1657 Rad, Zof.

1657/58 Urs Giger von Niedergösgen, Gotteslästerung, † 14. 8. 1657 Schwert, Aarau, Text S. 110
Hansli Frühauf, 10 Tage, † Schwert und Feuer, Lzb.

1657/58 Fridli Meyer von Mönthal, Sodomie, Ehebruch, † Feuer oder Schwert, Schbg., TB Schbg.

1658/59 Joggli Urech, 10 Tage, † Schwert und Rad, Lzb.

1659/60 Daniel Burgener von Zweisimmen, Sodomie, Diebstahl, F, † nach 9. 10. 1659 Schwert und Feuer, Zofingen

1660/61 Daniel Mansel, verm. Hexerei, 5 F, 31 Tage, † Feuer, begnadigt, verbannt, Lzb.

1662/63 Elsbeth Killer, 18 Tage, † Schwert, Lzb.
Christen Berchtold, an 61 Wunden verarznet, 4 Tage, † gerichtet, Lzb.

1663/64 Des Schötterbaschis Sohn und des Schulmeisters Sohn von Ürkheim, Sodomie, † Feuer, Lzb.

1669/70 Urs Spar von Grünen bei Sumiswald, Sodomie, Mordversuch, Gotteslästerung, F, 34 Tage, Zunge schlitzen, † Feuer, Kgf., TB Kgf., Text S. 103, 274

1670/71 Ruedi Märki von Rüfenach, der abgesetzte Untervogt, Ehebruch, † Schwert, Schbg., TB Schbg.
Elsbeth Koprio von Oberburg, Unzucht, 17 Tage, † Schwert, Kgf., TB Kgf.
Hans Schäfer von Remigen, Unzucht, 28 Tage, † 19. 7. 1670 Schwert, Kgf., TB Kgf.
Joggli Wyss von Hedingen, Brandstifter, 18 Tage, Brönnerhand abschlagen, † 3. 1. 1671 Schwert, Kgf., TB Kgf.

1671/72 Verena Lüscher von Attelwil, eine arme Weibsperson, Unzucht, F, 62 Tage, † 9. 5. 1672 Schwert, Abg., TB Abg.

1672/73 Ruedi Burger ab dem Bözberg, abscheuliche Übeltaten, Diebstahl, ausgeschleift, † Rad und Feuer, Schbg., TB Schbg.
Maria Ryner von Villnachern, gebürtige Senger von Schönenwerd, Hexerei, † Schwert und Feuer, Schbg., TB Schbg. (s. Anhang).

1674/75 Daniel Hafner aus dem unteren Hölzli bei Königsfelden, 16-jähriger Knabe, Sodomie, vom Teufel verführt, † Urteil 16. 7. 1674 Schwert und Feuer, Kgf., TB Kgf.

1675/76 Heinrich Freudenberger von Aarau, Mord, † 27. 1. 1676 Rad, aber begnadigt zum Schwert, Aarau.
Hans Georg Richner von Aarau, Mord, † 27. 1. 1676 Rad, aber begnadigt zum Schwert, Aarau.

1676/77 Jakob Nüschiker von Aarau, Mord-Anstifter, Unzucht, † 2. 8. 1676 Schwert, Aarau.
Hans Adam Senn von Asp, ein 16-jähriger Knabe, Sodomie, † 12. 8. 1676 Schwert und Feuer, TB Schbg.

1677/78 Jean Landeron von Bordeaux, Totschlag, † 28. 2. 1678 Schwert, Aarau.
Georg Huber von Embrach, Rossdiebstahl, † 2. 8. 1678, wegen seiner Jugend das Leben geschenkt, auf ewig verbannt, Aarau.

1682/83 Elsbeth Rückert von Aarburg, Diebstahl, Ausschweifungen, F, 24 Tage, † Schwert, Abg., TB Abg.
Elsbeth Nussbaum von Densbüren, Blutschande, Ehebruch, etl. F, † 2. 6. 1682 Schwert, Schbg., TB Schbg. Text S. 152
Heini Wäber von Veltheim, Ehebruch, † 8. 7. 1682 Schwert, Schbg., TB Schbg.

1685/86 Elsbeth Frei, eine alte, gebrechliche, blinde Frau, Hexerei, etl. F, auf einer Benne zum Landtag und zur Richtstätte gekarrt, † 15. 6. 1685 Feuer, Schbg. (Letzte Hexenverbrennung).

1687/88 Hans Künzli ab Lönsberg im Amt Aarburg, Betrug, Siegelfälschung, † 18. 7. 1687 Schwert, Abg., TB Abg., Text S. 106, 107
Rudolf Werenfels von Bern, Pfründer in Königsfelden, bezichtigte sich lange zurückliegender Unzucht, vermutlich geistig verwirrt, † 21. 7. 1687 Schwert, Kgf., TB Kgf.

1688/89 Hans Baldinger und seine Schwester Anna von Thalheim, Blutschande, 25 Tage, † 14. 8. 1688 Schwert, Schbg., Text S. 152, 207

1690/91 Joggli Süess von Oberflachs, gen. Pümpeli, Gotteslästerung, Zunge ausgeschnitten und verbrannt, † 16. 12. 1690 Schwert, TB Schbg., Text S. 110

1699/1700 Jakob Müller von Zofingen, Morde, Diebstahl, † Urteil 4. 6. 1700 Rad, Zof.

1703/04 Jakob Häusler aus dem Markgrafenland, Diebstahl, † 11. 3. 1704 gerichtet, Zof.
Cleopha Kuster von Birmenstorf, Kindsmord, † 21. 6. 1704 Schwert, TB Schbg., Text S. 139

1704/05 Jakob Hunn von Strengelbach, gen. Harzer-Joggi, Diebsbanden-Mitglied, F, 98 Tage, † 5. 9. 1704 Strick, Abg., TB Abg.
Konrad Bienz von Brittnau, gen. Müseler, Diebsbanden-Mitglied, † Strick, flüchtete vor der Hinrichtung, TB Abg.
Jakob Zimmerli von Brittnau, Diebsbanden-Mitglied, F, 98 Tage, † 24. 9. 1704 Strick, Abg., TB Abg.
Jost Christen von Kilchberg bei Burgdorf, Diebstahl, F, † 1. 5. 1705 Strick, TB Abg.
Melchior Giger aus dem Riedtal bei Zofingen, 27-jährig, bandenmässiger Diebstahl, nächtliche Einbrüche, † Urteil 17. 9. 1704 Strick, Zof.

1705/06 Antoine Poiret aus der Nähe von Valenciennes, gen. Bartolomé, Marktdiebsbanden-Mitglied, † 21. 1. 1706 Strick, Aarau, Text S. 53, 59
Jean Negrez aus der Nähe von Toulon, Marktdiebsbanden-Mitglied, Beutelschneider, † 21. 1. 1706 Strick, Aarau, Text S. 59

1706/07 Samuel Büchli von Bözen und seine Tochter Anna, Blutschande, † 7. 9. 1706 Schwert, TB Schbg.

1707/08 Jakob Richner von Aarburg, gen. Spaniol, Misshandlung der Eltern, † 30. 8. 1707 Schwert, Abg., TB Abg., Text S. 120
Elisabeth Müller von Zofingen, Kindsmord, † 25. 7. 1708 Schwert, Zof., Text S. 139, 140

1709/10 Das Züri-Babeli, 92 Tage, † 10. 12. 1709 gerichtet, Lzb.
Elsbeth Kehrer ab dem Bözberg, Kindsmord, 2 F, † 4. 9. 1709 Schwert, Schbg., Text S. 140

1711/12 Hans Weniger, gen. Käserli, Diebstahl, etl. F, 32 Tage, † Strick, Lzb.

1713/14 Johannes Hirschhorn, Zigeuner, Diebstahl, schoss aus Pistolet, † 16. 1. 1714 Strick, Abg., TB Abg.
Antoni Hofer von Biglen, gen. Schuo-Töni, Kessler, Diebstahl, 2 F, † 14. 2. 1714 Strick, Abg., TB Abg.
Der Ahlen-Fridli von Zollikofen, Diebstahl, 2 F, † 14. 2. 1714 Strick, Abg., TB Abg.

1716/17 Ruedi Joho von Auenstein, Sodomie, † Schwert und Feuer, Schbg.

1717/18 Sarah Wirz von Auenstein, Kindsmord, F, 34 Tage, † 3. 12. 1717 Schwert, Lzb., CM, Text S. 140
Jakob Blickensdorfer von Buchegg, Falschmünzerei, F, 31 Tage, ausgeschleift, † Urteil 18. 1. 1718 Strick, Lzb., CM.
Hans Ineichen von Neudorf im Luzernerbiet, Falschmünzerei, 33 Tage, † Strick, Lzb.

1719/20 Elsbeth Fischer von Birrwil, Brandstiftung, 38 Tage, in der Gefangenschaft erkrankt, † Urteil 24. 4. 1719, aber vor der Hinrichtung gestorben, unter dem Galgen verscharrt, Lzb., CM.

1721/22 Jakob Elsasser von Unterkulm, gen. Geiser, Raub, bandenmässiger Diebstahl, Mordverdacht, 6 F, 92 Tage, fand in Baden kein Kirchenasyl, nach Lenzburg geführt, begnadigt 24. 4. 1721 vom Rad zum Strick, ausgeschleift, † 2. 5. 1721, Lzb., CM, Röthlin S. 48, Text S. 62

1723/24 Abraham Hartmann, bandenmässiger Diebstahl, 3 F, 61 Tage, † Urteil 31. 8. 1723 Strick, Lzb., CM, Text S. 208

1723/24 Heinrich Tanner von Unterkulm, gen. Tüschler, bandenmässiger Diebstahl, Blutschande, 2 F, 61 Tage, † Urteil 11. 9. 1723 Strick, Lzb., CM, Röthlin S. 48

1725/26 Heini Matter von Erlinsbach, Sodomie, 9 Tage, † 23. 11. 1725 Feuer, aus Gnade am Pfahl erwürgen, Bib., TB Bib., CM.
Heinrich Ryffel aus dem Zürichbiet, Diebstahl, 47 Tage, † Urteil 14. 6. 1725 Strick, Lzb., CM.
Hartmann Hochstrasser von Fahrwangen, Diebstahl, Raub, F, 50 Tage, † Urteil 15. 3. 1726 Strick, Lzb., CM, Text S. 204, 207

1728/29 Jakob Klöti von Gfill im Amt Aarburg, 16-jährig, Sodomie, † Urteil 31. 5. 1729, das Leben geschenkt, aber gebrandmarkt und ewig verbannt, Abg., CM.

1729/30 Madlena Rüegger von Rein, Kindsmord, † 1. 12. 1729 Schwert, Kgf., TB Kgf., CM, Text S. 140

1731/32 Jakob Lüscher, Strolch, 2 F, 21 Tage, † November 1731 gerichtet, Abg.
Heinrich Senn von Asp, 63-jähriger unbescholtener Mann, Sodomie, † 4. 10. 1731 Feuer, aus Gnade an einem Pfahl auf dem Scheiterhaufen erwürgen, Schbg., TB Schbg., CM.

1732/33 Ursula Leibundgut von Melchnau, Diebstahl, † 28. 9. 1732 Schwert, Aarau.
Franz Schatzmann von Unterbözberg, der Jüngere, Mord, etl. F, † Urteil 25. 11. 1732 Rad, Schbg., CM.

1736/37 Barbara Wäber von Reinach, Kindsmord, 58 Tage, † Urteil 7. 11. 1736 Schwert, nachher rechte Hand an den Galgen nageln, Abg., CM, Text S. 140

1737/38 Hans Ulrich Herzog von Birr, bandenmässiger Diebstahl, F, † Urteil 12. 11. 1737 Strick, CM
Hans Eichenberger von Birr, bandenmässiger Diebstahl, † Urteil 12. 11. 1737 Strick, CM

1741/42 Anna Maria Widmer von Oftringen, Kindsmord, 24 Tage, † Urteil 3. 4. 1742 Schwert, Abg., TB Abg., CM, Text S. 140

1742/43 Fridli Elsasser von Unterkulm Betrug, Ungehorsam, Eidbruch, 21 Tage, † 4. 9. 1742 Strick, Lzb., CM
Verena Lüscher von Muhen, Kindsmord, 39 Tage, † 22. 2. 1743 Schwert, Lzb., CM, Text S. 140
Joseph Meyer von Reiden, Schaf-Diebstahl, Eidbruch, 46 Tage, † 28. 3. 1743 Strick, Lzb., CM.

1745/46 Hans Ruedi Suter von Schafisheim, Totschlag, 46 Tage, † Urteil 1. 2. 1746 Schwert, aus Gnade an einem Ab-Ort zu begraben statt unter dem Galgen zu verscharren bewilligt, Lzb., CM.

1747 Hans Wälchli von Brittnau, Vater, gen. Welsch, Diebstahl, Misshandlung der Ehefrau, F, † 7. 12. 1747 Strick, beging Suicid vor der Hinrichtung, Zof., Text S. 120, 156
Joseph Wälchli, Sohn, Diebstahl, Misshandlung der Mutter, † 7. 12. 1747 Schwert, Zof., Text S. 120, 156
Hans Jakob Wälchli, Sohn, in Mättenwil, Diebstahl, Misshandlung der Mutter, F, † 7. 12. 1747 Strick, Zof., Text S. 120, 156

1750/51 Anna Barth von Mülligen, Brandstiftung, † Urteil 4. 2. 1751 Schwert und Feuer, Kgf., CM.

1751/52 Jakob Morgenthaler von Attelwil, Totschlag, † Urteil 14. 1. 1752 Schwert, CM.

1752/53 Fridli Gloor von Niederhallwil, Ross- und Salzdiebstahl, 36 Tage, † 9. 11. 1752 Strick, Lzb., CM.

1754/55 Verena Fischer von Meisterschwanden, Kindsmord, † Urteil 4. 1. 1755 Schwert, Lzb., CM, Text S. 140

1755/56 Johann Ulrich von Waltalingen, Mord, † Urteil 17. 7. 1755 Rad, Kgf., CM.

1756/57 Anna Maria Müller von Lenzburg, Kindsmord, 62 Tage, † Urteil 25. 10. 1756 Schwert, Lzb., CM

1758/59 Johannes Bodmer, Diebsbanden-Mitglied, 25 Tage, † 5. 12. 1758 Strick, Lzb., CM
Niklaus Meyer, Diebsbanden-Mitglied, 25 Tage, † 5. 12. 1758 Strick, Lzb., CM
Joseph Meyer, Diebsbanden-Mitglied, 25 Tage, † 5. 12. 1758 Strick, Lzb., CM

1760/61 Ueli Bachmann von Bottenwil, ein Jüngling von 19 Jahren, Mord, † Urteil 19. 2. 1761 Rad, aus Gnade auf der Breche zu erwürgen bewilligt, Zof.

1763/64 Salome Binder von Strengelbach, Kindsmord, † 22. 6. 1764 Schwert, TB Abg., CM.

1766/67 Lienhard Liefert, vermutlich von Baar, Einbruch, 57 Tage, † Urteil 9. 1. 1767 Strick, Aarau, CM, Text S. 60
Martin Wendel von Cham, Einbruch, 57 Tage, F, † Urteil 9. 1. 1767 Strick, Aarau, Text S. 60
Johannes N.N. von Unterbözberg, Diebstahl, † Sommer 1767 gerichtet, Schbg., CM

1772/73 Friedrich N.N. von Niederhallwil, Giftmischerei, 38 Tage, † 19. 11. 1772 Rad und Feuer, Kopf und Hände an den Galgen nageln, Lzb., CM.

1778/79 Margaritha N.N. von Thalheim, Kindsmord, F, † 2. 3. 1779 Schwert, Aarau, Text S. 141 (s. Beilage).

1783/84 Rudolf und Samuel N.N. von Reinach, Brüder, Baumwolltücher-Diebstahl, je 2 F, je 249 Tage, † Urteil nach 26. 8. 1783 Strick und 3 Tage am Rad hängen lassen, Lzb., CM, Text S. 70 (Letzte Gefolterte).

1784/85 Maria Elisabeth Imbert von Nomai bei Mömpelgard (Montbéliard), Kindsmord, 21 Tage, † Urteil 29. 11. 1784 Schwert, Lzb., CM

1792/93 Barbara N.N. von Densbüren, Kindsmord, 125 Tage, † 30. 5. 1793 Schwert, Schbg., CM

1793/94 Franz Joseph Diez, Heimatloser, Diebstahl, 116 Tage, † Urteil 20. 8. 1793 Strick, Lzb., CM

Hans Ulrich N.N. von Linn, Mord, 29 Tage, † 18. 7. 1793 Rad, zuerst unbemerkt auf der Breche erwürgen, Schbg., CM.

1794/95 Anna N.N. von Veltheim, 28 Jahre alt, Kindsmord, 42 oder 51 Tage, † Schwert, Aarau

1795/96 Daniel N.N. von Aarau, Brandstiftung, Drohungen, Bleichediebstahl, † 10. 11. 1795 Schwert, Aarau.

Johann Martin Gratwohl von Enzingen in Württemberg, Mord, † 25. 1. 1796 Rad, aus Gnade auf der Breche erwürgen, Zof.

VIERTER TEIL

I. Auszüge aus Hexerei-Verhörprotokollen des 17. Jahrhunderts

Elsbeth Stocker, Ehefrau des Augustin Stocker aus dem Amt Aarburg, verhört 27. Juli 1611, verbrannt 1. August 1611

Mit und ohne Folter wurde Elsbeth Stocker geständig, folgende schwere und erschreckliche Missetaten verübt zu haben:
1. Vor ungefähr 20 Jahren sei der böse Geist, der sich Ueli nannte, in einem Tannenwald unweit von Riken zu ihr gekommen und habe gesprochen Gott helfe Euch. Er habe ihr zugemutet, Gott den Herrn zu verleugnen. Daraufhin gab er ihr in einem Briefli Geld, und sie musste ihm zu Willen sein. Nach vollbrachter Tat sei aber kein Geld, sondern nur dürres Laub im Briefli gewesen.
2. Auf Geheiss ihres Buhlen habe sie eine Kuh geschlagen, die daraufhin erlahmt sei.
3. Einmal sei an einem Morgen ihr Buhle, der leidige Satan, ihr begegnet und habe ihr befohlen, in seinem Namen das Ross ihres Sohnes zu bestreichen, das zugrunde gegangen sei.
4. Am selben Tag habe ihr Buhle ihr Kraut und Samen gegeben, das sie auf die Weiden und Matten streuen musste. Sollten die Kühe davon fressen, würden sie kalte Milch geben. Eine Kuh habe kalte Milch gehabt.
5. Als sie wieder einmal allein zu Hause gewesen war, habe sie der böse Geist ergriffen und ihr den Beischlaf zugemutet. Als sie sich aber verweigerte, habe er sie übel geschlagen und sein Ansinnen mit ihr verrichtet. Nachher musste sie etwas Samen und Zeugs in die Tränke geben, wovon eine Mohre und 8 Färlein zugrunde gegangen seien.
6. Als sie eines Morgens in der Tenne ihre Kuh füttern wollte, sei ihr Buhle, der Teufel, ganz schwarz und mit Füssen wie ein Ross, dahergekommen. Er habe sie auf den Boden geworfen und seinen Willen mit ihr vollbracht. Nach dieser Tat habe er sie geheissen, Güsel oder Heublumen der Kuh zu verfüttern, die daraufhin bresthaft geworden sei.
7. Als sie einmal wiederum allein zu Hause gewesen war und zur Stube hinausgehen wollte, sei ihr Buhle, der leidige Teufel, ganz schwarz und polternd wie ein beschlagenes Ross, dahergekommen und habe nach ihr greifen wollen. Sie sei ihm in die Küche entwischt, dort habe er sie aber umhergetrieben und dann in die Tenne gezogen, wo er wieder seinen Willen mit ihr verbringen konnte. Nach der Tat gab er ihr wieder Samen, damit Schweine zu verderben. Sie musste den Samen auf die Felder und hin und wieder unter die Herde

streuen. Einigen Landleuten zu Niederwil und andern Orten seien hierauf etliche Schweine zugrunde gegangen.
8. Zu Aarburg habe sie Jakob Nigglis Ross, das im Wald weidete, in ihres Meisters Namen angerührt, das dann davon eingegangen sei.
9. Einmal sei ihr Buhle, der Teufel, zu ihr gekommen und ihr Samen gegeben und ihr befohlen, diesen in das Brot zu tun und an Leute zu verteilen. Sie habe ihm Folge geleistet und das Brot nach Derendingen in des Weibels Haus getragen und dort niedergelegt. Die Eltern zerschnitten dasselbe und teilten es an ihre vier Kinder aus. Davon mussten zwei, ein Sohn und ein Töchterli, das Leben lassen.
10. Unlängst sei ihr Meister unweit von Riken im Tannenwald zu ihr gekommen, habe ihr Kraut gegeben und befohlen, im Holz herumzulaufen und Schweine und Fülli niederzureissen. Nachdem sie nun mit seiner Hilfe ein Fülli und ein Schwein niedergerissen hatte, meinten die Landleute, das habe ein Wolf getan, und deshalb wurde eine Jagd angesetzt. Da sei ihr Meister zu ihr geritten gekommen und habe ihr ein Fell gebracht und befohlen, solches «gehaarecht Züg» anzuziehen. Da sei sie in Wolfsgestalt verwandelt worden und der Jagd im Wald vorausgelaufen. Wie sie heimgekommen sei, wisse sie nicht, glaube aber, ihr Meister habe sie heimgetragen.
11. Als die Landleute eine weitere Jagd angesetzt hätten, sei ihr Meister ausserhalb der Glashütten wieder zu ihr gekommen und habe ihr angezeigt, man werde noch eine Jägi machen. Sie solle es machen, so gut sie es möge.
12. Endlich habe ihr Meister sie oftmals im Ziegel- und Boowald zu Gastmählern und Tanz geladen. Einer habe mit einer Sackpfeife zum Tanz aufgespielt. So habe sie etliche Male getanzt. Es sei Wein und Brot, wie es sich gehöre, vorhanden gewesen. Wenn sie aber essen und trinken wollte, war alles verschwunden und zerstoben. Dann seien sie mit ihren Stühlen, auf denen sie gesessen, davongefahren. Turmbuch Aarburg I

Martha Ott, Witwe des Adam Schärer, aus dem Amt Aarburg, verhört 9. August 1611, verbrannt 15. August 1611

1. Ungefähr vor 15 Jahren sei der böse Geist, der sich Möwlin nannte, erstmals zu ihr gekommen, in blauer Kleidung, und habe von ihr verlangt, den Namen Gottes des Herrn zu verleugnen. Dann habe er sie missbraucht und in einem Brieflein vier Batzen gegeben. Als sie das Geld ausgeben wollte, war nichts im Briefli.
2. Einmal sei ihr Meister wieder zu ihr gekommen, ihr Gelds genug versprochen und sie missbraucht. Aber in dem Lumpen war kein Geld, sondern nur Spreuer und Laub.

3. Im Aarburgerwald sei sie mit einer ihrer Gespielinnen, Maria genannt, zum Tanz gegangen. Diese sei Peter Möwlins Ehefrau und jetzt zu Aarwangen in Banden. Sie hätten sich mehrmals nachts zum Tanz verfügt und immer seien sie auf Stecken dorthin und zurück geritten.
4. Abermals sei ihr Meister, der leidige Satan, in einem Wald zu ihr gekommen, in grauer Bekleidung, habe sie missbraucht und ihr befohlen, Kaspar Sigrists Ross mit Samen zugrunde zu richten.
5. Die angegebene Gespielin, Peter Möwlins Ehefrau, soll auch – wie die Martha angegeben – von ihrem Meister, der sich Judas nennen soll, Samen erhalten haben, um die Weidgänge damit zu besprengen. Weiter bekannte sie, dass Hans Ulrich Wyris Ehefrau auch ihre Gespielin gewesen sei und an Tänzen teilgenommen habe. Auch habe sie ihren Knaben gelähmt, was sie aber sehr stark bereue. Den letzten Punkt hat sie jedoch widerrufen.

Turmbuch Aarburg I

Konrad Lieb von Zofingen, gerädert und verbrannt 2. November 1613

1. Vor anderthalb Jahren habe ihm einer seiner Mitgespanen Hoffnung gemacht, er könne Geld kriegen. Im Wirtheidenloch im Solothurnerbiet habe er sich mit dem Leib dem bösen Geist ergeben und dem Teufel daraufhin etwas Haar von seinem Haupt und einen Zehennagel zum Pfand hingeworfen.
2. Im Gefängnis sei ein Tier (reverenter) wie eine schwarze Geiss zu ihm gekommen und habe ihn küssen wollen. Turmbuch Aarburg I

Jakob Hürzeler aus der Grafschaft Lenzburg, verhört 2. Januar 1621, enthauptet und verbrannt 18. Januar 1621

1. Als er einmal in einem Stall im Adelboden übernachtet, sich aber leider nicht wohl besegnet und nicht gebetet hatte, sei der Erbfeind des menschlichen Geschlechts, der leidige Teufel, in einem grünen Kleid zu ihm gekommen. Dieser nahm ihm mit einem Aderlasseisen drei Tropfen Blut aus dem rechten Arm.
2. Der leidige Satan kam zum zweiten Mal zu ihm in den Boowald, in einem grünen Kleid und in der Gestalt eines jungen Meitlins mit Stellischuhen und verführte ihn zu Unkeuschheit, göttlichen Gesetzes und menschlicher Natur zuwider. Daraufhin gab der Teufel einen Batzen und fuhr (reverenter) mit furzen, tosen und krachen von ihm, so dass alle Äste von den Bäumen zu Boden fielen.

3. Desgleichen habe er sich ein anderes Mal gegen Gottes Gesetz so hoch vergessen, als er sich aus Geheiss seines Meisters in Mühletal an einer Stute wider alle menschliche Natur sodomitisch verging.
4. Er bekannte, dass der Satan, grün bekleidet, zu ihm ins Gefängnis gekommen sei, in der Gestalt eines ihm bekannten Mannes. Er habe ihn angewiesen, sich selbst zu entleiben. Als er dem Teufel aber nicht gehorchen wollte, habe ihn dieser mit einem Stein geschlagen und ihm befohlen, nichts zu bekennen, wenn man ihn martern werde, sondern sich krank zu stellen.
5. Am Schluss bat er Gott, den er verleugnet hatte, dann die Obrigkeit und alle, die er in den Tagen seines Lebens beleidigt und geärgert habe, um Verzeihung und ein ehrsames Landgericht um ein mildes Urteil.

Turmbuch Aarburg I

Hans Prisi von Übeschi, gerädert und verbrannt 28. August 1627

1. In seiner Jugend im Schwarzwald sei der leidige Satan zu ihm gekommen. Auf Drängen des Teufels habe er diesem ein Glied seines Leibes versprochen und drei Tropfen Blut von ihm genommen, das der Satan von einem andern gelassen habe. Dann habe ihn sein Meister am linken Bein gezeichnet und ihm alles Böse zu tun befohlen. Mit Hilfe seiner Mitgesellen seien gegen 50 Personen jämmerlich ermordet worden, im Schwarzwald, Schwabenland, Hagnauerforst und andern Orten, darunter etliche Kaufherren, Krämer und Bauersleute. Als Geisshirt im Schwarzwald und Markgrafenland habe er sich gegen die Majestät Gottes vergangen und mit den Geissen Sodomie getrieben.
2. Auf dem Hornigel im Freiburgerbiet sei ihm der leidige Teufel in der Gestalt einer alten Frau begegnet. Sie habe ihm ein Stecklein in die Hand gegeben und gesprochen, wenn er mit demselben in das Wasser schlage, so werde daraus ein Hagel erfolgen. Das sei dann auch erfolgt und geschehen.
3. Als er in Banden im Gefängnis lag, sei der Teufel etliche Male zu ihm gekommen und gemeldet, man werde ihn plagen, er solle aber nichts bekennen und nicht auf den Prädikanten hören und ihm nichts glauben, denn dieser wolle ihn nur verführen. Er, der Satan, aber wolle ihm wohl daraus helfen.

Turmbuch Aarburg I

Barbara Jäggi von Eiken, Dienstmagd, verhört 1640

1. Sie stehe bei Herrn Jakob Henz in Aarau im Dienst. Einmal sei der böse Geist, brandschwarz und ohne Kleider, zu ihr gekommen und geredet: Los du Meitlin, nimm der Frau und den Kindern ihr Geld. Dann habe er ihr angemu-

tet, bei ihm zu schlafen. Da habe sie sich besegnet und Gott angerufen. Der Teufel sei dann von ihr gewichen, mit einem (reverenter) Gestank.

Turmbuch Aarau

Margareth Schäfer von Aarau, verhört 4. Oktober 1653, enthauptet 11. November 1653

Sie bekannte unter der Folter, viermal habe sie der böse Geist besucht, und seither könne sie nicht mehr beten. Zweimal habe sie ihn gesehen, in der Gestalt eines ihr bekannten Knaben. Dieser habe sie vergewaltigt. Einmal sei er mit grossem Getöse dahergekommen und ihr an der linken Seite heruntergefahren. Von diesem Griff sei sie schwarz geworden und habe Schmerzen erlitten. Der Teufel wollte ihr Salbe geben, was sie abwehrte. Sie habe keine Gemeinschaft mit ihm gepflegt. Sie hoffe, Gott werde sie wieder begnaden. Aus Gnade wurde sie nicht mit Feuer, sondern mit dem Schwert gerichtet.

Turmbuch Aarau

Maria Ryner geborene Senger von Villnachern, verurteilt und enthauptet 4. Juni 1673

Die 73-jährige Frau wurde von ihrer Stief-Sohnsfrau der Hexerei beschuldigt, zwei Grosskinder verderbt zu haben, das eine sei stumm geworden, das andere gestorben. Die Kinder hätten gewissen Samen in der Milch trinken müssen. Im Verhör gestand die alte Frau:

1. In Grenzach im Markgräflerland habe sie vor vielen Jahren ihr Kind, ein Knäblein von 2 Jahren, um ein ganz geringes Entgelt einem Herrn verkauft. Es sei aber nur 4 Jahre alt geworden.
2. Vor ungefähr 20 Jahren sei der leidige Satan, in grünen Hosen, weissem Wams und einem Federbusch auf dem Kopf zu ihr in die Reben in der Halde gekommen und sie gefragt, warum sie so traurig sei. Wenn sie Armut leide, wolle er ihr schon Geld geben. Er wolle ihr lebenslang Gutes genug geben, sie müsse alt werden und alle Wollust haben. Sie solle sich ihm nur ergeben, die rechte Hand darstrecken und ihm von ihrem Blut geben. Dann habe sie eingewilligt, sich an einer Rebe blutig geritzt und ihm, dem Satan, ihr Blut gegeben. Sie habe gesehen, wie er sie in einen halb grünen, halb schwarzen Rodel mit einer Feder eingeschrieben habe. Daraufhin habe er zu ihr gesagt, jetzt sei sie sein, mit Leib und Seele. Er habe ihr auch einen Griff ans rechte Bein getan, daraus sei ein Knüppeli geworden, das sie 3 Wochen lang sehr schmerzte. Der Satan gab ihr 2 Geldstückli, die sie aber nie vertun konnte. Dann sei er mit

einem Getöse von ihr geschieden. Bald hernach habe er sie zu einem Hexentanz in ein Wäldli nahe bei Möhlin unten geführt, wo sie auch nachher noch zu mehreren Malen, ebenso auf der Schafmatt, in einem ziemlich grossen Holz beim Tanz gewesen sei. Turmbuch Schenkenberg

Anna Kastenhofer geb. Kramer von Aarau wurde der Hexerei beschuldigt

Sie kenne die böse Kunst und habe einige Bürgerkinder durch Anrühren oder Abgabe von Speisen gelähmt. Sie erlitt viele scharfe Verhöre und äusserst harte Folter. Es gelang ihr, sich aus der Gefangenschaft zu flüchten. Niemand habe sie gesehen oder erfahren, wohin sie gekommen sei. Vermutlich sei sie von ihrem bösen Meister, dem Satan, hinweggeführt worden.

Turmbuch Aarau, 6. September 1689

II. Einträge über Hans Ueli Bertschis Tod am 11. Februar 1626
(im Wortlaut)

Aus dem *Chorgerichtsmanual* der Kirchgemeinde Leutwil (1626)

Sonntag, den 5 Hornungs Jst Chorgricht ghalten worden wegen Hans Ueli Bärtschis von Äsch, der damalen in der gfangenschafft zuo Lentzburg, darumb, ds er in Zig (Gerede), als sölt er zwejen syner Eewiberen mit gifft vergeben haben, welches sich auch vor Chorgricht durch Kundschafft (Zeugen) also funden und hernach an der marter von ihme bekennt worden, neben anderen vilen missethaten, umb welcher aller willen er hernach den II Hornungs mit dem Schwärdt gerichtet und uffs rad geflochten worden.

Aus dem *Totenrodel* der Kirchgemeinde Leutwil (1626)

Sambstag II Hornungs Jst Hans Ueli Bärtschi von Äsch, wegen ds er zwejen syner Eehwiberen gifft in die spysen gethan, deren die erste davon gestorben, die andere Taub worden, mit dem schwärt zuo Lentzburg gerichtet, und darnach uffs Rad geflochten worden, Jst mit grossen rüwen über syne begangne missethaten gestorben und also (guotter hoffnung) ein Kind der Seligkeit.

III. Auszug aus dem Empfehlungsschreiben der beiden Stadtpfarrer von Aarau zugunsten des Scharfrichters Hans Berchtold vom 16. Juli 1654

Hochgeachtete, gnädige gebietende Herren und Väter usw.

Der Vorweiser dieses Briefes, Meister Hans Berchtold, Euer untertäniger, demütiger Bittsteller, hat sich vorgestellt, dass zur Erlangung seines Zweckes und Vorhabens eine Attestation seines bei uns geführten Handels und Wandels notwendig und förderlich sein möchte. Deshalb hat er bei uns um eine solche angehalten, was wir ihm nicht abschlagen können, sondern wir Euch hiemit berichten (neben der demütigen Bitte, dieses in guter Gunst und Gnade von uns aufzunehmen und zu verstehen). Was nun den Bittsteller soweit in unserem Kirchendienst betrifft, so sind gegen ihn keine besonders grossen Klagen vor uns oder ein Ehrsam Chorgericht gekommen. In kleinen und geringen Klagen – wie wir da alle uns vielfältig verfehlen – hat er sich gebührend der Disziplin und Korrektion willig unterworfen und sich im übrigen sowohl inner- als auch ausserhalb seiner Haushaltung so verhalten, anständig und gebührend. In seiner Haushaltung hat er sich besonders eifrig in der Zucht und Auferziehung der Kinder gezeigt. Er hat 6 Kinder, alle Töchter, die er fleissig zur Schule und Kinderlehre schickt und sie anhält, sich zum Fundament der wahren Religion und Gottseligkeit unterweisen zu lassen. Ausserhalb der Familie ist er, soviel uns bekannt ist, gegen jedermann freundlich, nachbarlich und im allgemeinen und ganz besonders bei Unglücksfällen wie Brünsten und Feuersnöten etc. ganz dienstbar. Dies ist er auch gegen arme Kranke mit seiner Arznei. Er ist mit gutem Glück und Erfolg gar vielen um Gottes Willen und aus christlicher Liebe behilflich gewesen. In der im letzten Jahr entstandenen leidigen Unruhe (Bauernkrieg) hat er sich gegenüber der hohen Obrigkeit ganz treu verhalten und wider die Rebellen sich eifrig gezeigt und erklärt. Aus diesem Grunde wünschen und gönnen auch wir ihm, dass er bei unseren gnädigen Herren und Vätern Gnade und Gunst in seinem Vorhaben und Bittgesuch teilhaftig werden dürfe.

Schluss und Bitte um Schutz und Schirm des Allmächtigen für die Regierung und die beiden Pfarrer

Johann Heinrich Nüsperli
Brandolf Wassmer

Spätere Randbemerkung: Intercession für Meister Hansen, des Scharfrichters, im Erlangen der Freiung (vom unehrlichen Stand).

Staatsarchiv Aarau
Aktenbuch D Aarau

IV. Ein Lied über einen *Kindsmord in Aarau*

verfasst von einem unbekannten *Bänkelsänger* im Jahre 1779, vorgetragen auf Jahrmärkten, Messen und Richtstätten. Die gedruckten Zettel wurden an die Zuhörer verkauft. Der Text konnte nach der Melodie bekannter Kirchenlieder gesungen werden.

Ein Lied

1. Ihr Christen kommt und thut anhören,
   Wie Satan uns sucht zu bethören;
   Dass er uns bringen mög zu Fall:
   Exempel hat man abermal.
2. Es ist wohl herzlich zu beklagen,
   Dass man zu den heutigen Tagen,
   Bei reichem Gnaden-Überfluss,
   Von solchen Lastern hören muss.
3. Zu Aarau hat es sich begeben,
   Mit einer jungen Dienstmagd eben
   Im Neun und Siebenzigsten Jahr,
   Es ist bekannt und offenbar.
4. Sie hatte sich lassen verführen,
   Thät durch Unzucht ihr Ehr verlieren;
   Wie es zwar leider viel geschicht,
   Doch offenbar wirds vielmal nicht.
5. Die Schwangerschaft thät sich erzeigen,
   Ob sie es gleich wollte verschweigen,
   So kommt doch endlich die Zeit an,
   Dass sie gebahr, und hat kein Mann.
6. Als nun das Kind zur Welt gekommen,
   Hat sie ihr alsbald fürgenommen,
   Dass sie ein Mörderin wollt seyn
   Am unschuldigen Kindelein.
7. Das Tiger-Herz thät es nicht achten,
   Sie macht ihr Kindlein zu verschmachten,
   Versteckte es mit allem Fleiss,
   Ein halbes Jahr dass niemand weiss.
8. Sie wollte nun auf Basel reisen,
   Denn sie hat ein unruhig Gewissen;
   Sie wollt nicht bleiben an dem Ort,
   Wo sie begangen hat ein Mord.

9. Damit es ihr nicht möcht auskommen,
Hat sie den Leichnam mitgenommen,
Und als sie niemand wurd gewahr
Warf sie die Trucken in die Aar.
10. Kaum ist eine halbe Stund vergangen
Da wurd die Trucken aufgefangen,
Von Fischern zu Bieberstein
Und dem Amtsmann gegeben ein.
11. Er thät es gleich auf Aarau schicken,
So bald als man thät erblicken,
So bald fällt ihnen plötzlich ein
Wer die Kindsmörderin möchte seyn.
12. Da hatt der Magistrat befohlen,
Man solle sie von Basel holen,
Darauf ward sie gleich eingesperrt,
Und auch gar scharf examiniert.
13. Zwölf Zeugen gegen ihr gestellet,
Welche sie eidlich han verfället,
Doch wollt sie es gestehen nicht,
Und läugnete vor dem Gericht.
14. Man thät sie an die Folter schlagen,
Doch wollt sie den Mord nicht aussagen;
Da thät man sie hart sperren ein
Dass sie ihr Lebtag da sollte seyn.
15. Endlich hat sie sich doch ergeben
Alles bekennet frey und eben,
Bezeugte auch rechte Reu und Leid
Und hat sich wohl zum Tod bereit't.
16. Gott wöll uns doch Gnade geben,
Weil wir noch in der Freyheit leben;
Allhier in dieser bösen Welt
Zu thun was unserm Gott gefällt.

ENDE

Stadtarchiv Aarau

V. Mit Belehrungen vermischte Geschichte der Kinds-Mörderin N. N. von T. Welche zu Aarau den 2. Merz 1779 mit dem Schwerd ist hingerichtet worden.

Die Laster-Bahn ist Anfangs zwar,
Ein breiter Weg durch Auen:
Allein sein Fortgang wird Gefahr,
Das Ende Nacht und Grauen.

Sie verliess in dem 17. Jahr ihres Alters ihr väterliches Haus; und fand Gelegenheit hinter Neuenburg einen Dienst anzunehmen, wo die Meistersleut väterlich für sie gesorget haben. Darnach trat sie in einen andern Dienst, wo sie das Unglück hatte, von ihrem treulosen Meister unschuldig gelocket zu werden. Ihr Zustand riethe ihr, sich bis nach etwas verborgener Kindbetti zu entfernen.

Sie verfügte sich dahero nach ihres Vaters Hause, und wie derselbe sie wegen ihrer vermutheten Veränderung zur Rede stellte, so empörte sie sich; stolz und des Läugnens gewohnt gieng sie fort, hielte sich noch eine Zeitlang anderswo auf. Im May 1777 aber kam sie auf Aarau, fand da einen rühmlichen Dienst in einem Ehren-Haus, und wusste durch die geschickteste und getreuste Geschäfts-Verrichtung allen Verdacht zu vereiteln – Allein was geschah? in einer am Himmel und in ihrem Herzen finsteren Mitternachts-Stunde gebahr sie – und nur zu glücklich – ihr erstes Kind. Satanas, verdrängtes Seelen-Gefühl, stolze Zuversicht auf Welt-Klugheit und aufs zu lange gelungene Läugnen beschlossen den zuvor kaum halbgewagten Entschluss, ihr Kind in ein hölzernes Gefäss unter das Bett zur Verschmachtung hinzulegen – doch das unschuldige, von Gott gestärkte Kind liess einen Schrey, der Mitleiden in ihre harte Mutter-Seele hätte hineinrufen sollen! Und was that sie? Damit es das kaum einen Schritt von ihr schlafende fast erwachsene Mägdlein nicht höre, verhaltet sie dem Kind Mund und Nase; und wird so vollends – Namenlose Verbrecherin – Mörderin ihrer Leibes-Frucht. Um aber ihren Zustand zu bemänteln, gab sie der hernach mitleidig sie besuchenden Frau eine Blutstürzung vor; stuhnd aber noch am gleichen Tag auf – und es gelang ihr, ihr entseeltes Kind in dem obersten Gemacht fast ein halb Jahr in einem Kasten verborgen zu halten. Freylich stieg es ihr oft in den Sinn, ihr Kind um das Haus herum zu verscharren – allein sie durfte es nicht wagen. Aber, um dem Andenken des Mord-Orts zu entfliehen, rüstete sie sich zur Hinreise nach Basel in einen angenommenen Dienst; und ware Willens, das Kind mitzunehmen: aber auch da ersahe sie Schwierigkeiten. Endlich trug sie gegen Weihnacht das Kind

in einer unter dem Fürtuch verborgenen Schachtel am hellen Morgen fast mitten durch die Stadt gegen die Aar-Bruck hinaus, Willens, dieselbe hinter das dasige viele Holzwerk zu legen. Allein auch soll ein mächtiger, geheimer Trieb, o GOTTES Finger! sie genöthiget haben, selbige in die Aar hinaus zu werfen. Sie that es; und siehe, die Schachtel wurde von Biberstein-Schiffern eine halbe Stunde hernach aufgefangen und von dasigem Herrn Amtmann sogleich nach Aarau zur Untersuchung übersandt. Hier aber, da einige Personen die Unglückliche etwas unter dem Fürtuch gegen die Bruck hinab tragen gesehen, auch ein Burger, der gleich aussenher der Bruck gestanden, den Fall und das Schwimmen der Schachtel wahrgenommen; wurde der vorhin gefasste Argwohn eines Mordes sogleich auf diese N. N. verstärkt, und von dem E. Stadt-Magistrat die Gefangennehmung dieser dazumal in Basel sich befindlichen Magd alsobald bewerkstelliget. Sodann wurde sie nach Aarau in die Gefangenschaft geführt. – Durch diese wichtigst scheinenden Zeugnisse und übrige verdächtige Umstände bewogen, liesse der E. Stadt-Magistrat die Beklagte an die Folter schlagen, aber auch da läugnete sie standhaft alles. Und hierauf ging desselben endlicher Schluss dahin: Dass sie in dem dasigen Spital unter harten Umständen, von aller Gesellschaft der Menschen – auch der Geistlichen – entfernt, bis zur Bekenntniss ihres Verbrechens, oder bis an ihr Lebens-Ende soll eingekerkert werden. – Endlich besiegte der Allmächtige ihr Herz, dass sie ihr Verbrechen bekannte. Sie wurde hiernächst der Seelen-Sorge vier Herren Geistlichen empfohlen, und diese zählen die Stunden, in denen sie sich mit dieser Sünderin unterhalten, noch jetzt unter die lehrreichsten und angenehmsten ihres Lebens. Sie hatten das Glück zu sehen, wie der Allgütige das angefangene Gotteswerk herrlich in ihr vollendete, wie sie aufmerksam zuhörete, der Heil. Schrift ungemein kundig, verständig und freymüthig antwortete – wie sie gegen ihre Seelsorger und auch gegen die Gefangenenwärter sich ungemein dankbar bezeiget, unerschrocken von allen Umständen ihres nahen Todes redete. Wie die dem Tode Geweihte, da allbereit die Sterbens-Glocke erschallte, von jedem der fünf anwesenden Herren Geistlichen den letzten Segen sich ausbat, denselben unter dankvollsten Ausdrücken anhörte, und so sich verabscheidend getrost dem Richterstuhl sich darstellte und endlich im 26. Jahr ihres Alters den Tod einer begnadeten Sünderin starb.

Der Verfasser dieser gedruckten Flugschrift ist unbekannt. Etwas gekürzt wiedergegeben. Stadtarchiv Aarau

VI. Verzeichnis der im Quellenmaterial vorkommenden Berufe

Abdecker
Alraunhändler, -graber
Arzneihausierer

Beck
Bruchschneider
Bürstenbinder

Chirurg

Färber
Fecht- und Tanzmeister aus Paris

Geiger
Geisselmacher
Gewürzkrämer, -träger
Glasträger, Glaser
Goldschmiedemeister

Hächler
Hafenschauer
Harzer
Hausierer
Hebamme
Hutschmützer

Kachelmacher, -flicker
Kessler
Knecht
Körber
Krämer
Krattenmacher

Lismer
Lumpenträger, -mann
Lyrenfrau, -meitli, -trupp

Magd
Marktschreier
Maurer
Müllerknecht

Pflasterknecht
Pomeranzenhändler, -krämer

Reiterenmacher
Rossarzt

Sackpfeifer
Sattler
Schärer
Schiffleute
Schinhütler, Schaub-
Schirmmacher
Schleifer, Scheren-, Messer-
Schleifsteinträger
Schmied
Schneider
Schreier
Schuhmacher
Seiler
Spielmann
Spiessmacher
Steinhauer
Stiefelmacher
Stricker

Tierarzt

Viehtreiber

Wannenmacher
Wasenmeister
Weber
Wollweber
Wurzelkrämer

Zahnbrecher
Zeinenmacher
Zitronenkrämer
Zundelkrämer

Anmerkungen

Zahl mit * bedeutet nur Quellenangabe
Zahl ohne * bedeutet Ergänzungen, Erläuterungen, Hinweise

1* Mattmüller Markus S. 3 – 7, 124.

2* Derselbe S. 236 – 259

3 Pfister Willy, Pfarrer-Register S. 51 – 54, 183 – 184
Schipperges Heinrich S. 76 – 84 schildert das Einschleppen der Pestseuche in Westeuropa. Ihr erlagen zwischen 1348 und 1350 25 Millionen Menschen, ein Viertel der Bevölkerung. Die Pest und seit dem 16. Jahrhundert auch die Syphilis verursachten einen Verfall der gesellschaftlichen und sittlichen Bindungen, worin Inquisition und Hexenwahn aufkommen und gedeihen konnten.
Schärli Thomas S. 123 – 204 schildert, wie die «Ländliche Wirklichkeit» mit ihrer Pest-, Feuers-, Wasser- und Hungersnot und der niedrigen Lebenserwartung der Menschen ausgesehen hatte, ebenso die häuslichen Zustände und Armut und Rohheit innerhalb der Familien.

4 Widmer Arthur S. 83. Der «elende Mann» ist der Fremde. Er hat keine ihn schirmende Verwandtschaft zur Seite, er ist der rechtlose Mann.

5 Heitz Fritz S. 20 – 58. Diese interessante Arbeit ist kürzlich erschienen. Bern baute drei Landstrassen von der Hauptstadt in den Aargau: gegen 1400, 1706 – 1712 und 1750 – 1770. Die dritte Heerstrasse führte südlich an Aarburg vorbei. Der Kommandant der Festung Aarburg – des «bernischen Gibraltars» – wies darauf hin, seine Geschütze wären nicht mehr in der Lage, die weit entfernte Landstrasse unter Feuer zu nehmen. Die Berner nannten diese Strasse Aargauerstrasse, und die Unteraargauer hiessen sie Bernstrasse. Sie nahm ihren Anfang in Bern am Aargauerstalden.

6 Anne-Marie Dubler hat die Armen- und Bettlerverhältnisse in den Freien Ämtern lebendig dargestellt. Ihre Arbeit bildet ein Pendant zu mehreren Kapiteln der vorliegenden Arbeit, denn die Probleme lagen in den beiden benachbarten Gebieten für die Nichtsesshaften fast gleich.

7 Carsten Küther hat diese wichtige kritische sozialgeschichtliche Untersuchung der Lage der Nichtsesshaften des 18. Jahrhunderts im süddeutschen Raum geschaffen. In der nördlichen Eidgenossenschaft zwangen die gleichen Gründe einzelne Gruppen zum sozialen Abstieg. Sie hatten den Kampf um das ehrliche Überleben verloren und verfielen oft dem Gaunertum.

8 Gross Gustav S. 18.
August Bickel, der Verfasser des 1992 erschienenen ersten Bandes der Zofinger Stadtgeschichte, glaubt, das Datum der Verleihung des Blutbannes sei nicht mehr genau festzustellen. Es könnte auch 1364 angesetzt werden.

9* Merz Walther, Festschrift S. 29.

10 Die Verhältnisse in Lenzburg sind unklar. In den beiden Turmbüchern ist vom untergeordneten Malefizgericht die Rede, und gleichzeitig stehen 1612, 1613, 1645 und 1752 Todesurteile verzeichnet. 1752 hielt das Lenzburger Gericht nach einem Todesurteil fest, es sei nicht schuldig, der Obrigkeit das Urteil zur Bestätigung zu unterbreiten. In der 1650 letztmals von Bern bestätigten Stadtsatzung sei auch nicht zu finden, dass Bern das Bluturteil zu fällen habe. Wohl sei Lenzburg bereit, die Obrigkeit einen Tag nach dem Vollzug des Urteils in Kenntnis zu setzen. Lenzburg handelte gleich wie die Landgerichte von Aarau und Zofingen.

11 Widmer Arthur S. 2, 27 – 29. Der Verfasser hat die bis 1897 erschienenen Arbeiten von Walther Merz ausgeschöpft.

12 Gustav Radbruch, Carolina, ein Herausgeber der Carolina, bemerkt zu den Strafen: «Wir müssen unsere Nerven mit dreifachem Erz wappnen». Es sei allerdings nicht zu vergessen, dass die harten mittelalterlichen Strafen den Zeitgenossen weniger hart als uns Heutigen vorgekommen seien, weil damals das Leben allgemein von Härte geprägt war. Die Schöpfer der

Carolina hätten versucht, mässigend auf das rohe Justizwesen einzuwirken. Einführung S. 5–23. Text der 219 Artikel S. 31–131.

13 Es war im 16. Jahrhundert weitherum bekannt, dass die bernische Obrigkeit im allgemeinen zurückhaltend urteilte, verglichen mit einer Reihe anderer Regenten. Schon kurz nach der Eroberung der Waadt strengte sich der Rat von Bern an, die dort masslos folternden Twingherren zum Masshalten zu zwingen. Der Rat von Bern war dafür bekannt, dass er auf Vernunft und Mass hielt, vor allem in der Justiz, dem Finanzwesen und der Verwaltung. Helbing Franz/Bauer Max S. 229–231.

14* Merz Walther, Festschrift S. 30.

15 Siegrist Jean Jacques S. 144. Noch 1552 musste an «offner fryer landstrass zuo Lentzburg in der statt underm blossenn himel nach keyserlychem rechetenn» Landgericht gehalten werden.

16* Widmer Arthur S. 50–51.

17 Max Baumann stellt in der Geschichte von Windisch den Königsfelder Landtag und den anschliessenden Gang zur Richtstätte dar. Es war ein öffentlich aufgezogenes Schauspiel. S. 107–112.
Max Werder schildert das Landgericht im Eigenamt an der alten Gerichtsstätte beim Obertor in Brugg. S. 118–119, 142–145.
Gustav Gross beschreibt das Zofinger Landtags-Zeremonial anhand eines Prozesses von 1747. S. 34–44.
Landtags-Zeremoniale finden sich meistens in den Prozessakten.

18* Widmer Arthur S. 56–58.

19* Staatsarchiv Aarau, Rep. Nr. 1780 Aktenbuch A Aarau vom 12. 6. 1720, S. 517–518.

20* Widmer Arthur S. 25–29, 56–62, 66–68.

21* Derselbe S. 70.

22 Für die vorliegende Arbeit wurden die Erneuerten Bernischen Gerichtssatzungen von 1614 und 1762 im Staatsarchiv Bern verwendet.

23 Danckert Werner S. 10–20. Der Verfasser hat grundlegend über die nicht eid- und gerichtsfähigen Menschen geschrieben, die als ausgestossen, verfemt und unehrlich betrachtet wurden.

24* Derselbe S. 28.

25* Mortimer John F. S. 22, 156–157.

26 von Henting Hans S. 112–124. Das Werk des Autors ist fesselnd, geistig recht anspruchsvoll und tiefgründig. Er erforscht die Begriffe und übernommenen Gewohnheiten bis zur Antike zurück. Der Titel lautet zu bescheiden und beinhaltet bedeutend mehr als nur die Darstellung der sogenannten Henkersmahlzeit.

27 Die Carolina war aber nicht nur ein Strafgesetzbuch, sondern auch eine Strafprozessordnung. Sie enthielt natürlich die Grausamkeit des ausgehenden Mittelalters, versuchte aber gleichzeitig, die völlig verwilderte Justiz jener Zeit in etwas geordnete Bahnen zu lenken. Das musste grösstenteils misslingen, weil die Schöpfer dieses Gesetzeswerkes den Reichsständen ihre «alten, wohlhergebrachten, rechtmässigen und billigen Gebräuche» lassen mussten. So blieb vieles in einzelnen Gegenden des deutschen Reiches bei der mittelalterlichen Grausamkeit bestehen. Gustav Radbruch S. 5–23.

28 Diesen wichtigen Hinweis verdanke ich Herrn lic. phil. Felix Müller in Brugg, ebenso auf einige Fälle aus dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts, die er den Zofinger Stadtrechnungen entnehmen konnte. Sie sind im dritten Teil dieser Arbeit aufgeführt.

29 Im Buch über die Henkersmahlzeit von Hans von Henting ist darauf hingewiesen, dass die Verabreichung von Milch durch das Rohr dazu gedient haben könnte, die Qual des Opfers um Stunden oder Tage zu verlängern. Der Verfasser stützt sich dabei auf einen Bericht aus dem ausgehenden 16. Jahrhundert des bekannten Luzerner Stadtschreibers Rennward Cysat (1545–1614), S. 39.

30 Sommer Peter S. 45. Es ist aber kaum anzunehmen, dass dieser Kessel nur 1392 verwendet worden wäre, wie der Verfasser festhält, denn sonst wäre dieses Hinrichtungsinstrument nicht weitherum so bekannt und gefürchtet gewesen.

31 Die beste Darstellung des bernischen Armenwesens in früheren Zeiten stammt von Karl Geiser aus dem Jahr 1894. Er hält die Missernten und starken Steigerungen der Lebensmittelprei-

se fest und geht den Ursachen der Armut nach. Einen Rechtsanspruch der Armen auf Unterstützung kannte der bernische Staat nicht. Die Spenden sollten als Almosen betrachtet werden. Hartherzige und säumige Gemeinden konnte die Obrigkeit nur ermahnen, ihrer christlichen Almosenpflicht nachzukommen. S. 181 – 182, 224 – 240, 290.

32 Geiser Karl S. 179 «Mit den fremden Vaganten machte man kurzen Prozess; um dieselben zu vertreiben, wurden «Betteljeginen» angestellt, das Vorgehen dabei war von einer rücksichtslosen Härte, die sich nur als Massregel der Notwehr entschuldigen lässt». Carsten Küther hat in seinem packenden Buch über die Menschen der Landstrasse viele beeindruckende Einzelschicksale aufgezeichnet und dabei die Gründe für den sozialen Abstieg festgehalten. Überall bestand die Ablehnung der Nichtsesshaften durch die Sesshaften. Der Alltag auf der Strasse war sehr hart und führte oft in Krankheit, Depression und Tod. Die Mehrzahl der Vagierenden war in die unterste Schicht abgesunken, der kleinere Teil in sie hineingeboren worden. Die in Süddeutschland ausgesprochenen Strafen waren fast identisch mit denjenigen im bernischen Staat.

33 Häufig fanden die Land- und Betteljäger im Plunder der gefangenen Frauen ein Leintuch, das sie zur Übernachtung im Laub, Gestrüpp, Heu, Gras oder Schnee benützten, um sich und die Kinder vor allem gegen Stacheln und Dornen zu schützen. Im Verhör wurden sie jeweilen gefragt, wo sie das Tuch gestohlen hätten.

34 In der Anschrift des Turmbuches I von Aarau (1611 – 1711) kommt zum Ausdruck, dass über Gefangene eine schlechte Meinung herrschte: «Thurn Buoch darinnen verzeichnet standt etlicher Böser buoben vergicht und bekandtnussen, so sy mit und ohne Marter bekhent auch was einem jedem für ein Straff und Schmach darüber erfolget sige».

35* Stadtarchiv Zofingen Rep. Nr. 229, Erstellung eines Gutachtens wegen Beiwohnung der Geistlichen bei Verhören, undatiert, ungefähr Ende 17. Jahrhundert.

36* Stadtarchiv Zofingen Rep. Nr. 227, Criminal-Procedur contra 3 Wälchli vom 28. 8. – 7. 12. 1747.

37 Hugo Zwetsloot untersucht in der Arbeit über die Cautio criminalis eingehend das Folterrecht, das im Strafgesetz einen Teil des Beweisverfahrens bildete. Die Folter durfte nur angewandt werden, wenn die Täterschaft ausser Frage stand. Nur noch zur Erlangung des zur Verurteilung benötigten Geständnisses des Angeschuldigten sollte die Folter eingesetzt werden. S. 170 – 172. Bestehen aber bleibt die Frage, ob sich alle Verhörrichter an diese Vorschrift gehalten hatten, die Tortur nur bei höchstem Tatverdacht als letztes Glied in einer Beweiskette anzuwenden.

38* Helbling Franz/Bauer Max S. 230 – 231.

39* Sommer Peter S. 65.

40 Es war bekannt, dass im Spittel von Zug sich junge Leute «in die Gewichte legten». Sie probierten untereinander aus, «ob sie die Marter erleiden mögen». Turmbuch Aarburg I 1627.

41 Die Daumenschrauben verursachten starke Schmerzen. Zudem war bekannt, dass es der Scharfrichter in der Hand hatte, solche zu steigern. War er schlecht gelaunt oder böse auf eine sich wehrende Gefangene, dann klopfte er auf das Folterinstrument. Die Erschütterung des Daumeneisens erhöhte die Schmerzen. Richard van Dülmen berichtet, dass dieser üble Henkertrick auch in Deutschland bekannt war, S. 32. Franz Helbling und Max Bauer war sogar bekannt, dass in einzelnen Ländern «die Schlagung an den Daumstock» einen bestimmten Grad der Folter darstellte. S. 320.

42 Pfister Willy, Pfarrer-Register S. 16. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts kamen Zweifel über die bernischen Ratsherren, ob die mit der Tortur erpressten Geständnisse als zulässig und gültig anzusehen seien. Am 29. 8. 1785 erstattete ein Ausschuss dem Rat der 200 ein Gutachten darüber, «ob die Peinigung die Gerechtigkeit nicht beleidige»?

43* Gross Gustav S. 33.

44 Im Jahre 1741 lag Liseli Rupplin gefangen im berüchtigten «Hexenloch» in einem Aarauer Turm. Sie war mit einem Fuss in den Block gespannt und trug Handschellen. Da ihr vor Kälte Arme und Beine geschwollen waren, musste sie in den Spittel verlegt werden. Turmbuch IV Aarau.

45 Über die Lage von Gefangenen in deutschen Gefängnissen zur Winterszeit bestehen mehrere eindrückliche Berichte. Die Eingeschlossenen hätten im Winterhalbjahr sehr stark zu leiden

gehabt, «sodass ihnen die Füsse erfrieren und abfrieren und sie hernach, wenn sie loskämen, ihr Lebtag Krüppel sein müssen». Helbing Franz/Bauer Max S. 212. Das könnte auch für bernische Verhältnisse gelten, denn in den Amtsrechnungen wird nicht selten berichtet, wie Gefangene wegen grosser Kälte erkrankten und «darob halb erlahmten».

46 Helbing Franz/Bauer Max S. 212 zitieren den sogenannten Praetorius-Bericht. Etliche Gefangene «liegen in steter Finsternis, dass sie der Sonne Glanz nimmer sehen, wissen nicht, obs Tag oder Nacht ist. Sie alle sind ihrer Gliedmassen wenig oder gar nicht mächtig, haben immerwährende Unruhe, liegen in ihrem eigenen Mist und Gestank, viel unflätiger und elender denn das Vieh, werden übel gespeiset, können nicht ruhig schlafen, haben viel Bekümmernis, schwere Gedanken, böse Träume, Schrecken, Anfechtung». Dazu würden die Gefangenen, vor allem die an Ketten Gefesselten, von Mäusen, Ratten und anderem Kleintier geplagt und gebissen.

47 Der in Tours lehrende Professor Alain Corbin gab 1982 ein Buch über die Geschichte der Geruchswahrnehmungen und der Desodorisierung heraus. Ein interessantes Kapitel darin ist überschrieben mit «Der Gestank der Armen».

48 Im Verhör mit dem 1669 hingerichteten Urs Spar schilderte er, wie er sich niedergesetzt und sein Opfer gebeten habe, sich zu ihm zu setzen und ihm zu lausen. Dieser Liebesdienst unter Freunden scheint früher öfters geübt worden zu sein. Turmbuch Königsfelden 1669. Der Landvogt von Schenkenberg veranlasste 1706, das hinterste Gemacht im Schloss – in dem sich vermutlich Gefangene aufhielten – zu reparieren, «weil es voll der (reverenter) Wentelen war». Wände und Böden mussten weggerissen und die Wanzen mit Mitteln vertrieben werden. Amtsrechnung Schenkenberg 1706/07. Die Ungezieferplage gehörte früher zum Alltag. Einfachere Menschen bekundeten keine besondere Abneigung gegen diese Tiere, denn sie glaubten, dass solche nur gesunde Menschen heimsuchten.

49* Pfister Willy, Chorgericht S. 88.

50 Der in Onnens bei Grandson lebende englische Meister Gerry Embleton schuf für das Historische Museum Aargau Schloss Lenzburg sehr echt wirkende lebensgrosse Figuren. Ein instruktiver Brief (in Englisch) ist veröffentlicht in: Mitteilungen des Verbandes der Museen der Schweiz, Dezember 1988 S. 33–34. Siehe dort auch die Ausführungen von Hans Dürst über den Einsatz von Figurinen S. 26–29.

51* Dürst Hans/Weber Hans S. 17, 25–26, 47.

52 Röthlin Niklaus S. 39, 41, 44, 47–48. Schlägereien und Messerstechereien bis zum Totschlag waren keine Seltenheit. Vor allem bot die Teilung der Beute Anlass zu rohesten Auseinandersetzungen. Der Unteraargau hatte eine direkte Beziehung zur Bande des Schwarzen Samuel wegen Diebstählen in Aarau und anderen Orten. Bözen war ein Unterschlupf- und Hehlernest. Als eine der Diebinnen nach dem Verbleib ihrer Komplizinnen befragt wurde, zählte sie auf: Der Franz zu Solothurn gehenkt, der Glaser auf dem Hummelwald ermordet, der Fürst Ueli und Stini in Basel gerichtet, der Joseph und Jakob Gyger zu Altkirch gehenkt, das Moser Anni und Thoni Anni zu Bern, die erste gehenkt und die andere geköpft, der Täuschler und Geyser zu Lenzburg gehenkt worden. Der Geiser war Jakob Elsasser von Unterkulm, 1721 gerädert, und Heinrich Tanner von Unterkulm mit dem Zunamen Tüschler starb 1723 durch den Strick.

53 Der gefürchtete Räuber Kaspar Korn nannte sich Grand Louis. Er wich aus dem Unteraargau in die Freien Ämter aus. 1752 wurde er in Bremgarten aufs Rad geflochten. Dubler Anne-Marie S. 50.

54* Röthlin Niklaus S. 40–41.

55 Witschi Peter S. 20–28. Es waren die Frauen, welche die Familien zusammenhielten, nach Verfolgungen und Auseinandersprengen wieder sammelten und auf die Rückkehr der Männer warteten. Der Verfasser stellt die Verwandtschaft und Versippung von elf Grossfamilien dar. Die Heimatlosen mussten als Verfemte und Gemiedene untereinander heiraten, ähnlich wie die Henker und Wasenmeister.
Röthlin Niklaus S. 41–42 weist darauf hin, wie die Frauen den inneren Zusammenhalt einer Bande sicherten. Wenn es zu Verhaftungen der Männer kam, löste sich der Rest der Bande auf und verzog sich in eine andere Gegend.

56 Adonai ist der hebräische Ausdruck für «mein Herr», der im Spätjudentum den Gottesnamen Jahwe ersetzte, um seinen Missbrauch auszuschliessen. Der Gefangene Abraham Mo-

ses schwur zu Adonai, «dem ewigen allmächtigen Gott, Herr über alle Melakon (Könige), dem einigen Gott seiner Väter und allerhöchsten Richter Himmels und der Erden». Wenn er unwahr oder betrügerisch schwöre, so sei er Heran (Bann, gebannt) und ewig verflucht, so dass das Feuer über ihn komme und ihn verzehre, wie einst Sodom und Gomorra, und alle die Flüche, die in der Thora geschrieben stehen, sollten auf ihn kommen. Auch der wahre Gott, der Laub und Gras und alle Dinge erschaffen hat, sollten ihm nimmermehr zu Hilfe und statten kommen in seinen Sachen und Nöten. Wo er aber in dieser Sache wahr und recht schwöre, also helfe ihm der wahre Gott Adonai. Stadtarchiv Aarau, Turmbuch V vom 11. Juli 1771. Die Juden, die ihren Glaubensgenossen Joseph Süss Oppenheimer 1738 zur Hinrichtung begleiteten, beteten laut: «Eins und ewig ist Jahwe Adonei». Van Dülmen Richard S. 137.

57 Baumann Max, Stilli S. 101–103. Amtsrechnung Schenkenberg 1758. Criminal-Manual vom 14. 3. 1758 S. 402–405. Die Amtsrechnung erwähnt, 4 Männer von Stilli seien zu je 1 Jahr Schallenwerk mit dem Ring verurteilt worden, das Criminal-Manual jedoch erwähnt je 2 Jahre Schallenwerk mit dem Ring. Die Prozesskosten betrugen laut Amtsrechnung 1770 Pfund, die Anfertigung von 5 Halseisen und Ringen kostete 27 Pfund und das Fällen und Aufrichten der Stüde 11 Pfund.

58 Die Stadt Aarau kannte ein schmerzverschärfendes Foltermittel für hartnäckig Bestreitende, nämlich «das rauhe Hemd und Hosen». Das erfuhr 1674 auch der Beutelschneider Hans Ueli Meyer von Schözen. Man entkleidete ihn, und dann wurden ihm die rauhen Folterkleider angezogen und die Gewichte – den Mörsel und die zwei schwersten Gewichtssteine – angehängt. Damit blieb er lange Zeit hängen, um ihn zum Geständnis zu bringen. Ölhafen Christian S. 114–115.

59* Pfister Willy, Pfarrer-Register S. 38–43.

60 Wenn Gefangene nicht einzeln, sondern in Gruppen auf die Landvogteischlösser gebracht wurden, musste für die Statistik ihre Anzahl geschätzt werden. Das liess sich am besten durch Zuhilfenahme der für die Gruppe eingesetzten Verpflegungssumme bewerkstelligen, etwa 5, 8, 10 oder 15 Personen.

61 Dubler Anne-Marie S. 39, 50–51. Die Verfasserin beschreibt die einheimischen und fremden Bettler, Findelkinder, Zigeuner und Konvertiten, dazu Bettelfuhren und Betteljäginen. Die Nichtgehfähigen wurden auf Fuhrwerken und in Bennen, den Handwagen, von einer Gemeinde zur andern gekarrt, dort umgeladen und immer weiter bis zur Grenze geschoben. Die Aussage der Verfasserin über die Anziehungskraft der Freien Ämter wird von Peter Witschi S. 25–26 noch für das 19. Jahrhundert bestätigt.
Neuenschwander Heidi S. 194–206. Diese Stadtgeschichte befasst sich auch mit dem Armenwesen der Stadt. Durch Lenzburg zogen ungezählte Arme, Vertriebene, Verbannte, Heimatlose und des Landes Verwiesene. Die Stadt gab im 17. Jahrhundert ungefähr 10% ihrer Einnahmen für die eigenen und fremden Armen aus. Die beiden lebendigen Darstellungen des Armen- und Bettlerwesens von Anne-Marie Dubler und Heidi Neuenschwander in Lenzburg und den angrenzenden Freien Ämtern ergänzen sich.

62* Dubler Anne-Marie S. 63. Amtsrechnungen Lenzburg 1737/38, 1740/41, 1741/42.

63* Siehe auch Küther Carsten S. 31–32 und das Kapitel Krankheit – Depression – Tod S. 83–89.

64 Danckert Werner S. 9–20. Viele der Hausierer und Störarbeiter gehörten zu den sogenannten unehrlichen Leuten, waren Verfemte und an den Rand der Gesellschaft Gedrängte. Unehrlich bedeutete nicht diebisch oder betrügerisch, sondern drückte aus, dass jemand zu gewissen gerichtlichen Handlungen unfähig war und nicht Richter, Verteidiger, Zeuge, Vormund, Beamter oder Zunftgenosse sein konnte. Unehrliche waren auch die zum Tode oder zu Schandstrafen Verurteilten, die Geschorenen, ebenso die Juden, Türken, Heiden und Zigeuner. Unehrlich waren die Angehörigen der verfemten Berufe wie Scharfrichter, Henkersknechte, Wasenmeister, Totengräber, Schäfer, Hirten, Müller, Leineweber, Töpfer, Ziegler, Gaukler, Spielleute, Marktschreier, Zahnbrecher, Dirnen, Barbiere, Bader, Wurzelkrämer, Zöllner, Gassenkehrer, Kloakenreiniger, Hundehautgerber, Schweineschneider, alle Fahrenden und Bettler. Der Verfasser geht dem Ursprung der Verachtung der erwähnten Berufe und den rechtlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen für die betroffenen Menschen nach.

65 Schipperges Heinrich S. 98–107. Das interessante Buch über die Medizin, Ärzte und Heilenden im Mittelalter erwähnt, wie ein Teil der Heilgehilfen, Hebammen, Starstecher, Zahnbrecher und Steinschneider im Laufe der Zeit auf Jahrmärkten auftraten und zu Possenreissern entarteten. S. 91.

66* Küther Carsten S. 77–99. Danckert Werner S. 208–162.

67 Geiser Karl S. 241–43. Die Bestimmungen gegen das «herumschweifende Gesindel» in den Bettelordnungen waren sehr hart, stark verschärft 1690 und 1727. Den über 15-jährigen Zigeunern sollte zum ersten Mal ein Ohr abgeschnitten, beim zweiten Treffen mussten sie hingerichtet werden. Huonker Thomas S. 20–41. Den Ausführungen über das fahrende Volk der Jenischen stellt der Verfasser eine historische Übersicht über die Zigeuner in der Eidgenossenschaft voran. Sie hatten in diesem Land nichts Gutes, sondern härteste Unterdrückung zu erwarten.

68* Dubler Anne-Marie S. 39. Pfister Willy, Chorgericht S. 131 Beilage 14 Bernisches Mandat, Heiden und Zigeuner zu vertreiben vom 24. 7. 1634.

69* Pfister Willy, Chorgericht S. 18–32 Organisation des Chorgerichts.

70 Ein Beispiel von Zusammenspiel Chorgericht – Landtag bietet der Fall von Hans Ueli Bertschi von Dürrenäsch im Chorgerichtsmanual und Totenrodel Leutwil, siehe Anhang.

71* Pfister Willy, Chorgericht S. 44, Strafmass für Ehebruch und Hurerei.

72* Derselbe, Chorgericht S. 45–46.

73* Staatsarchiv Aarau, Rep. Nr. 1780 Aktenbuch A Aarau, S. 481–483.

74 Sommer Peter S. 45. Die Meinung des Verfassers, der Siedhafen sei seit dem 14. Jahrhundert nicht mehr verwendet worden, ist zu bezweifeln. Als sehr grausame Strafe hätte sie gut ins 15., ja sogar noch ins 16. Jahrhundert gepasst.

75 Stadtarchiv Zofingen, Kriminaltrucke, Rep. Nr. 228 Turmbuch 1619–1761, darin befinden sich im zweiten Teil Beispiele aus Zofingens Kriminalgeschichte von 1238 bis zum Ende des 15. Jahrhunderts.

76 Wer einmal sein Land- und Heimatrecht verloren hatte, blieb für immer heimatlos, denn keine Gemeinde bürgerte einen Heimat- und Besitzlosen ein. Peter Witschi führt als Beispiel Anna Maria Ulrich an. Sie war die Tochter eines ehemaligen Berners und einer ehemaligen Zürcherin, die einst zu Bremgarten und Freiburg i. Ü. zum katholischen Glauben übergetreten waren. Einige Überlebende der zwölf Kinder erscheinen in den publizierten Heimat- und Gaunerlisten. Das älteste Kind wurde 1819 in Zug hingerichtet. S. 23–24.

77 Die bernischen Untertanen durften nur in den sogenannten avouierten bernischen Soldregimentern Dienst nehmen. In ihnen galten die heimatlichen Gesetze und die bernische Kriegsordnung. Die Räte und seit 1715 die Rekrutenkammer in Bern standen in ständiger Verbindung mit den Regimentskommandos, die stets Rechtshilfe leisteten. Auf diesem Weg erreichten innert kurzer Zeit chorgerichtliche Vaterschaftsklagen die Beschuldigten in den Kompanien. Bern hatte in drei Staaten Soldtruppen stehen: In Frankreich 1672–1792, den Niederlanden 1701–1796 und Sardinien-Piemont 1737–1799.

78 Die minderwertige Stellung der unehelich Geborenen dauerte bis 1798. Die helvetische Regierung erliess am 29. Dezember 1798 ein Gesetz, nach dem die Illegitimen in der Ausübung persönlicher und politischer Rechte den ehelich Geborenen gleichgestellt wurden, also auch testieren und erben durften. Mit der Helvetik verschwand aber auch die Gleichstellung der Unehelichen wieder.

79* Stadtarchiv Zofingen, Rep. Nr. 228 Turmbuch Zofingen zweiter Teil.

80 Danckert Werner S. 209–210. Der Name dieser Bettlerkolonie in Basel hiess vermutlich ursprünglich Kahlenberg, das heisst Richtplatz. Sie war die alte Freistätte der Bettler und Lahmen und bildete schliesslich die ständige Niederlassung aller Angehörigen der Unterschicht, des Henkers, seiner Knechte, der Totengräber, Sackträger, Kloakenreiniger und anderer mehr. Diese «Unehrlichen» hatten ihr eigenes Gericht, das aus dem Henker als Richter und sechs sogenannten Urteilssprechern bestand, allerdings unter Assistenz von Amtsleuten des Stadtgerichts als Berater oder «Einbläser». Seit dem 16. Jahrhundert verkam das Gericht zur leeren Zeremonie, was aber die grosse Anziehung «des Kohlenbergs» nicht minderte.

81* Pfister Willy, Chorgericht S. 54–58 weitere Verwünschungen.

82 Dieser Fall ist ein Beispiel für die geistige Unbeweglichkeit und Unbarmherzigkeit eines städtischen Landgerichts, dessen Mitglieder unter dem starken Einfluss orthodoxer Theologen standen.

83 Der zweitletzte zum Tode verurteilte Gotteslästerer im Unteraargau war der Emmenthaler Urs Spar. Er wurde 1669 neben der Gotteslästerung noch des Totschlages angeklagt. Die Strafe bestand nicht aus Enthaupten, sondern wegen der Lästerung aus dem Feuertod. Als er durch das Schenkenbergertal gezogen war, begehrten dort etliche Personen von ihm ein Liedlein zu hören, um einen Trunk Wein. Da habe er eben sein lästerliches Liedlein gesungen:

«Alte Weiber und Pfaffen
Hat der Teufel erschaffen.
Junge Weiber und Hühnerfleisch
Hat erschaffen der Heilig' Geist»

Turmbuch Königsfelden 1669.

Vermutlich bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts durften im Bernbiet nur Psalmen und andere geistliche Lieder gesungen werden. Bei den unpassendsten Gelegenheiten, im Wirtshaus, im Gefängnis, auf Reisen oder anderswo sangen oder grölten die Leute Psalmen. Pfister Willy, Chorgericht S. 121 Anmerkung 132. Heimlich hörten oder sangen die Leute auch sogenannte «Huorenliedli», die sie von durchziehenden oder einheimischen Spottvögeln gelernt hatten. Sie wurden zuerst chorgerichtlich bestraft, bei Rückfällen malefizisch.

84* Pfister Willy, Söldner Bd. I S. 83–85, 295.

85* Derselbe, Chorgericht S. 99–100 Beispiele von Verfluchungen.

86 Derselbe, Chorgericht S. 54–55. Im Quellenmaterial erscheinen keine Lästerer, die Gott einluden, sie zu verfluchen. Die Lästerungen «Gott verdamm' mich» und «Gott straf' mich» hätten noch im 17. Jahrhundert die Hinrichtung zur Folge haben können und im 18. Jahrhundert mehrere Jahre Schallenwerk eingebracht. Sogar völlig verrohte Verbrecher hüteten sich vor diesem Fluch, denn keiner wollte von Gott verdammt und dem Teufel verfallen sein.

87* Derselbe, Söldner Bd. I S. 23, 147. Criminal-Manual 1770.

88* Derselbe, Pfarrer-Register S. 186 Anmerkung 44.

89* Heiz Jakob S. 107–205.

90* Pfister Willy, Pfarrer-Register S. 122, 204.

91* Danckert Werner S. 17.

92 Derselbe S. 42–43. Als heilend und zauberkräftig galten Gegenstände, die mit dem Henker zu tun hatten, wie Knochen, Haut und Blut von Gerichteten, eine Diebshand, das Hemd eines Gehängten oder Geräderten, das Holz des Richtrades, Späne vom Galgen oder Schafott, Splitter des zerbrochenen Richtstäbchens, der Galgenstrick und vieles andere mehr. Siehe auch Sommer Peter S. 86–87. Auch bei Franz Heinemann ist die Rede von Gegenständen der Henker, die zur Zauberei benützt wurden.

93* Röthlin Niklaus S. 40.

94* Müller Hugo S. 9–14.

95 Hätte doch die bedauernswerte Durchziehende nur ein paar Tage später in ihrer Heimat das Kind zur Welt bringen können! Dort wäre es ihr möglich gewesen, mit Hilfe einer in den romanischen Ländern beheimateten Einrichtung das Neugeborene unerkannt abgeben zu können. An einzelnen Klöstern, Hospizen und besonderen Aufnahmehäusern war in einer Mauer eine sogenannte Drehlade, eine Trülle, französisch Tour d'Hospice, angebracht. Das war ein schalenförmiger Kasten, der sich in das Innere drehen liess. Die Mutter legte ihr Kind in diesen Kasten, zog die Glocke und verschwand unerkannt für immer. Die Drehlade wurde von Schwestern, Betreuerinnen oder Kindermägden nach innen gedreht und das Kind in Obhut genommen. Die meisten der abgegebenen Kinder waren geschwächt und starben bald. Pfister Willy, Die Einbürgerung der Ausländer in der Stadt Basel im 19. Jahrhundert, Basel 1976, S. 49–50, 479 Anmerkung 15. Eine Abbildung einer Drehlade von 1830 aus dem Larousse ist dort auf S. 49 zu finden.

In einer ähnlichen Lage wie Maria Elisabeth Imbert befand sich 1793 Magdalena Brügger alias Magdalena Gänger aus Pirmighofen im Elsass. Sie hatte an der Bözbergstrasse ein in ein schlechtes leinenes Säcklein gewickeltes totgeborenes Kind hinterlassen. Mit knappster Not entging sie der Verurteilung als Kindsmörderin, indem ihr schlussendlich geglaubt wurde, das

Kind tot geboren zu haben. Für Nachlässigkeit wurde sie am 22. 7. 1793 zu 12 Jahren Schallenwerk mit anschliessender Verbannung verurteilt. Staatsarchiv Aarau, Rep. Nr. 1225 Kriminalakten Schenkenberg 1793 – 1794, Criminal-Manual vom 11. 6. und 22. 7. 1793.

96 Das Problem des Kindsmordes hoben Dichter seit der Spätzeit der Aufklärung aus der niedrigen Ebene des Bänkelsangs und der Moritaten in Balladen und Dramen auf eine hohe literarische Ebene. Sie äusserten sozialkritische und anklägerische Gedanken, im Gegensatz zu den Bänkelsängern. Von den in die Hochliteratur eingegangenen Werken mit dem Kindsmord-Motiv seien nur einige erwähnt: Heinrich Leopold Wagners Drama Die Kindsmörderin, von 1776; Gottfried August Bürgers Ballade Des Pfarrers Tochter von Taubenheim, von 1781; Friedrich Schillers Ballade Die Kindsmörderin, von 1782 und Gerhard Hauptmanns Drama Rose Bernd, uraufgeführt 1903. Zwischen 1913 und 1926 dichtete Bertold Brecht die Ballade von der Kindesmörderin Maria Farrar. Besonders eindrücklich wirkt der Refrain: «Auch ihr, ich bitte euch, wollt nicht in Zorn verfallen, Denn alle Kreatur braucht Hilf von allen».
Der 1987 tödlich verunglückte Schweizer Schriftsteller Walther Kauer befasst sich im Roman Gastlosen mit der Kindsmörderin Anna Kessler aus dem Werdenbergischen, die 1777 mit einer Schar Fahrender in das bernisch/freiburgische Grenzgebiet im Amt Grasburg gelangte. Im Roman ist sie die Mutter des Vreneli ab em Guggisberg. Das von einem erfahrenen Gerichtssässen geführte lange Verhör ist interessant und aufschlussreich. Der Autor verarbeitete den Stoff noch zu einem fesselnden Theaterstück, Hörspiel und Filmdrehbuch. S. 299 – 341, 371 – 378.

96a Die letztes Jahr erschienene ausgezeichnete Arbeit aus Luzern von Jürg Manser und seinen zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über die archäologischen und historischen Untersuchungen anlässlich der Ausgrabung der Richtstätte des Standes Luzern in Emmenbrücke bietet eine gute Vergleichsmöglichkeit. Sie ist weit mehr als nur ein Grabungsbericht und enthält neben der Beschreibung der archäologischen Arbeiten sehr interessante Beiträge über das Justizwesen des Standes Luzern vom 16. bis 19. Jahrhundert. Michael Harrers Statistik der Hinrichtungen in Luzern von 1551 bis 1798 entspricht in vielen Teilen der vorliegenden Arbeit. Interessant ist ebenfalls die Darstellung der Malefizordnung des Standes Luzern im 17. Jahrhundert von Manuela Ros. Die Ausführungen von René Pahud de Mortanges über das rechtshistorische Umfeld der Luzerner Strafjustiz im Ancien Régime steht in enger Beziehung zur vorliegenden Arbeit.
Den Hinweis auf das Erscheinen der beiden Bände im Spätherbst 1992 erhielt ich von Frau Dr. Mathé vom Staatsarchiv Aarau, wofür ich ihr freundlich danke.

97* Hasler Eveline, Anna Göldin, Letzte Hexe. S. auch Helbing Franz/Bauer Max S. 342 – 345.

98 Schmidt J.W.P. S. 152. «Das Werk erlangte ein fast kanonisches Ansehen und wurde fortan zu allen Zeiten bei Hexenprozessen als ausschlaggebend betrachtet».

99 Derselbe S. 46 – 47 des Vorwortes. Der Verfasser beschuldigt die beiden Mönche «einer schonungslosen und unerbittlich konsequenten Brutalität».

100 Es ist anzunehmen, dass die alleswissende Inquisition mit ihren vielen Spähern und Denunzianten wusste, wie seit Jahrhunderten einzelne Menschen neugierig auf geistig-seelische Experimente waren. Sie nahmen zu diesem Zwecke narkotisierende Pflanzen zu Hilfe, um in Träume, Räusche, Halluzinationen und sogar Geistesverwirrung zu fallen. Bei uns waren die Tollkirsche, das Bilsenkraut, der Stech- oder Dornapfel und der Mohn als narkotisierend bekannt. Die Richter schrieben die Wirkung der erwähnten Pflanzen dem Teufel zu. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein geistiger Ausflug nach dem Genuss einer narkotisierenden Pflanze als Flug zu einem Hexenfest mit dem Teufel betrachtet wurde.

101* Hasler Eveline S. 153 – 154, 161 – 162, 176, 212 – 213, 252.

102* Helbing Franz/Bauer Max S. 214 – 214.

103 Dieselben S. 215. Sommer Peter S. 88/89. Zwetsloot Hugo S. 268. Friedrich von Spee wusste, dass schlechte Scharfrichter oft Betrug beim Suchen nach dem Teufelszeichen trieben, indem sie bei der Blutprobe die Nadel heimlich in den Stiel zurückgleiten lassen konnten, ohne dass es zu einer Blutung kam.

104* Ebner Theodor, S. 1 – 49. Zwetsloot Hugo S. 61 – 90, 264 – 278.

105 Die deutsche Übersetzung des lateinischen Titels von 1631 lautet langatmig: «Rechtliche Bedenken. Das ist ein Buch über die Prozesse gegen Hexen, für die Obrigkeiten Deutschlands

gegenwärtig notwendig. Für die Ratgeber und Beichtväter der Fürsten, für die Inquisitoren, Richter, Anwälte, Beichtväter der Angeklagten usw. Von einem römischen Theologen». Zwetsloot Hugo S. 92.

106* Ebner Theodor S. 7, 21.

107 Derselbe S. 17–21. Helbling Franz/Bauer Max S. 319–323. Friedrich von Spee war nicht der einzige und erste Kämpfer gegen den Hexenwahn. Einige Jahrzehnte vor ihm hatte auf protestantischer Seite der Arzt Johannes Weyer aus Grane an der Maas nachgewiesen, dass alle Krankheiten ihre natürliche Ursache hatten und nicht angehext sein konnten. Der Prediger Johannes de Greve in Arnheim wurde zum Vorkämpfer gegen die Folter, die er selbst hatte erleiden müssen. Auf katholischer Seite erlebte Friedrich von Spee, wie sein Lehrer, der Jesuit Adam Tanner von Innsbruck, Hexenglauben und Folter verdammte. Der niederländische Priester Loos wurde wegen seines Auftretens gegen den Aberglauben zum Widerruf gezwungen. Ein weiterer Jesuit, Paul Leymann, trat ebenfalls gegen Hexenprozesse und Tortur auf. Der Kampf gegen die Greuel und Grausamkeiten der Hexenprozesse war für Friedrich von Spee etwas vorgezeichnet. Ihm gebührt aber das Verdienst, durch sein Buch einen Denkanstoß ausgelöst zu haben, der dann – leider erst viel später – im 18. Jahrhundert Früchte trug.

108 Das Landgericht der Stadt Lenzburg befahl dem Scharfrichter, die vom 16-jährigen Hans Jakob Baumann, des Lismers Sohn, missbrauchten Geissen zu erwürgen. Turmbuch Lenzburg 15. 4. 1645.

109* Criminal-Manual 17. 5. 1732.

110 Mortimer John F. S. 37 spricht von auf dem Rücken gebundenen und daran hochgezogenen Armen. Sommer Peter S. 65 schliesst sich dieser Meinung an.

111* Mortimer John F. S. 47.

112 Die Folterschmerzen glichen den Operationsschmerzen vor der Anwendung der Narkose. Das Kraftsuchen bei Gott im Falle schrecklicher körperlicher und seelischer Not an der Folter erinnert an einen klassischen Fall in der Geschichte der Medizin. 1809 öffnete ein Arzt zum ersten Mal die Bauchhöhle eines Menschen. Die Patientin, eine Farmersfrau in den USA, hatte den Arzt dazu gedrängt. Sie sang in den Operationsschmerzen so lange Psalmen und Kirchenlieder, bis ihr Gesang in kläglichen Lauten erstickte und ihre verkrallten Hände weiss wurden. Ihr Glaube, Wille und Fähigkeit zum Ertragen grösster Schmerzen aber hatten sie gerettet. Thorwald Jürgen, Das Jahrhundert der Chirurgen, Klagenfurt 1956, S. 17–36.

113 Die 19 völlig unschuldigen Gefolterten und Widerstehenden sollen hier – vor allem für die Genealogen – aufgeführt werden: Eine Frau von Seon 1571 – Eva Jung in Biberstein 1571 – Margreth Gugger in Küttigen 1576 – Eine alte Frau von Seengen 1580 – Zwei Hexen von Aarburg 1581 – Verena Brunner aus dem Ruedertal 1584 – Barbeli Herzog von Reinach 1593 – Margreth Brosi in Aarburg 1599/1600 – Anni Hiltpold von Schinznach und eine andere Frau 1605 – Die Untervögtin von Küttigen 1608/09 – Der Ehemann der Bryda Käser von Menzikon 1611 – Die Sigmundin von Holderbank 1612 – Die Ehefrau von Baschi Dietiker von Thalheim 1612 – Ruedi Richner von Rupperswil 1612 – Anna Schmid von Staffelbach 1622 – Die Ehefrau des Ueli Hänsli Zobrist von Buchs 1626 – Adelheid Steiner von Muhen 1630.

114* Criminal-Manual 12. 3. 1721.

115 Vom Volk wurde das Ertränken auch das Schwemmen genannt. Schwemmen war ursprünglich ein Gottesurteil, bei denen Frauen gebunden ins Wasser geworfen worden waren. Wenn sie an die Oberfläche kamen und sich am Leben erhalten konnten, waren sie gerettet.

116 Der Band Kriminalakten 1563–1797 im Stadtarchiv Zofingen, Rep. Nr. 226, schildert ausführlich den Verlauf des Prozesses bis zur Hinrichtung von Johann Martin Gratwohl am 26. Januar 1796. Er war der letzte Hingerichtete im bernischen Aargau. S. auch Zofinger Tagblatt vom 26. Januar 1971.

117* Van Dülmen Richard S. 113–117.

118* Criminal-Manuale 1783, 1793.

119 Schneider Hugo S. 594. Masse und Gewicht eines Richtschwertes: Gewicht 1,7 bis 2,3 kg. Gesamtlänge 105–130 cm, Klingenlänge 80–90 cm, Klingenbreite 6–7 cm.

120* Turmbuch Aarau 14. 8. 1657.

121 Als der Scharfrichter Martin Müller 1796 in Zofingen ankam, um den wegen Mordes verurteilten Johann Martin Gratwohl zu richten, fand er dort Rad und Breche unbrauchbar vor. Der Rat von Zofingen bat den Landvogt von Schenkenberg um Aushilfe. Eilends wurden diese Richtinstrumente über Aarau nach Zofingen gekarrt. Zofinger Tagblatt vom 26. Januar 1971.

122 Die Blutstillung war wichtig. Kam sie mit Hilfe eines Tuchlappens nicht zustande, nahm der Scharfrichter oder ein Schärer die Kauterisation vor. Das war das Ausbrennen der Wunde mit dem Glüh- oder Schorfeisen. Schipperges Heinrich S. 98.

123 Das erlebte 1589/90 der Knabe Hans Bänteli von Klein-Andelfingen. Ihm wurde in Aarau das Leben geschenkt, dafür aber ein Ohr abgeschnitten, dann kam er ins Halseisen und musste anschliessend das Land für 101 Jahre verlassen. Ölhafen Christian S. 80.

124 Die Stadt Aarau verfügte noch über einen besonderen Halskragen, indem bis zum 17. Jahrhundert Delinquenten «der eiserne Gänsekragen» angeschmiedet wurde. Der Chronist Christian Ölhafen führt ein solches Beispiel aus dem Jahr 1618 an, S. 96.

125* Fumasoli Georg S. 123 – 158.

126 Die Lücken im Solddienst sollten nicht mit Lumpenvolk aufgefüllt werden, womit der Solddienst abgewertet worden wäre. Pfister Willy, Söldner Bd. I S. 38 – 39, Bd. II S. 71.

127* Derselbe, Söldner Bd. II S. 239, 278.

128* Derselbe, Söldner Bd. I S. 83 – 84, 295 Anmerkung 51.

129 Derselbe, Ortsgeschichte Rupperswil, Band II, Aarau 1966, S. 136 – 138.
Geiser Karl S. 179. Nicht nur Straffällige, sondern auch kräftige arbeitsscheue Bettler wurden von den Behörden beim Bau von Befestigungswerken eingesetzt, ins Schallenwerk gesteckt, in fremde Kriegsdienste geschickt oder auf Galeeren geliefert.

130* Dubler Anne-Marie S. 65.

131* Pfister Willy, Söldner Bd. I S. 85 – 86.

132 Die bernischen Zusatzstrafen gründeten sich auf die Carolina, die in 5 Artikeln solche enthielt. Mit Ausschleifen und glühenden Zangen sollte die Strafe vermehrt und die Furcht vergrössert werden. Da heisst es, der Leib sei mit glühenden Zangen zu reissen, es seien etliche Griffe in den Leib mit glühenden Zangen zu geben. Bei häufig auftretendem Kindsmord sollten die Kindsmörderinnen vor dem Lebendig-vergraben und Pfählen mit glühenden Zangen gerissen werden. Radbruch Gustav S. 84, 87, 90 – 91, 116 – 118.

133* Van Dülmen Richard S. 131, 144.

134 Mortimer John F. S. 54. «Das Brett rumpelte auf dem Pflaster, wobei ihm sein Kopf übel zerstossen wurde, da man ihn so auf das Brett gebunden hatte, dass dieses nicht unter seinem Kopf lag. Weil er so fürchterlich schrie, da erbarmte sich einer seiner und legte ihm einen Hut unter den Kopf».

135* Van Dülmen Richard S. 113 – 117.

136* Mortimer John F. S. 12.

137* Amtsrechnung Lenzburg 1740/41.

138 Mortimer John F. S. 77. Dem englischen Dichter William Shakespeare (1564 – 1616) war die Sitte der Scharfrichter wohlbekannt. Im 3. Akt des Lustspiels «Wie es Euch gefällt» heisst es «Der Henker – fällt nicht das Beil auf den gebeugten Nacken, bis er sich erst entschuldigt».

139 Derselbe S. 136. 1596 beschloss der Rat von Aarau, alles Essen und Trinken mit dem Scharfrichter im Wirtshaus oder zu Hause zu verbieten. Wer dagegen handelte, dem waren alle ehrlichen Wirtshäuser und Gesellschaften verboten. Ölhafen Christian S. 82.

140 Lötscher Valentin S. 113 – 114. Aus einer Liste von Scharfrichterfamilien: Volmar von Zürich, Näher von Esslingen, Mengis von Rheinfelden. Von Henting Hans S. 209 bezeichnet die Sitte der Scharfrichter, sich untereinander und ohne verwandtschaftliche Beziehungen als Vettern zu betrachten und so anzureden, als von altem Herkommen. «So reden sich die Könige in ihren Briefen an».

141 Die Frage nach dem Wesen eines Scharfrichters ist wohl nicht eindeutig zu beantworten, da man es nie wert genug fand, etwas über den geistigen und seelischen Zustand solcher verachteter Menschen aufzuzeichnen. Sicher aber überwiegt das Abstossende, Primitive oder gar Psychopathische an einer Henkersgestalt. Nach eingehenden Studien der verfemten «unehrlichen» Menschen kommt Werner Danckert zum Schlusse, dass Henker «abgestumpfte, ner-

venstarke Naturen» gewesen sein mussten. S. 38. Nach der Beschäftigung mit der Reihe der Berner Scharfrichter kommt Peter Sommer zur Ansicht, ein Scharfrichter habe kein quälsüchtiger Unmensch sein können, da er nur auf Befehl handeln durfte und sich fügen musste. «Er war nur ein Rad im Getriebe der Justiz. Für Eigenmächtigkeit und selbstherrliches Tun blieb ihm kein Raum». S. 31.

142 Schneider Hugo S. 596. Der Verfasser der Arbeit über die Richtschwerter kommt im Zusammenhang mit den Klingeninschriften zum Urteil, der Scharfrichter sei trotz seines grausigen Handwerks oft ein gottesfürchtiger Mensch gewesen.

143 Derselbe S. 594–595. In dieser interessanten Arbeit sind 5 Klingensprüche aufgeführt. Auf 3 Richtschwertern stehen eingeätzte Sprüche und die Symbole Galgen und Rad. Radbruch Gustav, Ars moriendi S. 464, 484. Der Verfasser führt ebenfalls 3 Richtschwertsprüche auf: «Kurze Not/Gnade bei Gott». «Die Herren steuern dem Unheil/Ich exequiere ihr Endurteil». «Führ ich mit Macht den Todesstreich/Kommt er von Stund an ins Himmelreich».

144* Von Henting Hans S. 137, 162, 172, 174.

145* Mortimer John F. S. 211.

146 Es ist einleuchtend, dass grobe, verrohte und gefühllose Henker nicht selten im Alkoholismus, Delirium und Selbstmord endeten. Mortimer John F. S. 33. Radbruch Gustav, Ars moriendi S. 463.

147 Schneider Hugo S. 597. Weitere Zweige dieser Scharfrichtersippe amteten weitherum als Henker, in unserer Gegend in Schaffhausen, Winterthur, Diessenhofen, Luzern und Sursee.

148* Derselbe S. 596.

149 Danckert Werner S. 43 berichtet, die Stadt Luzern sei 1656 sogar so weit gegangen, ihren Scharfrichter Balzer Mengis zu beauftragen, alle luzernischen Verwundeten aus der Schlacht von Villmergen zu verarznen. Nach Franz Heinemann S. 9–10 heilte er 29 Verwundete, einer starb. Die Rechnung des Heilers war sehr hoch. Sommer Peter S. 72–73 weist an verschiedenen Stellen auf grosse anatomische Kenntnisse einzelner Scharfrichter hin. Sie mussten zerdehnte Glieder einrenken, Wunden salben und andere Schärerarbeiten verrichten, vor allem um Verurteilte einigermassen hergestellt an den Galgen zu bringen. Weitere ähnliche Hinweise s. Mortimer John F. S. 86, 139, Radbruch Gustav, Ars moriendi S. 471 und Heinemann Franz S. 7 und 13.

150 Die «Unehrlichen» durften nicht einmal in einem bernischen Soldregiment, geschweige denn in der heimatlichen Miliz dienen. 1731 holte die Rekrutenkammer den bereits zu einem Rekrutentransport eingeteilten David Frey zurück, weil er im Schinderhandwerk gearbeitet habe und seine Mutter eines Wasenmeisters Tochter sei, «weswegen er nit könne in Dienst genommen werden». 1746 wurde Niklaus Hotz zurückgewiesen, «weilen er von einer Henkerrace stamme». 1772 musste Johann Rudolf Ott, als Enkel eines Scharfrichters, das Handgeld zurückerstatten und heimkehren. 1780 wurde der Oberländer Christian Steger, eines Wasenmeisters Sohn, wegen der Verheimlichung seiner Herkunft bestraft. Pfister Willy, Söldner Bd. II S. 57.

151 Danckert Werner S. 49. Mortimer John F. S. 139. Drei Scharfrichtern von Bern war es gelungen, ihren verfemten Stand zu verlassen und durch die Freiung «ehrlichen» Standes zu werden. Sommer Peter S. 72–73. Radbruch Gustav, Ars moriendi S. 463 berichtet, wie Henker im Mittelalter und 16. Jahrhundert scheinbar mit ihrer furchtbaren Berufsausübung aufhören und für ihre Sünden Busse tun wollten, dafür reichlich Almosen sammelten und dann wieder zur gleichen blutigen Tätigkeit zurückkehrten! Im Basler Ratsmanual von 1510 heisst es, wenn sie eine zeitlang die Leute betrogen hätten, «so werden sie wiederum Henker».

152 Widmer Arthur S. 46. Joder Schörli, des Nachrichters Knecht, kam Ende April 1593 in den Turm von Aarau, weil er 3 abgehauene Köpfe aus Mutwillen an und unter die Leute geworfen hatte. Er musste Urfehde schwören und das Land für ewig verlassen. Der Verfasser spricht von verwahrlosten Zuständen im Justizwesen jener Zeit.

153 Nicht immer gelangen die von Lehrlingen vorgenommenen Hinrichtungen, so missriet 1747 eine solche in Zofingen. Der Scharfrichter Jakob Hotz überliess den Schwertschlag seinem Sohn, der damit vermutlich sein Meisterstück machen wollte. Dieser verfehlte den Schlag, und er musste 1 Zoll (3 cm) dick mit dem Messer noch den Hals des Hinzurichtenden abtren-

nen. Das war ein schauerlicher Anblick für die vieltausend Zuschauer. Stadtarchiv Zofingen, Rep. Nr. 227 Criminal-Procedur contra 3 Wälchli 28. 8. bis 17. 12. 1747.

154* Mortimer John F. S. 15.

155* Von Henting Hans S. 24.

156 Nicht nur eine Reihe von Gefangenen kannte die Geheimsprache des Rotwelsch, sondern auch einzelne Scharfrichter bedienten sich unter ihresgleichen vieler geheimer Ausdrücke, vor allem für die Geräte und Werkzeuge. Der Galgen war der Dolme oder Tholman, foltern hiess fetzen, der Schinder war der Fetzer, Richtschwert und Schindermesser wurden Mechels genannt. Der Henkersknecht nannte sich der Freymann. Radebrechen oder rädern hiess zerschabern usw. Kluge Friedrich S. 307–310.

157 Mortimer John F. S. 34. Wohl der Prominenteste aller mit Gewalt zum Schweigen Gebrachten ist der Philosoph und Religions-Reformer Giordano Bruno (1548–1600), der am 17. Februar 1600 als ein von der Inquisition zum Tode durch das Feuer Verurteilter auf dem Schinderkarren durch die Stadt Rom zum Scheiterhaufen auf dem Campo dei Fiori geführt wurde. Damit er nicht zum Volk sprechen konnte, wurde ihm eine sogenannte Foltermaske, ein eiserner Reifen, um das Gesicht und in den Mund gelegt und im Genick geschlossen.

158* Sommer Peter S. 78–82.

159 Im Quellenmaterial ist nirgendwo erwähnt, ob die Tröstungen in der Zelle oder in einem besonderen sicheren Gemach stattfanden. Vermutlich könnte das Letztere der Fall gewesen sein, weil den Geistlichen kaum zugemutet werden konnte, in einer stinkenden Zelle auszuharren und darin eine ernste, den traurigen Umständen angepasste Stimmung aufkommen zu lassen. Hans von Henting zitiert einen Bericht von 1693 aus Sondershausen (S. 71 Anmerkung 2), nach dem ein Verurteilter aus dem Grund aus der Zelle genommen wurde, «damit die Priester und andere Leute, so ihn trösten sollten, nicht ins Gefängnis kriechen, und allen Gestank an sich ziehen dürffen, mit verlihrung ihrer Gesundheit». Sonst könnten die Geistlichen gar wegbleiben und sich des armen Sünders nicht annehmen.

160* Pfister Willy, Pfarrer-Register S. 58, 159.

160a Manser Jürg S. 231 erwähnt, dass im Stand Luzern Andersgläubige «keinen Anspruch auf einen geistlichen Beistand» genossen.

161 Röthlin Niklaus S. 49. Bei der Hinrichtung der Bande des Schwarzen Samuel in Basel im Jahr 1733 stellte sich das gleiche Problem. Der Bischof von Pruntrut verlangte ein Besuchsrecht für einen – wenn nötig verkleideten – katholischen Geistlichen zur letzten Tröstung der Bandenmitglieder. Diese hatten dringend um einen Geistlichen ihrer Konfession gebeten. Die Basler Räte zeigten kein Entgegenkommen, versprachen jedoch, ihrerseits auch keine solchen Bedingungen zu stellen.

162 Die anlässlich der Hinrichtung von Bernhart Matter am 24. Mai 1854 gehaltene Standrede von Pfarrer Emil Zschokke ist zu lesen bei Halder Nold S. 203–207. Das Historische Museum Bern besitzt eine Sammlung Standreden von 1749 bis 1840, worunter einige auch Delinquenten aus dem Unteraargau betreffen.

163 Wolf Siegmund A. S. 13–22. Das Rotwelsch geht bis ins Mittelalter zurück. Der Ausdruck stammt von «rot» = Bettler und «welsch» = fremdartig, unverständlich. Neben dem Deutschen hatte das Jiddische den grössten Einfluss auf die Wortbildung ausgeübt, neben dem Jenischen, Französischen und Italienischen. Die verwendeten und teilweise immer wieder neu gebildeten Wörter mussten natürlich der Umgangssprache fremd sein.

164 Zinken hiessen alle Zeichen, die eine geheime Verständigung der Gauner untereinander bezweckten wie Gebärden, Fingerstellung, Husten, Niesen und Warnrufe. Gaunerzinken waren eine Art von aufgemalter oder eingekritzter Bilderschrift, die an Wegweisern, Häusern, Türen oder in Gefängniszellen angebracht wurden. Sie dienten als Warnung vor Polizisten, Hunden, Geizhälsen, wiesen auf Gebefreudigkeit der Hausbewohner hin oder machten auf deren Eigenheiten aufmerksam. Mit Zinken konnten auch Verabredungen, Zusammenkünfte und andere Mitteilungen bewerkstelligt werden. Ebenfalls mit Zinken wurden Verräter und Überläufer gezeichnet: Ihnen wurden wagrechte Schnitte über die Backen beigebracht, die zeitlebens breite Narben zurückliessen. S. zu diesem Thema auch Friedrich Kluges Arbeit über Quellen und Wortschatz des Rotwelsch.

Soeben hat die Schrift- und Schreibanalytikerin Marianne Handschin aus Basel eine interessante Arbeit im Schloss Lenzburg abgeschlossen, nämlich die Untersuchung der Zinken im dortigen Gefängnis. Die im Manuskript vorliegende Arbeit trägt den Titel «Zeichen und Zinken im Schloss Lenzburg. Von wägen einem Schelm». Bis zur vorgesehenen Drucklegung liegt die Arbeit im Staatsarchiv Aarau zur Einsicht auf. Marianne Handschin ordnete die Einkerbungen und Kritzeleien, die zwischen 1650 und 1800 entstanden sein mussten, nach ihrer Form ein. Sie betont, dass eine Deutung der Gaunerzinken kaum möglich sei, weil diese nur einem eng begrenzten Kreis von Eingeweihten verständlich sein durften.

165* Amtsrechnung Lenzburg 1777/78.

166 Halder Nold S. 121–141. Zwei Drittel der Bürgerschaft sei auf der Seite des polizeilich Gesuchten gestanden.

167 Der Ausdruck «Stätten des Grauens» ist einer gleichnamigen Folge im Zofinger Tagblatt vom 12., 15. und 16. April 1977 entnommen. Der Verfasser R. B. (Rolf Bühler) befasst sich in leichtverständlicher Weise mit den Hochgerichten im Aargau.

168 Der Arzt und Naturforscher Johann Rudolf Suter (1766–1827) ist einer der bedeutendsten Bürger von Zofingen. Seine grösste politische Tätigkeit fiel in die Zeit der Helvetik: Unterstatthalter des Bezirks Zofingen 1798, Grossrat bis 1800, dessen Präsident 1798. Von 1803 bis 1820 war er erneut Arzt in Zofingen und von 1820 bis 1827 Professor der griechischen Sprache in Bern. Er verfasste mehrere naturwissenschaftliche Werke.

169* Maurer Bruno S. 133–138.

170 Danckert Werner S. 14, 44–45 weist darauf hin, dass in Deutschland vor der Errichtung eines neuen Galgens hohe Amtspersonen eine «Ehrlichmachung» der alten Richtstätte vornehmen mussten, bevor die Handwerker die Arbeit aufnahmen.

171* Müller Hugo S. 9–14.

172* Gross Gustav S. 17–44.

173* Hohl Rudolf S. 87–109.

174 In der Amtsrechnung Biberstein 1565/66 sind Materialfuhren zum Hochgericht von Lenzburg erwähnt: Steine zum Fundament, dazu Sand und Kalk, insgesamt für 38 Pfund.

175 Der Chronist von Aarau, Christian Ölhafen, berichtet, die Hexe Schiblin sei 1588 beim Hochgericht des Amtes Biberstein ob dem Wurmberg mit Feuer gerichtet worden. Diese Flurbezeichnung scheint heute nicht mehr zu bestehen. Seite 79.

176* Merz Walther, Stadtrecht Brugg.

177* Fricker Viktor, S. 30–35.

178* Baumann Max, Windisch S. 112.

179 Gross Gustav S. 31, Hohl Rudolf S. 106. Hans von Henting behandelt das Thema Wiedergänger eingehend. Ein Kapitel ist sogar überschrieben «Sterbende sind bitter und böse». Einige Kernsätze zeigen, wie sich in früheren Jahrhunderten das Volk vor den Getöteten und deren Rache fürchtete: «Tote dürfen nicht, sie müssen grollen, S. 26. Wer schweres Unrecht erlitten hat, geht um, S. 196. In Groll sterben, wäre ungut, S. 196. Bösartig sind die Ermordeten», S. 251.

180 Das Bild des gierigsten und am härtesten regierenden bernischen Landvogtes hat sich im Bewusstsein des Volkes tief eingegraben. Er ist sprichwörtlich geworden: Samuel Tribolet, Landvogt auf Schloss Trachselwald 1649–1654, Miturheber des Bauernkrieges von 1653. Bis auf den heutigen Tag heisst im Bernbiet Leute-schinden «tribulieren». Vielleicht hatte dieses Wort, abgeleitet vom Lateinischen tribulare – plagen, bedrängen – schon lange vor Samuel Tribolets Untaten in der bernischen Volkssprache bestanden, war dann aber vermutlich mit dem schlechten Landvogt in Zusammenhang gebracht worden.

181 Die Hinrichtung des bekannten Gefangenen Bernhart Matter am 24. Mai 1854 in Lenzburg war die letzte öffentliche Exekution im Kanton Aargau. Auf sie folgte 1863 noch eine Hinrichtung unter Ausschluss der Öffentlichkeit auf der Festung Aarburg. Mit ihr war der Schlusspunkt eines schweren, ja dunklen Kapitels in diesem Kanton erreicht. Seither sind 130 Jahre vergangen, die zu einer sehr bedeutenden Humanisierung unseres Rechtslebens geführt haben.
Die 71 zwischen 1805 und 1870 ausgesprochenen Todesurteile im Kanton Aargau hat Ernst Haller zusammengestellt. Diese Zusammenstellung «Die Todesurteile im Kanton Aargau im 19. Jahrhundert» ist im Staatsarchiv Aarau deponiert und kann dort eingesehen werden.

182 Hans Jakob Dünz von Brugg (ca. 1575–1649), seit 1609 Burger von Bern, hatte das Glasmalerhandwerk erlernt, konnte aber davon nicht leben und amtete als Chorweibel und Betreuer der Gefangenen des Oberchorgerichtes. Als solcher führte er die Gefängnisjournale, Lochrödel genannt, welche er hin und wieder mit Zeichnungen füllte, oft über die Schrift hinweg. Die mit wenigen Strichen charakterisierten Gestalten wirken sehr lebendig. Speich Klaus S. 139–146.

Quellenverzeichnis

I. Staatsarchiv Aarau

		Bde.
Amtsrechnungen	Aarburg 1532 – 1797	18
Amtsrechnungen	Biberstein 1528 – 1798	16
Amtsrechnungen	Königsfelden 1533 – 1798	35
Amtsrechnungen	Lenzburg 1555 – 1798	31
Amtsrechnungen	Schenkenberg 1555 – 1797	20
Turmbücher	Aarburg 1606 – 1793	4
Turmbücher	Biberstein 1681 – 1796	1
Turmbücher	Königsfelden 1642 – 1729	1
Turmbücher	Schenkenberg 1642 – 1761	1

II. Staatsarchiv Bern

Criminal-Manuale 1715 – 1798	33
Der Stadt Bern vernüwerte Gerichtssatzung 1614 und 1762	2
Criminal-Prozeduren Teutschen Lands betr. Salzdiebstahl auf Schloss Wildenstein 1758 (Nr. 686)	1
Criminal-Prozedur gegen Maria Widmer von Biberstein 1758 (Nr. 804)	1
Criminal-Prozedur gegen Hans Hunziker von Moosleerau in Messen 1761 (Nr. 808)	1
Steckbrief-Rödel 1731 – 1797 (Nr. 617 – 619)	3
Controllenbuch über die Gefangenen des Arbeitshauses (Signalemente, Delikte, Strafen) 1782 – 1799	4
Controllenbuch über die Gefangenen des Schallenhauses 1765 – 1802	2

III. Stadtarchiv Aarau

Turmbücher der Stadt Aarau 1611 – 1797	6

IV. Stadtarchiv Lenzburg

Turm-Rodel der Stadt Lenzburg 1612 – 1650	1
Turm-Buch (Vergichtsmanual) 1698 – 1797	1

V. Stadtarchiv Zofingen

Turmbuch der Stadt Zofingen 1503 – 1761 (Nr. 228)	1
Criminal-Prozedur gegen 3 x Wälchli 1747 (Nr. 227)	1
Criminal-Prozedur gegen Ueli Bachmann von Bottenwil 1761 (und 5 Faszikel Ende 17. Jahrhundert bis 1788) (Nr. 229)	1
Kriminalakten 1563 – 1797 (Nr. 226)	1
Stadtrechnungen 1506, 1514, 1520 (Nr. 539)	1

Weitere einzelne Fälle sind in den gedruckten Inventaren des Staatsarchives Aarau und der aargauischen Stadtarchive zu finden.

VI. Historisches Museum Bern

Todesurteile (mit Lebensabrissen, Verbrechen, Standreden) 1749 – 1840	1

Verzeichnis der Primärliteratur

Danckert Werner, Unehrliche Leute. Die verfemten Berufe, Bern und München 1963.

Dubler Anne-Marie, Armen- und Bettlerwesen in der Gemeinen Herrschaft «Freie Ämter» (16. – 18. Jahrhundert), Basel 1970.

van Dülmen Richard, Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit. München 1985.

Fehr Hans, Kunst und Recht, Bd. I Das Recht im Bilde, Zürich 1923.

Fumasoli Georg, Ursprünge und Anfänge der Schellenwerke. Ein Beitrag zur Frühgeschichte des Zuchthauswesens, in: Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte Band 5, Zürich 1981.

Helbing Franz/Bauer Max, Die Tortur. Geschichte der Folter im Kriminalverfahren aller Zeiten und Völker, Berlin 1929, Nachdruck Aalen 1971.

von Henting Hans, Vom Ursprung der Henkersmahlzeit, Nördlingen 1987.

Küther Carsten, Menschen auf der Strasse. Vagierende Unterschichten in Bayern, Franken und Schwaben in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft Band 56, Göttingen 1983.

Mortimer John F., Henker. Selbstzeugnisse, Tagebücher und zeitgenössische Berichte. Dokumente menschlicher Grausamkeit, Genf 1976.

Pfister Willy, Das Chorgericht des bernischen Aargaus im 17. Jahrhundert, Aarau 1939.

Radbruch Gustav, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), Stuttgart 1975.

Röthlin Niklaus, Der «Schwarze Samuel» Kestenholz und seine Gaunerbande. Bemerkungen zu einer gesellschaftlichen Randgruppe und zur Strafrechtspflege im 18. Jahrhundert, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Basel 1984.

Schmidt J.W.P., Der Hexenhammer (Malleus maleficarum), 3 Teile, Berlin 1920 – 22.

Sommer Peter, Die Scharfrichter von Bern, Bern 1969.

Widmer Arthur, Das Blutgericht nach den aargauischen Rechtsquellen, jur. Diss. Bern 1901.

Verzeichnis der Sekundärliteratur
(zu Einzelfragen)

Baumann Max, Stilli. Von Fährleuten, Schiffern und Fischern im Aargau, Windisch 1977.

Derselbe, Geschichte von Windisch vom Mittelalter zur Neuzeit, Windisch 1983.

Bucher Ernst, Die bernischen Landvogteien im Aargau, in: Argovia Bd. 56, Aarau 1944.
Corbin Alain, Pesthauch und Blütenduft. Eine Geschichte des Geruchs, Berlin 1984.
Dürst Hans/Weber Hans, Schloss Lenzburg und Historisches Museum Aargau, Aarau 1990.
Ebner Theodor, Friedrich von Spee und die Hexenprozesse seiner Zeit, in: Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, Neue Folge, Serie 13, Heft 291, Hamburg 1898.
Fricker Viktor, Die Kirchgemeinde Bözberg in einer Beschreibung aus der Mitte des 18. Jahrhunderts, in: Brugger Neujahrsblätter 1953.
Geiser Karl, Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern von der Reformation bis auf die neuere Zeit, Bern 1894.
Gross Gustav, Über Zofingens Kriminalgerichtsbarkeit in alter Zeit, in: Zofinger Neujahrsblatt 1938.
Halder Nold, Vom Leben und Sterben des berüchtigten Gauners Bernhart Matter, Aarau 1947.
Handschin Marianne, Zeichen und Zinken im Schloss Lenzburg. Von wägen einem Schelm. Wird demnächst im Druck erscheinen.
Hasler Eveline, Anna Göldin, Letzte Hexe, 6. Auflage, Zürich 1991.
Heinemann Franz, Die Henker und Scharfrichter als Volks- und Viehärzte seit Ausgang des Mittelalters. Sonderabdruck aus dem Schweizerischen Archiv für Volkskunde, Heft 1, Zürich 1900.
Heitz Fritz, Von Strassen und Brücken in und um Aarburg, Aarburg 1991.
Heiz Jakob, Die Täufer im Aargau, in: Taschenbuch der historischen Gesellschaft im Kanton Aargau, Aarau 1902.
Hohl Rudolf, Die Ausgrabungen auf der Zofinger Richtstätte am Galgenberg in den Jahren 1963 und 1964, in: Zofinger Neujahrsblatt 1969.
Huonker Thomas, Fahrendes Volk – verfolgt und verfemt, Zürich 1987.
Kauer Walther, Gastlosen, Bern 1986.
Kluge Friedrich, Rotwelsch. Quellen und Wortschatz der Gaunersprache und der verwandten Geheimsprachen, Strassburg 1901.
Lötscher Valentin, Der Henker von Basel, in: Basler Stadtbuch, Basel 1969.
Manser Jürg, Richtstätte und Wasenplatz in Emmenbrücke (16. – 19. Jahrhundert). Archäologische und historische Untersuchungen zur Geschichte von Strafrechtspflege und Tierhaltung in Luzern, in: Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters, Bde. 18 und 19, Basel 1992.
Mattmüller Markus, Bevölkerungsgeschichte der Schweiz, Teil I, Bd. 1 Die frühe Neuzeit 1500 – 1700; Bd. 2 Wissenschaftlicher Anhang, Basel 1987.
Maurer Bruno, Baustücke aus dem Landvogteischloss Schenkenberg in Schinznach und Oberflachs, in: Brugger Neujahrsblätter 1989.

Merz Walther, Das Stadtrecht von Aarau (Bd. 1), Baden und Brugg (Bd. 2), in: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen 16. Abteilung, Die Rechtsquellen des Kantons Aargau Bde. 1 und 2, Aarau 1898 und 1899.

Derselbe, Die Stadt Aarau als Beispiel einer landesherrlichen Stadtgründung, Festschrift, Aarau 1909.

Müller Hugo, Galgen-Richtstätte Klos Aarburg, in: Aarburger Neujahrsblatt 1977.

Neuenschwander Heidi, Geschichte der Stadt Lenzburg. Von der Mitte des 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in: Argovia Bd. 96, Aarau 1984.

Ölhafen Christian, Chronik der Stadt Aarau, Aarau 1840.

Pfister Willy, Aargauer in fremden Kriegsdiensten. Die Aargauer im bernischen Regiment und in der Garde in Frankreich 1701 – 1792 und in Sardinien-Piemont 1737 – 1799, in: Beiträge zur Aargauergeschichte Bd. 1, 2. Aufl., Aarau 1984. Bd. 2 in den Niederlanden 1701 – 1796, Aarau 1984.

Derselbe, Die reformierten Pfarrer im Aargau seit der Reformation 1528 – 1985, mit einem Anhang von Pfr. Immanuel Leuschner, Von der Reformation ins Zeitalter der Ökumene, in: Argovia Bd. 97, Aarau 1985.

Radbruch Gustav, Ars moriendi. Scharfrichter-Seelsorger-Armersünder-Volk, in: Zeitschrift für Strafrecht 59. Jahrgang, Bern 1945.

Schärli Thomas, Veltheim. Ein Dorf am Rande des Aargauer Juras, Veltheim 1992.

Schipperges Heinrich, Der Garten der Gesundheit. Medizin im Mittelalter, München und Zürich 1990.

Schneider Hugo, Richtschwerter, in: Schweizer Waffen-Magazin 1985 Heft II, Zürich 1985.

Siegrist Jean-Jacques, Lenzburg im Mittelalter und im 16. Jahrhundert, in: Argovia Bd. 67, Aarau 1955.

Speich Klaus, Die Brugger Künstlerfamilie Dünz in Bern – Die Berner Künstlerfamilie Dünz in Brugg, in: Argovia Bd. 103, Aarau 1991.

Werder Max, Die Gerichtsverfassung des aargauischen Eigenamtes bis zum Jahre 1798, in: Argovia Bd 54, Aarau 1942.

Witschi Peter, Die Innerschweiz als Lebensraum für Aussenseiter – Heimatlose, Vaganten und Gauner im 19. Jahrhundert, in: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern, Luzern 1987.

Wolf Siegmund A., Grosses Wörterbuch der Zigeunersprache, Mannheim 1960.

Zwetsloot Hugo, Friedrich Spee und die Hexenprozesse. Die Stellung und Bedeutung der Cautio criminalis, Trier 1954.

Einige weitere Arbeiten und die Tageszeitungen sind nur in den Anmerkungen aufgeführt.

Ortsregister

Aarau 18, 20, 28, 58–61, 68, 69, 88, 91, 98, 105, 109–111, 120, 131, 167, 169, 175, 179, 187, 190, 197, 199, 201, 202, 222, 228, 229, 238, 246, 249, 250, 255, 259–263, 265, 266, 270, 272, 278
Aarburg 64, 65, 96, 107, 116, 118, 120, 128, 139, 162, 209, 215, 218, 219, 238, 239, 245, 251, 252, 268, 276
Äschman in Lothringen 243
Affoltern BE 236
Albi Frk. 143
Altdorf 236
Altstätten 61
Ammerswil 79, 84, 119
Amsoldingen 247
Amsterdam 182
Arch bei Büren 244
Arlesheim 116
Asp 129, 250, 253
Attelwil 250, 254
Auenstein 140, 245, 252
Augsburg 192
Autenried bei Ulm 242

Baar 254
Baden 74, 108, 208, 236, 252
Bäretschwil 92
Basel 58, 68, 92, 103, 105, 106, 263
Beinwil am See 208, 222, 238, 240, 241
Bellinzona 84
Bern 13, 110, 203, 226, 239, 245, 249, 251, 268
Biberstein 98, 127, 141, 223, 264, 266, 276, 280
Biglen 252
Birmenstorf 97, 139, 251
Birr 113, 253
Birrfeld 58
Birrwil 105, 122, 127, 241, 252
Boltigen 249
Bordeaux 251
Bottenwil 37, 237, 238, 254
Bözberg 64, 119, 140, 223, 224, 248, 250, 252
Bözen 91, 115, 252, 271
Bremgarten 57, 74, 80, 104, 271, 273
Brest Frk. 190
Brienz 239
Brittnau 37, 45, 70, 110, 120, 238, 239, 246, 251, 254
Brugg 65, 162, 197, 209, 223, 224
Buch 95
Buchegg 252
Buchs AG 86, 276
Buchs LU 248
Bülach 126, 151, 240, 246
Burg 116
Bützberg 54

Cham 61, 254
Chur 93
Colmar 59
Coppet 243

Dagmersellen 242, 247
Dällikon 240
Densbüren 138, 152, 251, 255
Derendingen 257
Diemtigen 247
Dintikon 97, 128, 184, 246
Dornach 242
Dulliken 53, 66, 248
Dürrenäsch 73, 105, 136, 247, 261
Dürrenroth 249

Egerkingen 247
Egliswil 84, 246
Eiken 259
Elfingen 120
Embrach 251
Endingen 63
Ensisheim 105
Entfelden 61, 110, 123, 240
Enzingen Württ. 255
Erberach bei Frauenfeld 69
Eriswil 246, 247
Eriz 197
Erlenbach BE 95, 204
Erlinsbach 54, 68, 131, 184, 238
Ersigen 89
Eschenbach 238

Fahrwangen 65, 204, 253
Fällanden 247
Faoug 239
Feldkirch im Breisgau 66, 248
Feuerthalen 244
Frankfurt 192
Freiburg i.Br. 59
Freiburg i.Ü. 242, 273

Gallenkirch 215, 224
Geissberg SG 242
Genf 59, 237, 239
Glarus 143, 146
Glashütten 70
Gontenschwil 85, 98, 106, 184, 207
Gossau 242
Gränichen 70, 71, 83, 119, 244, 245, 249
Graz 106
Gré im Burgund 68, 246
Grenzach 87, 260
Greyerz 75
Grünen BE 250

Habsburg 225
Hägendorf 243
Hagenthal im Elsass 66, 241
Hanau 152
Hedingen 250
Hendschiken 75, 139, 238
Herzogenbuchsee 54
Hinterwil bei Zofingen 37, 131
Hirschthal 125, 132
Hochdorf 64, 240

Holderbank 276
Holziken 119
Horgen 126
Hottingen 197
Hüningen im Elsass 190
Hunzenschwil 61

Kaiserslautern 244
Kaisten 242
Kirchberg BE 251
Kirchleerau 62, 92, 97
Klein-Andelfingen 240, 277
Kleinhüningen 106, 210
Kloten 235
Kölliken 94, 131, 214, 246
Köln 80
Krauchthal 94
Kriens 236
Kulm 73, 113, 114, 131, 136, 242, 248, 249
Küttigen 37, 185, 238, 244, 276

Langenthal 238
Langnau 66, 242
La Sarraz 239
Laufen 244
Laufenburg 242
Lausanne 58, 63, 238
Leerau 131
Leimbach 92, 213
Lenzburg 18, 20, 54, 62, 70, 71, 98, 119, 162, 165, 197, 215, 216, 222, 228, 229, 254, 268, 272
Le Sepey 129
Leutwil 73, 85, 95, 105, 126, 222, 249, 261
Leyden NL 154
Liestal 60
Lindau 52, 236
Linn 255
Livorno 59, 171
Lotzwil 91
Lugetten in der Grafschaft Kyburg 236
Lunkhofen 241
Luzern 64, 216, 220, 241
Lyssach 237

Madiswil 237
Männedorf 245
Marseille 59, 171, 190
Mättenwil 254
Mattstetten 243
Meienberg 207
Meisterschwanden 140, 254
Melchnau 253
Mellingen 235
Menziken 70, 92, 115, 241, 245, 276
Metz 68, 171
Mirtisdorf 241
Möhlin 145, 261
Moosleerau 62, 97, 105, 114
Mömpelgard (Montbéliard) 139, 248
Mönthal 24, 66, 238, 250
Montpellier 103
Montpellier de la Grange 107
Möriken 54, 69, 139, 184, 245, 247
Muhen 100, 119, 253, 276
Mühlethal 129, 259
Mülhausen 58
Mülligen 140, 207, 254
Murgenthal 54, 66

Neudorf 252
Neuenburg 58, 238, 265
Niederbipp 88
Niedergösgen 110, 249
Niederhallwil 88, 89, 136, 247, 254
Niederlenz 113, 153, 209, 241
Niederwil AG 86, 89, 129, 209
Nizza 66, 237
Nomai bei Montbéliard 255
Novarra 123
Nürnberg 171, 192

Ober-Biber bei Koblenz 61
Oberburg 250
Oberentfelden 53, 63
Ober-Erlinsbach 235
Oberflachs 110, 119, 251
Oberhofen am Thunersee 238
Oberkulm 63
Oberwil BL 59
Offenburg 71
Oftringen 70, 129, 140, 249, 253
Olten 218, 246
Ostermundigen 243
Otelfingen 236
Othmarsingen 62, 63, 84, 85, 91, 116, 121, 189, 242
Ottikon 247

Pirmighofen im Elsass 274

Reiden 253
Rein 138, 139, 253
Reinach 52, 53, 70, 119, 131, 140, 237, 241, 242, 253, 255, 276
Reitnau 54, 91, 115, 139, 249
Remigen 98, 207, 247, 250
Rheinfelden 66
Rickenbach TG 242
Riken 257
Riniken 224
Rohr AG 244
Rohrbach 89
Rohrdorf 68
Rorbas 239
Rothenburg 248
Rothrist 100
Rottweil 248
Rued 62, 106, 237
Rüfenach 208, 250
Rumendingen 210
Rupperswil 66, 91, 101, 190, 237, 249, 276
Ruswil 54

Safenwil 63
Sarmenstorf 60, 245
Sarnen 216
Schaffhausen 92
Schafisheim 253
Schälismühle SO 249
Schiltwald 131
Schinznach 109, 246, 248, 276
Schlettstadt 248
Schneisingen 246
Schöftland 96, 99, 101, 114, 209, 239, 242
Schönenwerd 87, 194, 250
Schongau 69

Schoren bei Thun 249
Schwertzi im Mutterthal (Schwarzwald) 239
Schwyz 131
Seengen 37, 66, 68, 110, 118, 237, 239, 276
Seftigen 248
Seon 100, 101, 105, 112, 240, 246
Sissach 248
Solothurn 190
Spreitenbach 237
Staffelbach 95, 104, 241, 249, 276
Staufen 66, 70
Stein am Rhein 208
Stilli 64, 177, 272
Strassburg 103, 171
Strengelbach 65, 251, 254
Suhr 62, 70, 83, 101, 204, 213, 241, 243
Sülz bei Strassburg 36
Sursee 57, 105

Tegerfelden 242
Tenniken 240
Tennwil 119
Teufenthal 54, 98, 109, 136, 153, 240, 247, 248
Thalheim 125, 152, 207, 251, 254, 276
Tönntingen 73
Töss 237
Toulon 59, 171, 252
Triengen 239
Trostburg 72, 154, 241
Trub 248

Übeschi 152, 247, 259
Ürkheim 184, 241, 250
Ufhusen FR 151, 244
Umiken 224
Unterbözberg 107, 224, 253, 254
Unterkulm 62, 91, 112, 253, 271
Ursprung 87, 224

Valenciennes 59, 171, 252
Veltheim AG 91, 141, 152, 251, 255
Verona 143
Villigen 132
Villmergen 116, 243
Villnachern 250, 260
Vordemwald 62, 63, 70, 112, 123, 132, 184, 190

Wabern 208, 239
Walde 107
Waltalingen 135, 254
Waltenschwil 109, 116, 245
Warmbach bei Rheinfelden 110
Weiningen 246
Weissenbach AG 110, 249
Wikon 219
Windisch 224, 225, 245
Winikon 244
Wittwil 101
Würzburg 61, 90

Zetzwil 94, 119, 249
Zofingen 18, 20, 31, 39, 44, 47, 58, 90, 95, 98, 104, 109, 110, 116, 125, 126, 136, 137, 139, 150–152, 154, 156, 157, 162, 167, 169, 175, 176, 187, 197, 215, 219, 220, 222, 228, 229, 235, 237, 244–246, 251, 252, 258, 269, 277, 278, 280
Zollikofen 252
Zürich 9, 69, 84, 106, 197, 236, 241, 242
Zug 158, 237, 270
Zurzach 66, 68, 103
Zuzgen 72
Zweisimmen 250

Personenregister

Achermann (ck) 54, 83, 86, 241, 245
Adelbrecht 65, 247
Aeberhard 64, 240
Aechli 66, 241
Aerni 238
Albrecht 244
Allenspach 244
Althaus 242
Ammann 53, 248
Arber 119
von Au 236

Bachmann 254
Badeer 110
Baldinger 152, 207, 250
Bänteli 240, 277
Bänz 245
Bär 63, 129, 237
Bärenstricker 239
Bariseau v/o La Plume 43, 68
Barth 254
Bartli 248
Bartolomé v/o Poiret 53, 59, 252
Barwing 37
Basler 101
Batz 154, 241
Bätz 242
Bauer 68
Baumann 91, 118, 184, 241, 245, 276
Baumberger 131
Beiner 246, 249
Berchtold 37, 195, 197, 199, 201, 203, 250, 262
Berger 239
Berner 101
Bertschi 73, 247, 261, 273
Bertschinger 119, 136
Beutelstein 66
Beyeler 243
Biedermann 88
Bienz 246, 251
Binder 254
Bircher 247
Blauenstein 248
Blickensdorfer 252
Böcklin 245
Boden 236
Bodmer 254
Bohler 119
Bohnenblust 96, 107
Bollag 63
Bolliger 73, 106, 126
Bossert 189
Bosshard 109, 245
Brack 204, 243
Braun 237
Bräwald 245
Brechbühler 247
Breitinger 248
Brendlin 239
Breslin 247
Brönni 233
Brosi 276
Brugger 91
Brügger 274
Brun 244
Brunner 136, 236, 247, 276
Bruwiler 235
Buchen (uo) 238
Bucher 133
Büchli 91, 152, 252
Buchnor 59
Bur 240
Burgener 250
Burger 116, 119, 250
Burkard 243

Cappeler 105
Castelenberg 93
Christen 236, 251
Cluser 96
Culi 237
Cysat 269

Dangel 87
Dätwiler (e, tt, y) 101, 120, 290
Deitiger 243
Diebold 132
Dietiker 125, 276
Diez 205, 255
Diggelmann 249

Ebinger 133
Eggenberger 236
Egli 235
Eichenberger 84, 208, 222, 240, 241, 253
Eichenhart 104
Eichhäberli 36
Elsasser 62, 91, 114, 252, 253, 271
Engel 239
Erb 238
Erismann 62, 151, 224, 246
Ernst 249

Fabure 239
Fähnrich 239
Falk 248
Fasler 129
Fauquet 59
Fernegger 245
Fischer 109, 119, 127, 140, 245, 252, 254
Forster 241
Frank 150
Franz 98
Frei (y) 71, 89, 126, 239, 241, 251
Freudenberger 250
Frevel 241
Fricker 83, 119, 122, 249
Friedrich 237
Frühauf 249
Fründ 66, 248
Fündeli 243
Fürst 271
Furter 70
Füss 240

Gamperlin 110
Gampi 237
Gänger 274
Gasser 112
Gassmann 120
Gehrig 101
Geisshirt 237
Gerber 66, 235
Gerhard 45
Gewis 111
Giger (y) 85, 110, 240, 249, 251, 271
Glado 236
Glinz 139, 249
Gloor 95, 105, 154, 157, 184, 254
Göldin 143, 146, 275
Graf 122
Grand Louis s. Le Grand Louis
Grasset 207
Gratwohl 255, 276, 277
Grauschick s. Schürmann
Greger 248
Gretler 243
Grosser Languedoc 36, 58

Gröuch 236
Gruner 223, 224
Gugger 276
Gut 131, 132, 239
Gütt 104, 241
Gylome 239

Haas 208, 237
Haberstich 53
Hächler 244
Häfliger 115
Hafner 97, 150, 250
Hagen 236
Hallauer 246
Haller 85
Hämmerli 62
Härdi 244, 245
Hartmann 208, 244, 252
Hasler 91
Hauri 91
Häusler 251
Heinrich 248
Hennenberger 243
Hermann (rr) 109, 248
Herzog 52, 241, 253, 276
Heuberger 115
Hiltpold 276
Hinden 239
Hirschhorn 80, 252
Hirt 92
Hochstrasser 204, 207, 253
Hofer 86, 208, 252
Höflin 131
Hoffmann 66, 238
Holliger 98
Hollwäger 93
Hoppler 247
Hottenberger 244
Hottiger (n) 247
Hotz 194, 195, 197, 279
Huber 62, 195, 197, 200, 207, 249, 250
Hübscher 104
Hueter 150, 244
Huggenberger 100, 101, 123
Humbel 93
Hünig 238
Hunn 246, 251
Hunzenmüller 243
Hunziker 54, 60, 62, 63, 72, 112, 114, 249
Hurer 68, 246
Hürzeler 242, 246, 258

Iberg 131, 244
Iltz 238
Im Berg 247
Imbert 139, 255, 274
Imhof 228
Ineichen 252
Institoris 144
Isenschlegel 104, 241

Janus 242
Jäggi 259
Jaggli 69
Jeanrenaud 238
Jehan 236
Joho 252
Jordi 249
Jöri 240
Jung 276

Kachler 59
Karli 132
Karpf 247
Karrer 54
Käser 136, 245, 276
Käslin 236
Kastenhofer 261
Kaufmann 89, 248
Kehr 87
Kehrer 140, 252
Keller 52, 89, 92, 236, 242
Kessler 75, 239, 275
Keusch 243
Killer 250
Kirsi 245
Kissling 248
Kleiner 125, 243, 249
Kling 239
Klöti 209, 235, 253
Klotz 244
Kluckerer 248
Knätt 240
Koch 116
Köferli (ff) 239
Kohler 62
König 238
Koprio 250
Körber 88
Korn 58, 271
Kottmann 69
Kramer 261
Kromer 105
Kröni 247
Kronysen 242
Krumb 238
Kuhn 150, 244
Kull 85
Kündig 245
Küngeli 84
Künin 238
Künzli 106, 242, 251
Kupp 236
Kürsener 59
Kuster 139, 251
Kyburz 73
Kym 139, 237
Kymann 110, 249

Landeron 251
Ländicher 127, 238
Lang 126, 176, 237, 239
Languedoc
s. Großer Languedoc
Läser (ss) 106
Läuchli 207, 247
Laurentius 90
Leberli 236
Le Grand Louis 36, 57, 271
Lehmann 151, 246
Leibundgut 253
Lendi 113, 241
Lerch 22
Leuenberger 152
Leutwiler 119
Lieb 245, 258
Liefert (y) 60, 211, 254
Lienhard 62, 110, 119, 184
Linsi 109, 246
de Lonjou de la Grange 107
Löwengrub 239
Lubiani 93
Lüde 52
Lüem 246
Lulier 59
Lunkhofer 241
Lüpold 238
Lüscher 86, 105, 129, 140, 242, 250, 253
Lustorfer 204
Lüthi 240
Lützin 118
La Plume
s. Bariseau
La Poussière 43
La Rose 58
Le Grand Louis 36, 57

Mansel 250
Maritzer 249
Martin 236
Matter 7, 214, 253
Mauch 247
Maurer 210
von May von Schöftland 114
Meier (y) 98, 116, 128, 131, 239, 240, 242–244, 246, 249, 250, 253, 254, 272

Mengis 277
Menig 238
Merki (ä) 208, 240, 250
Merz 112, 237
Metzburg 106
Meulin (öw) 52, 238, 257
Mire 237
Moor 190
Morchart 109
Morgenthaler 254
Moser 271
Moses 61, 271
Müller 66, 93, 98, 109, 110, 112, 139, 152, 195, 197, 200, 213, 236, 237, 239, 240, 245, 246, 248, 249, 251, 252, 254, 277
Münch 61, 208, 239
Mundwiler (t) 237, 244, 246

Näf 248
Näher 277
Negrez 59, 252
Neuenschwander 52
Niggli 257
Nöthiger 113, 242
Nüschiker 250
Nüsperli 262
Nussbaum 152, 251
Nyffeler 151, 244

Ober 242
Oberhammer 61
Obermann 110
Oblismann 247
Oringer 237
Ott 244, 245, 257

Pasternagel 237
Pestalozzi 20
Peter 237
Pett 236
Pfister 129, 235, 243
Pio 243
Plapp 240
Prisi 152, 247, 259
Poiret s. Bartolomé

Rätzer 127, 242
Rauber 247
Rauch 87
Rausch 244
Rentsch 237
Richner 91, 120, 250, 252, 276
Rikli 89
Rippstein 60
Rohr 89
Rohrer 243
Rolchen 131
Roni 242
Rorschacher 93, 246
Rosenberger 80
Röslin 209
Rotenschuh 73
Roth 94, 129
Rothpletz 91
Rückert 251
Ruderer 242
Rudolf 14, 101
Rüegger 138, 140, 253
Ruesch 129
Ruflin 222, 249
Rupplin 53, 270
Rüschelin 162, 235
Rüstenbühl 238
Ryffel 253
Ryner 250, 260
Ryser 238
von Remunt (dt) 44, 236

Sacher 72
Sager 22, 237, 238
Sägisser 242
Sattler 242
Säuberli 101, 240, 247
Schäfer 249, 250, 260
Schaffnauer 126, 222
Schaffner 71
Schärer 132, 244, 257
Schatzmann 253
Schauenberg 95
Scheuchzer 95
Schibler 87, 237
Schiblin 240, 280
Schleipfer 236
Schlotterbäch 242
Schmid (ie) 54, 86, 109, 116, 236, 239, 243, 244, 248, 276
Schmitter 65, 89
Schneider (i, y) 243, 247
Schober 238
Schöni 222, 249
Schörli 278
Schürmann 150, 244
Schürmann v/o Grauschick 59
Schütz 249
Schweni 236
Schwyzer 132
Senger 250, 260
Senn 250, 253
Siber 237
Sigmund 276
Sigrist (ie) 62, 70
Simon 210
Simonet 63
Singer 133
Spar 103, 250, 271, 274
von Spee von Langenfeld 147, 148, 275, 276
Spilmann 84
Sprenger 144
Stalder 235
Stänz 249
Staufer 105
Steiger 125
Steinbrüchel 97
Steiner 131, 276
Steinhüslin 224
Sternegger 248
Stock 237
Stocker 139, 240, 244, 249, 256
Stockmeier 84
Streichenberger 237
Stübi 248
Studer 236
Süss (üe) 110, 237, 241, 251
Suter (tt) 63, 127, 128, 131, 236, 243, 244, 246, 253, 280

Tanner 253, 271
Thalmann 241
Thierry 68
Thüring 246
Trittel 248
Tritthard 61
Tschupp 98
Tschussimann 237
Tuchschmid (ie) 243
von Tharenthasp 236

Ulrich 135, 254
Urech 53, 88, 100, 250

Villiger 112
Vögeli 243
Vogt 139
Volmar 195, 197, 277

Wäber (e) 44, 92, 123, 140, 184, 236, 243, 251, 253
Wächter 66, 238, 248
Wälchli 40, 118, 120, 156, 254

Wälti 101, 246
Wander 209
Wassmer 262
Wehrlin 95
Weibel 240
Weiori 236
Welti 239
Wendel 60, 211, 254
Weniger 252
Werenfels 251
Wetzlin 238
Wey 249
Widmer (ie) 63, 98, 140, 236, 241, 246, 253
Wildi 109
Willading 245
Windstörfer 247
Wirt 245
Wirz 115, 140, 252
Wiss (y) 236, 240, 245, 247, 250
Wittlin 108, 236
Wolf 237
Woodtli 245
Wüest 113
Wullschleger 116, 128
Würgler 131
Wyri 258
Zeltner 249
Zimmerli 70, 136, 245, 251
Zimmermann 238, 244, 247
Zingg 54
Zobrist 66, 190, 237, 276
Zuber 245
Zücklin 237
Zürcher 246
Zyberi 243
zu Beden Stedten 245

Bildernachweis

Abkürzungen:

Schloss Lenzburg = Historisches Museum Aargau Schloss Lenzburg.
Wickiana = Sammlung des Pfarrers Johann Jakob Wick, Zentralbibliothek Zürich.
Johann Jakob Wicks Nachrichtensammlung aus dem 16. Jahrhundert, hgb. von Matthias Senn, Küsnacht 1975.
Zitiert Senn Matthias, Wickiana.
Buch = Hinweis auf eine publizierte Abbildung.

1 Freilichtmuseum Ballenberg
2 Stadtarchiv Zofingen
3 Stadtarchiv Zofingen
4 Staatsarchiv Aarau
5 Historisches Museum Bern
6 Wickiana, Buch: Fehr Hans S. 43
7 Schloss Lenzburg
8 Buch: B. Emil König, Hexenprozesse, Berlin undatiert, S. 96
9 Staatsarchiv Aarau
10 Staatsarchiv Aarau
11 Schloss Lenzburg
12 Historisches Museum Bern, Buch: Fehr Hans S. 89
13 Buch: B. Emil König, Hexenprozesse, Berlin undatiert, S. 64
14 Staatsarchiv Bern
15 Buch: Lexikon
16 Wickiana
17 Staatsarchiv Bern
18 Buch: Aarburger Neujahrsblatt 1977 S. 11, Bolliger Jakob, Aarburg. Festung, Stadt und Amt, Aarburg 1970, S. 150
19 Schloss Lenzburg
20 Schloss Lenzburg
21 Schloss Lenzburg
22 Historisches Museum Bern
23 Buch: Pfister Willy, Aargauer in fremden Kriegsdiensten Bd. 1, S. 126
24 Buch: Van Dülmen Richard S. 72
25 Staatsarchiv Bern
26 Schloss Oberhofen bei Thun (Bern. Hist. M. Inv. Nr. 263)
27 Historisches Museum Bern
28 Schloss Lenzburg
29 Schloss Lenzburg

30 Historisches Museum Bern
31 Buch: Lüthi Alfred, Ortsgeschichte Küttigen, Aarau 1975, S. 154
32 Wickiana, Buch: Senn Matthias, Wickiana Umschlag
33 Stadtarchiv Aarau
34 Buch: B. Emil König, Hexenprozesse, Berlin undatiert, S. 160
35 Buch: Handschin Marianne, Manuskript im Staatsarchiv Aarau
36 Buch: Aarburger Neujahrsblatt 1977
37 Heimatmuseum Lenzburg, Buch: Hans Dürst, Aargauische Kunstschätze in Gold und Silber, Aarau 1966, S. 74, 75
38 Buch: Zofinger Neujahrsblatt 1969 S. 101
39 Buch: Zofinger Neujahrsblatt 1969 S. 97
40 Buch: Aarburger Neujahrsblatt 1977, S.12
41 Photo Bruno Maurer